HD WIDENER
HW L46W Q

Ger 200.182.2

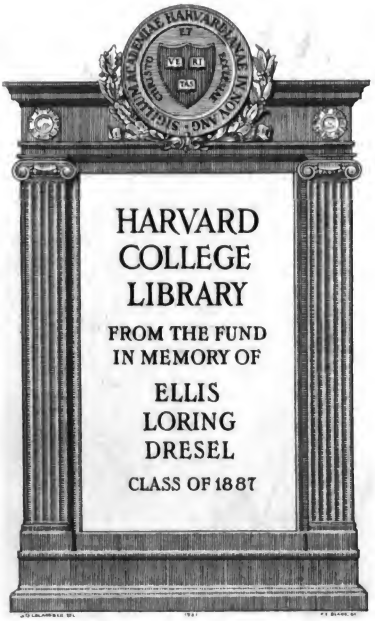

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Deutsche Adel

in der

Vorzeit, Gegenwart und Zukunft

vom

Standpunkte des Bürgerthums betrachtet,

von

Dr. Laurenz Hannibal Fischer,
Großherzoglich Oldenburgischem Geheimen Staatsrathe.

Erster Band.

Frankfurt a. M.
C. B. Lizius Verlag.
1852.

Digitized by Google

Ger 200.182.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DRESEL FUND
June 17, 1933

Druck von C. Adelmann.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Vorrede.

Erster Theil. Die Vorzeit.

Erster Abschnitt. Entstehung des teutschen Adels im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Einleitung 1
§. 2. Erste Spuren eines Adelsstandes in der teutschen Geschichte . 12
§. 3. Ausbildung der Adelsinstitution durch das aus dem Beneficiarsystem der fränkischen Könige entstandene Lehnwesen . . . 16
§. 4. Stellung des Adels zu dem Stand der Unfreien 19

Zweiter Abschnitt. Entwicklung und Ausbildung des hohen Adels und seiner dynastischen Rechte.

§. 5. Entstehung der Landeshoheit 25
§. 6. Ueberblick der Verhältnisse des dynastischen Adels von den Zeiten des Interregnums bis zur Reformation. (1272 — 1517.) 33
§. 7. Ausbildung der Verhältnisse des dynastischen Adels vom Beginn der Kirchenreformation bis zum westph. Frieden. (1517—1648.) 41
§. 8. Verhältniß des dynastischen Adels vom westph. Frieden bis zur Auflösung des teutschen Reichs. (1648—1806.) 53
§. 9. Einfluß der französischen Revolution auf die bessere Richtung der dynastischen Regentengewalt 70
§. 10. Gefährlicher Standpunkt des dynastischen Adels während der Rheinbundeszeit bis zum Pariser Frieden. (1806—1815.) . 80
§. 11. Vortheilhafte Ausbildung des monarchischen Systems während der Rheinbundes-Periode 84
§. 12. Stellung der souv. Dynastien zur Zeit des teutschen Bundes . 97
§. 13. Angriffe des monarch. Systems durch die Doctrin auf den teutschen Hochschulen und die politische Presse 105
§. 14. Repressivmaßregeln gegen die doctrinelle antimonarchische Richtung durch den Karlsbader Congreß 112
§. 15. Die Angriffe auf das monarchische Prinzip in der Entwicklung des Repräsentativ-Systems 117
§. 16. Wiederholte Repressivmaßregeln gegen den Ankampf des Liberalismus zur Schwächung des monarchischen Princips mittelst der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 132
§. 17. Die constitutionelle Richtung in Preußen 140
§. 18. Schlußresultate 147

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt. Entstehung des mediatisirten hohen Adels und Entwicklung der Standesherrlichkeit.

§. 19. Die Rheinbundesacte in ihren Beziehungen auf die Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen hohen Adels 152
§. 20. Die Stellung des mediatisirten Adels während der Rheinbundes-Periode 161
§. 21. Die Operationen der Standesherren auf dem Wiener Congreß und die Entscheidungen der teutschen Bundesacte 169
§. 22. Stellung des mediatisirten hohen Adels während der teutschen Bundeszeit bis zur Revolution 173

Vierter Abschnitt. Entstehung und Ausbildung des niedern Adels.

§. 23. Entstehung des niedern Adelsstandes 181
§. 24. Entwickelung der Verhältnisse des niedern Adels vom Schlusse des Mittelalters bis zur Auflösung des teutschen Reiches . . 192
§. 25. Des niedern Adels Stellung während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bis zur Revolution 206
§. 26. Die unmittelbare freie Reichsritterschaft 212

Zweiter Theil. Die Gegenwart.

Erster Abschnitt. Darstellung des Rechtsstandpunktes des regierenden hohen Adels in Teutschland.

§. 27. Einleitung 226
§. 28. Charakteristik der politischen Parteien in Teutschland . . . 232
§. 29. Die Volksmündigkeit, der Volkswillen, die Volkssouverainität. 244
§. 30. Das monarchische Prinzip im Allgemeinen 250
§. 31. Das dynastische Erblichkeits-Prinzip 256
§. 32. Die teutsche Einheit 265
§. 33. Prüfung des Einwurfs: Die Einheit Teutschlands sei Bedingung seiner Wehrkraft und seiner Achtung nach Außen . . 273
§. 34. Die Einheitsforderungen im Heerwesen, die Vertretung im Auslande, das einheitliche Handelssystem 282
§. 35. Der Particularismus 293
§. 36. Die Kleinstaaterei 298
§. 37. Die Mediatisirungs-Gelüste 312
§. 38. Die Kostspieligkeit der Monarchie und das Civillistenwesen . 322
§. 39. Der gefährliche Standpunkt des dynastischen hohen Adels am Schlusse der Revolution 335
§. 40. Das Fürstenwort 343
§. 41. Die Volksgunst 348
§. 42. Das Beruhigungssystem 354
§. 43. Die Reaction 361

Digitized by Google

Vorrede.

Eine Schrift, die schon auf ihrem Titel den Stempel der Unpopularität an der Stirne trägt, in ihrer Ankündigung die unliebsamsten Tendenzen bezeichnet und beim ersten Ueberblick eine ganze Rüstkammer mittelalterlichen Moder verrathender Beziehungen gewahren läßt, bedarf wohl mehr als irgend eine eines Vorworts im recht eigentlichen Sinne.

Wie kömmt ein nicht zu Helm und Schild geborner Oldenburger Staatsrath dazu, den Advocaten des Adels zu machen — und sogar sich schon von vorne herein als Lobredner eines Standes anzukündigen, der in der öffentlichen Meinung schon weit früher verurtheilt war, als die Grundrechte sein Todesurtheil formulirt hatten?!

Ich gestehe, daß hinsichtlich der öffentlichen Meinung eine 46jährige Staatsdienstlaufbahn mich schrittweise von einem enthusiastischen Verehrer zum entschiedensten Verächter dieser imposanten Weltmacht hat werden lassen, und deßhalb dieses Urtheil schon an sich meine Zweifel an dessen rechtlicher Begründung hätte rege machen müssen, hätten auch nicht die Zeichen der Zeit mich aufmerksam gemacht,

Digitized by Google

ob an unserm kranken Staatskörper nicht vielleicht gerade in diesem Adelstande ein gesundes Element zu finden sei, um daraus eine heilende Kraft über das Ganze zu verbreiten.

Ist es doch eine der ersten Klugheitsregeln, gerade nach den Feinden seines Feindes zu forschen, weil unter diesen die natürlichsten Bundesgenossen zu finden sind. Daß die Revolution gegen den Adel so grimmige Angriffe richtete, mußte mir, der ich seit ihrem Ausbruch nicht einer einzigen schwachen Stunde mir bewußt bin, worin ich mich nicht als ihren standhaften Gegner erwiesen hätte, eine sehr nahe liegende Aufforderung sein, die Stellung dieses Standes einer gründlichen Forschung zu unterwerfen.

Ueber die Grundursache unserer staatlichen Verirrungen in der Neuzeit glaubte ich längst im Klaren zu sein. Ich fand sie einzig und allein in der grundverderblichen Richtung der entschiedensten Mehrzahl unseres Staatsdiener- und Gelehrtenstandes. Diese Aristokratie, die in allen Stufen nach unten herrschen, aber nach oben nicht gehorchen will, kann unmöglich dem reinen monarchischen Prinzip aufrichtig zugethan sein, welches alle Autorität in einem Central-Organ vereinigt. Als Hülfsmacht wußte diese schon seit 1814 erstandne doctrinäre Propaganda den höhern und niedern Gewerbstand an sich zu ziehen, indem sie die kräftigsten Persönlichkeiten desselben an ihrer schwachen Seite, der Eitelkeit, faßte, ihnen einen ehrlichen guten Glauben an die hohe Stufe ihrer politischen Fähigkeit anschmeichelte und sie mit der Aussicht auf die aristokratische Bundesgenossenschaft an sich köderte. So verstärkt begnügte sie sich für's Erste, ein den Zeiten der schwachen

Digitized by Google

Merowinger nachgebildetes Majordominat — nach dem modernen Zuschnitt, ein nicht dem Regenten, sondern den Regierten verantwortliches Ministerium — durchzuführen; und wo es ihr gelungen ist, da ist im Staat der das Ganze zusammenhaltende Schlußstein, die Autorität, nothwendig zerstört. Da fragte ich mich: Wo ist wohl eine Schutzkraft im Staate zu finden, die den von jener herrschsüchtigen Dienerkette umschlungenen und isolirten Fürsten Hülfe zu gewähren vermöchte gegen die Majorität eines Standes, der bei dem bösesten Willen, an geistiger Kraft alle übrigen Stände überbietet? Die augenscheinliche Thatsache, daß die Ritterlichkeit bereits den Umsturz der Kronen durch ihre eiserne Kraft glücklich abgewendet hat, verbunden mit der Erwägung, daß die von jeher von dem Adelstand behauptete, aber von den andern Ständen mit Hohn und Spott zurückgewiesene Behauptung, der Adel sei ein starker Schutz der Throne, doch wohl am Ende eine Wahrheit sein könne, bestimmte mich zu einer nähern Prüfung der prinzipiellen Eigenschaften dieser Institution. Indem ich in deren Wesen näher eindrang, fand ich, daß, genau beim Licht besehen, der teutsche Adelsstand dem Staatsdienerstand an Intelligenz gleichstehe, ihn an sittlicher Kraft aber, bei der richtigen Auffassung seiner prinzipiellen Eigenthümlichkeiten, sogar überbiete, und daß gerade die sittliche Kraft das sei, was allenthalben Noth thue.

Dennoch hatte ich die bedenkliche Erscheinung nicht übersehen können, wie wenig in den Zeiten der staatlichen Ueberstürzungen und Gefahr der Adel seinem Standpunkt sich gemäß benommen und einzig nur im Kriegerstand seiner Be-

Digitized by Google

stimmung sich entsprechend gezeigt habe. Da überraschte mich eine Stimme Württemberger Standesherren, die im Frühling 1850, in einem würdevollen Manifest kund gab, daß im alten Franken- und Schwabenland noch Ritter hausten, welche nicht geneigt seien, dem Treiben des thörichten Unfugs und der frechen Verkümmerung des Rechts stumm und unthätig zuzusehen. Dorthin zog mich meine noch unentwickelte Idee. In einer jener zwanzig alten Grafenburgen, den Denkmälern der ritterlichen Mächtigkeit eines alten Stammes, die sich in der Jagst zwar nicht mehr im Glanze einer fürstlichen Residenz, aber immer noch als der Ansitz eines in Würde und ritterlicher Ehrenhaftigkeit hausenden Geschlechts spiegelt, fand ich die historischen Materialien; in dem gastfreundlichen Bewohner aber einen meinen Vorstellungen von adelicher Würde und Kräftigkeit so ganz entsprechendes Vorbild, das meine Zweifel: ob auch die Jetztzeit so kräftige Naturen darbiete, um der von mir aufgefaßten grundsatzmäßigen Pflichtaufgabe des Adels, und namentlich des hohen, zu entsprechen, — vollständig beseitigte. Sehr bald drängte sich mir aber die Ueberzeugung auf, daß vor allen Dingen der gewerbthätige Bürger- und Bauernstand, auf dessen Schultern die Buße und Strafe der Zeitthorheiten doch am Ende zurückfällt, von dem eben so allgemein verbreiteten als jeder Begründung entbehrenden Vorurtheil, in dem Adel seine Gegner und Bedränger zu finden, abzubringen sein müsse. Hiezu konnte aber nur eine durchaus gründliche Belehrung im ganzen Umfange der Adelsverhältnisse führen. Eine solche Belehrung direct den niedern Volksklassen beizubringen, gehört unter die Unmöglichkeiten. Dazu fehlt es demselben an

Digitized by Google

der nöthigen Faſſungskraft. Aber es fehlt nicht an redlichen und beſonnenen Männern im Gelehrten- und Staatsdienerſtande, welche ſich keineswegs jener herrſchſüchtigen Satrapenkaſte angeſchloſſen haben, und dennoch, einzig aus mangelnder Erkenntniß des Weſens der Adelsinſtitution und aus der eben ſo gewöhnlichen als unlogiſchen Begriffsverwirrung, die Adelichen mit dem Adel zu verwechſeln, (die Chriſten mit dem Chriſtenthum) jenem Vorurtheil gegen den Adel beipflichten. So unbegreiflich es iſt, daß weder in der Paulskirche noch in der Preſſe unter ſo vielen begabten Männern aus dieſem Stand auch nur Einer die Gegner auf den Kampfplatz gefordert und in durchgreifender Gründlichkeit die Waffen gewechſelt hätte, um ſo verdienſtlicher und wirkſamer ſchien mir die Aufgabe, den Verſuch zu unternehmen, jener Klaſſe, der Klaſſe des gebildeten Mittelſtandes, über dieſe hochwichtige Zeitfrage eine gründliche Aufklärung zu geben. Dazu mußte mich mein unter Gottes Hülfe durch meine Lebenszeit treu erfüllter Beruf, den ſchutzbedürftigen Bürger- und Bauernſtand redlich zu unterſtützen, auffordern. Zu einer Zeit, wo die fürſtliche Macht bei der unentwickelten Geſtaltung Teutſchlands allerdings eine temporäre die Rechts- und Vernunftherrſchaft bedrohende Richtung gewonnen hatte, da habe ich nicht Ungunſt, nicht Gefahr geſcheut, dem Volke als gewiſſenhafter Vertreter zur Seite zu ſtehen. In Kriegs-, Hunger- und Nothzeiten ſetzte mich nicht nur das Vertrauen der Regierung, ſondern meiner Mitbürger an die Spitze der Schutzanſtalten. Des Bürgers Habe zu ſchützen, fand mich der Ruf der Feuerglocke gewiß unter den Erſten. Mehr als einmal habe ich mit Lebensgefahr des Bauern Eigen-

Digitized by Google

thum den Händen räuberischer Soldaten entrissen, und in keinem meiner frühern Dienstverhältnisse, als Landschaftssyndicus des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen, als Kammerdirector des Fürsten von Leiningen und Regierungspräsident des Fürstenthums Birkenfeld ist mir die Anerkennung eines dem Wohl des Volkes treu zugethanen Mannes, selbst von den Männern der Gegenpartei jemals versagt worden. Ich denke, solche Antecedentien möchten wohl als Creditbriefe des Vertrauens in die Einsicht und die Redlichkeit des Wortführers gelten dürfen und meine Stellung auf dem Stande des Bürgerthums rechtfertigen. Ich bringe nicht in Anschlag, daß ich, der Mann aus dem Bürgerstande, an der Schwelle des Greisenalters, nach der Natur der Sache am Ziele meiner Laufbahn schwerlich zur Vertheidigung einer faulen Sache eine Aufforderung finden dürfte; meinetwegen möge man aber meiner Schutzrede für den Adel alle denkbaren schlechten Motive unterlegen, angebornen Servilismus, Kriecherei, Rachsucht und Haß gegen das Märzministerialwesen, politische Orthodoxie oder selbst, dessen man einen Hauptadelsgegner in der Nationalversammlung beschuldigt hat, Verliebtheit in ein adeliches Fräulein, — ich will das Alles zugeben, (am unbedenklichsten das Letzte) — aber dagegen mir nur ausbitten, meine Gründe zu *lesen* und mit Gewissenhaftigkeit zu *prüfen*.

Eines Zugeständnisses, das mir selbst meine entschiedensten Gegner in Bezug auf meine frühern Schriften gemacht haben, bin ich gewiß: der Anerkennung subjectiver Wahrhaftigkeit, einer sich aussprechenden redlichen Ueberzeugung. Denn Den will ich sehen, der in der Sprache der

Digitized by Google

Heuchelei und Täuschung ein so wohl bewachtes System beobachten will, daß er nie aus der Rolle fällt.

So weiß ich kaum, ob ich mich entschuldigen soll, daß in Bezug auf das revolutionäre Schwindelwesen sich die Bitterkeit und ein offen ausgesprochener Demokratenhaß im ganzen Buche sichtbar macht. Soll ich Sanftmuth heucheln, wo ich die Ueberzeugung hege und ausspreche, daß zur Verdrängung aberwitziger Gelüste nicht schwächliche Zärtlichkeit, sondern scharfe Züchtigung angewandt sei? Selbst wenn der Egoismus, das natürliche Gefühl, in der allgemeinen Noth eine ganz besonders starke Dosis davon getragen zu haben, sich bei der Ansicht der Dinge, von mir nicht ferne gehalten hätte, so verlange ich ja nicht, daß das Publikum von meinen persönlichen Gefühlen, sondern von meinen Gründen in seinem Urtheil sich bestimmen lassen soll.

Was die Tendenz meiner Schrift anlangt, so beabsichtigt sie nicht eine erschöpfende Darstellung der ganzen Adelsmaterie, dazu möchte der Umfang von zwei Bänden nicht zureichen, sondern einzig die practische Richtung auf die in der jetzigen Zeit in Bewegung gekommenen Hauptpunkte. Daß ich bei einem ganz auf historischem Boden beruhenden Gegenstand mit dem geschichtlichen Rückblick beginnen mußte, ist natürlich, und daß viele meiner Leser hierin nur Bekanntes finden werden, kann mir nicht zum Vorwurf gereichen, weil ich mich berechtigt achte, aus dem Schicksal der Verhandlungen über die Adelsfrage die Voraussetzung begründet zu finden, daß dem größten Theil des Publikums grade eine sehr geringe Kenntniß der historischen Sachlage beiwohnt.

Digitized by Google

Im zweiten Theil habe ich als Standpunkt der Gegenwart die vierjährige Revolutionsperiode ins Auge gefaßt, und meiner Darstellung die Form des Referats einer Rechtsverhandlung gegeben, in welcher Anklage und Vertheidigung mit vollständiger Genauigkeit vorgetragen worden sind, woran sich dann die rechtliche Prüfung und Abwägung der beiderseitigen Rechtsgründe, wie die richtige Bestimmung des Streitpunkts anschließt, und in einem gutachtlichen Schlußantrage die Entscheidung dem gewissenhaften Ermessen der Leser anheimgestellt wird.

So hätte es auch vielleicht bei meiner Schrift die Weltklugheit geboten, mitunter eine gute Gelegenheit zu benutzen, um auch dem Adel nach dem trivialen Ausdruck: etwas am Zeuge zu flicken. Wie konnte es dazu an Stoff fehlen? Konnte ich nicht über den adelichen Hochmuth, seine Unwissenheit, Anmaßung und dergl. aus eigenen Erlebnissen mich in breiten Herzenserleichterungen ergießen? — das hätte der Schrift einen ganz besonderes Relief der Unparteilichkeit gegeben. Ich erwiedere: Der Himmel hat mir das Talent der Weltklugheit offenbar versagt, (sonst wäre ich jetzt kein im Staate nichts zu berathen habender Staatsrath); nach meiner einfältigen Meinung aber hat er mich mit einer desto reichlichern Portion Rechtssinn versehen. Mein Buch handelt im Wesentlichen nicht von den Adelichen, denn von diesen ließen sich allerdings gar manche pikante Thorheiten erzählen, (die Adelichen behaupten freilich, ich will nicht untersuchen mit welchem Recht, dergleichen kämen im Bürgerstand zuweilen auch vor); es beschäftigt sich mit dem Adelstand, mit dessen Eigenschaft einer

Digitized by Google

sittlichen Institution, und in dieser habe ich nichts von Hochmuth und andern Thorheiten oder Rechtswidrigkeiten gefunden. Die Angriffe der Zeit waren übrigens nicht gegen die einzelnen Genossen, sondern gegen den ganzen Stand gerichtet. Es ist aber eine eines graden Mannes unwürdige Effectmacherei solche captationes benevolentiae zu benutzen. Die Hauptstärke meiner Schrift setze ich in die von mir versuchte richtige Begriffsbestimmung: was denn der Adel wirklich ist, sein soll und sein kann. Eine solche habe ich in keiner Schrift gefunden, und ich kann mich der Vermuthung kaum entschlagen, daß die wenigsten vom Adel selbst wissen, was sie sind und sein sollen.

In der ganzen Materie waltet nach meiner Ansicht nur ein alle Klassen des Adels in sich einschließendes und zwar sittliches Prinzip, die Ritterlichkeit. Dieses verbindet die in ihrem Ursprung getrennten Hauptzweige, den hohen mit dem niedern Adel; der Ritter kann wohl der Fürstlichkeit entbehren, nimmer aber der Fürst der Ritterlichkeit. Sie trennen sich aber wieder in der Eigenthümlichkeit, daß dem hohen Adel ein Herrscherrecht beikommt, welches wieder auf eine besondere Rechts- und Pflichten-Sphäre hinleitet. Die Angriffe der Revolution auf diese Gerechtsame geboten mir vorzugsweise über die bestehenden irrthümlichen Volksansichten die möglichste Aufklärung zu versuchen, denn die Erfahrung hat bewiesen, wie selbst in den höhern Regionen der gebildeten Stände eine grenzenlose Verwirrung der Begriffe sich eingeschlichen und besonders die verkehrte Auffassung des Constitutionalismus unendlich viel Uebel verbreitet hat.

Digitized by Google

Mein in der Schrift entwickeltes System beruht zwar auf der entschiedensten Verwerfung jeder Volksherrschaft, huldigt aber nichts destoweniger auf keine Weise dem Absolutismus, worunter nur ein nicht auf Vernunft, Recht und Gesetzlichkeit, — sondern einzig auf subjective Ansichten gegründeter Herrscherwillen zu verstehen ist. Darum verkenne ich nicht die Nothwendigkeit schützender Institutionen im Staate, damit der Regentenwille in der Hinweisung auf die höhere Regentschaft der Vernunft und des Rechts gemäßigt und das Volk gegen den Einfluß menschlicher Schwäche gesichert wird.

Unvorsichtig und nicht zeitgemäß mag es Manchem scheinen, daß ich dem mediatisirten Adel große Rechte vindicire, es mag mir als ein unliebsames Wort an höchsten Orten sogar Ungunst bereiten; ich habe hierüber nur eine Antwort: Röm. 9. 1. und Gal. 4. 16.

Hinsichtlich des niedern Adels möchte mich wohl der Tadel treffen, daß ich den flachen Paulskirchenverhandlungen zu viel Raum gestattet habe. Aber hier schien mir durchaus die Nothwendigkeit zu gebieten, mich nicht dem Verdacht auszusetzen, blos durch Ausheben einzelner Stellen jene Verhandlungen, nach dem sprichwörtlichen Ausdruck, wie der Teufel die Bibel, allegirt zu haben. Wenn die Gegner voraussetzen durften, daß auf jenem Areopag, wo der ganze Stand zur Vernichtung verurtheilt worden ist, ganz gewiß die ganze Last der Anklagen gegen den Adel concentrirt worden sei, so mußte auch durch die vollständige Vorlage der Acten dem Publikum die Nachweisung vor Augen gelegt werden, auf welche nichtige und nichtswürdige Argumente jenes Verdammungsurtheil gegründet war.

Digitized by Google

Daß im zweiten Theil die ganze Richtung in der Zusammenstellung der Resultate auf einen Punkt sich vereinigt, in dem der unumwundensten Aufforderung zur Reaction, fällt mir nicht ein zu bevorworten. Ich möchte vielmehr beklagen, daß wir uns noch immer in einer Zeit befinden, wo man mir es zum Verdienst rechnen wird, das laut ausgesprochen zu haben, was alle vernünftige Leute glauben, die compromittirten Pfleger der Revolution nur nicht gestehen wollen, und worin sich die Demokratie bereits schon ganz ergeben hat. Ueber den dritten Theil werde ich mich in einer Nachrede aussprechen.

Nur eine Nachsicht mag ich in Anspruch nehmen. Es sind die in die Schrift hie und da eingeschlichenen Explosionen eines bittern Humors. Ach es sind das heitere Blitze aus den Wolken eines tief gekränkten Gemüths. Die Revolution hat mich viel gekostet: die Zerstörung eines höchst glücklichen Familienlebens, die Entziehung einer beneidenswerthen amtlichen Wirksamkeit, nicht geringe Vermögensnachtheile, aber was mehr als das Alles, die Erschütterung meines Glaubens an die Pietät, Dankbarkeit und den Rechtssinn von Menschen, an die ich mich durch das argloseste Vertrauen, das thätigste Wohlwollen, die unverstellteste Achtung gekettet wähnte. — Die schmerzlichste Wunde darf ich nicht einmal berühren — —!

Bei dieser Schrift darf ich mich nicht der Erwartung hingeben, von dem Radicalismus so glimpflich abzukommen, wie bei meinen frühern Schriften, wo man das allerdings wohlberechnete System des Todschweigens sehr consequent in Anwendung gebracht hat. Aber selbst unter dem Adel kann ich nicht auf ungetheilten Beifall rechnen. Manchen

Digitized by Google

Fürsten wird es verdrießen, daß ich ihn dem Adel zuzähle und nicht über ihn setze; auch wird man meiner Schrift Mangel an kluger Mäßigung und jener gefälligen Schmiegsamkeit vorwerfen, welche die Gegner mehr gewinnen als verletzen soll; die heftigsten Gegner werde ich aber unter meinen bureaukratischen Standesgenossen finden.

Der Handschuh ist hingeworfen! Der Rechtsboden ist weder eine vom Regen aufgeweichte breite Grundlage, noch ein polirter Hofsalon. Er erfordert einen festen Schritt, verstattet keine Leisetreterei! — Ich nehme jeden Kampf auf ehrliche Waffen an.

Frankfurt, den 1. December 1851.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Erſter Theil.

Die Vorzeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Entstehung des teutschen Adels im Allgemeinen.

---

§. 1.

Einleitung.

Vier Jahre liegen bereits hinter uns, seit der plötzliche Sturm einer politischen Volksaufregung, wie sie Teutschland in einer solchen allgemeinen Verbreitung noch nie erlebt hat, unser Vaterland erschüttert. In dieser politischen Erscheinung, so eigenthümlich in ihrer Entstehung, so außer aller Berechnung liegend in ihrem Fortgang, so ungewiß in ihrem Ausgang, sehen wir gegenwärtig den Moment einer Windstille eintreten, der aber das Schiff der Staatsordnung noch immer in der Brandung der hohlen See auf- und niedergehen läßt, und es dem Steuermann schwer macht, sichern Strich zu halten.

Hat sich der Sturm fieberhafter Leidenschaften in Folge der angewandten heroischen Curen wirklich beschwichtigen lassen? Ist die sichtbare Apathie der Gegenwart eine heilsame Naturkraft, welche nach dem krankhaften Ueberreiz durch Ruhe und sanften Schlaf das gestörte Gleichgewicht der Kräfte zur regelmäßigen Ordnung wieder zurückführt? — oder ist es nur ein gefährliches, verstecktes Ansammeln der Kräfte, um in einem wiederholten Paroxismus zu explodiren?

Die Bewegungspartei möchte Letzteres wohl glauben machen.

Digitized by Google

Die Wahrscheinlichkeit spricht aber nicht dafür. Wohl haben wir das Unglaubliche erlebt, eine Massenempörung ohne Veranlassung eines materiellen Drucks, blos in blindem Eifer für die Erstrebung abstracter unklarer Ideen von Freiheit, teutscher Einheit und ungemeßner Volksherrschaft, ohne irgend eine bestimmte Richtung und ein anderes Ziel, als vager Veränderungssucht, und der darauf basirten Hoffnung eines verbesserten Zustandes, wenn auch selbst der bisherige nicht schlecht zu nennen war. Daß die Masse der nichts zu verlieren Habenden, in jeder Veränderung immer nur die Gewinn-Chance für sich hat, läßt deren Theilnahme an jeder Bewegung erklären; daß aber die große Zahl der Besitzenden und Derjenigen, welche Ehre und Pflicht zu Erhaltern und Wächtern der gesetzlichen Ordnung bestimmen mußte, sich der aufgeregten Masse anschloß und damit ihre Macht durch den Zuwachs geistiger und moralischer Kräfte so bedeutend verstärkte, ist und bleibt ein unlösbares Räthsel. Ruhige Verständigkeit, frommer Sinn, Muth und vor Allem der Ruf der Treue und Redlichkeit waren seit Jahrhunderten die hervorstechenden Charakterzüge, welche alle fremden Nationen der teutschen rühmlichst beimaßen. Welche schnöde Verleugnung dieser edeln Eigenschaften finden wir aber in dem heillosen Getriebe der letzten Jahre! Welchen Spiegel des Nationalgeistes gewährten uns die Elite der politischen Repräsentation in der improvisirten teutschen Nationalversammlung! Die ruhige Verständigkeit, — welche gedrückte Rolle spielte sie gegenüber der von der Volksmasse mit jubelndem Beifall aufgenommenen phantastischen Exaltation; — der fromme Sinn, — mit welcher frechen Verhöhnung fand er seine Zurückweisung, als in der ersten Sitzung in der Pauls-Kirche daran erinnert wurde, daß aller guter Anfang mit Gott beginnen müsse; — der Muth, — welche schmachvolle Verleugnung zeigte er in den Reihen der Schweigsamen, gegenüber der frechen Keckheit der wortführenden Revolutionsmänner, zu einer Zeit, wo kühne Thorheit mehr galt als verzagte Weisheit; die teutsche Treue und Redlichkeit — wie klanglos verhallten ihre Töne unter dem wilden Geschrei des Auf-

Digitized by Google

ruhrs und der Lärmtrommel des Terrorismus im Dienste des alles Recht höhnenden schnödesten Eigennutzes!

Die Betäubung, welche der Eindruck so massenhafter Erscheinungen in einer so überstürzenden Aufeinanderfolge auch auf sonst standhafte und starke Gemüther machen mußte, erklärt und entschuldigt Vieles. Es ist aber höchste Zeit, jene krankhaft gelähmten teutschen Charactereigenschaften wieder zur Genesung und zur Anerkennung zu bringen; dahin zu trachten, daß der gesunde Kern des Volks zur Besonnenheit und ruhigen Ueberlegung zurückgeführt werde, und ihn zu befähigen, die vielen in der stürmischen Hast ohne weitere Prüfung als unumstößliche Aussprüche der öffentlichen Meinung in das Volk geschleuderten Vorurtheile einem ruhigen Nachdenken und einer gewissenhaften Beurtheilung zu unterwerfen.

Unter diesen in der neuesten Zeit zur Geltung eines unzweifelhaften politischen Glaubenssatzes gelangten Gebilden der öffentlichen Meinung verdient eine vorzugsweise Beachtung, die in ganz Teutschland im höhern und niedern Bürgerstande herrschende Verstimmung gegen den Adel. Die Thatsache ist unzweifelhaft; schwieriger aber wohl die Erforschung der Ursache, die auf sehr verschiedenen Veranlassungen beruht, jedenfalls aber in der Eigenthümlichkeit der jetzigen Zeitumstände ihre Hauptquelle finden dürfte.

Wem kann die Ueberzeugung entgehen, daß eine Hauptrichtung der Zeit auf eine Verleugnung jeder Autorität hinausgeht. Eine universelle Emancipation ist das goldne Kalb, um welches alle Diejenigen tanzen, welche die verwirrten Ideen der Zeit in ihrem Strudel gefaßt haben. Dieses Streben ist wieder eine Folge des maßlosen Dünkels, der besonders im Mittelstand durch die in der Neuzeit so sehr begünstigte Halbbildung die jüngere Generation vorzugsweise ergriffen hat. Diese fühlt ihre große Ueberlegenheit an Gewerbsgeschicklichkeit und allgemeiner Bildung in Vergleich mit den Vätern, deren Lehrzeit in eine Periode gefallen ist, wo solche Hülfsmittel, wie sie jetzt der öffentliche Unterricht darbietet, ihnen nicht zu Gebot standen.

Digitized by Google

In dieser Ueberhebung glauben diese jungen Männer die Zöglinge einer ganz neuen Schöpfungsperiode zu seyn, die mit der Vergangenheit in gar keiner Verbindung steht, und am wenigsten die Gängelbänder der Vorzeit in Autorität und staatlichen Einrichtungen als erforderlich anerkennen will. Darum gilt ihnen, den Hocherleuchteten, weder die Autorität der väterlichen, noch der obrigkeitlichen, noch der fürstlichen, noch der kirchlichen Gewalt, — noch selbst der göttlichen Macht!

Wie sollte da ein Stand mit Gunst aufgenommen werden, der eine Autorität in Anspruch nimmt, und zwar eine solche, die in der Geschichte, also einem Boden wurzelt, der einer nur in der Gegenwart und nur für die Gegenwart lebenden Generation ein ganz unbekanntes Terrain ist, und welche für die Vergangenheit so wenige Sympathie hegt, wie für die Zukunft.

Der Egoismus wie die Genußsucht kennt nur eine werthvolle Autorität — das Geld.

Der Adel, zu dessen Standes-Attributen nun eben nicht nothwendig der Reichthum gehört, kann daher bei dem wohlhabenden Bürgerstand auf eine Anerkennung um so weniger rechnen, als ihm dieser selbst in der Entfaltung der äußern Ostentation überlegen ist. Hiezu tritt nothwendig noch ein Gefühl des Neides und der Scheelsucht, wenn er sieht, wie die hergebrachte Sitte sowohl in den Staatsverhältnissen als im gemeinen Verkehr dem Adel noch immer höhere Ehrenvorzüge, als dem Bürgerstand zugesteht.

Der gelehrte und höhere Staatsdienerstand von bürgerlicher Herkunft betrachtet in dem Adel einen unbequemen Concurrenten in der Staatsdienstlaufbahn, weil dem Adel, bei sonst ganz gleicher Dienstqualification, immer in der Regel ein Vorzug nicht abzustreiten ist — die feinere äußere Weltbildung. Die Thatsache, daß diese Talente so oft die mit weit saurer Mühe zu erwerbende wissenschaftliche Gründlichkeit überbieten, erfüllt ihn mit Verdruß.

Den Hauptgegner findet aber der Adel in den Anhängern der Demokratie, die ihn um so unversöhnlicher verfolgen müs-

Digitized by Google

sen, als sie sich dem Extreme, dem Communismus nähern. Der temporären Uebergewalt dieser politischen Richtung in der Neuzeit ist auch wohl hauptsächlich die an wirkliche Annihilirung grenzende Misachtung des Adels im Volke beizumessen, ohnerachtet zu keiner Zeit weniger Veranlassung gewesen ist, über irgend eine von Seiten dieses Standes an dem Volke verübte Unbilde sich zu beklagen.

Das Auffallendste hiebei ist aber die zur vollständigen Resignation herabgestimmte Muthlosigkeit der entschiedensten Mehrzahl dieses Standes; die Schmiegsamkeit in die Verirrungen der Zeit, die sich bis zum Uebergang in das feindliche Lager gesteigert hat. Das ist eine bedenkliche und nicht zu Gunsten des Adels sprechende Erscheinung. Der Stand, der in seinem Princip zur Aufrechthaltung des Rechts und der Standesehre vorzugsweise berufen ist, und sich selbst so leicht und kampflos aufgibt, spricht über sich selbst ein sehr ungünstiges Urtheil und leiht seinen Gegnern eine gefährliche Waffe.

Indessen befinden wir uns gegenwärtig in einer Zeitgestaltung, wo exceptionelle Zustände die Regel bilden. Die ganze Welt ist aus ihren Fugen getreten und alle Verhältnisse haben ihre Haltung verloren. Immer bleibt es eine zeitgemäße Aufgabe, dem Wesen einer Institution eine sorgfältige Untersuchung zu widmen, an welche sich unsere ganze staatliche Existenz angerankt und seit einem Jahrtausend aus dem Dunkel der Geschichte entwickelt und herangebildet hat.

Nicht nur vor dem Forum der öffentlichen Meinung, sondern selbst vor den Vertretern der teutschen Nation hat sich gegen das Fortbestehen eines Standes die Anklage erhoben. Jetzt, wo die Nationen, wie man meint, zum Mannsalter erstarkt sind, verlangt man von der demokratischen Seite die Aufgabe dieser Adelsinstitution als ein unnöthig gewordenes Gängelband der Völkerkindheit, und als ein nothwendiges Erforderniß der Zeit. Es ist eine Art Interdictionsprozeß gegen den Adel als einen in Altersschwäche verkindeten Greis eingeleitet worden, und das Urtheil in erster Instanz ist ungünstig für ihn ausgefallen.

Digitized by Google

Wenn ich es wage, in der vorliegenden Schrift einen Revisionsprozeß auf eigne Faust zu instruiren, so mag ich wohl der Frage Rede stehen: Welche Competenz mich zu einer solchen Unternehmung berechtige?

Ich antworte: der ernste Ruf der Zeit, welcher an jeden teutschen Ehrenmann ergangen ist, den Irrthümern einer bewegten Gegenwart entgegen zu treten; dem Recht seine Geltung zu schaffen, wo es in den tumultuarischen Strudel der Ideenverwirrung gezogen, gebeugt oder unterdrückt wird; die Pflicht des redlichen Staatsbürgers stets der Wahrheit den Eingang zu verschaffen, wo Verblendung und Lüge im Bunde mit der Begehrlichkeit den Verstand und das Gemüth des Volks mit Barrikaden umgeben, und es abhalten, zu erkennen, was zu seinem Heile dient.

Für meine Person dem Bürgerstand angehörig, nahe dem Greisenalter, wo der Ehrgeiz, die Hoffnung und Befürchtungen ihre Grenze finden, Bürger eines Staats, wo der Adel, seit Jahrhunderten nur sporadisch bestehend, niemals ein erhebliches politisches Element gebildet hat und noch nicht bildet, hoffe ich mich auf dem Standpunkt der Unbefangenheit zu befinden, der wenigstens dem bürgerlichen Stand zu keiner Recusation meiner angemaßten Instructionsrichterfunktion Veranlassung geben dürfte.

Vor dem Tribunal der Verständigen im Volke will ich es versuchen, die Anklagen der Zeit gegen den Adel gründlich zu erörtern, wie sie nicht nur im Allgemeinen die Presse, sondern auch die förmliche Verhandlung vor den Repräsentanten der teutschen Nationalversammlung ergeben hat. Mit gleicher Gewissenhaftigkeit werde ich mich bemühen Anklage wie Vertheidigung dem Publikum vorzulegen, diesem Vortrag eine aus dem Standpunkt der Geschichte, des positiven wie des Vernunft- und Völker-Rechts und der Staatskunst geschöpfte Beleuchtung folgen lassen und nach einer kurzgefaßten Zusammenstellung der Resultate das teutsche Publikum in den Stand zu setzen versuchen, einen unbefangenen gewissenhaften und gerechten Männern geziemenden Wahrspruch auszusprechen, wie sie ihn

Digitized by Google

auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen zu verantworten sich getrauen.

Die Erörterung dieses Gegenstands gehört zu den Lebensfragen der jetzigen politischen Zeitkämpfe. Denn die ganze Adelsinstitution in ihren verschiedenen Abstufungen, dem regierenden und mediatisirten hohen Adel, sowie dem begüterten und unbegüterten niedern Adel steht nach Princip und geschichtlichem Boden im engsten Zusammenhange. Das in Teutschland herrschende monarchische System ruht auf einer und derselben Grundlage, und die Legitimitätsfrage findet einzig in der richtigen Würdigung dieser Verhältnisse ihre erschöpfende Beantwortung.

Zu den argen Begriffsverwirrungen über die staatlichen Zustände, welchen wir die großen Aufregungen der letztvergangenen Zeit beizumessen haben, hat auch wohl kein Umstand mehr Veranlassung gegeben, als die schiefe oder ganz irrige Auffassung des Mittelstandes und der niedern Stände über die Entstehung und Ausbildung der Adelsinstitution, als einer Hauptgrundlage der teutschen Staatsverfassungen.

So ziemlich allgemein hat folgende Vorstellung unter dem Volke die beliebteste Verbreitung gefunden.

„Alle Bewohner Teutschlands waren freie Besitzer des Grund und Bodens. Sie wählten sich Herzoge und Könige. Um diese bildete sich aber bald eine Anzahl gewaltthätiger Männer, welche die ihnen von dem Volke übertragene Macht mißbrauchten, die freien Gutsbesitzer unterdrückten, ihnen nach Belieben Hab und Gut raubten, oder sie zu Leibeigenen und Sclaven machten, und mit Abgaben auf ihre Güter so wie maßlosen Frohnen und Diensten belasteten. Um die Unterdrückten um so ungebundner knechten zu können, führte man ein tyrannisches Institut ein, das Lehnwesen (Feudalismus) geheißen. Dieses bestand in der Kunst, eine Menge Abgaben zu erfinden, und namentlich den wehrlosen Bauernstand unter dem Scheine des Schutzes nach Herzenslust damit zu belasten, somit zum Hausthier seiner Unterdrücker zu machen, welche in einem liederlichen und üppigen Raubritterstand von dem Schweiß und Blut

Digitized by Google

des unterdrückten Volkes lebten. Bei den Herzogen und Fürsten konnte das Volk keinen Schutz finden, weil diese im Grunde die „Häupter dieser Raubgesellen waren, und es noch ärger machten."

„Die Kaiserwahl ward dem Volk von jenen Unterdrückern entzogen, und darum ist es jetzt, wo die Volksaufklärung das „teutsche Nationalbewußtseyn" erweckt hat, an der Zeit, das verlorne Volksrecht und geraubte Grundbesitzthum wieder zurück zu fordern, und dessen ungerechte Belastung abzuschütteln."

„Die Erben und Nachkommen jener gewaltthätigen Männer mögen sich aber nicht beschweren, daß sie das Raubgut ihrer Väter und Vorfahren, das sie so lange unter dem Schutze ungerechter, auch von den Volksunterdrückern — den Fürst- und Feudalständen — geschmiedeten Gesetzen, genossen haben, trotz ihres halbtausend und mehrjährigen Besitzes wieder erstatten sollen." —

Das ist beiläufig die Lehre, welche die Männer der Revolution mündlich und in gedruckten Schriften verkündet haben. Wen mag es befremden, daß solche Lehren und Argumentationen im Volke den günstigsten Boden finden! Wer kennt nicht die Gründlichkeit des historischen Quellenstudiums im Mittelstande, die Ritterromanen-Literatur, die erbauliche Volksmoral in Beispielen à la Eugen Sue, und vor Allem den Anklang der demokratischen Presse, in ihren tausend Flug- und Fluch-Blättern! Was man gern hört, wird gern geglaubt, und befestigt sich bald in den Gemüthern als politisches Evangelium.

Aber selbst in den gebildeten Ständen, und den Fachmännern, der neuern Zeit habe ich über die Ausbildung unsers teutschen Dynastenwesens in seiner historischen Begründung grenzenlose Unkenntniß und verwirrte Ansichten gefunden, namentlich in Materien, welche in der heutigen Zeit zu einer practischen Anwendung gelangt sind, z. B. über den Ursprung der dynastischen Domainen u. dgl. Hierin liegt die Nothwendigkeit, bei der Erörterung eines in den uralten Anfängen der teutschen Staatsgeschichte wurzelnden Instituts bis auf die ältesten Quellen zurückzugehen, weil ohne diese Verweisung auf die Geschichte den verbreitetsten Vorurtheilen und grundlosen Behauptungen in dieser Materie gar nicht begegnet werden kann.

Digitized by Google

Denn nicht nur, daß die von den regierenden dynastischen Häusern bis jetzt besessnen Herrscherrechte als auf Gewaltthätigkeit und Usurpation beruhende Anmaßungen und schnöde Beeinträchtigungen der Volksrechte von den Wortführern der Demokratie proclamirt werden, findet man auch in dem niedern alten Familienadel nur die ungerechten Besitzer unverjährbaren Raubs, und die Berechtigung ganz außer Zweifel, an den jedenfalls schuldlosen Urenkeln das Unrecht der Väter heimzusuchen bis in das zehnte und weitere Glied. Die Erwägung: ob denn auf der einen Seite die jetzigen Besitzer nach positiven und moralischen Gesetzen die Erben und verpflichteten Vertreter dieser vermeintlichen Räubereien seien, da doch nicht nachzuweisen ist, daß alle Besitzungen des Adels durch Erbgangsrecht an die jetzigen Besitzer übergegangen sind, findet bei den rüstigen Kämpfern für diese Rachevindicationslehre so wenig Eingang, als die Frage eine verständige Prüfung, ob denn die, welche jetzt als Vindicanten auftreten, sich auch als die Erben und Rechtsnachfolger der angeblich vor mehrern Jahrhunderten Geplünderten zu legitimiren vermögen, und ob diese Prätendenten nicht bei genauer Forschung eben so gut die Nachkömmlinge der jene ritterlichen Schnapphähne begleitenden Reissigen und Raubgehülfen gewesen seyn können, als die Sprößlinge der Beschädigten.

Noch seltsamer sind die Vorstellungen über die Verhältnisse des Feudalwesens im Mittelalter. Die Eigenschaft des feudalen Ursprungs einer Leistung macht schon an sich für manche schwache Gemüther den Eindruck eines diabolischen, mindestens an Geißel und Sclavenkette erinnernden Zustandes.

Wo hätten überhaupt die so lange in dem Kreise des romanlustigen Bürgerstandes beliebt gewesenen Ritterromane den drastisch wirkenden Schaudergenuß sich aneignen können, wenn nicht der liebe Adel mit seinen Burgverließen, darin angebrachten spanischen Jungfern und andern menschenfleischschneidenden Maschinerien, seinen Fehmgerichten und Mordgeschichten das Hauptferment dazu geliefert hätte?

Welche wunderbaren Consequenzen liefern uns aber besonders

Digitized by Google

unsere modernen idealistisch-historischen Staatsklügler, wenn sie die Staats- und Rechtsverhältnisse des Mittelalters mit den Augen der Neuzeit betrachten, und alle Verhältnisse und Beziehungen der Vergangenheit verdammen, die mit dem Maaße der Gegenwart gemessen, allerdings als unzureichend gefunden werden müssen.

Nur ein mit vorsichtiger Prüfung und kritischem Auge gepaarter Blick in die Vorzeit kann hier auf historischem Wege die erforderliche Aufklärung gewähren, um in diesen Untersuchungen den Thatbestand in das richtige Licht zu setzen.

Darum beginnt meine Erörterung zunächst mit dem Rückblick auf die Vergangenheit.

§. 2.

Erste Spuren eines Adelstandes in der teutschen Geschichte.

Im Dunkel liegt die Geschichte unseres Vaterlandes während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung und der großen Völkerwanderung. Alle Spuren deuten aber darauf, daß Teutschland in jener Zeit ein mit Urwäldern und Sümpfen weit und breit bedecktes und wenig cultivirtes Land war. Wir sind berechtigt, einen ähnlichen Zustand zu vermuthen, wie ihn noch jetzt die Gegenwart in den unbevölkerten Urwäldern Nordamerikas erkennen läßt. Wo die Völker auf den Jagdbetrieb ihre Hauptbeschäftigung stützen, da bedarf es einer großen Ausdehnung des Grundbesitzes, und liegt daher sehr nahe, daß sich Einzelne, und weil diese Beschäftigung vorzugsweise körperliche Kräfte in Anspruch nimmt, die Stärksten, die Krieger, große Landstrecken zu eigen machten, während innerhalb deren Grenzen immerhin auch andere mehr dem Ackerbau sich zuneigende Ansiedler die fruchtbaren Thäler und andere zur Cultur geeignete kleinere Ländereien, theils als freies Erbe, theils aus Vergünstigung der großen Gutsbesitzer occupirt haben mögen.

Schon die ältesten Spuren der Geschichte, wie sie von dem in der Cultur weit mehr fortgeschrittenen Volk der Römer uns über-

Digitized by Google

liefert worden sind, bezeichnen uns die Urbewohner Teutschlands als ein in zwei Hauptclassen, Freie und Unfreie, getheiltes Volk, von welchem die erste Classe wieder in eine höhere, die der Häuptlinge, und eine niedere, die der gemeinen Freien, sich theilte.

So wahrscheinlich es seyn mag, daß nach dem damaligen Culturzustande diese in eine ziemliche Anzahl kleine Völkerschaften und Volksstämme zerfallende Bevölkerung keiner streng monarchischen Regierungsform unterlag, so gewiß und aus der Natur der Sache entspringend ist die Voraussetzung, daß eine eigentliche Demokratie im Sinne eines Regierungssystems, in welchem alle Bewohner des Gebiets in vollkommener Rechtsgleichheit ihre Schutz- und Rechtsverhältnisse zu ordnen berufen sind, in Teutschland nirgends statt fand. Diese Annahme wird durch die aufbewahrte Thatsache gerechtfertigt, daß eine unfreie Classe bestand; und daß die Freien sich nicht persönlich mit dem Ackerbau beschäftigten, sondern diese Sorge den Unfreien überließen.

Waren diese Unfreien die unterjochten Urbewohner und ersten Besitzer dieser teutschen Urwälder und ihrer Rodungen? Waren sie Kriegsgefangene, welchen die Sieger in ihren Kriegen mit fremden Völkerschaften, unter der Bedingung der Knechtschaft das Leben gelassen hatten, die also nie einen Besitz an den ihnen zur Cultur überlaßnen Boden gehabt hatten? — Vielleicht eine Mischung aus Beiden? — Das Alles wissen wir nicht, wohl aber soviel, daß die Bewohner Teutschlands in dem Laufe der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung mehrmals ihre Wohnsitze verändert haben, bis endlich das Volk der Franken festen Sitz faßte und unter einem König eine Staatsverbindung herstellte.

Es ist auch bekannt, daß diese Franken die Völkerschaften nicht ausrotteten, sondern in den von ihnen in Besitz genommenen Ländern die Reste der frühern Einwohner aus den verschiedenen Völkern neben einander bestehen und nach ihren verschiedenen Rechten und Gebräuchen sich selbst regieren ließen.

Aber auch unter diesen Mischvölkern blieb die Gliederung in

Digitized by Google

freie und unfreie Stände in verschiedenartiger Stufenreihe, der Edlen, Freigebornen, Freigelaßnen und Unfreien.

Volle Bürgerrechte hatte aber nicht einmal der Freigeborne an sich, sondern diese waren nothwendig an den Besitz eines Eigenthums, eines Allod's, Wehrgutes gebunden, auf welchem er auch wohnen mußte; denn wer auf eines Andern Grund und Boden wohnte, unterlag dessen Gerichtsbarkeit und verlor zwar nicht seinen Freiheitsstand, aber doch seine Selbständigkeit. *)

Wir finden hierin die erste Begründung des patrimonialgerichtlichen Systems. Es gab nur ein großes Grundeigenthum. Wer darauf wohnte, war der obrigkeitlichen Macht des Eigenthümers und dessen Patronat unterworfen. Außer dem privatrechtlichen Schutz der Person und des Eigenthums gab es keine Ansprüche, welche der Staatsbürger an die Staatsverbindung machte. Gegen die von den Inhabern dieser Patrimonialgewalt verübten Rechtsverletzungen schützte aber der König.

Auch bei dem Grundeigenthum bestand ein wesentlicher Unterschied. Das gemeine freie Bürgergut (allodium villanum) besaß die Freiheit von Tribut, Abgaben, Laudemien und allen privatrechtlichen Lasten. Das adeliche aber (allodium nobile) hatte neben diesen Freiungen auch noch die privative Erbgerichtsbarkeit und Obrigkeit mit Ausschluß des öffentlichen ordentlichen Richters oder Grafen. Der Besitzer eines solchen Gutes war also Herr und förmliche Obrigkeit über die Insassen desselben. Man will hieraus den Ursprung der Benennung Freiherr (liber dominus) und dessen Unterschied von dem freien Manne (liber homo) ableiten. Das obrigkeitliche Recht war übrigens dinglicher Natur und ging auf jeden freien Besitzer über.

Eine solche Eigengerichtsbarkeit, in den Capitularien Immunität genannt, besaß außer dem Adel auch noch der königl. Fiscus auf den fiskalischen Krongütern, sowie die mit königlichen

*) Capitul. Ludovici II. v. J. 855.

Digitized by Google

Immunitätsprivilegien begabten biſchöflichen und abteilichen Kirchen; ſie wurde durch Vogte geübt. Sie erſtreckte ſich auf die Civiljuſtiz über alle auf dem Immunitätsboden geſeßne Leute, und deren begangene Frevel, und geringere Verbrechen. Größere Kriminalfälle gehörten zur Unterſuchung und Beſtrafung des öffentlichen Richters, des Grafen oder königlichen Abgeordneten (missi regii). Eine Berufung von dieſen adelichen Gerichten ging nicht an den Grafen, der gewiſſermaßen nur ein coordinirtes Gericht bildete, ſondern an den comes palatii oder König. Klagen über verſagte oder verzögerte Juſtiz wurden bei den alle Vierteljahre die Provinz bereiſenden missis dominicis angebracht.

Dem Urſprung dieſer Einrichtung iſt nicht nachzukommen. Die älteſten Documente erwähnen derſelben als einer längſt bekannten Sache. Sie beruht offenbar auf uralter Sitte. Doch fand eine Vermehrung dieſer privilegirten adelichen Güter ſtatt, wenn der König den Adel mit fiskaliſchen und mit dieſem Vorrecht verſehenen Gütern beſchenkt oder urſprünglich gemein freie Güter zu ſolchen Immunitätsgütern erhob.

Eine Erhebung eines Freien in den Adelſtand konnte übrigens auf keine andere Art geſchehen, als daß ihn der König mit einem ſolchen befreiten Gut verſah, denn ohne Gut gab es keinen Edelmann.

Die fränkiſchen Könige beſaßen an ſich ſchon ein ſehr anſehnliches Erb- und Familiengut, demnächſt aber auch auf den Beſitzungen der Freien Gefälle an Tribut, Natural und Geldzinſen, Zehnten und Zölle, die der König aus ſeinem Regierungsrecht anzuſprechen hatte und durch ſeine Beamte, die Grafen, welche die Gerichtsbarkeit über die Freien in ſeinem Namen auszuüben hatten, erheben ließ.

Was die Geſetzgebung betrifft, ſo iſt leicht einzuſehen, daß wenn in den Capitularien der fränkiſchen Könige von einem Rath und der Zuſtimmung des „Volks“ die Rede iſt, unter dieſem Volk nicht die große Maſſe, am wenigſten aber die unter dem obrigkeitlichen Schutz der Freien ſtehenden unvollſtändigen Freien oder gar die Unfreien zu verſtehen ſind, ſondern nur eine Optimaten-

Digitized by Google

Classe, die in ihrer Würde belaßnen Herzoge und Häuptlinge der überwundnen Völker, die angesehensten Männer des königlichen Gefolges, besonders die neben den Herzogen noch funktionirenden Grafen, mithin eine bevorzugte Volksklasse.

§. 3.

Ausbildung der Adelsinstitution durch das aus dem Beneficiarsystem der fränkischen Könige entstandne Lehnwesen.

Bei den Familienzwisten, die schon unter den nächsten Nachfolgern Carls des Großen über die Regentenfolge ausbrachen, lag es in den Umständen, daß die einzelnen Parteien sich Anhänger zu ihren kriegerischen Unternehmungen zu erwerben suchten, und dieses konnte nicht durch das Aufbieten des Heerbanns geschehen.

Denn wenn jeder teutsche Freie verpflichtet war, gegen den allgemeinen Reichsfeind im Heerbanne seine Kriegerpflicht zu erfüllen, so fand sich auf keine Weise eine solche Rechtspflicht begründet, wenn die Könige in ihrem speziellen persönlichen oder Familien-Interesse zur Kriegsführung zu schreiten sich veranlaßt fanden. Zu diesen Kriegen mußten sie auf einem andern Wege eine Verbindlichkeit herbeiführen.

Diese fanden sie in der Ausbildung des Beneficiar-Systems. Mittelst Hingabe von Gütern zur lebenslänglichen Nutznießung erkauften sie die Verpflichtung der Empfänger, ihnen für jede beliebige Unternehmung Kriegsdienste zu leisten. Auch Staatsbedienungen, Herzogthümer, Grafschaften, Hof- und Ehrenstellen waren Gegenstand solcher Beneficien, wie man diesen Kriegslohn nannte. Dasselbe Bedürfniß, welches unter den fränkischen Königen das Beneficiarwesen hervorgerufen hatte, die Kriege und Fehden wegen dynastischer und Privat-Interessen, begründete auch unter den großen Kronvasallen des fränkischen Reichs die Sitte, aus ähnlichen Rücksichten die mindermächtigen Freien durch Begabung mit eigenen Gütern an sich zu ketten, und deren Vasallen-

Digitized by Google

pflicht zu kriegerischer Hülfsleistung zu benutzen. Bei der Unzureichenheit des Königsschutzes gegen die Vergewaltigung übermächtiger Gegner fand bald eine große Zahl der Freien es räthlicher, durch Auftrag seiner freien Besitzungen an einen mächtigeren Kronvasallen oder an die Kirche, sich einen wirksameren Beschützer zu erwerben, als ihm die königliche Gewalt gewähren konnte. Er ward nun ein abhängiger Dienstmann, und in der Ausbildung dieses Instituts zum strengen Lehnssystem überkam er die bestimmte Verpflichtung der Kriegsfolge auf das Gebot des Lehnherrn; wogegen die Lehntreue gegenseitig war, und auch der Lehnherr dem Vasallen den Schutz gegen Angriffe auf dessen Person und Eigenthum nicht versagen durfte.

Wenn leicht zu begreifen ist, daß die Bande der Anhänglichkeit und des Gehorsams des Vasallen an den Lehnherrn weit fester waren, als die an das eigentliche Staatsoberhaupt, so lag dieses in der Natur der Sache. Der Lehnherr war weit besser in der Lage, gegen seine Vasallen dem ersten Bedürfniß der staatlichen Verbindung, dem Rechtsschutze zu genügen, als der König; denn die Rechtsverletzungen der Staatsbürger erstreckten sich selten weiter als auf den beschränkten Raum ihrer Ansitze. Da gab es keine so ausgedehnte Staatsbedürfnisse, welche die Concurrenz der ganzen Nation in Anspruch genommen hätten, überhaupt keine Staatspolitik außer der Sicherung gegen äußere Feinde. Diese waren aber nach der Besiegung der Hunnen nicht sonderlich gefährlich, und am wenigsten in der Lage an dem großen Frankenreich ihre Kräfte zu messen, da alle dasselbe umgebende Völkerschaften weit kleiner und wieder von andern zu sehr bedroht waren, um zu Angriffskriegen gegen das Frankenreich ein Gelüste zu tragen. Auch waren die Grenzstämme in den verschiedenen gegen die slavischen Nationen gerichteten Markgrafschaften stark genug, um die Anfälle derselben zurückzuweisen.

Wenn zunächst die Kronvasallen hinsichtlich der Parteien in der königlichen Familie in dieses Beneficiarverhältniß eintraten, so lag es doch nahe, daß sie um wieder ihr eignes Vasallengefolge

und damit ihre kriegerische Beihülfe zu verstärken, auf gleiche Weise auch andre minder begüterte Freie durch dergleichen Beneficien an sich zu ketten suchten. Aus diesem Beneficiar- und Lehnwesen entstand daher bald eine mit Grundeigenthum besoldete Miliz, indem die meisten Freien in dieses Verhältniß traten. In dem vorzugsweise seine kriegerische Gewandtheit und Stärke entwickelnden Reuter- (Ritter-) Dienst erhob sich nun ein Stand, der den Kriegsdienst als ausschließlichen Lebensberuf betrachtete.

Jeder Dienstmann mochte sich den Ritternamen (miles) aneignen. Es bildete sich hieraus zwar ein bevorzugter, dennoch aber den ursprünglich adelichen Geschlechtern keineswegs gleicher Stand, weil er nicht mit dem Vorzug der obrigkeitlichen Würde bekleidet war, welche jene Herzoge, Grafen und Freiherrn in königlichem Auftrag verwalteten.

In diesem Verhältniß ist der Ursprung des niedern Adels zu suchen, der sich in der Folge mit einer andern niedern Klasse der Dienstmannen, den Ministerialen verstärkte. Der Stand der Freien verlor sich bei der durch den unsichern Staatsschutz nothwendig gebotenen Unterwerfung unter den Schutz eines mächtigen Schutzherrn in einem Hintersassenverhältniß, wobei er seine Selbstständigkeit als freier Reichsbürger aufgab *).

Dieses Verhältniß ward noch zu einem consequent abgeschloßnen Rechtssystem, als unter Kaiser Conrad II. die Erblichkeit der Lehne gesetzlich sanctionirt war. Nun durchdrang das Feudalprinzip alle Verzweigungen des öffentlichen wie des Privatrechts. Hinsichtlich des erstern modificirte sich die ganze Kriegsverfassung nach dem Lehnprinzip; selbst die Verhältnisse des Staats zur Kirche modelten sich nach feudalistischen Formen. Im Privatrechte aber erhielten alle dinglichen Rechte eine veränderte Modification durch den Begriff eines getheilten Eigenthums; besonders mußten sich die Grundsätze des Erbrechts dem Geiste dieser Institution fügen.

---

*) Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2r Th. §. 228.

Digitized by Google

„Selbst da, wo das Characteristische dieses Systems, die kriegerische Leistung, ganz unanwendbar war, wie bei der Abtretung von Grundbesitz an Hörige, Frauen oder Geistliche, wußte man vermittelnde Formen zu finden, namentlich wurde für den Bauernstand der kriegerischen Lehntreue, die lehnpflichtige Obliegenheit zu Herren- und Hofdiensten substituirt. Am wenigsten möchte sich aber in der Geschichte irgend eine thatsächliche Nachweisung finden, daß das Vasallenverhältniß durch gewaltthätigen Zwang herbeigeführt worden sey. Nach der damaligen Art der Kriegsführung konnte ein Vasall, der es mit seinem Lehnherrn nicht in „rechter Treue meinte", dem Lehnherrn wenig nützen. Mit Gewaltthat läßt sich aber nicht diese rechte Treue erzwingen. Wo ein Mächtiger sich aufgefordert fand, gegen den Schwächern das Faustrecht zu üben, da hatte er auch selten Ursache, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Er befand sich besser dabei, den Ueberwältigten Alles zu nehmen und einen seiner getreuen Helfershelfer damit zu beleihen, als sich in dem Besiegten durch aufgedrungne Vasallenschaft einen unzuverläßigen Lehnmann zu erwerben. Die Methode, daß die Schwächern ihr freies Gut einem Mächtigeren, zu den sie auch persönliches Vertrauen hegten, freiwillig zu Lehn auftrugen, war wohl die Regel, und für sie in jeder Beziehung am vortheilhaftesten. Denn die Lehntreue war gegenseitig, und der Lehnherr in den meisten Fällen nicht nur in der Lage ihr Eigenthum zu schützen, sondern dasselbe auch nach den Umständen zu mehren.

§. 4.

Stellung des Adels zu dem Stand der Unfreien.

Es lag in der Natur der Sache, daß mit dem Aufhören eigentlicher Reichskriege gegen den Andrang außerteutscher Völkerschaften, wie die Sachsen- und später die Hunnenkriege herbeigeführt hatten, auch die Veranlaßung hinwegfiel, die den Heerbann bildende gesammte Nation zu diesem Dienst aufzurufen. So wenig die Kriege aufhör-

Digitized by Google

ten, so konnten doch höchstens die gegen die Italiener gerichteten Römerzüge als eigentliche Reichskriege gelten. Alle anderen hatten nur die Eigenschaft innerer Kriege, theils aus Veranlaßung der Königswahlstreitigkeiten, theils zur Verfechtung dynastischer und Successions- oder sonstiger Privathändel, und konnten keine Verpflichtung zur Heerbannsfolge begründen.

Dagegen trat nun das Lehns- und Vasallenverhältniß in volle Thätigkeit, und der Ritterdienst verstattete weder dem Ministerialen noch dem freien Dienstmann eine andere Beschäftigung als den Waffendienst. Die nothwendige Folge war, daß die Cultur des dem freien Manne zuständigen Grundbesitzes, so wenig als möglich von dessen persönlicher und spezieller Sorge abhängig gemacht werden durfte. Die Bewirthschaftung der Landgüter durch hörige Knechte unter eigner Anordnung des Eigenthümers paßte nicht für ein so bewegtes Kriegsleben.

Es wurde deshalb die Ueberlassung von Grundstücken an die Hörigen mit der Verpflichtung zu bestimmten Frucht- und Geldzinsen, und sonstigen Leistungen zur Regel, und damit die Existenz eines minder abhängigen Bauernstandes begründet. Es geschah dieses meistens in den allgemeinen üblichen Formen des hinsichtlich des Grundeigenthums bestehenden Rechtssystems, und dieses war das jede *Substanz-Veräußerung* ausschließende, und blos über *Nutzungsrechte* eine Disposition gestattende *lehnrechtliche*.

Bei dieser strengen Festhaltung der Grundherrlichkeit konnte das nach alter germanischer Rechtsübung dem Grundeigenthumsbesitz anklebende *obrigkeitliche Schutzrecht* in keiner Beziehung entäußert werden, und auf diese Weise bildete sich das System der *Patrimonialgerichtsbarkeit* über alle auf dem verliehenen Grundeigenthum ansäßige Bewohner. Dieses obrigkeitliche Recht ist mithin *älter*, als die Existenz unsers heutigen Bauernstandes; es ist demselben nicht in Folge der Gewalt des Adels *aufgedrungen*, sondern zu seinem eignen Vortheil von jenem beibehalten worden.

Am wenigsten läßt sich aber die Meinung mit irgend einer

Digitized by Google

historischen Thatsache oder selbst auch nur mit einer Wahrscheinlichkeit begründen, daß das Obereigenthum des jetzigen bäuerlichen Grundbesitzes durch Gewalt oder durch abgenöthigten Lehnsauftrag an den Adel gekommen sey, — weil in jener Zeit allenthalben in Teutschland mit gar weniger Ausnahme nur ein eigenthumsloser höriger Bauernstand existirte. Von diesen Bauerlehnen kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sie im vollen Eigenthum der Lehnherren gewesen, und von diesen auf dem Wege des privatrechtlichen Contracts in den in Teutschland so unendlich verschiedenen Formen der Leihgüter an den Bauernstand übergegangen sind. Die in diesen Leihbriefen und Urkunden dem Bauer zur Pflicht gemachten Prästationen, sind nicht Vergütungen für die damals von dem Lehnherrn zugesicherte obrigkeitliche Schutzpflicht, sondern bedungene Renten als Surrogate des privatcontractlichen Kaufpreises, da nach dem damaligen Standpunkte des Bauernstandes dieser so wenig im Stande war, Baarzahlungen zu leisten, als es im sonderlichen Interesse des Lehn- und Gutsherrn lag, gegen Geld zu verkaufen. Dem Edelmann mangelte es bei seinem bedeutend ausgedehnten Grundbesitz an Menschenhänden, denselben zu bearbeiten; dem Bauern aber an Eigenthum, um sich zu einer staatsbürgerlichen Selbständigkeit aufzuschwingen, und aus dem abhängigen Dienstbotenstand herauszutreten.

Da übrigens der Lehnherr in seiner Dispositionsfähigkeit über die Lehensubstanz durch Lehnspflicht und Successionsverhältnisse beschränkt war, so hat diesem bäuerlichen Lehnverhältniß Teutschland seinen ganzen freien Bauernstand und die Kultur des kleinen Grundbesitzes einzig und allein zu verdanken, da dieses Leihsystem den Uebergang aus einer zwar milden aber doch der Menschheit unwürdigen persönlichen Unfreiheit auf eine naturgemäße Weise bildete, welche Teutschland vor den Greueln einer unvorbereiteten Emancipation bewahrte, wie wir sie in den Staaten erlebt haben, in welchen ein unverständiger Humanitätsschwindel eine noch auf den Stufen der Thierheit stehende Menschenklasse plötzlich in roher Naturwildheit auf die civilisirte Bevölkerung einbrechen ließ.

Digitized by Google

Es war dieses Lehninstitut, um mich eines Modeworts zu bedienen, eine durchaus naturwüchsige Entfaltung des Zeitbedürfnisses. Denn was war denn damals die teutsche Staatsverbindung? Ein Aggregat teutscher Volksstämme, welche durch des Königthums Bande unter sich in Frieden gehalten, gegen die benachbarten Völkerstämme, Slaven, Tataren, Saracenen, Normannen, eine einheitliche Völkerschaft bildeten, im Innern aber einen sehr losen Verband erkennen ließen, auch nach verschiedenen Rechten, von ihren Stammhäuptlingen, wiewohl in untergeordneter Beamteneigenschaft regiert wurden.

Diese Stammsfürsten, Herzoge und Gaugrafen waren im Grunde nur Heerführer und oberste Richter. Eine Volksverbindung, welche bei einer verhältnißmäßig sehr dünnen Bevölkerung nur einen Complex von zerstreuten größern Landgütern und Ritterburgen mit wenigen Städten und kirchlichen Sitzen bildete, wo die Einfachheit der Sitte für Kunstfleiß und Handel gar wenige Objecte bot, und der Culturzustand geringe sociale Conflicte herbeiführte, hatte geringe Ansprüche an die staatliche Obsorge zu machen. Es gab gar wenige Gegenstände der polizeilichen Vorsorge und kostspieliger das Ganze des Staatsverbandes angehender Anstalten, daher auch keine Veranlassung zu erheblichen Leistungen und Abgaben. Am wenigsten gehörte es zur Competenz der höchsten Herrschergewalt, aus eigner Macht in solchen Angelegenheiten einzuschreiten. Alle socialen Bedürfnisse bewegten sich in den Schranken des Privatrechts. Bedurfte der Bezirk zum Schutz gegen Naturereignisse, einer gemeinsamen Kraftentwickelung, z. B. Deichbauten, Strom-Correctionen, Brücken u. dgl., so regulirte dies die Uebereinkunft der Interessenten. Außer dem richterlichen Schutz hatte die Obrigkeit wenig Anforderung zur Thätigkeit. Mit einem Worte: es gab nichts zu regieren; es regelte sich Alles im patrimonialen Geiste. Das Familienhaupt regierte die Familie; der gemeine Freie seine Hörige. Uebrigens richtete die Gemeinde über ihre Genossen, wie der Adel über die Seinigen; und über ihnen stand als Oberrichter das Organ der höchsten Staatsgewalt.

Digitized by Google

So seltsam es ist, Zustände der grauen Vorzeit nach dem Maßstabe der jetzigen himmelweit verschiedenen Zeit- und Culturverhältnisse beurtheilen zu wollen, so allgemein verbreitet ist dieser Irrthum im Volke namentlich in Bezug auf die Stellung der verschiedenen Stände im Mittelalter. Wenn man hier nur Unterdrücker und Unterdrückte sieht*), so sollte man begreifen, daß ohne diese suprematische Gestaltung eines Herren- und Ritterstandes, die in geistiger und leiblicher Schwäche tief versunkene Mehrzahl des die unterste Klasse des Volks bildenden Bauernstandes den Anfällen jener wilden Nationen, welche bis zum zehnten Jahrhundert von Zeit zu Zeit in Teutschland einbrachen, gar nicht zu widerstehen vermocht hätte, und nach der wilden Rohheit jener Zeit kaum der Ausrottung entgangen sein würde. Offenbar fand diese Klasse grade in ihrer wehrlosen Armseeligkeit ihren größten persönlichen Schutz. Alle Völkerschaften, welche nacheinander zur Zeit der großen Völkerwanderung Teutschland durchzogen, und sich wechselseitig verdrängten, fanden es ihrem Interesse angemeßner, jene in der Dienstbarkeit nur ihren Herrn wechselnde, an Arbeit und Feldbau gewöhnte Bevölkerung zu schonen. Diese aber erkannte in der Arbeit damals eben so wie jetzt unser Bauern- und Gewerbstand ihren Beruf, und in dem Gebote: „im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen!" keinen Fluch, sondern einen der menschlichen Bestimmung ganz entsprechenden Segen. Sie konnten sich schwerlich unglücklicher fühlen, als noch heute eine Menge berufstreuer Menschen, die sich an die Worte der Schrift halten: Wenn Ihr Nahrung und Kleider habt, so laßt Euch genügen.

Für Leute auf der sittlichen Bildungsstufe jener Zeit, in welcher die Einführung des Christenthums nur erst die ersten Elemente einer höhern Lebensansicht begründet hatte, war dieser Abhängigkeitszustand so wenig ein beklagenswerther, als der dem väterlichen

*) Offener Brief an die Standesherren des Großherzogthums Hessen, berathen und beschlossen in der Volksversammlung zu Michelstadt im Odenwald am 18. März 1848.

Digitized by Google

Regiment noch unterliegenden Familienglieder. Sie wurden zur Familie gerechnet, und es lag in der Sitte, wie im eignen Interesse des Leibherrn, sie nicht hart zu behandeln. Der sicherste Beweis hievon zeigt sich in der geringen Neigung dieser Hörigen, ihren Herren zu entlaufen, obschon in vielen Gegenden schon der Eintritt in eine Stadt sie von der Leibeigenschaft frei machte *). Ihr Loos war nicht härter, als das unserer jetzigen gemietheten Dienstboten, in einigen sehr wesentlichen Puncten sogar günstiger. Konnte auch der Hörige nicht nach Belieben seinen Herrn wechseln, so konnte auch umgekehrt der Herr den alt und gebrechlich gewordenen Leibeigenen nicht verstoßen. Was aber von der größten Erheblichkeit war, sie waren durch ihr Verhältniß gegen eine der größten Landplagen jener Zeit, die sich so oft wiederholenden Jahre der Hungersnoth, geschützt, die bei der damaligen Unvollkommenheit des Landbaus und Handelsverkehrs jedes Mißjahr herbeiführte, und welcher vorzugsweise in den Städten viel Tausende unterlagen.

Dennoch lag es sehr im Interesse der Menschheit, diese Classe aus ihrer Geistesträgheit, ihrem sorglosen Pflanzenleben zur Erweckung höherer Thätigkeit und sittlicher Würde zu erheben. Durch Gewährung eines Eigenthums fand der erhöhte Fleiß Aufmunterung, durch das rege gewordene Gefühl eines eignen Erwerbs Erhöhung des Genusses und das Bewußtseyn für das Wohl der eignen Familie zu arbeiten, überhaupt das Gefühl einer Selbstständigkeit, welche in ihrer vernünftigen Ausbildung zur rechten Freiheit führt.

Seltsam genug ist es, daß man gerade das verständigste Mittel, um diesen Zustand anzubahnen, jetzt als ein Schreckbild der Vergangenheit mit den schwärzesten Farben auszumalen sich berufen findet, und statt in dem Feudalsystem die Wiege der bäuerlichen Cultur zu erkennen, in demselben das Grab aller Erstrebungen eines bessern Zustandes zu finden wähnt.

---

*) Es galt dort das Rechtssprichwort: „Es fliegt keine Henne über die Mauer.“

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Entwickelung und Ausbildung des hohen Adels und seiner dynastischen Rechte.

§. 5.

Entstehung der Landeshoheit.

Es würde zwecklos seyn, zur historischen Begründung der dynastischen Rechte unserer hohen Adelsfamilien auf das Dunkel der ersten Zeiten des fränkischen Königthums zurück zu gehen, wo die Rohheit des Zeitalters, so wie die Dürftigkeit der geschichtlichen Quellen ohnehin nur zu einer unklaren Auffassung jener staatlichen Verhältnisse führen müßte. Der entfernteste Punkt, an welchen sich der Faden geschichtlicher Entwickelung der germanischen Staatenbildung mit einiger größern historischen Sicherheit anknüpfen läßt, ist die Regierung Carls des Großen.

Dieser, wie die Nachrichten aus jener Zeit bekunden, durch das Einverständniß der Nation zum Herrscherthron berufene Fürst übte nach allen uns zugekommenen Ueberlieferungen eine sehr entschiedene Centralgewalt über das ausgedehnte fränkische Reich.

Alle Regentengewalt war in seiner Person vereinigt, und selbst die gesetzgebende und Kriegsgewalt nur an den Beirath der Angesehensten des Volks gewiesen.

Die im Frankenreiche vereinigten teutschen Volksstämme hatten zwar großentheils noch ihre angestammten Herzoge und Fürsten; aber diese übten nur in einem Mediatverhältnisse als des

Königs Beamte und Mandatare eine Territorialregenten-Gewalt, die nach dem Herrscherwillen des Königs erweitert, beschränkt und ganz aufgehoben werden konnte. Wenn diesen Herzogen vorzugsweise die Obliegenheit der Heerführung zugewiesen war, so bedurfte der Rechtsschutz im Innern noch der Bildung kleinerer, zur Uebung der obrigkeitlichen und richterlichen Functionen mehr übersichtlicher Districte, welchen nach Einführung der Gauverfassung anderweite Beamte, Grafen vorgesetzt waren. Wiewohl diesen zur Bestreitung der mit ihrer obrigkeitlichen Amtsführung verbundnen Kosten wohl auch staatliche Gefälle, Regalien, zugewiesen waren, so lag es doch wohl in der Natur der Sache, daß zu diesen hohen Aemtern Männer gewählt wurden, welche durch Vermögen und Ansehen an sich schon die Kraft besaßen, ihrer amtlichen Würde Nachdruck zu geben, um die zur Vollziehung ihrer Anordnungen auch erforderliche Executive bereit halten zu können, und wahrscheinlich auch durch Ansäßigkeit in dem Bezirk und Landeskenntniß als vorzüglich geeigenschaftet erschienen.

Um die in der Machtvollkommenheit des Nationaloberhauptes beruhenden Rechte der Oberaufsicht, der Erhaltung der innern und äußern Sicherheit, der Rechtspflege in der höhern Stufe gehörig zu handhaben, erhielten mehrere in einem Bezirke vereinigte Gauen einen Herzog, die einzelnen Gauen aber einen Grafen als Vorsteher. Oberherrscher des teutschen Volkes blieb immer der König; nur ihm waren Edle, Freie, Freigelassene und Knechte unterthänig. Die dem König untergeordneten Herzoge und Grafen hatten blos kraft der ihnen von demselben ertheilten Macht als Vollzieher der Reichsgesetze und königlichen Verordnungen einen Antheil an der Regierung, der sie nur in das Verhältniß königlicher Beamte versetzte, welches niemals eine eigne Herrlichkeit über die ihrem amtlichen Wirkungskreise untergebenen königlichen Unterthanen in sich faßte. Diese politische Einrichtung erweiterte sich unter den carolingischen und fränkischen Königen in der Weise, daß die königlichen Staatsämter nach und nach sich von dem Vater auf die Söhne vererbten. Die Erblichkeit dieser Würden verschaffte den

Digitized by Google

mit solchen bekleideten Familien mehr Ansehen und Reichthum und dadurch einen Vorzug vor dem übrigen Adel, der die erste Ursache zu der in der Folge wichtig gewordnen Unterscheidung des teutschen Adels in einen hohen und niedern wurde.

Außer den Amtsvorrechten hatten die mit den königlichen Erbämtern begabten Edeln mit den andern gleiche Rechte. So lange die Kaiser ihre volle Aufmerksamkeit und Macht auf die Erhaltung der kaiserlichen Regierungsrechte in dem Reiche richten konnten, hielten sich die hohen kaiserlichen Beamten auch genau daran, in des Kaisers Namen ihr Amt zu verwalten und wagten es nicht, aus eigener Gewalt über die ihrer Aufsicht und Gerichtsverwaltung Untergebenen zu schalten und zu walten. Als indessen heilige und unheilige, äußere und innere Fehden in Verbindung mit der die Herabsetzung des Kaiserthums bezweckenden Politik der Päbste, die Kaiser hinderten, ihre reichsoberhauptliche Machtvollkommenheit überall mit dem gehörigen Nachdruck aufrecht zu halten, blieb den Herzogen und Grafen nichts übrig, als zur Aufrechthaltung der Ordnung ihre eigne Macht geltend zu machen.

Man kann dies keineswegs als eine nur von Herrschsucht und Empörungslust dictirte Usurpation betrachten. Es war der Drang staatlicher Nothwendigkeit, in ihren Bezirken Ordnung und Rechtssicherheit aufrecht zu halten kraft ihres allgemeinen Auftrags, der an keine specielle Instructionen gebunden sein konnte. Es ist daher der, besonders von der Reichsritterschaft zur Grundlage ihres Anspruchs auf gleichen Standpunkt mit dem dynastischen Adel diesem gemachte Vorwurf, daß er die kaiserlichen Rechte an sich gerissen und rechtswidrig usurpirt habe, ganz irrig, obgleich ihn viele Historiker billigen. Seine Territorialherrschaftsberechtigung beruhte auf seinem illimitirten Mandat.

Er brauchte nichts an sich zu reißen, da ihm alle Macht, bis auf sehr bestimmte kaiserliche Reservatrechte übertragen war.

Diese Amtsidee verschwand bereits im zwölften Jahrhundert durch die Auflösung der Gauverfassung, die Erblichkeit der Lehen, Grafschaften und Herzogthümer.

Digitized by Google

Als das unter den Nachfolgern Karls des Großen immer mehr in Uebung gekommene Beneficiarsystem gerade in der Verleihung dieser Würden ein sehr angemessenes Mittel gewann, ein den dynastischen Interessen des Königshauses sehr entsprechendes Vasallenthum sich zu sichern, unterlag diese Einrichtung sehr bald der Verschmelzung mit dem sich erhebenden Lehnsystem. Die Erblichkeit dieser ursprünglichen Beamtungen knüpfte sich an den Grundbesitz, indem zwar immer das Amt an die Person verliehen wurde, dennoch aber der Besitz eines Gebiets als eine nothwendige Bedingung des Fürsten- oder Grafenamts erschien.

Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte sich in Folge der Auflösung der Gauverfassung, der großen Herzogthümer, der veränderten Heerdienstleistung und der entschiedenen Erblichkeit der Lehen dieses Territorialherrschaftssystem, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck, die Landeshoheit, in einen noch ziemlich schwankenden Inbegriff von einzelnen Rechten der höhern Staatsgewalt umgewandelt. Sie umfaßte eine dreifache Klasse von Rechten.

1) Kaiserliche durch Verleihung zum lehnbaren oder freien Eigenthum übertragene Regalien, wesentlich die die Gerichtsbarkeit und den Heerbann in sich begreifende Grafschaft, in der Regel mit dem Zoll- und Münzrecht und andern fiscalischen Nutzungen.

2) Lehensherrliche Rechte, um als Lehns- und Dienstherr eine aus ritterbürtigen Personen bestehende Heeresfolge zu haben und mit derselben den Reichsdienst für die Grafschaft zu versehen.

3) Schutzherrliche Rechte, d. h. die durch die Immunitätsrechte erworbene Befugniß, alle auf eigenthümlichen Gütern und im District von jener gesessenen Reichsunterthanen im Reichsdienst zu vertreten. Erst durch dies Recht wurden die, welche der Grafschaft unterworfen waren, Hintersassen, d. h. Landsassen des Berechtigten und mithin mittelbare Reichsunterthanen. Die Landeshoheit war aber entweder vollständig oder unvollständig. Die Erstere war nur die, mit welcher ein Fürstenamt oder

Digitized by Google

wenigstens, wenn auch ohne dessen Titel, die Rechte des Fürstenamts verbunden war. Wer, obwohl mit jenen Hauptrechten der Landeshoheit versehen, in einem Fürstenamte gesessen war, gehörte nur zu den Landsassen vom Herrenstande und hatte die Ausübung seiner Landeshoheit nur beschränkter und untergeordneterweise, besonders in Beziehung auf die in derselben liegenden Rechte des Heerbannes *).

Dieses eigenthümliche Verhältniß der Landsässigkeit des Herrenstandes entwickelte sich vorzugsweise in den Ländern, wo die herzogliche Würde aus dem Verhältniß eines kaiserlichen Amts in das einer lehnbaren Eigenthumsberechtigung heraustrat. Hatte früher auch in den Herzogthümern der Graf mit dem Herzog in einer coordinirten Stellung sich befunden, so veränderte sich diese jetzt durch die kaiserlichen Fahnlehen in eine subordinirte.

Indessen war der Landesherr in der Ausübung der Landeshoheit schon mannichfach an die Mitwirkung der Ritterschaft gebunden.

Eine nothwendige Folge des alten Amtsverhältnisses war die ursprüngliche Untheilbarkeit der Landeshoheit in den Fürstenthümern oder Grafschaften, wie wir sie in den damaligen Rechtsbüchern finden. Allein zu Ende dieses Zeitraums war diese Untheilbarkeit schon nicht mehr practisch.

Theilte auch ein Fürst oder Graf sein Erbe oder Lehngut unter mehrere Descendenten, so ging doch das Fürstenthum und die Grafschaft, die er besessen, nur auf einen Sohn über, etwa den ältesten oder welchem es sonst der König vor den andern gönnen mochte. Indessen bei dem Zusammenbringen so vieler Grafschaften und ihrer so häufigen Verbindung mit dem Herzogthum mochte es auch sehr häufig geschehen, daß nur das Hauptamt (die Pfalzgrafschaft, das Herzogthum u. s. w.) auf Einen überging, die übrigen Aemter aber auf die andern Erben als Grafen oder edlen Herren über-

*) Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2r Th. §. 299.

Digitized by Google

tragen wurden. Je mehr sich nun das Andenken des Amtsverhältnisses zugleich verlor, desto leichter führte diese Gewohnheit auf die Theilung auch des Amtes selbst, d. h. des Fürstenthums oder der Grafschaft in solchen Fällen, wo sie ursprünglich nur aus einem Amt bestand. Doch dauerte es sehr lange, bis auch bei den Fürstenthümern, welche getheilt wurden, die mehreren Erben sich nicht mehr mit dem Titel edler Herren begnügten, sondern ebenfalls sämmtlich den Fürstentitel annahmen und sich dadurch zugleich von dem Fürstenamte unabhängig machten, dem sie als edle Herren wahrscheinlich ursprünglich unterworfen blieben. Der Zeitpunkt, in welchem dies zuerst häufiger geschah, kann als die Epoche des völligen Verschwindens angesehen werden *).

In der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr schon mannichfach an die Mitwirkung seiner Ritterschaft gebunden. Am sichtbarsten war dies in den großen Fürstenämtern, wo, nachdem die Grafen und Herren landsässig geworden waren, doch noch die alten placita sich erhielten, und die dort versammelten Bischöfe, Grafen, Herren und Ritter ebenso über gemeinsame Angelegenheiten mitzusprechen begehrten, als sonst, obgleich die Tagefahrt, vom Fürsten jetzt „bei seiner selbst Hulden" geboten wurde. Aber auch in den kleinen Territorien, wo diese alten placita wegfielen, weil es hier keine Landsassen aus dem Herrenstande gab, sieht man die Landesherren bei allen wichtigen Angelegenheiten nur nach Rath ihrer Vasallen und Dienstleute handeln. Ob der Landesherr bei gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören, und ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erst fragen: denn es verstand sich von selbst, daß, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen rechnen zu können, er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben mußte **).

Diese landständische Mitwirkung beruhte jedoch keineswegs auf

*) Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. 2, §. 301.

**) Ebendas. §. 309.

Digitized by Google

dem staatsrechtlichen Prinzip einer Volksrepräsentation und einer dem Volke als dem Inbegriff aller im Staate lebenden Bewohner zuständigen Berechtigung, sondern lediglich auf einer Repräsentation der Interessen des speziellen Standes.

Wie oben schon bemerkt ist, waren die an die Regierungen zu machenden Ansprüche sehr einfach. Sie reducirten sich einzig auf den Schutz im Umfange der Justizgewalt. Die Gesetzgebung war zu einer Zeit, wo man noch kein geschriebenes Recht kannte, sondern Alles der Art in den Gemeinden und Landbezirken in der Autonomie eines Gewohnheitsrechts beruhte, ein sehr seltner Gegenstand der Regentensorge. Die Hauptthätigkeit der Landesherren drehte sich um die Theilnahme an den größern Welthändeln, welche die in jene Periode fallenden Kreuz- und Römerzüge herbeiführten, und um rein dynastische Interessen, Successionsstreitigkeiten, Familienzwiste der Landesherren, Ansprüche auf streitig gemachte Rechte und dgl. Hier war weniger die Unterthanen- als die Lehnpflicht in Anspruch zu nehmen, und der Spruch: „So wir mit sollen thaten, wollen wir auch mit rathen, — fand auch im Gegensatz seine Geltung: Wo der Landesherr von seinen Vasallen nicht verlangte, mit zu thaten, hatten diese auch kein Recht, mit zu rathen.

Verwickelter wurden schon die Regiminalverhältnisse durch das Aufkommen der Städte, in welchen der Aufschwung einer höhern Civilisation gar manche legislatorische Bedürfnisse hervorrief, und die Thätigkeit des kaiserlichen Exemtions- und Privilegienwesens die landesherrliche Gewalt in vielfache Verwickelungen brachte.

Diese Territorialherrschaft mußte sich aber in dem Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts in einer um so größern Wirksamkeit äußern, als die in diesem Zeitraume statt gefundnen innern Zerwürfnisse, die ununterbrochnen Wahlstreitigkeiten um die teutsche Kaiserkrone, so wie die Kämpfe gegen das päpstliche Supremat, die höchste Reichsgewalt von der Sorge für Ruhe und Sicherheit im Innern ganz abzogen.

In jener Zeit des anarchischen Zustandes der Reichsverfassung,

Digitized by Google

in jener Zeit, welche die Geschichte als die des Faustrechts bezeichnet, hätte ein Krieg Aller gegen Alle die ganze teutsche Nation in den Zustand der Auflösung nothwendig gelangen lassen müssen, wenn nicht die in der Landeshoheit gelegene Schutzmacht der einzelnen Territorien schirmend und erhaltend eingetreten wäre. Darum zeigt auch die Geschichte, daß dieser anarchische Zustand eine um so ärgere Wirkung geäußert hat, wo die Kleinheit und Zerrissenheit der Hoheitsgebiete die Schutzkraft der Regenten schwächte. Das Raubwesen fand in Schwaben, Franken und am Rhein einen weit bequemern Tummelplatz, als in den übrigen Gebieten, wo die Macht der Herzoge mit größerm Nachdruck aufzutreten vermochte.

Schwerlich ist zu verkennen, daß die Verringerung der kaiserlichen Centralregierungsbefugnisse, und der Zuwachs der Territorialgewalt für das teutsche Volk keineswegs ein beklagenswerther Umstand war. Man kann auch nicht einmal sagen, daß die Reichsstände der Reichsgewalt diese Rechte entzogen haben; sie waren zum Schutz ihrer Unterthanen gezwungen, die Rechte selbst in ihre Hand zu nehmen, welche jene in ihrer ausgedehnten Vervielfältigung selbst zu üben nicht im Stande war, und es ist wohl eine sehr problematische Ansicht so vieler Historiker, den Machtverfall der Kaiserwürde durch die Eingriffe der Reichsstände als ein schädliches Ereigniß darzustellen. Wo es sich um die Vortheile einer concentrirten und imponirenden Stärke handelt, wie in den Beziehungen auf den Schutz nach Außen, da mag man wohl einer durch großen Gebietsumfang zu Schutz und Trutz geeigneten Herrschergewalt das Wort reden. Aber der Rechtsschutz nach Innen, und die Regentensorge für die Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger, findet in dem Umfange seiner Thätigkeit sehr bald die Grenze, wo die Ueberschreitung des von der Natur der Sache bedingten Rayons die Thätigkeit lähmt und das Centralisationssystem unwirksam wird.

Es war daher schwerlich ein von arglistiger Politik oder einem planmäßigen Raffinement errungenes, sondern ein von einer Naturnothwendigkeit von selbst herbeigeführtes Resultat, daß am Ende die

Digitized by Google

Landeshoheit fast alle Regentenrechte in sich aufnahm, und die kaiserliche Macht nur auf einzelne Reservatrechte beschränkte. Keinenfalls lag aber hierin eine ungerechte Usurpation der dynastischen Familien. Die Vermehrung ihrer Regentenrechte, blieb in Form wie in Wesen in dem Gebiete der Gesetzlichkeit und des Rechts, und die in den successiven Wahlcapitulationen immer strengern Beengungen der kaiserlichen Gewalt beruhten auf einer verfassungsmäßigen Berechtigung. Denn die Reichsstände befanden sich in ihrer coporativen Eigenschaft dem Kaiser gegenüber nicht in der Stellung von Unterthanen, sondern von verfassungsmäßigen Mitregenten. Sie waren nicht nur in ihrem Recht, sondern sie handelten auch im Gebote der Pflicht, wenn sie namentlich in Bezug auf die Reichspolizeigewalt alle die Functionen an sich zogen, deren Uebung der Centralgewalt bei dem großen Umfang des Reichs unmöglich werden mußte.

§. 6.

Ueberblick der Verhältnisse des dynastischen Adels von den Zeiten des Interregnums bis zur Reformation. (1272—1517.)

Wenden wir unser Auge auf den Lauf der Geschichte unsers Vaterlandes, so läßt sich die betrübende Erscheinung nicht zurückweisen, daß in dem Laufe von vier Jahrhunderten die sittliche Idee der Regentenbestimmung, sowohl bei den Herrschern als den Völkern, nur eine sehr mangelhafte Auffassung gefunden hatte.

Schutz der Interessen und des äußern Rechts war im Grunde der Inbegriff aller Ansprüche, die man an die Regenten machte. Von einem höhern Zweck der Staatseinrichtung, von einer Richtung auf Veredlung der Staatsbürger zum höchsten Ziele ihrer menschlichen Bestimmung hatte man keine Ahnung, glaubte vielmehr diesen Gesichtspunkt als ein einzig der Kirche zukommendes Reservat außer aller staatlichen Competenz betrachten zu müssen.

Die Sorge für die Wohlfahrt des Volks, das Streben, solches

Digitized by Google

durch Verbesserung seines physischen und sittlichen Zustandes zu einer richtigen Erkenntniß der Zwecke seines Daseyns und seiner menschlichen Pflichten gelangen zu lassen, lag den bestehenden Regierungssystemen ferne.

Den Ruf eines guten Regenten erlangte schon, wer seine Regentenstellung und Macht nicht mißbrauchte, die Unterthanen nicht widerrechtlich bedrückte.

Der Träger der höchsten Reichsgewalt, der Kaiser, wurde durch die Wahl der mächtigsten Reichsstände bestimmt, und diese richtete sich nach der Wahrscheinlichkeit, daß der Gewählte ihre dynastischen Interessen unterstützen, mindestens nicht benachtheiligen werde. Zur Erringung der Kaiserkrone drängten sich aber wieder Diejenigen weit stärker, welche jene Würde als eine günstige Gelegenheit betrachteten, ihre eignen Hausinteressen zu fördern oder ihrer Ehr- und Herrschsucht zu fröhnen, als Diejenigen, welche in ihrer Stellung einen göttlichen Beruf zu erfüllen strebten.

Darum sehen wir in jener ganzen Periode nur das unedle Getriebe menschlicher Leidenschaften, ewige blutige Kämpfe um Familienansprüche, Lehns- und Successionsstreitigkeiten, und Zwiste mit der geistlichen Herrschsucht, die sich mehr den irdischen als den himmlischen Gütern zuwendete.

Sehr wenige Fürsten mochten sich in jenen Zeiten zu einer höhern Ansicht der Regentenbestimmung erheben, als daß solche im Hochgenuß äußerer Ehre bestehe, in der Macht, dem Stolze, der Gewinnsucht, allen Neigungen und Leidenschaften sich frei hingeben zu können.

Dennoch verleugnete sich selten der dem teutschen Nationalcharakter in jener rohen Zeit eigenthümliche Rechtssinn. Wie hätten so viele schwach begüterte Dynastenhäuser unter und neben so mächtigen Genossen bestehen können, wenn das Recht des Stärkern den übertriebenen Einfluß geübt hätte, der ihm damals in jener „kaiserlosen schrecklichen Zeit" zu Gebot stand. Rechtsgründe, wie sie der Heros des neunzehnten Jahrhunderts geltend machte, als er sich Hollands und der Nordseeküste als Objecte des Alluvions-

Digitized by Google

rechts für Frankreich aneignete, finden kaum ein Seitenstück in jenem Zeitalter.

Allgemein aber galt die Maxime, daß die Herrschaft Gegenstand privatrechtlichen Eigenthums mit allen Rechtswirkungen desselben sei, daß man daher Länder verkaufen, vertauschen, vererben, verpfänden und verschenken könne. Selbst von Seiten der Beherrschten fand diese Ansicht keinen Einspruch. Sie hatte in der Rechtsidee des Volks ihre vollständige Begründung.

Der vorherrschende Charakter der teutschen Landesherren jener Zeit konnte nach der Natur der Sache kein anderer, als der von den Urvätern überlieferte, die kriegerische Ritterlichkeit seyn. Wir sehen daher die meisten hervorragenden Fürsten in der Kriegereigenschaft auftreten, und die diesem Stand anklebenden guten wie bösen Eigenschaften reichlich theilen. Die Sittenrohheit durchdrang alle Stände und fand an den Fürstenhöfen keine Ausnahme. Schwelgerei und Trinkgelage waren die Reflere des wüsten Soldatenlebens, dessen Einfluß auf die sittliche Verwilderung die in ihrem Clerus selbst dem tiefsten Sittenverfall unterliegende Kirche — nicht mildern konnte. Wohl begann schon eine geistige Dämmerung im Staatsleben durch das Aufleben der Wissenschaft und der nach italienischen Mustern gestifteten Universitäten. Durch die Anstellung gelehrter Doctoren bei den Höfen als rechtskundige Räthe ward auch die erste Bahn staatlicher Bildung gebrochen. Allein bis zu den Zeiten Carls V. findet sich nirgends ein eigentliches Streben der Staatsklugheit nach höheren Zwecken.

Im Wesentlichen nahm die höhere Leitung des teutschen Staatsorganismus ihre Hauptrichtung auf die Herstellung des Rechtsschutzes der Schwächern gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigern durch die Sicherung des Landfriedens. Das Recht der Selbstvertheidigung hatte sich in jener gesetzlosen Zeit in die Willkür der unbeschränkten Selbsthülfe unter den Reichsständen wie unter ihren Landsassen umgewandelt, und die Länder litten viel unter diesen Fehden, wo die von den streitenden Theilen wechselseitig beabsichtigten Schadenstiftungen in der Regel mit Sengen, Brennen und Eigenthums-

Digitized by Google

beschädigungen der diesen Zwisten ganz fremden Unterthanen bestand *).

Die Bestellung der kaiserlichen Reichsvogteien, die sich im Laufe der Zeit in Landgerichte umbildeten, gewährte bei der denselben zuständigen geringen executiven Macht nur schwachen Schutz, und die üblich gewordenen Privilegien des Evocationsrechts begründeten eine Menge Exemtionen, welche das Richteramt lähmten und Competenzstreite herbei riefen. Eben so unzureichend bewiesen sich die westphälischen sogenannten Fehmgerichte theils durch die beschränkte Competenz, indem sie die Unmittelbaren nicht vor ihren Stuhl ziehen konnten, theils durch die Mangelhaftigkeit des teutschen Gerichtssystems selbst, welches schon in seinem Grundsatz, den Eid gewissermaßen zur Grundlage der ganzen Rechtsverfolgung zu machen, dem schnödesten Mißbrauch Thor und Thüre öffnete.

Das Bedürfniß, statt unbestimmter Rechtsgewohnheiten geschriebene Gesetze einzuführen, veranlaßte zunächst in den dynastischen Familien und bei den vielfältigen Erbfolgestreitigkeiten derselben hausgesetzliche Anordnungen, bei welchen meistens die Sorge gegen zu große Zertheilung der Territorien ins Auge gefaßt wurde. Ein Hauptgrundgesetz aus jener Periode, die goldene Bulle Kaiser Carl IV., ordnete das constitutionelle Recht des teutschen Reichs wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen durch die Bestimmung des Wahlrechts zur Kaiserwürde; die Erweiterung der kurfürstlichen Gerechtsamen und Privilegien; die Bildung regelmäßiger Reichsversammlungen; das Reichsvicariat und mehrere formelle Einrichtungen.

Eigentliche Staats- und Regierungsverfassungsgesetze gab es in den reichsständischen Territorien nicht. Nur in den Städten führte das Bedürfniß der in einem kleinen Raum zusammengedrängten gleichberechtigten Einwohner zu geschriebenen Satzungen und speziellen Bestimmungen der verschiedenen Standesrechte. Der zahl-

*) Ein schauderhaftes Gemälde dieses Systems liefert der bekannte Bruderkrieg in Thüringen. Galetti, Geschichte Thüringens. B. 3.

Digitized by Google

reichste Stand der Landesbewohner, der Kleinbürger- und Bauernstand, befand sich auf einer zu tiefen Culturstufe, um aus der dienstlichen Abhängigkeit vom Adel und der Geistlichkeit herauszutreten, und empfand kein Bedürfniß einer directen oder indirecten Theilnahme an dem Regierungswesen, wenn er sich nur des öffentlichen und privatrechtlichen Schutzes seiner Person und seines Eigenthums versichert sah.

Dagegen theilten der Adel und die Geistlichkeit mit dem Landesherrn gar manche obrigkeitliche Autoritätsrechte, deren Aufrechthaltung nur die Macht einer corporativen Stellung schützen konnte. Hieraus bildete sich das landständische Verfassungssystem, dessen Grundlage nicht in dem Zwecke einer Theilung der Regentengewalt, eines Rechts in Angelegenheiten der staatlichen Vorsorge eine entscheidende Stimme zu führen, sondern einzig in dem Schutze seiner Interessen zu finden ist. Das System des Patrimonialstaates war der allgemeine Typus aller teutschen Territorialgebiete. Es umfaßte die ausgedehnteste Berechtigung der Territorialherren zu allen Regierungsmaßregeln, so lange diese nur nicht eigentliche Privatrechte berührten. Er mochte polizeiliche, civil- und strafgesetzliche Anordnungen ganz nach Gutbefinden erlassen; so lange diese nicht eine Abgabepflicht begründeten oder wohlerworbene Rechte beeinträchtigten, so lange hatten die Landstände kein Einspruchsrecht.

Darum sehen wir aus jener Periode die wenigen gesetzlichen Institutionen, welche Dispositionen über Leistungen enthalten, durchaus in der Gestalt der Verträge mit den Vasallen, den Prälaten und Städten, bei andern aber höchstens nur die Erwähnung eines Beiraths.

Bei dem geringen Umfang der Staatsbedürfnisse reducirten sich die meisten Ausgaben der Territorialherren auf ihre Eigenthumsverwaltung und Familien-Interessen, die nur einen secundären Einfluß auf die Verhältnisse der Unterthanen äußern konnten; und für diese Fälle konnten sie nach Recht, Sitte und natürlicher Billigkeit nur auf dem Wege der freien Einwilligung finanzielle Leistungen in Anspruch nehmen, die damals unter dem Namen Beede,

Digitized by Google

Orbeede u. dgl. üblich wurden, und später bleibend wurden, weil ihnen eben ein permanentes Bedürfniß zu Grunde lag. Es kamen mit dem Eindringen des römischen Rechts die Bestellung von Hofgerichten, Civilgerichten mit besoldeten gelehrten Räthen und Rechtsdoctoren auf, wobei die ehedem üblichen Gerichtsgebühren nicht zureichend waren.

Die veränderte Einrichtung des Kriegswesens durch den Gebrauch der Söldner und die steigende Anwendung des Geschützes machten die Fehden kostspieliger. Der Aufwand wurde um so größer, als durch Handel und Gewerbe der Städte der Luxus stieg, und jene die Einkünfte des Landesherrn nicht vermehrten, wenn sie gleich die Städte reich machten. Denn die Gewerbe waren zum Besten der Landesherrn nur durch Zölle besteuert, die er nicht willkührlich erhöhen konnte und von denen überdies viele Städte durch kaiserliche und landesherrliche Begnadigung befreit waren. So wollten die ordentlichen Einkünfte nirgends mehr reichen, und doch waren die Fälle, wo von Rechtswegen eine außerordentliche Hülfe gefordert werden durfte, gerade für die Anlässe, durch welche die Noth am dringendsten wurde, nicht vorhanden. Man empfand sie gewöhnlich erst, wenn viele Schulden gehäuft waren, und ein großer Theil der Einkünfte durch Verpfändung in Besitz der Gläubiger gekommen war, die bei dem hohen Zinsfuß der damaligen Zeit, durch bloße Ersparnisse niemals wieder eingelöst werden konnten. Allenfalls konnte von dem Bauernstand, wenn er nur nicht unter dem Schutz anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Beede eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern sie nicht dem Herkommen gemäß war, so war er doch nicht zum wirklichen Widerstand gerüstet, und es kam also mehr darauf an, ob der Herr und seine Räthe viel oder wenig Achtung vor dem Herkommen hatten. Aber gerade der Bauernstand war durch die Fehden oft am meisten verarmt, weil er durch Brand und Plünderung gelitten hatte, und wenn die Beede etwas reichlich ausfallen sollte, mußten die Städte und die Hintersassen des Prälaten- und Ritterstandes mit dazu gezogen werden. Ueberdieß durfte man auch

Digitized by Google

den Bauer, dessen Gutsherr der Landesherr war, nicht zu hoch beschatzen, weil er ohnehin schon mit Abgaben und Diensten hoch angesetzt war, und dann der Landesherr entweder an diesen litt, oder der Bauer wohl gar, wenn er sich gedrückt fühlte, sein Gut verließ und in eine Stadt zog, wo er gemächlichern und reichlichern Unterhalt fand. Und war auch eine Zeitlang durch solche von den Hintersassen des Landesherrn allein erhobene außerordentliche Beeden ein Zuschuß zu den ordentlichen Einkünften erlangt worden, so wurde doch höchstens der Ausbruch wahrer Insolvenz dadurch verschoben, denn das Uebel lag für solche Mittel gewöhnlich zu tief.

In solcher Noth blieb dem Landesherrn nur übrig, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen, die entweder in der Uebernahme landesherrlicher Schulden bestand, zu deren Verzinsung dann bis zu ihrer allmählichen Ablösung eine Abgabe aufgebracht werden mußte, oder auch in der Verwilligung einer Beede auf gewisse Jahre*).

Aus diesem Rückblick auf die Geschichte jener mittelalterlichen Periode ergiebt sich, daß die damalige Regierungskunst auf sehr einfache von den Zeitverhältnissen gebotene Regeln beschränkt war.

Land und Leute betrachtete der Landesherr als sein Eigenthum; und der Schutz und die innere Ordnung kamen ihm zu gut. Die Einwohner waren vom Baron bis zum Bauern insgesammt seine Dienstleute, und ihr Wohlstand und Wohlbefinden mehrte des Territorialherrn Vermögen und Herrschermacht.

War nun auch das moralische Gefühl und der Eindruck der Religion bei einem und dem andern dieser Herrscherindividuen nicht so stark, um im Bewußtseyn einer höhern Pflicht und eines von Gott und dem Kaiser ihm anvertrauten Berufs, gerecht, billig und menschlich mit seinen Unterthanen zu verfahren, so mußte ihn das Gebot der Klugheit und sein Eigennutz dazu bestimmen. Seine patrimonialstaatliche Stellung stand in der nächsten Analogie eines

*) Eichhorn teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. §. 424.

Digitized by Google

Landgutsbesitzers. Hält dieser Gesinde und das Hausvieh schlecht, so bleiben die Nachtheile nicht aus. Ohne Zweifel hatte die Persönlichkeit der Fürsten und Grafen großen Einfluß auf das Wohl und Wehe der Unterthanen.

War der Fürst schlaff und zu nachsichtig gegen die Mißbräuche der obrigkeitlichen Gewalt seiner Vasallen und Diener, so konnten große Unbilden das Volk treffen. Eben so mochte es an unfürstlichen Ausbrüchen persönlicher Leidenschaften nicht fehlen, und besonders schlug die ungezügelte wilde Kriegslust der Territorialherren dem Volke tiefe Wunden.

Allein auch die damals neben der monarchischen ausgebildete republikanische Verfassung, wie sie z. B. in Italien bestand, zeigte noch ärgere Beispiele excessiven Volksdrucks, und dort eine weit schädlichere Ausdehnung auf ganze Volksklassen, während diese monarchischen Ueberschreitungen doch nur mehr die Einzelnen trafen.

Eine Wahrnehmung darf dagegen auch nicht übersehen werden, die hülfreiche Unterstützung des Volks von Seiten der Fürsten und geistlichen Stifter in den damals so häufig wiederkehrenden Jahren des Mißwachses und der Hungersnoth.

Die Weltrichterin, die Geschichte, hat der sich durch ein hartes Regiment auszeichnenden Fürsten nicht geschont; nicht so gerecht ist sie gegen diejenigen gewesen, welche in stiller geräuschloser Wirksamkeit, in Verhütungen des Uebels gewissenhaft ihrer Regentenpflicht nachgekommen sind, ohne eben durch augenfällige Handlungen eine positive Thätigkeit bewiesen zu haben.

In jener Zeit der rohen Kraftentwickelung durfte schon das negative Verdienst, mit dem wilden Strom nicht geschwommen zu sein, zur Anerkennung berechtigten. Jedenfalls stellt sich entschieden heraus, daß die Frage, wer zur Hoheitsübung berechtigt sei? zum Glück der einzelnen teutschen Völkerstämme größtentheils keinem Zweifel unterlag; denn wo dieses der Fall war, fehlte es auch nie an zerstörenden Kriegsunternehmungen, bei denen der Bürger- und Bauernstand am schwersten getroffen wurde. Je stärkere Macht aber die Territorialgewalt zu entwickeln vermochte, um so besser fand sich

Digitized by Google

das Volk geschützt. Deßhalb übte das Privatfehdewesen in Böhmen, Oesterreich, Bayern, Sachsen, der Mark Brandenburg, wo größere zusammenhängende Länderbezirke unter einem Herrn standen, nie eine so zerstörende Wirkung als in Franken, Schwaben und den Rheinlanden, wo die Unzahl der kleinen Territorien zu Reibungen und Händeln unablässige Veranlassungen bot.

Fragt man aber nach der Ursache, warum in jener Zeit des Faustrechts nicht noch mehr Uebels geschahe, da doch die Schwäche der kaiserlichen Macht den Unterdrückten so geringen Schutz bot, so läßt sich darüber keine andere Erklärung finden, als daß eben der Geist der Ritterlichkeit in der Meinung der Welt und insbesondere der Standesgenossen, noch eine so bedeutende moralische Macht bildete, daß der ungerecht Bedrängte doch immer auf den Beistand von Genossen rechnen konnte, welche kein anderes Motiv, als das des verletzten Rechtsgefühls, zu seiner Unterstützung aufforderte. Die Geschichte Württembergs ist besonders reich an solchen charakteristischen Zügen der Zeit.

§. 7.

Ausbildung der Verhältnisse des dynastischen Adels vom Beginn der Kirchenreformation bis zum westphälischen Frieden. (1517 – 1648.)

Kaiser Maximilian I. war ohne Zweifel in seiner durch und durch ritterlichen Gesinnung ein ächter aber edler Abdruck seines Zeitalters. Dem Schutze des Rechts und dem Streben, die Gerechtigkeit mit starker Hand zu kräftigen, widmete er seine ganze Thätigkeit. Die Errichtung des Reichskammergerichts beurkundet die richtige Auffassung der Idee, dem Richteramt eine von dem Einfluß der höchsten Staatsgewalt unabhängige freie Stellung, als Gebot der Staatsklugheit zuzuweisen.

Die Ausbildung des Rechts zu einer von philosophischen Grundlagen getragenen Wissenschaft enthob die Rechtspflege der Handhabung unwissenschaftlicher Männer, die, nur von unbestimmtem Rechts-

Digitized by Google

gefühl und historischen Analogien geleitet, gar oft mit Entscheidungen ins Gedränge gerathen mochten. Hatte doch die Zeit im Aufschwunge der Cultur neue Zustände geschaffen, für die das alte Recht keine Norm gab.

Eben so hatte das Eindringen der scholastischen Philosophie in die Staatskunst der Leitung des Staatswesens eine ganz veränderte Richtung gegeben. In Italien, dem Lande der ersten wissenschaftlichen Institute, aus welchem sich über alle Theile des civilisirten Europas mehr oder weniger zahlreiche Lehrer verbreiteten, war von dem in politischen Dingen schon längst wohl bewanderten Clerus die Staatskunst zu einem consequenten System ausgebildet worden, welches besonders in den dort in ihren Interessen so vielfach sich durchkreuzenden Staaten die ausgedehnteste Anwendung fand. Lehren, wie die eines Machiavelli, gingen bei den Zöglingen der italienischen Schulen nicht verloren; und wie in den meisten südeuropäischen Staaten geistreiche Männer aus dem Clerus durch die Ueberlegenheit ihrer Kenntnisse und Talente bei den Monarchen Eingang fanden, so fühlten auch die teutschen Territorialherren immer dringender das Bedürfniß, auf den teutschen Universitäten gebildete und zur Doctorwürde empor gestiegene gelehrte Männer in ihren Rath zu ziehen, da nunmehr ohnehin das Recht nicht länger mit den Schwertern, sondern mit den Federn zur Geltung gelangen sollte.

Das Walten einer höhern Staatsklugheit zeigte sich schon unter den Wahlfürsten bei der nach Kaiser Maximilians Tode nothwendigen Kaiserwahl, welche nicht wie früher von dem Getriebe persönlicher Begünstigungen und einseitiger Interessen, sondern in einem wohlerkannten Bedürfniß des Gesammtwohls teutscher Nation, auf den mächtigsten Fürsten Teutschland, den Kaiser Carl V., geleitet wurde.

Die hiebei zu Grunde gelegte Wahlcapitulation enthielt schon die ersten Anfänge eines Regierungssystems, welches auf feste Rechtsgrundsätze und weniger wie früher auf persönliche Regenteneigenschaften gerichtet war. Mehr und mehr gewann das geschriebene Recht die Uebermacht über die Regierung nach Herkommen und

Digitized by Google

persönlicher Willkür. Das Criminalgesetzbuch Carls V. war eine der ersten Früchte dieses Eindringens der Doctrin in die Staatsverwaltung. Allenthalben begannen jetzt in den einzelnen Territorien Landesordnungen und Polizeigesetze die innern Zustände zu regeln und rechtlich zu gestalten. Die Persönlichkeit der Fürsten trat mehr in den Hintergrund des staatlichen Wirkens, und fand ihren Stützpunkt in der Thätigkeit und Intelligenz ihrer Räthe, welche wieder in den Landständen ein Gegengewicht ihres Einflusses fanden. In den meisten teutschen Ländern zeigte sich die Landesverfassung als ein Abbild des Typus der Reichsverfassung. Wie dort die Reichsstände nicht als unbedingt unterworfene Unterthanen, sondern als Theilhaber wesentlicher Hoheitsrechte und sogar in einzelnen Beziehungen als Mitregenten auftraten, so befanden sich die Landstände im Besitz analoger Rechte zur Theilnahme an der Territorialregierung. Diese Rechte gründeten sich aber nicht auf das Princip einer Volksrepräsentation, sondern auf jenes altgermanische Grundbesitz- und damit verbundenen obrigkeitlichen Schutzrecht.

Sie theilten dieses mit der begüterten Geistlichkeit und den städtischen Obrigkeiten, wo dieses auf einem gemeindlichen Grundherrlichkeitsrecht beruhte.

Das Patrimonialprincip bildete die Grundform im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen des socialen Lebens. Der das Hausrecht übende Hausherr regierte die Familie; der Grundherr die seiner Grundherrlichkeit untergebenen Censiten; der Landesherr die seiner Obergewalt unterworfenen Grundherren; der Kaiser die seiner Oberhoheit unterthänigen Territorialherren. Keiner von diesen Summitäten war berechtigt, seine Obergewalt nach subjectiver Willkür und Laune zu üben, sondern war an Vernunft und Gesetze gebunden, und fand in dieser Bedingung seine vollständige Rechtfertigung, keineswegs aber in der Nothwendigkeit der Einwilligung des Unterworfenen, wo nicht ausdrücklich das Gesetz die Einwilligung vorgeschrieben hatte. Dann aber beruhte das Widerspruchsrecht auf der Macht des Gesetzes, nicht aber auf der des Volkswillens.

Digitized by Google

Die Reformation der Kirche führte eines der Probleme der Staatskunst herbei, deren Lösung vielleicht noch heutiges Tags der Doctrin nicht gelungen ist. Theologische Streitigkeiten über Rechts- und Glaubenssätze, weit übersteigend die Fassungskraft des ungelehrten Layen fanden ihren Tummelplatz in allen Ständen des Volks, am rührigsten an den fürstlichen Höfen, wo sich die Staatskunst dieser Zwiste als eines zu vielseitigen Zwecken zu bearbeitenden Stoffs bemächtigte.

Sichtbar fehlte der neuen Lehre der Stützpunkt einer so mächtigen Autorität, wie diese das sichtbare Oberhaupt der alten Kirche seit einem Jahrtausend gebildet hatte. Die von den Reformatoren den weltlichen Regierern zugewiesene Stellvertretung als von göttlichen Rechts wegen ihnen zukommende Schutzmacht hatte zu viel Verführerisches und der Ehr- und Herrschbegierde Schmeichelndes, um nicht bei den in den Gemüthern hervorgerufenen Zweifeln bei den meisten Landesherren ein gewichtiges Moment in die Wage der Entscheidung zu legen, die somit für die neue Lehre ausfallen mußte.

Fragt man nach der staatlichen Berechtigung der damaligen Fürsten, so läßt sich diese ganz gewiß nicht aus dem Standpunkt einer fürstlichen Machtvollkommenheit, auch über die religiöse Erkenntniß und den kirchlichen Glauben des Volks gebietend oder verbietend einschreiten zu können, rechtfertigen, — denn das Reich der religiösen Herrschaft ist nicht von dieser Welt — wohl aber aus dem allgemeinen Regentenrecht, den religiösen Cultus als ein in das Gebiet der Sittenpolizei einschlagendes Institut seiner Cognition zu unterwerfen, und demselben wie jedem ähnlichen nach Maßgabe der Vernunft und der Gesetze den äußern Schutz zu gewähren oder zu versagen.

Da die menschliche Vernunft nichts Absolutes, Positives ist, sondern sich nur als Resultat individueller geistiger Auffassung darstellen kann, so kann weder die Handlungsweise derjenigen, welche die neue Lehre begünstigten, noch die der andern, welche die alte Kirchenlehre schützten, und die neue bekämpften, als ein unbeikömmlicher Exceß der Fürstengewalt aufgenommen werden.

Digitized by Google

Sichtbar erhielt aber das Staatsleben in jener Periode und noch darüber hinaus ein neues wichtiges Element in der Einmischung kirchlicher Verhältnisse, welche den Staat in allen Richtungen durchdrangen.

Vorzugsweise äußerte sich diese Erscheinung in der Erziehung der fürstlichen Familien, wo auf die Aneignung theologischer Kenntnisse in der speziellen Confession, welcher das Haus sich zugewendet hatte, weit mehr als auf die Ausbildung in der Regierungskunst gesehen wurde. Die Aufrechthaltung der in den speciellen Territorien eingeführten und begünstigten Glaubenslehre wurde als eine alle andere Aufgaben des Staatszwecks weit überbietende betrachtet.

Man wußte auch die heterogensten Zwecke der Staatskunst jederzeit mit dem Gewand des Religionsinteresses zu umhüllen, um die Gemüther der Machthaber zu umstricken, und diese je nach den Umständen auf die eine oder die andere Seite zu lenken. Dieses System zeigte sich in seinen Wirkungen am auffallendsten in den sogenannten Religionskriegen jener Periode, wo das vorgespiegelte Religionsinteresse gar oft ganz andern Interessen zum Deckmantel diente.

Zu leugnen ist es nicht, daß während dieser Zeit die Individualität der teutschen Fürsten grade durch die Stärke oder Schwäche ihrer confessionellen Anhänglichkeit einen überwiegenden Einfluß auf die Geschicke der Völker gewann. Es scheiterten nicht selten an diesem Punkte die verständigsten Forderungen der Staatskunst, und sie waren die Quelle unzähliger Leiden, welche die Völker heimsuchten. Viele Anklagen haben von jeher die Historiker gegen einzelne Fürsten wegen ihrer Zähigkeit bei Festhaltung der von ihnen aufgefaßten religiösen Ueberzeugung erhoben, und nachgewiesen, wie das und jenes ganz anders gekommen, wenn dieser Fürst nicht mehr seinem Beichtvater und jener seinem Hofprediger als seinem Kanzler das Ohr geliehen hätte. Diese Vorwürfe müssen aber vor dem unbefangenen Urtheil des Beobachters der Zeitereignisse allen Werth verlieren, indem sie immer, als von dem Standpunkt einseitiger Parteianschauung ausgehend, da als Tadel auftreten, wo die Gegen-

Digitized by Google

partei dieselbe Handlungsweise als höchst lobenswerth und als ein glückliches Ereigniß anzuerkennen sich aufgefordert finden muß *).

Unverkennbar ist aber die Erscheinung, daß die theologische Richtung jener Zeit besonders im protestantischen Teutschland in ihrem polemischen Treiben alle Stände ergriffen hatte, und daß sie besonders an den fürstlichen Höfen und bei der Erziehung der fürstlichen Kinder eine hochwichtige Rolle spielte. Viele Fürsten betrieben die Theologie als Fachstudium und auch auf die sittliche Haltung der Höfe äußerte sie recht günstigen Einfluß.

Sowie Frankreich, wo die Chevalerie den ausgebreitetsten Boden gefunden hatte, schon damals als Bildungsschule feiner fürstlicher und adelicher Sitte galt, und von den meisten Fürstenhäusern nicht nur den erwachsenen Prinzen als Reiseziel vorgezeichnet, sondern auch als Musterland der Hofsitte anerkannt war, so durfte dessen Hof auch wieder als Schauplatz des raffinirtesten Sittenverderbnisses und für empfängliche Subjekte als eine hochgefährliche Lasterschule gelten, gegen deren schlimmen Einfluß nur eine höher gesteigerte Anregung der religiösen Eindrücke einigen Schutz gewähren konnte.

Freilich galten damals die Haupttendenzen der theologischen Lehre mehr dogmatischen Erörterungen als einer das Gemüth ansprechenden christlichen Sittenlehre; allein der Hauptpunkt, um den sich doch die ganze protestantische Richtung drehte, die Lehren der heiligen Schrift aus unmittelbarer Kenntnißnahme der Quelle sich anzueignen, bewies auf den gesunden Sinn doch immer einen fruchtbarern Einfluß, als die spitzfindigen Grübeleien und Haarspaltereien ihrer Hoftheologen. Zuverlässig wirkte die Furcht vor dem in dem damaligen Geist der Zeit ohnehin mit dem ganzen Schreckensappa-

*) Muß es nicht auf einen Katholiken einen mehr als komischen Eindruck machen, wenn er in einer von teutschen Einheitsglückseligkeiten übersprudelnden Zeitschrift Germania unter die fluchwürdigen Folgen der Kleinstaaterei die Behauptung aufgeführt findet, daß ohne diese ganz Teutschland dem Protestantismus zugefallen sein würde!

Digitized by Google

rat der ewigen Höllenstrafen ausgestatteten jüngsten Gerichte mehr als die vor dem zeitlichen kaiserlichen und Reichskammergerichte. Die Frömmigkeit wurde wenigstens äußerlich zur strengen Hofsitte, und selbst dem Schein derselben konnte eine günstige Wirkung auf das Regierungswesen nicht abgesprochen werden.

Sehr wenig glich übrigens die Behandlung des Volks in jenen Zeiten den grausenhaften Bildern, welche die politisch romantische Phantasie unserer Tagesschriftsteller aus den Reihen der Demagogie, von jener so furchtbar geschilderten Feudalzeit der „rohen Volksknechtung", — den „Geißelhieben der fürstlichen Tyrannenknechte", — den „Sclavenketten der ängstlich wimmernden Menschheit", den „in den Burgverließen lebendig faulenden Opfern der wuthschnaubenden Frohnvögte", — den „an den Pflug gespannten und zum Vergnügen von Hunden gehetzten Landvolk", — den „bis in die Hochzeitkammer verfolgten Opfern der unersättlichen Fiscalität" — u. s. w. auf Städten und Märkten dem im Strahlenglanze der märzerrungenen Freiheit aufjubelnden Volke zur Schau gestellt haben.

Selbst die dem Bauernstand in Folge seiner Grundeigenthumslosigkeit allgemein obliegenden Zins- und Grundabgaben waren in der Regel mäßiger, als die der geistlichen und adelichen Grundherren. Desto bedeutender waren dagegen die Begabungen, welche aus den dynastischen Hausgütern, Gemeinden und einzelnen Grundholden, namentlich in Wald und Weide eingeräumt wurden. Hatten diese damals allerdings nicht den hohen Werth der gegenwärtigen Zeit anzusprechen, so möchten sie doch sehr oft als Spenden reinen Wohlwollens und fürstlicher Liberalität wohl zu einer dankbaren Erinnerung auffordern *).

Uebrigens zeigte sich in dieser Periode recht fühlbar der Nachtheil des von dem privatrechtlichen Prinzip in seiner auf staatsrecht-

*) Eine solche feierten die Bürger meiner Vaterstadt, der vormaligen Residenzstadt Hildburghausen, bei Gelegenheit des fünfhundertjährigen Jubilarfestes ihrer im Jahr 1324 von Kaiser Ludwig dem Bayern erhaltenen Stadtrechte. Zur Unterstützung der Baukostrn der zu ihrer Sicherheit nöthigen

liche Verhältnisse ganz unpassenden Anwendung ausgehenden Erbrechts-Systems, durch die sich mit jeder Generation vermehrende Zertheilung der Territorien. Dieser Mißstand veranlaßte in den meisten Dynastengeschlechtern die Errichtung von hausgesetzlichen Erbfolgeordnungen nach den Grundsätzen des Primogeniturrechts und von Erbverbrüderungen, Erbvereinigungen zur Verhütung schädlicher Erbfolgestreitigkeiten *).

Die gänzliche Einstellung des Privatfehdewesens und die Gründung der Reichsgerichte erforderte die Einführung landesherrlicher Justiz- und Regierungs-Collegien, als den Regenten berathende Behörden. Wie mit der von den Städten ausgehenden raschen Entwickelung der geistigen und gewerblichen Cultur auch die Anforde-

---

Stadtmauern beschenkte sie ihr damaliger Landesherr, Graf Berthold von Henneberg, mit einer Waldung von einem Areal, hinreichend, jeden Bürger mit freiem Brandholz zu versehen, wenn nicht die jetzt von unsern modernen Staatsreformatoren so heiß ersehnte, dort aber der Bürgerschaft schon vor fünfzig Jahren zugestandene „freie Bewegung in der Communalverwaltung" — so viel Bäume bewegt hätte, daß die schlechte Bewirthschaftung noch die Urenkel an die Segnungen dieser „freien Bewegung" erinnern dürfte.

*) Von einer ganz dem damaligen Zeitgeist entsprechenden aber in der That bedauerlichen Einmischung theologischer Bedenklichkeiten in Gegenstände des Staatsrechts gibt ein Beispiel die Theilung der Besitzungen des Herzoglich Sächsischen Hauses, Gothaischer Linie. Einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, Herzog Ernst der Fromme, beabsichtigte bei einem Familienreichthum von sieben Söhnen die Einführung des Primogeniturrechts für die unter seiner Regierung vereinigten drei Fürstenthümer Gotha, Coburg und Altenburg.

Da soll ihn sein streng biblischer Hofprediger auf die Schriftstelle:

„Sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben" —

(die ewige Seligkeit mit den drei Fürstenthümern gleichstellend, woran der Apostel schwerlich gedacht hat,) verwiesen haben. Der gewissenhafte Fürst getraute sich nicht, solchen Aussprüchen der heiligen Schrift gegenüber, seiner staatsklugen Einsicht den Vorzug zu geben, und glaubte durch die künstliche Institution einer auf eine Majoratsfolge gegründeten Regimentsordnung ohne Verletzung der Erbrechte eines Kindes denselben Zweck zu erreichen, eine Maßregel, die an der Eigensucht, Eitelkeit und Imbecillität seiner Landes-, aber nicht Geisteserben vollständig scheiterte.

Digitized by Google

rungen staatlicher Einwirkung in Anwendung polizeilicher Hülfs- und Förderungsmittel sich vermehrten, so erhob sich auch ein neuer Stand, der Beamtenstand. Als Organ und Repräsentant der fürstlichen Gewalt fand er in der Rangstufe der äußern Ehrenrechte nächst dem Adel seine Stelle.

Die zur Kenntnißnahme und Entscheidung der höchsten landeshoheitlichen Gewalt gehörigen Regierungsangelegenheiten mehrten sich mit der Zunahme der Cultur und Bevölkerung nach Maßgabe der Größe der Territorien zu beträchtlich, als daß die persönliche Thätigkeit der Landesherren wie früher, bei den weit einfachern Verhältnissen, hätte genügen können. Es ward deshalb erforderlich, zur Erledigung dieser Regentengeschäfte Unter- und Mittelbehörden mittelst allgemeiner Instructionen zu beauftragen, und nur spezielle Reservate und Beschwerden der persönlichen Kenntnißnahme und Beschlußfassung des Regenten zu überlassen.

Diese Einrichtung gebot gleich bei der Erziehung der fürstlichen Familienangehörigen außer der ritterlichen Ausbildung, auch auf eine gelehrte und staatswissenschaftliche Rücksicht zu nehmen, eine Maxime, die aber doch erst in der folgenden Zeitperiode eine allgemeinere Anwendung fand.

Unverrückt bestand aber der Grundsatz: Das gesammte Herrscherrecht in den Grenzen der Landeshoheit ist ein Patrimonium der damit beliehenen Dynastie, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, im vollen Umfange der kaiserlichen Beleihung.

Es gab keine Theilung der landeshoheitlichen Gewalt zwischen Fürsten und Landständen, denn der Ersteren Macht entsprang aus dem kaiserlichen Auftrag und nicht aus einem Vertrag mit den Landesbewohnern, die sämmtlich Unterthanen des Kaisers und dessen Verwaltungs-Anordnungen unterworfen waren.

Die Landesgesetzgebung gehörte einzig und allein zur Berechtigung des Inhabers der Landeshoheit, er war an keine landständische Zustimmung, nicht einmal an einen solchen Beirath, wohl aber an die Grenzlinie der landeshoheitlichen Befugnisse und an die

Digitized by Google

Reichsgesetze gebunden. Letztere beschränkten seine Befugnisse in Ansehung des Rechts, Steuern und andere Leistungen aus eigner Macht und kraft seines Gesetzgebungsrechts den Unterthanen aufzulegen, weil diese Besteuerung unter die kaiserlichen Reservate gehörte, dessen Uebung aber selbst bei dem Kaiser von der Zustimmung der Reichsstände bedingt wurde.

Wollten daher die Landesherren Contributionen der Unterthanen in Anspruch nehmen, so konnte dieses nur auf dem Wege der *Reichsgesetzgebung* oder durch Einwilligung der Betheiligten, also auf dem Wege des *Vertrags* geschehen. In den wenigsten Fällen mochte der erste Weg praktikabel sein, darum fanden es die Territorialherren zweckmäßiger, den zweiten einzuschlagen. Da also jede Steuer das Grundeigenthum vorzugsweise berührte, so hatten sie sich sachgemäß an die Grundeigenthümer zu wenden, und diese waren der Adel und die Corporationen. Diese mochten dann ihre Einwilligung auf Bedingungen stützen und namentlich auf die Forderung: „So wir mit sollen *thaten*, verlangen wir auch mit zu *rathen*." Dann hing es aber immer von den Fürsten ab, wieweit sie hierin vertragsmäßige Zugeständnisse machen wollten; aber aus einem constitutionsrechtlichen Titel konnten die Landstände keinen Antheil an der Hoheitsgewalt, folglich auch nicht an der Landesgesetzgebung fordern*), und eben so wenig an den übrigen Zweigen der Regierungsgewalt, Rechtspflege, Polizei, Kirchen- und Schulwesen u. s. w.

Wenn übrigens die Quelle des Landeshoheitsrechts auf der Grundlage eines reinen *Mandats der höchsten Staatsgewalt* beruhte, so folgt daraus, daß auch alle in dieser Beziehung zur Frage kommenden Verhältnisse nach der Natur des *Vollmachtsvertrags* beurtheilt werden müssen. Hieraus folgt weiter, daß der Mandatar auf der einen Seite für seine *persönliche Dienstleistung keine Vergütung* in Anspruch nehmen,

*) *Eichhorn*, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4r Th. §. 546.

Digitized by Google

daß er aber auf der andern Seite verlangen kann, die mit der Vollziehung seines Auftrags verbundenen Kosten von dem Auftraggeber, oder dem, welchem jene Leistung zu gut kömmt, vollständig ersetzt zu erhalten.

In der Anwendung dieses Grundsatzes ergiebt sich, daß die Landesherren keine kaiserlichen Beamtengehalte, wohl aber den Ersatz der zur Ausführung ihres Auftrags nothwendigen Kosten in Anspruch nehmen konnten. Waren die vom Kaiser seinen Stellvertretern mit überlassenen Hoheitsgefälle (Regalien) nicht zureichend, um jene Auslagen zu bestreiten, so waren zunächst diejenigen, welchen solche zu gut kamen, schon aus dem civilrechtlichen Rechtsgrunde der Verwendung im eigenen Nutzen, ersatzpflichtig. So unberechtigt daher auf der einen Seite die Forderung der Territorialherren gewesen sein würde, von dem Kaiser, oder ihren Unterthanen Gehalte, oder nach dem modernen Ausdrucke „Civillisten" zu empfangen, eben so grundlos ist die Behauptung so vieler Volkspublicisten, daß die Fürsten und Landesherren verbunden gewesen seien, die Regierungskosten auf ihr Hausvermögen, wenigstens zu einem großen Theil zu übernehmen, und nur im Falle der Unzureichenheit auf die Zuschüsse der Unterthanen hätten recurriren können. Das ist freilich eine nicht sonderlich volksthümliche aber von dem historischen und Vernunftrecht zu rechtfertigende Bekämpfung einer irrigen Ansicht, welche jedoch weiter unten noch ihre vollständige Begründung finden soll.

Soviel ist aber im Allgemeinen geschichtlich nachzuweisen, daß die Landesherren in dieser Beziehung nicht scharf gerechnet, und keine genaue Scheidung der Regierungskosten von den ihrer Hausgüterverwaltung vorgenommen haben. Im Einzelnen mag wohl auch vorgekommen sein, daß durch kostspielige Kriegshändel, Unwirthlichkeit, thörichte Unternehmungen der Fürsten viel Hausvermögen verschleudert und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden ist, die Unterthanen mit Kammerhülfen und Subsidien zu belästigen; Regel war es nicht.

Es trat jedoch ein Umstand in jener Periode ein, der den Lan-

Digitized by Google

desherren, namentlich in den protestantisch gewordenen Ländern, einen Vermögenszuwachs zuwendete, dessen Rechtstitel nicht unbedingt zu rechtfertigen sein möchte. Die Aufhebung der Stifte und Klöster während der Reformation führte die Einverleibung derselben in das fürstliche Kammervermögen herbei, so weit nicht der religiöse Sinn vieler Regenten diese Erwerbungen andern öffentlichen Zwekken, kirchlichen und Unterrichts-Anstalten zugewiesen hatte. Diese aus einem rein staatsrechtlichen Titel, dem Confiscationsrecht, entsprungenen Acquisitionen konnten nicht dem Privatgut der Regentenfamilie zugewiesen werden, sondern mußten die Eigenschaft eines Staatsguts fortwährend behaupten, jedoch immer nur insofern, als ihnen nicht, wie bei den im Jahre 1803 stattgefundenen Säcularisationen, von Kaiser und Reich das Incammerationsrecht ausdrücklich zugewiesen worden ist.

Wirft man schließlich einen Rückblick auf den sittlichen Standpunkt des dynastischen Adels im Verlauf jener Periode der Religionskriege und kirchlichen wie staatlichen Zerrüttung Teutschlands, so zeigt sich noch der vorherrschende Character der Ritterlichkeit, selbst bis zu den Erhebungen der Romantik. Wenn Franz I. seinen siegreichen Gegner zum Zweikampf rief, der von diesem aus überwiegenden Gründen der Staatsvernunft nicht angenommen wurde, so bewies Carl V. nicht minder seinen ritterlichen Sinn, daß er, dem ritterlichen Worte seines Gegners vertrauend, dessen Land unbesorgt vor Wortbruch und Hinterlist durchreiste. Landgraf Philipps von Hessen Handlungsweise zeigte in allen Beziehungen jene Großherzigkeit, welche ein im Bewußtsein seines Rechts gestählter Muth in edlen Gemüthern befestigt. Durchgehen wir besonders die hervorragenden Charactere des dreißigjährigen Kriegs, so finden wir auf beiden Seiten, freilich in sichtbarer Mischung von Licht und Schatten, überall die Grundzüge der Chevalerie, schwärmerische Anhänglichkeit an den religiösen Glauben, edlen Drang, auf eigne Gefahr dem Schwächern beizustehen, strenge Beobachtung der Formen des Anstands, der Würde und selbst der Courtoisie unter den politischen Gegnern, endlich nicht

Digitized by Google

selten jene zarte Frauenachtung, die sich selbst in jenem eben so zügellosen als ritterlichen Soldatengeist eines Christian von Braunschweig aussprach, wenn er den Handschuh der Pfalzgräfin und Gemahlin Friedrich V. mit der Devise: Alles für Gott und für Sie! als Kriegsbanner vor sich her tragen ließ.

Berücksichtigt man, daß diese mehr in die Region der Gemüthlichkeit als der Verstandesrichtung einschlagende Ritterlichkeit im Getriebe staatskluger Erwägungen keine Stimme hat, so darf man die allerdings auch nicht seltenen Erscheinungen unedlen Verraths und unfürstlicher Schwäche und Zaghaftigkeit nicht immer den Persönlichkeiten der Fürsten beimessen. Denn diese waren schon in jener Zeit von den doppelten Banden des Einflusses ihrer geistlichen Beichtväter wie ihrer weltlichen Räthe großentheils gefesselt.

Das darf man aber wohl annehmen, wo sich in den einzelnen Regenten dieser Geist ritterlichen Heroismus manifestirte, ging er einzig von den Personen aus. Wo das Gegentheil statt fand, ist billigerweise dem Einflusse der Umgebungen wohl der größere Theil zuzurechnen, da es den damaligen Regentenhäuptern nicht zum Vorwurf gerechnet werden mag, wenn sie im bescheidenen Gefühl ihrer staatsrechtlichen Unkunde ihren gelehrten Doctoren gegenüber in Fragen, wo es sich nicht nur um ihre eigne Existenz, sondern auch um das Wohl und Wehe ihrer Unterthanen handelte, mehr den Aussprüchen gelehrter Staatsmänner, als ihrer Gemüthsneigung folgten.

§. 8.

Verhältniß des dynastischen Adels vom westphälischen Frieden bis zur Auflösung des teutschen Reichs. (1648 — 1806.)

Die durch den westphälischen Frieden herbeigeführte politische Umgestaltung Teutschlands hatte die Interessen des dynastischen Adels ohne Zweifel sehr begünstigt. Abgesehen von dem Länderzuwachs, der mehreren Regentenhäusern durch die Säcularisationen so vieler

Digitized by Google

Stifter und geistlichen Gebiete anfiel, waren die Anstrebungen zur Verringerung der kaiserlichen Macht zu Gunsten der Territorialgewalt immer erfolgreicher. Das wichtigste Ereigniß war aber wohl die bei den mächtigern Reichsständen auftauchende Wahrnehmung, daß sie bei kluger Benutzung der politischen Umstände der Schutzkraft der teutschen Reichsverfassung recht füglich entbehren und auch wohl auf eignen Füßen stehen könnten.

Von dieser Zeit an verdrängte das erwachte Selbstgefühl der größern Territorialstaaten jeden Gemeinsinn für das allgemeine Interesse. Man duldete die Reichsverfassung nur als eine lästige, aber doch auf dem Rechtsboden stehende, und deßhalb nicht so geradezu aufzugebende Institution.

Nur die kleinern fürstlichen und die geistlichen Territorien so wie die Reichsstädte klammerten sich noch an dieselbe an, als den einzigen Schutz gegen die Vergewaltigungen ihrer mächtigern Mitstände. Schon kurze Zeit nach dem westphälischen Frieden offenbarte sich die unnatürliche und widerliche Erscheinung, daß einzelne Reichsstände, namentlich Bayern, Cöln, ja selbst Münster, von den Ränken der französischen Staatskunst ins Netz gezogen, sich in Bündnisse mit Frankreich gegen das teutsche Reich einzulassen kein Bedenken trugen.

Dazu kamen die Erbfolgekriege des Habsburgischen Hauses, dessen Vergrößerung nicht nur die Eifersucht der europäischen Staaten, sondern auch die Besorgniß der teutschen Reichsstände weckte, früher oder später von dieser Macht unterdrückt zu werden.

Schwer lag damals der Druck dynastischer Interessen auf den Volksstämmen. Die Erbschaftsstreitigkeit eines französischen unbedeutenden Prinzen über Allodialansprüche an den Kurfürsten von der Pfalz schloß das ohnehin an Bedrängnissen so reiche siebenzehnte Jahrhundert, mit der greuelvollen Verwüstung eines der gesegnetsten teutschen Länder, der Pfalz.

Das neue Jahrhundert begann mit dem spanischen Successionskrieg, der das westliche Teutschland, und zugleich durch den ränkevollen Einfluß der französischen Politik, das östliche in einen bedrohlichen Türkenkrieg verwickelte.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit entspann die dynastische Herrschsucht den zwanzigjährigen nordischen Krieg, in welchem insbesondere Sachsen die unselige und unkluge Politik seines Fürstenhauses mit schweren Opfern büßen mußte. Diesen traurigen Zuständen folgte ein neues Zerwürfniß, wieder in Folge einzig dynastischer Interessen durch die Ansprüche, welche König Friedrich II. auf Schlesien machte, woraus sich dann weiter bis zum Jahr 1763 eine wenig unterbrochene Kriegsperiode bildete. Nur dreißig Jahre genoß Teutschland die Segnungen des Friedens, als wieder ein, diesesmal wohl weniger in den Verschuldungen der Fürsten liegender Reichskrieg mit Frankreich, die abermaligen Bedrängnisse des Volks durch einen unrühmlichen und der teutschen Reichsverfassung den letzten Rest gebenden Reichsfrieden beschloß.

Wie hatte nun doch in dieser Periode das teutsche Verfassungswesen eine so ganz veränderte Richtung gewonnen! Die Landeshoheit der größern Kurfürsten- und Herzogthümer hatte alle materiellen Einwirkungen der Reichsgewalt bis auf einige formale Reservate, von sich abgestreift, und durch die systematische Sorge derselben, in jeder Wahlcapitulation die Rechte des Kaisers mehr zu beschränken, die Territorialgewalt der Reichsstände, namentlich der größeren, fast zur vollständigen Souverainität consolidirt.

Allein auch diese Umbildung gründete sich auf Gesetz und Verfassung. Die Kurfürsten hatten die gesetzliche Befugniß, die Wahlcapitulationen nach ihrem Ermessen zu regeln. So wie die Beschränkungen der Staatsgewalt an sich nach den Umständen eben so gut dem Volkswohl förderlich wie hinderlich sein können, so mochte diese Uebung ihrer Befugnisse ihnen nur insoferne zum Vorwurf gereichen, als diese Veränderungen nicht auch Verbesserungen waren. Das waren sie aber wohl in den meisten Fällen, wenigstens in Bezug auf diejenigen Länder, in welchen die Ausdehnung der Bevölkerung und der Aufschwung der Cultur eine kräftigere und raschere Handhabung der Polizei- und Rechtspflege nothwendig machte. Die Vermehrung der reichsgerichtlichen Exemtionen durch das Evocationsprivilegium gereichte den kleinern

Digitized by Google

Staaten in der Art zum Vortheil, daß die Geschäftsthätigkeit der Reichsgerichte um so mehr ihren Angelegenheiten sich zuzuwenden vermochte.

Offenbar war der Zeitgeist der Beförderung des Volkswohls nicht günstig. Wie schon bei der Beschreibung der vorigen Periode berührt worden ist, galt Frankreich als das Musterland der europäischen Sittencultur. Wissenschaft und Künste, Leben und Sitte der höhern Stände suchten dort ihr Vorbild.

Leider hatte aber eine Reihe durch ihre unbeschränkte Herrschergewalt verwöhnter und nur in den ausschweifendsten Genüssen ihrer Sinnlichkeit Befriedigung findender Regenten dort ein System des Luxus begründet, welches ohne Berechnung der Mittel den übertriebensten Einfällen phantastischer Begehrlichkeit die Verwirklichung gebot.

Von Paris kamen die jungen Fürsten zurück, mit der Erinnerung an die dort erlebten wundervollen Schöpfungen der Herrschermacht. Jeder wollte die alte Burg seiner Väter in ein Versailles oder Trianon umgewandelt sehen; jeder in seinem Land treue Copien des französischen Kunstgeschmacks, (richtiger Ungeschmacks) zur Bewunderung der Mit- und Nachwelt aufstellen, deren Ueberreste wir noch in den Schnörkeln des Renaissancestyls und den allem Kunst- und Schönheitssinn Trotz bietenden grotesken Steinbildern, zum Abscheu des Kunstsinns und zum Gelächter unserer Kinder, in den fratzenhaftesten Gestaltungen — weniger zu belachen als — zu beklagen haben; denn in ihnen erblicken wir die schmähliche Vergeudung der finanziellen Kräfte der Dynastenfamilien, welche zu verständigern und edlern Zwecken verwendet, Jahrhunderte lang segen- und fruchtbringend hätten wirken können.

Unsummen wurden der Bauluft und der verschwenderischen Pracht, und eben so große zu flüchtig vorübergehenden Festlichkeiten und raffinirten Schwelgereien geopfert. Das Traurigste war, daß dieser Hang zur Ueppigkeit und Verschwendung alle Stände und vorzugsweise den Adel durchdrang, und den Verfall der ältesten Geschlechter herbeiführte, indem zwei bis drei Generationen das

Digitized by Google

durchbrachten, was die wohlwollende Vorsorge der Altvordern Jahrhunderte lang zur Erhaltung einer achtbaren Existenz der Familien in frommem Sinn erspart hatte.

Dem Volk kam nicht einmal diese Geldverschleuderung zu gut, denn das meiste Geld wanderte für Luxusartikel und welsche Künstler ins Ausland; das Landvolk traf aber besonders hart die Pflicht ungemeßner Frohnleistungen, wo diese hergebracht waren; indem diese ursprünglich, nur gewöhnliche Baufälle ins Auge fassend, von den Pflichtigen in gutem Glauben übernommen worden waren, daß sie nicht übertrieben werden würden.

Der jenes Zeitalter auszeichnende Charakter der Prunksucht und Eitelkeit fand besondere Nahrung in dem bis zu den lächerlichsten Uebertreibungen ausgebildeten Ceremoniel und der Hofsitte. Rangstreitigkeiten unter den hohen Adelsfamilien wurden mit einer Wichtigkeit und mit einer Erbitterung behandelt, die nicht selten recht betrübenden Einfluß auf die Staatsverhältnisse äußerte. Die Fürsten selbst wurden durch diese Richtung ihrer ganzen Thätigkeit auf ihr persönliches Hofwesen ganz von dem Interesse an den das Wohl ihrer Unterthanen angehenden Staatsgeschäften abgehalten, und diese lediglich ihren Canzlern und Räthen zugewiesen. Laster und Vergehungen, die bei den Unterthanen mit geistlichen und weltlichen Strafen geahndet wurden, namentlich das schamloseste Maitressenwesen, galten als von der Hofsitte unnachläßig gebotene Nothwendigkeiten *).

Der Hof und das Hofleben waren die Kerupunkte, um die sich vorzüglich in den mittlern und kleinen Hoheitsgebieten die ganze Staatswirksamkeit drehte. Der Begriff des Patrimonialstaates fand kaum eine andere Auffassung, als der eines mit einem Inventar von Dienstboten und Hausthieren wohl versehenen und durch Gottes

*) Wer erinnert sich nicht an das dem frommen Kurfürsten von Brandenburg mit großer Mühe abgerungene Zugeständniß, doch wenigstens zum Schein eine Maitresse zu halten, und dessen ängstliche Vorkehrungen, daß dieser Schein nicht eine Wahrheit werde.

Digitized by Google

Gnade dem Besitzer verliehenen Kammerguts, um diesem einzig und allein zu seiner Ergötzlichkeit zu dienen. Alles, was der Landesherr von den Unterthanen nahm, forderte er von Rechtswegen; was er ihnen gab, war — reine Gnade, und diese Gnadenerweisungen würden oft noch größere Beschränkungen gefunden haben, hätten sie nicht auch zum — „Splendeur des Hofs" gehört! —

Um den Glanz durch eine ansehnliche Cortege zu vermehren, wurden alle höhern Dicasterialstellen mit Adelichen besetzt, und diesen die Function der Hofbeamten, aber im Grunde als Hauptdienst, und die Regierungsverwaltung als Nebendienst in der Art zugewiesen, daß gewöhnlich einige wohlbefähigte bürgerliche Subjecte in untergeordneten Stellen als Secretäre u. dgl. die einiges Kopfbrechen in Anspruch nehmenden Arbeiten besorgten. Bei der Erziehung der Prinzen ward schon dafür gesorgt, diese jungen Herren nicht mit vielem Studieren zu beschweren, und die Wahl ihrer Erzieher schien oft geradezu darauf angelegt, ihre Zöglinge zur lebenslänglichen Unmündigkeit zu bestimmen.

Das Traurigste bei der Sache war nun, daß die denselben als Lebensbestimmung angewiesene Vergnügungssucht nicht nur die geistige Kraft dieser dynastischen Geschlechter nothwendig lähmen, sondern auch den Vermögensverfall derselben bewirken mußte.

Dieses führte wieder zu den widrigsten Erscheinungen. Es nahm bei den kleinen Regierungen nicht selten eine Fiscalität und Plusmacherei überhand, die für die Unterthanen um so drückender fiel, als die fürstlichen und gräflichen Finanzmänner in der Wahl der Mittel um so weniger delicat waren, je mehr das Bedürfniß der Herrschaften stieg. Unermüdlich in der Aufsuchung scheinbarer Titel, um den Unterthanen Geld abzunehmen, verstieg man sich oft zu den strafwürdigsten Mißbräuchen des Regentenrechts, zu Verbrechensabolitionen gegen Geldzahlung; Dienst- und Stellenverkauf; Mißbrauch des Münzrechts; betrügliche Schuldenwirkungen und Erpressungen aller Art, gegen welche die Reichsgerichte eben so langsame als schwache Hülfe gewährten.

Freilich waren kaiserliche Debit- und Concurs-Administrationen

Digitized by Google

immer am Ende die Folge dieser schlechten Wirthschaften, aber es wurde dadurch wenig gebessert.

Die in Folge dieser Maßregeln auf magere Competenzen gesetzten Fürsten verloren Achtung und Ansehen; am Ende wurden dann doch die Landstände genöthigt, um ärgere Uebel zu verhüten, zu intercediren, und so büßten die Unterthanen durch Schuldenübernahmen und Creditsteuern, was die Landesherren verschuldet hatten.

Einer der ärgsten Mißbräuche war die von manchen Fürsten in Anwendung gebrachte Maßregel, ihre Unterthanen zum Kriegsdienst in fremden Staaten zu nöthigen, und diesen Trafik zu einer Erwerbquelle zu benutzen. Wenn auch bei den hiegegen erhobenen Anklagen manche große Uebertreibung unterlief, indem die meisten dieser Hülfstruppen durch freie Werbung zusammen gebracht wurden, und in den wenigsten Ländern ein Dienstzwang statt fand, so lag doch in der Maxime, auf diesem Wege das Leben und die Gesundheit der Unterthanen zum Gegenstand einer Finanzspeculation zu machen, so viel Empörendes, daß es sehr zu verwundern ist, warum damals solche das Volk in seinen theuersten Interessen, dem Familienwohl, angreifende Unbilden, nicht zu Aufständen und Excessen führten.

Eine andere dynastische Geißel dieses Jahrhunderts war die fürstliche Jagdpassion, von welcher wenige Länder verschont blieben, weil selbst die bessern Fürsten sich an die strenge Rechtsidee hingen, daß alles Grundeigenthum dem Bauernstand gleich bei der Uebertragung als ein mit dem vorbehaltnen Jagdrecht beschwertes unentgeltlich oder jedenfalls um geringern Preis überlassen worden sey, und deßhalb in der Benutzung dieser Servitut kein Unrecht liegen könne. Es ist hier der Ort nicht, das Halbwahre in dieser Ansicht zu beleuchten, ich werde später darauf zurückkommen. Es trat hier allerdings einer der Fälle ein, wo die dynastischen Patrimonialeigenthumsrechte mit den obrigkeitlichen Schutzpflichten in einen starken Conflict geriethen. Denn abgesehen von den vielbeschrieenen Greueln des Schmiedens der Wilddiebe auf lebendige Hirsche, — Vorfälle,

Digitized by Google

von denen so viele Ohren gehört, aber kein Auge etwas gesehen hat, die wahrscheinlich von Jägern als Schreckgespenstermärchen erfunden, und von den politischen Romantikern mit aller Phantasieglut ausgebeutet worden sind, — geben die Geschichtsbücher und Landtagsacten jener Zeit Thatsachen genug, um auch das stumpfste Rechtsgefühl gegen einen Rechtsmißbrauch zu empören, der den ärgsten Barbareien der Gewaltrechtszeiten der finstern Jahrhunderte an die Seite gestellt werden kann. Wenn diese Landplage wohl in Württemberg auf den höchsten Grad gesteigert worden war, so blieben doch die andern Länder, besonders die Pfalz*), Hessen, Braunschweig, Sachsen**), und eine Menge der kleinern nicht zurück.

---

*) Ich befragte einmal einen 96jährigen Bauern aus einer der früher zu Zweibrücken gehörig gewesenen Ortschaft des Fürstenthums Birkenfeld, der sieben Regenten erlebt hatte, über diese Verhältnisse. »Ei« sagte er: „Zu Herzog Christians Zeiten, da hatten wir dreimal soviel Hirschkühe in unserm Wald als Stallkühe in unserm Dorf; jetzt werden wir wohl fünfzig mal mehr Kühe im Stall, als Hirsche im Wald haben!«

**) Wenn ich in einer meiner frühern Schriften der argen Bedrängnisse erwähnte, welche mein kleines Vaterland, das ehemalige Fürstenthum Sachsen-Hildburghausen, durch diese Jagdplage erlitten hat, so darf ich hier ein Curiosum der Zeit nicht übergehen. Es war etwa vor 30 Jahren, als zwei Vorstände von Gemeinden des Amtes Hildburghausen mich als Syndicus der Landschaft angingen, diese doch zu einer Intercession wegen Abstellung des unerträglichen Wildschadens bei dem Herzog zu veranlassen. Ich gab zur Antwort: „das hilft Euch gar nichts! Seht diesen Actenstoß, er enthält nichts als Wildschadensbeschwerden, welche die Landschaft seit 130 Jahren erfolglos erhoben hat. Es erfolgte allemal auf diese Vorstellung ein gnädigstes Rescript: es solle geholfen werden, auch wohl ein Befehl an den Oberjägermeister, es sollten — einige Stücke Wild! — geschossen werden, — und damit blieb Alles beim Alten. Ich rathe Euch ein wirksameres Mittel. Ihr laßt den Schaden abschätzen, und verklagt die herzogliche Kammer auf dessen Ersatz bei der Justizabtheilung der Landesregierung; das hilft Euch gewiß!« — Die Leute sahen mich groß an. »Wie?« sagte der Eine ganz entrüstet, „Sie, Herr Landschaftssyndikus, Sie können uns zumuthen, gegen unsern Herrn zu processiren, und eine solche Schande auf unsere Gemeinde zu laden? Wenn Sie uns nichts Besseres zu rathen wissen, da müssen wir eben ein Haus weiter gehen.“ Und sie gingen richtig wei-

Digitized by Google

Nicht erst die Neuzeit, sondern der ganze Verlauf der Weltgeschichte zeigt uns die Erscheinung, daß specielle Verstandes- und Gemüthsrichtungen mit allen Eigenthümlichkeiten epidemischer Körperkrankheiten von Zeit zu Zeit ganze Welttheile durchziehen und sich nicht selten die Extreme dabei berühren. Luxus und Schwelgerei waren damals alle Stände ergreifende Zeitkrankheiten. Die Menschen, welche die schwere dreißigjährige Kriegszeit überstanden hat-

---

ter, nämlich zum Herzog. Dieser versprach ihnen in seiner gutmüthigen die Herzen gewinnenden Weise — wohl nicht ohne einige Mentalreservationen — alles Mögliche, ließ auch wirklich zwei Hirsche schießen, die er den Gemeinden schenkte, und die Leute gingen beruhigt von dannen. Am folgenden Tag kam der herzogliche Kammerdiener zu mir mit der Ausrichtung: Des Herzogs Durchlaucht ließ mir sagen, daß wie gestern der erste Tag im Jahre gewesen sey, ich auch gleich wieder die erste Veranlassung gegeben hätte, daß Seine Durchlaucht Sich hätte ärgern müssen. Aus der Antwort, die mir von den beiden Schulzen gegeben worden sei, würde ich indessen ersehen haben, daß Seine Durchlaucht noch brave Unterthanen hätten, die sich nicht so leicht aufhetzen ließen, und hofften Höchstdieselben, daß auch ich mich ändern und eine bessere Gesinnung mir aneignen würde. — Nun ich habe mich testantibus actis, wenn auch nicht in meinen Gesinnungen geändert, doch wirklich gebessert. Schwerlich würde mir aber damals der Herzog die Wahrheit, nämlich das geglaubt haben; daß mich die Pietät, die herzliche Anhänglichkeit dieser schlichten Landleute an ihren angestammten Fürsten nicht minder innig gerührt hatte, als ihn selbst. Ich habe die Ehrenmänner nicht vergessen. Es müßte mich mein Gedächtniß trügen, so waren es die Schultheißen Caspar Krämer von Streufdorf und Andreas Hofmann von Streßenhausen.

Etwa 30 Jahre später verstand ein Anderer das Aufhetzen besser. Ein Fürst, der durch die strengsten Jagdgesetze kaum einen Schaden stiftenden Hasen aufkommen läßt, wurde gezwungen, mit gewaffneter Hand grade in diesen Dörfern sein Ansehen und die Aufrechthaltung der Gesetze zu schützen; ein Fürst, der unter Entsagung aller kostspieligen Genüsse einzig dem Wohle seiner Unterthanen lebt, den nirgends selbst auch nur eine Klage über materielle Bedrückung der Unterthanen getroffen hat, und den höchstens nur ein allerdings nicht gering zu achtender Vorwurf — ein zu nachsichtiger Gebrauch des Amnestierechts gegen politische Verbrecher und Frevler treffen kann, — mußte den Skandal der brutalsten Aufstände erleben! Ein Jagdapologat könnte übrigens aus den Er-

Digitized by Google

ten und in dem größten Theil Teutschlands sich in den Zustand der Ruhe und Behaglichkeit versetzt fanden, mochten leicht auf die Neigung verfallen, die ihnen in der schlimmen Kriegszeit entgangenen Lebensgenüsse in der guten Friedenszeit nachzuholen; und den Kindern und Nachfolgern gefiel dieses genußreiche Leben. Der Umstand, daß sie nicht wie ihre Eltern den Gegensatz kennen gelernt hatten, mußte die Genußsucht steigern, und wie dieses Streben alle Klassen der Bevölkerung durchdrang, sehen wir aus den zahlreichen Luxusgesetzen, über Abstellung der übertriebenen Kleiderpracht, der Hochzeits-, Kindtauf-, Leichen-Schmaußereien, der wüsten Zechgelage u. dgl., welche die in jener Periode erschienenen Polizeigesetze und Landesordnungen in allen teutschen Ländern uns überliefert haben.

Da nach meiner Theorie die Fürsten auch zum Volk gehören, war es diesen zu verargen, daß sie sich in ihrer Art auch volksthümlich betrugen?

Aber auch in den Richtungen des geistigen Lebens beherrschen Zeitideen die Welt. Die confessionellen Glaubensstreitigkeiten beschäftigten alle denkenden Köpfe, und die Denkkraft ward erschöpft in dem verwirrten Gewebe dogmatischer Grübeleien und Spitzfindigkeiten.

Ein halbes Jahrhundert dauerte ununterbrochen diese Sucht des Theologisirens, und am Ende verzweigte sich diese Richtung in zwei extreme Gegensätze, in die stärkste Orthodoxie und den an Atheismus anstreifenden Unglauben. Der letztere trat sehr bald abermals als ein Pflegling der französischen Schule mit zwei sehr lokkenden Gefährten auf, dem Witz und der feinen Libertinage (zu

---

fahrungen der Neuzeit den Satz vertheidigen, daß Soldatenspielerei und Jagdpassion ein unzertrennliches Anhängsel der Herrschergewalt sey. Denn kaum hatte sich die Demokratie derselben bemächtigt, so waren nächst Schnurrbart und Waffenrock die Jagdflinte die ersten Attributionen des neuen Souverains. Gewiß kann die Bummlerei kein ihr schönstes Prärogativ — die Faullenzerei — besser beschönigendes Geschäft finden, als das Jagdlaufen.

Digitized by Google

teutsch Lüderlichkeit). So gelang es einem Voltaire und Consorten sich eines genialen teutschen Fürsten zu bemächtigen, den eine Verkettung besonders günstiger Zufälle mindestens eben so sehr als die eigne Kraft zum Heros seiner Zeit erhob. Er wurde das Musterbild der volksmäßigen Idee eines vollkommenen Regenten seiner Zeit!

In den Beziehungen zu den außerteutschen Staaten war die höhere Politik das ausschließliche Reservat von Oestreich und Preußen; die Rivalität dieser Dynastien war der Haupt-Stützpunkt der particularen Politik der Kurfürsten und ansehnlicheren Reichsstände, sowie des Schutzes der kleinen Reichsstände.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das teutsche Reich nicht einen Völker- sondern einen Dynastenbund repräsentirte. Das System des gesammten Reichsstaats wie der einzelnen Territorialstaaten war sonach das des Rechtsstaats und zwar im strengsten privatrechtlichen Sinne. Bei jeder Regierungshandlung des Reichsoberhaupts wie der Territorialherren fragte man: „Verstößt sie nicht gegen die Wahlcapitulation, gegen die landständischen Rechte und Privilegien, gegen Vertrag und Herkommen?“ und nur secundär, ist sie vom Staatszweck geboten? entspricht sie den gereiften Bedürfnissen der Zeit?

In dem von der Reichsstaatsgewalt reservirten Besteuerungsrecht wie in dem reichsgerichtlichen Schutzrecht fand die Staatsgewalt in den kleinern Territorien einen sehr schwerfälligen Hemmschuh, eben so lästig für eine wohlwollende und zeitgemäßen Formen geneigte Regierung, als freilich auch schützend gegen manche Regenten, welche in arger Verkennung ihrer hohen Bestimmung, von dieser keine andere Idee aufgefaßt hatten, als ihre Unterthanen, einzig als eine nur zu ihrem Nutz und Vortheil von Gott anvertraute Heerde zu betrachten, hinsichtlich welcher nur der Gesichtspunkt, daß eine gut gehaltene Heerde mehr Abwurf gewährt, als eine mißhandelte, das Maaß der Nutzung bestimme*). Indessen

*) Eine sehr naive Aeußerung fand ich in den Hildburghausischen Landtags-

Digitized by Google

war doch wohl die Zahl der Regenten überwiegend, welchen höhere Einsicht und religiöse Gewissenspflicht einen edlern Begriff des patrimonialstaatlichen Verhältnisses zugewendet hatte.

Die Regierung Kaiser Joseph II. gab zu Anfang der achtziger Jahre wohl den Hauptimpuls zur Anregung des Reformprincips unter den teutschen Fürsten. Zunächst war das religiöse Toleranzwesen allenthalben in Teutschland Gegenstand der Bewegung; aber auch an Justiz und Polizeireformen fehlte es nicht, denn es war bis zu den kleinsten Höfen herab Modesache, an den staatlichen

---

protocollen in dem Referat einer an den Prinzen Joseph von S. Hildburghausen (Reichsfeldmarschall in der Schlacht bei Roßbach, und kaiserl. Pandurengeneral) abgeordneten Deputation. Sie hatte den Auftrag dem Prinzen gegen die Zumuthung zehn Creditsteuern (die Verdoppelung des gesammten Steuereinkommens!) zur Tilgung des fürstlichen Schuldenwesens aufzubringen, Vorstellung zu machen. Sie berichtete: „Se. Durchlaucht äußerten fast ungnädig: Sie müssen von getreuer Landschaft immer die alte Leier hören, von der Schonung der Unterthanen. Nun ja, das Schonen der Leute sei recht gut, aber doch nur dazu, daß man sie, wenn die Noth an Mann geht, desto opportuner und stracklicher angreifen könne; jetzt sey die Noth vorhanden, was denn das Schonen heißen solle u. s. w."

Seine Durchlaucht hatten überhaupt die Gewohnheit, bei ihrer vormundschaftlichen Regententhätigkeit, so manche Sitte aus dem Pandurenregiment in die Staatsverwaltung zu übertragen. Auf Höchstdero Platz am Geheimenraths-Sessions-Tisch lagen zwei gekreuzte geladene Pistolen und ein Pandurenmesser. Im ersten Grade des Mißfallens geruhte der hohe Machthaber das Messer den Geheimenräthen nach den Köpfen zu werfen; zum zweiten Grad, den Pistolengriff, ließen es die geängstigten hohen Rathsglieder nicht leicht kommen, sondern wußten durch schleunige Flucht gewöhnlich den heldenmüthigen Sinn des Handhabers der ultima ratio regum in die heiterste Laune umzuwandeln.

In der Familie des Geheimenrath Brunnquell wurde noch lange das aus dem prinzlichen Nachlaß — wegen mehrfacher Concurrenz — für schweres Geld acquirirte verhängnißvolle Pandurenmesser als Reliquie aufbewahrt.

Doch es fehlte auch in dem letzten Drittheil des 18ten Jahrhunderts nicht an Fürsten, welche das patrimonialstaatliche Prinzip auf seiner edlern Seite aufzufassen wußten, und durch Abstellung der drückendsten Uebelstände ihre persönliche Sorge für das Wohl ihrer Unterthanen zu bethätigen sich bemühten.

Digitized by Google

Zuständen zu bessern. Die Aufhebung der Leibeigenschaft fällt größtentheils in diese Periode, und es fand sich bei den meisten dieser Reformen das Eigenthümliche, daß sie weit weniger auf landständischen Anregungen, als auf freien Entschließungen der Fürsten und ihrer Räthe beruhten, ja selbst nicht selten in dem landständischen Corporationsgeist sehr schroffen Widerstand fanden. In diese Zeit fielen die Reformen des Markgrafen Carl Friedrichs von Baden, des Herzogs Georg von Meiningen, Ferdinand von Braunschweig u. s. w., welche meistens mehr den Charakter väterlichen Wohlwollens, als tief durchdachter staatswissenschaftlicher Theoreme an sich trugen.

Im Volk sprach sich auf der andern Seite eine jenem System der Väterlichkeit ganz entsprechende Pietät aus. Es nahm an den Ereignissen der Regentenfamilie den lebhaftesten Antheil und fand sich mit derselben enge verwachsen. Jede rühmliche Auszeichnung eines Gliedes derselben warf einen Strahlenglanz auf den Geringsten im Volke *).

Richtet man aber im Allgemeinen einen Blick auf die vorherrschenden Rechtsideen der teutschen Völker während der letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, als der Scheidegrenze der alten und neuen Zeit in dem Staatssystem Teutschlands, so hielten sich diese felsenfest an die damals die Zeit beherrschende und die ganze Volksmasse durchdringende Stabilitätsmaxime. Unantastbarkeit des Bestehenden, mochte es gut oder schlecht, vernünftig oder unvernünftig, gerecht oder ungerecht seyn, das war die damalige Forderung des Zeitgeists, die sich am entschiedensten bei den Josephinischen Reformangelegenheiten aussprach. Das Recht mußte unbedingt der Gerechtsame, die Vernunft dem Herkommen den Platz

*) Wie in Preußen jeder Bauer von seinem großen Fritz sprach, so brüstete sich der Coburger nicht minder, daß sein Prinz die Franzosen geschlagen, daß ein russischer Großfürst seine Prinzessin zur Gemahlin gewählt, der Hildburghauser, daß seine Prinzessin bairische Kronprinzessin geworden u. dgl. Die fürstlichen Familienfeste waren zugleich wirkliche Volksfeste.

Digitized by Google

räumen. Der Nachruhm, jeden seiner Unterthanen bei seinen hergebrachten Rechten, Freiheiten, Immunitäten und Privilegien geschützt zu haben, galt als der glänzendste Lobspruch eines Fürsten; das öffentliche Recht stand gänzlich unter dem Scepter des Privatrechts. Die monarchische Gewalt der Reichsstände mußte sich auch in Regierungssachen, so wie nur ein Gegenstand unter die Form eines verletzten Privilegiums oder Herkommens gepaßt werden konnte, der Cognition und Entscheidung der Reichsgerichte fügen, und so kannten namentlich in finanziellen Gegenständen folgerecht die Unterthanen und speciellen Stände auch keinen andern Verpflichtungsgrund, als das Hergebrachte. Darum konnte ganz im Geiste jener Zeit die Hildesheimer Ritterschaft im Jahre 1792 in das Lamento ausbrechen:

„Bürger und Bauer fängt auch hier an unruhig zu werden und drohet mit Forderungen, die, wenn sie auch nicht unvernünftig zu nennen sind, doch zum Theil unserer einmaligen Constitution, sei sie auch noch so mangelhaft, widerstreiten und bloß deßhalb unabstellbar sind. Der Landmann hält große, obgleich noch bis jetzt ruhige Zusammenkünfte, vollzieht Vollmachten, nimmt Rechtsgelehrte an und dringt auf Abstellung seiner zum Theil sehr gegründeten Beschwerden u. s. w. *)."

Die Klage über die Einführung eines neuen Gesangbuchs und die wegen des Kostenpunkts hierin in den Augen des Volks liegende Landescalamität fand ihre Beschwichtigung weit leichter durch den Nachweis, daß der Fürst früher auch das alte eingeführt habe, folglich in seinem herkömmlichen Rechte sei, als durch die bündigste Berechtigungsnachweisung des fürstlichen Episcopalrechts und die klarste Ueberzeugung von der Untauglichkeit des alten und der Vortrefflichkeit des neuen. Was nicht gegen das Herkommen, Gerechtsame und Privilegien verstieß, war der Regierung erlaubt und das

*) Häberlin, Staatsarchiv, Bd. 4. S. 309 sq.

Digitized by Google

patrimoniale Regierungsprincip fand in ganz Teutschland die unbedingteste Anerkennung.

Von einem Vorwurf, der noch in der Neuzeit von einem freilich an arger Ueberschwänglichkeit und sehr mäßiger Urtheilskraft laborirenden Schriftsteller in möglichster Uebertreibung vorgebracht worden ist *), der Behauptung der Abgabenüberlastung von Seiten der kleinern Reichsstände, müssen diese unbedingt frei gesprochen werden. Allerdings waren die von den Unterthanen zu entrichtenden Leistungen um so größer, als die Gebiete klein waren, und daher in der reichsfreien Ritterschaft wohl am allergrößten. Aber nur dem Unverstand oder der geflissentlichen Entstellung kann die Evidenz entgehen, daß diese Leistungen fast sämmtlich in den Bereich der Grundherrlichkeitsabgaben, also in das Gebiet des Privatrechts fielen, aber nicht die Natur von der landesherrlichen Willkür und Fiscalität dictirten Steuern und Staatsabgaben hatten.

Man kennt die Bauern wie die Advocaten jener Periode schlecht,

*) Vollgraff, die teutschen Standesherr(e)n, ein historisch politischer Versuch. Gießen 1824. Ein eben so dickes als mit Abgeschmacktheiten und barocken Ansichten ausgestattetes Buch. Eine der albernsten Stellen findet sich S. 278, wo darauf Bezug genommen ist, daß in der kleinen Grafschaft Castell „34, sage vier und dreißig verschiedene Abgaben und Gefälle, noch außer den unstreitigen sonstigen gutsherrschaftlichen Gefällen" bestanden haben sollen. Er argumentirt hieraus, „daß in jenen süd- und westteutschen Kleinstaaten die Masse der Abgaben wirklich nach und nach zur Unerschwinglichkeit vermehrt worden sei." Wie in der Grafschaft Castell, „gerade so viel und mannichfach waren die Abgaben in allen übrigen Kleinstaaten, ja was noch mehr sagen will, man bemerkt sogar, daß, je ärmer, je steriler eine Gegend ist, je mehr findet man die Abgaben multiplicirt. Ich verweise deßhalb nur auf die Herrschaften Westerburg, Homburg und das nur Hafer erzeugende Bergland Wittgenstein." — Es wäre interessant, gegenwärtig eine Vergleichung der Abgaben in diesen Gebieten, mit jenen ältern — der fluchbeladenen Feudalzeit — zusammengestellt zu sehen. Ich verwette meinen grauen Kopf gegen Herrn Vollgraff's Doctorhut, die Westerburger ꝛc. tauschen ihre jetzigen Abgaben gegen die der Feudalzeit und nehmen den Fluch noch mit im Kauf!

Digitized by Google

wenn man glaubt, sie hätten sich gegen Brief und Siegel einen Groschen neu aufbürden lassen, noch dazu in Gegenden, wo sie das Reichskammergericht vor der Thüre hatten.

Aehnliche Thorheiten hat der bekannte Volksfreund Murhard zu seiner Zeit in die Welt geschrieben, und namentlich die Wittgenstein-Berleburgischen Besitzungen als ein Land geschildert, aus welchem die Unterthanen wegen Unerschwinglichkeit der Abgaben haufenweis auswanderten, weil sie härter daran seien, als die russischen Leibeigenen *).

---

*) Murhard's politische Annalen. B. VI. H. I. 1822. »In diesen Mediatfürstenthümern hatte die Wuth (!), die Einkünfte der Fürsten zu erhöhen, durch Erfindung neuer Abgaben jeden Erwerbzweig des menschlichen Fleißes dergestalt hier und da (!) fiscalisirt, daß es fast unglaublich ist, wie diese Menschen ihre große Belastung und große Volksmenge so lange haben ertragen können" ꝛc.

Es werden nun eine Reihe solcher Abgaben, Beedegeld, Zehntlämmerschnitt, Waideschnitt, Rinderfuttergeld, Reihekälber, Wachszins, Rauchhühner, Salzfuhrgeld, Weinfuhrgeld, Blutzehnten, Manumissionsgeld, Kleinberkergeld, Dreschergeld, Dienstgeld und Canon aufgezählt, und bemerkt, daß die Beschwerden der Unterthanen über die Unerschwinglichkeit der Abgaben den König von Preußen zu einer Untersuchung und Sonderung veranlaßt hätten, welche dahin geführt habe, daß der König den Fürsten für obige Abgaben durch eine Rente entschädigte, diese aber nicht forterheben ließ, „sondern der König erbarmte sich der armen Menschen, und erließ ihnen diese von 1820 an ganz und gar." — Das klingt sehr rührend. Ich kenne die Verhältnisse in dem Wittgensteinischen nicht, aber meine Geschäftskunde müßte mich sehr trügen, wenn sich die Sache nicht in der Art verhielte, daß die bezeichneten Abgaben wegen ihrer zweifelhaften Natur, ob nicht mehrere in die Kategorie der Regalien fallen dürften, vergleichsweise dem Souverain zugewiesen, von diesem aber, nicht aus »Barmherzigkeit«, die hier sehr am unrechten Orte gewesen wäre, sondern aus Billigkeit, weil die Pflichtigen einer neuen Besteuerungsnorm unterworfen wurden, als in der Steuerlast bereits begriffen, die specielle Erhebung eingestellt wurde. — Hätte übrigens der gelehrte Mann, wie ich, so ein zehn Jahre das schmähliche Schergenamt der Erhebung dieser fluchbeladenen Feudalgefälle bekleidet, so würde er wahrscheinlich in seinem Gemüthe über diesen Druck der geplagten Menschheit beruhigt worden sein. Ich hatte wahres Blutgeld von den armen Genssten zu

Digitized by Google

Kann man aber aus den Erscheinungen der ungünstigen Wirkungen des dynastisch monarchischen Prinzips in der bezeichneten Periode eine richtige Consequenz auf die Mangelhaftigkeit oder Unhaltbarkeit desselben im Allgemeinen ableiten?

Dieses möchte zuverläßig zu bezweifeln seyn, wenn man nicht an sich schon exceptionelle Zeitumstände im Geleite von einer allgemeinen Entsittlichung der Völker als Regel voraussetzt, und weiter in der Geschichte die Erfolge beleuchtet, welche andere Regierungsformen, namentlich die verschiedenen republikanischen in jenem Zeitraum aufzeigen.

Abgesehen von den Kriegen und blutigen Zerwürfnissen, die zu jener Zeit in den italienischen Republiken und selbst in den mit dem monarchischen Mantel nur die Blösen des innern Republikanismus verdeckenden England an der Tagesordnung waren, zeigte der Zustand unserer teutschen Städte so klägliche Seitenstücke zu der schlechten landesherrlichen Verwaltung, als Beweis, daß auch hier das Gepräge einer in tiefer Sittenverderbniß liegenden Zeit nicht spurlos vorüberging. Veruntreuung des öffentlichen Eigenthums, richterliche Bestechlichkeit, und vor Allen eine an Fanatismus grenzende Intoleranz der herrschenden Confessionen gegen ihre einem andern Glauben zugethanen Mitbürger veranlaßten, daß der Reichs-

---

erheben: den Blutzehnt — von jedem Kalbe — neun Pfennige! — von jeder Gans — einen Pfennig; sogar »Lammsbäuche!« (Großer Gott! würde der mitleidige Mann und vielleicht Mitglied des Vereins gegen Thierquälerei ausrufen: was sollen denn die armen Lämmer ohne Bäuche, und die Bauern mit ihnen anfangen?) Außerdem fielen von manchem Bauerngut, das höchstens 2000 fl. werth war, 6 bis 10 solcher Abgaben, Heerdschilling, Rauchgeld, Rauchhühner, Fastnachtseier, Walpurgiszins, Michaeliszins ꝛc., und was noch der menschliche Erfindungsgeist in der Art zu erdenken wußte. Für die Erhebung dieser Gefälle hatte ich einen Dreier vom Gulden und ein halbes Schock Eier zu beziehen; — allein ich bin allerdings von diesem Blutgeld nicht reich geworden. Alle diese Abgaben überstiegen selten den Betrag von 2 fl. vom ganzen Gut! — Nur die Abgeschmacktheit kann von der Verschiedenartigkeit dieser größtentheils nur Recognitionsgefälle bezeichnenden Abgaben, auf deren Druck argumentiren.

Digitized by Google

tag und die Reichsgerichte mit Beschwerden und Klagen aus diesen Reichsstädten überfluthet wurden.

Daß im Verlauf dieser Periode das patrimonialstaatliche System und die Uebung der dynastischen Herrscherrechte der Mehrzahl der teutschen Länder nicht zum Wohl gereichte, ist eine Wahrheit und eine solche Wahrheit darf so wenig verschwiegen als bemäntelt werden; es kann auch kaum eine Entschuldigung dieses unseligen Zustandes aufgefunden werden, als die der Recrimination, daß wenn der Uebermuth, die Hoffarth, die Ausschweifung der Großen das höchste Maaß erreicht hatte, der Kleinmuth, die schmählichste Kriecherei, Niederträchtigkeit und die Nachahmung der Unsittlichkeit in den untern Ständen mit jenen ganz gleichen Schritt hielt. „Wer sich aber selbst zum Wurm macht, mag sich nicht beschweren, getreten zu werden." *)

§. 9.

Einfluß der französischen Revolution auf die bessere Richtung der dynastischen Regentengewalt.

Wohl hatten sich schon im Verlauf der Mitte des Jahrhunderts einzelne Stimmen erhoben, welche mit gerechtem Eifer die Unbilden der Zeit und der Regenten pflichtwidriges Treiben mit scharfen Angriffen zu rügen sich berufen fanden. Der ehrliche Moser, der geniale Schubart, der sarkastische Schlözer ließen es an derben Anregungen nicht fehlen, und selbst die Reichsgerichte nahmen doch hie und da Notiz von allzu argen Extravaganzen der landeshoheitlichen Macht. Allein es bedurfte eines welterschütternden Ereignisses um nach oben wie nach unten einen mit Nachdruck auftretenden Impuls zu geben, Regenten und Regierte an die gebieterische Nothwendigkeit zu erinnern, sich beiderseits ihrer Rechte und Pflichten bewußt zu werden.

---

*) Kant, Metaphysik der Sitten, §. 69.

Digitized by Google

Die französische Revolution war es, welche in ihren Schlag auf Schlag erfolgenden Thatsachen Nebukadnezers mene tekel mene upharsim in allen Thronsälen an die Wand schrieb.

Von Stund an ward in ganz Teutschland auch an den Höfen, an welchen das Pflichtbewußtsein, einer etwas nachdrücklichern Mahnung bedurfte, eine andere Richtung sichtbar. Wie man früher aus Frankreich die Musterkarte der staatlichen Laster und Thorheiten bezogen hatte, suchte man jetzt klüglich die Erfahrungen und Folgen jenes unwirrschen Treibens sich hinter das Ohr zu schreiben, und mühte sich, durch Rückkehr zur Ordnung und einer verständigen Regierungswirksamkeit wenigstens die Quellen der Volksunzufriedenheit zu stopfen, aus denen dort der die ganze alte Verfassung zerstörende Strom sich ergossen hatte. Es gehörte ein geringer Grad von Einsicht dazu, um an den Höfen die Ueberzeugung zu wecken, daß man sich mit dem Wohl des Volkes beschäftigen müsse, damit dieses sich nicht mit dem der Höfe auf eine unliebsame Weise beschäftige. An die Stelle des steifen Hoftons trat jetzt ein Anflug von Gemüthlichkeit, die anfangs wohl nur in einstudirten Redensarten auftretend, doch bei Regentengliedern von natürlicher Humanität gar bald in Aufrichtigkeit und Wahrheit sich umwandelte.

Der dem Volk näher stehende Staatsdienerstand mußte es sich nicht minder zur Aufgabe machen, in gleichem Sinne sich mit seinen Untergebenen zu befreunden. Das Volk bemerkte bald, daß es gut, wenigstens weit besser als früher behandelt wurde; und sofern seine materiellen Interessen nicht gegen Herkommen und Gebühr verletzt wurden, fand es um so weniger Stoff zur Unzufriedenheit, als es an Organen fehlte, die es mit Erfolg dazu hätten provociren sollen.

Denn die Klasse, die zu einer republikanischen Propaganda durch politische Bildung und öffentliches Ansehen geeignet gewesen wäre, die der Staatsdiener, fand damals zu einer solchen Stellung nicht die mindeste Aufforderung. Die akademische Ausbildung war mehr auf Aneignung positiver Kenntnisse als auf den speculativen Standpunkt gerichtet gewesen. Die Frage:

Digitized by Google

— Wie es wäre, — ging der Plan
der Welt nur erst von vorne an?

beschäftigte die jungen Leute weniger als die:

Wie im examen rigorosum gut durchzukommen sei?

und somit konnten die schreienden Thatsachen der französischen Revolution, die Königshinrichtung, das Guillotinenregiment, durch die minder in das Auge fallenden Lockspeisen der Feudal- und Zehntlastenaufhebung u. dgl. nicht verdrängt werden, obwohl es auch schon damals an einer republikanischen Propaganda nirgends fehlte.

Wenn auch der Ausbruch der französischen Revolution und deren gewaltthätiger Aufschwung bis zum Königsmord, alle Stände wie ein electrischer Schlag durchzuckt hatte, so darf ich doch als ein lebendiger Zeuge jener Zeit die Behauptung wagen, daß grade diese Excesse der Revolution die Pietät der untern Stände für ihre Regenten und Obrigkeit trotz der lockenden Seiten jener Revolution die Oberhand gewinnen ließen.

Auf dem Standpunkt des materiellen Absolutismus, auf welchem sich damals mehrere größere durch die reichsgerichtliche Macht sich nicht sonderlich beschränkt findende Reichsstände hie und da zu befinden wähnten, machten diese französischen Revolutions-Erscheinungen eine günstige Diversion für die Unterthanen; man mäßigte das Gelüste, den Tyrannen zu spielen, und hütete sich durch das alte schroffe Auftreten den revolutionären Geist im Volke zu provociren.

Der das teutsche Reich so tief verletzende Ausgang des französischen Revolutionskriegs, brachte in den Friedensschlüssen von Campo-Formio und Lüneville, durch den Reichsdeputationshauptschluß eine den westphälischen Frieden in seinen politischen Veränderungen weit überbietende Umgestaltung Teutschlands zu Wege.

Die geistlichen Reichsstände und Reichsstädte verschwanden, mit wenigen Ueberresten, zur Entschädigung und Begünstigung der Erbdynastien, je nachdem die Gunst des Geschicks und das Unrecht der Zeiten jeden mehr oder weniger in Vortheil gestellt hatten, denn

Digitized by Google

bei jener lachenden Erbschaft waren Fremde die Theilungsexecutoren, die das Grab des heiligen römischen Reichs nicht umsonst hüten wollten, und zur Schmach Teutschlands noch den Spott gefügt hatten, diese hinsichtlich der größern Reichsstände von der einseitigsten Politik in Ansehung der kleinen, aber von der Willkür und den schamlosesten Bestechungen dictirten Entschädigungen „une execution scrupuleuse“ zu tituliren*).

Nun ging es in allen diesen mit neuen Erwerbungen ausgestatteten Territorialstaaten an ein Occupiren, Recherchiren, Reformiren und Organisiren nach Herzenslust. Der kleinste Fürst wollte mit dem größern in der Aufgabe wetteifern, einen Musterstaat in seinem Sinne herzustellen**), eine um so schwierigere Aufgabe als

*) Protocolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. 1803. Bd. IV. Beil. 390. S. 435.

**) Manche wußten sich gar nicht in ihre neue Lage zu finden. Der finanziell auf das höchste bedrängte und durch die Entschädigung nicht allzu günstig bedachte Fürst von Salm-Krautheim vertauschte eine ihm auf Leiningen angewiesene Geldrente von 30,000 fl. gegen das Kloster Gerlachsheim, um einen größern Bezirk an Land und Leuten zu gewinnen. Er erhielt vom Fürstbisthum Würzburg einige Aemter, die ihm aber lange nicht die Freude machten, als die ihm als Rata zugewiesene Escadron Husaren! Er war gerade im Zuge, seine Heermacht in eine formidable Stärke gelangen zu lassen, als die eingetretene Mediatisation nicht nur diesem gefährlichen Streben, sondern auch der ganzen Staatsverwaltung durch die auf Andrang der Gläubiger auf dem Fuße folgende gerichtliche Sequestration ein so klägliches Ziel setzte, daß ihm kaum eine kümmerliche Competenz von 5000 fl. übrig blieb.

In Leiningen begann die Organisation für ein Gebiet von 70,000 Einwohnern mit der Aufstellung einer Centraldienerschaft von 50 Räthen, 18 Secretären und 54 Subalternen. Bei der Herstellung eines Finanzetats figurirte unter den Activen eine ungeheure Masse vorräthiges Stempelpapier. Die sarkastische Frage eines Raths an den Minister, ob Se. Excellenz vielleicht die Aussicht zu einem vortheilhaften überseeischen Export in petto hätten? — brachte den unerschütterlichen Gleichmuth des Finanzkünstlers so wenig außer Fassung, als das furchtbare Geschrei, welches die Unmasse geringhaltiger Drei- und Sechskreuzermünzen in ganz Teutschland hervorrief, die unter dem Coburger und Leininger Stempel weniger die Bewohner des Coburger und Leininger, als die Anhänger des gelobten Landes bereicherten.

Digitized by Google

die in der römischen Rechtsschule und höchstens der Wetzlarer Kammergerichtskanzlei-Praxis gebildeten Staatsmänner, besonders der kleinern Länder, im Constitutionsmachen sich auf einem ganz ungewohnten Felde befanden. Aber auch die nicht an dieser Ländererbschaftsangelegenheit betheiligten Fürsten schlossen sich diesen Organisationsbewegungen an; bei allen war wohl eine und dieselbe Tendenz der organische Hebel, auf dem Wege der Organisation die Vermehrung ihrer Cameraleinkünfte zu erreichen. Wie fünfzig Jahre früher an vielen Höfen die Stelle eines „Hoflaboranten" um das Gold aus erster Quelle zu beziehen, eine etatisirte Hofofficianten-Charge war, so waren jetzt die Staatsorganisateure ein sehr gesuchter Artikel.

Im Allgemeinen hatte diese Periode das Eigenthümliche, daß die Persönlichkeit der Regenten sehr hervortrat, und ihre Leutseligkeit einen höchst günstigen Eindruck machte, so daß in der Regel allgemein auch da, wo Unzufriedenheit mit der Regierung sich verlautbarte, man von den Unterthanen immer das Urtheil hörte: „Ach, der Herr ist gut, wenn nur seine Diener mehr taugten!"

Hier lag allerdings auch die schwächste Seite des Regierungssystems. Die Diener waren etatsmäßig sehr gering besoldet, aber im Laufe der Zeiten mit einer Menge sogenannter Accidenzien dotirt, die einmal zum Herkommen geworden, dem Mißbrauch Thor und Thüre öffneten. Der Unterthan mußte an Abgaben wenig zahlen, aber wem es traf, desto mehr an nefas. Die Bestechlichkeit, — ward sie doch bei den Reichsgerichten in das Große getrieben, — war allgemein Gegenstand gerechter wie ungerechter Klage.

Die eigentlichen Regiminalverwaltungskosten waren allenthalben unbedeutend, und reducirten sich auf die Justiz und Polizeiadministration, welche in den fixen Steuern und Regalien ihre Hülfsquelle fanden. Alle andern Verwaltungskosten bezogen sich auf die Erhebung der Domanial-Einkünfte, und wenigstens überwiegend auf die Hofverwaltung und speziellen Interessen des Regenten und seines Hauses. Sie fielen den fürstlichen Kammern zur Last. Größere und allgemeinere Maßregeln gehörten in das Gebiet der Reichs-

Digitized by Google

und Kreisverwaltung und fanden in den von der Territorialgewalt unabhängigen Reichs- und Kreishülfen ihre Stelle.

Sonach lag es nicht einmal in der Macht der Besitzer der Landeshoheit, die Unterthanen mit Abgaben bedeutend zu belästigen, wenn es nicht auf dem Wege grober Gewaltthätigkeiten und des Mißbrauchs ihrer Regentenrechte geschehen sollte. Dergleichen kam allerdings vor. Der oben berührte Hang zur Verschwendung und zu kostspieligen Liebhabereien hatte viele Dynastenfamilien in große Finanznoth gestürzt, zu deren Abhülfe nun alle Segel aufgespannt werden mußten.

Daß indessen diese Excesse und Mißbräuche des Regentenrechts doch nur Ausnahme von der Regel waren, ergiebt sich aus den Schriftstellern jener Periode, wie namentlich Schlözer in seinem Briefwechsel und Staatsanzeigen nicht leicht etwas der Art durchließ; und allerdings ist von jeher die Fama mehr beflissen gewesen, bei Scandalen in das Horn der Oeffentlichkeit zu stoßen, als bei löblichen Regentenhandlungen. Gute Regenten theilen hierin das Schicksal mit guten Frauen. Man spricht von ihnen nicht.

Der Lüneviller Friede und die darauf erfolgte totale Umgestaltung der Reichs- und Territorialverfassungsverhältnisse mußte nothwendig einen ganz andern Geist in dem dynastischen Verwaltungsorganismus hervorrufen. Nur wenige erbfürstliche Familien blieben von den Veränderungen des Reichsdeputationshauptschlusses unberührt.

Es begann ein Wettkampf der staatsmännischen Rührigkeit in allen Kabineten, denn es galt den Zeitumständen Rechnung zu tragen, zu lauern, zu wachen, um die flüchtige Gelegenheit zu fassen, die seit 150 Jahren nicht so gut gelaunt war, ihr Füllhorn zu Ländergewinn und Verlust auszuschütten.

Schamloser hat wohl nie die Diplomatie mit den Worten Schadenersatz, Entschädigungspflicht, Vertheilungsgerechtigkeit, Werthermittelung u. dgl. gespielt, als bei diesem Entschädigungswerk, welchem ganz die umgekehrte Regel de tri zu Grunde gelegt zu sein schien: Je geringer der Verlust, um so größer der Ersatz.

Grade der Theil, dem jeder Verlust am schmerzlichsten fallen

Digitized by Google

mußte, die kleinen Reichsgrafen, ward am schlechtesten bedacht. Sie erhielten 46 Procente, zum Theil auch gar nichts zum Ersatz, während Preußen, Baiern und vorzüglich Baden bis um das zehnfache ihres Verlusts entschädigt wurden.

Die Staatskunst, die sich seit dem westphälischen Frieden immer auf den Bahnen reichsstaatsrechtlicher Doctrinen bewegt, und in dem Actenstaub der Archive ihre Hülfsmittel gesucht und gefunden hatte, wurde jetzt auf die verschlungenen Pfade der Lebenspolitik verwiesen, wo die neue Zeit neue Normen zu suchen gebot, und diese nicht auf dem Wege der Schule und Erfahrung, sondern der geistigen schaffenden Kraft gefunden werden konnten. Jetzt war weniger de lege condita als de lege condenda die Rede, und jüngere Männer von practischem Tact und kräftiger Lebensgewandheit mußten bald die pedantischen Pandectenmänner der alten Schule überflügeln, die ohnehin mit ihrer Rechtsscrupulosität in einer bewegten Zeit nicht selten recht unbequem werden konnten, wo sich das Recht allenthalben der Convenienz beugen mußte.

Es galt jetzt in allen Ländern neue Einrichtungen zu treffen, wobei die sonst unter dem Scepter des Juristenthums etwas stiefmütterlich behandelten Verwaltungszweige, Finanzwesen, Militair-, Cultus- und Unterrichtssorge, Polizei und besonders die eine neue Abtheilung derselben bildende Wohlfahrtspolizei ihre bessere Vertretung fanden.

Nach dem Vorbild der größern Staaten erkannte man, daß die Sorge für das Volk nicht wie früher als ein Accessorium der Regententhätigkeit, sondern an die erste Stelle zu setzen sey; es erhielt nun auch ein neues inhaltschweres Wort in der Kanzleisprache nach und nach Bürgerrecht, nämlich das Wort „Staat", das sich in immer schärfere Begriffe entfaltete, und bald genug sogar dem kühnen Ausspruch der ächten Staatslehre Eingang verschaffte:

> der Staat sei nicht um der Fürsten willen, sondern die Fürsten um des Staats willen in der Welt.

Digitized by Google

Die größern Reichsstände gaben durch die Grundlagen ihrer Organisationen schon zu erkennen, daß sie dem teutschen Reichsverband nur eine geringe Dauer beimaßen, und auf ein förmliches Heraustreten aus dem Reichsverband es anlegten, wie von Seiten der beiden Hauptstaaten Oestreich und Preußen schon längst nur eine formale Reichsabhängigkeit sich manifestirt hatte. Das letzte Beispiel der Unterwerfung gab Baiern durch seine Fügsamkeit unter das im Jahr 1804 erschienene kaiserliche Conservatorium der Reichsritterschaft. Wie aber Oestreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als souveraine Beherrscher ansehnlicher, nicht mit dem teutschen Reich verbundner Lande, und als selbständige europäische Mächte längst ihre eigne Politik behauptet hatten, so fand dieses Beispiel Nachahmung bei den südteutschen Staaten Baiern, Württemberg und Baden, welche es ihrem Particularinteresse angemeßner fanden, bei guter Gelegenheit sich an Frankreich anzuschließen, als an das ohnmächtige teutsche Reich, welches schon damals der übermüthige Beherrscher Frankreichs nicht mehr als einen selbständigen Staat, sondern nur als eine Conféderation germanique gelten lassen wollte.

Der unglückliche östreichische Krieg von 1805 zertrümmerte in den Bestimmungen des Preßburger Friedens die letzten Pfeiler der alten Reichsverfassung und mit der Stiftung des Rheinbundes, der 1806 erfolgten Niederlegung der teutschen Kaiserkrone, stürzte der Schlußstein der 1000jährigen Existenz des Gesammtstaats teutscher Nation factisch zusammen.

Staatsfundamentalgesetze begründen aber ein ewiges Recht, wenn sie Institutionen sanctioniren, welche für alle Zukunft Normen bestimmen, und alle civilisirte Nationen haben, wie wir aus den für Humanitäts- und religiöse Zwecke schon seit Jahrhunderten aufrechterhaltnen Stiftungen sehen, diesen Grundsatz heilig geachtet, wenn nicht das höhere Gesetz der Staatswohlfahrt und Staatsvernunft die Aufhebung rechtfertigt. Aber auch dann ist die an ein solches jus eminens sich unerläßlich anschließende Bedingung, daß die durch solche Rechtsaufhebung Betheiligten — vollständig entschädigt werden, eine Regel, welche auf alle

Digitized by Google

bei dieser Veränderung Betheiligten dynastischen Familien Anwendung findet. — Giebt es denn aber ein Entschädigungs-Aequivalent für einen in seinem richtigen Begriffe erfaßten Herrscherberuf?

Die Enthusiasten für das teutsche Einheitssystem haben harte Anklagen gegen die Fürsten erhoben, welche durch die Isolirung ihrer Interessen sich von der teutschen Sache getrennt und zu der Auflösung sogar hülfreiche Hand geleistet haben, ein Vorwurf, den früher schon Preußen, dann aber Baiern, Württemberg und Baden getroffen hat, welche sich 1805 offen dem Reichsfeind Frankreich angeschlossen, und sogar in offenbarer Felonie gegen ihren Herrn und Kaiser die Waffen getragen, somit aber nach Reichsgesetzen die Reichsacht und Oberacht sämmtlich verwirkt haben würden, wenn die kaiserliche und Reichsmacht nicht durch fremde Gewalt gebrochen, und ein ganz veränderter Rechtszustand begründet worden wäre.

Ein Fürst aber, welcher die Sorge für das Wohl seines Volks allen andern Rücksichten voran zu setzen sich verpflichtet glaubt und vielleicht noch gar manche andere für nothwendiger und heilbringender achtet, als die für die romantische Idee der teutschen Einheit, wird sich gegen jenen Vorwurf eines pflichtwidrigen Particularismus wohl rechtfertigen können.

Die damaligen Umstände entschuldigen vollkommen die Handlungsweise der angeschuldigten Reichsstände.

Preußen war schon früher durch außerteutsche Besitzungen in ein anomales Verhältniß zum Reichsverband getreten. Bei Baiern, Württemberg Hessen und Baden sprechen aber die Thatsachen zu offenkundig, um die Existenz eines physischen Zwangs bezweifeln zu können, der sie mit ihren Ländern dem fremden Joch unterwarf, und ihnen nur die Wahl ließ, den Fahnen des Reichsfeindes unter Aufrechthaltung ihrer dynastischen Existenz freiwillig — oder mit Verlust der Selbständigkeit ihrer Länder gezwungen zu folgen.

Dennoch unterlag die den letztgenannten in dem 14ten Artikel des Preßburger Friedens eingeräumte volle Souveränität einem

Digitized by Google

vitiösen Rechtstitel. Die paciscirenden Mächte, Oestreich, Rußland und Frankreich hatten keine Befugniß, in die Rechte der teutschen Reichsverfassung einzugreifen, welche weder als kriegführende noch Frieden schließende Partei mit jenem Vertrag in irgend einer Verbindung stand. Streng genommen konnte auch die Niederlegung der Kaiserkrone jenem Act nicht die gesetzliche Kraft verleihen, denn der Verzicht des Kaisers war ein bloßes persönliches Verhältniß, und konnte rechtlich nicht die Aufhebung der Reichsverfassung zur Folge haben, da es nicht an Kurfürsten fehlte, um diese Würde wieder einem andern geeigneten Oberhaupt zu übertragen. Factisch fand aber allerdings die Auflösung der Verfassung statt, da sich weder die Kurfürsten noch die andern Reichsstände ihres Rechts bedienten, den Organismus derselben aufrecht zu erhalten.

Nach der Analogie eines getheilten Rechts mußte nun offenbar das von dem einen Besitzer aufgegebene Recht dem andern, und somit das zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilt gewesene Souveränitätsrecht den letztern anwachsen. Der geringste Reichsgraf befand sich also von dem Moment an, an welchem der Kaiser seine Function aufgegeben, und die gesetzlichen Reichsvicarien von der ihnen obliegenden Befugniß keinen Gebrauch zu machen durch Worte und Handlungen erklärten, so souverain, als irgend ein unabhängiger europäischer Herrscher.

Nur eine Handlung der Gewaltthätigkeit entzog der größten Anzahl der Reichsstände die Uebung dieses Rechts. Eine fremde Macht unterwarf dieselben mittelst der Stiftung des Rheinbundes, der Souverainität einer Anzahl ihrer Mitstände, allerdings unter Bedingungen, die ihnen noch einen Theil ihrer frühern landeshoheitlichen Rechte belassen haben, im Wesentlichen aber eine weit untergeordnetere Stellung anwiesen, als sie unter der teutschen Reichsverfassung behauptet hatten.

Von nun an schied sich der dynastische Adel factisch in zwei Klassen, in die souverainen dynastischen Familien, und die mediatisirten. Rechtlich giebt es aber nur eine Klasse, die des teutschen dynastischen hohen Adels, denn die Gewalt kann den In-

Digitized by Google

haber eines Rechts zwar an dessen Uebung verhindern, ihn und seine Rechtsnachfolger in Ketten schlagen, aber das Recht selbst entziehen, das kann sie nicht, das könnte nur die ganz wieder auflebende Reichsverfassung jure posttiminii!

§. 10.

Gefährlicher Standpunkt des dynastischen Adels während der Rheinbundeszeit bis zum Pariser Frieden. (1806—1815.)

Es war eine schicksalschwere Zeit, welche der Katastrophe der teutschen Reichsauflösung unmittelbar folgte, und besonders bedrohlich für das dynastische System.

Jene seit einem Jahrtausend bei allen europäischen Nationen tief in dem Gemüthe des Volks eingewurzelte Vorstellung, sich gar keinen monarchischen Herrscher aus einem andern Geschlecht denken zu können, als aus einem altdynastischen Herrscherstamm, war von Grund aus erschüttert worden.

Eine in der Geschichte beispiellose ununterbrochene Glücksbegünstigung — man möchte sie einem unheimlichen dämonischen Spielerglück vergleichen — erhob einen unbedeutenden Advokatensohn in einem Zeitraum von zehn Jahren bis zur höchsten Stufe der Herrschergewalt über eine Nation, deren Stamm er nicht einmal angehörte, und in weitern zehn Jahren zum selbständigen Lenker der Geschicke fast aller europäischen Staaten!*)

---

*) Die geistige Beschränktheit, welche von jeher den Werth aller Maßregeln der Staatsmänner nach dem Erfolg tarirt, hat in diesem Napoleon Bonaparte einen Heros politischer Intelligenz, wie die schaffende Kraft der Natur in Jahrhunderten kaum einen hervorbringt, auffinden wollen. Der religiöse Sinn, — der in den Geschicken der Menschheit eine ganz andere Leitung ahnet, als die der schwachen Zwirnsfäden, mit welchen Menschenwitz und Menschenkraft den gewaltsamen Drang der Begebenheiten lenken oder wohl gar zu zügeln wähnt, — wird in diesem Helden seiner Zeit nur ein sehr untergeordnetes Werkzeug der Providenz finden. Denn wenn einmal die von dem Geschrei der Gegen-

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen, — die Geschichte darf ihn wohl den Geprüften nennen, — wagte es im Glauben an das ihm zur Seite stehende völkerrechtliche und moralische Uebergewicht jener politischen Idolatrie Trotz zu bieten. Er that dies schon 1805 in Bezug auf die ihm zur Seite stehende östreichische Allianz nicht ohne verständige Berechnung der Mittel; 1806 im Drange der Nothwehr. Die Bildung eines nordischen Bundes als Seitenstück des Rheinbundes ward durch den raschen Verlauf der Kriegsereignisse vereitelt, und Preußens hoffnungslose Lage zeigte den norddeutschen Regentenhäusern ein einziges Mittel ihre Dynastien und die Selbständigkeit ihrer Länder zu retten, den schleunigsten Anschluß an den Allgewaltigen. Der von Kursachsen und den sächsischen Herzogthümern schon im November 1806 erklärte Beitritt zum Rheinbund, bewahrte diese Dynastien vor dem Schicksal der Mediatisirung oder nach dem Beispiel der Braunschweigischen, Kurhessischen und andern vor der gänzlichen Vertreibung.

Der unglückliche Frieden von Tilsit zeigte den teutschen Dynastien in der Schöpfung zweier improvisirten Staaten, dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg die Rich-

---

wart und den Vorurtheilen der Zeit nicht mehr übertäubte Geschichte bei genauer Vergleichung der Thatsachen die Causalverbindung zwischen den Maßregeln des großen Kaisers und den Erfolgen mit kritischer Schärfe prüfen wird, so dürfte gar manche dieser Anordnungen der Klugheit jenes Mannes gleichen, der sein Haus zwar um schlechten Preis — aber drei Tage vor dem Brand verkaufte. Ein genauer Verfolg von Napoleons Lebensgeschichte wird Niemanden zweifelhaft lassen, daß die verkehrtesten und fehlerhaftesten Plane desselben durch die Begünstigung der seltensten und außer aller Berechnung gelegenen Zufälligkeiten, mit den glücklichsten Erfolgen gekrönt wurden. Soviel steht aber fest, daß ein Mann ohne die Eigenschaft eines festen sittlichen Halts, nicht auf das Prädicat eines Weisen, geschweige eines Großen Anspruch machen kann. Bedarf es aber einer speziellen Nachweisung der niedern sittlichen Gesinnung eines Mannes, der ein schandbares Verbrechen nach seinem eignen Geständniß weniger deshalb bereute, weil es ein Verbrechen, als weil es ein politischer Fehler gewesen sey?

Digitized by Google

tung des Systems des glücklichen Siegers. Dieser hatte mit wunderſamer Gefügigkeit ſehr bald dem dynaſtiſchen System Geſchmack abgewonnen, nur freilich, daß er dieſes zunächſt für ſeine eigne Familie auszubeuten geneigt war, und es zeigte ſich, daß er ſehr bald den Unterſchied begriff, den ein Urſprung aus den Zeiten Carl des Großen, und ein vom 18. Brümaire ſich datirender für die Feſtigung der Herrſchergewalt begründet. In Familienverbindungen mit den alten Regentenhäuſern hoffte er das entſprechendſte Mittel zu finden, die in dem Gemüthe aller Völker tief eingewurzelte Ehrfurcht vor der Heiligkeit eines auf Jahrhunderten ſich ſtützenden Regentenrechts der neuerrungenen Regentengewalt zuzuwenden.

Dieſe Richtung des napoleoniſchen Syſtems mußte den Fürſten Teutſchlands hinſichtlich ihrer dynaſtiſchen Erhaltung zu einiger Beruhigung dienen; denn es ſchien doch dadurch dem republikaniſchen System eine Schranke vorgeſchoben zu ſein, und in den Annäherungen des mächtigen Gebieters zu Familienverbindungen eine Garantie für die Aufrechthaltung, nicht nur der erblich monarchiſchen Regierungsform, ſondern auch der dynaſtiſchen Geſchlechter zu liegen.

Im Bewußtſeyn der gefahrdrohenden Lage ihrer Exiſtenz blieb dieſen nichts übrig, als den außerordentlichen Verhältniſſen, die außerordentliche Conceſſion zu machen, und nahe wie entfernte napoleoniſche Familienglieder in die europäiſche Dynaſtenfamilie aufzunehmen.

Das Princip der Ebenbürtigkeit, das in dem teutſchen Rechtsſyſtem ſo viele Jahrhunderte eine ſo ſtrenge Aufrechthaltung gefunden hatte, erfuhr durch das Eindrängen dieſer neuen Geſchlechter in die Familien des hohen Adels allerdings eine ſtarke Erſchütterung. Wie im fernern Verlauf dieſer Schrift erörtert werden wird, ſo ſind es zwei Gründe, welche das Princip der Standesgleichheit in den Ehen des dynaſtiſchen Herrenſtandes zu einer vom Staatszweck gebotenen Nothwendigkeit machen, einmal die Verhütung mit den untern Klaſſen der Regierten in zu nahe

Verwandschaft und in eine Stellung zu gerathen, wo die Regentenpflichten mit Familienpietätsverhältnissen in Conflicte kommen könnten, und sodann das Erforderniß des äußern Ansehens, welches an denjenigen Personen nicht vermißt werden darf, welche der mit dem höchsten Ansehen bekleideten Familie als nahes Glied sich anzuschließen berufen sind. Beide Rücksichten waren bei diesen Verbindungen gewahrt.

Es waren landfremde außerteutsche Familien, welche auf diese Weise durch Verheirathungen in teutschen Fürstenhäusern eingegliedert wurden, und was ihrem Familienglanze hinsichtlich der Abkunft aus berühmten Geschlechtern der Vorzeit fehlte, ersetzte ihre Verwandschaft mit dem mächtigsten Mann der Gegenwart, der, sei es auch nur als ein Werkzeug, welches die Vorsehung zu den gewaltigsten Erschütterungen des Völkerlebens unter Millionen sich erkoren hatte, doch ein so dauerndes Blatt in der Geschichte sich gesichert hat, als es irgend einem Nachkömmling des edelsten Geschlechtes von der Gelegenheit geboten war. Zudem konnten diese Fremdlinge in Reichthum und äußerem Glanz, welche das Volk als nicht minder wesentliche Attribute der Fürstlichkeit anerkennt, die legitimsten Familien noch überbieten.

Die Geschichte wird auch den auf diese Weise in die Familienkette der teutschen Dynastengeschlechter eingetretenen Persönlichkeiten das Zeugniß nicht versagen können, daß sie in der Behauptung edler Würde, ächten fürstlichen Sinnes, den Besten des legitimen Fürstenstandes nicht nachstanden, und daher selbst der tiefe Fall des Begründers ihrer hohen Stellung, auf die Behauptung derselben nirgends einen wesentlichen Einfluß geübt hat.

Daß die teutschen Regentenfamilien diesen neu eingebürgerten Familiengliedern die ihnen eingeräumten Ebenbürtigkeitsrechte treulich erhalten haben, kann ihrem Rechtssinn nur zur Ehre gereichen.

Digitized by Google

§. 11.

Vortheilhafte Ausbildung des monarchischen Systems während der Rheinbundes-Periode.

Die Doctrin war auf seltsame Irrwege gerathen, um die Rechtsgrundlage sich klar zu machen, auf welcher das neue Rhein-Bundesstaaten-System eigentlich beruhte. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die factische Grundlage, der Wille eines fremden Herrschers, der bei diesen Bestimmungen sich nicht einmal auf das Eroberungsrecht zu gründen vermochte, doch ein gar zu unsolides Fundament darbiete. Die Fortwirkung des aus der Landeshoheit entsprungenen und nun durch das Cessiren der kaiserlichen Oberhoheit consolidirten Souverainitätsrechts paßte eben so wenig zu dem Thatbestand, daß eine Reihe dynastische Familien den begünstigten Rheinbundesgenossen als Unterthanen unterworfen worden waren, die denn nach diesem Princip auf ein ganz gleiches Souverainitätsverhältniß hätten Anspruch machen können.

Da man nun auf keine Weise dem Dilemma zu entgehen vermochte, auf dem Grund des historischen Rechts zugleich das in der Subjection gleich berechtigter Mitstände liegende Unrecht anzuerkennen, oder bei der Statuirung der Rheinbundes-Acte als eines neuen Rechtstitels, dessen Vitiosität nicht beseitigen zu können, so verfiel man darauf, das reine Patrimonial-Regenten-System ganz und gar in die Schanze zu schlagen, die Thatsache als den festen Punkt anzunehmen und nun rückwärts nach einem Prinzip zu suchen, wie dieses fait accompli taliter qualiter zu rechtfertigen sey.

Da kamen denn nun freilich wunderbare Ideen zum Vorschein. Was soll man zu solchen Doctrinen sagen: „Mit der Auflösung der Reichsverfassung versank Alles, was dem Staatsrecht angehörte, das Privat-Eigenthum blieb. Die Reichs- und Landeshoheit, aus welchen das ganze Staatsrecht zusammengesetzt war, verschwand mit der Unterzeichnung der Bundes-Akte, aber die aus dem uralten Grundeigenthum emanirte Grundherrlichkeit als Privateigenthum blieb. Die Landeshoheit verschwand nicht blos in Ansehung der

Digitized by Google

sogenannten Standesherren, sie verschwand auch für die den Rheinbund unterzeichnenden nunmehr souverainen Fürsten selbst, denn sie war eine nicht verfassungsmäßige Anstalt, welche den zertrümmerten Staatenstaat nicht überdauern konnte. (!) Dagegen blieb die Grundherrlichkeit als ein Privat- oder Familien-Eigenthum sowohl in Ansehung der Souveraine als der der Souverainität unterworfenen Fürsten*)".

Bald wurde es zu einer der beliebtesten Ansichten, die Rechts-Grundlage ganz aufzugeben und in dieser Rheinbundesacte den archimedischen festen Punkt zu suchen, auf welchem die Hebelkraft einer einzig von philosophischen Ideen getragenen ganz neuen Staatenconstruction ihren Stützpunkt finden sollte. Man erschrak über die Consequenzen, welche jene den vollständigsten Absolutismus der Rheinbundesfürsten begründende Acte herbeiführen mußte, und nun wurden eine Reihe Stichworte aus dem Wörterbuch der französischen Revolutions- und Constitutions-Blumenlese in das neue französirende teutsche Staatsrecht übertragen.

Man machte viel Wesen von der Civilisations- und Culturstufe Teutschlands, „welche bereits auf eine solche Erkenntnißstufe und zu einer solchen politischen Vernunft gestiegen sei, daß absolute Souverainität mit derselben sich nicht mehr vertrage, noch weniger sich mit Bajonetten zurückwerfen lasse. Diese Erkenntniß begnüge sich nicht mit Scheingewährungen und Staatsbürgertiteln, und verlange Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte gegen bisher wenigstens mögliche Willkür**)".

So vielseitig diese auf speculative Theorien gebauten staatsrechtlichen Systeme auseinander gingen, in einem Punkt kamen sie alle überein, an dem Fortbestand der bestehenden Dynastien ein sehr unbedeutendes Interesse zu nehmen; blos Berechtigungen der Völker, aber gar keine oder höchstens nur aus

*) v. Almendingen in Winkopp, Rheinischer Bund XVIII., S. 76.

**) Zachariae Jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1808.

Digitized by Google

diesen abgeleitete Berechtigungen der Herrscher anzuerkennen; dem Umstand, daß diese Regentenfamilien eine in dem Boden vielhundertjähriger Vergangenheit wurzelnde Autorität besitzen, welche aus dem Pietätsgefühl des Volks für seine Geschichte nimmer zu verdrängen ist, aber gar keine Achtung zu schenken. Nothwendig mußte auch durch die fortwährenden Regentenwechsel, wie sie schon der Reichsdeputationshauptschluß herbeigeführt hatte, das Gefühl der Unterthanenanhänglichkeit erschlaffen, und besonders waren die Unterthanen der ehemaligen geistlichen Länder am wenigsten in der Lage, an den weltlichen Regentenhäusern, welchen sie durch das Getriebe der Staatskunst zugewiesen worden waren, ein näheres Interesse zu nehmen. Anders verhielt es sich da, wo Stämme, die mit dem Regentenhause seit Jahrhunderten in unzertrennter Verbindung gestanden, wie die Tyroler und die an das neu aufgeschossene Königreich Westphalen abgetretenen preußischen Provinzen, einen unverstellten Nationalschmerz nicht verkennen ließen, der späterhin bei dem Kampfe um die Restitution ihrer legitimen Fürsten durch die aufopferndste Treue sich thatsächlich manifestirt hat.

Dagegen kann den Fürsten jener Zeit, mit wenigen Ausnahmen, die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie weit entfernt, von ihrer damaligen der ungebundensten Willkür alle Schranken öffnenden Regentengewalt einen unangemeßnen Gebrauch zu machen, gegen ihre Völker treue Regentenpflicht nicht vernachlässigt haben.

Der Schöpfer und Protector des Rheinbundes hatte nach dem Zweck seiner Errichtung nur einen Gesichtspunkt im Auge, die Kräfte dieser Länder zu seinen Absichten auszubeuten, und zu diesem Behuf mußte ihm eine unbeschränkte Machtentfaltung der Regierungen weit mehr zusagen, als eine Mäßigung der Regentengewalt durch irgend eine verfassungsmäßige Institution. Jede Spur einer vom Volke ausgehenden Opposition gegen die Staatsgewalt würde von seiner Seite die nachdrücklichsten Repressivmaßregeln zur Folge gehabt haben. Die Opfer, welche von den Ländern gefordert wurden, waren groß; die Vertheilung der Lasten ganz in den Händen der Regie-

Digitized by Google

rung. Wer konnte dieſe dabei hindern, einzig im Geiſte des Egoismus und perſönlicher Begünſtigungen zu verfahren?

Das politiſche Syſtem der ſouverainen teutſchen Fürſtenhäuſer konnte nur einen Richtpunkt ins Auge faſſen, die Sorge gegen ihre totale Unterdrückung ſich zu ſichern. Napoleon's Ländergelüſte hatte ſich zunächſt vorzugsweiſe dem europäiſchen Süden zugewendet, Italien war demſelben ſchon erlegen und Spanien und Portugal bereits in Angriff genommen. Oeſterreich war der einzige Staat, der auf die theilweiſe noch zweifelhafte Mithülfe der beiden noch unbeſiegt gebliebenen Mächte, Rußland und England ſich ſtützend, nur noch den Gedanken aufkommen laſſen konnte, mit Waffenkraft dem Uebermuth ſich zu widerſetzen. Preußen war durch den Frieden in einen Zuſtand der Wehrloſigkeit verſetzt, der ihm keine Wahl ließ, als mit dem großen Strom zu ſchwimmen und auf dem Fürſtencongreß zu Erfurt 1808 der Clientenſchaar teutſcher Fürſten ſich anzuſchließen, die nur in der perſönlichen Stimmung des Allgewaltigen ihre Erhaltung zu ſichern vermochten.

Jener denkwürdige Erfurter Congreß, der Culminationspunkt der Erniedrigung der teutſchen Fürſten, war im Grunde nur der Ausdruck der formalen Anerkennung ihres Vaſallenthums, welches ſie materiell ſchon in der Nöthigung, alle finanziellen und militäriſchen Kräfte dem theuern Protector zur Diſpoſition zu ſtellen, eindringlich genug empfunden hatten. Nur durch die unbedingte Fügung in die materielle Unterwerfung konnten ſie die formale Selbſtändigkeit retten.

Dieſe ihnen als Bedingung ihrer Exiſtenz vorgezeichnete Aufgabe brachte die nothwendige Folge mit ſich, als Anhängſel des großen Reichs auch den Herrſchermaximen und dem Verwaltungsſyſtem deſſelben ſich möglichſt zu accomodiren.

Des Dictators Syſtem war die ungebundenſte Willkürherrſchaft unter volksſchmeichelnden Formen eines conſtitutionellen Scheins; denn das Wohl der Völker und die Ehre der großen Nation war eine ſtereotype Phraſe der napoleoniſchen Canzleiſprache. Was aber das Verwaltungs-Syſtem anlangte, ſo ſpiegelte ſich in dieſem,

Digitized by Google

namentlich in der Macht der Präfecten so genau der Typus des centralen Absolutismus, daß ein Druck von oben alle Räder des Behördenorganismus in die gleichförmigste Bewegung versetzte.

Ließ sich nun die Richtung der Politik aller damaligen Regenten Teutschlands mit einem Wort aussprechen, sie waren alle vom Größten bis zum Kleinsten — napoleonische Präfecten, so kann doch nicht verkannt werden, daß sie es in Bezug auf die Völker im besten Sinne gewesen sind, indem doch nur bei wenigen das berühmte brüderliche Kaiserwort: „Vergessen Sie nicht, daß Ihre ersten Verpflichtungen mir, und erst die zweiten Ihrem Volk angehören!“ im Herzen Eingang fand.

Unverkennbar war aber, daß ihre Staatsmänner in allen organischen Einrichtungen sich mehr von dem Streben nach französischen Nachbildungen, als von Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Volkseigenthümlichkeiten leiten ließen.

Uebrigens befanden sich in Bezug auf die innern Verhältnisse die Fürsten nie in einem ungebundneren Verhältnisse, als in jener Rheinbundesperiode; denn wenn sie nur den Forderungen des Protectors genügten, so hinderte sie nichts, gegen ihre Unterthanen von der ausgedehntesten Regentenmacht Gebrauch zu machen. Dennoch kann man nur einen Einzigen bezeichnen, welchen der Vorwurf trifft, von dieser Freiheit einen nicht zu rechtfertigenden Gebrauch gemacht zu haben.

Wenn aber die Einheitsideologen aus den Zuständen Teutschlands zu jener Zeit, aus seiner Zersplitterung in so viele Staaten, durch die dynastischen Verhältnisse dessen Schwäche zu deduciren vermeinen, so läßt sich gerade aus diesen historischen Rückblicken die Inconcludenz dieser Behauptungen nachweisen. Der östreichische Staat hatte im Jahre 1805 für sich allein eine ganz Teutschland gleich kommende Population und Waffenkraft und erfreute sich der vollständigsten Einheit. Er unterlag gegen Frankreich, das damals keineswegs die teutsche Hülfskraft in Anwendung gebracht hatte. Ganz dasselbe Schicksal hatte

Digitized by Google

Preußen. Frankreich repräsentirte die vollständigste Einheit; es hatte dazu die ganze italienische und teutsche Kriegshülfe, trotz der Composition in viele Contingente, während der Rheinbundeszeit so unbeschränkt seiner einheitlichen Leitung unterworfen, daß nirgends ein Mißstand aus dieser vielstaatlichen Verbindung hervorging, und es unterlag dennoch 1812 und 1813 wie früher seinen Gegnern.

Man darf kühn behaupten, daß gerade die Rheinbundesperiode einen Zeitpunkt bildet, wo die Regentenpflicht von den damaligen Fürsten am richtigsten aufgefaßt worden ist. Alle Fürsten erkannten in der Noth der Zeit das dringende Bedürfniß, der Sorge für das Volkswohl sich hinzugeben, und wo das Gefühl des persönlichen Mangels an Kenntniß und Kraft vorwaltete, tüchtigen Ministern und Räthen die Sache in die Hand zu geben, und von der Vorstellung zurückzukommen, Land und Leute als eine zum fürstlichen Wohlsein bestimmte Domaine zu betrachten.

Mit stolzem Selbstgefühl verschmähten die Fürsten damals die Nachahmung der Hofunsittlichkeiten, in welchen ein eingedrungener Emporkömmling auf dem neugeschaffnen Königsthron vor ganz Europa zum Scandal wurde.

Mit wenigen Ausnahmen befestigte sich das Zutrauen des Volks zu seinen legitimen Herrschern, und es bestanden sehr wenige Klagen über Regentenexcesse.

Namentlich aber zeigte sich in den ihrer Fürsten beraubten Ländern ein so unverkennbares Schmerzgefühl und eine so rührende Anhänglichkeit an die angestammten Regenten, daß selbst der durch seine Persönlichkeit früher bei seinen Unterthanen nicht einer besondern Beliebtheit sich erfreuende Kurfürst von Hessen mit Sehnsucht zurückgewünscht wurde.

Man suchte durch Verfassungsgesetze die überkommene unbeschränkte Regierungsgewalt freiwillig zu mäßigen. Mit Ausnahme von Württemberg dachte kein Fürst daran, bestehende landständische Verfassungen aufzuheben, vielmehr suchte man diese nach dem Bedürfniß der Zeit zu vervollkommnen. Unverkennbar war die That-

Digitized by Google

ſache, daß jenes dynaſtiſche pſeudopatrimoniale Princip der vorhergegangenen Periode, Land und Leute lediglich als ein zur fürſtlichen Suſtentation beſtimmtes Kammergut zu betrachten, aus den fürſtlichen Cabinetten vollſtändig verdrängt worden war, und dem richtigern patriarchaliſchen, die Sorge für das Wohl des Volks für die erſte Regentenaufgabe zu erachten, Raum gegeben hatte. Wo ſich ein und der andere Fürſt noch nicht auf die Höhe dieſer Erkenntniß erhoben hatte, wahrte er wenigſtens den Schein, und ſcheute ſich, durch eine auffallende Handlungsweiſe eine Verleugnung jener Maxime kund zu geben. An einzelnen Mißgriffen und Verwaltungsfehlern fehlte es im Einzelnen allerdings nicht. In manchen Ländern wurde z. B. das Domainenverſchleuderungs- und Staatscreditweſen auf das Aeußerſte getrieben; man konnte aber die Noth vorſchützen. Auch an carricaturartigen Nachbildungen von Verfaſſungen großer Reiche und mißlungenen Organiſationen war kein Mangel. Es ſind das Uebelſtände, die auch in den beſtregierten Staaten als Ergebniſſe menſchlicher Unvollkommenheit nicht ausbleiben.

Die Perſönlichkeit der Fürſten namentlich der kleinen Länder machte ſich während der Kriegszeit durch ihre Verwendungen bei den Heerführern nicht ſelten gar ſehr zum Vortheil der Unterthanen geltend, und konnte ihnen am wenigſten verargt werden, wenn ſie deßhalb dem allgemein gefürchteten Götzen der Zeit einigen Weihrauch ſtreuten. *)

*) Wenn die kluge Pauline von Lippe ſich durch die Ueberſendung eines eigenhändig mit blauen Heherfedern als Landesprodukt kunſtreich geſtickten Kleides an der Kaiſerin Joſephine eine Schützerin erwarb, welche ihr Land vor der Weſtphaliſication bewahrte, ſo war dies ein ganz wohlgewählter Zug weiblicher Staatsklugheit und koſtete jedenfalls dem Lande nicht ſo viel, als die mit Goldſtickereien belaſtete Bettdecke, womit König Friedrich v. Württemberg ſeinem kaiſerlichen Gaſt die Nachtruhe zu verherrlichen gedachte.

Der große Kaiſer fürchtete die goldne Laſt und ſchlief in ſeinem Feldbette, wohl nicht ohne die Satisfaction, das Württemberger Land von dem allzuſchweren Golddruck bei verſchiedenen Gelegenheiten befreit zu haben.

Digitized by Google

Nicht auf ihre Rechnung, sondern auf die ihrer in unwürdiger Kriegerei wetteifernden Staatsmänner gehören aber jene die Abgeschmacktheit noch durch Niederträchtigkeit überbietenden Manifestationen, wie die berühmte Schöpfung der Anhalt-Köthenschen Constitution vom 28. December 1810, welche mit dem pomphaften Eingang beginnt: „Wir ꝛc. von Gottes Gnaden ꝛc., beseelt von dem Wunsche, das Glück unserer Unterthanen nach Kräften zu befördern, glauben wir denselben keine heilbringendere Constitution geben zu können, als diejenige, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt (!) gegeben hat," u. s. w. *)

Es war übrigens eine schreckliche Zeit, jene Rheinbundesperiode von 1806 bis 1814, wo alle egyptischen Landplagen Teutschland überkamen. Zunächst die Störung alles Handels und des höhern Gewerbswesens und daraus entspringende Verdienst- und Nahrungslosigkeit der höhern wie niedern Bürgerklassen. Ununterbrochene Truppendurchzüge mit der Verpflichtung, diese Heuschreckenschwärme aus den verschiedensten in Teutschland zum Theil noch nie oder wenigstens in zwei Jahrhunderten nicht gesehenen Völkerschaften, wie Portugiesen, Neapolitaner, Spanier, unentgeltlich zu verpflegen. Den Bauern traf noch vorzugsweise die Last, seinem Zuchtvieh das Futter und selbst oft den Stall zu entziehen, um Cavalleriepferde zu füttern, sein Zugvieh daneben mit Fortschaffen dieser unliebsamen Gäste und ihres Gepäckes zu quälen und daneben noch den Uebermuth des Kriegsvolks in harten Mißhandlungen zu erdulden. **)

---

*) Dieses Meisterstück eines politischen Copier-Pinsels verdankte seine Existenz dem Staatsrath Dabelow, vormaligen Professors zu Halle. Der sarkastische Professor Hugo in Göttingen pflegte ein von diesem Dabelow herausgegebenes deutsches Privatrecht seinen Zuhörern nie anders als mit der Bemerkung zu allegiren: „Meine Herren, die kürzeste, aber beste Recension dieses Werks finden Sie in des Verfassers letzten Namens-Buchstaben!"

**) Unvergeßlich ist mir eine im schönsten oratorischen Gewande von dem Chef des Generalstabs des General Bertrand, dem General Delort, vor dem Re-

Bei der Höhe der Abgaben und Leistungen, welche die napoleonische Herrschaftsperiode allen Staaten Teutschland aufnöthigte, war kein Regent in Teutschland, der nicht mit Beschränkungen seiner persönlichen und Hofbedürfnisse seinerseits zu den Staatslasten concurrirt hätte. Es war keiner, der nicht den Grundsatz anerkannt hätte, daß Exemtionen von der Steuerpflicht für außerordentliche Fälle keine Anwendung finden können; daß insbesondere die Kriegspflicht nicht nach den Normen der Vorzeit bemessen werden könnte, da das neue Kriegssystem nicht nur das ältere wesentlich geändert, sondern auch die Kriegslast so bedeutend erhöht hatte. Das Streben, durch eine alle Stände nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit erfassende Abgabengleichheit jeden unbilligen Druck einzelner Volksklassen zu beseitigen, war in allen Ländern sichtbar. Die Aufhebung der Leibeigenschaft gewann thätigen Fortgang. Der Rechtspflege

---

gierungs-Collegium in Hildburghausen im Mai 1813 vorgetragene Rede: »Meine Herren, ich vernehme mit Erstaunen ihre Weigerung der von mir ihrem Fürstenthum auferlegten Lebensmittel-Requisition Genüge zu leisten! — Meine Herren, ich will nicht daran denken, daß ich Männer von höhern Staatseinsichten, von Geist, von Charakter vor mir habe, ich appellire einzig nur an ihren — bon sens!

Sie gründen Ihre Weigerung auf die unbedeutendsten läppischsten Gründe (raisonnements les plus futiles).

Sie sagen mir: ich verlange zwei mal so viel Proviant und Fourage, als in ihrem ganzen Fürstenthum gebaut werde. Nun, meine Herren, ich bin ein billiger Mann, ich fordre nicht das Unmögliche: Sie geben mir eben so viel, als sie gebaut haben!

Darauf antworten Sie mir: „da müsse denn das ganze Land Hungers sterben!“ Ich glaube es nicht; Ihre administrative Weisheit (sagesse administrative) wird schon Mittel finden, dieses Unheil abzuwenden. Aber es sei also; dann erwägen Sie, meine Herren, daß es sich hier um Förderung der Mittel zu den höchsten Zwecken handelt,

um die Ehre des Kaisers;
um den Ruhm der großen Nation;
um die Verpflichtung, einen ungetreuen Bundesgenossen zu züchtigen;
um die Demüthigung eines übermüthigen Czaaren.

Digitized by Google

wurde sowohl in der Herstellung verbesserter Gerichtsverfassungen, namentlich der Organisation von unabhängigen Obergerichten, als auch in Einführung neuer der Zeit entsprechender Gesetzbücher die pflichtmäßigste Vorsorge gewidmet, und besonders dem Sicherheitspolizeiwesen und der Sorge für den Volksunterricht allenthalben kräftige Unterstützung geleistet.

Einem unbefangenen Beobachter jener Zeit konnte übrigens die Wahrnehmung nicht entgehen, wie sehr sich damals das Volk mit den Interessen des Regentenhauses indentificirte. So groß die Plagen waren, welche der Baier von der Franzosenwelt hatte erdulden müssen, so sah er doch mit großer Selbstbefriedigung die Vergrößerung seines Staats, und gab daher der Verbindung mit dem ehemaligen Reichsfeind nicht nur Beifall, sondern focht selbst im Glauben an die gute Sache in dessen Reihen. Die alte Nationalantipathie gegen Oestreich mochte allerdings auch Einiges dazu beigetragen haben, denn ohne diese wäre die eigenthümliche und in specieller Hinsicht ehrenwerthe Thatsache kaum zu erklären, daß die baierischen Militärpflichtigen 1805, obschon sie bereits durch den

---

Diese hochwichtigen Rücksichten auf der einen Seite, und Ihr Bedenken, daß 30,000 Unterthanen Ihres Herzogs Hungers sterben auf der andern; — meine Herren, ich appellire nur an Ihren bon sens — wie kann denn eine solche Bagatelle mit jenen importanten Nothwendigkeiten in Vergleich kommen! — Daß ich übrigens Ihren Spitzfindigkeiten und vagen Excüsen, noch einige Bajonettspitzen entgegen zu setzen habe, brauche ich kaum zu bemerken; ich appellire blos an Ihren — bon sens«.

Beiläufig gesagt, der phrasenreiche General hatte nicht vergeblich an den bon sens der messieurs de la regence appellirt. Dieser bon sens sagte diesen, daß der Herr General mehr Eile habe im Fordern, als sie im Verwilligen. Das Bertrandsche Corps marschirte in Eilmärschen über den Thüringer Wald, und war wohl vorauszusehen, daß man die Bajonette jenseits des Thüringer Waldes nöthiger haben werde, als diesseits. Man gab gar nichts, das Land behielt seine Lebensmittel, und die große Armee ging ein Haus weiter zu Gast. — Es hieß damals oft:

O heiliger Sanct Florian,
Verschon mein Haus, — zünd andre an!

raschen Einfall des östreichischen Heeres von ihrem Sammelplatz Würzburg abgeschnitten waren, auf den beschwerlichsten Umwegen mit wenigen Ausnahmen pflichtgetreu sich bei ihren Fahnen einfanden.

Weniger möchte aber die Neigung dieser Bundestruppen, in dem folgenden preußischen Krieg weit ärger als die Franzosen den wehrlosen Bürger und Bauern zu plagen und der teutschen Stammsverbrüderung nicht die mindeste Rücksicht zu schenken, zu rühmen sein. Der Vorfall, wie selbst 1813 nach dem Waffenstillstand die Württemberger sich gegen die fast weniger aus Preußen als aus andern Teutschen bestehende Lützow'sche Freischaar benahmen, dient zur Unterstützung meiner Behauptung, obwohl man schwerlich zur Annahme berechtigt seyn dürfte, daß die Persönlichkeit König Friedrich's von Württemberg eine so besondere Anziehungskraft für diese Truppen gehabt hatte, wie sie wohl ein Friedrich Wilhelm III. sich rühmen durfte. Das dynastische Band hielt die größern wie die kleinern Landesbewohner zusammen, kein Hohenzollern-Hechinger wollte ein Württemberger, kein Lichtensteiner ein Oestreicher werden; und der unterworfene Tyroler konnte von seiner angestammten Neigung zum Habsburger Hause nicht abgewendet werden, obschon er von dem neuen Herrn milder behandelt und mehr geschont wurde, als von dem alten. Wilhelm I., Kurfürst von Hessen, stand nicht im Geruche besonderer Liebenswürdigkeit, und doch erhoben sich selbst bei der schwachen Aussicht auf einen günstigen Erfolg Tausende zum Aufstand für ihn, — weil sie Hessen und keine Westphalen sein wollten.

Ein Teutscher zu werden, fiel damals Niemanden ein. Jeder meinte, das wäre er ohnehin, sowie ein Europäer, ein Weißer, ein Christ u. dgl.

Im Allgemeinen bestand keine Klage über die Fürsten. Man sahe wohl ein, daß die großen Bedrückungen ihrer Länder nicht von ihnen, sondern einer stärkern Macht ausgingen, der sie sich nicht entziehen konnten. Man schmollte auch nicht über die Ohnmacht der Kleinen, da man erlebt hatte, daß auch die Größten sich unter das

Digitized by Google

Joch des unwiderstehlichen Siegers hatten fügen müssen. Die Fürsten aber erkannten immer mehr, daß bei dem unverkennbar vorgeschrittenen Standpunkt der Civilisation, der sich dadurch vielfach mehrenden Collisionen und Conflicte der Staats- und Bürgerinteressen die Anforderungen an die Staats- und Regierungskunst sich steigerten und die Lehren der Wissenschaft und Erfahrung zu Hülfe zu rufen seien. Sie begriffen die Nothwendigkeit, die Ministerstellen nicht bloß mit den Männern der Repräsentation, sondern der staatswissenschaftlichen Gediegenheit zu besetzen, und im Gefühle ihrer Inferiorität, wo es auf Entscheidung doctrineller Fragen ankam, den Rathschlägen der Männer vom Fache mehr als der eignen Ansicht zu folgen. Die individuelle Thätigkeit der Regenten ward indessen durch diese Verstärkung des Dienereinflusses auf die Regierungsgeschäfte allerdings bedeutend verringert; sie gewann jedoch eine andere mehr der practischen Einsicht, der persönlichen Gewissenhaftigkeit und energischen Willenskraft zugewendete Richtung. Denn einestheils blieb die wichtige Entscheidung, wem unter den verschiedenen Befähigten diese Ministerstelle zuzuweisen sei, immer ein sehr wichtiges Reservat ihrer Regentensorge; dann konnte es auch nicht fehlen, daß in den Berathungsgegenständen unter den Ministern und Räthen selbst verschiedenartige Meinungen auftauchten, in welchen Fällen ihnen die wichtige Aufgabe, als Obmann einzutreten, nothwendig zufallen mußte. Endlich wurden gewissenhafte Regenten durch die tägliche Gelegenheit, von Sachverständigen Gegenstände der Staatskunst mit Talent und Geschick verhandeln zu hören, selbst mit diesen Materien vertraut und durch die Uebung befähigt, mehr und mehr ein selbständiges Urtheil sich zu bilden und die wichtige Stellung der Repräsentanten des gesunden Menschenverstandes auszufüllen; eine Function, deren Bedürfniß in Berathungscollegien um so größer ist, als die Männer der Doctrin in ihrer gelehrten Anschauungsweise nur gar zu oft staatswissenschaftliche Theorieen der Schule ohne Kundnahme des practischen Lebens in die Gesetzgebung und Verwaltung hinausschleudern.

Diese Nachtheile äußerten sich um so besorglicher, als es nach-

Digitized by Google

gerade Maxime wurde, die höchsten Staatsdienerstellen mit Männern von gelehrtem Rufe, wenn auch oft höchst einseitiger Fachbildung, zu besetzen, welche nur gar zu leicht in den Fehler verfielen, von ihrem einseitigen Gesichtspunkt aus, einzelne Verwaltungszweige auf Kosten anderer, vielleicht weit dringenderer, zu begünstigen, und dabei das staatliche Gleichgewicht der Regierungskräfte und Ziele zu verrücken, ohne welches der Staatswagen bald lahm läuft oder gar die Achse bricht.

Bei dieser Behandlungsweise der Geschäfte, wo die Aeußerung des Regentenwillens nothwendig in organischen Formen sich bewegen mußte, fanden die Regierten einen starken Schutz gegen Uebereilungen der souverainen Regenten und eine sehr verstärkte Sicherheit, daß der nie ganz zu beseitigende Einfluß unbefugter Günstlinge und Rathgeber eine ordnungsmäßige Censur passiren mußte, welche von redlichen Dienern geübt, diesen Gelegenheit darbot, nach den Umständen hemmend einzutreten.

Auf gleiche Weise mußten aber auch die Fürsten darin einen nicht genug zu schätzenden Vortheil finden, daß so vieles Gehässige, welches der Drang der Verhältnisse dem Volk aufzunöthigen gebot, zum größten Theil in der öffentlichen Meinung auf die Minister und Rathgeber abgeladen wurde. Ganz ähnlich kam ihnen auch die Aufrechthaltung der landständischen Einwirkung, wo dieses in jenem Zeitraum noch bestand, in der Art trefflich zu statten, daß grade die meisten mit Ungunst aufgenommenen Maßregeln der ständischen Competenz unterlagen, diese mithin die Bürde der Volksunzufriedenheit mit der Regierung theilen mußte, weil das Volk gar selten in unliebsamen Staatsmaßregeln das Gebot der Nothwendigkeit anerkennt, sondern seinen Unmuth immer eher durch Gründe des Mißtrauens und persönlicher Verdächtigung zu motiviren gewohnt ist. Deshalb ließen sich schon damals überall Stimmen des Mißtrauens und des Tadels über die Unzweckmäßigkeit dieser Feudalstände hören.

Digitized by Google

§. 12.

Stellung der souverainen Dynastien zur Zeit der Bildung des teutschen Bundes.

Die dynastischen Verhältnisse traten in eine neue Phase, als die Resultate der Coalition von 1813 in ihrem siegreichen Verlauf den Rheinbund zertrümmerten. Die politische Romantik beeifert sich, jene Katastrophe ganz aus dem Gebiete der dynastischen Wirksamkeit in das der Volksthätigkeit zu verweisen, indem sie jene glanzvollen Ereignisse kriegerischer Anstrengung als Erfolg einer Schilderhebung des ganzen teutschen Volks darzustellen sich bemüht. Als ein nicht unthätig gewesener Genosse jener bewegten Zeit kann ich nach meinen Erfahrungen jener Meinung mich nicht anschließen. Von Preußen und einem Theile Nordteutschlands, wo ächter Vaterlands- und Freiheitssinn mit dem Bedürfniß, einen unerträglichen Druck des Uebermuths feindlicher Einquartierungen, des gänzlich gehemmten Verkehrs durch die Continentalsperre, der Contributionen und Lieferungen sich vom Halse zu schaffen, wo also die moralische Erregsamkeit mit sehr materiellen Aufreizungen im Bunde stand, kann das wohl behauptet werden; aber keineswegs von dem größten Theil von Mittel- und Südteutschland.

Hier war es reines dynastisches Interesse, welches den Anschluß an die teutsche Sache motivirte. Die Bewohner der südteutschen Staaten hatten von den Plagen des letzten Feldzugs von 1812 wenig empfunden, und in der Continentalsperre nur durch die Vertheuerung der Colonialwaaren, aber nicht durch die Gewerbshindernisse erhebliche Nachtheile erlitten. Für die früheren Kriegsverluste fanden sie sich durch die ihrem Vaterland zugewachsenen Vergrößerungen entschädigt. Dem Volk wäre der Friede mit Beibehaltung des status quo ihrer Staatsverhältnisse genügend gewesen; eine Veränderung der nordteutschen Zustände zu Gunsten der dort ihres Besitzes entsetzten Regentenfamilien und zur Verdrängung des französischen Elements lag wenigstens den speziellen

Digitized by Google

Volksinteressen nicht so nahe, daß es eine besondere Aufforderung hätte finden sollen, zur Erkämpfung dieser Restitutionen aus eignem Antrieb Gut und Blut zu opfern. Es folgte jedoch dem Antrieb seiner Regenten mit demselben Gefühl zwingender Nothwendigkeit, wie es früher auf deren Gebot gegen die gekämpft hatte, zu deren Waffengenossen es jetzt berufen wurde.

Hätten die südteutschen Fürstenhäuser es ihrer Neigung oder ihrem Interesse gemäß geachtet, fest an der napoleonischen Verbindung zu halten, ihre Truppen, namentlich die baierischen, wären ihnen willig gefolgt. Man verweise nicht auf das Benehmen der württembergischen und andern südteutschen Bundestruppen bei der Leipziger Schlacht. Dort wirkte die Meinung einer verlornen Sache, und eine günstige Wendung der Schlacht für den französischen Kaiser würde eine ähnliche Manifestation der Anhänglichkeit an die teutsche Sache sehr zweifelhaft gemacht haben. Nur von den Sachsen, die in ihrem Lande den Kriegsschauplatz gehabt und den Druck des Franzosenthums in seiner ganzen Last so lange und so schwer empfunden hatten, läßt sich annehmen, daß sie von ganzer Seele dem Zug ihrer Antipathie gegen ihre Bedränger gefolgt seien.

Das Verdienst, für die Befreiung Teutschlands vom fremden Joch eifrig und treu mitgewirkt zu haben, soll keinem teutschen Volksstamm diesseits des Rheins verkümmert werden; nur vergesse man nicht, daß es im Vereine mit den Fürsten geschah, diese den ersten Antrieb dazu gegeben haben, und ohne ihre Leitung die Sache einen so zweifelhaften Ausgang genommen haben würde, als nach Ausweis der Geschichte alle von den Völkern auf eigne Faust unternommene Kriegserhebungen und Aufstände gehabt haben.

Löblich und aller Anerkennung würdig, wenn auch nicht so erfolgreich als man häufig wähnt, war der freiwillige Eintritt einer großen Anzahl junger und selbst bejahrter Männer aus dem gelehrten und gebildeten Stande, die sogar schon zum Theil im Civilstaatsdienst angestellt, den gefahrvolleren Beruf, für das Vaterland die Waffen zu tragen, ihren ruhigen Posten vorgezogen hatten.

Digitized by Google

Als diese jungen Männer nach siegreicher Rückkehr wieder ihrem frühern Beruf sich zuwandten, konnte es nicht fehlen, daß sehr Viele von Ihnen, im Gefühl ihrer gebrachten Opfer, wähnten, dafür mit erhöhten Ansprüchen auf ihre Theilnahme an den Staatsangelegenheiten auftreten zu dürfen. Sie neigten sich dem alten teutschen Rechtssatz zu: „So wir nicht verweigert haben, mit zu „thaten", wollen mir auch mit „rathen".

Sie übersahen aber dabei, daß kriegerischer Muth, Vaterlandsliebe und noch eine große Menge liebens- und lobenswürdiger Eigenschaften keineswegs zureichend sind, um den tüchtigen Kriegsmann auch zum brauchbaren Staatsmann zu stempeln. Die während des Rheinbundes in ecclesia pressa niedergehaltene politische Presse entlud sich nun mit verstärkter Spannkraft in einer Masse der phantasiereichsten Staatsregenerationsideen, die alle von der Grundidee ausgingen; der Vergangenheit sei nicht die mindeste Rücksicht zu schenken, sondern ganz Teutschland als tabula rasa zu betrachten, um von Grund aus ein neues Staatsgebäude aufzurichten, in welchem auch kein Stein des alten Baues Verwendung finden könne. Eine solche Construction ist einem Baukünstler allerdings weit leichter und bequemer, als wenn er durch den Bauherrn auf eine Menge Rücksichtnahmen als z. B. die Benutzung der alten Fundamente, nutzbaren Materialien ꝛc. verwiesen wird, die dieser nicht aufgeben will, weil er die von der Erfahrung bestätigte Grundfestigkeit und die seinen Gewohnheiten entsprechenden Bequemlichkeiten des alten Hauses nicht auf gutes Glück und unter Vermehrung der Kosten gegen die Ungewißheit aufgeben will, ob des Baumeisters Begriffe von Wohnlichkeit den seinigen, und überhaupt den vielen Nachbewohnern, entsprechen.

Vorzugsweise bemächtigten sich aber die jungen lebensgrünen Phantasiemänner auf den teutschen Hochschulen der Gelegenheit, ihre grauen Theorien, ausgeschmückt mit den der Zeit eben so sehr schmeichelnden, als der Eitelkeit zusagenden Prinzipien der Volksfreiheit und Volkstheilnahme an der Regierung, den jugendlichen Gemüthern einzuimpfen.

Digitized by Google

Dergleichen fand günstigen Anklang. Wie sollte es möglich sein, daß die damals am Ruder stehenden Staatsmänner, sämmtlich Zöglinge der alten historischen Staatsrechtschule, die neue Zeit begreifen, und die alten Reichstagsgesandten-Haarbeutel vergessen sollten? — Was ist denn die Erfahrung anders als ein alter Zopf? Es muß ja doch Alles anders werden; was kann uns kümmern, wie es sonst gewesen ist! Wir haben uns jetzt auf den Gipfel philosophischer Abstraction erhoben, von welcher unsere Alten nichts wußten, und auf welchem nur ein jugendlicher Feuergeist, ohne schwindelig zu werden, die rechte Gestaltung der Dinge überschauen kann!

So und auf ähnliche Weise raisonnirten unsere jungen Ideologen. Die Wartburgsfeier war ihr der teutschen Nation in wortreicher Rede und sprechenden Symbolen verkündetes Manifest; das jenes Fest beschließende Auto da Fe das Licht der neuen Erkenntniß, die angesteckte Leuchte der neuen Reformation an Haupt- und Gliedern teutscher Nation der glänzende Polarstern für das neue Jahrhundert und — das junge Teutschland, das das Vaterland ja ganz allein (!) gerettet hatte, wollte es nun auch ganz allein — regieren!

Die ältern Staatsmänner, denen es im Jahr 1815 gegeben war, in der teutschen Bundesacte die Ordnung in Teutschland zu regeln, hatten ganz gewiß keine leichte Aufgabe. Die Forderungen des klarsten unbestreitbarsten Rechts standen in dem entschiedensten Conflict mit der Convenienz. Völkerrechtliche Verträge und Verpflichtungen, eingegangen von den Hauptmächten zu einer Zeit, wo noch Teutschlands Geschicke in der Schwebe hingen, bildeten allerwärts hemmende Schlagbäume, um den Rechtsweg rücksichtslos zu beschreiten. Das Getriebe menschlicher Schwächen und Leidenschaften, welches so oft den edelsten und verständigsten Forderungen der Staatskunst mit den gebieterischen Drohungen der Macht entgegen tritt, blieb auch von jenem Verfassungswerk nicht ferne, und das staatstheorisirende Teutschland überhäufte die mit jener Aufgabe betrauten Staatsmänner mit Vorwürfen, ohne nur der Frage Beach-

Digitized by Google

tung zu schenken, wie viel von dem mit Recht oder Unrecht Getadelten ihrem eignen Willen, und wie viel der Macht nicht zu beseitigender Umstände zuzurechnen sei. Denn das ist das leidige unabwendbare Loos aller Staatsmänner, daß in ihren Staatsakten immer einzelne Bestimmungen ihnen Tadel und Vorwürfe zuziehen, weil Niemand daran denken will, daß Verträge keine dem einzelnen Paciscenten zu Gebot stehende Octroirungen sind; daß der andere Theil auch ein Wort darin zu sprechen hat, und nur durch wechselseitige Mäßigung der Ansprüche zu einem Abschluß zu gelangen ist.

Hatte schon der erste Pariser Friede die Entrüstung von ganz Teutschland auf sich gezogen, daß man das Uebergewicht des Siegs nicht besser benutzt, und mindestens Alles, was die teutsche Sprache spricht, die Elsasser, Lothringer, die stammverwandten Flamländer zu Teutschland geschlagen, so lebte ganz Teutschland wieder auf in jubelnder Siegesfreude nach der in den Niederlanden geschlagnen Siegesschlacht, bei welcher selbst aber gleich wieder als ein schlimmes Omen der Umstand eintrat, daß die dort verbündeten Heere sich nicht einmal über den Namen der Schlacht vereinen konnten, und der stolze Britte sein erstürmtes Waterloo gegen das immer an den fremden Beistand erinnernde preußische Belle-Alliance nicht vertauschen wollte.

Da erklang des hochgefeierten, jovialen Heerführers Trinkspruch: „Mögen die Federn nicht wieder hinweggeben, was die Schwerter errungen haben!“ Er fand ein einstimmiges Echo vom Rhein bis zum Niemen, von der Ost- und Nordsee bis zum adriatischen Meer.

Aber der zweite Pariser Friede entsprach in seinen Bestimmungen den Erwartungen fast noch weniger, als der erste. Schmähungen ohne Maß ergossen sich über die teutschen Staatsmänner, daß sie zur Unterzeichnung dieses Friedens den Gänsekiel in die Dinte, und nicht lieber den Blücherschen Husarensäbel in Kosaken- und Brittenblut getaucht hatten. Da wollte Niemand begreifen, daß wo Einer und zwar der schwächste gegen Vier steht, dieser Eine nicht

Digitized by Google

das entscheidende Wort sprechen kann, und wie die europäischen Mächte, welche als starke Bundesgenossen den Sieg mindestens zu einem gleich großen Antheil sich beizumessen hatten, nicht mit Unrecht verlangen konnten, daß bei dem Friedensschluß auch ihrem und ihrer Staaten Interesse Rechnung getragen werde, der beiden teutschen Mächte Convenienz und Politik aber nicht eben auch die ihrige sein müsse.

Es hatte sich inzwischen in Teutschland ein neues Element, die politische Schriftstellerei, eine so große Geltung errungen, daß die Franzosen dem Chorführer derselben, dem Rheinischen Merkur, die Ehre erzeigten, ihn als die puissance cinquième ihrer Gegner zu bezeichnen. Hier fand die ganze doctrinäre Politik sowie die aufgeregteste Kannengießerei einen Sammelpunkt der divergentesten Ideen, und es mochte dem Herausgeber, dem ehrlichen teutschen Görres, oft wunderlich zu Muthe sein, wenn ihm die Aufgabe zufiel, so unendlich Widerstrebendes zu vereinen.

Da erhob der wundenbedeckte Preuße sein eisernes Kreuz und fragte stolz: „Haben Wir nicht unter diesem Zeichen gesiegt? Wer hat Teutschland von seiner Schmach gerettet, wer für Teutschland Gut und Blut geopfert? Wer hat im Sachsenland die blutigen Schlachten geschlagen, zu Lützen, Bautzen, Jüterbogk und die Entscheidung gegeben zu Leipzig?

Herr woll'n wir sein des Bodens,
Den wir mit unserm Blut erobert!"

Und der Sachse antwortete: „Wie? an uns wollt Ihr euren Lohn suchen? Ihr, die Ihr Teutschlands Befreiung beständig im Munde geführt, wollt uns nicht als Teutsche gelten lassen, weil unser Fürst gethan hat, was Euer König und seine Bundesgenossen sämmtlich bis auf Einen gethan haben, daß er zu dem Sieger gestanden hat? Hat Er eine verkehrte Politik befolgt, wie soll dafür das Volk büßen!"

In dem lauten Gezänke hörte man kaum die Stimme eines alten Mannes, der hinter den Mauern von Freienwalde sich äußerte: „Ist denn in meiner politischen Handelsweise irgend ein anderes

Digitized by Google

Motiv, aufzufinden, als die angelegentlichste pflichtmäßige Sorge für das Wohl meiner Unterthanen? Hatte denn nicht beide Male, als ich mich von der Sache der Verbündeten trennte, der Feind mein Land in Besitz? Konnte ich denn außer Torgau und Königstein eine Handbreit Land das meine nennen? War aber selbst meine Politik eine unverständige, wenn ich argumentirte: Die Franzosen stehen im Land, und alle Hülfsmittel desselben stehen ihnen zur Disposition. Erkläre ich mich für sie, so bleibt diese Disposition wenigstens in meiner Hand, und meine Unterthanen können sich doch der Schonung versehen, welche meine Stellung als Verbündeter gewährt. Erkläre ich mich gegen den Kaiser, so steht er in Feindes Land, und das gesammte Staatseigenthum ist nicht nur verloren, sondern auch Habe und Gut meiner Unterthanen den feindlichen Heeren nach Kriegsrecht Preiß gegeben. Dieser Verlust ist gewiß. Ungewiß ist aber: ob die Verbündeten Sieger werden. Werden sie es, dann können sie doch höchstens ihre Ungunst nur an meiner Person, nicht aber an meinem Lande üben, da sie ja die Befreiung der Völker vom fremden Joch als Motiv ihrer Schilderhebung proclamirt haben. Mein Land hat auf diese Weise in beiden Fällen nichts zu risquiren. Ich allein kann nur zum Opfer werden."

„Ich, der alte Mann, den, wie mich die Welt kennt, weder Ehrgeiz noch sonstige Begehrlichkeit nach zeitlichen Vortheilen beschleichen, am allerwenigsten aber der Verdacht innerer Sympathie für die Sache und Politik des gewaltigen Mannes der Zeit treffen kann, durfte mich nur von den Interessen und dem Wohl meines Volks bestimmen lassen. Gottes Gnade hat mir die Krone gegeben, seine Macht hat mir sie genommen. Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen! der Name des Herrn sei gelobt!"

Friedrich Wilhelm III. war ein in der Schule schwerer Bedrängnisse heran gereifter Fürst. Des Lebens Kämpfe hatten seinen frommen Sinn an Demuth und Unterwerfung unter die mächtige Hand Gottes gewöhnt, und ihm konnte nicht die Härte entgehen, die man gegen einen ehrwürdigen Greis übte, der dieselbe

Digitized by Google

Handlungsweise befolgt hatte, die auch er in einem ähnlichen Verhältniß eingeschlagen hatte. Er hätte wohl gerne einen Ausweg gefunden, durch Ueberweisung einer andern Krone die sächsische Dynastie entschädigt zu sehen, aber alle diese Plane scheiterten an der Pietät des alten Landesherrn, wie an dem Nationalgefühl seiner Unterthanen. In dem Sächsischen Boden war die Wettiner Dynastie eingewurzelt; in die niederländische oder rheinische Erde verpflanzt, bedurfte es wieder der Jahrhunderte des Wachsthums, ehe sie wieder den festen Stand gewinnen konnte, der die Legitimität in dem Gemüthe des Volks zur Autorität erhebt.

Den kalt berechnenden Staatsmännern galt dieses Verschieben der nothwendigen Ausgleichungen in das Gebiet der Gefühlspolitik wenig. Man beschwichtigte das Widerstreben der Interessenten mit dem Nachweis der gebieterischen Nothwendigkeit, die dynastischen Interessen der Regentenfamilien den überwiegendern des Staats zu opfern, und es wurde ein Volksstamm getrennt, der volle 700 Jahre unter einem Herrschergeschlecht vereinigt war.

Laut erhob sich die öffentliche Stimme in Mittel- und Süddeutschland über den Gewaltstreich der teutschen Congreßmänner, daß sie an Preußen die Hälfte Sachsens gegeben hatten; in Preußen, über den thörichten Streich ihrer Staatsmänner, daß sie nicht das ganze Sachsen genommen hatten!

Die Rheinländer, nicht vergessend, daß sie ein Stück einer großen Nation gewesen, erhoben ein Zetergeschrei, daß man sie, ohne sie zu fragen, wie ein erobertes Land als Siegesbeute beliebig vertheilen und ihnen nicht wenigstens gestatten wolle, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie sich dem oder jenem unterwerfen wollten. Diese Leute waren damals, gestützt auf ihre puissance cinquième, gar hochfahrigen Sinnes; sie hatten zwar unter allen Teutschen für die teutsche Sache am wenigsten gethan, glaubten sich also wohl deßhalb aufgefordert, desto mehr für dieselbe zu sprechen; sie waren die alleinigen Träger der volksthümlichen politischen Tendenz; sie, die Zöglinge des freisinnigsten Volksbildungsinstituts —

Digitized by Google

der Geschwornengerichte, durften das Wort führen, und sie, die neun Jahre hindurch unter der bonapartischen Zuchtpeitsche gestandenen Mitgenossen der großen Nation, blickten verächtlich auf den niedern Standpunkt der teutschen Nation, die sich nicht sofort von ihren behaglichen Gewohnheiten losreißen und ein neues Reich auf staatsphilosophischer Basis begründen wollte. Auf allen Hochschulen bemächtigte sich die speculative Philosophie dieser Aufgabe, und bei der großen Masse aus dem Felde zu ihren Studien wieder zurückkehrender Freiheitskämpfer fand diese Idee ungetheilten Anklang.

Die Thatsache stand fest, daß Niemand mit den Resultaten des Wiener Congresses zufrieden war, kein teutscher Staatsmann Fähigkeit bewiesen hatte, und es also höchste Zeit war, daß die Männer der Doctrin den Monarchen und Staatsmännern ein Licht aufsteckten, wobei es manchen dieser sich aufdrängenden Rathgeber nicht unzweckmäßig schien, so beiläufig die Fürsten daran zu erinnern, daß wenn sie dieses Licht nicht berücksichtigten, es leicht zu einer Brandfackel werden könne.

Welchen Standpunkt hatten nun die regierenden Fürsten einzunehmen?

§. 13.

Angriffe des monarchischen Systems durch die Doctrin auf den teutschen Hochschulen und die politische Presse.

Als der Friede in Teutschland wieder heimisch geworden war, so hatten die souverainen Fürstenhäuser zwei Gegenstände ihres Interesses ins Auge zu fassen:

a) sich eine föderative Stellung zum Schutz nach Außen zu sichern;

b) die Frage ins Klare zu stellen: ob die ihnen zugewachsene volle Souverainität nicht zum Wohl ihrer selbst wie ihrer Unterthanen, durch einige Beschränkungen gegen besorgliche Mißbräuche zu sichern sey?

Der erste Punkt war Gegenstand socialer Vertragsverhandlungen; der zweite ganz ihrem Ermessen heimgestellt, dieses Ermessen

Digitized by Google

aber von ihrer im göttlichen Rechtsgesetz geordneten Verpflichtung geleitet, den einzigen Gesichtspunkt, das Staats- und Volkswohl, fest im Auge zu halten; des Volkes Wohl kann aber nur durch die Forderung der Vernunft, der Gerechtigkeit und Moral entsprechender Institutionen gefördert werden.

Die Bundesverfassung ward nicht als eine Angelegenheit der speciellen teutschen Staaten, sondern im europäischen Gesammtinteresse behandelt, und erhielt somit eine völkerrechtliche Begründung. Der Pariser Friedensschluß war ein Dynasten-Vertrag zu Gunsten und zum Wohl der Völker geschlossen, aber deßhalb keineswegs ein Völkervertrag, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Völker wegen subjectiver Unfähigkeit zu jeder Willensäußerung auch keinen Vertragswillen äußern können. Dieses hindert aber so wenig, daß aus diesen dynastischen Vertragshandlungen für die Völker Rechte und Pflichten erwachsen, als ja auch im Privatrecht Vormünder und Curatoren für ihre zu Willenserklärungen unfähigen Mündel und moralische Personen Rechte erwerben und Pflichten übernehmen können. Diese von der Demokratie allerdings sehr in Zweifel gezogene Argumentation findet selbst in dem buchstäblichen Wortlaut der Friedensschlüsse und Garantieverträge ihre klare und deutliche Rechtfertigung. Es heißt nirgends, Seine Majestät, das N. N.'sche Volk oder der N. N.'sche Staat garantiren dem N. N.'schen Staat ihre Besitzungen, sondern Seine Majestät der Kaiser, König ꝛc. garantiren Sr. Majestät und deren Hause, oder Erben und Nachkommen ꝛc.

Selbst der letzte durch den zweiten Pariser Frieden geschlossene Krieg gegen Frankreich war nach den ausdrücklichen Erklärungen der Verbündeten ein gegen die Dynastie gerichteter.

In Folge jener völkerrechtlichen Verträge erhielten die teutschen Regentenhäuser keine neue Begründung ihrer Herrscherrechte, wohl aber eine vortheilhafte Verstärkung ihres Besitzes; es stand ihnen eine Bundesverpflichtung zum Schutz gegen alle Angriffe, woher sie auch kommen, zur Seite, und damit war der erste Theil der Aufgabe erledigt.

Digitized by Google

Wenn dem Fürsten Metternich gelegentlich des Karlsbader Congresses die Aeußerung in den Mund gelegt wird: „die kleinen Souverains mögen wohl bedenken, daß die einzige Bedingung für die Fortdauer ihrer politischen Existenz allein der Bund sei, indem die große europäische Staatenverbindung, welche auf Erhaltung der Rechte der Regierungen, der Einigkeit und des Friedens geht, ihnen nur eine Anerkennung in dieser Gesammtstellung gewährt hat, nicht als einzelne Staaten, und daß daher der Boden, auf welchem allein ihre Selbständigkeit beruht, ihnen unter den Füßen fortgezogen wird, sowie der teutsche Bund nicht mehr existirt," *) — so möchte aus dem allenthalben anerkannten selbständigen Gesandtschaftsrechte jener Staaten allein schon die Unrichtigkeit dieser Behauptung folgen. — Ich setze hinzu: Der Zutritt der kleinen Souveraine zu der heiligen Allianz, welche von diesen allen speciell erfolgt ist, muß diesen Punkt ganz außer Zweifel setzen.

Der eifrigste Monarchist kann die schwächste Seite des monarchischen Systems nicht verkennen, daß von den persönlichen Eigenschaften des Herrschers außerordentlich viel abhängt, und daher die Völker einen Schutz haben müssen, damit nicht das Vorherrschen menschlicher Schwächen und Leidenschaften über die Gebote der Vernunft und des Rechts in dem mit der Staatsobergewalt bekleideten Individuum den Staatszweck gefährdet. Dieser Schutz muß nun hauptsächlich in der Verpflichtung des Regenten gefunden werden, in wohlerwogenen festen Gesetzen und den auf solche gegründeten Entscheidungen seinen Regentenwillen auszusprechen, und nicht denselben von den momentanen Eindrücken schwankender Ansichten und Meinungen leiten zu lassen.

Die Umgebung mit sachverständigen Ministern und Räthen wäre zum Zweck, den Regenten von Unklugheiten, Uebereilungen, und nicht von der Staatsvernunft, sondern menschlichen Leidenschaften dictirten Regentenhandlungen abzuhalten, hinreichend, wenn

*) Schaumann, der Congreß zu Carlsbad (im hist. Taschenbuch) S. 44.

Digitized by Google

nicht die in der Dienereigenschaft liegende und nicht zu beseitigende Abhängigkeit dieser Rathgeber, gerade bei energischen Regentennaturen ihre Wirksamkeit lähmte.

Die Staatsklugheit mahnt daher, jener Umgebung eine zweckmäßige Verstärkung zu geben, und zwar durch ein Element, welches mit Intelligenz und vorzüglichem Interesse an dem Gemeinwohl noch eine gewisse Unabhängigkeit der Stellung dem Monarchen gegenüber verbindet.

Dieses Element glaubten die mit der Entwerfung der teutschen Bundesacte betrauten Staatsmänner in der Institution landständischer Verfassungen zu finden.

Einig in der Sache, divergirten die Ansichten in und außer dem Congreß desto mehr im Princip. Aus der im monarchischen Princip liegenden Ungetheiltheit der Staatsgewalt mußten nothwendig Consequenzen entspringen, welche den in den Regionen der Doctrin allgemein gewordenen Theorien nicht zusagen konnten. Man verlangte eine Theilung des Herrscherrechts mit dem Volke, und verlangte in diesem Sinne in der landständischen Institution eine Volksrepräsentation.

Die monarchische Partei übersah nicht die aus diesem die Souverainetät bedrohenden Dualismus entspringenden Gefahren, und glaubte in dem Zugeständniß einer Ständerepräsentation einen Mittelweg gefunden zu haben, der den Gefahren der Scylla des Absolutismus ausweichend, nicht der Charybdis der Demokratie zuführe.

Von diesem Zeitpunkt an datirt sich eine mit unverkennbarer absichtlicher Berechnung unter dem Volke verbreitete politische Fundamental-Ansicht, alle vereitelten Hoffnungen und Wünsche der teutschen Nation als Folgen des Uebergewichts der dynastischen Interessen über die des Volks darzustellen, und hieraus die nahe liegenden Consequenzen zu ziehen, daß dem dynastischen und monarchischen Prinzip von allen Seiten feindlich entgegen zu treten sei.

Der Artikel 13 der teutschen Bundesacte: „In allen Staaten

Digitized by Google

wird eine landständische Verfassung bestehen," — eröffnete die Gelegenheit, in diesem Sinne zunächst mit den Anstrebungen zur möglichsten Beschränkung der Fürstengewalt den Kampf zu beginnen. Je mehr die zu jener Zeit von den Fürsten theils octroirten, theils mit den bestehenden landständischen Corporationen vertragsmäßig constituirten Ständeverfassungen die monarchische Gewalt beschränkten, je beifälliger wurden sie aufgenommen. Im damaligen Geiste des Liberalismus würde diejenige als das Ideal erkannt worden sein, welche die ganze Regierungsgewalt den Ständen zugewendet und dem Staatsoberhaupt gar nichts oder höchstens nur eine formale Repräsentation gelassen hätte.

Diese Richtung nahm geradezu einen gefährlichen Charakter an, als sie vorzugsweise von einigen beliebten Lehrern der Hochschule zu Jena genährt und gepflegt in dem 1817 stattgehabten Wartburgsfeste eine unglaublich wirksame Propaganda fand. Wer kennt nicht die Macht idealer Eindrücke auf die Gemüther in den Jahren, wo die jugendliche Phantasie auf dem Culminationspunkt steht. Die Zeit, — die Jubelfeier der Kirchenreformation; der Ort, — die Stätte, wo der gefeierte Reformator vor 300 Jahren seinen das bestandene kirchliche System von Grund aus erschütternden Ideen Form und Gestaltung gegeben hatte; — die Umstände, unaufhaltbarer politischer Reformendrang wie damals kirchlicher, in allen Schichten der Nation; die Formen, — die Eindrücke jener aus der Reformationsgeschichte copiirten Symbolik, das Verbrennen der teutschen Bundesacte und anderer vom Witz ersonnener und die jugendlichen Muthwillen belustigender Embleme; die Verbindung mit religiöser Weihe, die allgemeine Communionfeier, — das Alles gab jener Versammlung einen Charakter, dessen Gepräge noch bis diese Stunde in den Gemüthern der Theilnehmer als ein hehres Bild jugendlicher Begeisterung sich fest gehalten hat, obgleich jene Jünglinge jetzt Männer geworden sind, nahe an der Grenze des Greisenalters, wo Erfahrung und ruhige Prüfung dem zügellosen Flug jugendlicher Phantasie einen Halt gebieten sollte. Doch das menschliche Herz gefällt sich in dem

Digitized by Google

Genusse jugendlicher Erinnerungen, wären es auch — jugendliche Thorheiten!

In der mit jenem Feste verbundenen förmlichen Organisation der Burschenschaft gewann die Propaganda eine geregelte Form. Die den verworrenen Nebelbildern eines auf philosophischer Grundlage beruhenden idealen Staatssystems nachstrebenden Priester der Doctrin bliesen ihre Jünger an, und sandten sie in alle Theile Teutschlands, um die auf den Universitäten ihnen inspirirte Geheimlehre, von der Vortrefflichkeit des demokratischen Princips, zu verbreiten und allenthalben Pflanzstätten einer platonischen Republik nach verbessertem Frießischen oder Hegelischen Zuschnitt zu gründen. Diese Saaten sind es, die jetzt zur Reife gekommen sind, und ihre Früchte getragen haben, da zu Frankfurt wie in den Ständeversammlungen, von denen in Mannheim schon 1820 in des Fanatikers Sand Verbrechensfühne eine der frühreifsten und giftigsten abgefallen ist.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß der eine Tag der Wartburgsfeier, über welchen damals die öffentlichen Blätter ein mysteriöses Schweigen beobachteten, und nur die oberflächliche Berührung gaben, er sei Studentenangelegenheiten(!) gewidmet gewesen, Mysterien verschleiert, die die Gewissen mißleiteter Jünglinge bindend und beirrend noch bis diese Stunde eine dämonische Wirksamkeit äußern.

Von Stund an begann ein mächtiges Treiben Fürsten und Völker zu belehren, was zu ihrem Frieden diene. Geistliche, Schulmänner und Aerzte legten Beffchen, Backel und Secirmesser zur Seite, und erstanden als Apostel der Staats-, Leib- und Seelen-Heilmittellehre für das Volk. Wer weiß nicht, wie grade die Quacksalberei, die Anpreisung von Hausmitteln für das Volk einen unwiderstehlichen Reiz hat!

Hier traten nun zwar nicht in der Staatskunst — aber doch in ihrem Fach, gelehrte Theologen wie Dr. Paulus in Heidelberg, Schulmänner wie Dr. Nonne in Hildburghausen, Naturkundige wie Dr. Oken in Jena u. s. w. — gefeierte Männer,

Digitized by Google

ausgestattet mit den Talenten des Scharfsinns und Witzes, in Zeit- und Volksschriften auf und bedienten sich der gefährlichsten Waffe, des Witzes, um ihren politischen Ansichten Eingang zu verschaffen. Wer bei solchen Verhandlungen die Lacher auf seine Seite bringt, der hat schon ein großes und empfängliches Publikum gewonnen *).

Zwei Blätter waren es vorzugsweise, welche zu jener Zeit in diesem Geiste des Humors und sarkastischen Witzes recht verderblich wirkten.

Beide Zeitschriften gaben den Ton an, der in progressivem Umfange in allen teutschen Landen Nachklänge fand. Unbemerkt darf aber nicht bleiben, daß beide Blätter in Thüringen ihre Quelle hatten, — und man weiß, wo die Ochlokratie nach 30 Jahren in Teutschland ihr Banner am frechsten entfaltet hat.

Mit sichtbarem Erfolg arbeitete die doctrinäre Propaganda an der Verdrängung der Sympathien des Volks für seine Regen-

---

*) Der Person wegen möchte ich ein nicht uninteressantes Beispiel von dem Einfluß des Witzes auf die Reflexion hier anfügen. Im Jahr 1820 hospitirte ich zu Würzburg in einem Disputirübungen gewidmeten Collegio. Es trat ein junger Mann Namens Jeiteles als Vertheidiger einer damals an der Tagesordnung befindlichen Zeitfrage über die Judenemancipation auf, und in der edelsten Sprache, und mit der eindringlichsten dialektischen Schärfe schien es ihm zu gelingen, die letztere siegreich zu vertheidigen. Zum Schlusse wußte er auch noch an die gemüthliche Seite der Zuhörer zu appelliren und unter sichtbar günstigem Eindruck bezog er sich auf die Thatsache, daß in der Schlacht bei Waterloo auf beiden Seiten 800 (?) Juden geblieben seien.

Da unterbrach ihn sein Opponent mit der improvisirten Bemerkung: „das beweißt nur, daß die Kerle wie alle Juden wenig Courage gehabt haben, sie hätten sich besser wehren sollen!“ und ein schallendes Gelächter des ganzen Auditoriums krönte diesen doch gewiß höchst platten Witz. Vergeblich suchte der Redner in seiner dem Stoff gemäßen ernsten Behandlung fortzufahren, er war einmal lächerlich geworden, und die Scurilität hatte über das Talent wie über die Gerechtigkeit der Sache den ecclatantesten Sieg errungen. Der Opponent war, (damals noch Student) — der später als politischer Märtyrer und rehabilitirter Deputirter der T. Nat. Versamml. ꝛc. so bekannt gewordene Dr. Eisenmann!

Digitized by Google

tenhäuser. Daß diese noch im Jahr 1815 in viridi observantia bestand, des ist Zeuge das Tagblatt, was die Geschichte als das Organ des entschiedensten Ausdrucks der damaligen öffentlichen Meinung anerkennt *). Dieses äußerte sich damals in Bezug auf die viel bewegte teutsche Einheitsfrage: „In Teutschland widerstrebt der politischen Einheit, wie wir sie bei andern Völkern finden, zunächst die kirchliche Entzweiung; dann der selbständige eigenthümliche Stammesgeist, der nach Bergzügen die Nation theilte und gliederte; dann die liebevolle Anhänglichkeit der Völkerschaften an ihre Fürstenstämme, und die fromme Achtung für den durch Verjährung gesicherten Besitzstand."

Diese Sympathie wußte die Presse wie die Popularitätshascherei der in den neuen Ständeversammlungen sich bald geltend machenden Volksmänner, (wie in Baiern Behr, v. Hornthal, der gewaltige Streicher der Finanzetatspositionen und Consorten) bald in die entschiedenste Antipathie umzuwandeln. Je geringer indessen die erwartete Ausbeute von den bis in die tiefsten Schachten der finanziellen Actenschlünde eindringenden Bohrversuche ausfiel, je größer ward das Mißtrauen in die Aufrichtigkeit und Offenheit der Regierungen. Arge Sünden mußten nun einmal von den Ministerien begangen worden seyn; daß keine zur Entdeckung kamen, lag nur in der Schlauheit der Maleficanten. Daß das Volk betrogen werde, das war nun von vorne herein ausgemacht; wo aber der Betrug liege, das wußte freilich Niemand zu constatiren.

§. 14.

Repressivmaßregeln gegen die doctrinelle antimonarchische Richtung durch den Carlsbader Congreß.

Schon hatten die Erfolge dieser politischen Umtriebe und Aufhetzereien auch in den inzwischen in Wirksamkeit getretenen Stände-

*) Görres, der Rheinische Mercur.

Digitized by Google

versammlungen sich in einer höchst bedenklichen Richtung kund gegeben, und die teutschen Regierungen zögerten nicht, in einem zu Carlsbad eröffneten Congreß, die hiegegen zu ergreifenden Schutzmaßregeln zu berathen.

Die Koriphäen der damaligen Cabinete erkannten sehr richtig aus diesen Symptomen die Gefährlichkeit der Krankheit. Ernst und kräftig entfaltete die dynastische Macht ihr Streben, den demagogischen Umtrieben ein Ziel zu setzen, sich weder beirren lassend von dem zum schreckenden Feuergeschrei sich erhebenden Ausdruck der öffentlichen Meinung, noch von den Begütigungs-Versuchen des Optimismus, der in dem Wartburgsfeste nur einen unbedeutenden Studentenspaß, in den hie und da bereits auftauchenden verbrecherischen Attentaten, nur isolirte in keinem besorglichen Zusammenhang stehende Extravaganzen, in den ständischen Oppositionen nur einzelne Ueberspanntheit finden wollte.

Die bald darauf erfolgten Ausbrüche der rohsten Gewaltthätigkeit, namentlich Kotzebue's Mord, rechtfertigten die Voraussicht des Congresses.

Dieser Carlsbader Congreß in seiner unverholen hervortretenden Tendenz, das dynastische Prinzip gegen die Angriffe der Demokratie zu sichern, verdient einer genauen Beleuchtung, obschon man von vorne herein ein günstiges Vorurtheil für ihn gewinnen sollte, denn nie hat sich die öffentliche Meinung einstimmiger gegen eine Maßregel ausgesprochen, als gegen die aus diesem Congreß hervorgegangenen.

Er hatte sich die Erledigung von drei dringenden Erfordernissen zur Aufgabe genommen, Maßregeln gegen den Preßunfug, gegen die Verbreitung staatsgefährlicher Lehren in den öffentlichen Unterrichtsanstalten, und gegen die revolutionären Umtriebe; demnächst sollten noch folgende Desiderien besprochen werden: 1) Die nähere Bestimmung, Berichtigung oder Erläuterung des Art. 13 der Bundesacte; 2) eine permanente richterliche Behörde zur Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes in den Bundesstaaten und zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; 3) die Ein-

Digitized by Google

führung einer Bundes-Executionsordnung; 4) die Erleichterung des öffentlichen Verkehrs.

Nach der Tendenz meiner Schrift habe ich hier nur die auf die dynastischen Verhältnisse Bezug habenden Punkte einer kurzen Beleuchtung zu unterziehen.

Kaum würde ich es für nöthig halten, die Frage aufzuwerfen, ob denn diese Berathungsgegenstände von den damaligen Zeitumständen provocirt gewesen seien? — wenn nicht die oft belobte öffentliche Stimme jener Zeit allgemein sich dahin erklärt hätte: „sie seyen es nicht!“ —

Was damals die politische Presse betraf, so war es, wie bereits erwähnt, das Eigenthümliche, daß wenige Männer vom Fache aber desto mehr der Dilettantismus sich derselben bemächtigt hatte. So unklar und unpraktisch die Männer der Doctrin sich über die staatlichen Bedürfnisse der Zeit ausgesprochen hatten, so widersprechende und verworrene Ideen und Theoreme von den Cathedern herab den jungen Leuten in den Kopf gesetzt wurden, so hätten doch diese in ihrer wechselseitigen Bekämpfung ihre schädliche Wirkung verloren, und wären als Reservat der Schule nur in dem Bereich der speculativen Theorie geblieben. Auch die Neophyten dieser Lehre hätten, sobald sie ins Leben und in die praktische Staatsthätigkeit eingeführt wurden, unter der Leitung des gesunden Menschenverstandes bald die Unhaltbarkeit jener Philosopheme in der Anwendung auf das Leben erkannt, und die letzteren selbst — vergessen. Allein die Hauptgefahr drohte den Regierungen darin, daß das seichte Geschwätz der Unberufenen, die ganz sachunkundige Volksmasse aufgeregt hatte.

Soviel ist gewiß, Niemand wollte damals daran glauben, daß diese weniger grob lästernde, als mit hämischem Spott und höhnender Verachtung die Regierungen verfolgende politische Presse auf den Kern des Volks, auf die gewerbliche Mittelklasse und selbst die dieser am nächsten stehenden Glieder des gelehrten Standes, der Geistlichen, Aerzte und Künstler, einen so großen Einfluß gewinnen könnte, um die auf dem Carlsbader Congreß verabredeten Beschlüsse

Digitized by Google

zu rechtfertigen. Am meisten war man darüber aufgebracht, daß diese mehr auf Präventiv- als auf Repressivmaßregeln gerichtet waren. Was man nach den Regeln der Staatskunst wie der Vernunft für eine Hauptaufgabe achtet, die Sorge der Staatsgewalt dahin zu leiten, daß das Böse verhindert, und dadurch dessen Ahndung und Bestrafung nicht nöthig werde, — das wurde ihr zum Vorwurf gemacht. Sehr begreiflich. Bei der Repressivmaßregel traf ja die Strafe nur den Urheber der Sünde; aber das liebe Publikum war doch nicht um deren Genuß gebracht. Bei der Präventivmaßregel aber war es grade das Verdrießliche, daß dem Publikum gegen seine sündhaften Lüste und Begierden ein Riegel vorgeschoben war. Das brachte Ungunst. Der Einwurf, daß die Censur ihre Macht mißbrauchen könne, war nur ein abgeschmackter Vorwand, den die Regierungen recht füglich mit der Replik hätten zurückweisen mögen, daß man hiernach überhaupt keine obrigkeitlichen Behörden und insbesondere keine Landstände statuiren dürfe, weil auch diese ihre Pflicht mißkennen, und ihre Macht mißbrauchen können.

Die Maßregeln gegen die Verbreitung staatsgefährlicher Irrlehren konnten sich nach der Natur der Sache nur auf Empfehlung strenger Aufsicht von Seite der Regierungen beschränken, und die Anstellung von Curatoren auf den Universitäten brachte nur eine sehr untergeordnete Wirkung hervor. Wie hätten diese Männer den Muth gewinnen können, unter Entsagung jeden Anspruchs auf Popularität mit dem Eifer redlicher Ueberzeugung jenen hochgefeierten Reformatoren der Staatslehre auf ihren Lehrstühlen kräftig und offen entgegenzutreten! Ihre ganze Thätigkeit reducirte sich daher darauf, je nach der Individualität des Lehrers die geeigneten Motive, gütliche Einrede, Aussichten auf Beförderung, und dergleichen indirecte Mittel anzuwenden. Damit ließen sich aber nur die Nachtheile des öffentlichen Eclats abwenden. Die Lehrer gefielen sich nun darin, durch geschraubte Wendungen, mysteriöse Andeutungen und dunkele Phrasen ihren Zuhörern merken zu lassen, daß ihre Zunge gebunden sei, und die jungen Leute ließen sich von ihrer erhitzten Einbildungs-

Digitized by Google

kraft zu den abentheuerlichsten Ideen hinreißen, und glaubten Wunder, welche hohe Gnosis ihnen durch den Zwang der Regierungen unzugänglich gemacht werde. Das Schlimmste aber war, daß wo ein Lehrer auch im Bewußtsein der Vertheidigung einer gerechten Sache es nur wagte, irgend einer jener exorbitanten Ideen des wachsenden Republicanismus zu Leibe zu gehen, er darauf rechnen konnte, vor seinen Zuhörern das consilium abeundi zu unterschreiben. Er war ein Dunkelmann, stand, wenn auch auf der Höhe der Wissenschaft, doch nicht auf der Höhe der Zeit; wollte nach Beförderung oder vielleicht nach einem farbigen Bändchen haschen; war ein feiler Fürstenknecht oder vielleicht noch etwas schlimmeres!

Dagegen galt bei den Studenten der Grad der Ueberschreitung der bisherigen Grenzlinien der Staatswissenschaft in das Gebiet der Revolution als der Maßstab der Intelligenz, und der Höhenpunkt der Tadelsucht wie der Bissigkeit und Grobheit gegen die bestehenden Regierungssysteme, als der Maßstab der Charakterstärke. Es kam hinzu, daß einige der strengern religiösen Richtung zugethane Lehrer gegen das heillose Treiben des Hegelianismus und den demokratischen Cynismus ihre Stimme erhoben. Nun hatten die Destructionsmänner ein gewonnenes Spiel. Denn ein auf Geistesfreiheit und politische Intelligenz Anspruch machender Mann konnte doch nicht seine Reputation so arg auf das Spiel setzen, mit den Ultramontanen, Pietisten, Obscuranten, Jesuiten und Metternichianern in eine Classe zu treten! Denn das war das allgemeine Prädikat aller der Männer, die doch auch von Gott und seinem Wort etwas halten zu müssen glaubten.

Die dringendste Maßregel war es allerdings, durch Suspension der die Entlassung notorisch schlechter Professoren und Lehrer hemmenden Gesetze, sich freie Hand zu verschaffen, sie kam aber nirgends zur Anwendung, weil man sich mißliebiger Lehrer auf andere Weise zu entledigen wußte. Allein der böse Saamen der Revolution war bereits durch das mit rapider Ausdehnung verbreitete Burschenschaftswesen ausgestreut, und fand von Semester zu Semester neuen Bo-

Digitized by Google

den, wie seine Früchte den ausgedehntesten Absatz in den mittlern Volksclassen. Diese Zöglinge der Propaganda, die trotz ihrer unbedeutenden Incipientenstellung doch in den gemeinen Trinkstuben in Renommiren und Kannengießern das große Wort führten, wußten auch bald den bis dahin ganz indifferenten Handwerksstand in jene revolutionären Lehren zu initiiren, die, so divergirend sie in ihren speciellen Consequenzen waren, doch insgesammt in dem Kernpunkt zusammentrafen, die Fürsten und ihre Macht als die Hemmnisse der Volksfreiheit, die Unterdrücker der Volksrechte bei allen Ständen in das gehässigste Licht zu stellen, und das alte patriarchalische Princip als ein der hohen politischen Reife des Volks nicht mehr angemessenes zu verdrängen.

Nachdem man lange über die Gespensterseherei des Congresses hinsichtlich der revolutionären Umtriebe gespöttelt und sich in Caricaturen und Witzblättern erschöpft hatte, traten doch so laut sprechende Vorfälle vor Augen, daß auch hierin jeder Zweifel an der Rechtfertigung der eingeschlagenen Maßregeln verstummen mußte.

Hier zeigte sich aber wieder die Schwierigkeit, die tauglichen Organe in den einzelnen Staaten zur Vigilanz auf diese demagogischen Umtreiber aufzufinden, da die öffentliche Meinung über diese Leute allgemein den Heiligenschein des Märtyrerthums verbreitet hatte, und die Organe der Polizei wie der Justiz mit der gehässigsten Ungunst verfolgte.

§. 15.

Die Angriffe auf das monarchische Prinzip in der Entwickelung des Repräsentativ-Systems.

Als die teutsche Bundesacte das Schicksal getroffen hatte, es keinem Menschen, am wenigsten aber den Doctrinären recht gemacht zu haben, war der Art. 13 noch der einzige Hoffnungsstern, nach welchem alle Welt gläubig blickte.

Zunächst begann der Kampf um die Frage: ob diese landstän-

Digitized by Google

dischen Verfassungen auf dem Wege des Vertrags oder der Octroi-rung geschaffen werden sollten. In den Staaten, wo früher Landstände bestanden hatten, erledigte sich dieselbe theils, daß man überhaupt bei dem Alten stehen blieb, theils daß die alten Stände mit der Regierung über Modificationen sich verständigten, und also der Vertragsweg eingehalten wurde. Schwieriger zeigte sich dieser Punkt in den Ländern, wo ein neuer Gebietszuwachs zu dem alten mit ständischer Verfassung versehenen Lande gekommen war, wie in Württemberg, wo die Landstände zur Zeit der alten Reichsverfassung nach der Analogie der teutschen Reichsstände mit dem Landesherrn vertragsweise ein wahres Coimperium hergebracht hatten, was sich nun in das System einer souverainen Monarchie auf keine Weise einpassen ließ. Dort gab es nur einen Refrain: das alte gute Recht, was die Koriphäen des württembergischen Patriotismus, ein Bolley in Prosa und ein Uhland*) in Versen, zum Himmel erhoben. Dann stritt man sich um das Ein- und Zweikammersystem.

Als diese Zwiste erledigt waren, trat nun bald ein neues Princip auf den Kampfplatz, der Grundsatz nach dem Maße der größern oder geringern Beschränkung der Regentengewalt den höhern oder geringern Vorzug der Verfassung zu schätzen. Es war nicht wie früher ein Ringen um Gerechtsame und Privilegien einzelner ständischer Kategorien, sondern ein allen Abtheilungen der ständischen Gliederung gemeinsames Streben, die monarchische Prärogative möglichst zu schwächen.

Nur bestand zwischen den größern und kleinern Staaten darin ein Unterschied, daß man in jenen mehr die ministerielle Wirksamkeit, in diesen mehr die Persönlichkeit der Regenten auf das Ziel nahm. Man kam in den größern Ländern bald darauf, das constitutionelle Treiben in den großen europäischen Staaten in Wesen und Form zuweilen freilich etwas carricaturartig zu copiiren. Es

*) Das war der junge Uhland. Als er selbst alt wurde, hatte ihn das Gedächtniß verlassen. Er zwitscherte in Frankfurt mit den Jungen.

Digitized by Google

gestaltete sich zunächst das bis dahin in der teutschen Staatspraxis noch ganz unbekannte Prinzip, daß ein Minister als Bedingung seiner Existenz die Majorität der Kammern für sich haben müsse. Hier war nun der Ehr- und Herrschsucht ein höchst lebendiger Tummelplatz eröffnet. Die landständische Opposition ward die Staffel zum politischen Aufschwung, und reichte dem glücklichen Sieger nicht nur den Ehrenbecher der Volksgunst, sondern auch die einflußreichen Minister-Portefeuilles.

Dieses System fand seine erste Ausbildung in Baiern. Dort war allerdings unter der Regierung eines Carl Theodor schmählich gehaust worden, und die Sorge im Volke, solche Zeiten nicht wieder erleben zu müssen, eine sehr gerechte. Maximilian Joseph war durch eine seltne Begünstigung glücklicher Umstände zum König und zum Gründer eines Reichs geworden, dessen Umfang das alte Wittelsbacher Erbe fast um die Hälfte vergrößerte. Sein Minister Montgelas hatte die günstigen Ereignisse mit staatsmännischer Einsicht zu benutzen verstanden, und in den kritischsten Perioden eine in Baiern bis dahin ungewohnte Energie entwickelt, die freilich oft schonungslos in alle Verhältnisse eingriff. Das neue System mußte nothwendig ihn, den alten Franzosen-Anhänger stürzen, und es trat nun ein aus der Schule der Doctrin hervorgegangener Minister, v. Zentner, an das Ruder als gemäßigter Anhänger der neuzeitlichen constitutionellen Maximen, an welchen sich die mächtige Beamtenaristokratie anschloß, und bald genug die Adelsaristokratie zu bedrohen schien.

Diese erkannte gleich bei dem ersten Landtage 1819 das Bedenkliche dieses Systems, und ganz richtig ihre Aufgabe, die sie in der Dankadresse der ersten Kammer dahin aussprach:

„Wenn die Masse der thätigen Menschen im Staate nach den Gesetzen der ewigen Bewegung im Drange nach Veränderung und Verbesserung unwiderstehlich zu neuen Strebungen fortgerissen wird; und dieselbe Regsamkeit, welche man als die belebende Kraft der menschlichen Gesellschaft betrachten kann, sich als leitendes Prinzip in den aus dem Vertrauen des Volks durch freie Wahl hervor-

Digitized by Google

gegangenen Versammlungen äußert: so muß es dagegen jederzeit das Ziel unseres Wirkens sein, diesem mächtigen Anwogen einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegen zu setzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe!" *)

Es erhob sich ein mächtiger Sturm in der Deputirtenkammer gegen diese behauptete Anmaßung der Aristokratie, sich für das conservative Element der Dynastie zu halten. Dieser Sturm fand Wiederholung in den Anträgen von Behr und v. Hornthal, das Militär sofort auf die Verfassung zu vereiden, sowie in den Streitigkeiten über die Verminderung des Militäretats, welchen die erste Kammer aufrecht erhielt.

Man kann in der That diesen Conflict als den Wendepunkt des alten ständischen Systems und den Uebergang in das neuere Repräsentativsystem betrachten.

Alle späteren landständischen Verfassungsurkunden adoptirten das letztere als ein unabweißliches Gebot der Zeit.

Die meisten Regierungen hatten in einer Verbindung beider Systeme, der Besorgniß durch Adoption des einem der Uebermacht einer starren Aristokratie, durch die des andern den Gefahren der Demokratie in die Hände zu fallen, zu entgehen gehofft, und durch die Einführung des Zweikammersystems, oder die Aufnahme eines corporativen Elements bei einer Kammer, die Gegensätze zu vermitteln gesucht, was gewiß vor dem Forum der Staatsklugheit Beifall finden mußte.

Allein es zeigte sich bald, daß in alle politische Gleichungen sich eine unbekannte Größe als Factor einmischt, die aller Vorberechnungen spottet. Es ist dieß die veränderliche Richtung der menschlichen Leidenschaften. Mit ängstlicher Sorge hatte man in der Vertretung der Interessen, hauptsächlich die Geldinteressen in's Auge gefaßt, und hierin das Prinzip des Gleichgewichts möglichst fest zu

*) Venturini, Chronik des 19. Jahrh. 16. Bd. 1819. S. 311.

Digitized by Google

halten gesucht. Aber man erkannte sehr bald, daß die ganze Pandorabüchse der menschlichen Leidenschaften in diesen landständischen Compositionen ihre Entladung findet. Nicht blos die Habsucht in ihrem Streben, Staatslasten von sich ab- und auf Andere zu wälzen, sondern auch der Ehrgeiz, der Neid, die Parteisucht, die Neuerungssucht, die blinde Anhänglichkeit an Zeitideen und vorgefaßte Meinungen, religiöse Sympathien und Antipathien, Rach- und Ränkesucht benutzten diese Versammlungen zu einen Tummelplatz, wo im wilden Parteigetriebe nur zu oft weder der Vernunft noch dem Rechte der Eingang verstattet wurde.

Die Regenten der beiden dem teutschen Bunde nur mit ihren teutschen Staaten beigetretenen Großmächte, Oesterreich und Preußen, verkannten nicht das Gewagte, in ihrer eigenthümlichen Stellung, wo nur Einheit und concentrirte Regentenkraft die errungene Macht nach Außen schützen und nach Innen erhalten konnte, das durch den Erfolg bewährte Regierungssystem aufzugeben, und mit einem einzig auf dem Fundament seit Jahrtausenden streitig gewesener Theorien gebauten zu vertauschen. Zudem waren die Erfahrungen, welche die auf Volksrepräsentation gegründeten Verfassungen in Bezug auf das Staatswohl ergeben hatten, eben nicht so anlockend, um sich auf das Ungewisse hin zu Experimenten mit so umfangreichen Staatsverhältnissen zu verstehen. Sie hielten sich an die genaue Wortbestimmung des Art. 13 der teutschen Bundesacte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden", und da in beiden Staaten provinziallandständische Verfassungen bestanden, so mochte ihnen keine Ungesetzlichkeit zum Vorwurf gemacht werden.

Ihre Stellung war auch eine von den Staaten zweiten und dritten Ranges sehr verschiedene. Diese waren nach ihrer natürlichen Bestimmung, sich zum Schutze ihrer Selbständigkeit durch Bündnisse an eine große Macht anzulehnen, nicht in der Lage, in die Verwickelungen zu gerathen, welchen, durch ständische Constitutionen gebundne Regierungen in der Uebung politischer Rechte, namentlich bei Kriegs- und Friedensfragen, ausgesetzt sind.

Digitized by Google

Zudem durften wohl die meisten Regenten in ihrem persönlichen Rechtssinn die Beruhigung finden, daß die Haupttendenz des Constitutionalismus, Sicherung der Unterthanen gegen despotische Behandlung und vom Staatszweck nicht gebotene Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Freiheit, bei ihnen keine provocirende Veranlassung finde. Sie durften dabei, selbst von ihrer Persönlichkeit absehend, nur einen hellen Blick in die Zeit thun, um sich zu überzeugen, daß in einem jeden Staate ein auf unvernünftige und ungerechte Regentenwillkührherrschaft sich stützendes System nimmer bestehen kann, weil der Unvernunft und Ungerechtigkeit die Repression und Strafe von selbst auf dem Fuße folgt, und wo Thorheit die Regentenzügel führt — das dynastisch-monarchische System am meisten bedroht ist.

Noch andere Rücksichten traten bei den übrigen teutschen Fürsten ein. Diese glaubten durch die Beschränkung ihrer Souverainität durch Landstände, keine sonderliche Beeinträchtigung ihrer Regententhätigkeit zu finden, wohl aber einen großen Theil der Gehässigkeit, welche die pflichtmäßige Uebung der Staatsgewalt nothwendig mit sich bringt, auf die Landstände ableiten zu können. Waren sie sich bewußt, weder unnöthige Abgaben zu fordern, noch staatszweckwidrige Gesetze zu erlassen, so wähnten sie auch in dem den Ständen eingeräumten Verwilligungsrecht nichts Störendes zu finden.

In der Zusammensetzung dieser legislativen Corporationen meinten alle dem Repräsentativsystem sich zuneigenden Staatsmänner auch die Sicherung erwarten zu können, daß der Geist der Intelligenz, des uneigennützigen Patriotismus und strengen Rechtssinns die Mehrzahl dieser Corporationsglieder beseelen werde.

Hiebei war aber wieder nicht dem wichtigen Umstand Rechnung getragen, daß die menschliche Gebrechlichkeit im Völkerleben wie in dem der Individuen einen gleichen Ausdruck findet, und die Uebermacht der Leidenschaften und Vorurtheile über den Verstand und die sittliche Kraft bei ganzen Massen eine so überwältigende Macht üben kann, wie über den einzelnen Menschen. Ja, die Geschichte aller Jahrhunderte überliefert uns die Er-

Digitized by Google

scheinung, daß großen körperlichen Krankheitsepidemien ganz analoge krankhafte Geistes- und Gemüthsrichtungen die Nationen von Zeit zu Zeit ergriffen haben.

Keine Staatsweisheit vermag solche außer jeder Berechnung liegende Phänomene in ihren Calcul zu ziehen. Es sind dieß Störungen der geistigen Naturgesetze, welche nur in den unenthüllbaren Leitungen der Vorsehung und göttlichen Weltordnung ihre Veranlassung finden, und jeder menschlichen Voraussicht verschlossen sind.

Aber auch ohne dieses fallen den Staatsmännern jener verfassunggebenden Periode mehrere gleich von vorne herein sich sichtbar aufdrängende Fehler und Mißgriffe zur Last, die schon damals scharfe Rügen fanden, aber durch die unglückliche Maxime, „*mit der Zeit gehen zu müssen*", d. h. auch den Vorurtheilen der Zeit Nachgiebigkeit zu beweisen, selten die gehörige Beachtung erhielten.

Dahin gehört vor Allem die unterlassene Vorsicht, die Stellung der Regenten als *über* dem Volke stehende unparteiische Schiedsrichter *aller* zwischen den einzelnen Volksklassen und Berufsständen sich hervorhebenden Interessen-Conflicte festzuhalten, und sie nicht als die Träger eines speciellen *dynastischen* und *Regenteninteresses* dem allgemeinen *Volksinteresse gegenüber* zu stellen; dann aber der große Mißgriff dem Staatsoberhaupt, dem gebornen *einzigen* und gesetzmäßigen *Volksvertreter*, eine ganze Cohorte sehr verschiedenartig conditionirter Leute in dieser Eigenschaft gleichsam als *Collegen* zuzugesellen.

Wer *Einzelinteressen* zu vertreten hat, und mit seinen *eignen* Interessen der Gesammtheit gegenübersteht, der kann nie ein unbefangener und schicklicher Vertreter der Gesammtheit sein. Könnte man auch die Tugend der Selbstverleugnung, die größte Uneigennützigkeit, als eine Eigenschaft voraussetzen, die jeden Ständedeputirten durch seinen Eid: „das Beste des Staats ohne Rücksicht auf einzelne Stände und Classen nach bestem Wissen und Gewissen in's Auge zu fassen", — inspirirt würde, so fehlt es ja wieder an einem Hauptbedürfniß, an den Vertretern des *Parti-*

Digitized by Google

cularintereſſes, wo es grade die Aufgabe iſt, dafür zu ſorgen, daß nach den Regeln der diſtributiven Gerechtigkeit nicht die Geſammtheit durch einzelne Stände und Individuen, und dieſe nicht durch die Geſammtheit in ihren Berechtigungen verkürzt werden.

Die nun in ganz Teutſchland aufſchießenden landſtändiſchen Verfaſſungen, unter welchen für die größern Staaten Baiern, unter den kleinern Weimar den Typus angab, waren weit entfernt, den Tonangebern der öffentlichen Stimme zu genügen. Man hatte bereits allenthalben dieſe Inſtitutionen von der Seite aufgefaßt, daß ſie keineswegs Vereinigungen von intelligenten und der Verhältniſſe kundigen Männern aus allen Ständen ſein ſollten, zum Zweck der Berathung und Vereinbarung mit den Regierungsorganen über die wichtigſten Staatsangelegenheiten, ſondern ſie ſollten zu recht eigentlichen Zwangs- und Sicherheitsanſtalten gegen die monarchiſche Gewalt dienen. Die europäiſche Staatengeſchichte der neueſten Zeit hatte hiezu zwei Muſterbilder geliefert, die Conſtitution der Cortes in Spanien und die der Reichsſtände in Norwegen.

Von der erſten hatte man beſonders die Parteitrennungen in Liberales und Serviles mit großem Intereſſe aufgefaßt, und beide Wortbezeichnungen erhielten in der Parlamentsſprache allgemeines Bürgerrecht. Der Liberalismus war nun die Eigenſchaft, deren Gradation bei den Verfaſſungen wie bei den Repräſentanten und Organen derſelben, den Werth beſtimmte. Der Glanzpunkt der Norwegenſchen Verfaſſung war das ſuſpenſive Veto. Die Eingeweihten des damals noch als Geheimlehre einherſchleichenden Republicanismus betrachteten ohnehin dieſe Verfaſſungen nur als Brücken zur Republik, denn der Polarſtern dieſer kühnen Schiffer auf dem ſtürmiſchen, von allen Winden gepeitſchten Ocean politiſcher Phantaſien, waren die republikaniſchen Verfaſſungen Amerikas und zwar die nordamerikaniſche für den hochmüthigen Reichthum, die ſüdamerikaniſche aber für die recht eigentlichen Bewegungsmänner, die Miſſionäre des Communismus und der Anarchie, für die Gukgukpeters mit dem leeren Sack.

Digitized by Google

Die meisten Souveraine haben mit diesen Verfassungen dem dynastischen Prinzip auch noch darin große Wunden geschlagen, daß sie durch die Unklarheit des Ausdrucks „Volksrepräsentation" die Gegner des monarchischen Prinzips berechtigten, den Accent auf das Wort „Volk" zu legen, und damit die Anerkennung einer Theilung der Regentenrechte mit dem Volk zu deduciren. Es ist aber ein großer Unterschied, ob die Staatsgewalt einen Theil ihrer unstreitigen Regierungsrechte einem bestimmten organischen Körper überträgt, dessen Gestaltung und persönliche Zusammensetzung in ihren Händen liegt, wie das z. B. bei der Uebung der Justizgewalt, der Staatskirchengewalt u. dgl. der Fall ist, oder ob sie solche dem Volk, der Kirche, oder irgend einem so unbestimmten Gattungsbegriff zuweist.

Bei der in dem Volk immer mehr Eingang gewonnene Vorstellung, in dem Dynastenverhältniß eine entschiedene Trennung der Interessen des Staatsoberhauptes von denen des Staats und Volks zu sehen, mußte es natürlich zu der Forderung sich berechtigt finden, seine Interessen denen des Regenten gegenüber mit möglichsten Nachdruck vertreten zu dürfen. Immer mehr ward das Volk der frühern patriarchalischen Einigungsidee entfremdet, und dahin geführt, sich hinsichtlich des Regentengeschlechts in der Stellung der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu befinden.

Die Ausdrücke der fürstlichen Canzleisprache „Volksdeputirte" „Volksvertreter" mußten nothwendig dieser sachwidrigen Ansicht zur Bestärkung gereichen, und ein weiterer Mißgriff sanctionirte diesen Irrthum zur Wahrheit. Denn eine tief einschneidende Verletzung erfuhr das monarchische Prinzip und mit ihm das dynastische Interesse, durch die dem teutschen Staatsorganismus eingeimpfte fremdartige und unteutsche Civilisten-Institution.

Die Staatsmänner hatten aus den verschiedenartigsten selbst entgegengesetzten Motiven eine Verschmelzung des Familienguts mit dem Staatsgut fast allenthalben den Verhältnissen für angemessen erachtet, und den Regentenfamilien feste Renten zur persönlichen Subsistenz und Bestreitung der der Würde des Staatsoberhaupts

Digitized by Google

angemessenen äußern Repräsentation angewiesen. Hiedurch trat der Regent in Beziehung auf seine persönlichen Bedürfnisse in die unbequeme Stellung eines Staatsgläubigers, dessen härteres oder milderes Auftreten, auf die Contributionspflicht der Unterthanen von wesentlichem Einfluß sein mußte. In den Augen des Volkes war es im Interesse des Regenten, soviel als möglich aus der Gemeinkasse für sich zu nehmen; im Interesse des Volks lag dagegen so wenig als möglich dazu zu geben. In dieser Stellung konnte allerdings das Prinzip der Interesseneinheit nicht weiter bestehen, und dem Monarchismus ward die festeste Stütze entzogen. Die Fürsten waren aus angesehenen, großmüthigen und unabhängigen Eigenthümern, in unbequeme, lästige, von der Laune und Stimmung der Landstände abhängige — Staatspensionäre verwandelt!

Für die kleinern teutschen Bundesländer stellte sich anfänglich nur ein Hauptgesichtspunkt als der Zielpunkt der constitutionellen Richtung heraus: die dringende Sorge, dem Hang der kleinern Fürsten zu finanziellen Ueberschreitungen zu den Bedürfnissen ihres Hofs und ihren persönlichen Liebhabereien eine Grenze zu setzen. Kein Bedürfniß war dringender, keine Besorgniß gerechter, denn es lagen wahrhaft Grauen erregende Zustände noch in frischem Andenken. Die Herzogthümer Coburg und Hildburghausen z. B. waren seit hundert Jahren nicht aus der Sequestration des Reichshofraths gekommen. Wie toll in dem letztern damals die Wirthschaft getrieben worden war, kann ich nur durch zwei Thatsachen belegen, daß Herzog Ernst Friedrich II. mit aller Gewalt darauf bestand, in seinem damals höchstens 15,000 Seelen zählenden Fürstenthum eine Leibgarde von 1000, schreibe Eintausend Mann zu halten, und daß sein Nachfolger Herzog Ernst Friedrich Carl bei den von dem Reichshofrath auf 77,000 fl. recherchirten Bruttoeinkünften des gesammten Fürstenthums nicht weniger als 5 Millionen verzinsliche Schulden gewirkt, und daneben eine ziemliche Zahl Domainengüter verkauft hatte. *)

*) Bei der Erinnerung an die Calamitäten meines Vaterlandes kann ich nie zweier Schutzengel desselben, der Herzoginnen Sophie Albertine und

Digitized by Google

Gegen dieses Streben nach finanziellen Beschränkungen der Fürsten war gewiß nichts einzuwenden; es förderte das dynastische Interesse fast noch mehr, als das des Volks.

Allein Angesichts der Apotheosen, welche die Schildträger des Liberalismus, einen Behr, v. Hornthal, v. Liebenstein, Winter, v. Itzstein, Ernst Emil Hofmann, und die Heroen der Württemberger Opposition, verherrlichten, konnte man auch in den kleinen Staaten nicht zurückbleiben, und für diese waren in der Uebung der repräsentativen Thätigkeit die größern in ihren glorioſen Anstrebungen des Liberalismus das Modell.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar hatte schon seit den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts durch einen seltenen Verein wissenschaftlicher Notabilitäten: Göthe, Fichte, Reinhold, Schiller, Herder, Röhr, Schelling u. s. w. in ganz Teutschland die Anerkennung einer Pflanzstätte der philosophischen und klassischen Geistesbildung gewonnen, und galt nach dem naturgemäßen successiven Verschwinden dieser Lichter wenigstens noch als der Wittwensitz der geistigen und politischen Aufklärung.

Eine aus den Landständen der alten Landestheile und einigen Deputirten der neuen gewählte Versammlung discutirte den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf einer neuen landständischen Verfassung und so wurde schon 1816 ein auf dem Einkammersystem gebautes Gesetz auf dem Vertragswege hergestellt, welches späterhin so ziemlich den Typus für alle die kleinen Staaten abgab, wo eine Trennung in zwei Kammern den beschränkten Verhältnissen nicht angemessen sein konnte.

Vergeben wurde den landesherrlichen Rechten nichts, aber doch in der ungebundensten Preßfreiheit der öffentlichen Stimme große

---

Caroline, gebornen Gräfinnen von Erbach Fürstenau, vergessen, welche als Vormünderinnen unmündiger Söhne die Wunden zu heilen hatten, welche die Unwirthlichkeit der Väter dem Fürstenhause wie dem Lande geschlagen hatte. Die letztere lebte wie eine Bürgersfrau, und begann die Reformen damit, daß sie die von 4 Steuersimpeln bis auf 22 gestiegenen Steuern — dennoch zur Entlastung der Unterthanen auf 7 Simpeln herabsetzte!

Digitized by Google

Concessionen gemacht, und Zeitschriften, wie Okens Isis, Ludens Nemesis, das Oppositionsblatt, die zwar wie man zu sagen pflegt, das eigne Nest rein hielten, aber desto schonungsloser andere Regierungen und Staatszustände zum Theil mit den scharfen Waffen des Witzes zum Gegenstand ihrer Kritik machten, konnten wenig beitragen, der monarchischen Autorität zur Stütze zu dienen.

Diese Zügellosigkeit verursachte der Regierung große Unannehmlichkeiten, und hatte sehr bald Repressivmaßregeln zur Folge, die aber in ihrer mit mehr oder weniger Aufrichtigkeit vollzogenen Ausführung den kleinen Dynastien keine geringe Gefahr bereiteten. In den Cabineten der größern und großen Staaten tauchte sichtbar die Ansicht auf, daß solche kleine Staaten in ihrer ohnmächtigen Polizeigewalt große Unbequemlichkeiten verursachten, und daher deren Beseitigung durch Mediatisation bei erster passender Gelegenheit ins Auge zu fassen sei.

Weimar galt dennoch in Teutschland als der Kernpunkt der Freisinnigkeit und die Hochschule Jena als deren Pflanzschule, den Cabineten aber als ein gefährlicher Heerd politischer Aufregung, und Sands fanatischer Frevel mußte das Mißtrauen gegen den Geist dieser Bildungsanstalt bestärken.

Daß von Seiten der Landstände manche Gebrechen der Zeit im Sinne des Liberalismus wohl erkannt wurden, bewies die bereits am zweiten Landtag 1823 trotz des Einspruchs von der doctrinären Seite zur Sprache gebrachte Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche aber freilich nur mit 17 gegen 16 Stimmen verworfen wurde. Die Majorität machte geltend: „Eitelkeit sei das Unwesen unserer Zeit, und Alles, was solches fördere, wirke dem Gemeinwesen entgegen; Oeffentlichkeit bei Landtagen mache den Eitlen noch eitler ꝛc.“

Dieser Beschluß machte große Sensation. Von Weimar hatte man dergleichen spießbürgerliche Ideen nicht erwartet; man tröstete sich mit dem nächsten Landtag und täuschte sich nicht*).

*) Mehrere mit meinen Antecedentien wohl vertraute Männer haben mir

Digitized by Google

Schon auf dem Landtag von 1832 suchte man auf den Antrag einer von einem Advokaten ausgehenden mit 2000 Unterschriften versehenen Bittschrift um Oeffentlichkeit, dieses Kleinod zu erringen, und der Landtag beschloß mit einer glänzenden Majorität von 18 Stimmen gegen 11, auf Oeffentlichkeit der Sitzungen anzutragen. Die sämmtlichen Adelichen sollen dagegen gestimmt und sogar die kühne Behauptung ausgesprochen haben: „die Oeffentlichkeit führe grade zur Revolution!"

---

die Ansicht, in dieser Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen einen Hauptgrund der Untergrabung der Regenten-Autorität zu finden, sehr verübelt, denn auch ich habe allerdings damals auf diese Oeffentlichkeit die sanguinischsten Hoffnungen gebaut, und namentlich in den landständischen Versammlungen Hörsäle der Staatsweisheit mir gedacht, wo nicht nur Buchdrucker wie Franklin, sondern vermöge des Fortschrittes jeder Schuster und Schneider zu einem completten Staatsmann umgestaltet werden müsse. Deßhalb habe auch ich, als Consulent der Landschaft des Fürstenthums Hildburghausen, zu derselben Zeit die Oeffentlichkeit ihrer Versammlungen durchgesetzt, und die Freude erlebt, daß am ersten Tage des neuen Lichts der Sitzungssaal gedrängt voll war, aber auch den Jammer, — daß nach der dritten Sitzung und fernerhin keine Seele mehr zu diesem Weisheitsborn wallfahrten wollte. Als ich gegen einen alten braven Bürger darüber meinen Unmuth unverholen ausgesprochen hatte, äußerte der verständige Mann: „Sein Sie, lieber Herr Landschaftssyndicus, darüber nicht böse. Sie kennen alle unsere Bürger, nun sagen Sie mir, wie viele sind denn darunter, die es verantworten könnten, ihre Profession zu vernachlässigen und in die Landtagsversammlung zu laufen? das können ja nur die Faulenzer, und dergleichen haben wir, Gott sei Dank, gar wenige. Dann lesen wir ja ihre gedruckten Protocolle, und da freuen wir uns, wenn wir finden, daß unsere Bauerndeputirten darin so klug wie ein Buch sprechen, was, wenn man ihnen zuhört, sich gar nicht so herausstellen will. Wissen wir doch recht gut, daß der Schulze R. in S. ja doch nur zum Deputirten gewählt worden ist, weil er der reichste, fettste und dümmste im ganzen Amt war. ꝛc."

Diese und andere Jugendsünden, worunter ich namentlich meinen Glauben an Volksmündigkeit zähle, habe ich schon früher gewissenhaft gebeichtet, und kann fürder meine Gegner, die mir diese vorwerfen wollen, nur auf die Worte Pauli, 1. Cor. 13. 11, verweisen: „Da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und war klug wie ein Kind, und hatte kindische Anschläge; da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindisch war." So thut auch Ihr desselbigen Gleichen!

Digitized by Google

Die Verwerfung des Antrags durch den Großherzog, verbunden mit der entschiedenen Erklärung, daß durch solche Massenpetitionen weder er, noch die Landstände sich beirren lassen würden, zeigte sich damals noch als ein gewaltiger Dämpfer für den revolutionären Ton, den man in Weimar vernehmen konnte *).

Als nun im Jahr 1830 der Revolutionssturm in Frankreich sein Brausen über ganz Teutschland und noch weiter hinaus bis in das Sarmatenland verbreitet hatte, als in Sachsen, Kurhessen, Braunschweig und andere Staaten Volksbewegungen die Regenten in die Klemme brachten, sich von den Leitern dieser Bewegung, Repräsentativ-Verfassungen octroiiren zu lassen, da mühte man sich in den legalsten Formen dem dynastisch monarchischen Prinzip vollständig den Hals zu brechen, die Regentenmacht auf die Repräsentativ-Körper, und die in denselben hervortauchenden Majoritäten zu übertragen, somit die Rollen zu wechseln. Die Kammern sollten nun regieren, und die Fürsten — repräsentiren.

Die Minister und Wortführer des monarchischen Prinzips verkannten keineswegs diese antipodische Richtung, und glaubten derselben durch möglichst formale Concessionen eine Ablenkung zu geben. Sie verfielen aber auf eine der gefährlichsten, — auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. In ihrer Arglosigkeit, dem gewissenhaften

*) Was damals prophezeiht wurde — ist jetzt thatsächlich in Erfüllung gegangen, und gerade diese über die Flegeljahre der politischen Bildung nie hinausgekommenen Thüringischen Fürstenthümer, mit ihren kläglichen ministeriellen Autoritäten gegenüber einer Opposition von Dorf-, Stadt- und Hochschulmeistern, haben die kleinen Fürstenhäuser unter das Damoklesschwert der Vernichtung ihrer Selbständigkeit gebracht. Rettet sie nicht der Rechtssinn der Großmächte, so sind sie verloren. Denn die Staatsmänner der Mittelstaaten betrachten sie schon als ihre sichere Beute. — Die Hechte, welche laut aufschnalzen, wenn ihnen ein Haifisch die spitzen Zähne weißt, finden es ganz in der Ordnung, daß die Forellen sich ihren Gelüsten fügen. — Dem Untergang dieser geopferten Dynastien wird nicht einmal der Trost ihrer Vorgänger, einzig als ein Opfer der Gewalt unterlegen zu sein, zu gut kommen.

Sie fallen einzig als Opfer der Muthlosigkeit, und unter der peinlichen Selbstanklage: mea culpa, culpa mea!

Digitized by Google

Bewußtsein, nichts zu verlangen, was die Oeffentlichkeit zu scheuen habe, übersahen sie einen Nebenumstand, daß sie damit eine Bildungsanstalt der gefährlichsten Demagogie begründeten. Noch nachtheiliger wirkte die ganz unmotivirte Nachäffung der sogenannten constitutionellen Monarchien (richtiger der Republiken mit monarchischen Formen) England und Frankreich in der Adoption des Grundsatzes, daß ein Minister, der nicht die parlamentarische Mehrheit für sich habe, von seiner Stelle abtreten müsse.

Nun gab es für den Ehrgeiz und die Herrschsucht einen neuen gradus ad Parnassum. Man bemühte sich in der Opposition gegen die Minister die Majorität zu gewinnen, und gelang es, dann war der Hauptzweck erreicht in dem: Ote toi, que je m'y mette!

Wir sehen von nun an überall ganz neue bis dahin unbekannte, blos auf Persönlichkeiten, Ministerstürze und andere Intriguen berechnete Parteiungen; es treten die systematischen Oppositionen auf, die auf dem erbaulichen Grundsatz beruhen, der Regierung oder selbst einzelnen Parteien im Guten wie im Bösen immer zu opponiren, um sie zu hindern und zu stürzen, und dann ein Regiment der landständischen Majoritäten, an die Stelle der Monarchie zu setzen.

Wie sich nun die landständischen Verfassungsorganisationen in den einzelnen sogenannten constitutionellen Staaten (richtiger: in den auf Repräsentativverfassungen beruhenden) in Bezug auf das monarchische Prinzip und die dynastischen Verhältnisse zerstörend oder erhaltend gewirkt, wie sie mehr oder weniger die Bahn der conservativen Richtung verlassen, und dem Gebiet des Republikanismus sich genähert haben, könnte jedoch nur durch eine auf die Geschichte der landständischen Verhandlungen in den einzelnen teutschen Bundesstaaten gegründete detaillirte Bezugnahme erörtert werden, welche von der Hauptaufgabe dieser Schrift zu weit ableiten dürfte, weßhalb ich sofort auf die nächsten Folgen dieser Zustände übergehe.

Digitized by Google

§. 16.

Wiederholte Repressivmaßregeln gegen den Ankampf des Liberalismus zur Schwächung des monarchischen Prinzips mittelst der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832.

Ich darf die umständliche Nachweisung übergehen, wie sich der Constitutionalismus in dem zweitem Stadium seiner Entwickelung nach dem merkwürdigen Revolutionsjahr 1830 in convulsivischer Bewegung zum Uebergang in den Republikanismus in seinen verschiedenen Schattirungen von der Scheinmonarchie bis zur Anarchie, ausgebildet hat. Die damals mit Feuer und Schwert der kurhessischen, braunschweiger, sächsischen Regierung aufgedrungenen Verfassungen haben in ihren Früchten gezeigt, auf welchem Boden sie gewachsen sind.

Eine neue Aristokratie hatte sich der Zügel des Regiments bemächtigt, die der Staatsdiener mittelst ihres in den landständischen Versammlungen errungenen Einflusses auf die Majoritäten. Laut spricht die thatsächliche Erscheinung, daß diese usurpirte Autorität die Probe schlecht bestanden hat, daß wenn ihr auch nicht eine planmäßige destructive Tendenz beigemessen werden mag, dennoch ihr ganzes System nothwendig zum Sturz der Monarchie, und damit zu dem unseligen Zustand führen muß, wo in der Lähmung der Regiminalkraft die Sicherheit nach Außen nothwendig untergraben, und die innere Wohlfahrt zu Grunde gerichtet werden muß.

Diese Erscheinungen und die daraus nothwendig hervorgehenden Besorgnisse, die staatliche Ordnung durch diese immer mehr steigende Neigung zur Emancipation von der fürstlichen Gewalt noch mehr gestört zu sehen, als die tumultuarischen Auftritte in verschiedenen Staaten solche schon gestört hatten, veranlaßten die teutsche Bundesversammlung am 28. Juni 1832 zur Ergänzung und Erläuterung der Wiener Schlußacte nachstehende 6 Artikel zum Gesetz zu erheben.

„I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben

Digitized by Google

muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden kann; so ist auch ein teutscher Souverain als Mitglied des Bundes zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

„II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus ergehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel ververweigert werden dürfen; so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

„III. Die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun; noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein."

„IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäft besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhand-

Digitized by Google

lungen in den teutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten."

„V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

„VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, diese dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der teutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

Es konnte nicht fehlen, daß diese Bundestagsbeschlüsse von der Presse und den anmaßlichen Wortführern des Liberalismus mit den Aeußerungen der tiefsten Entrüstung und unter Manifestation

Digitized by Google

der entschiedensten Renitenz aufgenommen wurden. Die Schwächlichkeit der Regierungen zögerte von diesen Bestimmungen energischen Gebrauch zu machen. Es gehörte sogar zur ministeriellen Courtoisie bei den Ständen jede Theilnahme an diesen Beschlüssen zu verleugnen, und sie nur als aufgedrungene Gebote der Metternichschen Politik zu beklagen.

Will man der conservativen Presse den Vorwurf machen, daß sie ihren Beruf, das Volk über die richtige Tendenz jener Maßregeln aufzuklären sehr lau behandelt hat, so möchte ihr zur Entschuldigung dienen, daß sich schon eine so einseitige Richtung der Volksmeinung bemächtigt hatte, daß jeder Versuch einer Verständigung entschieden zurückgewiesen wurde. Wo einmal Vorurtheile in den Gemüthern des Volks so fest eingerostet sind, da *will* man nicht aufgeklärt werden. Die Ungunst gegen den Bundestag ward bis zum Fanatismus gesteigert.

So unverholen die monarchenfeindlichen, radicalen, republikanischen Richtungen sich im südlichen und westlichen Teutschland auch kund gaben, so fanden sie doch trotz jener Bundestagsbeschlüsse nur einen sehr kraftlosen Widerstand von Seiten der Regierungen.

Standen doch allenthalben die ursprünglichen Schöpfer und Förderer des Liberalismus an der Spitze der Regierungsorgane. Die von ihnen angeordneten Maßregeln ließen sogar die entgegengesetzten Erfolge voraussehen. Dahin gehören vorzugsweise die Gerichtsstellungen der hochverrätherischen Umtriebe in Rheinbaiern vor Geschwornengerichte, die als ächte judicia parium aus lauter Richtern derselben revolutionären Richtung bestanden, und deren Freisprechung die Regierungen in der Meinung der Volksmassen, nothwendig eben so tief erniedrigten, als die Maleficanten mit dem Heiligenschein unschuldig verfolgter Volkswohlthäter und Heilande bis in Himmel erhoben.

Was brauchte es weiter Zeugniß, von dem volksfeindlichen Geist der Fürsten, und ihres persönlichen Anhangs als dieses Trachten, die Edelsten der Nation zu verfolgen, in Fesseln oder wohl selbst unter das Henkerbeil zu bringen, als diese Anklagen? Wer

Digitized by Google

diente dem Volk zum Schutz gegen Ungerechtigkeit und Tyrannei? — Niemand als das Volk selbst in seinem Freiheits-Palladium, den Volks- und öffentlichen Gerichten! Wozu brauchen wir Fürsten, da Recht und Gerechtigkeit vom Volk gehandhabt, von jenen aber nur verkümmert und unterdrückt wird!

Allerdings fehlte es den liberalen Ministerien gar nicht an Einsicht und der sorglichen Erkenntniß, wohin dieses Treiben noch führen müsse. Allein die Zumuthung, sich selbst auf den Mund zu schlagen, Grundsätze zu verleugnen, deren Consequenzen sie ihre Sitze zu verdanken hatten, mit Anhängern zu brechen, denen sie ihre Existenz verdankten, war doch gar zu lästig. Da wurden dann die Fürsten mit allerlei Trostsprüchlein beschwichtigt. Von der einen Seite wurden die nicht abzuleugnenden Thatsachen als isolirte Erscheinungen, einzelne Explosionen politischer Naturkraft, ohne Zweck und Plan aufgetauchte Jugendstreiche, jedenfalls als ganz ungefährliche Ergüsse der Zeit geschildert, denen man nur ihren Lauf lassen müsse, um sie im Sande verrinnen zu lassen, jedenfalls nicht durch Dämme wehren dürfe, um nicht das Uebel ärger zu machen. Noch mehr suchte man die Regenten durch die Besorgniß zu kirren, daß auch sie jetzt nur in der Volksgunst ihre Sicherheit finden, und diese nur durch die eifrigste Anhänglichkeit an die liberalen Ideen der Zeit sich bewahren könnten.

Dabei ließ man es nicht an Winken fehlen, daß sie nur in ihren Völkern Schutz gegen die Begehrlichkeit der absolutistischen Mächte finden könnten. So wußte unter andern bei der Verlegenheit der badischen Regierung in Bezug auf die Vollziehung der so unliebsamen Bundestagsbeschlüsse, der so liebetreue Pforzheimer Beobachter durch einen „Aufruf an die Manneskraft des badischen Volks" jenen kecken Potentaten einen Fingerzeig zu geben, wessen sie zu befahren haben möchten. „Betrübende Gerüchte sagen, wie man von Außen beabsichtige, dem besten Fürsten eine Regierung zu verkümmern, die sich auf Wunsch und Liebe des Volks gründet, wie man einem männlichen Volke das heilige Recht des freien Worts zu entreißen suche. Wir müssen uns rüsten, um bei

Digitized by Google

dem ersten Rufe des Fürsten in den Waffen kampffertig dazustehen. Den Pforzheimer Mitbürgern eröffnen wir, daß sich bereits mehrere junge Männer zu derartigen Uebungen vereinigt haben ꝛc."

Die großen Mächte mögen sich dieses damals zu Herzen genommen haben. Pforzheim blieb unangegriffen!

Am auffallendsten manifestirte sich die Usurpation der monarchischen Rechte, durch die Staatsdienerariſtokratie in Kurhessen.

Die mit den Landständen vereinbarte landständische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 war zwar eine Frucht der im Herbst 1830 ausgebrochenen Aufstände, man kann aber schwerlich behaupten, daß der Mangel einer Verfassung jene provocirt habe, das mochten wohl andere Ursachen bewirkt haben.

Die Verfassung selbst verletzte nirgends das monarchische Prinzip, beruhte auch nicht auf dem Grundsatz der Volksrepräsentation, sondern der ständischen.

Die allgemeine politische Bewegung übte indessen auch in Hessen ihren Einfluß. Die Bestimmungen des Bundestags hinsichtlich der Militärhaltung fanden Widerstand, und eine Lieblingsidee der Zeit, durch Volksbewaffnungen das stehende Heer entbehrlich zu machen, oder wenigstens zu beschränken, wurde auch in Hessen als Volksbegehr gebieterisch geltend gemacht. Auch hier war ein Doctrinär, Jordan, der Wortführer des Liberalismus, der in Bezug auf die feindseligen Stimmungen gegen die Bundestagsbeschlüsse hinter der liberalen Partei in Baden und Hessen nicht zurück blieb. Die Volksunzufriedenheit beruhte jedoch mehr auf materiellen Interessen, den Zollverhältnissen, Abgabendruck, als auf politischen. Man hatte von der neuen Verfassung Wunderdinge erwartet, und da die Landstände so wenig wie früher der Kurfürst ohne Abgaben die Staatsbedürfnisse zu bestreiten wußten, so verfiel der Unmuth auf andere ideale Desiderien. Da sollte die Preßfreiheit helfen, eine Volksrepräsentation, Ministerveränderungen u. dgl.

Allein Hessen zeigte eine ganz neue das monarchische Prinzip an der Wurzel gefährdende Erscheinung. Es erhob sich die richterliche Verwaltung zu einer richterlichen Obergewalt,

Digitized by Google

welche den Grundsatz, daß alle Zweige der Staatsgewalt, folglich auch die Justizgewalt im Monarchen sich vereinigen, ganz verkennend, selbst das landesherrliche Aufsichts- und Dienstpolizeirecht in ihre Sphäre zu ziehen trachtete. Dieses war der Fall, als das Obergericht zu Kassel auf Klage des Professors Jordan wegen versagten Urlaubs ein richterliches Mandat erließ, vermöge dessen das Ministerium in dem dasselbe (fictiv) vertretenden Staatsanwalt verurtheilt wurde, einen Befehl, daß sich Jordan nach Marburg in seine Dienststelle zurückbegeben sollte, bei 50 Thaler Strafe und unter Verfällung in 5 Thlr. 15 Gr. 9 Pf., Kosten zurück zu nehmen.

Die Parteisucht war blind gegen die unberechenbaren Folgen eines so exorbitanten Prinzips, welches den ganzen Staatsorganismus unter die Herrschaft eines Justizcollegiums gebracht haben würde. Da griff der Regent kräftig in die Zügel und schützte männlich sein gesetzliches Herrscherrecht durch sofortige Auflösung einer Ständeversammlung, welche so eifersüchtig auf die Bewahrung ihrer eignen Rechte, die ihres Fürsten nicht zu ehren verstand.

Der Versuch, den standhaft die Rechte seines Herrn vertretenden Minister durch Versetzung in den Anklagestand zu stürzen, scheiterte durch das Uebergewicht des strengen Rechtssinns, der freilich wie man behaupten wollte, nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme im Oberappellationsgericht obsiegte, und den Minister vollständig freisprach.

Es fehlte nicht an den rührigsten Anstrengungen der Landstände in mehrern andern Staaten, namentlich dem Großherzogthum Hessen, Baden und dem Königreich Württemberg der Autorität des Bundestags, die der Volkssouveränität der einzelnen Staaten entgegen zu setzen. Insbesondere war in Württemberg die ultraliberale Partei unermüdlich in den unverholnen Aeußerungen ihrer Renitenz gegen jene in den Wiener Ministerialconferenzen noch umständlicher erörterten Bundestagsbeschlüsse.

Die Tagesschriftsteller dieser immer kecker hervortretenden Partei rühmten schon damals von den Koriphäen Uhland, Römer,

Digitized by Google

Pfizer, Schott, Wenzel ꝛc., sie repräsentirten vollkommen „die Fraction, welche in Frankreich die reine Linke genannt werde.“ Die Angriffe, welche diese Partei auf die Beschlüsse der Bundesversammlung machte, nöthigte auch dort den König zur Auflösung des Landtags.

Auf dem neuen Landtag begriff die erste Kammer endlich ihren richtigen Standpunkt, und unterstützte die Regierung redlich gegen den Andrang der destructiven Partei, die besonders in einem Antrag des Deputirten Pfizer gegen den Bundesbeschluß vom 31. October 1834, das Bundesschiedsgericht betreffend, alle Mittel in Bewegung gesetzt hatte, ihren Antagonismus zu bethätigen.

So großes Uebergewicht der Liberalismus auch in allen sogenannten constitutionellen Staaten über den Monarchismus gewonnen hatte, so klar die Thatsache vorlag, daß in den meisten Ländern die wesentliche Regentenmacht in die Hände der landständischen Majoritäten und deren Organe, die von diesen Parteien erhobenen Ministerien, übergegangen waren, so war doch noch immer ein verdrießlicher Umstand auch von dieser republikanisirenden Volksrepräsentativ-Regierung nicht zu beseitigen. Auch diese verstand nicht die Kunst, die Länder ohne Abgaben zu regieren, und die Militär- und Schuldenlast hinweg zu decretiren. Man zwackte zwar so viel man konnte an Civillisten und Militärbudgets, standesherrlichen und gutsherrlichen Rechten, aber das Alles konnte den Erwartungen des Radicalismus, die man um die Menge zu ködern, gar hoch gespannt hatte, nicht genügen. Da beschwichtigte man das Volk mit der Hindeutung auf zwei entgegenstrebende Dämonen, die wie die Engel mit dem feurigen Schwerte dem Volk den Eingang in das Paradies der Freiheit und des Völkerheils verwehrten. Sie zeigten auf den in dem dynastischen Interesse verkörperten Absolutismus der beiden teutschen Großmächte mit ihrem Flammenschwerte — der Censur!

§. 17.

Die constitutionelle Richtung in Preußen.

Die Gefahren des Constitutionalismus sind von keiner teutschen Regierung von jeher so richtig gewürdigt worden, als von der preußischen. Die ganz besondere Eigenthümlichkeit des preußischen Staats, die er mit keinem der übrigen teutschen Staaten gemein hat, ist seine Geltung als eine europäische Macht vom ersten Rang, zu der ihn weder seine geographische Ausdehnung, noch seine Einwohnerzahl, sondern einzig seine Fähigkeit zur Entwicklung einer ganz besondern Staatskraft erhoben hat.

Diese lag aber größtentheils in der freien Beweglichkeit der höchsten Staatsgewalt, die, durch keine Schranken gebunden, in der Entfaltung ihrer Thätigkeit nirgends ein Hinderniß fand. Daß ein solcher Absolutismus zu einem den Staatszweck verletzenden Mißbrauch führen kann, ist nicht zu bezweifeln, aber eben so wenig zu beweisen, daß er dahin führen muß. Die gesetzlichen Institutionen und der Geist der Regierung gaben der Neuzeit am wenigsten Veranlassung zu einer solchen Besorgniß; wohl aber die Erscheinungen der Zeit und die Erfahrungen in andern Staaten nur gar zu triftige, daß die im Repräsentativ-System liegende Beschränkung der freien Machtentwicklung durch Abschwächung immer den Hauptnerv des Staats bedrohen muß.

König Friedrich Wilhelm III. Gewissenhaftigkeit konnte in richtiger Erkenntniß dieser Gefahr daher nicht zu dem Entschluß gelangen, dem Art. 13. der teutschen Bundesacte eine solche Ausdehnung zu geben, wie sie das während seiner Regierungszeit in Aufschwung gekommene doctrinäre System der Repräsentativ-Monarchie mit Ungestüm forderte. In der Institution der Provinzialstände mit den hergebrachten und in den Gewohnheiten des Landes verzweigten Gliederungen fand er die zweckmäßigste Abgrenzung des landständischen Elements und jede Ueberschreitung desselben für die Staatsleitung zwecklos und störend. Die durch eine solche dem Zeitverlangen gewährte Concession zu gewinnende Popularität hielt er

Digitized by Google

in richtiger Erkenntniß der daraus entspringenden Nachtheile für zu theuer erkauft.

Friedrich Wilhelm IV. erkannte nicht minder mit richtigem Seherblick, wie sein Vater, das Bedenkliche in der Aufgabe eines Systems, welches einzig und allein den preußischen Staat auf die Höhe seiner Stellung gebracht hatte.

Eine Prosperität wie solche Preußen in keinem Jahrhundert erlebt hatte, Friede, Segen, Wohlstand hatten die letzten 25 Lebensjahre des Vaters verschönt und dem Sohn die Richtung bezeichnet, in welcher der Vater, nicht immer bei günstigen Winden, das Staatsschiff durch Brandung und Klippen gesteuert hatte.

Hören wir nun, wie der schwindelhafte Constitutionalismus damals diese Zustände aufgefaßt, welche Zumuthungen er an den Thronfolger gestellt hat.

„In dieser Zeit der politischen Erschlaffung, in welcher alle Thatkraft des Volks ausschließlich auf das materielle Interesse (sic) gerichtet war, schien plötzlich ein neues Leben zu erwachen, als am 7. Juni 1840 Friedrich Wilhelm IV. den preußischen Thron bestieg. Das preußische Volk schien an der allgemeinen politischen Bewegung Teutschlands wenig oder gar keinen Antheil genommen zu haben, so lange der König lebte, mit dem es so schwere Leiden getheilt hatte. Man hatte sich stillschweigend verständigt, mit dem Fürsten nicht zu rechten, der nicht berufen zu sein schien, die neue Zeit für Preußen und für Teutschland herbeizuführen, der sich vor den vernehmlichen Forderungen dieser Zeit in die Stille eines patriarchalischen Familienlebens zurückgezogen hatte und es der Hand östreichischer Diplomatie überließ, die Schicksale Teutschlands zu lenken, während der Absolutismus im eignen Lande mit einer gewissen Milde gehandhabt wurde. Man wollte den frommen und wohlgesinnten Fürsten nicht allzu stürmisch mahnen an die Verheißungen, deren Erfüllung er noch immer seinem Volke schuldete."

„Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. aber mußten die Erwartungen und Forderungen des Volkes eine andere Richtung zu nehmen. Ein Fürst, der vermöge seiner ganzen Bil-

Digitized by Google

dung auf der Höhe der Zeit stand, der es stets geliebt hatte mit den edelsten und freisten Geistern zu verkehren, der in einem vorgeschrittenen Alter zum Thron gelangt, darauf hingewiesen war, die, wie es hieß, lang gehegten Pläne rasch und entschieden durchzuführen und der seinen Anspruch auf Anerkennung und Liebe nicht aus der Vergangenheit schöpfen, sondern nur durch Begründung einer bessern Zukunft gewinnen konnte, — ein solcher Fürst, in einer solchen Zeit zum Herrscher eines völlig gereisten (?) Volkes berufen, mußte mit Recht die lange unterdrückten Erwartungen des Volkes hoch spannen. Und in der That gab er selbst die gegründetste Veranlassung, auf die Erfüllungen dieser Hoffnungen zu bauen. Seine ersten Regierungshandlungen bezeugten, daß er entschlossen sei, aus der engen Abgeschlossenheit des Kabinets in den offnen Verkehr mit dem Volke zu treten; die Berufung und Wiedereinsetzung von Männern, wie v. Boyen, v. Schön, Jahn, Grimm und Arndt, welche an die schönsten Zeiten preußischer und teutscher Vergangenheit mahnten, zeigten die Richtung, in welche er mit seiner Regierung eintreten wollte. Und als er bei der Huldigungsfeier zu Königsberg und später zu Berlin mit begeisterter Rede in die Mitte des Volks trat, da durften sich nicht nur die Gemüther ihm erschließen, sondern es mußte auch der Geist dieses Volkes zu einem freiern Fluge sich erheben, um mit diesem Fürsten seiner höhern Bestimmung entgegen zu schreiten.« *)

Man kann der demokratischen Presse die Eigenschaft nicht absprechen, oft recht bewundernswürdig naiv zu sein, und in ihrem Tadel unbewußt dem monarchischen System Lobsprüche zu ertheilen, die um so mehr das Merkmal der Aufrichtigkeit an sich tragen, als sie ja aus des Gegners Munde kommen.

Jenes angeführte Schriftchen, in der That eines der verständlichsten und von unverkennbarem Gepräge einer redlichen Gesinnung, bezeichnet das Jahr 1840 als eine Zeit der politischen Erschlaf-

*) Dr. S. Stern, die Geschichte des teutschen Volks in den Jahren 1848 und 1849. Berlin 1851.

Digitized by Google

fung aber thatkräftiger Richtung des Volks auf die materiellen Interessen. Es wird nicht an Leuten fehlen, welche diese Richtung als eine ganz richtige und für ein verständiges Volk ganz ersprießliche achten, mindestens, — wenn doch der Gegensatz von Regierung und Volk ins Auge gefaßt werden soll, — es für sachgemäßer achten dürften, daß sich das Volk mit seinen materiellen Interessen und die Regierung mit der Politik beschäftige, als umgekehrt. Bekanntlich ist sogar die Beschwerde, daß sich die Regierung zuviel in Angelegenheiten der Privatsorge mische (der Polizeistaat), ein stehender Artikel des Liberalismus. Daß das preußische Volk bei Lebzeiten Friedrich Wilhelm III. an der allgemeinen politischen Bewegung Teutschlands keinen Theil genommen habe, daran möchte es auch ganz wohl gethan haben. Die politische Beweglichkeit eines Volks ist nie unter die Nationaltugenden gezählt worden.

Der Vorwurf endlich, der dem verstorbenen König gemacht wird, er habe es der Hand östreichischer Diplomatie überlassen, die Schicksale Teutschlands zu lenken, — ein Vorwurf, der gewiß das Härteste aussprechen sollte, — ach, wie ist dieser zu einer Lobrede geworden, wenn man die vergangenen 33 Jahre östreich-Metternichischer Politik gegen die 3 Jahre teutsch-Gagernscher Politik in Vergleichung stellt! Die unbestochene Richterin der Zeitbegebnisse, die Geschichte, welche dereinst vor dem Richterstuhle des sittlichen Rechts die politische Sehkraft des Großoheims mit der des Großneffen in Vergleichung stellen wird, dürfte in den sich herausstellenden Gegensätzen, sich weit mehr der Einigungspolitik des letztern als dem Entzweiungssystem des erstern zuneigen, und die letzte Willensäußerung des von der Welt scheidenden Fürsten, den Rath: aufrichtiger Einigung mit Oestreich, als den kräftigsten Segensspruch für das preußische Volk wie für ganz Teutschland anerkennen.

Wie diese Vorwürfe auf dem Standpunkte des Conservatismus sich in Lob umgestalten müssen, so könnte nun im Gegensatz die Erwartung, daß der Sohn sich einer „andern Richtung" als der Vater hingeben werde, als eine sehr besorgliche und tadelnswerthe sich darstellen. Sie ist leider in Erfüllung gegangen, aber was zur Recht-

Digitized by Google

fertigung gereicht, — nicht durch eigne freie Wahl, ſondern durch die Wucht andringender Thatſachen.

Wenn wohl weniger das in ganz Teutſchland verbreitete Ammen- und Geſpenſter-Mährchen von der politiſchen Reife des Volks und der unterdrückten Volksfreiheit, als das Gefühl den durch die Regengüſſe politiſcher Schriftſtellerei in unzähligen Rinnſalen ſich ergießenden Strom der trüben Gewäſſer politiſcher Meinungen, in ein geſchütztes Bette leiten zu müſſen, den König beſtimmte, von dem erprobten Wege abzugehen, und den des Conſtitutionalismus anzubahnen, ſo kann demſelben das Zeugniß nicht verſagt werden, daß er die Klippen dieſes Syſtems recht wohl erkannt und mit Vorſicht die Grenzlinien abgeſteckt hat. Nur *ein* Irrthum durchkreuzte ſein Syſtem; aber ein Irrthum, hervorgegangen aus dem Vertrauen einer ſchönen Seele, welche im lebendigſten Bewußtſein in allen ſeinen Anſtrebungen nur von der Liebe zu ſeinem Volk getragen zu ſein, die Möglichkeit ſich gar nicht denken kann, daß das Volk dieſe treue Zuneiguug verkennen könne. Es war dies ein Irrthum, den eine Menge guter Menſchen mit ihm getheilt haben, die weniger der Glaube an einen politiſchen Fortſchritt im Volke, wohl aber an einen rein *ſittlichen*, beſtrickt hatte. In ſeiner perſönlichen ſittlichen Kraft, in der Stärke ſeines Gemüths glaubte er die Macht zu finden, welche jedes Gelüſten der Herrſchſucht, des Ehrgeizes, der Eigenſucht, um die erweiterten Schranken der freien Bewegung zu überſchreiten, in ſeinem Volke zurückzudrängen vermöchte. Dieſe Ueberzeugung ſprach ſich in jener Landtagseröffnungsrede aus, als er ſagte: „Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung, daß es keiner Macht der Erde je gelingen ſoll, mich zu bewegen, das natürliche, grade bei uns durch ſeine innere Wahrheit ſo mächtig machende Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volk in ein conventionelles, conſtitutionelles zu wandeln, und daß ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß ſich zwiſchen unſern Herrgott im Himmel und dieſes Land ein beſchriebenes Blatt Papier, gleichſam als eine zweite Vorſehung eindränge, um uns mit ſeinen Paragraphen zu regieren und durch ſie die alte heilige Treue zu erſetzen."

Digitized by Google

„Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souveränität, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher."

„Sie, meine Herren, sind teutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte derer, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung an den Thron zu bringen. Das sind die Rechte und Pflichten germanischer Stände, das ist ihr herrlicher Beruf. Das aber ist ihr Beruf *nicht*, Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen unteutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der *Krone*, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung *herrschen* soll, *aber nicht nach dem Willen von Majoritäten* regieren kann und darf, wenn Preußen nicht bald ein leerer Klang in Europa sein soll. Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin ich in ihre Mitte getreten und habe mit königlichem Freimuth zu Ihnen geredet."

„Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis eines fürstlichen Vertrauens zu Ihnen, edle Herren und getreue Stände, gebe ich Ihnen hier mein königliches Wort, daß ich sie nicht hier her gerufen haben würde, wenn ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein *Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten.*"

Digitized by Google

Das waren goldne Worte! Worte der Wahrheit und Weisheit, wie sie den gerechten Forderungen der öffentlichen Wohlfahrt entsprachen, aber freilich keine schmeichlerischen Syrenenklänge, wie sie seit 25 Jahren das Volk von seinen Schmeichlern zu hören gewohnt war. Die treue redliche Vaterhand hatte der König dargeboten; aber vielen altklugen Kindern waren die Bärte lang gewachsen und sie schämten sich der Kindlichkeit, weil sie die Worte der Schrift entweder nicht gelernt oder vergessen, jedenfalls nicht verstanden hatten. Nicht die Hand, sondern das Scepter oder Schwert verlangten sie, wie ungestüme vorwitzige Kinder das spitzige Messer.

Dem König blieb nur die Wahl Nachgiebigkeit oder Züchtigung. Er wählte das Erstere, — die Kinder haben mit Scepter und Schwert gespielt — und sich damit selbst gezüchtigt.

Die Vorsehung hat es nicht gewollt, daß der Verwegenheit frecher Bewegungsmänner, „welche die nach dem Gesetze Gottes und nach eigner freier Bestimmung zum Herrscher berufene Kroye" anzutasten wagten, mit der mächtigen Hand des Majestätsrechts gewehrt, daß dem treuen Schutz der zur Vertheidigung der Kronrechte Berufenen Raum gegeben, daß der Thorheit und Verblendung in ihrer rechts- und vernunftwidrigen Beihülfe zu diesem heillosen Treiben, ein Ziel gesetzt und das teutsche Vaterland in allen Gauen bedrohende Unheil verhütet werden sollte.

Der milden Leitung der Gottes-Lehre haben die Völker in dem Uebermuth eines verdorbenen Geschlechts gespottet, und die schwere Hand Gottes hat sie gezüchtigt in der Schule des Unglücks, der Thränen und Noth. Sie sind nun durch den Schaden klug geworden, aber durch einen Schaden, an dem Kinder und Kindeskinder, durch die ihnen von den Vätern zugeschobene eiserne Kuh, einer den Wohlstand auf mehrere Generationen bedrängenden Schuldenlast, noch eine Lehre finden werden.

Von den übrigen teutschen Bundesstaaten war das Großherzogthum Oldenburg das einzige, in welchem der Landsherr in Hinblick auf die in den wenigsten Staaten sichtbar gewordnen Früchte

Digitized by Google

des Constitutionalismus gezögert hatte, eine ständische Verfassung zu geben. Ihn leitete dabei die innigste Ueberzeugung, daß nach den staatlichen Zuständen eine solche Institution zum Wohl des Volks entbehrlich sei, und in Betracht der dadurch unvermeidlich provocirten Aufregung der Leidenschaften nur besorgliche Kämpfe hervorrufen werde. Doch war eine angemessene Verfassung bereits in der Verhandlung, als der Märzsturm seine Wirkung äußerte. Die Erfahrung hat die Voraussicht des weisen Fürsten gerechtfertigt.

Die Mecklenburgischen Großherzogthümer beharrten auf ihrer ganz eigenthümlichen patrimonialen Verfassung. Eine die fränkische Reichsverfassung an Alter übersteigende slavische Regentendynastie beruht dort auf einer Autorität, die ihren Ursprung nicht erst in der Ausbildung der Landeshoheit zu suchen hat. Entwickelt nach dem Bedürfniß der Zeit mochte sie auch in einzelnen Bestimmungen sich vervollkommnen, aber dem Republikanismus um so weniger sich zuneigen, als dessen Vermögens-Mobilisirungs-Prinzip dem dort dominirenden großen Grundbesitz am wenigsten zusagt.

§. 18.

Schlußresultate.

Faßt man nun die Resultate der Entwickelung des landständischen Repräsentativ-Systems in seinen verschiedenen Ausprägungen in Bezug auf seinen Einfluß auf das dynastisch-monarchische Prinzip, wie auf das Volk und die staatlichen Zustände zusammen, so zeigten sich die Vortheile wie die Nachtheile, in einem Staate wie in dem andern, in ziemlicher Uebereinstimmung.

Zu den Vortheilen ist zu zählen:

1) Die Gewöhnung der Regenten an Gesetzmäßigkeit und Verdrängung der Idee, daß der Herrscherwille auch von den Eindrücken der Laune, der Leidenschaft und einseitigen ungeprüften Ansichten bestimmt werden dürfe.

2) Die Erkenntniß der Regenten, daß nur Intelligenz

und sittliche Kraft die Eigenschaften sein können, welche sie an ihren nächsten Rathgebern ins Auge zu fassen haben, und äußere Repräsentation nur in zweiter Reihe in Betracht komme.

3) Die Begründung einer strengern Controle der Staatsorgane und dadurch herbeigeführte sorgfältigere Uebung der Pflichten des Staatsdienstes.

4) Größere Ordnung des Staatshaushalts und Sicherung des Volks gegen Verschwendung und unmotivirte Schuldenwirkungen.

5) Eine alle Klassen der Staatsdienerschaft durchdringende erhöhte Richtung zur Rechtlichkeit und zur Humanität gegen die niedern Stände.

6) Förderung des Staatscredits.

Dagegen sind auch keine geringe Reihe von Nachtheilen und Schattenpartien aus diesem System erwachsen und zwar:

1) Ein mit Unwissenheit, Halbwisserei gepaarter auf das höchste gestiegener Hochmuth des Mittelstands, mit einem alle Schranken der staatlichen Autorität verachtenden Selbstgefühl und in dessen Folge

2) eine tiefe Herabsetzung der Autorität der höchsten Staatswürde und Regentenmajestät;

3) die Verdrängung der Pietät und des religiösen Gefühls aus dem Herzen des Volks, in den Fürsten und der von ihnen gesetzten Obrigkeit eine von Gott gesetzte Institution zu erkennen.

4) Die Erfüllung der Gemüther der untern Volksklassen mit einem unvertilgbaren Mißtrauen gegen die Fürsten und deren Diener, in denen das Volk nur mächtige Dränger und Unterdrükker seines Wohls, seiner Rechte, und unnütze Verzehrer seines mit Arbeit und Mühe errungenen Gutes anerkennt.

5) Die unsinnigste Auffassung der Begriffe von Volkssouverainität, Volkswillen, Volksfreiheit und verderblichste Anwendung der hierauf gebauten Folgerungen von Seiten aller Volksklassen.

Digitized by Google

6) Die Vernichtung des Rechtsgefühls im Volke, indem man ihm die Förderung seiner materiellen Interessen, ohne Rücksicht ob es auf Kosten des Rechts und der Billigkeit geschieht, als höchste Aufgabe des Staatszwecks bezeichnet hat.

7) Die daraus unabweißlich entspringende Richtung des Volks zum Communismus und in dessen Folge zum Umsturz der Staatsverbindung.

8) Die Erfüllung der Köpfe der Gewerbsklassen mit schwärmerischen und verwirrten Ideen über die Staatsverhältnisse und, in Folge der daraus entspringenden getäuschten Hoffnungen, mit Unzufriedenheit und Störrigkeit.

9) Die durch Parteikämpfe und Factionswesen gestörte Eintracht in der Gemeinde, wie in der Familie.

10) Die durch Vertilgung des Sinnes für jede Autorität nothwendig herbeigeführte Irreligiosität und der Abfall von der Kirche.

11) Das Verderbniß des Staatsdienerstandes durch den Hang auf dem Weg der Buhlerei um die Volksgunst seinen Ehrgeiz und Aufschwung zu höhern Stellen zu fördern.

12) Die Nahrung des revolutionären Hangs.

13) Die Lähmung der Staatskraft für ersprießliche Zwecke, durch die unabläßige Anspannung, den Staat nur erst gegen die zerstörende Thätigkeit der demokratischen Anstrebungen zu sichern.

Untersuchen wir aber, wie von Seiten des Volks, besonders der niedern Klassen, seine Stellung zur höchsten Staatsgewalt in Folge dieser constitutionellen Ausbildung aufgefaßt wird, so finden wir folgende beklagenswerthe Erscheinungen:

1) Das Volk, in der Erwartung, durch die landständischen Versammlungen aller Staatslasten entledigt zu werden, hat sich durch das Ergebniß, daß die Landstände nur in sehr unbedeutendem Maße eine Verminderung herbeigeführt haben, sehr unliebsam getäuscht gefunden.

2) Es erkennt den Grund dieser fehlgeschlagenen Erwartung

Digitized by Google

nicht in dem Gebot der Staatsnothwendigkeit, sondern in dem Uebergewicht der Regierung und bevorzugter Klassen, denen durch ihre überwiegenden Rednertalente auch in der Repräsentation der größte Einfluß zu Gebot steht, und verfolgt nun beide mit Haß und Mißtrauen.

3) Die Achtung für die persönliche Autorität der Fürsten ist im Volke ganz vertilgt worden. Es kann ja alle Tage gedruckt lesen, daß nur die Minister und die Landstände regieren, und Wort und Unterschrift des Regenten nichts gilt, wenn nicht sein Minister seinen Consens dazu giebt.

Da sonach ohne einen Fürsten regiert werden kann und regiert wird, im Staatsbudget aber doch eine sehr große Summe als Civilliste für diesen Nichtregenten sich ausgesetzt findet, so meint das Volk: „es wäre ja wohl das Klügste — — — (Freiwillige Censurlücke.) — — —

5) Das Volk raisonnirt weiter: „Unsere Landstände haben uns gar wenig genützt und sehr viel gekostet. Schickten wir vornehme Herren und Gelehrte als Deputirte, so schwatzten sie viel und thaten wenig. Sandten wir Bauern und Unsersgleichen, so schwatzten sie gar nichts oder Einfältiges und wurden ausgelacht. Das Gute, was uns aus diesen Landtagen zugegangen ist, die günstigen Ablösungen und dergleichen, verdanken wir nicht den landständischen Vertretern, sondern unserm eigenen Auftreten in den März-, April- und Maitagen. Das können wir gelegentlich wiederholen. Jedenfalls sind uns Landstände entbehrlich."

6) Ferner: „Eigentlich könnten wir Fürsten, Regierungen und Landstände ganz und gar entbehren, und uns in unsern Städten und Gemeinden selbst regieren, oder um ein Billiges Leute gewinnen, die das Regieren besorgten."

„Da wir aber die Fürsten und Regierungen ohne Krieg doch nicht los werden können, die Demokraten aber auch nicht umsonst regieren wollen, so ist es am Besten, wir lassen es beim Alten, und uns von den Fürsten regieren; mit oder ohne Landstände wäre

Digitized by Google

uns gleich, — wenn diese nicht Geld kosteten; also wo möglich ohne Landstände!" —

So spricht — allerdings der beschränkte Unterthanenverstand — in der Majorität der Masse, die man das Volk nennt; aber in der Masse, die allen Regierungen den Schrecken dergestalt in die Glieder hat fahren lassen, daß sie das Gleichgewicht verloren, und noch nicht haben wieder gewinnen können; in der Masse, die durch blutige Erfahrungen theilweise gewitzigt, schwerlich zum zweitenmal sobald wieder auftreten, und das glücklich Gewonnene aufs Spiel setzen wird.

Zweifelt Jemand, daß dieses sogenannte Volk so spricht, so mische er sich unter seine Reihen. Er beobachte die jetzige Deputirtenwahl-Erscheinungen — das nur durch die angestrengtesten Wahlmanoeuvres und Parteiagitationen künstlich erhaltene Interesse.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Entſtehung des mediatiſirten hohen Adels und Entwicklung der Standesherrlichkeit.

---

§. 19.

Die Rheinbundesacte in ihren Beziehungen auf die Rechtsverhältniſſe des vormals reichsſtändiſchen hohen Adels.

Es war im Auguſt des Jahres 1806, als Commiſſarien des Kaiſers der Franzoſen einer Anzahl teutſcher Reichsſtände ankündigten, es gefalle Sr. Majeſtät über die Landeshoheit ihrer Beſitzungen zu diſponiren, und dieſe an beliebige Verbündete zu überweiſen. Der hohe Diſponent war ſo gnädig, nur über einen Theil ihres Eigenthums zu verfügen, und in einer Urkundsakte zu beſtimmen, was ſie verlieren und was ſie behalten ſollten.

Es verrieth noch Rechtsgefühl der neuerſtandnen Souveraine, daß dieſe gewaltthätige Aneignung fremden Guts ohne eine Spur eines Rechtsgrundes, von den Acquirenten nicht ſelbſteigen vorgenommen, ſondern eine Ceſſionsform gewählt wurde. Dieſe bezeichnete ſie als die dritten Beſitzer des geraubten Guts, folglich als an dem Frevel unſchuldige Leute, denen man höchſtens nachſagen konnte, daß ſie es bei der Ueberkommung des Beſitzes mit der bona fides nicht ſo genau genommen hatten. Das war ihnen freilich auch nicht ſo nöthig, da ſie in der Lage waren, ihren überkommenen Beſitz durch ganz andere Schutzmittel als die Verjährung oder irgend einen Rechtstitel hinreichend zu ſichern, indem bekanntlich

Digitized by Google

das zuweilen etwas unbequeme „jus“ nur durch die leichte Umwendung der beiden ersten Buchstaben sich in das Wörtlein vis umwandelt und dann allen Hader zu stillen geeignet ist.

Den Souverainen hat es beliebt, die Rheinbundesacte als ihren Rechtstitel bei dieser Besitznahme anzuerkennen. Das war sie auch gewiß hinsichtlich ihrer daraus entspringenden Verpflichtungen, schwerlich aber hinsichtlich ihrer Rechte. Sie war ein Vertrag, welcher, abgesehen von der Loyalität der Cession an sich, mindestens dem Cessionar nicht mehr Rechte gewährte, als die Cession aussprach, und die contrahirenden Theile, die sich darauf berufen, zu der Anerkennung der ihnen lästigen Bestimmungen eben so wie der vortheilhaften verbinden mußte.

Hinsichtlich der betheiligten Unterworfenen hatte aber diese Acte nicht die mindeste sie verpflichtende Kraft. Sie hatte als die Handlung eines fremden Herrschers weder die Eigenschaft eines Gesetzes, noch als eine Uebereinkunft unter dritten Personen, die eines die nicht paciscirenden Theile bindenden Vertrags, und andere Mittel zur Eigenthumserwerbung giebt es nicht.

Es waren 42 Fürsten (darunter 3 mit dem Herzogstitel) und 41 Grafen, welche durch jenes Ereigniß aus der Reihe der Landesherren in die unterwürfiger Standesherren successiv eintraten.

Zunächst hatte der Strudel die süd- und südwestlichen reichsständischen Gebiete erfaßt, welche, durch die Errichtung des Rheinbundes den daran theilnehmenden vormaligen Reichsmitständen, unterworfen wurden.

Die später erfolgte Erstehung des Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg hatte die Mediatisirung, resp. gänzliche Supprimirung der übrigen westlichen reichsständischen Gebiete zur Folge, welche von jenen Länderbezirken umschlossen waren.

Der Rechtstitel dieser Besitzentsetzungen war in der Form die politische Nützlichkeit *), im Wesen die Gewalt. Wie es

*) Eingang der Rheinbundesacte: voulant assurer la paix exterieure et interieure du midi de l'Allemagne etc.

Digitized by Google

zuging, daß einzelne Reichsstände, deren Gebietsumfang weit hinter den vieler mediatisirter Standesgenossen zurückblieb, deren Schicksal entgangen sind, ist noch nicht ganz aufgeklärt. Nur soviel ist gewiß, daß sie diese Begünstigung ihrem persönlichen günstigen Einfluß auf die damaligen machthabenden Staatsmänner und andern Zufälligkeiten zu danken hatten.

Verfolgt man den Gang jener Verhältnisse, so ist kaum zu zweifeln, daß dem mächtigen Executor dieser Usurpation, dem Kaiser Napoleon, wohl nur der Grundgedanke vorgeschwebt hatte, daß diese Gebiete den in die Souverainität des teutschen Kaisers eingetretenen Rheinbundesfürsten in derselben Eigenschaft, wie sie sonst zu Kaiser und Reich gestanden hatten, zugewiesen werden sollten. Daß die Grenzen dieser Unterordnung etwas strenger bestimmt wurden, als unter der vormaligen Reichsverfassung, wäre dann im Interesse des Volks nothwendig, dem Staatszweck angemessen, und darum gerecht gewesen. Denn es konnte nicht geleugnet werden, daß die Schlaffheit der teutschen Reichsregierung, wenn sie auch in den größern reichsständischen Gebieten durch die weitere Ausdehnung der Landeshoheitsrechte unschädlich gemacht wurde, doch in den kleinern Territorien die Unterthanen sehr dem Zufall Preiß gegeben hatte, ob sie einem seinen Regentenberuf erkennenden, oder einem unsorgsamen, nur seinen persönlichen Interessen fröhnenden Landesherrn unterworfen waren. Die Schutzmittel der Unterthanen gegen die Mißbräuche der Landeshoheit von Seiten der Reichsstände, die Reichsgerichte, hatten sich bei der Mangelhaftigkeit der Verfassung und Verwaltung dieser Institute längst unzureichend bewiesen. Dennoch kann der unbefangene Beobachter jener Zeitverhältnisse der entschiedensten Mehrzahl der kleinen Erbfürsten das Zeugniß schwerlich absprechen, daß sie ein wohlwollendes väterliches Regiment zu führen, als Ehrensache betrachtet und nur sehr wenige von der ihnen zu Gebot stehenden Macht den argen Mißbrauch gemacht haben, zu dem ihnen eine so günstige Gelegenheit zu Gebot stand und wozu es ihnen an Vorbildern unter den mächtigern Reichsständen nicht gefehlt haben würde. Den augenscheinlichsten praktischen Beweis gab

Digitized by Google

das Benehmen der niedern Volksklassen während der großen Bewegung der französischen Revolution. Jedenfalls lagen damals keine Thatsachen vor, welche eine Unzufriedenheit des Volks mit diesen Fürsten und Grafen manifestirt hätten. Man kann auch die Thatsache wohl nicht bestreiten, daß diese Mediatisationen allenthalben, wo sie Gebiete betraf, welche seit undenklichen Zeiten einem und demselben Regentenhause zugehört hatten, von den mediatisirten Unterthanen mit aufrichtigem Schmerz und nur da gleichgültig aufgenommen worden sind, wo die Unterthanen schon früher ihren Herrn gewechselt hatten, wie das hauptsächlich in den vormaligen geistlichen Ländern der Fall war, welche den Fürsten durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 als Entschädigung zugetheilt worden waren.

Dennoch wollten die neuen Erwerber der Souverainität von dem Zugeständniß einer der vorigen Reichsstandschaft analogen Stellung als Unterlandesherren nichts wissen. Wenn das frühere Reichsverbandsverhältniß die jetzt occupirten Mediatgebiete nur zur Concurrenz der Reichs- und Kreislasten, und ihrer innern Verwaltung, in einem sehr mäßigen Maßstabe verpflichtete, so wurden sie jetzt in die Stellung versetzt, in dem neuen Souverainitätsstaat als integrirende Theile aufzugehen. Die nothwendige Folge war nun, daß die Steuerpflicht der mediatisirten Gebiete nicht wenig erhöht wurde, und diese Last traf die Unterthanen wie die Standesherren.

Das Verhältniß wurde um so verwickelter, als die Standesherren nicht wie früher Verwalter der Landeshoheit geblieben, und doch auch nicht in den Stand bloßer Staatsbürger und Privatleute herabgestiegen waren, sondern eine anomale Klasse mit einigen Regierungsrechten bekleideter Unterthanen bildeten.

Es ist sehr begreiflich, daß ein solches geschraubtes, prinziploses und unbestimmtes Verhältniß trotz der auf der Rheinbundesacte beruhenden regulativen Vorschriften, zu den verschiedenartigsten Auffassungen sowohl von Seiten der Machthaber als der mediatisirten Dynasten führen mußte.

Digitized by Google

Vergebens mühte sich die Doctrin zur Rechtsbegründung einen völkerrechtlichen oder gesetzlichen Act aufzufinden. Die von den sich als Souveraine aufwerfenden Fürsten als Berechtigungstitel gebrauchte Rheinbundesacte konnte, wie bereits oben berührt worden ist, als die einseitige Willensmeinung eines fremden Herrschers über die Großen eines unabhängigen Staats, weder die Eigenschaft eines Gesetzes haben, noch in der eines zwischen fremden Contrahenten geschlossenen Vertrags auf dritte nicht mitpaciscirende Personen eine völkerrechtliche Verpflichtung begründen. In der Gewalt hatte diese ihre Entstehung, in der Willkür der Vergewaltiger ihre Deutung, in der Macht derselben ihre Rechtfertigung.

Die Ansicht, daß die Rheinbundesacte, K. Baiersche Declaration und teutsche Bundesacte die Rechtsbasis des Mediatisationsverhältnisses bilde, der die meisten Staatsrechtslehrer beipflichten*), kann deshalb nur für halb wahr erkannt werden. Für die Contrahenten dieser Bündnisse sind diese ganz gewiß insoferne entscheidende Rechtsnorm, als den Souverainen völkerrechtlich eine Grenze gesetzt ist, welche sie in ihrem Verhältniß zu den Mediatisirten nicht überschreiten können. Dagegen können jene völkerrechtliche Verträge für die mediatisirten Dynastien im mindesten nicht eine Rechtspflicht begründen. Im Wesen und der Natur jedes Vertrags, sei er ein privatrechtlicher, staats- oder völkerrechtlicher, liegt die Beschränkung, daß er nur Rechte unter den Contrahenten erzeugt. Waren die Standesherren denn contrahirende Theile? Ihr auf gesetzlicher Basis beruhendes Landeshoheitsrecht konnte nur auf derselben gesetzlichen Grundlage, auf der es entstanden ist, durch eine Verfügung von Kaiser und Reich aufgehoben werden. Ist eine solche erfolgt? — Die Reichsstände hatten auch nicht ein bloßes von der Reichsgewalt übertragenes Verwaltungsrecht, sondern ein wirkliches coimperium. Nach der Analogie jedes beschränkten Rechts mußten mit der Vernichtung der Reichsgewalt die in derse-

*) S. Kohler, Handbuch des teutschen Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832.

Digitized by Google

den liegenden Rechte in der Territorialgewalt, als dem zweiten Faktor, consolidirt werden, sie waren beschränkte Regenten gewesen, der Oberherr entließ sie dieser Beschränkung, und mit diesem Akt wurden sie unbeschränkte Regenten, d. h. Souveraine. So wurde das Verhältniß auch damals von allen teutschen Territorialherren, welche der mächtige Arm des französischen Kaisers nicht erfaßt und erdrückt hatte, ohne Ausnahme aufgefaßt.

Indessen fanden es die Standesherren unter standhaften Verwahrungen gegen eine freiwillige Anerkennung und Zustimmung dieser Rechtsverletzung, in Berücksichtigung des Mangels an jedem Rechtsschutz, für zweckmäßig, ihre Forderungen an die Souveraine nur auf das zu beschränken, was ihnen die günstigen Stipulationen der Rheinbundesacte gelassen hatten.

Die Geschichte wird, wenn einmal die Zeit gekommen ist, wo sie in die Wage der Gerechtigkeit das rechte Gewicht gegen die Wucht des Schwertes zu legen vermag, nicht günstig urtheilen können über die Handlungsweise der vom Glück damals begünstigten Unterdrücker ihrer auf ganz gleichem Rechtsboden stehenden Standesgenossen. Es handelte sich hier so recht eigentlich um Verhältnisse, wo die persönliche Standesehre, der ritterliche Sinn, die Großmuth, den durch des Schicksals blinde Gunst zu Oberherren gewordenen Standesgleichen geboten hätte, das harte Unrecht wenigstens durch Schonung, Milde und freundliche Formen in der Ausführung, etwas minder fühlbar zu machen.

Von diesen zarten Rücksichten gegen so schwer Verletzte, zu welchen doch der Anblick einer gefallenen Größe schon allein ein nicht in dem rauhen Frost des Egoismus erstarrtes Gemüth hinziehen muß, war wenig zu verspüren. Wurden sie für ihre Person auch von dem Einen mit der würdevollen Achtung, die ein edles Gemüth dem unverschuldeten Mißgeschick nie versagen kann, aufgenommen, so geschah es von dem Andern mit jener schneidenden Kälte, mit welcher man lästige Supplicanten abfertigt, und von dem Dritten mit dem schroffen Uebermuth, der rasch aufsteigende Zöglinge des Glücks gewöhnlich anwandelt. In Bezug aber auf

Digitized by Google

die Regulirung ihrer Vermögens- und Rechtsverhältnisse empfanden sie allenthalben die demüthigende Wirksamkeit diensteifriger Staatsdiener, in einer Löwentheilung, wo ihnen selbst jedes Zugeständniß mit dem drückenden Zusatz einer ihnen durch die Protection der souverainen Commissarien erwiesenen Gnade noch verbittert wurde.

Wäre die erklärte Absicht der Rheinbundesfürsten und ihres Protectors, an die Stelle der teutschen Reichsverfassung eine Reihe unabhängiger Staaten treten zu lassen, auf deren Regenten alle Rechte des Kaisers im ganzen Umfange, mit Einschluß aller Enclaven von andern reichsständischen Territorien übergehen sollten, wortgetreu erfüllt worden, so wäre, abgesehen von der hierin liegenden Felonie gegen Kaiser und Reich, in Beziehung auf die subjicirten Reichsstände doch ein entschiedenes Prinzip fest zu halten gewesen. Sie hätten nur eben einen legitimen Oberherrn mit einem Usurpator vertauscht; ihre Stellung als Territorialherren wäre aber geblieben. Auch waren die in der Rheinbundesacte den Souverainen zugewiesenen Rechte im Grunde blos die eigentlichen kaiserlichen Reservatrechte, mit einigen an sich gar nicht unzweckmäßigen Erweiterungen in Bezug auf die Gesetzgebung. Die Beordnung der innern Angelegenheiten wäre nach wie vor, in dem Bereiche der frühern Landesherren geblieben, der Hauptstaat aber in seinen den Gesammtcompler angehenden Maßregeln nicht gehindert gewesen, da die landeshoheitlichen Gebiete früher ja auch nicht nur den Reichsgesetzen, sondern auch den Anordnungen der Kreistage unterworfen waren. Mit diesem Prinzip an der Spitze hätte die Staatskraft der Souveraine denselben Zuwachs ohne so harte Verletzung der Rechte erlangt, und die Unterthanen der Mediatgebiete hätten offenbar dadurch gewonnen, daß einestheils ihre Interessen mit den des Eigenthumsgebiets der Souveraine sich identificirt, anderntheils ihnen gegen Ueberschreitungen der landesherrlichen Gewalt, ein mehr kräftiger Schutz als früher verliehen worden wäre.

Gegen diese Idee, die Standesherren in die Stellung von Unterlandesherren zu versetzen, stemmte sich aber die Fürsten- wie die Beamtenherrschsucht. Man wollte kein Vasallenthum, keine

Digitized by Google

Erinnerung, daß man auch bei der Souverainität sich auf dem Standpunkt eines primi inter pares befinde; man gefiel sich in der modernen Anschauung der Bürgergleichheit, wie sie der französische Musterstaat darbot; man wollte nur *einen* Herrn und lauter ihm unterwürfige Knechte; am wenigsten konnte sich aber das Beamtenthum mit der Idee befreunden, neben sich noch eine höher stehende Autorität zu dulden.

Jenem das historische Recht ehrenden und der Staatsraison sich leicht anpassenden Princip setzte man das weit bequemere und durchgreifendere:

> Die Standesherren sind primo loco *Unterthanen* und erst secundo loco *Privilegirte*; die Consequenz ist, daß sie sich Alles gefallen lassen müssen, was die Souveraine im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung ihnen vorschreiben, wodurch allen lästigen Hemmungen der ungebundensten Souverainitäts-Entwickelung vorgebeugt ist.

Zudem war in den Gebieten über ein halbtausendjähriger Dynastien jene innige Anhänglichkeit an die alten Herren zu tief in den Gemüthern der Unterthanen befestigt, um in der Ehre *königliche* oder *großherzogliche* Unterthanen, statt *fürstlicher* und *gräflicher* zu heißen, irgend einen Ersatz für das oft recht gewaltsame Zerreißen der politischen Bande zu finden. Jene Pietät konnte unbequem, ja selbst unter den damaligen so schwankenden politischen Verhältnissen gefährlich werden *).

---

*) Wie sie auch wirklich gefährlich geworden ist. Man erinnere sich der schauderhaften Vorfälle in Mergentheim. Nachdem König *Friedrich* von Württemberg durch Commissarien unter keinem andern Rechtstitel: „als daß Seine Majestät sich bewogen gefunden habe, das Fürstenthum Mergentheim in Besitz zu nehmen," die hoch- und teutschmeisterlichen Unterthanen, ohne Rücksicht, daß ihre alte Herrschaft sie ihrer Huldigungspflicht nicht entlassen hatte, zur Huldigung gezwungen hatte, ließ er 14 Tage später mit Hängen und Erschießen die Anhänglichkeit dieser pflichttreuen Unterthanen an ihre legitime Herrschaft büßen. — Merkwürdig und bedeutungsvoll offenbaren sich noch heute die Zeichen jener königlichen Ungnade. In jener Stadt erinnert kein Emblem mehr an die

Digitized by Google

Darum suchte man mit der kleinlichsten Eifersucht die Standesherren jeder Autorität zu entkleiden. Es kam dazu, daß schon manche Stimmen sich erhoben, welche in diesen Mediatisationen einen größern Nachtheil für die Unterthanen der mediatisirten Gebiete als für die Standesherren anerkannten *).

Die Souveraine waren übrigens in ihren Auslegungen und Anwendungen der rheinischen Bundesacte nichts weniger als übereinstimmend. Baiern verstattete noch die mildeste Behandlung. Es beließ den Standesherren die Jurisdiction in erster und zweiter Instanz, welche letztere von Württemberg und Baden verweigert, von allen aber durch die vorgeschriebenen reglementarischen Bedingungen so lästig gemacht wurde, daß die meisten einem Vorrecht verzichten mußten, dessen Uebung sie zu großen financiellen Opfern nöthigte, die mit dem beabsichtigten Zweck, noch einen Rest der alten Autorität zu retten, kaum im Verhältniß stand.

Der Zweig der obrigkeitlichen Verwaltung, in welchem sich das standesherrliche Verhältniß am nützlichsten hätte beweisen können, die höhere Polizei durch Regierungscollegien, ward auf den Grund des Wortlauts des Art. 26 „haute police“ von allen Regierungen als Reservat an sich genommen, obgleich dieser Ausdruck eine ganz andere Deutung zuließ.

---

teutschmeisterische Zeit! Alle Wappen wurden mit einem fast fanatischen Eifer zerstört und abgemeiselt, die Ritterschilde zertrümmert und nur das in der (jetzt protestantischen) Schloßkirche an den Wänden angemalte teutsche Ordenskreuz erinnert noch an die Stätte dieses Sitzes des uralten teutschen Hoch- und Teutschmeisterthums. — Einige Erinnerungen werden sich inzwischen doch nicht so leicht aus den Herzen der Einwohner verdrängen lassen, — die grandiosen Wohlthätigkeitsstiftungen jener verhaßten Feudalmänner aus den barbarischen Jahrhunderten. Selbst die Demokratie in ihren lockendsten Gütervertheilungs-Planen scheiterte in diesem Bezug an dem Rechtssinn und der Pietät der Einwohner.

*) Behr, Systematische Darstellung des Rhein. Bundes. Frankfurt 1808.

Digitized by Google

§. 20.

Die Stellung des mediatisirten hohen Adels während der Rheinbundes-Periode.

Eine ins Einzelne gehende Darstellung der Leidensgeschichte der teutschen Standesherren unter den verschiedenen Souverainen während dieser Rheinbundesperiode, — denn so kann man die Geschichte der Regulirung ihrer Verhältnisse in den verschiedenen Staaten füglich nennen, — liegt als ein vorübergehendes Verhältniß außer dem Plane dieser Schrift. Nur soviel kann nicht übersehen werden, daß diese vergewaltigten Familien in allen Staaten von den Staatsmännern, und noch mehr von den Volksmännern, als eine höchst lästige Reliquie der Vorzeit mit einer an Gehässigkeit grenzenden Ungunst betrachtet wurden. Ueberall galten sie als ein störendes, in keine Stelle des Staatsgetriebes fügsames Element. Die Regierungen wetteiferten, das einzige ihnen übrig Gebliebene von reellem Werth, einen verhältnißmäßig ansehnlichen Grundbesitz, und den Bezug von Grundherrlichkeitsgefällen durch unaufhörliche Angriffe möglichst zu verkümmern.

Nicht mit Unrecht klagten sie, daß man ihnen, die man selbst dem Staatsinteresse rechtlos geopfert habe, von allen Seiten zumuthe, da wo ihnen zwangsweise nichts mehr zu nehmen war, weil es selbst an einem Schein Rechtens fehlte, noch freiwillige Opfer zu bringen, und deren Versagung als hartnäckigen Widerstand gegen die unabweislichen Forderungen des Volkswohls proclamire. In der That entbehrten sie selbst des traurigen Trostes theilnehmender Anerkennung des gegen sie verübten Unrechts.

Besonders drückend mußten Manche das Prinzip der Schuldenausscheidung empfinden, wo keine landständische oder sonstige constitutive Einrichtung die Landesschulden von den Kammer- und Domanialschulden getrennt hatte. Das Prinzip, die Schulden nach dem Maßstabe der Revenüen, welche dem Standesherrn bleiben, und welche dem Souverain überwiesen wurden, war jedenfalls ungerecht, da der Entstehungsgrund den Maßstab hätte abgeben

Digitized by Google

sollen. Einige und zwar grade die väterlich gesinnten Landesherren hatten in der Kriegszeit zur Erleichterung der Unterthanen bedeutende Lasten auf den Schuldenstand genommen. Wollte man jetzt die Standesherren verpflichten, zu diesem Schuldenabtrag in dem Verhältniß ihrer Revenüen beizusteuern, so hätte man auch das ganze Vermögen der Unterthanen und nicht die beschränkte Summe ihrer Abgaben zum Maßstab nehmen müssen.

Eben so drückend wurde das Besteuerungsprinzip auf die Standesherren angewendet. Die Assimilation der Besteuerung der Domainen nach dem Maßstabe der Domainen der Mitglieder des souverainen Hauses oder der privilegirtesten Staatsbürgerklasse, unterlag der schnödesten Elusion, indem die Regierungen überhaupt keine privilegirte Klasse statuirten und daher die ganze zugedachte Begünstigung durch das Hinwegfallen der angeführten Voraussetzung ins Freie fiel.

Am härtesten wurden die Standesherren durch die finanzielle Regulirung betroffen. Mit wahrem fiscalischem Heißhunger fielen die Commissarien der Souveraine ein, um mit der knauserigsten Distelei die Scheidung der Hoheitsgefälle von den den Standesherren belassenen Eigenthumsgefällen vorzunehmen. Hier begegnete denselben nun freilich gleich eine unerwartete Täuschung. Bei den meisten Mediatisirten zeigten sich im Geiste des unter ihrer Regierung bestandenen patrimonialen Systems die eigentlichen Hoheitsabgaben und Gefälle so gering, daß in Rücksicht der auf die souveraine Verwaltung mit zu übernehmenden Lasten die Erbschaft sehr mager ausfiel. Um so größer war nun der Eifer, jede Ziffer, die nur in ihrer Benennung einen Gedanken an eine Regalität aufkommen ließ, jenen Gefällen zuzurechnen, ohne Beachtung, daß gar vielen mit dem Prädicat des Wortes „Schutz" componirten Gefällen eine rein civilrechtliche, auf dem frühern germanischen Eigenthumsverhältniß beruhende causa debendi beizumessen war.

Eine weitere unbegründete Zumuthung war die von den Souverainen behauptete Oberlehnherrlichkeit über die von ihnen unterworfnen Reichsstände. Sie gerirten sich als successores sin-

Digitized by Google

gulares der obersten Reichsgewalt, ohne doch irgend einen Rechtstitel der Uebertragung derselben für sich anziehen zu können. Daß der Untergang des Lehnherrn den Lehnsnexus hebt und das Lehen in ein freies Allodium umwandelt, war ein so unbestreitbarer Rechtssatz, als die Renuntiation des Kaisers und die Auflösung des Reichsverbandes eine unzweifelhafte Thatsache. Zudem waren wohl in den wenigsten Fällen die eigentlichen Territorien, und wohl in keinem die Objecte des Grundbesitzes, Domainen und zinspflichtige Güter, oder in Folge des getheilten Eigenthums bestehende Feudalgefälle, je ein Gegenstand der kaiserlichen Beleihung gewesen, sondern diese hatte sich nur auf das Landeshoheitsrecht, namentlich den Blutbann und die Regalien beschränkt*), also gerade auf die Objecte, welche den Standesherren entzogen worden waren. Indessen wurde, was nur der Schulwitz der Doctrin und die Rabulistik der Beamten und Lehensfiscale erfinden konnte, aufgeboten, um auch hierin den Verletzten einen Lehensnexus aufzudringen, dem es im Grunde an einem Subject und Object fehlte.

Es darf bei dieser historischen Darstellung ein eigenthümlicher Umstand nicht übergangen werden. Die Grafen Fugger hatten sich bewogen gesehen, schon unter dem 16. April 1806 ihre sämmtlichen reichsständischen Besitzungen der Souverainität der Krone Baiern freiwillig zu unterwerfen.

Unter andern Umständen hätte diese Subjection als ein Act der offenbarsten Felonie gegen Kaiser und Reich die Privation zur Folge haben sollen. Wie sich indessen die Umstände gestalteten, so entgingen sie allerdings dieser lehnrechtlichen Strafe. Es könnte aber noch jetzt die Frage aufgeworfen werden: ob die Stipulationen der Rheinbundesacte und die spätern völker- und staatsrechtlichen Bestimmungen über die standesherrlichen Verhältnisse auf diese im Stadio der Reichsauflösung und erzwungenen Oppression nicht mehr existenten reichsständischen Häuser anwendbar seien?

*) Zachariä, die Souverainitätsrechte der Krone Württemberg in ihrem Verhältnisse zu den standesherrlichen Eigenthumsrechten des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe. Heidelberg 1836. S. 17.

Digitized by Google

Die Affirmation möchte jedoch kaum zu bezweifeln sein, da dergleichen Renuntiationen hausgesetzlich ihre Kraft nur auf die Person des Renuntianten, aber nicht auf dessen Nachfolger ihre Wirkung üben konnten.

Einen besondern Einfluß hatte übrigens dieser singuläre Vorfall eben nicht.

Wenn die Geschichte der Regulirung dieser Standesherrlichkeitsverhältnisse ein beklagenswerthes Bild der damaligen öffentlichen Rechtszustände, und den Anblick einer fortlaufenden Kette von persönlichen Kränkungen und Herabwürdigungen darbietet, welche von den Souverainen wie von ihren Satelliten an diesen subjicirten Reichsständen fast systematisch geübt wurden, so mußte dieß da um so härter empfunden werden, wo die Mediatisirten das Schicksal hatten, wenigstens mit einem Theil ihrer Besitzungen sich unter die Souverainität weit kleinerer Standesgenossen beugen zu müssen, wie dieß z. B. bei Fürstenberg der Fall war, welches zum Theil dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unterworfen wurde.

Größern Uebermuth übte aber wohl keiner dieser Souveraine, als König Friedrich von Württemberg, welcher diese seine Standesgenossen der Sache nach in der That *unter* den Bauernstand, nämlich zu wahren Ministerialen degradirte, als er sie durch Pönalverordnungen zum Aufenthalt an seinem Residenzort zu zwingen sich berufen fand. Die finanziellen Bedrängnisse gingen mit der hoheitsrechtlichen Verkümmerung gleichen Schritt. Es blieb den Bedrängten dabei kein Mittel, sich dieser Unbilden zu erwehren, als der leidige Weg unaufhörlicher Reclamationen, Verwahrungen und Appellationen an das Rechts- und Billigkeitsgefühl der Fürsten, von welchen aber denjenigen, welche der persönlichen Energie nicht entbehrten, grade der *Rechtssinn* und *gute Wille*, und denen wo das Rechtsgefühl vorwaltete, die *Kraft* fehlte, gegen das vereinte egoistische Streben ihrer Staatsmänner durchzudringen.

Das Schmerzliche dieser Stellung wurde noch erhöht durch die sich den Standesherren allenthalben aufdrängende augenscheinliche

Digitized by Google

Erfahrung, daß die öffentliche Meinung der Zeit sich durchaus gegen sie aussprach.

Die Ungunst, welche die Kleinstaaterei bei den Großstaatlern genießt, ist begreiflich. Sie beruht auf demselben Gefühl, welches den größern Gutsbesitzer beschleicht, wenn ein Bauerngut, sei es auch noch so gering, seinen Grundbesitz unterbricht, oder auch nur daneben liegt.

Es hindert ihn zwar diese Nachbarschaft weder in seiner Bewirthschaftung, noch im Ertrag, — aber „es wäre doch schön, wenn wir dieß auch noch hätten!"

Da nun das Beamtenthum die ihm zur Verwaltung anvertrauten obrigkeitlichen Sprengel, auch als so eine Art Nutzeigenthum betrachtet — die Phrasen: mein Regierungsbezirk, meine Landrathur, mein Amt u. s. w. fallen so wenig auf, als die eines Kutschers: meine Pferde, mein Wagen (auch wohl meine gnädige Frau) — so regte sich auch bei diesen die Begehrlichkeit und das Consolidationsgelüste nach diesen ihrer Herrschergewalt bisher entzogenen standesherrlichen Besitzungen, oft mehr noch als bei dem Souverain selbst, dem ja die Mediatgebiete wie die immediaten unterthänig waren.

Aber auch selbst im Volke identificirten sich immer die dynastischen Interessen mit den eigenen. „Wir haben Neufchatel verloren, — wir haben die Hohenzollernschen Fürstenthümer gewonnen" — so spricht jeder Preuße, und ärgert sich über den Verlust, wie er sich über den Zuwachs freut, obgleich Beides strenge genommen nicht einmal das Interesse des preußischen Staats, sondern bloß dessen regierender Familie berührt. Mit dem Rechtspunkt solcher Erwerbungen nimmt es das Volk nicht genau. Derselbe Preuße rühmt noch heute seinen großen König, der dem Müller in Sanssouci seine Mühle nicht genommen, findet aber nichts Scrupulöses darin, daß dieser von den Polen ein ziemliches Stück Land mit allen Mühlen, ohne Furcht vor seinem Kammergericht, — an sich genommen hat.

Am wenigsten fällt solchen Großstaatsgenossen ein, die Frage

Digitized by Google

aufzuwerfen, ob denn auch wohl den Hauptintereſſenten, den Unterthanen des Mediatiſirten mit dieſem Avancement von fürſtlichen und gräflichen Unterthanen zu königlichen und großherzoglichen viel gedient ſei.

Im Allgemeinen konnte wohl behauptet und mit ſprechenden Ziffern nachgewieſen werden, daß die Mediatunterthanen durch die neue Ordnung der Dinge unbedingt in eine ſehr ungünſtige Stellung gebracht wurden, und alſo zum Gefühl des Verluſtes der Selbſtändigkeit auch noch das erhöhter Abgaben und Leiſtungen kam.

Dennoch traf die Standesherren die ſchmerzliche Folge, daß der Unmuth ihrer Unterthanen ſich weniger gegen den neuen Souverain, als gegen ſie wandte. Indem jenen nicht die ſtaatsrechtliche Einſicht beiwohnen konnte, bei der Leiſtung ihrer Abgaben die aus den ſtaatsrechtlichen und privateigenthumsrechtlichen Titeln entſpringenden ſachgemäß zu trennen, konnten ſie mit den ſie treffenden Abgabenerhöhungen ſich um ſo weniger befreunden, als die dem Standesherrn bei der Theilung verbliebenen grundherrlichen Abgaben allerdings den größern Theil ausmachten, und bei manchen Mediatherrſchaften, der auf den Souverain übergehende Abgabenantheil faſt ein Bagatell betrug. Je milder das frühere landeshoheitliche Abgabenweſen in einem ſolchen Mediatgebiet geweſen war, um ſo fühlbarer ward der neuere Druck, und um ſo unverhohlener der Groll der Pflichtigen. So wurde den Standesherren ſelbſt die Milde ihrer Vorfahren zum Anlaß grundloſer Anfeindung und Vorwürfe!

War es an ſich ſchon ein ſchwer zu überwältigendes Schmerzgefühl für die vormaligen Herren, ſich befehlen zu laſſen, wo ſie und ihre Vorfahren ſo viele Jahrhunderte hindurch zu befehlen hatten, ſo wurde dieſe Subjection ihnen durch die Beamten der Souveraine dadurch zur Unerträglichkeit geſteigert, daß dieſe ihren Dienſteifer nicht emſiger zu bethätigen wußten, als durch die ängſtlichſte Aufſicht, daß doch ja dieſe alten Herren ſtündlich daran erinnert würden, wie nicht Sie, ſondern die Beamten zu regieren hätten. Unzählig waren die Kränkungen, welche aus dem Beamtenübermuth für ſie entſprangen. Es waren viele ihrer Diener nach

Digitized by Google

der Aufhebung der Centralbehörden in die Dienste des Souverains übergegangen. Die Fälle waren gar nicht selten, daß grade diese etwas darin suchten, durch die schnödeste Rücksichtslosigkeit gegen den alten Herrn, ihre Anhänglichkeit an den neuen zu manifestiren. Ebenso empfanden es die Standesherren sehr schwer, daß die ihnen verbleibenden Diener alle Rechte des Staatsdienerverhältnisses fortwährend gegen ihre Dienstherren in Bezug auf Gehalt und Unentlaßbarkeit in Anspruch nahmen, ohnerachtet doch diese aufgehört hatten Subjecte der Staatsgewalt zu sein.

Ueberhaupt war diese Staatsdienerausscheidung eine der härtesten Bedrückungen, welche den Standesherren zugefügt worden waren. Offenbar hatten *alle* bei der Administration angestellten Diener die Staatsdienereigenschaft anzusprechen; folgerecht hätte daher der Standesherr die Uebernahme seiner *gesammten Dienerschaft* von Seiten der Staatsgewalt als eine deren Rechten ankleben Pflicht verlangen können. Es lag dann an ihm, für seine Patrimonialgutsverwaltung unter minder lästigen Bedingungen Diener anzustellen, als die Staatsdienstpragmatik ihm auflegte. Dieser Grundsatz ward aber keineswegs anerkannt. Im Staatsdienst wurden nur die Diener übernommen, welche ausschließlich auf die Staatsverwaltung übergehende Functionen bekleidet hatten, dagegen alle mit dem Domainenwesen in der mindesten Verbindung stehenden Officianten dem Standesherrn überwiesen. Mit diesen Leuten hatten Letztere keine geringe Noth. Geschützt durch ihre *staatsdienerschaftliche* Unabsetzbarkeit benahmen sie sich nicht selten mit einem Uebermuth gegen ihren Dienstherrn, der alle Grenzen der Pflicht wie des Anstandes und der Schicklichkeit überstieg Erkannten sie doch nicht in diesem ihren Brodherrn, sondern einen von Rechtswegen zu ihrer dienstmäßigen Competenz verpflichteten Alimentarius, an dessen Wohl- oder Uebelwollen ihnen nichts liegen konnte, da bei dem mindesten Versuch einer Gehaltsverkürzung ihnen die Gerichte mit der hülfreichsten Bereitwilligkeit zur Seite standen *).

*) Ueber diesen Punkt kann ich aus eigner Erfahrung sprechen. In meiner

Wenn jene Rheinbundes-Periode wohl für keinen Stand ein Zeitpunkt besonderer Behaglichkeit sein könnte, so war er für die Standesherren eine ununterbrochne Leidenszeit, in welcher ihnen nur der leidige Trost blieb, an ihren Standesgenossen auch zahlreiche Mitgenossen ihrer Bedrängnisse zu finden. Von allen Seiten mußten sie sich als lästige und störende Reliquien der Vorzeit mit scheelen Augen ansehen lassen; es blieb ihnen nichts übrig, als sich in ruhiger Resignation auf ihre Stammsitze zurückzuziehen, durch möglichste Einschränkung die ununterbrochnen fiskalischen Zwangsansprüche auf ihre Kasse möglichst auszugleichen, und besserer Zeiten zu harren.

Was aber aus jener trüben Zeit einer ehrenvollen Erinnerung bedarf, das ist die unveränderte großmüthige Rücksichtnahme der Standesherren auf die damals so stark sich häufenden Bedrängnisse ihrer Mediatunterthanen, die von den wenigsten trotz der eignen Verkürzungen verleugnet wurde.

---

frühern sechsjährigen Anstellung als Domainencanzleidirector bei dem Fürsten von Leiningen erlebte ich die empörendsten Beweise der Diener-Begünstigung von Seiten der Gerichte. Nur ein Beispiel. Ein zur Zeit der Landeshoheit noch verkündetes Landesgesetz bedrohte jeden in Concurs gerathenen Diener mit der Absetzung. Ein in aller Hinsicht schlecht qualificirtes Subject verfiel in Concurs und der Fürst kündigte ihm die Dienstentlassung an. Der Mann ging an die Gerichte und bestritt die Gesetzkraft dieser Verordnung. Die Gerichte wiesen ihn mit dieser Einwendung ab, und erkannten, daß der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst auf den Grund dieses Gesetzes zur Absetzung des Klägers wohl befugt gewesen; da jedoch in diesem Gesetz nicht auch der Verlust des Gehalts angedroht sei, so habe Beklagter dem Mann seinen Gehalt unweigerlich bei Vermeidung der Hülfe fortzuzahlen!! ꝛc. — Der Kläger appellirte nicht gegen eine solche Abweisung! (Wer muß nicht dabei an Schylock's Verurtheilung denken!)

Digitized by Google

§. 21.

Die Operationen der Standesherren auf dem Wiener Congreß und die Entscheidungen der teutschen Bundesacte.

Im steten Kampfe mit dieser Ungunst und Widerwärtigkeiten aller Art, schien durch die große Katastrophe des Jahres 1815 der schon erbleichte Hoffnungsstern der Mediatisirten am Wiener Congreß wieder neues Licht zu gewinnen.

Die anfängliche Grundidee, für welche die Fürstin von Fürstenberg als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes und als Wortführerin der sämmtlichen Standesherren den Kaiser Franz v. Oestreich mit dem Ausdrucke des ansprechendsten Vertrauens geneigt zu machen suchte, die 1806 niedergelegte Kaiserwürde wieder zu übernehmen, erhielt jedoch eine eben so gemüthvolle als entschiedene Ablehnung. Allein die Gesinnungen der damals die großen europäischen Völkergeschicke entscheidenden Monarchen waren ganz zu Gunsten der Reclamanten gestimmt.

Die großen Mächte waren beharrlich geneigt, den Standesherren wenigstens für den Verlust ihrer Reichsstandschaft einigen Ersatz in der Zutheilung einiger Curiatstimmen in der Bundesversammlung zu gewähren, was aber an dem Widerspruch von Baiern, Württemberg und andern ehemaligen Rheinbundesfürsten scheiterte.

Durch eine Uebereilung des standesherrlichen Bevollmächtigten, Hrn. v. Gärtner, wurde endlich die zur Rheinbundeszeit von Baiern über die standesherrlichen Verhältnisse unter dem 19. März 1807 erlassene Declaration als eine Uebereinkunft angenommen, und der Bundesacte inserirt.

Die Standesherren haben in dieser Bestimmung keineswegs eine ihren Rechtsansprüchen genügende Befriedigung anerkannt und dagegen unter dem 12. und 13. Juni 1815 durch eine dem Congreß übergebene feierliche Handfeste sich und ihre Rechte dahin verwahrt:

Digitized by Google

„Schmerzlich sehen sie sich getäuscht in ihren Erwartungen, durch die Bundesacte ihren Rechtszustand von 1805 wieder hergestellt zu sehen, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, und mit Hinsicht auf die von ihnen zur Beförderung des teutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer. Zwar nöthigen sie die Verhältnisse, in Ansehung der für ihren künftigen Zustand diktirten Normen sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes, bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend machen *)."

Es ist schwerlich einem Zweifel zu unterwerfen, daß auch die im Rieder Vertrag Baiern zugesicherte Integrität seines Staatsgebiets mit den dynastischen Rechten der inclavirten Reichsstände, durch ein der alten Reichsverfassung analoges Subjections- oder ein föderatives oder Thronlehen-Verhältniß in Uebereinstimmung zu bringen gewesen wäre. War doch auf die andern Rheinbundesfürsten gar keine Rücksicht zu nehmen, da diese sich mit dem König von Sachsen in ganz gleichem Verhältniß befindenden Souveraine sich den Frieden hätten diktiren lassen müssen. Indessen begünstigte der durch Napoleons Ausbruch von Elba erneuerte Krieg diese Usurpation. Die Nothwendigkeit, im Innern Teutschlands die Rechtszustände nicht länger im Ungewissen zu lassen, machte es nothwendig, die Sache, wie man zu sagen pflegt, über das Knie abzubrechen, und die Eile, der Drang der Gegenwart, entzog den Staatsmännern die Möglichkeit, diese Angelegenheit mit der Umständlichkeit

*) Klüber, Uebersicht ꝛc. S. 326.

Digitized by Google

zur Erörterung zu bringen, welche die große Schwierigkeit, so contrastirende Interessen unter dem Schirme des Rechts und der thatsächlichen Ausführbarkeit zu vereinigen, zu überwältigen vermochte. Man gab den Standesherren das Günstigste, was eben im Augenblick zur Disposition stand, eine etwas ausgedehntere Concession als die Rheinbundesacte, jedoch mit Aufrechthaltung des darin ausgesprochenen usurpatorischen Prinzips und die am günstigsten für die Mediatisirten scheinende baierische Declaration.

Allgemein machte sich damals die Meinung in Teutschland geltend, daß wenn auch die Restitution der Erbfürsten als eine Forderung der Gerechtigkeit nicht zu bezweifeln sei, dennoch die Rücksichten der Politik die Aufrechthaltung des Rechtszustandes in statu quo gebieterisch erheische. Dieser Meinung liegt nun schon an sich eine grundfalsche Maxime zu Grunde. Die Politik, aus ihrem richtigen Standpunkte betrachtet, kann nichts weiter sein, als die Anwendung des sittlichen und Vernunftrechts auf die Staatsverhältnisse. Ein Conflict des Rechts mit der Klugheit kann aber in keiner Hinsicht bestehen. Was nicht recht ist, ist auch nicht klug; und was klug ist, muß daher auch recht sein.

Eine Handlung des Rechts und folglich der Staatsklugheit wäre es gewesen, wenn das Recht der Legitimität als oberster Grundsatz von allen damals in den Friedensstand eingetretenen europäischen Mächten adoptirt worden wäre. Doch mag ich für diese, vielen meiner Leser parador, phantastisch, jedenfalls unpractisch scheinende Ansicht einen tüchtigern Mann, als ich bin, als Autorität auftreten lassen:

„Die Aufgabe des Congresses wäre sehr erleichtert worden, hätte man das oberste Prinzip erfassen und festhalten können und wollen, daß im Wesentlichen, und wo es irgend thunlich, der Rechtsstand wiederherzustellen sei. Talleyrand war es, der im Namen Ludwig XVIII. den Wunsch ausdrückte (19. Dec.), daß für ganz Europa eine vollkommene Wiederherstellung eintrete, der Geist der Revolution erlösche, jedes legitime Recht heilig geachtet, jede legitime Dynastie erhalten oder hergestellt, und das herrenlose Gut

Digitized by Google

nach Grundsätzen der politischen Billigkeit vertheilt werde. Denn nicht Alles war herzustellen und Manches würde es nur in veränderter Organisation gewesen sein. Wer hätte Venedig wiederherstellen wollen, wer es können? Diese erstorbene Macht, die nur noch von den ererbten Capitalien sich gefristet und ihr weites Gebiet nur durch das früher erworbene Ansehen und durch die gegenseitige Eifersucht der Nachbarn behauptet hatte, wie war sie herzustellen, nachdem jene Capitalien vergeudet, ihre Schwächen entdeckt und alle mit Oestreich rivalisirenden Mächte aus Italien entfernt waren? Ueberhaupt erhält eine Republik die verlore Unabhängigkeit schwerer, als ein Erbreich, dessen geborene Repräsentanten fortleben. Sollte ferner Malta den Engländern entrissen und einem Orden zurückgegeben werden, der keine Bestimmung mehr hatte? Auch die geistigen Landeshoheiten in Deutschland gehörten zu den Instituten, die man bestehen lassen, aber wenn sie einmal untergegangen sind, nicht wohl wieder einrichten kann. Ueberdem war hier eigentlich in den meisten Fällen Niemand vorhanden, der das Frühere reklamiren konnte, und wo das Gefühl, sein Recht sei gekränkt, durch ewige Zeiten hätte fortdauern müssen."

„Aber wo weltliche Fürsten waren, die das gleiche Recht in Anspruch nahmen, was ihre glücklicheren Mitstände genossen, wo Reichsstädte ihre alte Freiheit und Unabhängigkeit zurückwünschten, wie wollte man da den Vorwurf abweisen, daß man die Schuld der Revolution, und die Sünden einer verkehrten Zeit erneuern, indem man die Beute, die man sich von dem räuberischen Nachbar hatte zuwerfen lassen, beibehielt? Dieser Vorwurf dauert so lange noch Träger der gekränkten Rechte fortleben. Und diese Rechte waren ohne allen Vorwand verletzt worden, ohne allen Grund, als den der Macht und der Begierde! Allerdings auch hier konnte man auf gewisse politische Vortheile verweisen, welche aus mehrerer Einheit hervorgehen mochten. Aber diese Vortheile waren auf anderem Wege zu erreichen. Konnte oder wollte man den andern Weg nicht einschlagen, so mochte man bedenken, daß die zu erntenden Vortheile bei der Geringfügigkeit

Digitized by Google

des Objekts nicht so wesentlich waren, um den großen Nachtheil des verletzten Grundsatzes aufzuwiegen." *)

§. 22.

Stellung des mediatisirten hohen Adels während der teutschen Bundeszeit bis zur Revolution.

Nach den fehlgeschlagenen Hoffnungen einer Restitution im Jahre 1815 gaben nun die neuerstandenen Verfassungen den Standesherren in der ihnen eingeräumten landständischen Repräsentation wenigstens eine Gelegenheit, in eine selbstthätige politische Wirksamkeit einzutreten. Ihr numerisches Uebergewicht fand zwar in allen Verfassungen ein mäßigendes Element in der Zugabe, der selbständigen Familienglieder des souverainen Hauses, erblicher und zeitlicher Reichsräthe, und kirchlicher Corporationsvertreter; allein das gemeinsame Interesse gab ihnen doch eine sehr beachtungswerthe Parteistärke, welche bei der Annäherung zur Opposition den Regierungsorganen sehr unbequem werden konnte. Im Ganzen benutzten sie diese oppositionelle Stellung mit Mäßigung, jedoch nicht ohne manche Conflicte mit dem successiv zum satrapokratischen gewordenen ministeriellen System. Ihre sonstigen Rechte schienen durch die Bundesacte genau bezeichnet und gesichert.

Gleichwohl beklagten sich die Standesherren von Zeit zu Zeit, daß ihnen nicht einmal diese zugesicherten Rechte in allen Bundesstaaten zugestanden würden, und ihre Reclamationen hatten zur Folge, daß in der Wiener Schlußacte in dem Art. 63 die gesetzliche Bestimmung aufgenommen wurde:

„Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Art. der Bundesacte, in Betreff der mittelbar gewordenen

*) Bülau, Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft. Leipzig 1839. S. 540.

Digitized by Google

ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Länder die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Art. der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen; so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Von dieser Recurs-Instanz wurde auch von den Standesherren, die sich in einer Reihe Bestimmungen von Seiten der souverainen Regierungen nicht zufrieden gestellt fanden, in mehreren Staaten Gebrauch gemacht. Indem jedoch der Grundsatz seine Anerkennung fand, daß die Zweifel über die richtige oder unrichtige Anwendung der Vorschriften der Bundesacte nicht der einseitigen Entscheidung der Souveraine, sondern dem Bundestag gebühre, konnten diese einzelnen Beschwerden nur auf einem zweifachen Weg zur Erledigung kommen; entweder durch beiderseitige vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen den Souverains und den Standesherren, oder durch die Entscheidung des Bundestags, welcher sogar diese Erledigung als einen zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Innern gehörigen Gegenstand, ex officio zur Erörterung brachte.

Sämmtliche Bundesregierungen erhielten bereits unter dem 1. October 1818 eine Präsidialveranlassung, durch eine Commission die eingegangenen Reclamationen des Standes prüfen und zum

Digitized by Google

Vortrag bringen zu lassen, um eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur befriedigenden Erfüllung des Art. 14 d. B. A. sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachte*).

Ueber den gedrückten Zustand dieser von allen Seiten mit Ungunst betrachteten Standesklasse wird es nicht am unrechten Orte sein, die eigne Schilderung eines mit diesen Verhältnissen sehr vertrauten Standesgenossen anzuführen.

„Die Unterworfnen konnten sich lange nicht mit den ihre Unterwerfung begründeten Acten befreunden und dazu entschließen, selbe, die sie nur als Zerstörer alt hergebrachter Rechte ansahen, auch als Begründer neuer Verhältnisse, das ist auch als Schutz und Vertheidiger, — als Rechtsquelle — zu erkennen, und als solche auszusprechen."

„Die Hoheitsstaaten anderer Seits konnten, nachdem der erste Augenblick der Gestaltung vorüber und das bestehende Verhältniß zur Uebung geworden war, sich nicht gewöhnen, in jenen Dokumenten und Thatsachen, wodurch ihnen neue Rechte, ja Herrschergewalt, eingeräumt wurden, auch die Schranken von Recht und Gewalt und die Quelle von Pflichten zu erkennen und zu ehren. Keinem Theile war also der Wille praktisch geworden, die Wage des neuen Rechts im Gleichgewicht ruhen zu lassen."

„Ueberdieß waren die ersten Zeiten nach erfolgter Mediatisirung in vielen andern Beziehungen zu bewegt, als daß sie hätten geeignet sein können, die, wenn gleich in ihren Grundlagen festgestellten, neuen Rechtsverhältnisse richtig auszubilden und vollständig in das Leben zu rufen."

„Die Auflösung des teutschen Reichs brachte die politischen Stürme, welche schon lange Zeit hindurch alle Verhältnisse aufgeregt hatten, nicht zum Schweigen. Es war dieses Ereigniß nur

*) S. die Bundes-Prot. B. VI. S. 183. 49. Sitzung.

Digitized by Google

eine jener großen Bewegungen, welche früher schon seit Dezennien und nachher durch Reihen von Jahren ganz Europa beschäftigten und in die Selbsterhaltungskämpfe Aller gegen Alle verwickelten."

„In diesen Momenten, die alle Kräfte auf einen Punkt — auf die Macht der Waffen, auf die schützende Politik — concentrirten, und sie sohin nach Außen richteten, — in diesen Momenten, welche fortwährend außerordentliche Anstrengungen erheischten, behauptete das wahre Wort der Alten: inter arma silent leges, sein altes Recht."

„Auch die unterworfnen Häuser konnten im damaligen Augenblicke sich nicht besonders berufen fühlen, vollständig die Gestaltungen auszubilden, welche sich nur aus fremder Uebermacht, überhaupt aus Verhältnissen herleiteten, gegen die sich endlich ganz Europa erhob."

„Auch sie sahen, bewußt oder unbewußt, mit hoffendem und harrendem Blick auf die sich vorbereitende Stunde hin, welche jenen großen Knoten, in dem das Weltdrama sich zusammen gedrängt hatte, lösen würde und welche in jedem Falle (wenn auch nur mittelbar) einigen Einfluß auf ihre künftigen Verhältnisse haben mußte."

„Doch diese äußern Bewegungen waren nicht die einzigen. Auch in dem Innern der Länder gab es deren, — als natürliche Folgen und Reactionen des politischen Wogens. In allen teutschen Ländern, und insbesondere in Baiern, wurde eingerissen und aufgebaut. Der Zustand im Innern mußte dictatorisch, das ist so organisirt sein, daß alle Thatkräfte in jedem Augenblick jedem Winke zu Gebot standen. Verfassungen und organische Edicte entstanden und verschwanden, gaben und nahmen, und verkündeten so nur eine Quelle der Rechte, den Willen des Einen. Nothwendiger Weise mußten in alle diese Gestaltungen, welche selbst die einfachsten Privatverhältnisse in sich verschlangen, auch die theils dem öffentlichen, theils dem Privatrechte angehörenden Privatverhältnisse der unterworfnen Reichsstände verwebt sein, — und diese konnten nicht

Digitized by Google

daran denken — wie sie ihren Rechtsboden pflegen und bebauen könnten, sondern nur daran, ein Bret zu finden, das sie auf den Wellen so lange trüge, bis ihnen der sichere Anker des gebührenden Rechtes gestattet sein würde."

„Unter allen diesen Stürmen und Bewegungen war wohl mitunter der den unterworfenen Häusern durch die Unterwerfungsacten ausgesprochene Rechtszustand zu theilweisem Vollzuge gekommen, — in andern Punkten war dieser Vollzug noch nicht geschehen, — in andern die Rechtslinie förmlich überschritten; oder gar die Rechtsnorm selbst abgesprochen. Die Entfernung dieses nächtlichen Dunkels, welches über die Rechtsverhältnisse der unterworfenen Reichsstände eingebrochen war, mußte dem Augenblicke vorbehalten bleiben, der den innern und äußern Frieden zurückbringen würde. Die Vollzugsbehörden, welchen es bis dahin als Aufgabe vorschwebte, die Hand der Gewalt auf die unterworfenen Reichsstände zu legen und durch Abstoßen die Unterwürfigkeit zu erzielen, vermochten nicht einzusehen, daß sie nur loyal und vollständig eben diesen ehemaligen Reichsständen den Besitz und Genuß des ihnen Zugesprochenen gestatten sollten. Noch weniger konnten sie sich entschließen, selbst den mediatisirten Ständen das wieder einzuräumen, was gerade sie denselben in der Meinung vorenthalten und entzogen hatten, dadurch auf verdienstliche Weise des Staates Rechte zu mehren und die Krone des Reiches zu schmücken."

„Mit Ausnahme weniger Punkte wurde das zur Gewohnheit gewordene Verfahren fortgesetzt. — Die durch Zeit und Verfassung selbst provocirten Ansprüche der unterworfenen Reichsstände fanden selten offenes Ohr; — ja in Folge einer Exegese, die nur dem Stärkern angehört, mußten Verfassung und ihre Edicte selbst den Namen herleihen, um empfindlichen Zurückweisungen die Begründung zu geben."

„Was hier im Allgemeinen von der den unterworfnen Reichsständen feierlich eingeräumten Rechtssphäre gesagt ist, findet im erhöhten Maße bei der finanziellen Seite der Mediati-

Digitized by Google

sirung bei der Frage Anwendung: welche Gefälle und nutzbare Rechte den unterworfenen Reichsständen entzogen und welche dagegen ihnen belassen werden sollen?"

„Prüft man mit Unbefangenheit den Inhalt der die Mediatisirungsverhältnisse normirenden Urkunden, so ist es erfreulich zu erblicken, daß sie vorzugsweise in diesem Punkte mit unverkennbarer Lojalität den unterworfenen Reichsständen alles das zusichern und belassen, was diese (— wenn überhaupt der Unterwerfungsact einmal vorausgesetzt werden muß —) mit Grund erwarten und ansprechen können und doch wurden die empfindlichsten Klagen gerade über die in finanzieller Hinsicht den unterworfenen Reichsständen zugehende Behandlung geführt."

„Für einen Stand, der von seiner politischen Selbständigkeit, von seinem äußern Glanze in eine Sphäre herabsteigen mußte, in welcher mehr das Gewicht des finanziellen Vermögens als sonstige Stellung entscheidet, ist es doppelt hart, wenn ihm die Mittel der Subsistenz verkürzt und verkümmert werden."

„Schon darum glaubten die unterworfenen Reichsstände zu allen Zeiten in den finanziellen Gegenständen eine biedere, hochherzige, das Unglück und die Unbilde der Zeit ehrende, statt einer verkleinernden und verbitternden Behandlung erwarten zu können, und eben darum wurde auch dieser Gegenstand in den die Mediatisirung normirenden Urkunden auf eine dieser Erwartung entsprechenden Weise bestimmt."

„Die vollziehenden Staatsbehörden dagegen glaubten dem Staate nur durch fiskalische Zifferrechnung wesentlich zu dienen, und gebrauchten, wie erwähnt, zu diesem Zwecke die ehrwürdigen Namen von Gesetz und Verfassung."

„So muß es begreiflich erscheinen, wenn die unterworfenen Häuser oftmals auf eben diese Verfassung und auf das bisherige Verfahren der Staatsgewalt — mit einer, das Vertrauen beengenden Aengstlichkeit, und mit jenem Gefühl der Wehmuth blicken, die

Digitized by Google

die niederschlagende Folge nicht erfüllter Erwartung ist. Sie führen Klagen, führen gerechte Klagen, ohne jedoch oft scharf genug zu erwägen, worüber sie zu klagen haben. Die oberste Staatsgewalt dagegen, nur den niedergeschriebenen Buchstaben des Gesetzes erwägend, begreift den Grund der Klagen, mit ihm die Klagen selbst nicht, hält sich durch die sich offenbarende Unzufriedenheit verletzt, sucht die Motive derselben in starrsinnigem Widerstreben gegen das Gesetz und hält sich dadurch verpflichtet, diesen Starrsinn durch Strenge und unbeugsame Kraft zu brechen."

„Des Staates hoheitlicher Schimmer wird durch das Unterhalten eines Kampfes mit Ueberresten von Rechten eines Standes, den die Vorzeit auf höherer Stufe erblickte, nicht erhöht. Es ist vielmehr eine des Staats würdige und durch die Zeit gebotene Aufgabe zu untersuchen, wie sich die Klagen und Beschwerden der unterworfenen Reichsstände zu dem Gesetz verhalten ꝛc." *).

Dieser historische Rückblick führt zu folgenden Resultaten:

1) Die durch die Rheinbundesacte herbeigeführte Mediatisirung einer Anzahl Reichsstände beruht auf einem ganz unmotivirten Gewaltact.

2) Von Seiten der occupirenden Souveraine wurde diese Gewalthandlung noch vielfach erschwert, und die in der Rheinbundesacte liegende Idee, die Mediatisirten in einem der Landeshoheit analogen Unterregentenverhältniß zu belassen, nicht berücksichtigt.

3) Es wurden nächstdem auch noch ihre Eigenthumsrechte verletzt.

4) Der Wiener Congreß versagte ihnen die Restitution, und die Verletzten unterwarfen sich mit standhafter Verwahrung ihrer Rechte der Gewalt.

---

*) Die Gefälle der vormals reichsständischen, nun mediatisirten Fürsten und Grafen, vor und nach der Mediatisirung; mit besonderer Rücksicht auf die in Baiern bestehenden Verhältnisse, staatsrechtlich erörtert von Karl, Prinzen zu Oettingen und Wallerstein. München 1828.

Digitized by Google

5) Auch die in der Bundesacte ihnen noch gemachten Zugeständnisse blieben zum Theil unerfüllt.

6) Die Revolution mehrte diese Eigenthumsverletzungen durch rechtswidrige Uebung des Gesetzgebungsrechts.

Mit diesen Erscheinungen schließt sich die Geschichte des durch Unterdrückung und Gewalt in seinen politischen, aber nicht in seinen Standesrechten verkürzten dynastischen hohen Adels an die Gegenwart an.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Entſtehung und Ausbildung des niedern Adels.

§. 23.

Entſtehung des niedern Adelsſtandes.

Die Bemühung, die Entſtehung und Exiſtenz eines Adelſtandes im grauen germaniſchen Alterthum zu ſuchen, ſowie die Anſtrebungen der Adelsgegner beides zu beſtreiten, gehört zu den unfruchtbarſten Forſchungen. Ganz gewiß erhöht eine ſittliche Inſtitution durch das Alter ihre Autorität, wegen des ihr zuwachſenden Charakters der Ehrwürdigkeit, welchen die Gemüthsrichtung aller Völker dem hohen Alter ſtets zuerkennt. Das evidenteſte Beiſpiel gewährt die Kirche. Ja ſelbſt die unbedeutendſten Dinge erhalten durch die Eigenſchaft einer Antiquität unverhältnißmäßigen Werth. Allein in Bezug auf die Adelsfrage iſt es von ganz untergeordnetem Intereſſe, ob der Adel als Stand ſeit 1800 Jahren oder erſt ſeit 800 exiſtirt. Daß aber bereits zu dieſer Zeit ein auf Staatsſchutzverhältniſſe vorzugsweiſe angewieſener Stand vorhanden geweſen und in dieſer Beziehung auch Standesehrenrechte genoſſen habe, iſt zu klar beurkundet, um einem Zweifel Raum zu laſſen.

Eben ſo iſt die Thatſache unbeſtritten, daß es ſeit dem Beſtehen des Frankenreichs von einander abgeſchloſſene und bevorzugte Stände gab, welche ihre Standeseigenſchaft vererbten, worin das weſentliche Kriterium des Adels liegt.

Digitized by Google

Bei den über diesen Gegenstand herbeigeführten literarischen Zwisten, in welchen man dem Adel verübelt und auch wohl lächerlich macht, daß er auf seiner Abstammung von einem bevorzugten Geschlecht den großen Werth legt, darf nicht die große Inconsequenz übersehen werden, welche in dem lebhaften Eifer der Schildträger des Bürgerstandes liegt, ihrerseits die Abstammung von dem Stande der Unfreien abzuwehren. Wenn es lächerlich ist, auf äußere Vorzüge seiner Vorfahren sich viel zu gut zu thun, so ist es nicht minder lächerlich, sich wegen des Entbehrens dieser Vorzüge seiner Ureltern zu schämen*).

Ich beginne den historischen Rückblick der Entstehung des niedern Adels von dem Zeitpunkte, wo unbestrittene Thatsachen dessen Existenz beurkunden.

Nachdem durch die von den Kaisern beliebte Uebertragung wesentlicher Hoheits- und Herrscherrechte an die Herzoge, Bischöfe, Fürsten und Grafen eine staatliche Mittelmacht zwischen dem teutschen Reichsoberhaupt und dem Volke, d. h. den den Heerbann bildenden freien Mannen entstanden war, konnte es nicht ausbleiben, daß der größte Theil dieser freien Mannen, bei der durch das Lehns- und Vasallenverhältniß herbeigeführten ununterbrochenen Beschäftigung im Kriegsdienste zu einer abgeschlossenen Kriegerkaste sich erheben mußte.

Muth und Tapferkeit, die unerläßlichsten Eigenschaften des Kriegers bedingen eine Seelenstärke, welche dieser Kriegerpflicht jedes andere Lebensgut und das Leben selbst zu opfern vermag. Die unerschütterliche Aufrechthaltung dieser Seelenstärke ist einer der schwersten Ansprüche, welcher an die menschliche Natur gemacht werden kann, bei welcher der Trieb der Selbsterhaltung instinktmäßig vorwaltet. Darum hat aber auch unter allen Völkern die Kriegerehre den höchsten Rang behauptet, der auf alle die-

*) Man vergleiche Welker's Ankämpfen gegen Wirth's Ableitung des Standes der heutigen Freien aus dem Stande der Sklaven und Leibeigenen. Staatslexicon 1. Bd. S. 293. 2. Auflage.

Digitized by Google

jenigen übergeht, die sich berufsmäßig der Kriegspflicht widmen. Allein diese kühne Todesverachtung erhält erst dadurch in den Gesinnungen der Menschen eine edlere Weihe, wenn sie nicht auf der Uebermacht unedler Leidenschaften, wie des Zorns, des Hasses, der Raub- und Mordsucht, sondern auf der Kraft sittlicher Motive, Uebung der Gerechtigkeit, Pflichttreue, Schutz des Schwächern u. dgl. beruht.

Wie die Vorsehung das Gefühl der Religiosität als den Keim zur Entwickelung der von der thierischen Natur sich trennenden spezifischen Menschlichkeit in die Gemüther der rohsten Völker gelegt hat, so mag auch schon bei den altgermanischen Völkern jene Kriegerehre mit höhern sittlichen und religiösen Begriffen verbunden gewesen sein.

Der Einfluß der christlichen Kirche machte die rohen Gemüther dieses Kriegerstandes allmählich mehr und mehr empfänglich für höhere menschliche Gesittung, wie für die edlern und sanftern Pflichten der Menschlichkeit. Es entstand ein durch den Aufschwung der Künste und Wissenschaften, die besonders unter der Maurenherrschaft in Südeuropa einen leuchtenden Schein in das Dunkel jener rohen Zeit warfen, ein verfeinertes Ritterthum, welches von Spanien und Frankreich ausgehend, zu den Zeiten der schwäbischen Kaiser bis in die nördlichen Gauen unsers Vaterlandes sich verbreitete, und in den Liedern der Minnesänger und andern Reliquien dichterischer Anstrebungen unsern Zeiten aufbewahrt worden ist. An den Höfen der höhern Kronvasallen gelang es dieser Zeitsitte, der Chevalerie, den rohen Gewohnheiten des Kriegerlebens, der Völlerei, dem wilden Jagd-, Kampf- und Raubwesen einen Damm entgegen zu setzen.

Selbst die Wissenschaft trat aus dem ausschließlichen Kreise des geistlichen Standes nicht selten in die des kriegerischen Adels über und so wandelte sich der kunstmäßig angebildete Reiterstand in ein Ritterthum, in welchem nicht blos die Eigenschaft der Tapferkeit und rohen kriegerischen Stärke, sondern auch der Besitz geistiger Talente und erhöhter Tugenden den Werth des Ritters

Digitized by Google

erhöhte, und die Pflichten der Religion, des Edelmuths, der Gerechtigkeit, der Worttreue, des Schutzes der Hülfsbedürftigen, die Enthaltung von zügellosen Unsittlichkeiten, selbst die feinern Rücksichten gegen das weibliche Geschlecht zu Ritterpflichten stempelte*), deren Nichtbeachtung stufenweise selbst mit dem Verlust der ritterlichen Ehre geahndet wurde.

Die organische Entwicklung des Ritterthums ging zunächst aus dem Lehnwesen hervor, die Kirche gab ihm die religiöse Weihe, der Associationsgeist des Mittelalters, seine Einheit und Abgeschlossenheit, die Kriegskunst der Zeit seine Organisation.

Der Kriegsdienst zu Pferd war der Beruf und die ausschließliche Beschäftigung der höhern Klasse in allen christlichen Reichen. Der einberufene zu Feld ziehende Vasall mußte schon ein gebildeter Krieger sein, also eine kriegerische Erziehung erhalten haben, um fähig zu sein, die Ritterdienste, wie die Zeit sie verlangte, zu leisten. Nur die erstandenen Proben bethätigten seine Fähigkeit, nur ein längst Erprobter konnte diese erkennen und bezeugen. Dies geschah feierlich durch den Ritterschlag. Mit diesem erhielt der neue Ritter das Recht, durch das Schwert im Kampfe über Leben und Tod zu verfügen. Der religiöse Charakter der Zeit wollte, daß es nur für den höchsten Zweck geschehe, für die Religion, die Kirche, für das Recht zum Schutze der Schwachen und Hülflosen. Die Feier des Ritterschlags ist eine religiös kirchliche; die Ritterpflicht die der höchsten Moralität und der Ehre. Der furchtbare Beruf des Kriegers wurde dadurch geheiligt und würdig, sich zur Lebensbeschäftigung der höhern Klasse zu gestalten.**)

Die Geburt gab ursprünglich noch keinen Rechtsanspruch auf

---

*) Daher der Wahlspruch der Chevalerie:

A Dieu mon âme,
Ma vie au roi,
Mon coeur aux dames,
L'honneur pour moi.

**) Warnkönig, franz. Staatsgeschichte. Basel 1846. S. 248.

Digitized by Google

die Erweiſung adelicher Ehre, ſondern dieſe mußte durch die Erlangung der ritterlichen Würde erſt erworben werden, und dieſer Erwerbung ging immer die Erinnerung und das Gelübde auf die Erfüllung der ritterlichen Pflichten voran. Dieſe Inveſtitur, die noch in beſtehenden Geſetzgebungen vorgeſchrieben iſt *), kam ohne Zweifel in der neuern Zeit nur dadurch aus der Uebung, daß die Mehrzahl des jungen Adels durch den Eintritt in Staatsdienſte auf denſelben Pflichtenumfang im Dienſteid hingewieſen wurde.

Die ſogenannten zwölf Turnierſtücke enthalten nicht blos Verbote, wie jedes Criminalgeſetzbuch, ſondern zum Theil ſpecielle Tugend- und Standespflichten **).

In Frankreich, wo dieſes Inſtitut die weiteſte Ausbildung fand, gewann es ſelbſt einen förmlich kirchlichen Charakter, indem nicht ſelten der Ritterſchlag der Gegenſtand eines religiöſen Actes war,

---

*) Gothaiſche Landes O. v. 1666. P. II. T. II.

„Wir wollen, daß die unter uns Geſeſſenen von Adel, wenn ſie heran wachſen und des Degens würdig werden, ſich denſelben nicht eigenmächtig anmaßen, ſondern alten redlichen teutſchen Sitten nach, ſich ordentlich wehrhaft erklären laſſen; wobei ihnen dann jedesmal lehrhafte Ermahnungen zur Uebung chriſtlicher und ritterlicher Tugenden gethan werden ſollen."

**) Wer ketzeriſchen Glauben hat,
Verachtet kaiſerlich Mandat,
Wer Frauen ſchändet, ſchwächt eine Maid,
Wer Siegel fälſcht und ſchwört Meyneid,
Wer ſeinen Herren läßt in Noth,
Wer ſeiner Bettgenoſſin gibt den Tod,
Wer beſtiehlet Kirchen, Wittwen und Waiſen,
Wer unabgeſagt thut kriegen und reiſen,
Wer neu Zoll, Maut und Beſchwerd' aufricht,
Wer ohne Ehe ſitzt, oder Ehe bricht,
Wer Fürkauf, Wucher, Wechſel treibt,
Wer nicht in edlen Stämmen bleibt,
Mit Heyrathen, oder ſein Geſchlecht
Nicht von vier Stämmen edel brächt,
Das ſeind die zwölf Turnier-Stück,
Die der Kaiſer ordnet mit Glück.

Digitized by Google

der sich in den zur Zeit der Kreuzzüge entstandenen geistlichen Ritterorden vorzugsweise ausprägte.

Bei einem von dem Bischof v. Cambrai vorgenommenen feierlichen Ritterschlag findet sich der Recipient auf folgende Pflichten angewiesen:

1) Jeden Tag nüchtern die Messe zu hören.
2) Für die Vertheidigung der katholischen Kirche und den katholischen Glauben sein Blut und Leben nicht zu schonen.
3) Wittwen und Waisen zu schützen.
4) Ohne Rechtsgrund keinen Krieg zu führen.
5) Nie dem Unrecht, aber stets der unterdrückten Unschuld zu helfen.
6) Die Pflicht der Demuth zu üben.
7) Seiner Unterthanen Hab' und Gut zu achten.
8) Seine Lehensherren nie zu betrügen.
9) Vor Gott und den Menschen unbescholten zu leben.*)

Aber nicht blos aus der Klasse der Freien bildete das Lehnwesen diesen Ritter- und Vasallenstand, sondern es hatte sich noch eine Klasse Dienstmannen gebildet, die aus dem Stande der Unfreiheit von den Dynasten zu höhern Haus- und selbst Kriegsdiensten erhoben worden war, und die Benennung der Ministerialen erhielt.

Theilte dieser Ministeriale auch mit den freien Dienstmannen nicht gleiche Standesrechte, namentlich in Bezug auf Ebenbürtigkeit und Gerichtsstand, so stand er doch im Ehrenpunkt demselben nach den Umständen gleich; zur Ritterwürde erhoben und mit einem ritterlichen Grundbesitz ausgestattet, vermischte sich bald der Charakter seiner unfreien Geburt, und er trat in die Reihen der übrigen als Adelicher, so ferne er und seine Nachkommen sich nicht einem andern, als dem ritterlichen Berufe zuwandten. Der in jener Periode übliche Ausdruck miles bezeichnete diesen Ritterstand und

*) Menetrier de la chevalerie ancienne et moderne. Paris 1685.

Digitized by Google

begründete in den Nachkommen die Ritterbürtigkeit, welche mit der Freibürtigkeit auf gleicher Ehrenstufe stand.

Die Erblichkeit des ritterlichen Berufs wie der Ritterehre lag in der Erblichkeit des Lehnbesitzes, weil der Ritter- (Reiter-) Dienst ohne einen Grundbesitz nicht bestehen konnte.

Die Eigenschaft des Realadels stand im genauen Zusammenhang mit der Entstehung dieser Institution. Kein freier Gutsbesitzer konnte ohne die Kriegereigenschaft sich des Schutzes seiner Person und Eigenthums gesichert halten, und diese reichte nicht einmal hin, wenn er nicht mit andern in ein Schutzbündniß trat. Auf diese Weise war das Eigenthum mit dem Standesberuf enge verbunden, und die Begriffe mischten sich im Verlauf der Zeiten, daß man die Erblichkeit des Eigenthums mit der des Standesberufs, das Rittergut mit der Ritterschaft identificirte, und sonach auch einen erblichen Ritterstand ohne einen Realbesitz und die Ritterbürtigkeit als ein Personalerblichkeitsrecht anerkannte.

Der Geburtsadel beruht demnach keineswegs auf einer Rechts-Usurpation einzelner Geschlechter, die für alle ihre Nachkommen Ehrenvorzüge in Anspruch genommen hätten, sondern lediglich auf der Erblichkeit einer Berufsbefähigung zum Ritterdienst. Wählte der Ritterbürtige einen mit der Ritterwürde nicht zu vereinbarenden Lebensberuf, so ging der Adel dadurch verloren. Es findet sich hierin ein wesentlicher Unterschied von dem slavischen Adelssystem, wo der Berufsstand eines von adelichen Eltern Gebornen im mindesten nicht die adeliche Eigenschaft beeinträchtigt.

Die Gelangung zum Adelstande konnte sonach auf vier verschiedenen Wegen stattfinden:

1) durch den Stand eines freien Gutsbesitzers, in welchem an sich schon die Ritterbürtigkeit begründet war,

2) durch den Eintritt in die Ritterwürde, auf welche Weise diese auch die Verhältnisse herbeigeführt haben mochten, wohl meistens aus dem Uebergang von der Unfreiheit in die Ministerialität und Gefolgeschaft,

3) durch die ritterbürtige Geburt, und endlich

Digitized by Google

4) seit der Regierung Carl IV. durch kaiserliche Verleihung (den Briefadel).

Immer blieb aber das charakteristische Merkmal seines Unterschieds von andern Ständen, sein obrigkeitlicher und kriegerischer Beruf. Alle seine im Laufe der Zeiten durch Gesetz, Herkommen und Volkssitte gewordenen Vorrechte und Ehrenvorzüge sind lediglich natürliche Folgen dieser Stellung und nichts weniger als seiner nackten Persönlichkeit anklebende Berechtigungen, denn die fielen hinweg, sobald der adeliche Standesgenosse seinen Stand änderte, und einen andern Lebensberuf als den ritterlichen wählte.

Die weitern Abstufungen des Adels selbst 1) in Semperfreie, — der Sachsenspiegel definirt sie, „die (welche) Freiherren als Fürsten und andere Freien zu Mannen haben;" 2) Mittelfreie, „das sind die, (welche) der hohen Freien Mannen sind" und 3) freie Landsassen, — „die frei geboren sind", hatten nur Bezug auf die Gerichtsstände und die Scheidung in den hohen und niedern Adel, welchen letztern die zweite und dritte Klasse bildeten. Es ist aber eine durchaus unbegründete Ansicht, unter die letzte Klasse auch den freien Bürger- und Bauernstand zu begreifen. Denn beiden fehlte die Haupteigenschaft des Adels, der ritterliche Lebensberuf. Mochte auch der Bürger und Bauer selbst in der Vertheidigung seiner Stadt und seines Eigenthums noch so ritterlich kämpfen, so war doch dieses Kämpfen nicht sein wesentlicher Lebensberuf, und nur dieser entschied für die Adelseigenschaft.

Eher könnte man in der Abstufung des Freiherrn- und bloßen Adelstandes das unterscheidende Merkmal darin finden, daß die erstere Klasse auf dem Grundbesitz und die zweite nur auf der persönlichen Ritterwürde, beziehungsweise des dazu angebornen Berufs beruhte. Hohe Gelehrsamkeit, die sich durch die Erwerbung der Doktorwürde gewöhnlich allgemeine Anerkennung verschaffte, berechtigte zu dem Besitz adelicher Ehrenrechte aber nicht zum Besitz des Adels selbst.

Ueber die Lebens- und Beschäftigungsweise des niedern Adels in den Zeiten des Mittelalters bestehen sehr seltsame und unbegrün-

Digitized by Google

dete Volksmeinungen. Man ist auf den Grund der phantasiereichen Erzeugnisse unserer Romanenliteratur, namentlich einer gewissen Periode, welche gerade in den Regionen des Mittelstandes, der an die höhern Anforderungen der Poesie sehr geringe Ansprüche macht, desto mehr aber von derben Gemüthsanregungen, schauderhaften Kampf- und Mordgeschichten sich angezogen findet, zu der allgemein verbreiteten Ansicht gelangt, daß dieser Adel in der Regel eine gewerbmäßige Räuberzunft gebildet, und aus dieser löblichen Beschäftigung seine Hauptnahrungsquelle gewonnen habe.

Die Absurdität dieser Meinung läßt sich mit den Händen greifen. Man denke sich die große Zahl der adelichen Familien, da man nicht leicht in Teutschland ein Dorf finden wird, in welchem nicht eine oder mehr adeliche Ansitze gewesen sind, und frage nun, wo es denn für diese Masse Raublustige, Objecte zur Plünderung gegeben habe? Man zeigt auf die Klöster, auf die Städte, und besonders auf die zu den Messen reisenden Kaufleute.

Was nun die Klöster betrifft, so hatten diese von den Einzelnen wenig zu fürchten, sondern nur von Verbindungen. Wie selten aber diese vorkamen, davon kann man sich aus den zahlreichen Chroniken dieser Institute überzeugen. Abgesehen, daß die Befriedung dieser Gotteshäuser an sich schon dem doch in religiöser Hinsicht höher stehenden Ritterstand eine Scheue einflößte, und der Kirchenraub nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch als den Ehrenpflichten des Ritterstands widerstrebend, eine allgemeine Verurtheilung fand, so darf man auch noch fragen: was es in den Klöstern viel zu rauben gab? — Der kostbare Kirchenornat, an Gefäßen, Meßgewanden u. dgl. war kein Gegenstand, den man bei dem ersten besten Goldschmidt oder Trödler zu Geld machen konnte, die gefüllten Speicher, Vorrathshäuser und Weinkeller enthielten aber keine so transportabeln Objecte, die man im System solcher Razzien auf die Reitersättel hätte packen, und eilends in die Räuberhöhlen hätte schleppen können. Wo solche Klosterfehden und Erstürmungen vorkommen, findet man auch immer, daß sie mehr den Charakter feindseliger kriegerischer Schadenstiftung und Zerstörung als eigensüchti-

Digitized by Google

ger Gewinn- und Raubsucht an sich tragen. Mit den Städten war gar nichts anzufangen, denn diese waren in der Regel die Stärkeren; es blieben also nur noch die einzelnen Wanderer, die Waaren führenden Kaufleute.

Aber diese wußten sich schon durch ein tüchtiges Geleite vorzusehen, gegen das einzelne Schnapphähne nicht leicht ankommen konnten, und gegen größere Zusammenrottungen schützte die Territorial-Fürstengewalt, welche in Folge ihrer Geleits- und Zollschutzpflicht nicht immer säumig war auf Anrufen der Städte, durch Niederwerfen der Landfriedensstörer und Brechen ihrer Raubnester, auch nach den Umständen durch eine an Hals und Kragen gehende Justiz diese Frevel zu züchtigen. Mochten nun dergleichen Raubversuche auch nicht selten gelingen, so waren dieß doch, wie auch noch heut zu Tage, isolirte Handlungen Einzelner. Die Mehrzahl konnte recht gut berechnen, daß die Gefahr solcher Gewaltübungen weit größer sei, als der im Falle des Gelingens zu erwartende Vortheil.

Wir finden auch in den historischen Aufzeichnungen solcher Faustrechtsscenen meistens, daß ihnen die Verfolgung von mehr oder weniger begründeten Rechtsansprüchen zum Vorwand diente. Man lese in dieser Beziehung nur die schätzbare Reliquie, die uns in der naiven Selbstbiographie eines Urbildes seiner Zeit, des Ritters Götz von Berlichingen aufbewahrt ist, und man wird immer finden, daß der von der geistig-sittlich romantischen Höhe, auf welche ihn der Dichter gestellt hat, freilich sehr entfernte, nahe an der Erde hinwegstreifende edle Ritter bei seinen Wegelagerungen, zum Verdruß der Heilbronner Herren, immer einen Rechtsbehelf in Bereitschaft hatte. Bald hatten ihm die Herren „nicht bezahlt, was sie ihm versprochen hatten", ein andermal hatten sie ihm „einen Buben niedergeworfen" u. dgl. Wo ihn ein raubritterliches Gelüsten zuweilen überkam, da fehlte demselben doch nicht der Beigeschmack des kriegerischen ehrlichen Beuterechts, wie z. B., als er bei der Plünderung des Klosters Amorbach den jammernden Abt, bei Aneignung dessen silbernen Mundbechers großmüthig tröstete: „Lieber

Digitized by Google

Herr Abt, ich habe auch oft aus einem hölzernen Becher getrunken, macht's eben so!"

Man wird der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man annimmt, daß der Adel damals nach Maßgabe der jeweiligen Bildungsstufe im Wesentlichen dieselbe Lebensweise führte, welche unsere auf ihre Scholle sich beschränkenden Landjunker und bürgerlichen Rittergutsbesitzer, wenn sie kein Nebengeschäft betreiben und als Rentiers leben, noch heute führen. Sie aßen und tranken, nahmen Weiber, zeugten Söhne und Töchter, amüsirten sich mit der Jagd, besuchten sich wechselsweise, gingen zuweilen mit Frau und Kindern in die benachbarte Stadt und in die dortigen Trinkstuben, waren dabei froh, wenn sie der Lehnherr in Ruhe ließ und nicht zum Dienst aufforderte, ließen übrigens Gott und den Kaiser einen guten Mann sein und kümmerten sich wenig um die Politik, starben endlich, und ließen sich auf ihrem Leichenstein „eine fröhliche Urstäd" wünschen.

Um die Bewirthschaftung ihrer Güter bekümmerten sie sich wenig. Die Landwirthschaft war ein so stabiles an die Beobachtung der hergebrachten Methode so streng gebundenes und rein mechanisches Gewerbe, das sie ihren Bauernvögten unbedenklich überlassen konnten. Uebrigens lebten sie im häuslichen Kreise sehr einfach, luxuriös aber nur an den Ehrentagen in Leid und Freude, Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen. Auch in Kleidern und Schmuck durfte bei diesen Gelegenheiten keine Familie zurückbleiben. Wenn diese im Verhältniß hinsichtlich der Qualität und Quantität der Stoffe sehr ins Geld fiel, so compensirte sich dieß wieder durch die Stabilität der Form, die es verstattete, daß sich die Enkelin recht füglich der von der Großmutter ererbten „Nistelgerade" bedienen konnte. Hatte auch damals die Tyrannin Mode in den immensen Ansprüchen, welche der faltenreiche Umfang der Unaussprechlichen in der Männertracht mit sich gebracht hatte, sogar die Censur der Sittenrichter rege gemacht, die, wie die zelotische Schrift „über den pluderichen Hosenteufel" den damaligen Elegants die Hölle heiß machte, so waren das doch Alles Extraordinarien, welche keinen

Edelmann ruiniren oder ſo weit bringen konnten, „vom Stegreif" leben zu müſſen.

Grade die in der damaligen Zeit ſo großes Aufſehen machenden Raubgeſchichten eines Kohlhaſe u. dgl. laſſen erkennen, daß ſolche Vorfälle doch nur Exceſſe und nicht Regel waren, ſonſt würde man davon nicht ſo viel Aufhebens gemacht haben. Dürfen wir doch kaum 150 Jahre zurückgehen, um in der Erinnerung, daß damals in Baiern an den Landſtraßen aufgehängte Menſchenviertheile als Trophäen einer gegen das Räuberweſen geübten ſtracklichen Criminaljuſtiz überall zu ſehen waren, eine ähnliche Erſcheinung aufzufinden.

Uebrigens zogen es die meiſten Söhne vor, ſtatt der Theilung der Güter, theils im geiſtlichen Stande, theils in Kriegsdienſten, wozu das aufgekommene Söldner-Milizſyſtem die beſte Gelegenheit gewährte, ihr Glück zu ſuchen, und auf dieſe Weiſe die Familiendotation im conſolidirten Zuſtande zu erhalten.

§. 24.

Entwicklung der Verhältniſſe des niedern Adels vom Schluſſe des Mittelalters bis zur Auflöſung des teutſchen Reichs.

Die Erfindung und der Gebrauch des Schießpulvers hatten eine gänzliche Veränderung der Kriegführung zur Folge gehabt, bei welcher perſönlicher Muth und Kriegsgewandtheit nicht mehr die frühere Geltung behaupten konnten. Insbeſondere verlor der Reiterdienſt ſeine frühern Vorzüge, weil das mit Feuergeſchoſſen bewaffnete Fußvolk entſcheidender wirkte und es überhaupt weniger auf die größere Kräftigkeit der Einzelnen, als auf die größere Anzahl der Krieger ankam.

Zudem wurde die Ausrüſtung und der Unterhalt des Fußvolks weit weniger koſtſpielig, erlaubte daher auch den Leuten aus dem niedern Stand, nach ihrem Belieben den Kriegerberuf zu wählen und in die die Lehnmiliz immer mehr verdrängenden Söldnerſchaaren einzutreten.

Digitized by Google

Obwohl nun auch bei diesem neuern Kriegssystem der Adel vorzugsweise unter den Anführern und im Offizierstand eine seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechende Stellung und selbst die Gelegenheit fand, durch Werbung solcher Söldnerschaaren auf eigne Rechnung eine imponirende Haltung zu gewinnen, so war es doch nur Einzelnen gegeben, in dieser Weise mit dem Erfolg aufzutreten, wie es einem Franz von Sickingen, Schertel von Burtenbach, Georg Frundsberg und einem Wallenstein gelungen ist, zu Vermögen, Reichthum und wie bei dem letztern sogar zur fürstlichen Würde sich aufzuschwingen.

Es hatten sich dem Adel aber zwei andere angemessene Berufswege eröffnet. Die Verbindung des geistlichen Standes in seinen höhern Stufen mit obrigkeitlichen und Reichswürden hatte schon früher den Clerus in die Nothwendigkeit versetzt, um dieser Bestimmung zu genügen, Männer von Fähigkeit und ritterlicher Kraft in die Domcapitel aufzunehmen, und der Adel hatte sich bald in den meisten Stiften sogar einer ausschließlichen Competenz bemächtigt. Der ehelose Stand der Geistlichkeit brachte es mit sich, daß diese geistliche Pfründen eine reiche Dotationsquelle für die adelichen Geschlechter wurden, deren Söhne in diese Stellen eintraten, und nach ihrem Tode der Familie ein ansehnliches Erbe zuzuwenden vermochten.

Weil aber der geistliche Stand eine wissenschaftliche Ausbildung erforderte, so war dem jungen Adel die Nothwendigkeit geboten, auf den in jener Zeit entstandnen Hochschulen sich den Studien zu widmen. Viele junge Adeliche, denen die Neigung zum geistlichen Stand abging, benutzten gleichwohl diese Anstalten zum Studium der Humanioren und vorzugsweise der Rechtsgelehrsamkeit, welche bei der immer stärkern Verbreitung des römischen Rechts für die Bekleidung der obern Stellen in dem Rathe der Fürsten und Herren immer mehr eine Nothwendigkeit geworden war. Mit der Abstellung des Privatfehdewesens wuchs das Bedürfniß der Vermehrung der Gerichte, und bei der Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß Niemand von Richtern unter seinem Stand gerichtet

Digitized by Google

werden dürfe, die Nothwendigkeit, die Gerichtshöfe mit Adelichen zu besetzen.

Auch an den fürstlichen Höfen war man dahin gekommen, der Sittenrohheit des Zeitalters durch feinere Formen der Bildung und des Anstandes entgegen zu treten; man verband diese mit dem Begriff „adelicher Zucht und Sitte." Von zarter Jugend an wurden Edelknaben und adeliche Fräulein an den Höfen zur feineren Hofsitte angewöhnt und unterrichtet. Diese Einrichtung begründete die Anbildung eines Hofadels, dem die höheren Hofdienste ausschließlich zugewiesen waren.

Bei einer unbefangenen Betrachtung dieser Verhältnisse dürfte man schwerlich ein von stolzer Ueberhebung und ungebührlicher Anmaßung aufgedrungenes Privilegiensystem des Adels auffinden. Mit welchem andern Stand hätte er denn concurriren sollen? Gab es denn damals einen gebildeten Mittelstand, der in Wissenschaft, Kunst und edler Sitte mit dem Adel hätte wetteifern können? In den Städten hatte sich neben dem auch zum Adel gehörigen Patriciat der Bürgerstand ausschließlich und in strengen Zunftverbindungen den Gewerben zugewendet; dieser Beruf vertrug sich doch gewiß nicht mit jenen Hofverrichtungen. Es lehrt aber sogar die Geschichte jener Zeit, daß hervorragende Männer der Wissenschaft und Kunst aus dem Bürgerstande schon damals ganz gleiche Berechtigung des Zutritts bei den Fürsten gefunden haben. Die Gewohnheit hatte sogar der Gelehrsamkeit in den sie legitimirenden akademischen Graden und namentlich der Doctorwürde die Eigenschaft eines Personaladels unbedenklich mit allen adelichen Ehrenrechten zugewiesen; und wer erinnert sich nicht, welche Stellung ein Lucas Cranach an dem kurfürstlich sächsischen Hof eingenommen hatte!

Bis zu den Zeiten der Kirchenreformation kannte man keinen andern Adel, als den Geschlechtsadel, der sich inzwischen durch die Einmischung des Ritter- und Briefadels gemehrt hatte.

Das unter Kaiser Carl V. nach Teutschland eingedrungene spanische Element der Grandezza und des steifen Hofceremoniels wie der daraus entsprungene Werth, den man auf den persönlichen

Digitized by Google

Rang legte, war wohl die nächſte Veranlaſſung, die Rangſtufen des Adels ſtrenger ins Auge zu faſſen, und durch erhöhte Titel Unterſchiede zu begründen, die an ſich freilich keine materielle Wirkung hatten, weil die Reichsſtandſchaft immer nur das entſcheidende Kriterium der hohen Adelswürde blieb, aber doch in formaler Hinſicht manchen perſönlichen Conflicten begegnete.

Es bildete ſich ein landſäßiger, urſprünglich dynaſtiſcher Adel, der in ſeinem Urſprung keineswegs den niedern Adelsgeſchlechtern beigezählt werden konnte, und dem nur die Eigenſchaft der Reichsſtandſchaft fehlte, um ganz dem Begriffe des hohen Adels zu entſprechen.

Bei dem niedern Adel aber fand die kaiſerliche Machtbefugniß zu Rangerhöhungen und ſelbſt Erhebungen vom Bürgerſtand in den Adelſtand ein ſehr taugliches Mittel, eine große Zahl einflußreicher Perſonen an ihr Intereſſe zu ketten und ſich verbindlich zu machen. Als Finanzſpeculation für den kaiſerlichen Fiscus dürfte dieſe Uebung eines Reſervatrechts wohl weniger in Anſchlag zu bringen ſein, weil dieſe Gelderträge in der Regel nicht in die kaiſerliche Kaſſe, ſondern in die der kaiſerlichen Beamten floſſen. Es entſtand nun unter dem niedern Adel eine Rangſtufenordnung, die dem urſprünglichen niedern Adel aufwärts die höhere Rangklaſſe der Freiherrn und Grafen, und abwärts noch das Prädikat eines „Edeln von" beifügte.

Die öffentliche Meinung begründete aber noch manche andere Rangunterſchiede. Sie ſchied zunächſt den alten Geſchlechtsadel von dem neuen, dem Briefadel. Es war dabei nicht allein die in jedes Menſchen Gefühl liegende Achtung alter Ueberlieferungen, die Erinnerung an eine Reihe in Ehre und Anſehen geſtandner Ahnen, welche dieſes erhöhte Anſehen motivirte, ſondern auch eine ſpecielle und materielle Rückſicht nicht zu überſehen.

Die alten Adelsgeſchlechter, aus deren Beſitzungen von der Frömmigkeit der Vorfahren die geiſtlichen Stifter, wenn auch nicht gegründet, doch im Laufe der Zeiten ſehr reich dotirt worden waren, konnten wohl die Billigkeit für ſich anziehen, daß auch die aus

Digitized by Google

diesen Stiftungen entspringenden persönlichen Vortheile den Nachkömmlingen vorzugsweise zugewendet würden. Indem aber durch jene Erhebungen neuer Geschlechter in den Adelstand die Zahl der Concurrenten zu diesen Präbenden unverhältnißmäßig sich mehrte, so konnte nur durch die gesetzliche Einführung von Ahnenproben den alten Familien der Vortheil gesichert bleiben, nicht aus diesen Anwartschaften verdrängt zu werden.

Dem protestantischen alten Adel, dem durch die Secularisation so vieler Stifter diese Vermögensquelle versiegte, gelang es nur in wenigen Ländern durch ähnliche corporative Institutionen den Zudrang Derjenigen abzuhalten, die ernten wollten, wo doch Andere gesäet hatten.

Es kann der vom westphälischen Friedensschlusse bis zur Auflösung des teutschen Reichs sich erstreckende Zeitraum als die goldene Zeit, aber zugleich auch als die Zeit der höchsten Steigerung der Mißbräuche der teutschen Adelsinstitution betrachtet werden.

Das System jener Zeit, dem historischen urkundlichen Recht jede staatsvernünftige Rücksicht zu opfern, stand auf felsenfestem Grunde. Nicht verlangte man vom Kaiser und den Fürsten bei ihrem Regierungsantritt der leiblichen und geistigen Wohlfahrt der Unterthanen ihre ganze Regentensorge zu widmen, „daß ein Jeglicher ein geruhiges Leben zu führen vermöge in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit," — sondern ein feierliches Gelöbniß: „alle Stände und Unterthanen treulich zu schützen in ihren alt hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien, Immunitäten und Freiheiten, — und der Staat sollte nicht als eine Institution zur Förderung der höchsten Zwecke menschlicher Bestimmung in Uebung hoher Weisheit und Gerechtigkeit gelten, sondern als eine Rechtszwangsanstalt, wo alle staatlichen Zustände ohne Rücksicht auf die fortschreitende Bedürfnisse der Zeit in einer gletscherartigen Erstarrung festgehalten würden.

Daß die Wage und das Schwert der Gerechtigkeit nicht auch in der Hand der Gesetzgebung und den übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung eine heilsame Uebung verstatteten, daß das Corpus

Digitized by Google

juris und Kaiser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung nicht die einzigen Gewichte seien, welche die edle Göttin in die Wagschale zu legen hat, das wollte den damals ausschließlich aus der Schule der Rechtsdogmatik hervorgegangenen Staatsmännern nicht einleuchten. Das alle Gliederungen des Staatsorganismus durchdringende Corporationswesen, in Landständen, Gemeindeverbänden, Zünften, und andern socialen Institutionen war blos auf die Vertretung der einseitigsten Particularintereſſen gerichtet, und die ärgsten Versündigungen gegen Vernunft, Recht und Billigkeit erhielten durch Briefe, Siegel und Herkommen die Weihe der Gesetzlichkeit.

Es war dasselbe Extrem auf der einen Seite, wie es die jetzige Zeit auf die andere Seite gewendet hat, wo der *Nützlichkeit* eine eben so überwiegende Gewalt eingeräumt werden soll, wie damals dem *formalen* Recht, und ganz übersehen wurde, daß nur in der Mäßigung des *strengen* Rechts nach ethischen Pflichten das *rechte* Recht bestehen kann.

Wenn damals eine Menge Mißbräuche unter der Macht schützender Privilegien die Völker bedrückten, so konnten nur zwei Rücksichten diesen Zustand erträglich machen, der Glaube an die gebieterische Nothwendigkeit und Unabwendbarkeit, und die Ausgleichung, welche sich darin fand, daß Derjenige, welcher auf der einen Seite von Rechtswegen einem ungerechten Druck *unterlag*, auf der andern Seite eben so von Rechtswegen die Befugniß hatte, einen solchen ungerechten Druck gegen Andere zu *üben*.

Wo dem ungerechten Vortheil auch noch die Macht zur Seite steht, da findet begreiflich der Mißbrauch eine offne Thüre, und dem Adel stand damals allerdings eine große Uebermacht zur Seite. Er befand sich in den sämmtlichen geistlichen Staaten Teutschlands und den reichsritterschaftlichen Gebieten im Besitz der höchsten Territorial-Staatsgewalt. In allen andern Ländern bekleidete er in Folge des von der Zeitsitte begünstigten hohen Werths der Rangverhältnisse, nicht nur die höchsten Staatsbeamtenstellen, — ohne eine strenge Würdigung seiner Befähigung, sondern auch alle mit dem Hofe in irgend eine Verbindung zu bringende Stellen und Aemter.

Digitized by Google

Die in jenen Zeiten zu einer krankhaften Gewohnheit gewordene Verſchwendungsſucht der Höfe, fand in dem Adel die eifrigſte Stütze, — da er nach der Natur der Sache als der unmittelbare Theilnehmer an dieſen Genüſſen ſeine eigene Genußſucht auf fremde Koſten zu befriedigen vermochte. Dazu kam das Günſtlingsweſen, das in ſeinem ſchnellen Wechſel das egoiſtiſche Streben rechtfertigte, die Gelegenheit zu möglichſter Ausbeutung aller ſich darbietenden Vortheile mit raſcher Thätigkeit zu benutzen. Dieſe Handlungsweiſe fand auch in dem bürgerlichen Beamtenſtand, in deſſen nach gleichen Grundſätzen geleiteten Syſtem durch Kriecherei und Schmeichelkünſte und die unterwürfigſte Dienſtbefliſſenheit in der Ausführung aller ſchlechten Händel ſeiner hohen Vorgeſetzten ſich Gunſt zu gewinnen, die bereitwilligſte Unterſtützung.

Aus jener Zeit datirt ſich aber auch der Ruin ſo vieler alten adelichen Familien, deren Häupter in den Strudel der Sittenloſigkeit der Höfe, zumal der geiſtlichen und kleinen Länder, Habe und Gut verſchuldeten und dann nach endloſen Sequeſtrationen oder gezwungenen Verkäufen ihrer Güter, in ärmlichen Hofämtern Panisbriefe ihrer fernern Exiſtenz ſuchen mußten. Gewöhnlich reihten ſich an ſolche verderbliche Vermögenszerrüttungen noch ſittliche Unwürdigkeiten, ſo daß der Armuth die tiefſte Verachtung und Schande folgte. Die gewöhnlichſte Erſcheinung war eine cyniſche Vernachläſſigung der Kindererziehung, die, unter Bedienten und Mägden heranwachſend, in dem ſcandalöſen Treiben des elterlichen Hauſes die ſehr inſtructive Schule einer Moral in Beiſpielen durchmachte.

Der niedere Adel erfreute ſich damals in ganz Teutſchland großer Realprivilegien hinſichtlich ſeiner Beſitzungen, und einer Reihe von perſönlichen Standesvorrechten, welche erſtere meiſtens in der Natur des teutſchen Grundbeſitzes und den damit verwebten altgermaniſchen Rechtsgrundſätzen, letztere aber weniger auf beſtimmten Geſetzen, als auf in der Sitte der Zeiten beruhenden und vom Herkommen geheiligten Ehrenanerkennungen beruhten.

Als dergleichen Realvorrechte jener Zeit finden ſich:

1) Das ausſchließliche Vorrecht adelicher Güter, nur Ade-

Digitized by Google

liche zu Eigenthümern zu haben, und alle andere Stände von deren Erwerb auszuschließen.

Es mochte diesem Privilegium ursprünglich ein ganz verständiger Zweck zu Grunde liegen, sich von Seiten des Landesherrn immer eines ritterdienstfähigen Besitzers zu vergewissern; sonst war es aber für den Eigenthümer ein privilegium onerosum; es beschränkte ihn in seinem Dispositionsrecht und minderte die Concurrenz der Käufer.

2) Das Landstandschaftsrecht. Dieses fand seine Rechtfertigung schon in dem Grundbesitz selbst, auch ohne Bezug auf den Personenstand des Besitzers.

3) Die Erbgerichtsbarkeit. Auch diese war ein Ausfluß des altgermanischen Schutzbegriffes.

4) Die Jagdgerechtigkeit, lag ebenfalls im Begriffe der Eigenthumsberechtigung.

5) Das Recht der Aufnahme von Gewerbtreibenden und Handelsleuten war eine wichtige Concession gegen die damalige Zunftmonopoliensucht der Städte.

6) Das Kirchenpatronat, welches jedoch wohl nirgends von der adelichen Eigenschaft des Gutsbesitzers, sondern aus den Verhältnissen der Stiftung abzuleiten ist.

7) Die Einquartierungsfreiheit.

8) Die Steuerfreiheit und Exemtion von Staatslasten.

9) Die Exemtion vom Gemeindeverband und daraus entspringende Immunität von Gemeindelasten.

Die letzten drei Privilegien wurden unter dem Begriff gesetzlicher, durch Herkommen und Reversalien der Landesherren den adelichen Gütern zugewiesenen Freiheiten als wohlerworbene Rechte des adelichen Standes in Anspruch genommen, und durch den Umstand mouvirt, daß ein solches staatlich garantirtes Recht einen Vermögenswerth besitze und von den Eigenthümern durch äquivalirende Geldwerthe aus Kauf, Tausch oder Erbschaft in gutem Glauben, titulo oneroso, erworben sei.

Digitized by Google

Weit ausgedehnter findet sich aber das Verzeichniß der persönlichen Adelsvorrechte, obgleich nur sehr wenige von der Art sind, daß sie den Pflichtigen erhebliche Last oder Unbequemlichkeiten auflegten oder selbst nur einen Dritten berührten, indem gar viele dieser prätendirten Befugnisse auch andern Nichtadelichen nicht versagt waren.

Der Uebersicht und der Rarität wegen will ich ein solches Register dieser Personalvorzüge, wie es die gewissenhafte Prüfung eines berühmten Rechtsgelehrten *) vor hundert Jahren aus dem Schooße bestaubter Urkunden, von Mäusen benagter Prozeßschriften, und einer Masse grundgelehrter Schriften und Dissertationen ausgediftelt hat, den Lesern zum Besten geben:

Es wurden unter diese Personaladelsrechte gezählt:

1) „Der Vorrang der Adelichen vor denen Bürgerlichen, in so fern man hier bloß auf die Stände, nicht auf gewisse Aemter sieht, welche die Bürgerlichen bekleiden. Denn da dieser Unterscheid der Stände noch würklich vorhanden ist, und der Adeliche vorzüglicher gehalten wird, so muß derselbe auch den Vorrang haben."

2) „Aus eben diesem Grunde fließet, daß wenn ein Bürgerlicher geadelt wird, eine Standes-Erhöhung vorgehe."

3) „Ein Adelicher kann sich der Beiwörter: von, zu, auf, aus bedienen, obgleich solche nicht jederzeit gebraucht werden."

4) „Ein Adelicher gebraucht sich seiner Vorfahren Amts-, Geschlechts- und Linien-Namen, ingleichen der Ehren-Benennung eines Herrn, Frauen, Junkers, Fräuleins, und alles dieses vermöge seines Adel-Standes."

5) „Der Adel-Stand gibt das Recht zu gewissen Titeln, die einem Adelichen aus Cantzeleyen so wol als im gemeinen Leben beigelegt werden. Dahin gehören die Titul: Edelgestrenge,

*) Pauli, der Weltweisheit und beider Rechte Doctor, Lehrer des Staatsrechts und der Geschichtskunde an der Friedrichs hohen Schule, Einleitung in die Kenntniß des teutschen hohen und niedern Adels. Halle 1753.

Digitized by Google

Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, Hochgeboren u. s. w. Sr. Gnaden, gnädiger, gestrenger Herr u. s. w."

6) „Ein Adelicher kann vor seine Person, auf seinen Bildnissen und Ehrenmälern adelicher Waffen sich bedienen. Er trägt wegen seines Adel-Standes Degen, führt Schießgewehr bei sich, trägt eine Feder, läßt sich im Küraß malen, solche auch nebst Handschuhe und Sporn auf ihren Grabmälern und andern Gemälden setzen. Sie können ihren Bedienten Liverey geben und ihre Pferde mit Bürsten schmücken. (!)".

7) „Ein Adelicher kann sich in Pettschaften und Insiegeln, auch sonst in allen und jeden redlichen adelichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und zu Ernst, in Streiten, Stürmen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panieren, Gezelten, Aufschlägen, Kleinodien, Begräbnissen, Fenstern, Gemählden und sonst an allen Orten und Enden nach seinen Ehren, Nothdurft, Willen und Wohlgefallen u. s. w. sich eines adelichen Wappens oder Schild und offenen Helm gebrauchen. Die Wappen beweisen den Adel, sind oft Zeichen des Eigenthums, des Verbots und der Sicherheit. Alle Auslöschung, Abreißung, auch sonstige Verletzung eines Wappens gehöret zu den schwersten Beleidigungen und kann durch rechtliche Mittel geahndet werden. Niemand ist befugt, sich eines fremden Wappens, ohne Willen des andern, anzumaßen. Es ist daher ein großer Mißbrauch, Wappen an unanständige Oerter zu setzen."

8) „Es muß dem Adelichen mit mehrerer Höflichkeit begegnet werden als einem Bürgerlichen. Der Fürsten Hand-Kuß ist ihnen eher erlaubt als Bürgerlichen."

9) „In Kleider- (?) und Ehren-Tagen, auch bei Trauer Fällen und in Wohngebäuden erlauben auch die strengsten Kleider-Trauer- u. s. w. Ordnungen, ihnen mehr Pracht und Aufwand zu gebrauchen als andern, auch wohl höher zu spielen als andere."

10) „Ein Adelicher kann auch höhere Alimentations-Gelder als Bürgerliche verlangen, welche auch so reichlich ihm zuzusprechen, daß er sich Bediente halten dürfe."

Digitized by Google

11) „Ein Adelicher muß nicht zu gar zu ſchlechten Bedienungen auch vom Staat ſelbſt ohne Noth gezwungen werden.“

12) „Hingegen haben Adeliche die Fähigkeit, theils adeliche Bedienungen zu bekleiden; theils alle Bedienungen zu übernehmen, die ſehr geehrt ſind.“

13) „Sie haben die Fähigkeit zu Geſellſchaften, die adelich ſind, und überhaupt zu ſolchen, wozu nur Leute von anſehnlichem Stande können gezogen werden.“

14) „Sie haben die Fähigkeit Güter zu erwerben, die nur adelich ſind, oder deren Beſitzer von anſehnlichem Stande ſein müſſen.“

15) „Da ein Adelicher angeſehener als ein Bürgerlicher iſt, das Heirathsgut aber ſich nach dem Stande des Vaters und des Bräutigams richtet, ſo kann ein Fräulein, und die, welche einen Adelichen heirathet, auf einen größeren Dotem dringen, als eine Bürgerliche, die einen Bürgerlichen heirathet.“

16) „Adeliche Brautleute können ohne förmliches Aufgebot in ihren Häuſern zuſammen gegeben werden und die neue Gemahlin eines Adelichen ſetzet zu ihrem angebornen Wappen ihres Geſchlechts auch das adeliche Wappen ihres Eheherrn.“

17) „Ihre Kinder laſſen ſie im Hauſe taufen und binden ſich nicht an eine gewiſſe Anzahl derer Gevattern.“

18) „Da die Handarbeiten ſich vor einen Adelichen nicht wohl ſchicken, ſo muß ein Adelicher ſeine adelichen Kinder ernähren, wenn ſolche ſich gleich ſelbſt durch Handarbeiten ihr Brod erwerben könnten.“

19) „Da Adeliche gemeinhin beſſer erzogen werden und die Ehre ihrer Familie, Vorfahren und Verwandte ſtets zu erhalten angefriſcht werden; folglich mehrere Bewegungsgründe haben, Gutes zu thun und Böſes zu unterlaſſen: ſo iſt immer die Präſumtion vor einem Adelichen ſtärker, daß er freigebig und tapfer ſei und keine böſe Handlung verrichte.“

20) „Daher werden die Verſicherungen der Adelichen beim Schelmen u. ſ. w. ſchelten, bei adelichen, gräflichen u. ſ. w.

Digitized by Google

Worten, Ehren und Würden und Treuen vor verbindlicher gehalten, als ohne dieſelben, ob ſolche gleich nicht einem Eide gleich zu halten ſind."

21) „Adeliche pflegen in denen Kirchen eigene verſchloſſene Stühle und Erbbegräbniſſe zu haben. Sie werden in die Kirchen begraben und bei dem letzten ſeines Hauſes pflegt man das zerbrochene Wappen und Siegel mit ins Grab zu werfen."

22) „Die einem Adelichen angethane Real- und Verbal-Injurien, ſonderlich wenn ſolche ſein ganzes adeliches Haus betreffen, werden ſchärfer beſtraft, als wenn ein Bürgerlicher beſchimpft worden: Da aber das Fauſtrecht abgeſchafft, auch alle Selbſtrache verboten iſt; ſo ſind Adeliche wegen aller Arten der Duelle und Selbſthülfe ſtraffällig, obgleich die Duelle der Bürgerlichen, die das Jus armorum nicht haben, härter zu beſtrafen ſind." (Hierbei erhebt der Verfaſſer den Scrupel: „Ob ein Adelicher geſchimpft ſei, wenn man ihn einen Schufft nennt, und ob ſolches von ſchaffen, befehlen, oder denen Schöffen entſtanden?)

23) „Die Adelichen haben größtentheils das Privilegium fori der hohen Landes-Gerichte, ohne unter denen Aemtern zu ſtehen."

24) „Adeliche werden ſchriftlich citirt, und in der Gerichtsſtube wird Ihnen ein Stuhl zum Sitzen gegeben. Ihnen muß man anſehnlichere Reiſekoſten zuſprechen. Sie werden in ihren Häuſern durch Commissarios vernommen und auch daſelbſt zum Schwur zugelaſſen."

25) „Sie werden ohne Befehl der Landesherrſchaft nicht leicht in ordentliche Gefängniſſe zur Sicherheit gebracht, ſondern in ihren Häuſern mit Arreſt belegt und darin bewacht."

26) „Da bei allen Strafen auf die Perſon geſehen werden muß, damit ſolche proportionirt bleibe, ſo geſchieht ſolches auch bei Adelichen. Wenn ein Adelicher mehr Geld als ein Bürlicher bezahlen ſoll, geſchiehet ihm noch kein Unrecht. Dagegen können Kirchenbuße und Leibesſtrafen bei einem Adelichen leichter in Geldbußen verwandelt werden, auch ſogar

Digitized by Google

solche, die in wirklichem Festungsbau, am Pranger stehen, Hand-Abhauen, Nasen- und Ohren-Abschneiden und Staupen-Schlägen bestehen. Unter denen Lebensstrafen pflegt ihnen meistenstheils das Schwert zuerkannt zu werden, andern aber besonders der Strang nicht leichtlich, wenn nicht in allem diesem ein ausdrücklicher Befehl des Landesherrn ein anderes verordnet. Eben dieses gilt von Degen- und Schild-Zerbrechung und zum Schelmen machen. Ueberhaupt werden alle infamantes poenae bei Adelichen ohne landesherrlichen Befehl nicht gebraucht."

27) „In Erbschaftsfällen bekamen vormals allein bei denen Adelichen die nächsten Schwert-Magen, die zu Kriegsdiensten fähig waren, das Heergewette; ob solches aber gleich heutiges Tages auch bei Bürgerlichen üblich ist, so pflegt es doch bei Adelichen mehr auszutragen. Es gehört dahin 1) des Mannes bestes gesatteltes und gezäumtes Pferd; 2) sein Schwert; 3) sein Schild und sein bester Harnisch; 4) seine täglichen Kleider; 5) ein Heerpfühl; 6) ein Becken und ein Zwehel; 7) ein Tischlaken; 8) ein kleiner Kessel und Kesselhaken; 9) ein Spieß, Art oder an dergleichen Waffen. Daher wird das Heergewette auch zuweilen die neun Stück genannt."

28) „Das adeliche Frauenzimmer, wozu auch Geistliche in diesem Stück gerechnet werden, erben nicht nur wie bei denen Bürgerlichen die volle Gerade, sondern bei ihnen rechnet man außer andern Stücken noch hin das Haus-Feder-Vieh und Schaafe weiblichen Geschlechts, und vor die Wittwe die zugemachte Kutsche."

29) „Der adeliche Wittwer bekommt die Mobilia seiner Gemahlin, die adelichen Wittwen aber, ob sie gleich von Geburt bürgerlich wären, das Leib-Gedinge."

Die große Begünstigung, welche der Adel in jener Zeit genoß, hat ihm übrigens im Ganzen größere Verluste als Vortheile gebracht; denn durch das müßige Hofleben vernachlässigte er seine Güter, und da die von ihm bekleideten Staatsdienste und Hofstel-

Digitized by Google

len, im Verhältniß zu dem Aufwand, den man von ihm als Ehrensache verlangte, doch nur sehr gering dotirt waren, so verfiel er allenthalben in Schulden. In den katholischen Ländern hatte er in den präbendirten geistlichen Oheimen noch eine Hülfsquelle, aber in den protestantischen Staaten sah man schon ein Familiengut nach dem andern in fremde und meistens bürgerliche Hände übergehen, denn hier bot sich dem Adel keine Gelegenheit zum Vermögenserwerb dar, und bei der Abgeschlossenheit der Stände, der großen Kluft, welche in der Gesellschaft zwischen dem Adel und dem reichen Gewerbstand noch bestand, waren auch Verheirathungen in die reichen Bürgerfamilien mit großen Schwierigkeiten beiderseits verbunden, da in demselben Verhältniß, in welchem des Adelstandes Vermögens-Ansehen verfiel, der Bürgerstolz stieg, und beide Stände in schroffer Absonderung sich wechselseitig von einander getrennt hielten. Für die nachgebornen adelichen Söhne war der Militairstand die gewöhnlichste und naturgemäßeste Versorgungsquelle, um die ihn übrigens der Bürgerstand nicht beneidete.

Uebrigens war der Vorzug, den der Adel in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Maxime erhielt, die Offizierstellen in den Kriegsheeren, soweit möglich, mit Adelichen zu besetzen, wahrhaft mit sehr theuern Opfern erkauft. Zählte doch in dem Staat, der vorzugsweise in der Lage war, von seinem Heere Gebrauch zu machen, in Preußen, eine einzige, allerdings sehr ausgebreitete Familie, die von Wedel, nicht weniger als 53 im siebenjährigen Kriege vor dem Feind gefallene Familienglieder. Friedrich II. wußte sehr gut eine Institution zu schätzen, aus welcher der Standesberuf und das Gebot der Ehre ihm wohl qualificirte Offiziere lieferte, zu einer Zeit, wo nicht exaltirte Zeitideen von Kämpfen für geistige Güter, teutsche Einheit, Volksfreiheit, Begeisterung für eine Partei in fremden Völkerstreitigkeiten, die geistig Befähigten freiwillig unter die Fahnen schaarte, sondern des Königs Wille und die Kriegerehre die alleinigen Coercitive waren.

Digitized by Google

§. 25.

Des niedern Adels Stellung während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bis zur Revolution.

Die Auflösung des teutschen Reichs und die bald darauf folgenden Kriege stürzten das seit einem Jahrhundert als die Grundlage der öffentlichen Ordnung bestandene System der Behandlung der Reichszustände nach den Grundsätzen des Privatrechts. Es wurden den Ländern überall außergewöhnliche Opfer zugemuthet, an die sich die nothwendige Erwägung knüpfte, daß dazu die gewöhnlichen Zustände keine Norm geben könnten. Zunächst fiel das Privilegium der Einquartierungsfreiheit, da der fremde Soldat erforderlichen Falls die Rechtsscrupel der Exemtionsreclamanten von kurzer Hand zu lösen wußte.

Sodann kam die Steuerfreiheit an die Reihe. Anfangs suchte der Adel durch freiwillige Contributionsanerbietungen wenigstens das Princip zu retten, allein die Noth sprach zu gebieterisch, als daß dagegen Einwendungen des historischen Rechts einen wirksamen Erfolg hätten erwarten lassen. Man bequemte sich bald zur Nachgiebigkeit, um durch billige Zugeständnisse, wenigstens gegen allzu unbillige Zumuthungen sich retten zu können. Die größte Härte dieser Exemtionsbeschränkungen lag aber offenbar in dem in ganz Teutschland als wesentlichste Abgabennorm adoptirten Grundsteuerprinzip, vermöge dessen der erste der Besteuerung unterworfene Besitzer den ganzen Capitalwerth der Abgabe zu tragen hat. Die große Härte dieser Maßregel konnte von den Regierungen nicht verkannt werden, und wo noch die landständische Concurrenz im ursprünglichen Geiste der Standesinteressen-Vertretung einigen Einfluß sich erhalten konnte, wurden auch Entschädigungsansprüche nicht ganz zurückgewiesen. In den südteutschen Staaten wurden aber diese finanziellen Regulirungen sämmtlich auf dem Octroirungswege durchgesetzt, und mit diesen genannten beiden Privilegienverlusten trat der Adel ganz in die Bürgergleichheit, und seine ganze bevorzugte

Digitized by Google

Stellung reducirte sich auf eine sehr beschränkte Zahl von Ehrenrechten, um die ihn Niemand zu beneiden Ursache finden konnte.

Eine zweite Erscheinung trat in der Zeit hervor. Es erhob sich aus der Industrie und dem Handel ein eigner Stand großer Vermögensbesitzer, der abweichend von der Sitte der Vorzeit, nicht in seiner Gewerbstandesklasse blieb, sondern sich in innerer geistiger wie äußerer Formenbildung, dem Adel- und Gelehrtenstande ganz gleichstellte, in Luxus aber beide übertraf. Viele dieser Optimaten zogen es vor, ihre Capitale aus den, wenn auch besser rentirenden, doch in demselben Maße unsichern Gewerbsverkehr herauszuziehen, und in soliden Grundbesitz anzulegen. Sie erhoben sich dadurch auf denselben Standpunkt der realen Wirksamkeit wie der Adel.

Die natürliche Folge war, daß der Adel nach seiner äußern Stellung im Staate im Grunde ganz in dem Staatsdiener- und bürgerlichen Honoratiorenstande aufging, und kaum ein unterscheidendes Merkmal außer der Eigenschaft historischer Erinnerungen seines Familiennamens ihn von dem höhern Bürgerstand auszeichnete. Denn selbst das durch den Etiquettenzwang lange aufrecht erhaltene ausschließliche Recht der Hoffähigkeit mußte dem Andrang politischer Humanitätsrücksichten immer mehr weichen.

In dem öffentlichen Gesellschaftsverkehr der Männer verschwand nach und nach jede Trennung. Es war in der That nicht eine Affectation, gute Miene zum schlechten Spiel, eine abgedrungene Gefügigkeit in die Umstände, was viele vom Adel zu dieser Gleichheitsanerkennung veranlaßte, sondern aufrichtiger Humanitätssinn, und dieses Verhältniß wirkte recht vieles Gute in jener schlimmen Zeit, indem sie den Frieden im Innern erhielt. Nur die Frauen mochten sich schwer diesem geselligen Communismus anschließen. Nach meinen Erfahrungen äußerte sich aber hier der Bürgerhochmuth in der Regel abstoßender, als der adeliche. Die Bürgerfrauen quälte bei jeder Veranlassung einer geselligen Einigung mit adlichen der Gedanke, die Edelfrauen möchten wähnen, daß sie sich durch diese sehr geehrt finden würden. Seltsame Begriffsverwirrung!

Digitized by Google

Hätten denn diese glauben sollen, die Bürgerfrauen würden sich durch die Gesellschaft mit adelichen Frauen *entehrt* finden?

Das Gefühl der Ueberlegenheit des Adels in der Gewandheit der äußern geselligen Formen wirkte wohl am mächtigsten, denn *geistreiche* Frauen aus dem Bürgerstande fühlten sich in jenen Cirkeln selten gedrückt. Umgekehrt waren wieder diejenigen Frauen aus dem Adelstande, welche außer jener Gewandtheit in den conventionellen Flachheiten den geistiger Gebildeten nichts zu bieten hatten, auch wieder diejenigen, welche diesem Amalgama mit der Bourgeoisie am wenigsten hold sein konnten. Die Medisance fand beiderseits reichen Stoff. Hier Bespötteln der adelichen Pauvrete, dort der bürgerstolzen Gespreiztheit, der ungeschickten Aneignung vornehmen Wesens u. s. w., überall das Gefühl des Zwangs und der Unbehaglichkeit, Unfügsames zu einigen.

Eine der ehrenwerthesten Richtungen des Adels lenkte sich auf die Erziehung. Es war gar nicht zu verkennen, daß größere Sorgfalt auf den Unterricht seiner Kinder zu verwenden, jetzt eine allgemeine Adelsmaxime wurde. Das hochmüthige Hofmeisterwesen, der Privatunterricht wurde zweckmäßig auf die frühste Elementarbildung beschränkt, der Gymnasialunterricht aber schon in den untern Klassen benutzt. Hierin wurde einer der größten Mängel des adelichen Erziehungswesens der Vorzeit abgestellt. Bei dem Privatunterricht fehlte immer, wenn er auch an sich gut gegeben wurde, der Stachel der Nacheiferung. Bei dem öffentlichen Unterricht lag in der Vergleichung mit den Leistungen der Mitschüler der mächtigste Reiz zur Anstrengung, um es den andern gleich oder zuvor zu thun. Je stärker vielleicht im elterlichen Hause der Hang zum adelichen Stolz genährt wurde, um so empfindlicher und wohlthätiger wirkte das demüthigende Gefühl der geringen Geltung in der Schule.

Hinsichtlich der Prüfungen und der Erlernung des practischen Dienstes mußten sich jetzt die jungen Adelichen einer mit den bürgerlichen Staatsdienstaspiranten ganz gleichen Behandlung unterwerfen, und es gelang nicht wenigen, daß ihre Dienstgenossen aus dem Bürgerstande ihre Ueberlegenheit anerkennend, bei Beförderun-

Digitized by Google

gen derselben sich das Geständniß nicht versagen konnten, daß diese Junker Tüchtiges, und mehr als sie gelernt hätten. *) Denn es trat noch hinzu, daß gerade in jener thörichten akademischen Wartburgs- und Aufregungsperiode der Jahre 1815 bis 1830 gar viele junge Leute aus dem Bürgerstande sehr viel politisirt, aber sehr wenig oder gar nichts gelernt hatten.

Vorzugsweise war im Militärstande eine große Umwandlung der Benehmungsweise der adelichen Offiziere in allen Beziehungen anzuerkennen. Die Kriegszeit hatte in dem neu eingeführten Conscriptionssystem eine große Zahl junge Männer aus dem gebildeten Bürgerstande dem Heere zugeführt, und die höhern Militärbehörden hatten sehr bald sich von der Nothwendigkeit überzeugt, unbeschadet der strengen Erfordernisse der Disciplin eine humanere Behandlungsweise in sämmtlichen Klassen des Militärstandes an die Stelle der rohen Strenge der Vorzeit eintreten zu lassen. Wenn die Offiziersstellen vorzugsweise dem Adel zugewiesen wurden, so beruhte dieses keineswegs auf einer einseitigen Standesbevorzugung, sondern der dienstlichen Nothwendigkeit. Es zeigte sich aber sehr bald die günstige Erscheinung, daß auch der in die höhern Militärstellen einrückende Bürgerstand in keiner Beziehung durch einen adelichen Standesvorzug sich gedrückt fand, sondern selbst in dem ächten Geiste des Adelsstandes dem Prinzip der Ehre und Ritterlichkeit als recht eigentlicher Adelsgenosse sich anschloß.

Eine Trennung der adelichen Offiziere von den bürgerlichen war so wenig sichtbar, daß da, wo einmal eine solche Ausnahme und ein Rückfall in die alten Zeitideen vorkam, von Behörden wie vom Publikum eine einstimmige Verurtheilung dieser separatistischen

*) Ich erinnere mich, daß noch im Jahr 1831 ein ziemlich demokratisch gesinnter Gymnasialdirector mit Seufzen äußerte, es sei doch eine verwünschte Geschichte mit diesem adelichen und Aristokraten-Pack, wie es sich allenthalben hervordränge. Er müsse gestehen, wenn er seine Schüler nach ihren Talenten, Fleiß und Tüchtigkeit einreihen wollte, so würde ziemlich genau die Rangstufe der Väter herauskommen.

Digitized by Google

Ideen die Folge war. Besonders war es der verständigen Auffassung der Zeitverhältnisse von Seiten der militärischen Obern aus dem Adelsstande beizumessen, daß wie sonst der adeliche Uebermuth der jüngern Offiziere hauptsächlich die Abneigung des gemeinen Soldaten gegen den Dienst zur Veranlassung hatte, Humanität gegen die Untergebenen allgemeine Regel wurde, wodurch das neu aufgekommene Militärsystem, welches in seiner allgemeinen Dienstpflicht eine große Zahl junger Männer aus den gebildetsten Ständen unter die Reihen der gemeinen Soldaten brachte, seinen empfindlichsten Druck verlor.

Die günstigen Folgen dieses Fortschrittes des Adels, im Geiste ächter Ritterlichkeit die Kriegszucht und Kriegsehre mit Humanität zu verbinden, haben sich bei der Revolution vorzugsweise bewährt.

Den stärksten Stoß erhielt aber der Adel durch das Aufschwingen des Bürgerstandes und namentlich des Gelehrtenstandes in die höhern und höchsten Staatsdienerstellen. Es begründete sich ein dem Erbadel in allen Ehrenvorzügen ganz gleichstehender Personal- und Dienstadel, vor welchem ersterer nichts voraus hatte, als den ausschließlichen Besitz der Hofdienststellen und eben die Erblichkeit.

Wenn der Bürgerstand diesen Aufschwung mit Recht dem Umstand beimessen kann, daß in den Zeiten des politischen Umschwungs aller Staatsverhältnisse das Bedürfniß gebieterisch forderte, die höchsten Staatsstellen ausschließlich einer mit ausgezeichneter Intelligenz verbundenen sittlichen Kräftigkeit zu übertragen, und in staatswissenschaftlicher Intelligenz die adelichen Staatsdiener den bürgerlichen weit nachstanden, so lag diese Ueberflügelung in der Natur der Sache, und es war ein Gebot der Regentenpflicht, hergebrachten Vorurtheilen zu entsagen und im Reiche der Wissenschaft eine andere Rangordnung anzuerkennen, als im Gebiete der Hofsitte.

Wollen wir Männer des Bürgerstandes aber gerecht sein, so dürfen wir auch dem Adel das Anerkenntniß nicht versagen, daß es Männer vom Adel waren, die diese Aenderung her-

Digitized by Google

beigeführt haben. Ich bin weit entfernt, dieses ihnen als ein Verdienst anzurechnen, wo sie nur eine in ihrer Stellung gebotene Pflicht übten, aber keineswegs kann ich die von der Verkleinerungssucht dem Adel so hämisch entgegengestellte Behauptung billigen, diese Gleichstellung habe der Bürgerstand weniger dem Pflichtgefühl, als der Noth und Verlegenheit der vormaligen adelichen Minister zu verdanken. Dem muß ich nach meinen Erfahrungen gradezu entgegen treten.

Wenn die zu Anfang dieses Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen allenthalben an der Spitze stehenden adelichen Minister und Räthe intelligenter Beihülfe bedurften, so stand ihnen diese in dem bürgerlichen Staatsdienerstand immer zur Disposition. Die Nothwendigkeit, die bevorzugten Individuen in eine ihrer Wirksamkeit auch äußerlich entsprechende Stellung zu versetzen, war nirgends vorhanden. Allerdings darf dem Rechtssinn der Fürsten wohl beigemessen werden, daß sie die Männer des Verdienstes auch in die demselben angemessenen Dienstämter und Rangstufen zu befördern sich verpflichtet gefunden haben, es ist aber nimmer zu verkennen, daß wenn der Adel damals von einem egoistischen Corporationsgeiste sich hätte leiten lassen, es dem Bürgerstande schwer gefallen sein würde, ein solches inveterirtes Vorurtheil wie die Adelsprärogative, zu verdrängen. Dazu standen dem Adel manche sehr beachtungswerthe Argumente zur Seite, worunter ich gewisse für den Bürgerstand nicht eben schmeichelhafte fürstliche Maximen, wie das bekannte: „Er hat keine Ehre!“ nicht einmal rechnen will, obschon sie einem Thronbesitzer in den Mund gelegt werden, der sich die erste Magistratsperson und den ersten Staatsdiener nannte. Man kann auch nicht in Abrede stellen, daß alle staatsrechtlichen Beschränkungen, die den Adel betroffen haben, von seinen eigenen Standesgenossen ausgegangen sind, und daß diese den eignen Stand nicht geschont haben, was doch wohl nicht einen gewissenlosen Kastengeist erkennen läßt.

War unter diesen Verhältnissen dem Adel so manche Quelle der Vorzeit zur Gelangung von Ansehen und Vermögen versiecht;

Digitized by Google

hatte die lange Friedenszeit auch dazu beigetragen, die Zahl der undotirten Söhne des Adels und die Erziehungskosten derselben zu mehren, so mußte sich nothwendig die Zahl der vermögenden Adelsfamilien immer mehr mindern. Dieses Zurückkommen in Vermögensverhältnissen veranlaßte den Adel zu einer seiner Lage sehr zusagenden Maßregel, nämlich zu dem Zurückziehen von dem früheren müßigen und kostspieligen Hofleben. Hiermit wurden seine Verluste an Einquartierungs- und Steuerfreiheit reichlich ausgeglichen, freilich auf Kosten eines Genusses, dessen Verzicht Manchem schwer genug fallen mochte. Er befliß sich möglichster Einfachheit im Hauswesen, der Bediententroß wurde sehr vermindert. Entfernt von den faden langwelligen Zerstreuungen und der Vergnügungssucht der großen Städte, wurde er auf die edlern und belehrenderen Genüsse eines stillen Familienlebens gewiesen, und gewann an sittlicher Kraft und Haltung. Die steifen und kostspieligen Prunkmahle ihrer Eltern, und die wüsten Trinkgelage ihrer Altvordern wandelten sich in trauliche Zusammenkünfte gern gesehener Freunde bei einfacher Hausmannskost.

Diese Handlungsweise hatte noch einen andern wichtigen Vortheil für den Adelstand wie für das Gemeinwohl zur Folge, — es mehrte sich die Neigung unter den Gutsbesitzern für die Landwirthschaft und deren Selbstbetrieb. Diese Richtung ist als eine der wohlthätigsten des Jahrhunderts anzuerkennen; ich werde später darauf zurückkommen.

§. 26.

Die unmittelbare freie Reichsritterschaft.

Zur Vervollständigung dieser historischen Skizze der Verhältnisse des niedern Adels darf nicht die Erwähnung einer corporativen Verbindung des niedern Adels in Teutschland unterbleiben, welche im Laufe von fünf Jahrhunderten eine eigenthümliche Stellung behauptet, lange den Angriffen der mächtigern

Digitized by Google

Reichsstände durch die Kraft des Corporations-Systems siegreich widerstanden, und nur durch die gänzliche Auflösung des teutschen Reichs ihr Daseyn beendet hat. Es ist dies die Institution der vormaligen unmittelbaren freien Reichsritterschaft.

Wie oben berührt ist, erstreckte sich die herzogliche und gräfliche Territorialgewalt über alle Bewohner der teutschen Gebiete und Gauen mit alleiniger Exemption der Bisthümer und kirchlichen Stifte, über Freie und Unfreie. Allein der regellose Rechtszustand, besonders zur Zeit des Interregnums, schwächte auch die Macht der Grafen in ihrer Wirksamkeit gegen einen zahlreichen und mächtig gewordenen Ritterstand, welcher bald durch Bündnisse seine Macht verstärkte. So lange das mächtige Geschlecht der Hohenstaufen mit der Kaiserwürde auch noch die herzogliche Eigenschaft über Schwaben, Franken und Elsaß verband, wußte es den Ritterstand in seinen Anstrebungen auf gleiche landeshoheitliche Berechtigung mit dem dynastischen Adel im Zaume zu halten. Als aber nach dessen Fall die Herzogswürde in diesen Reichsbezirken unbesetzt blieb, so benutzte die Ritterschaft in jenen Gegenden die Gelegenheit, sich in gleicher Stellung mit den Dynasten hinsichtlich der Unmittelbarkeit zu erhalten. Hierbei kann die Ritterschaft keineswegs der Vorwurf treffen, durch Empörung sich einer legitimen Obrigkeit entledigt zu haben. Es war kein von der höchsten Reichsgewalt bestelltes Subject in jenen Gegenden vorhanden, welches die Territorialgewalt hätte üben können, und die Unmittelbarkeit des freien Ritterstandes ergab sich von selbst, sobald keine gesetzliche Grafengewalt ihre Rechte geltend machte. Zwar ist nicht zu bezweifeln, daß diese Ritterschaft ihre Unmittelbarkeit auch auf Bezirke ausdehnte, in welchen das Herzogsamt und mindestens die Grafschaft nicht erloschen war, wie dies in den Bezirken des mit der Herzogswürde bekleideten Bisthums Würzburg, den Grafschaften Hohenlohe, Wertheim und anderen in Franken, sowie mit den Grafschaften Württemberg, Oettingen, Limburg, Hohenzollern u. s. w. in Schwaben der Fall war. Es hat sich aber auch in allen diesen Gegenden keine eigent-

Digitized by Google

liche volle Landeshoheit dieser Reichsritterschaft, sondern immer nur der Besitz einzelner Hoheitsrechte ausgebildet, und fehlte ihr jedenfalls der gesetzliche Titel des ursprünglichen Mandats und der in Folge hinzugetretener erbeigenthümlichen Beleihung, welchen die dynastischen Adelsfamilien für sich haben. Die Kaiser, und namentlich Sigismund, fanden es indessen gerathen, diese in jenen Fehdezeiten nicht gering zu achtende Classe in das kaiserliche Interesse zu ziehen, und sie nicht nur in ihrem Besitz zu bestätigen, sondern auch durch Autorisation einer Corporationsbildung zu stärken. Es ist aber eine unbegründete Behauptung, wenn die Reichsritterschaft ihre ehemaligen Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit namentlich am Rheinstrom darauf gründet, daß dort vor den Hohenstaufen keine Herzoge gewesen, und nur durch die von diesem Geschlecht unter der Begünstigung ihrer Kaiserwahl errungene Herzogswürde in Franken, Schwaben und Elsaß die auch damals schon unmittelbar gewesene Ritterschaft erst unterdrückt worden sei.*) Wie oben berührt worden ist, hat sich das Landsässigkeitssystem weit später erst ausgebildet.

Jene Corporationen begründeten sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in den Ritterbündnissen des Löwen, des St. Wilhelms und St. Georgs in Schwaben, Franken und am Rhein, und ihre dem Kaiser Siegismund geleistete Unterstützung wußte dieser nicht dankbarer zu erwidern, als daß er 1422 diese Verbindungen nicht nur bestätigte und in Schutz nahm, sondern sie feierlich als Bundesgenossen mit Gesandtschaften zur Befestigung dieser Bündnisse sowie zur Vertheidigung ihrer Reichsunmittelbarkeit und Unabhängigkeit auffordern ließ.

Die Reichsritter in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Landen theilten sich in gewisse Bezirke ein, die größtentheils mit eben den Namen bezeichnet wurden, unter welchen die später bestehenden Ritterorte bekannt sind.

---

*) S. die Druckschrift: Welche Maßregeln kann wohl die freie Reichsritterschaft in Franken und Schwaben jetzt ergreifen? (Ohne Druckort) 1801.

Digitized by Google

Die erste allgemeine Versammlung der in die genannten Gesellschaften eingetheilt gewesenen Reichsritterschaft fand 1496 in Culmbach statt. In der Folge erachtete die Reichsritterschaft es für noch zuträglicher, sich nach den von ihr bewohnten rheinischen, fränkischen und schwäbischen Landen in verschiedene Genossenschaften, diese aber wieder in bestimmte Cantone einzutheilen. So entstanden die rheinischen, fränkischen und schwäbischen Ritterkreise, in dem Vereine unter einem Generaldirectorium der drei Kreise, deren jedem wieder ein Specialdirectorium vorgesetzt wurde, welchem man die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der unter die Leitung von Hauptleuten, Räthen und Ausschüssen gestellten einzelnen Ritterorte übertrug. Am Rheine bildeten sich die ersten besondern Vereine des unmittelbaren Reichsadels im Jahre 1522, als die in die Cantone Oberrhein, Niederrhein und Mittelrhein vertheilte Reichsritterschaft sich in einem Körper vereinigte, der durch Errichtung der Ritterordnung im Jahre 1652 seine bestimmte Verfassung erhielt. In Franken wurden die ersten Vereinigungen der Reichsritter dieses Landes 1496 in einer Versammlung zu Schweinfurt geschlossen. Nach der Eintheilung in die 6 Orte, Ottenwald, Gebirg, Rhön-Werra, Steigerwald, Baunach und Altmühl, verfaßte sie ihre Ritterordnung. Die reichsunmittelbare Ritterschaft in Schwaben erneuerte ihre früheren mit den Ständen geschlossenen Verbindungen für sich im Jahre 1543, bildete sich in bestimmte Cantone und theilte sich nach der Aufnahme des vorher außer Verbindung mit den übrigen Ritterorten gestandnen Orts Craichgau in die 5 Cantone Donau, Hegau, Algau und am Bodensee Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Kocher und Craichgau; 1560 errichtete auch diese Ritterschaft ihre Ritterordnung.

In corporativer Hinsicht kam die Reichsritterschaft besonders im dreißigjährigen Krieg mehrmals in's Gedränge. Ihre frühere Politik, sich bei den ununterbrochenen Zwistigkeiten des Kaisers mit den ansehnlichern Reichsständen immer dem erstern anzuschließen, war durch die auch unter der Ritterschaft eingetretene Confessions-

Digitized by Google

spaltung in vielfache Collisionen gerathen, und es zeigte sich namentlich gegen die Mitte dieses Kriegs ein bedenkliches Zerwürfniß, indem ihr von mehrern Seiten Bündnisse zugemuthet wurden, die in ihrer Hauprichtung gegen die kaiserliche Gewalt ihre ganze Existenz gefährdeten. Dennoch konnte sie zuletzt einem sehr kostspieligen Bund mit Schweden wenigstens theilweise nicht ausweichen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Opfer das Seinige mit beitrug, die Krone Schweden bei dem Friedensschluß für die Reichsritterschaft besonders günstig zu stimmen.

Trotz aller im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts gegen diese reichsritterschaftliche Verbindung von den Territorialherren erhobenen Angriffe wußte sie sich doch durch den Schutz einer Reihe Reichstagsschlüsse und reichsgerichtlicher Erkenntnisse im Besitze ihrer Unabhängigkeit von der Territorialgewalt zu erhalten.

Durch den westphälischen Frieden hatte die unmittelbare reichsfreie Ritterschaft gewissermaßen eine nicht nur staatsrechtliche, sondern auch völkerrechtliche Existenz gewonnen, die jedoch immer wegen der Unbestimmtheit des Umfangs ihrer Berechtigungen nur auf dem schwankenden Grund des Herkommens und factischer Zustände beruhte, und deshalb gegen die oft sich darbietenden Angriffe von Seiten der diese ritterschaftlichen Territorien umschließenden Reichsstände nicht schützen konnte.

Indessen stand ihr doch in ihrem streng aufrecht erhaltenen Corporationsverband ein höchst wirksames Schutzmittel zur Seite. Grundsatzmäßig wurde jede Rechtsbeeinträchtigung des einzelnen Reichsritters als Sache der Corporation betrachtet, und von dieser die Vertretung übernommen.

Durch ihre Anhänglichkeit an das die Kaiserwürde fast in ununterbrochener Reihenfolge bekleidende Haus Oestreich, die sie in ihren einzelnen Gliedern durch vorzugsweisen Eintritt in kaiserliche Civil- und Militärdienste, wie im Ganzen durch verstattete Werbung auf ihren Gebieten und Charitativ-Subsidien zu bethätigen wußte, gewann sie einen mächtigen Protector.

Nächstdem verdankte diese Ritterschaft ihre günstige Stellung

Digitized by Google

neben ihrer wohlorganisirten Corporations-Thätigkeit dem Umstand, daß sie nicht nur in den ihre Gebiete einschließenden geistlichen Territorien in der Regel ihre eignen Glieder auf die Bischofssitze und Domcapitel zu bringen wußte, sondern auch daß in den weltlichen größern Hoheitsgebieten die ersten Staatsdienststellen gewöhnlich aus dem reichsritterschaftlichen Adel ihre Besetzung fanden und daher Eingriffe in die landeshoheitlichen Rechte von Seiten ihrer Standesgenossen nicht immer mit Rigorosität zurückwiesen, noch weniger Angriffe auf dieselben begünstigten.

Soviel war indessen entschieden, daß wenn auch die Reichsgesetze wie der westphälische Frieden die Existenz einer reichsunmittelbaren Ritterschaft anerkannten, sich diese Anerkennung keineswegs auf die Eigenschaft einer vollständigen Landeshoheit, sondern nur eines Besitzrechts hergebrachter einzelner Landeshoheitsrechte erstreckte. Der Besitz eines immatrikulirten Guts allein entschied nicht einmal für den Besitz dieser Rechte und Exemtionen, sondern dieses Verhältniß bedurfte erst der speciellen Nachweisung.

Gleichwohl waren mit dieser Mitgliedschaft sehr erhebliche Vorrechte und Vortheile verbunden. Neben den persönlichen Rechten des privilegirten Gerichtsstandes und der Abgabenfreiheit hinsichtlich der Reichs- und Kreissteuern, genoß der Reichsritter noch des Corporationsrechts und der Autonomie. Ueber seine Unterfassen übte er die Obrigkeit im vollständigsten Umfange der niedern Justiz, Polizei-, Finanz- und Oberaufsichtsgewalt, und selbst eine Art Kirchenherrlichkeit, sowie das Patronatrecht.

Daß der reichsritterschaftliche Adel auf die Erhaltung dieser Vorrechte großen Werth legte, dagegen ist nichts zu erinnern, wohl aber, wenn er in dieser Eigenschaft einen Vorrang über den landsäßigen Adel zu behaupten vermeinte. Denn die den gesetzlichen Rang bestimmende Ordnung der Heerschilde, vermöge deren der Dienstmann zum fünften Heerschild herabstieg, fand auf den Reichsritter, der mit wenigen Ausnahmen zu irgend einem reichsständischen Lehnhof im Vasallenverhältniß stand, nicht minder Anwendung, als auf den Landsassen. Vielmehr befanden sich unter dem landsäs-

Digitized by Google

sigen Adel in den von der Reichsritterschaft nicht bewohnten Kreisen, wie im östreichischen, bairischen, den beiden sächsischen, Geschlechter mit wirklichen Dynastenrechten, denen nur die Reichsstandschaft mangelte, um dem hohen Adel ganz gleich zu stehen.

Indessen fand dieses kaiserliche Protectionssystem, wie leider so mancher Freundschaftsbund, dennoch da eine Grenze, wo die eigenen Interessen des Protectors ins Spiel kamen. So unterlag die der Familie von Zedwitz zugehörige an der böhmischen Grenze gelegene reichsunmittelbare Herrschaft Asch dem Einspruche des böhmischen Fiscals. In der östreichischen Markgrafschaft Burgau in Schwaben wurde der der schwäbischen Reichsritterschaft einverleibte Adel trotz seines auf gewichtige Einwendungen gestützten Widerstrebens in die Schranken der Landsassen zurückgeführt.

Der stärkste Angriff traf die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken, wo man freilich nicht leicht ein reichsunmittelbares Gebiet finden konnte, auf welchem nicht ein benachbarter Reichsstand irgend eines der höhern Regalien, Blutbann, hohe Obrigkeit, Wildbann, Zoll, Münzrecht u. dgl. behaupten konnte.

Nachdem die Fürstenthümer Anspach und Baireuth an die Krone Preußen gekommen waren, so fand die neue Organisation dieser Länder in den reichsritterschaftlichen Enclaven so beschwerliche Hindernisse, daß sie die Aufhebung dieser jede zweckmäßige Justiz- und Polizeimaßregel auf das Nachtheiligste störende Fremdherrschaft eines staatsähnlichen Instituts im Staate um jeden Preis zu beseitigen sich aufgefordert fand.

Die preußische Regierung verfuhr aber hiebei mit Billigkeit und gewissenhafter Rücksichtnahme auf Recht und Besitz. Die der Ritterschaft angebotenen Concessionen waren für diese so vortheilhaft, daß nur der störrigste Eigensinn oder eine unüberwindliche Herrschsucht sie zurückzuweisen vermochte.

Es wurden den submittirten Reichsrittern mit Ausnahme der wesentlichen Hoheitsrechte, der oberaufsehenden Staatsgewalt, Gesetzgebung, Militärgewalt, Besteuerungsrecht u. s. w., fast alle niedern

Digitized by Google

Regalien, die Patrimonialgerichtsbarkeit, niedere Polizei, das Patronatrecht u. s. w. belassen, und in Ansehung der Besteuerung große Vorrechte und Begünstigungen zugestanden. Bei der großen Milde, welche in diesen Propositionen vorherrschte, entgegnete die in diesen beiden Fürstenthümern enclavirte Reichsritterschaft der Cantone Altmühl und Gebirg nur schwachen Widerstand.

Kräftiger regte sich diese Corporation, als nach den durch den Reichsdeputationshauptschluß herbeigeführten Aenderungen auch Baiern sofort via facti den größten Theil der reichsritterschaftlichen Gebiete occupirte.

In den altbairischen Provinzen bestand ein sehr alter und wohlbegüterter, wiewohl nicht zahlreicher landsäßiger Adel. Als Baiern durch den Reichsdeputationshauptschluß Theile des fränkischen und schwäbischen Kreises zugefallen waren, umfaßten diese auch zahlreiche Gebiete der ehemaligen reichsfreien Ritterschaft. Das bemerkte Beispiel Preußens, welches schon früher die in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Baireuth belegenen ritterschaftlichen Enclaven, namentlich den Rittercanton Altmühl und einen Theil des Cantons Gebirg wohl weniger im egoistischen Interesse einer Machtusurpation, als des allgemeinen Wohls seiner Landeshoheit unterworfen hatte, fand bei der bairischen Regierung Nachfolge. Nicht also die dort bewiesene Milde.

Vergebens waren die von der reichsfreien Ritterschaft eifrigst erwirkten kaiserlichen Conservatorien und Adhortatorien. Die politische Umgestaltung Teutschlands durch den Preßburger Frieden zerhieb den Knoten, der sich um die Frage geschlungen hatte, ob die executive Reichs- und Rechtsgewalt oder die factische in diesem Kampf der Schwächern mit den Stärkern obsiegen werde.

Die Reichsritterschaft fiel, aber mit Ehren, denn daß sie stets treu zu Kaiser und Reich gehalten habe, das machten ihr ihre Unterdrücker zum Vorwurf; sie gab auch nur dann den Kampf auf, als der Sturz der ganzen Reichsverfassung ihr den Boden unter den Füßen hinweggezogen hatte.

Die Krone Baiern begnügte sich aber nicht mit der Entzie-

Digitized by Google

hung und Aneignung der an der Ritterschaft seit drei Jahrhunderten geübten Territorialrechte, mit der Unterwerfung des reichsritterschaftlichen Adels zu einem landsäßigen, sondern übte ihre souveraine Macht mit allem Nachdruck, um auch das nach seiner eigenthümlichen Natur ganz in das Gebiet des Privatrechts gehörige Lehnverhältniß des gesammten Adels auf dem Wege der Gesetzgebung in das öffentliche Recht zu ziehen. Durch ein unter dem 7. Juli 1808 erlassenes sogenanntes Lehnsedict wurde das Rechtsprinzip, welches im Lehnwesen nur ein privatrechtliches Contractsverhältniß erkennen kann, ganz bei Seite gesetzt und ein Lehnhoheitssystem an dessen Stelle geschoben, welches nur Vasallenpflichten, aber keine Vasallenrechte anzuerkennen schien *). Indessen traf dieses Gesetz die Reichsritterschaft nicht allein, sondern auch den landsäßigen bairischen Adel.

Man stellte überhaupt auch in Beziehung auf die von dem frühern Territorialherrn zu Gunsten der Ritterschaft abgeschlossenen Verträge den Grundsatz auf, die baierische Regierung sei successor singularis und deshalb an jene Verträge nicht gebunden.

Auf dem Grunde des positiven Rechts konnte der Reichsritterschaft die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz nicht bestritten werden, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der Staatswohlfahrt und des Vernunftrechts. Diese nirgends einen territorialen Zusammenhang bildenden zahlreichen Gebiete durchlöcherten die Contiguität der landesherrlichen größern Herrschaften und Lande, und hinderten deren Verwaltung in allen Zweigen, namentlich in der Justiz und Polizei. Sie gestalteten sich zu Asylen für Verbrecher, und Schlupfwinkeln für alles die öffentliche Sicherheit bedrohende Gesindel. Sie hinderten alle Polizeimaßregeln, welche eine räumliche Ausdehnung erforderlich machen, und gewährten den Insassen selbst bei ihrer unvollkommenen Behörden-Organisation nur eine unvollständige Rechtssicherheit.

---

*) v. Aufsees, Beschwerde gegen das Lehnedict v. 7. Juni 1808. München 1831.

Digitized by Google

Die Rheinbundesacte beseitigte alle diese Differenzen, indem nun auch die übrigen Rheinbundesfürsten die in ihren occupirten Reichslanden ansäßige reichsfrei gewesene Ritterschaft mit einigen wenigen durch die genannte Acte gemachten Begünstigungen dem landsäßigen Adel gleich stellten.

Die teutsche Bundesacte hatte im Art. 14 zu Gunsten des ehemaligen reichsritterschaftlichen Adels sich dahin ausgesprochen: Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte zugesichert. (Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten zu nehmen, und die Aufrechthaltung ihrer nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge, sowie die Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Bundesstellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden müssen, wogegen alle bisher erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seien.) Daneben Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand. Diese Rechte sollen aber nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden. In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Decbr. 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen sollten jedoch bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Indessen glaubte der reichsritterschaftliche Adel sich mit diesen Concessionen nicht beruhigen zu können. Aus dem Gesichtspunkte einer vollständigen Restitution seiner früheren Rechte, wie er solche zur Zeit der Auflösung des Reichs gehabt hatte, nahm er dagegen noch weiter in Anspruch: Corporationsrecht, persönliche Abgabenfreiheit, Jurisdiction über die ihm angehörigen Unterthanen, die Polizeigewalt im vollen Umfange, Militärgewalt, Normirung der

Digitized by Google

Auflagen, Patronatrecht und Kirchengewalt, und Abgabenfreiheit seiner Person wie seiner Güter.

Zur Rechtfertigung seines Anspruchs auf Steuerfreiheit berief er sich darauf, daß er zu den Constituenten (?) des Staats gehöre, sein ganzes Leben dem Staate widme, über die Gerechtsame des Volks wache, das Vaterland bei allen Gefahren vertheidige, und deßhalb nicht in die Kategorie gemeiner Bürger und Bauern gesetzt werden könne u. s. w. *).

Gingen die Wortführer der Reichsritterschaft in ihren Ansprüchen hierbei offenbar zu weit, und stützten sie diese zum Theil auf schlechthin unzureichende Rechtsgründe, so resultirt doch aus dieser Darstellung die Zweifellosigkeit ihrer Berechtigung, gesetzlich nach den Bestimmungen der teutschen Bundesacte behandelt zu werden.

Aber zwei wichtige thatsächliche Resultate können auch nicht übergangen werden, einmal, daß die Verluste nicht gering sind, die ihm auf dem Wege der Gewalt durch die Entziehung seiner frühern Reichsunmittelbarkeit, als eines auf Recht und Gesetz beruhenden Eigenthums, ohne irgend eine Entschädigung zugefügt worden sind, und daß die Vernichtung der in der Neuzeit noch durch die Bundesacte erhaltenen wenigen Reste dieser Gerechtsamen durch die Revolution, eine den teutschen Charakter tief schändende Rechtsverkennung sein würde, wenn in der Wiederkehr der Besonnenheit in die öffentlichen Rechtszustände nicht die Hoffnung gewissenhafter Restitution sich begründet finden sollte.

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses. Bd. 1. H. 2. S. 115.

Zweiter Theil.

Die Gegenwart.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Darstellung des Rechtsstandpunktes des regierenden hohen Adels in Teutschland.

---

§. 27.

Einleitung.

Es ist ein kühner Gedanke, sich in dem Worte „Gegenwart" einen Zeitbegriff zu construiren der dem ewigen Naturgesetz, dem unaufhaltsamen Fluge der Zeit gewissermaßen ein Moratorium aufdringen, und den unfaßbaren Moment zwischen Vergangenheit und Zukunft in die Schranken des Stillstandes und der Ruhe bannen will. Mit einem Fortspinnen dieses transscendentalen Ideenstoffs will ich meine Leser jedoch nicht ermüden, obgleich heutiges Tags bei unsern politischen Schriftstellern die Verlockung ihrer Leser zu dergleichen metaphysischen Episoden gleichsam wie das Klimpern zum Handwerk gehört.

Unter der Gegenwart verstehe ich einen Zeitabschnitt, den ich, weit entfernt, dessen Festhaltung zu wünschen, mit Freuden in dem Meere der Vergangenheit verschwimmen sehen möchte; ich meine den Zeitraum von dem Moment an, wo ein politischer Stoß in wellenförmiger Bewegung ganz Mitteleuropa in Bewegung und in fortdauerndes Schwanken versetzt hat, bis zu der nach den Regeln des Stagnationsgesetzes wieder eintretenden Ruhe; die Periode un-

Digitized by Google

ſerer Märzrevolution, von der ich im Moment, wo ich dieſes ſchreibe, die Ueberzeugung hege, daß wir an deren Ende ſtehen.

Als charakteriſtiſche Erſcheinungen der Gegenwart möchten aber folgende thatſächliche Zuſtände nicht zu bezweifeln ſein:

1) Ein grenzenloſer Drang im Volke, die Verhältniſſe des Staatslebens in den Bereich ſeines Wiſſens und Wirkens zu ziehen.

2) Dabei eine durch Sachunkunde, Halbwiſſerei, Leidenſchaft und Vorurtheile herbeigeführte eben ſo grenzenloſe Begriffsverwirrung und politiſche Ideenunklarheit.

3) Allgemeine Unzufriedenheit mit den beſtehenden Regierungs- und Staatszuſtänden, bei den divergenteſten, bis in die directeſten Gegenſätze übergehenden Anſichten.

4) Allgemeines Einverſtändniß, daß es ſo, wie es jetzt iſt, nicht bleiben könne, und deßhalb allgemeine Reformſucht.

5) Allgemeine Unzufriedenheit mit dem dynaſtiſchen Monarchenthum; auf der einen Seite mit dem theoretiſchen Prinzip, auf der andern mit der practiſchen Handlungsweiſe der Fürſten.

Mit dieſer Schilderung habe ich nun das Terrain bezeichnet, auf welchem ſich die Kämpfe der öffentlichen Meinung bewegen, wie ſich ſolches in der jetzigen Zeit geſtaltet, und die Stimmung des Richtercollegiums, welches ſich berufen findet, über die politiſche Geſtaltung des Staatslebens zu Gericht zu ſitzen. Die Stellung des Adels in der Gegenwart iſt eine der allgemeinen Anſchauung unterliegende, daher keiner umſtändlichen Erörterung bedürfende Thatſache, und zeigt ihn als einen Stand, der in allen ſeinen Abſtufungen und allen ſeinen Richtungen ſich in dem Zuſtand der Ungunſt und geheimen wie öffentlichen Anklage findet.

Die Aufgabe der Gegenwart wird alſo ſein, Anklage und Vertheidigung nach allen Beziehungen gründlich zu unterſuchen, die gravirenden Thatſachen mit gewiſſenhafter Wahrhaftigkeit ins Licht zu ſetzen, ſie in die Wagſchale des Rechts zu legen, und dann dem

Digitized by Google

richterlichen Gewissen, als dem ungetrübten Auge der Themis, den Ausspruch zu überlassen, wohin sich das Zünglein der Wage neigt.

Aber wird man fragen: „Welches Gesetzbuch ist es denn, welches du für eine so unendlich vielseitigen Rücksichten unterliegende Entscheidung angewendet wissen willst? Sind es jene in Staub und Moder verfallene Documente eines barbarischen Zeitalters, jene rohen Gebote einer noch rohern Zeit, jene Gängelbänder und Laufkarren der in der Kindheit wandelnden Völker?"

Und ich antworte: „Staub und Moder ist das Loos alles Irdischen, aber über Staub und Moder erhebt sich das von der Zeit geheiligte Unvergängliche, und über das Pergament der Geist der Gesetze, die Zeugnisse des Rechts." So launenhaft die Zeit die Formen des Rechts wandeln mag, das Wesen, die Seele des Rechts, vermag sie nicht zu ändern. Es gehört unter die Abenteuerlichkeiten der jetzigen Zeit, in dem Alter an sich nur die Eigenschaft des Lebensunkräftigen, Gebrechlichen, Geistesschwachen ins Auge zu fassen, wie umgekehrt die Vorzeit der heiligenden Kraft des Jahrs zuviel eingeräumt haben mag.

Gewiß ist es, daß das positive Recht, wie der positive religiöse Glaube der sicherste Haltpunkt ist, dem äußern Staats-, wie dem innern Seelenleben festen Fuß zu geben, und darum darf auch bei diesen Untersuchungen dem *historischen Recht* die gebührende Rücksicht nicht entzogen werden. Unbedenklich erkenne ich aber an, daß das positive Recht dem höhern Prinzip: *des Volkes Wohl soll das höchste Gesetz sein!*" dann weichen muß, wenn es sich mit diesem im Widerspruche befindet. Darum mache ich bei diesem Rechtsstreit gerne die Concession:

daß bei allen staatlichen Verhältnissen über *Recht* und *Unrecht* — über *Zweckmäßigkeit* und *Unzweckmäßigkeit* nicht einzig das *positive Gesetz*, sondern auch das *sittliche Recht*, und die *Staatsvernunft* entscheiden, und diese beiden im Zweifel selbst das positive Recht überbieten sollen.

Es ist nothwendig, mich über dieses Prinzip auszusprechen,

Digitized by Google

welches ich in dieser Schrift durchgehends mit strenger Consequenz festzuhalten mich bemüht habe. Wenn ich bei allen vorkommenden Streitfragen den doppelten Gesichtspunkt festzuhalten mich bemüht habe, wie sie das positive Recht entscheide, und ob dieses positive Recht auch den Forderungen der Vernunft und des Moralgesetzes entspreche, — und mich im Conflicte beider sogar unumwunden für die Vergeltung des letztern ausgesprochen habe, so muß ich auf den Vorwurf gefaßt sein, der Revolution hierin eine Concession zu machen, deren Tragweite nicht zu übersehen ist.

Die Sache scheint mir indessen nicht so gefährlich. Denn ich gebe den positiven Rechtsboden nicht so unbedingt auf, daß ich die Kraft und Gültigkeit eines in legaler Form bestehenden Gesetzes schon allein durch die Nachweisung seiner Vernunft- und Rechtswidrigkeit für gebrochen und hinfällig erachten möchte; obwohl dieser Grundsatz für die contrerevolutionären Tendenzen, deren Hegung ich im mindesten nicht in Abrede stellen will, grade in dem jetzigen Zeitpunkt einen höchst bequemen Operationsboden eröffnen würde. Ich bekenne mich gerne zu dem Zugeständniß, daß auch das materiell Ungerechte und Unvernünftige, sobald es in gesetzlicher Form besteht, nur auf dem Wege des Rechts, der Vernunft und Gesetzlichkeit seine Erledigung finden dürfe, sobald nur die Frage in Zweifel gestellt wird, ob denn die angegriffene Bestimmung wirklich als unvernünftig und ungerecht sich ausweise? Denn wenn ich auch die Existenz einer absoluten Vernunft grundsätzlich voraussetze, so bin ich doch weit entfernt, bei der Anerkennung der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur irgend einen Menschen in der Welt als Inhaber dieser absoluten Vernunft anzuerkennen und diese oder jene Ansicht, am wenigsten aber Majoritätsansichten oder gar meine eigenen, als Ergebnissen der absoluten Vernunft, Geltung und Wirksamkeit einzuräumen. Hier kann nur der praktische Grundsatz gelten: Im Zweifel bleibt es bei dem Bestehenden.

Bei den hier vorkommenden Erörterungen ist es aber ein sehr wesentlicher Umstand, daß die im Volke in Umschwung gebrachten neuzeitlichen Rechtsideen gerade eine Menge positiver Rechtszustände

Digitized by Google

als mit den Forderungen des Vernunftrechts in Widerspruch stehend erklären, deren Vernunftgemäßheit in allen Beziehungen doch ganz gut zu rechtfertigen ist.

Diese Prüfung ist daher so zweckmäßig als nothwendig, indem gar viele in dem Revolutionsstrudel mit fort gerissene Ehrenmänner bei diesen meistens von einem höchst einseitigen Standpunkte beleuchteten Streitfragen in einem entschuldbaren Irrthume sich befinden.

Die Revolution will freilich von einem solchen Demuthsbekenntniß nichts wissen. Ein rüstiger — um nicht zu sagen frivoler — Hauptkämpe der Revolution, Hr. v. Wydenbrugk, entblödete sich ja nicht, öffentlich auszusprechen: „Ich will auch das neue Recht als Rechtsboden geltend machen, das neue von uns zu schaffende Recht. Es ist die Revolution gekommen und sie mußte kommen, weil sich ein greller Gegensatz gebildet hatte zwischen dem bestehenden Recht, namentlich dem öffentlichen, und den edelsten (??) und treibendsten (ja wohl!) Kräften des Volkslebens*)."

Welch eine lobens- und liebenswürdige Naivetät in der Stellung der Gegensätze! Hier das bestehende Recht — und ihm gegenüber die treibendsten Kräfte des Volkslebens als neues Recht!

Seit einigen tausend Jahren meinten die Gesetzgeber aller Völker, es sei grade die Aufgabe der Gesetzgebung, diesen „treibenden Kräften des Volkslebens", kürzer Naturtriebe genannt, gehörige Schranken zu setzen. Sollte Hrn. v. Wydenbrugk die Tragweite der Naturtriebe unbekannt sein?

Die Anklagen der gegenwärtigen Zeit sind gegen alle Klassen des teutschen Adels gerichtet; gegen den regierenden dynastischen, nicht minder als gegen den mediatisirten hohen und den niedern Adel. Man irrt, wenn man wähnt, die Anstrebungen der republikanischen Partei seien nur gegen das allgemeine

*) Stenographische Berichte der Nationalversammlung. B. I. S. 458.

Digitized by Google

monarchische Prinzip gerichtet. Sehen wir nicht in allen Pamphleten dieser Partei das Volk mit der Behauptung ködern: Die dynastischen Interessen seien es, welche als der Hauptfeind dem Volke gegenüber stehen! Das monarchische Prinzip ist diesen Leuten weit weniger unbequem, als das dynastische. Dreist möchte ich die Behauptung wagen, man beseitige nur dieses dynastische Prinzip und eröffne unsern rothen Männern die Aussicht, daß dem kühnsten ihrer Springer der Thron erreichbar sei, und man wird Wunder sehen, wie rasch die rothen republikanischen Mützen herabfliegen werden, um sie mit Fürstenhüten zu vertauschen.

Der mediatisirte Adel ist den Leuten ein Dorn im Auge, weil sie sich nicht von der Vorstellung los machen können, daß dieser ein Stand sei, dem nur das genommen worden sei, was den Souverainen beschwerlich war, aber gelassen worden, was dem Volk lästig fällt. Es liegt in dieser Verstimmung auch eine ganz richtige Consequenz.

Nach dem projectirten neuen Paulskirchenrecht ist das Volk der Souverain; dem Souverain gebührt die Civilliste; das standesherrliche Eigenthum ist nur eine den entthronten frühern Mitherrschern von den Souverainen aus Gnaden belassene Civilliste; der neue Souverain ist mittelst der neuen Rechtsschaffung an diesen Gnadenact nicht gebunden, und findet ihn ganz am unrechten Ort; diese Standesherren sind ohnehin eine gekränkte und kranke Institution; — schlachten wir sie vollends ab, so sind sie ihrer Marter und wir ihrer Klagen los — und haben eine ganz anständige Erbschaft nebenbei in Kauf! Atqui verum est prius, — das paulskirchliche Souverainitätsrecht — ergo et posterius!

Den niedern Adel endlich trifft, nachdem man ihm jedes materielle Vorrecht genommen, ihn den übrigen Ständen vollkommen gleich und in einigen Punkten selbst unter dieselben gestellt hat, immer doch der Vorwurf, daß er sich wenigstens einbildet, mehr als andere Leute zu sein, und unverkennbar dahin strebt, mehr als andere werden zu wollen. Das ist nun zwar allerdings kein

Digitized by Google

eigentliches Unglück, denn dergleichen Einbildungen und Anstrebungen finden sich in den andern Ständen auch, aber jedenfalls doch ärgerlich. Das neue Recht kennt keinen Unterschied der Stände, Herren- und Knechtsstand, ehlicher und unehlicher, Professoren- oder Dorfschulmeister-Stand — alles ist gleich; (vielleicht auch künftig Wohlstand und Bettelstand, Weisheit und Unverstand u. s. w.) Für die nordteutsche Zunge und für Leute, die es mit der Orthographie nicht allzu genau nehmen, gewiß die immense Volksmajorität, ist ja ohnehin Adelstand — Adels-tand! — Also fort mit ihm!

Die Angriffe sind eben so verschieden. Dem dynastischen Adel bestreitet man das Herrscherrecht; dem mediatisirten verargt man sein Anklammern an das positive und historische Recht und dem niedern Adel will man seine ganze Existenz als ein unnöthiges und ärgerliches Luxusinstitut streitig machen.

Aber auch die Ankläger zerfallen in mehrere Klassen, die sich bei den Angriffen verschiedentlich gruppiren, und isoliren. Es ist daher nicht zu umgehen, bei einer sorgfältigen Prozeßinstruction auch beiläufig die Eigenthümlichkeit der streitenden Theile ins Auge zu fassen, um bei diesen Anklagen, wo immer das Volk als der Hauptkläger vorgeschoben wird, den Legitimationspunkt der Kläger zu untersuchen und namentlich: ob sie bei dieser Streitsache wirklich als Geschäftsführer des Volksinteresses oder nur ihres eigenen particularen Vortheils, auftreten? — Rücksichten, die bei der Beurtheilung des Rechtspunkts begreiflich von wichtigstem Einfluß sein müssen.

Die Erörterung wird in die drei Abschnitte zerfallen:

1) Darstellung des Rechtsstandpunktes des regierenden dynastischen Adels;

2) Darstellung des Rechtsstandpunktes des mediatisirten dynastischen Adels;

3) Darstellung des Rechtsstandpunktes des niedern Adels.

Indem die Leser durch die im historischen Theil dieser Schrift gegebenen Vorlagen, über die Entwickelung der vorliegenden that-

Digitized by Google

sächlichen Verhältnisse aufgeklärt sind, werde ich mich sofort zu dem eigentlichen Thatbestand des Streites wenden können.

§. 28.

Charakteristik der politischen Parteien in Teutschland.

Die Darstellung des Standpunktes der staatlichen Zustände Teutschlands seit dem Beginne der Revolution muß nothwendig mit einem Ueberblick des politischen Terrains beginnen.

Wir finden Teutschland gegenwärtig in drei politische Hauptparteien gespalten: offne Republikaner, verkappte Republikaner und Monarchisten, von welchen sich jede wieder nach Maßgabe ihrer Richtung zur Mäßigung oder extremen Ausschreitung in eben so viele Fractionen scheidet. Die meisten dieser Parteien haben einen theoretischen Grundsatz als politisches Dogma sich angeeignet, über welchen sie als einen mit ihrem Rechtsbewußtsein innig verschmolznen Glaubenssatz weder der Vernunft noch dem Zweifel eine Competenz gestatten, weil ein in das Gemüth fest eingedrungener Glaube weder in religiösen noch in politischen Beziehungen der Vernunft sich jemals unterwerfen wird. Jede hat auch ein praktisches Vorbild aus dem gegenwärtigen Staatsleben, so die offnen Republikaner die amerikanischen Verfassungen; die verkappten die englische Verfassung; die Monarchisten die bestehenden teutschen dynastischen.

Will man in der obigen Reihenfolge die aus diesen Parteien hervorgehenden neun Fractionen in ihren Hauptmaximen bezeichnen, so möchten sich dieselben auf folgende Weise nach ihren charakteristischen Merkmalen aufführen lassen:

1) Die rothen Republikaner, gebildet aus den überspanntesten politischen Fanatikern, einer großen Masse vermögensloser Individuen, welche den höchstmöglichsten irdischen Lebensgenuß als einzige Lebensaufgabe betrachten und keine sie in der ungebundensten Uebung

Digitized by Google

ihres Willens beschränkende staatliche Macht anerkennen. Freiheit und Gleichheit in der ungemäßigsten Ausdehnung, in den unklaren Ideen des rohsten Communismus und Socialismus exaltirter Schwärmer ist ihr Motto; ihr Zielpunkt der wilde Strudel der Anarchie; ihr praktisches Musterbild der revolutionäre Zustand halbgebildeter Völker, wie etwa in den südamerikanischen Republiken.

Hunger und Arbeitsscheue, auch wohl Verzweiflung und die Maxime: Wenn mir Gott nicht hilft, so will ich meine Seele dem Teufel verschreiben! *) — sind die Pflanzstätten dieser Faction. Sie ist nicht zahlreich, ihre längst mit der Justiz brouillirten Matadore haben als Barrikadenmänner und Mordbrenner die Zuchthäuser bevölkert, aber doch ist sie durch ihre Verbreitung über ganz Teutschland und die Nachbarprovinzen in sofern gefährlich, als sie jeder Partei bei Aufstands- und Aufruhrsbewegungen als Freischärler (sonst Freibeuter genannt) zur Disposition steht, um dem Terrorismus zur treuen Stütze zu dienen. Man würde sie deßhalb nicht einmal als eine Partei classificiren können, wenn nicht wirklich in der Neuzeit dieser sonst unter dem Namen der Taugenichtse, Gauner, Strolche, Langefingermänner und Gesindel allenthalben bekannten Rasse eine große Zahl leichtsinniger, lüderlicher Handwerksgesellen und ganz gedrückter Proletarier beigetreten wären, welchen früher durch Kirche und Schule noch so viel religiöses Gefühl eingeprägt war, um bei aller Noth doch vor rohen Verletzungen an Person und Eigenthum zurückzuschrecken, und mit jenem Auswurf gemeine Sache zu machen.

Die jedem Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zugängliche Aufruhrpropaganda hat in der methodischen Ausbildung des communistischen Systems, in der Form einer auf Vernunft und Recht sich stützenden Lehre sich zunächst des sichersten Mittels zu bedienen gewußt, das religiöse Gewissen der vermögenslosen Klasse zu be-

*) Flectere si nequeo superos Acheronta movebo!

stricken. Es hat sich im Volk die Vorstellung verbreitet, daß eine neue Lehre in der Welt erschienen sei, die, indem sie die nur ihres Vortheils wegen von Pfaffen erfundene und von den Reichen aus gleichem Grunde aufrecht erhaltene alte Lehre in ihrer Nichtigkeit darstelle, dem nun klug gewordenen Volke ein allerneustes Evangelium verkünde, welches allen, die daran glauben, schon das Himmelreich auf Erden eröffne.

Dergleichen hört man gerne, und die aller Welt vor Augen liegende Erscheinung, daß sich die vornehmen Leute um Bibel und Evangelium, Kirche und Christenthum gar wenig bekümmern, macht dem Volke wenigstens wahrscheinlich, daß die alte Lehre nicht weit her sein möge, und mit Vergnügen wenden sie sich zur neuen, die ihnen Verdrängung der schlimmsten unter allen Lehren, — der Leere des Magens und der Geldbeutel verheißt.

Es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß diese Communistenlehre namentlich in den Rheingegenden, welche der Schweiz, dem Brütofen alles politischen Ungeziefers, am nächsten liegen, bei den Besitzlosen tiefe Wurzel geschlagen hat. Dennoch sind diese Neophyten im Einzelnen gefährlicher, als in der Masse. Kaum ist zu bezweifeln, daß bei vielen Eigenthumsverbrechern ein irrendes Gewissen sie zu ihrem Fehltritt verleitet hat. Die Leute dulden ihre Strafe im Bewußtsein, recht gehandelt zu haben, indem sie nur von der durch Gott allen Menschen verliehenen Freiheit und allgemeinen Gütergemeinschaft Gebrauch gemacht haben. Nach dem Gesetz haben sie unrecht gehandelt, aber ein noch größeres Unrecht ist ihnen das Gesetz selbst!

In der Masse sind sie für den Staatsverband ganz ungefährlich, wenn sie in sich selbst auftreten, weil dann Intelligenz und Autorität zur Leitung fehlt. Aber selbst wenn eine der nächststehenden Parteien oder Missionäre der Propaganda sie mit intelligenten Führern versehen sollte, so fehlt die Seele jeder Massenkraft, die Subordination, der blinde Gehorsam. Die übrigen Parteiklassen werden sich aber wohl hüten, diesen Böcken den Schutz ihrer freiheitlichen Paradies-Gärten anzuvertrauen, und um die Fürsten zu fesseln,

Digitized by Google

Bummler und Zuchthäusler zu werben. Dennoch repräsentirt diese rothe Republik noch eine ansehnliche Macht. Sie ist das Schreckgespenst, das Hannibal ante portas, womit, wie die Römer ihre Kinder, die Parteimänner bis zur 7. Klasse die Fürsten schrecken, und abhalten, von der ihnen von Gott und Rechtswegen zukommenden Regentengewalt zum Wohl des Vaterlandes den rechten Gebrauch zu machen und die Revolution zu zertreten.

In der Nähe betrachtet sieht dieses Gespenst allerdings fürchterlich genug aus, selbst sein Name, „das Volk", kann schon nervenschwache Gemüther erschrecken. Aber die Geschichte aller Zeiten, insbesondere der neuesten, ist Zeuge, daß dieses Gespenst wie jedes weicht, wenn man ihm nach der alten Geisterbannungsregel — herzhaft auf den Leib rückt.

An diese Klasse reihen sich

2) Die demokratischen Republikaner, welche mit der möglichsten Ausdehnung des Freiheits- und Gleichheitsprinzips doch die Ueberzeugung nicht unterdrücken können, daß ohne einige gesetzliche Beschränkung kein Staat bestehen kann, aber mit der Volkssouverainität auch eine Volksregierung auf der breitesten Grundlage verlangen, das Regieren selbst für eine leichte Kunst achten, die durch Zeitungslectüre in den geschäftlichen Nebenstunden leicht gelernt, als Nebengeschäfte eben so leicht geübt werden könne, die Staatsbürger aller Beamtenplage enthebe, und gar nichts koste.

Ihre Devise ist: „Fort mit den Fürsten, das Volk ist mündig!" Die nordamerikanische Verfassung ist ihr Vorbild, und ihrer Fahne folgen die jungen Männer des Handels und Gewerbstandes, sowie der große Haufen der durch die confusen und prahlerischen Berichte der Auswanderer verwirrten Professionisten und Landleute.

Als selbständige Partei ist sie noch weniger gefährlich wie die vorige, aber den Hauptschaden stiftet sie durch die Demoralisation der untern Volksklassen. Man gehe nur in die Gasthäuser mittlern Rangs und höre die Apostel dieser neuen Weltlehre, demokratische Zeitungsredaktoren, müßige und hungrige Pamphletschreiber, halb

Digitized by Google

oder ganz durchgefallene Staatsdienstcandidaten, junge Aerzte, die, aus Ermangelung an Staatsbürgern zur ersten Kirchhofsfüllung an dem lieben Staat selbst experimentiren und ihre Probestücke machen wollen, Elberfelder Musterreiter und die Unmassen von solchen, die in Cigarren, Wein, Fabriknägeln, Berliner Blau und gothaischen Würsten ꝛc. ꝛc. — „machen", und nebenbei Demokratie und Politik als Commissionsartikel mit sich führen. Das sind die eigentlichen Professoren des volksdümmlichen Staatsrechts.

Es ist unglaublich, welche Masse Unsinn und Tollhäuslergeschwätz zu Tage gefördert, und wie das dem Herrn v. Vinke so oft von einer Partei vorgeworfene Mühlrad in den Köpfen dieser Leute in Bewegung gesetzt wird. Was sie wollen, das läßt sich in diesen Ständen der Ideenverwirrung nicht erfassen, aber im Chorus hört man stets den Refrain: Wozu diese fürstlichen Pfründner? — Wozu diese ministeriellen Schafsköpfe, die nicht einmal begreifen, daß die Einfuhr von belgischem Eisen — — („Sie wollen wohl sagen von Lüttticher Lichtscheeren," — unterbricht ihn ein Elberfelder) Teutschland ruinirt u. s. w. — Jetzt preißt der Gothaer seine Reduction der 34 Fürsten auf Einen, und deducirt, daß 34 Mäuler mehr verzehren, als eines, was allgemeinen Anklang findet, bis auf den Neujorker Herrn Jonathan, der selbstgefällig lächelnd begreiflich macht, bei ihm gebrauche man nicht einmal Einen, und das wäre noch wohlfeiler.

Die einzige Gefährlichkeit dieser Klasse ist, daß sie, obgleich die kleinste unter Allen, doch das größte Geschrei macht und verständige Leute nicht zum Worte kommen läßt. Sie denkt nicht daran, ihr System ins Leben zu führen, aber sie findet doch in demselben einen Haltpunkt, um alle andern Regierungssysteme zu kritisiren, einen Genuß, sie verächtlich zu machen, und die Gemüther des Volks in beständiger Spannung und Mißmuth zu erhalten, daß sie nicht den Amerikanern dieses Regierungskunststück nachmachen können. Man könnte auf diese Partei anwenden, was Lessing seinem Grafen Appiani in den Mund legt: „Bah! hämisch sein kann wohl der Affe, aber schaden kann er nicht!"

Digitized by Google

Es folgen nun

3) Die *ariſtokratiſchen* Republikaner, ehrgeizige Männer des wohlhabenden Bürgerſtandes, welche im Gefühl ihres Reichthums mit dem Gleichheitsprinzip der vorigen Klaſſen nichts weniger als einverſtanden ſind, dagegen es ſehr übel empfinden, daß die Fürſten und der Beamtenſtand ſie in den Rangſtufen der äußern Ehrenerweiſung nicht an die Stelle ſetzen, die der Maßſtab des Reichthums ihnen anweiſen würde. In den nordamerikaniſchen Zuſtänden, wo ein Bürger dem andern vollkommen gleich wiegt, und nur die Schwere ſeines Geldbeutels in der ſtaatlichen Geltung den Ausſchlag giebt, finden auch ſie ihr Muſterbild, adoptiren übrigens das Prinzip der franzöſiſchen Revolution, daß nur der *dritte Stand* die Nation bilde.

Eine deſtructive Tendenz iſt dieſer Partei nicht beizumeſſen, wohl aber eine durchaus *antimonarchiſche*. Zu dieſer Richtung beſtimmt ſie weniger die Ueberzeugung eines beſondern Nachtheils, welchen die monarchiſche Form mit ſich bringe, als vielmehr ein dem Reichthum und der Selbſtändigkeit anklebendes Gefühl der Unbehaglichkeit, überhaupt eine *Autorität* anerkennen zu müſſen. Sie wollen wohl eine Obrigkeit, um einen ungezogenen Pöbel im Zaum zu halten, ſelbſt aber freie Bürger in freiſter Bewegung ſein, und dazu führt am beſten ein ſolches Regiment, wo jeder zu den höchſten Repräſentanten der Staatsgewalt ſagen kann: Du biſt doch nur meines Gleichen, und was Du heute biſt, kann ich morgen werden. Dieſe Partei findet ſich auf der äußerſten Linken der teutſchen Landtagsoppoſitionen. Ihr Charakter iſt Hochmuth und Eitelkeit, und der Genuß, wenn ſie nicht ſelbſt regieren können, doch Andere in ihrer Freude zu ſtören und die Macht, in welcher Form ſie auch auftreten möge, zu demüthigen.

Ihr ſchließen ſich alle die Ehrſüchtigen an, welche auf den Flügeln der Volksgunſt das Ziel ihres Herrſchergelüſtes zu erſchwingen hoffen. Obgleich im Herzen ſteife Ariſtokraten ſind ſie doch die eifrigſten Förderer des demokratiſchen Prinzips, weil ſie wohl wiſ-

Digitized by Google

sen, daß ihnen nur die Majoritäten zum Aufflug helfen können; sie betrachten daher die Demokratie nur als eine Leiter, die man, sobald eine solide Treppe hergestellt ist, beliebig wieder in die Ecke stellen kann. Ihr System neigt sich mehr zum Schweizer Radicalismus, als zur amerikanischen Verfassung. Sie hassen die Gelehrten, gefallen sich in einer Art staatlichen Cynismus und lassen sich selbst die Formen eines plumpen Bauernregiments gefallen, wenn es ihnen nur den Genuß gewährt, durchaus keine höhere Autorität über sich zu sehen.

Den Monarchisten werden diese offnen Republikaner in den constitutionellen Staaten hauptsächlich darin unbequem, daß sie die systematische Opposition bilden, und die emsigsten Pfleger jenes Mißtrauens in den niedern Volksschichten sind, welches diese nie zur Ruhe kommen läßt.

An diese Fraction schließen sich an:

4) Die verkappten demokratischen Republikaner, welche unter dem Kaisermantel einer einheitlichen teutschen Monarchie nur den Uebergang zur Republik anbahnen wollen. Sie finden in dem durch den Sturz der sämmtlichen Dynastien bis auf einer nothwendig entstehenden Wirrsal einen höchst bequemen Tummelplatz für ihre Propaganda, kämpfen mit unermüdetem Eifer für die Festhaltung ihres Lebensprinzips, das System der Kopfzahlmajoritäten, und finden ihre Anhänger unter der Klasse emporstrebender junger Männer aus dem Gelehrtenstande, und des Theils der Staatsdienerschaft, welche im Bewußtsein ihrer schwachen Kräfte, in der gewöhnlichen Dienstlaufbahn sich zu Ehre, Ansehen und Gehalt aufzuschwingen, auf dem bequemern Pfade der Volksgunst ihr Glück sucht. Ihre Führer sind die entschiedenen Männer der Linken, brodlose Literaten, verunglückte Speculanten, malcontente und compromittirte Staatsdiener, die mit der Monarchie unversöhnlich gebrochen haben, und daher nur im Siege der Republik ihre Existenz gesichert finden können. Ihr offner Wahlspruch ist: „Alles für und durch das Volk," aber, wie man behaupten will, — mit dem Zu-

Digitized by Google

satz in Petto: „Auch etwas Erkleckliches für uns!“ Ihr Vorbild das Frankreich von 1791.

Von der vorigen Klasse unterscheiden sie sich nur durch den monarchischen Schein, den sie in der Protection des Kaiserthums annehmen, wohl wissend, daß selbst die Mehrzahl unter der Masse noch zu sehr an der Fessel einer tausendjährigen Gewöhnung hängt (oder wie sie sich ausdrücken, noch nicht auf der Höhe der Zeit steht), um so plötzlich aus der monarchischen Sclavenkette in den Abrahamsschooß der Republik überzugehen. Sie rechnen schon darauf, auch dieses kaiserliche Schattenbild zu einem von demokratischen Händen an den Fäden gezogenen Gängelmann so kunstreich zu constituioniren, daß das Volk bald genug von selbst darauf kommen wird, dieses Ueberbleibsel der monarchischen Ideen zu beseitigen. Hinsichtlich der Composition dieser Fraction liegt aber eine wesentliche Unterscheidung von der vorigen darin, daß wie jene die plutokratische Aristokratie an das Ruder zu bringen trachtet, diese lediglich dem demagogischen Talent diese Bahn eröffnen will.

5) Die verkappten aristokratischen Republikaner. Sie verwerfen nicht das Königthum, es soll jedoch nur der Republik eine monarchische Form gewähren, die Herrschermacht aber in die Hände einer aus den gelehrten und gebildeten Ständen gemischten aristokratischen Repräsentation legen. Sie verstatten der monarchischen Spitze im Grunde nur die Repräsentation, ein suspensives Veto, statuiren eine höchst beschränkte von den ständischen Majoritäten abhängige ministerielle Wirksamkeit, verwerfen alle Standesbevorzugungen in der Volksrepräsentation und suchen ihr Ideal in der Norwegischen Verfassung.

Dieses System findet seine Anhänger in den Reihen doctrinärer Ideologen, rachsüchtiger Staatsdiener, welche gerne an den Regenten ihr Müthchen kühlen möchten, mißtrauischer Gegner der bevorzugten Stände, und denen, welche in den Regenten nur gefährliche Bedränger der Volksfreiheit sehen. Ihr Motto ist: Alles durch das Volk! Sofern sich in diesem System die ideale Maxime

Digitized by Google

ausspricht, daß nur die Intelligenz das Ruder im Staate führen soll, ließ sich dagegen nichts erinnern, wenn nur nicht dem Umstand Rechnung getragen werden müßte, daß nach der Erfahrung die höhere Intelligenz nothwendig der niedern imponiren, die niedere sich aber eben darum nicht imponiren lassen will, und so die Intelligenzen gar leicht einander in die Haare gerathen, wobei die Intrike, die Scheinintelligenz, selten aber die wirkliche den Sieg erhält. Die in dieser Parteirichtung liegende Beschränkung der monarchischen Autorität muß nothwendig deren Herabwürdigung und endlichen Fall herbeiführen.

6) Die unbewußten Republikaner möchte man die sich den Vorigen anschließende Fraction nennen, welche sich von den vorigen nur durch einige der Staatsgewalt eingeräumte weitere Concessionen und sogar durch eine getheilte Repräsentation unter Mäßigung des demokratischen Uebergewichts durch das Zweikammersystem unterscheidet. Allein sie hält fest an dem Grundsatz der Beschränkung des monarchischen Willens durch die ministerielle Verantwortlichkeit, und an der ministeriellen Abhängigkeit von den ständischen Majoritäten, und legt somit immer das Uebergewicht der Staatsgewalt auf die Seite der Volksrepräsentation, die Verfassungen Englands und Belgiens sich zum Vorbild nehmend. Sie begreift in sich die ehrlichen Förderer des teutschen Einheitsstrebens. Weil sich aber die dynastische Vielheit in Teutschland mit jenem kryptorepublikanischen System nicht vereinigen läßt, so will sie die teutschen Regenten in englische Peers umwandeln, und den mächtigsten gegen den Preis der Unterwerfung unter die parlamentarische Beschränkung an die Spitze stellen. Ueberzeugt, daß das Haus Oestreich sich einer solchen Particularbevormundung nicht unterwerfen kann, klammerten sie sich zur Zeit der teutschen Nationalversammlung an Preußen an, um in diesem à tout prix und auf Gefahr eines Bürgerkriegs ihr Ideal, eine Republik mit monarchischen Formen, oder wie sie euphemistisch sich ausdrücken, einer Monarchie mit constitutioneller Verbürgung der Volksfreiheiten, durchzusetzen.

Digitized by Google

Die Häupter dieser Partei vereinigen in sich die talentvollsten Doctrinäre, die ehrlichen Vermittelungsmänner, welche in der Annahme dieses Systems den besten Schutz gegen das ungemäßigte wilde Treiben der Demokratie, sowie des starren Absolutismus finden; es treten ihr bei, fast alle durch ihre zaghafte Rathlosigkeit in den Märztagen compromittirte Staatsmänner; die sämmtlichen Reste der März- und Uebergangsministerien der kleinen Staaten, und die große Zahl der für die Staatsangelegenheiten sich interessirenden Männer aus den höheren und intelligenten Mittelständen, die sich, wenn auch nicht für die stürmische Bewegung, doch für den nach ihrer Meinung zeitgemäßen Fortschritt, als Richtpunkt ihrer politischen Gesinnung, ausgesprochen haben. Diese Partei, die von ihrem Constitutionsorte so genannte Gothaer, hat sich bis jetzt als die mächtigste bewiesen. Ihr Wahlspruch ist: teutsche Einheit um jeden Preis!

7) Ziemlich schroff dieser Partei entgegentretend, zeigen sich die Anhänger der constitutionellen Monarchie und des großstaatlichen Föderalismus. Sie verwerfen das teutsche Einheitssystem als nach der staatlichen Gestaltung Teutschlands unausführbar, glauben aber in Modificationen der frühern teutschen Bundesverfassung, und einem größern Uebergewicht der Bundesstaaten zweiten Ranges gegen die des dritten und vierten, den Hauptmängeln der frühern Bundesverfassung Abhülfe leisten zu können.

Dieses System lebt weniger als Parteisache im Volke, als vielmehr in den Salons der Staatsmänner der 4 Königreiche, Baiern, Württemberg, Sachsen und Hannover; doch findet es steigende Sympathien in der grossen Klasse der Revolutionsmüden aus allen Ständen. Seine Hauptrichtung geht auf eine Umwandlung der zeitherigen teutschen Vielherrschaft in eine Fünf- oder Sechs-Herrschaft, als nothwendige Verstärkung der teutschen Föderativkraft. In dieser Beziehung bedroht dieses System unverkennbar die bisherigen dynastischen Rechte der teutschen Fürsten dritten und vierten Ranges, hält aber fest am constitutionell-monarchischen Prinzip mit mehr oder weniger Duldung des demokratischen Elements.

Digitized by Google

8) Den vorigen nähern sich die streng conservativen Monarchisten, welche in der ganzen politischen Bewegung der letzten Jahre nur ein unmotivirtes Reformstreben, einen krankhaften Zeitschwindel, einen in Folge einer 33jährigen Ruhe- und Friedenszeit erwachsenen Uebermuth, eine von geistiger und körperlicher Schwelgerei herbeigeführte Entsittlichung, und daraus entstandene Schilderhebung des Proletariats in allen Ständen anerkennen wollen. Sie erklären die vorgekommenen Bewegungen der Zeit für ein verderbliches Ueberstürzen der heiligsten Verhältnisse und Beeinträchtigung der begründetsten Rechte, verlangen Wiederherstellung des früheren Zustandes und der teutschen Bundesverfassung, sowie Ordnung, Frieden und Ruhe um jeden Preis. Dennoch sind sie einer Mäßigung der Regentengewalt durch eine ständische Repräsentation zugethan, nur wollen sie den Schwerpunkt der Verfassung nicht auf die Seite der Landstände, sondern der Regierung gelegt wissen. Diese Partei zählt wenige Staatsmänner an ihrer Spitze, weil selbst die Fürsten mit wenigen Ausnahmen in den Reformsturm sich gefügt haben, und das Rückwärtsschreiten immer beschwerlicher ist, als der Vorschritt; allein sie umfaßt die große Masse der durch die Revolution in ihrem Wohlstand und ihren Interessen schwer Verletzten, der schweigsamen bejahrten Männer in allen Ständen, denen es bei der Revolution nicht an Einsicht gefehlt hat, die Gefahren derselben zu erkennen, wohl aber an Kraft, gegen die jugendliche Aufwallung anzukämpfen, und den ganzen verständigen Bauernstand, der nachgerade einsieht, daß, nachdem er das beste Theil gewonnen hat, alle weiteren Verfassungszwiste und demokratischen Begehren für ihn indifferent oder selbst nachtheilig sind. Wahlspruch: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk!"

9) Die äußerste Rechte endlich bilden die Anhänger der absoluten Monarchie. Sie sind dies theils aus religiösen Ansichten, indem sie das Monarchenthum als eine einzig auf göttlicher Einsetzung beruhende Institution anerkennen, theils auch in Folge ihrer Ungunst gegen das constitutionelle Treiben, in welchem sie nach ihrer Meinung nur Zank, Streit, Zerrissenheit im Staatsleben und

Digitized by Google

wenig dessen Zustände Besserndes finden. Indem sie die ganze Staatsgewalt ohne irgend eine Beschränkung in die Hand eines legitimen Fürsten gelegt wissen wollen, bestimmt sie dazu, eben so oft besonderes persönliches Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des Regenten für ihr Bestes zu sorgen, als die Ueberzeugung, daß das Staatsoberhaupt kein Interesse haben könne, anders als gut und gerecht zu regieren, oder eine Unterthanenklasse vor der andern zu begünstigen, und daß ihm auch in der Unterstützung sachverständiger Räthe hinreichende Kräfte zu Gebot stehen, die besten Mittel zur Förderung des Gesammtwohls zu wählen. Sie selbst erkennen ihren Mangel an Einsicht in den Staatsgeschäften zu gut, um in ständischen Versammlungen selbst aufzutreten, oder auch nur sich die Fähigkeit zuzutrauen, die rechten Männer als ihre Vertreter auszuwählen.

Die Zahl dieser Absolutisten ist nicht gering, sie umfaßt die größte Zahl des kleinen Gewerbs- und Bauernstandes und signalisirt sich dadurch, daß sie an den Volksrepräsentantenwahlen entweder gar keinen Theil nehmen, oder wie auch nicht selten vorkömmt, daß sie ihre Wahlstimme den Fürsten selbst geben, was selbstredend nur als die Manifestation ihrer Vorliebe für das absolute und beziehungsweise patriarchale Regierungssystem zu betrachten ist. Ihr Wahlspruch ist: „Mit Gott für Fürst und Vaterland!"

Bei dieser Klassifikation darf man vor allen Dingen nicht übersehen, daß man in einen argen Irrthum verfallen würde, wenn man diesen neun verschiedenen politischen Klassen eine gleiche Volkszahl beimessen wollte. Wer das Volk in seinen sämmtlichen Schichten durchwandert, wird sich bald überzeugen, daß nach der Kopfzahl wenigstens zwei Drittel bis drei Viertel in die achte und neunte Klasse fallen. Sollte aber die Zahl der Männer aus den mit allgemeiner Bildung ausgestatteten Klassen berücksichtigt werden, so dürfte wohl die entschiedenste Mehrzahl in die sechste, siebente und achte Klasse gehören, unter diesen aber die erstere die sogenannten Gothaer das Uebergewicht bilden.

Anders dürfte sich der Calcul gestalten, wenn mit Ausscheidung der Männer von sogenannter allgemeiner Bildung, Theolo-

Digitized by Google

gen, Medicinern, Künstlern u. s. w. nur die Stimmen der eigentlichen Männer vom Fache, die Staatswissenschaftskundigen gezählt werden sollten. In diesem Fall würde die entschiedenste Majorität der siebenten und achten Klasse zufallen. Zum Beweise dieser Behauptung mögen die Abstimmungen im Frankfurter Parlament einen Anhaltpunkt darbieten.

Alle diese Parteien sind in einem Punkte einig, daß die in der Gegenwart bestehenden monarchischen Verfassungen ihren Ansichten nicht entsprechen, alle haben Anstände und Klagen.

Ich werde mich nun bemühen, diese speciellen Anklagen heraus zu heben und der Reihe nach zu erörtern.

§. 29.

Die Volksmündigkeit, der Volkswillen, die Volkssouverainität.

Die erste Anklage der Demokratie gegen den Monarchismus stützt sich auf die Behauptung, „die Monarchie passe nur für Völker, die sich auf der Culturstufe der politischen Unreife befinden, das teutsche Volk sei aber in die Stufe der Mündigkeit getreten."

Es ist nicht nöthig, die Richtigkeit des ersten Satzes zu untersuchen, soferne sich die Unrichtigkeit des zweiten herausstellt, was sich freilich ohne große Schwierigkeiten nachweisen lassen dürfte.

Zunächst wird es doch wohl auf die klare Feststellung des Begriffs von dem Wort „Volk" ankommen, und hierunter nur der Inbegriff aller im Staatsverbande stehenden menschlichen Individuen zu verstehen sein. Diese bestehen aber größtentheils aus Personen, die durch ihre physische Eigenschaften keine Mündigkeit ansprechen können, Kinder, Geisteskranke, sowie aus solchen, welchen Gesetz, Sitte und sonstige Zustände die Fähigkeit der politischen Erkenntniß absprechen, Unerwachsenen, unter fremder Willensabhängigkeit stehende Dienstboten und dem ganzen weiblichen Geschlecht. Alle diese Individuen sind demnach sicher unter die absolut Mundlosen zu rechnen.

Digitized by Google

Prüfen wir nun zunächst die Zahlenverhältnisse dieser von der politischen Mündigkeit Ausgeschlossenen, so finden sich unter hundert Individuen beiläufig

50 dem weiblichen Geschlecht Angehörige,

33 männliche Unerwachsene,

7 wegen ihrer Abhängigkeit und physischen Ursachen Unfähige,

---

90 Personen, welche unbedingt der Fähigkeit entbehren, in politischen Angelegenheiten eine Stimme zu führen.

Nun gehören aber unter hundert gesetzlich willensfreien mündigen Männern

60 zum gewöhnlichen Bauernstand,

30 zum niedern Professionistenstand, also

---

90 Individuen, denen wegen geistiger Beschränktheit die Fähigkeit abgeht, über Staatsangelegenheiten auch nur einen oberflächlichen Begriff sich zu bilden.

Es blieben sonach wieder nur zehn Personen über, denen auch nur eine einigermaßen hinreichende Capacität zur Stimmfähigkeit in Staatsangelegenheiten zuzutrauen wäre. Sollte aber von staatswissenschaftlicher Kenntniß, wie es doch die Natur der Sache erfordert, die Rede sein, so dürfte unter 1000 dieser nicht absolut unfähigen Personen kaum Einer im Stande sein, auf die Eigenschaft eines Staatskundigen Anspruch machen zu können.

Wer Gelegenheit gehabt hat, den geistigen Zustand des Volks in seinen speziellen Klassen kennen zu lernen, wird in dieser Annahme den Standpunkt der teutschen Volks-Cultur nicht unterschätzt finden.

Angenommen dieser Eintausend Theil der stimmfähigen Population gehöre sämmtlich dem Gelehrtenstande an, so wird man bei Ausscheidung der Fachmänner wohl nur auf ein Drittel solcher Persönlichkeiten rechnen können, welche sich der Staatskunde als Beruf gewidmet haben.

Der wievielte Theil dieser Rechtscandidaten, Auscultatoren, Doctoren, Rechtspracticanten, Actuare, Advocaten, Richter, Pro-

Digitized by Google

feſſoren, Regierungs-, Miniſterialräthe, Miniſter und — — Zeitungsſchreiber, die höhere Stufe der Staatsweisheit aber wirklich errungen hat, dieſe Berechnung möchte nach den Erſcheinungen der Neuzeit mich allzuweit in das Gebiet der Decimalbrüche verweiſen.

Man erſieht hieraus wenigſtens ſoviel, was die volltönenden Phraſen der Demokratie „das Volk, das ganze Volk, die große teutſche Nation, die vierzig Millionen Teutſche, wollen, wünſchen, hoffen, fordern das!“ im rechten Lichte betrachtet, ſagen will.

Ein tauſend Theil der Bevölkerung ausgeſtattet mit einem Theil Sachverſtand, 33 Theilen Halbverſtand und 66 Theilen Unverſtand, das wäre alſo das, wenn auch nicht Ehrfurcht, doch Furcht gebietende Volk, dieſe der Ordnung heiliges Band mit kühnen Griffen ordnen wollende Macht, der Repräſentant des Volkswillens und des großen nationalen Fortſchritts!

Wenn nun ſomit augenſcheinlich iſt, daß Ein Tauſendtheil der Bevölkerung nicht das ganze Volk iſt, und ſonach auch der Wille eines Einzigen nicht als der Wille von tauſend Gleichberechtigten ſich rechtfertigen kann, ſo fällt das ganze Argument der Volksmündigkeit dahin.

Es iſt nicht wahr, daß das Volk mündig iſt; es iſt ſelbſt nicht möglich, daß jemals ein Volk, im Sinne einer Befähigung ſich ſelbſt zu regieren, mündig werden kann, und die Folgerung, daß wegen der Mündigkeit des teutſchen Volks die Monarchie unpaſſend ſei, fällt mit der Falſchheit der Vorausſetzung.

Mit dieſer Mündigkeitsfrage ſteht auch im nächſten Zuſammenhange die viel beſprochne Idee eines Volkswillens. Eine große Zahl Volksglieder ſind überhaupt willensunfähig, wie Säuglinge und Geiſteskranke; andere wegen ermangelnder Erkenntnißkraft in Gegenſtänden, die ihre geiſtige Sphäre überſteigen; bei noch Andern iſt aber der Wille verſchieden, und ſich gegenſeitig widerſprechend, und endlich iſt es unmöglich, den Willen aller Staatsangehörigen zu ermitteln, und undenkbar, daß ſich derſelbe übereinſtimmend äußern könne.

Digitized by Google

Ein Volkswillen ist daher an sich ein Unding, und selbst dem von einer noch so großen Zahl Individuen ausgesprochenen Willen, immer noch eine weit größere Zahl derjenigen gegenüber zu stellen, welche bei gleicher Berechtigung auch ihren Willen berücksichtigt zu sehen, denselben nicht erkennbar machen können. Der Wille des Menschen wird aber überhaupt von seinem individuellen Interesse bestimmt, und muß bei den in den socialen Verhältnissen nothwendig herbeigeführten Conflicten sehr oft im grellsten Widerspruch erscheinen.

Noch widersinniger ist es, den ausgesprochenen Willen Vieler als einen Volkswillen geltend machen zu wollen, da nach der Natur der Dinge der Theil nie das Ganze sein kann.

Und dennoch ist dieses undenkbare Ding, dieser Volkswillen, Gesammtwillen, Machtwillen, Volkssouverainität der archimedische Stützpunkt gewesen, auf welchem die neuen Staatenbaumeister ihre Hebel ansetzten, um 800jährige Monarchien aus den Angeln zu heben! Es war aber freilich dieses Wort ein hoch- und volltöniges Schlagwort, schmeichelhaft für den großen Haufen wie für den übermüthig gewordenen Mittelstand, der, unverständig genug, nicht gleich einsahe, mit welchen saubern Mitsouverainen er sein Majestätsrecht theilen sollte, und welche Verlegenheiten aus dieser hohen Kameradschaft für ihn entspringen dürften.

Die klügern Führer der Bewegungspartei verkannten nicht die Unhaltbarkeit dieses Prinzips in seiner buchstäblichen Auffassung und beschränkten den Begriff des Volks auf die Gesammtheit der Willensfähigen, und die Uebung des Volkssouverainitätsrechts auf eine repräsentative Behörde, die aber durch Volkswahl bestimmt werden sollte. Daß jedoch damit weder das Prinzip der Volkssouverainität gerettet, noch dem obersten Grundsatz der Staatswohlfahrt ein Genüge geleistet werden konnte, wird sich leicht nachweisen lassen. Vor Allem leuchtet ein, daß es die erste und Hauptaufgabe der Staatsgewalt ist, in dem Widerstreit der Interessen der Staatsbürger eine solche unparteiische Vermittelung eintreten zu lassen,

Digitized by Google

daß durch Freiheitsbeschränkung der Einzelnen das Recht und die vernünftige Freiheit Aller in den Schranken der Gesetzlichkeit gewahrt werde.

Dazu bedarf es nicht nur tugendhafter und gerechter Männer, sondern solcher, welche mit diesen Eigenschaften auch vollständige Sachkenntniß in dem Getriebe der Staatsverwaltung verbinden.

Um aber zu einem Geschäfte einen brauchbaren Geschäftsführer zu bestellen, ist es nothwendig, daß man sowohl ganz genau das Geschäft als auch den dazu anzustellenden Mann kenne.

Angenommen nun, das System, nur den Willensfähigen im Volke das wichtige Wahlgeschäft zu übertragen (die Wahl auf der breiten demokratischen Grundlage) werde durchgeführt, so träfe diese Aeußerung des Volkswillens jenes *eine* Procent der Bevölkerung von dem aber wieder nachgewiesen ist, daß *neun* Zehntheil aus Männern besteht, welche vermöge ihres Lebensberufs selbst bei aller Verständigkeit und dem redlichsten Willen weder verstehen, welche Eigenschaften zu einem Staatsamt gehören, noch im Entferntesten zu beurtheilen vermögen, ob diese oder jene Person jene Eigenschaften besitze. Die Wähler werden daher ihr Geschäft besorgen, wie alle Leute, die Geschäfte verrichten, von denen sie nichts verstehen, das heißt — schlecht! Zudem liegt es in der Natur der Sache, daß sich die tüchtigen Männer weit weniger zu Staatsämtern drängen, als die untüchtigen und schlechten, mindestens nicht alle Mittel aufwenden, gute und schlechte, wie die Letztern. Sachunkundige Männer unterliegen aber nothwendig den Gefahren der Wahlumtriebe, eben wegen ihrer Unkunde, die ihnen die Möglichkeit entzieht, Wahrheit von Täuschung und Ränken zu unterscheiden. Eine Einrichtung aber, welche die wichtigsten Handlungen der Staatsgewalt, die Bestellung der Verwaltungsorgane, in die Hände der Unverständigen und Ungeschickten legt, widerstreitet offenbar schon in ihrem Grundsatz der Volkswohlfahrt, und ist demnach unbedingt verwerflich. Man mag demnach diese Verhältnisse aus einem Gesichtspunkte betrachten, aus welchem man will, so leuchtet ein, daß man dem Volke weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen, soferne in

Digitized by Google

diesen Sachkundige mit Unkundigen, Redliche mit Unredlichen gemischt auftreten, irgend eine Uebung eines Herrscherrechts übertragen kann, wenn nicht der höchste Zweck des Staats, die Sorge für die Volkswohlfahrt verletzt werden soll. Die Ideen einer Volksmündigkeit, eines Volkswillens, einer Volkssouverainität, zeigen sich schon theoretisch als Hirngespinnste. Welche praktische Folgen aber die schiefe Auffassung dieser Begriffe für das teutsche Vaterland bereits mit sich gebracht hat, zeigen die Erscheinungen der jüngsten Zeit.

Man hat sich viel darauf zu gut gethan, was für ausgezeichnete Männer in allen Zweigen des menschlichen Wissens, der Kunst und Industrie aus diesen Volkswahlen hervorgegangen und in die teutsche Nationalversammlung wie in die einzelnen Ständeversammlungen eingetreten seien. Dennoch dürfte man auf sehr erhebliche Zweifel stoßen, ob der in die Klassen des höhern Gelehrten- und des Gewerbstandes mit stürmischem Eifer eingedrungene Trieb aus seinen Berufsfächern herauszutreten und sich in das Gebiet der Staatskunst zu versteigen, eine erhebliche Ausbeute geliefert hat. Weder auf dem Wege künstlicher Theorien noch einseitiger praktischer Uebungen, sondern nur im Verein einer streng wissenschaftlichen Auffassung mit einer vieljährigen Uebung der vielseitigsten Anwendung auf das praktische Staatsleben kann die Staatskunst erlernt werden, aber nicht in der Schule aphoristischer Zeitungsleserei, der dunkeln Orakelsprüche der öffentlichen Meinung in den schwankenden Bewegungen der Zeit, oder der Erfahrung in ganz particularen Verhältnissen, aus welchen die Oberflächlichkeit so geneigt ist, Consequenzen auf allgemeine Zustände zu ziehen.

Welche schiefe Ansichten und Urtheile haben wir von hochbelobten Gelehrten — Heroen in ihrem Berufskreise — in unserm teutschen Parlament, in den Ständeversammlungen gehört! wie oft hat sich nicht eine in die unpoetischen Gebilde des Lebens herabgestiegene dichterische Phantasie in dem ungleichen Gespann des Pegasus mit dem prosaischen Karngaul der gewöhnlichen Lebensvorkommnisse zum Gelächter gemacht, und bei manchen Urtheilen

Digitized by Google

hochgefeierter Männer an Apelles Zuruf an den kritiſirenden Schuſter erinnert!

Was aber die mehr in die Volksmaſſen fallende politiſche Bildung des niedern Gewerbs- und Bauernſtandes betrifft, ſo möge jeder meiner Leſer in dem Kreiſe ſeiner Umgebung ſich nur umſehen, welche Früchte jene Ausbildung durch die Umwandlung der Trinkſtuben in Hörſäle des Natur- und Staatsrechts, die Vertauſchung der Bibel, des Geſangbuchs und Catechismus mit dem Staatslexicon, den Freiligrathiſchen Glaubensbekenntniſſen, den Turnergeſängen, dem Duaiſchen Volkskatechismus überhaupt der Fluth von politiſchen Volksſchriften und Zeitblättern, für das liebe Volk getragen hat.

Ich werde ſpäter darauf zurückkommen und will nur als Reſultat meiner Beobachtungen die traurige Erſcheinung berühren, daß man dem Volk als oberſtes Prinzip des Staatszwecks die höchſtmöglichſte Befriedigung ſeines Eigennutzes eingeprägt und damit in der frevelhafteſten Vertilgung des Rechtsſinns, — für den Ruf der teutſchen Treue und Redlichkeit, für dieſe ruhmvolle Zierde der teutſchen Nation — das ſchwarzrothgoldne Band eingetauſcht hat.

§. 30.

Das monarchiſche Prinzip im Allgemeinen.

Bereits im erſten Theil dieſer Schrift iſt die Nachweiſung gegeben worden, daß ſich das dynaſtiſche Regentenrecht unſerer teutſchen hohen Adelsfamilien nicht auf Uſurpation, ſondern auf einen vollkommen gerechten Titel gründe, ſomit bedarf es um ſo weniger einer Ausführung einer poſitiven Rechtsbegründung, als ihnen dieſe nicht beſtritten wird, wohl aber aus naturrechtlichen Prinzipien, die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit des monarchiſchen Syſtems an ſich angegriffen werden ſoll. Wenn nun auch der auf der Grundlage des Volkswillens und der Volksſouverainität beruhende Beweis der nothwendigen Statuirung des republikaniſchen Prinzips als verfehlt zu betrachten iſt,

Digitized by Google

so wäre damit noch immer nicht die directe Nachweisung gegeben, daß das monarchische System auf einer richtigeren Grundlage beruhe.

Bei der großen Unklarheit, welche namentlich in den Mittelklassen über die Grundidee des monarchischen Systems besteht, wird dieses zunächst zu entwickeln sein.

Die Staatenbildung ist ursprünglich nicht das Gebilde einer geistigen Abstraction, sondern das Resultat einer aus der Naturnothwendigkeit sich entfaltenden practischen Erkenntniß. Sobald Menschen in einem geselligen Verhältniß sich zusammen finden, so kann es nicht fehlen, daß sich ihr Streben in verschiedenen und oft entgegengesetzten Richtungen bewegt und ihre Willensthätigkeit in gegenseitige Conflicte geräth. Stehen sich diese Willen im directen Gegensatz, will der Eine den Baum umhauen, der Andere ihn erhalten, so ist nothwendig, daß die Willensfreiheit des Einen beschränkt werden muß. Die Entscheidung hierüber giebt zunächst die Vernunft und soferne beiden Theilen für ihren Willen vernünftige Gründe zur Seite stehen, das überwiegende Recht. Da aber geistige Schwäche oder Mangel an sittlicher Kraft den unterliegenden Theil abhalten könnte, dem Gebote der Vernunft und des Rechts sich zu fügen, so bedarf es noch eines dritten Mittels zur Beseitigung dieses Willensconflicts, und dies ist die Autorität, eine äußere zwingende Macht, um den Aussprüchen der Vernunft und des Rechts Geltung zu verschaffen. Auf der Existenz dieser drei Potenzen, der Vernunft, dem Recht und der Autorität beruht demnach die Möglichkeit, daß eine größere Anzahl Menschen auf einem größern oder kleinern Raum miteinander und nebeneinander leben und in naturgemäßer Freiheit ihrer menschlichen Bestimmung genügen können.

Die naturgemäße Freiheit des Menschen ist aber eine andere, als die der rohen Thierheit, welche sich nur von dem momentanen Begehrungstrieb bestimmen läßt. Als ein vernünftiges Wesen wird sein Willen von der Vernunft und dem Moral- und Rechtsgesetz geleitet, und ist von diesem gebunden. Handelt er diesem entgegen,

Digitized by Google

ſo thut er dies nicht im Gebrauche ſeiner Willensfreiheit, ſondern im Zuſtande der Unfreiheit, eines von dem Einfluß der geiſtigen und moraliſchen Schwäche, der Sinnlichkeit und unedeln Leidenſchaften über ihn verhängten Zwangs. Eine jede Inſtitution, die darauf gerichtet iſt, einen Menſchen von vernunft- und rechtswidrigen Handlungen abzuhalten, beweiſt ſich nicht als ein Beſchränkungsmittel, ſondern als ein Schutzmittel ſeiner menſchlichen Freiheit, gegen die Angriffe und Vergewaltigung durch die thieriſche Freiheit. Nur in der Gottheit können wir die Trägerin der abſoluten Vernunft und des abſoluten Rechts anerkennen, nur in ihrer Macht die Inhaberin der abſoluten Autorität. Auf dem menſchlichen Standpunkt finden wir uns nur auf ein möglichſt vollkommenes Abbild jener hohen Attribute verwieſen, und auf die Pflicht auch dem Unerreichbaren ſtandhaft nachzuſtreben. Jenen drei Grunderforderniſſen der Staatsverbindung, der Vernunft, dem Recht und der Autorität, ſubſtituiren wir daher die Reſultate der Erkenntniß der Männer, welche die Vor- und Mitwelt als die weiſeſten anerkannt hat, und noch anerkennt, — als practiſche Vernunft; ein durch religiöſe Ausbildung erſtrebtes und von dem Einfluß eines irrenden Gewiſſens möglichſt freies ſittliches Rechtsgefühl, ſowie deſſen beſtimmte Feſtſetzung durch die ſtaatliche Autorität, als poſitives Recht, und die durch die Fügung der göttlichen Weltordnung uns zugewieſene Obrigkeit, als ehrwürdige Autorität.

Aber an die Anerkennung dieſer die ſtaatliche Ordnung leitenden Kräfte reiht ſich das Bedürfniß, die perſönlichen Träger dieſer Attributionen zu finden. Unzweifelhaft iſt die Entſcheidung, daß den tugendhafteſten und weiſeſten Männern im Volke die Vertretung dieſer Functionen gebühre, allein wir gerathen ſofort in einen unlösbaren Cirkel, wenn wir weiter fragen, wer im Volke ſoll denn beſtimmen, welche Männer die tugendhafteſten und weiſeſten ſind? Da doch nur Männer von gleicher Eigenſchaft vernünftigerweiſe die Wahlmänner ſein können, ſo wiederholt ſich dieſelbe Frage, wer denn wieder dieſe Wahlmänner wählen ſoll? Sollten

Digitized by Google

ſelbſt nur dieſe Wahlmänner von der großen Maſſe der Willensfähigen gewählt werden, ſo iſt klar, daß, da die entſchiedenſte Mehrzahl der Wähler aus Unfähigen in geiſtiger Erkenntniß wie ſittlicher Kraft beſtehen muß, der Unverſtand oder der Zufall über die wichtigſte Grundlage des Staatswohls entſcheiden würde. Das Walten der göttlichen Vorſehung hat uns in Teutſchland der Nothwendigkeit enthoben, dieſen unlösbaren Knoten zu durchhauen. Wir ſind nicht in der Lage, eine Staatsordnung von Grund aus zu conſtruiren, ſondern können uns nur an die Frage halten, ob die beſtehende von jenen drei Grundſäulen, der Vernunft, dem Recht und der Autorität getragen wird. Es mag demnach nur die Prüfung ſich anreihen, inwiefern unſer in Teutſchland beſtehendes monarchiſches Syſtem ſowohl im Grundſatz als in der Erfahrung ſich hierüber rechtfertigt.

Wir ſehen zunächſt in den Anordnungen der monarchiſchen Staatsgewalt den Grundſatz allenthalben befolgt, daß ſie nie als Ergebniß des einſeitigen Ausdrucks der Herrſcherwillkür, ſondern immer als das Reſultat ſorglicher Berathung von Männern erſcheint, welche von Jugend an zu den Kenntniſſen der Staatskunſt herangebildet worden ſind. Aeußert ſich die ſtaatliche Thätigkeit in der Aufſtellung allgemein verbindlicher Vorſchriften, ſo pflegen außer den Männern der Doctrin und abſtracter Theorien, noch Sachkundige aus dem Bereich des praktiſchen Lebens, in der Eigenſchaft von ſtändiſchen Deputirten zugezogen zu werden. Handelt es ſich von der Anwendung und Vollziehung der Geſetze, ſo ſind es wieder die in dem weiten Gebiet der Wiſſenſchaft wie der Sachkunde am höchſten ſtehenden Männer des Gelehrtenſtandes, welchen dieſe Geſchäfte übertragen ſind. Liegt es auch in der Unmöglichkeit, ein untrügliches Urtheil über den Beſitz höherer oder geringerer Kenntniſſe, geiſtiger und moraliſcher Kraft zu fällen, ſo mindern doch die eingeführten Prüfungen, wie die permanente Beobachtung während des ſucceſſiven Vorſchreitens in der Staatslaufbahn die Beſorgniß ziemlich, daß allzu ſchwache Repräſentanten der Staatsvernunft die Staats- und Volkswohlfahrt gefährden. Es iſt ſomit in allen Be-

Digitized by Google

ziehungen des Staatslebens dem Bedürfniß der Verständigkeit gehörige Rechnung getragen, soweit es die Unvollkommenheit aller menschlichen Institutionen verstattet.

Zur Handhabung des *Rechts* im Staate müssen sich wieder zwei Erfordernisse vereinigen, erstens die geistige Befähigung, das Recht und das Rechte zu erkennen, und zweitens die sittliche Kraft dem erkannten Recht auch gemäß zu handeln. Was den erstern Punkt anlangt, so befindet sich wohl keine Wissenschaft auf der Stufe größerer Ausbildung, als die Jurisprudenz, die ihre Wurzeln in einem seit zwei Jahrtausenden bereits cultivirten Boden treibt. Leider haben die gewaltsamen Eindrücke der neuern Zeitbewegungen den hellen Blick getrübt, und Vorurtheile der Zeit haben in dem neuen System der Geschwornengerichte die Vernunft in so harte Fesseln geschlagen, daß man bis zu der an Wahnsinn grenzenden Idee herabgesunken ist: der präsumtive *Unverstand* wird sicherer das Recht finden, als der ausgebildete *Rechtsverstand*.

Das sind jedoch nur vereinzelte Erscheinungen der gewaltsamen Hemmung des ruhigen Gangs der Staatsbewegung, und müssen mit der allgemeinen Wiederkehr der Staatsvernunft von selbst zusammenfallen. Der zweite Punkt, die sittliche Kraft und der redliche Wille in der Rechtsübung steigt und fällt allerdings mit der Erstarkung und Abschwächung der den sittlichen Schutz fördernden Institutionen der Kirche und Schule, welche wieder von der Stärke oder Schwäche der staatlichen Autorität abhängig ist. An den staatlichen Einrichtungen fehlt es nicht, vorsehend durch schützende Formen, anregend durch zweckmäßige Controlen, bedrohend durch strenge Strafgesetze den Verleitungen zur Pflichtvergessenheit entgegen zu wirken und die Verwaltungsorgane von unmoralischen Subjecten rein zu halten.

Beide Elemente der staatlichen Lebenskraft, die waltende Vernunft und das thätige Recht in dem Organismus eines geregelten Beamtenthums, würden in ihren divergirenden Richtungen nach einseitigen Bestimmungen und Zwecken keinen festen Halt gewinnen können, wenn nicht das starke Band einer *einheitlichen Auto-*

Digitized by Google

rität sie zusammen hielte, und von einem erhabenen Standpunkt aus alle Zustände des Staatsorganismus übersähe, alle sich gegenseitig widerstrebenden Interessen im Gleichgewichte erhielte, alle wirkenden Kräfte in den Zügel faßte. Denn die gefährlichste Klippe der Staatskunst ist die schwierige Aufgabe, den unvermeidlichen Conflicten der staatsbürgerlichen Interessen gerecht zu sein. Wer hier im Volke als Richter erstehen wollte, den muß nothwendig die Einrede treffen, Richter in eigner Sache zu sein. Es ist kein Gesetz, keine staatliche Einrichtung denkbar, bei welcher nicht die Interessen eines Theils der Staatsbürger verletzt, eines andern begünstigt werden.

Hier zeigt sich nun das monarchische Prinzip in seinem günstigsten Lichte. Der Alleinherrscher ist die einzige Persönlichkeit im Staate, dessen Interessen sich mit denen der Gesammtheit identificiren, indem sie sich gegenseitig aufheben. Ihn bindet kein spezielles Interesse, er gehört keinem Stand, keiner Volksklasse, keiner Betheiligung an. Er steht auf dem Standpunkt der vollständigsten Unparteilichkeit; ihn kann nichts abhalten in seiner Entscheidung irgend einem andern Beweggrund zu folgen, als dem seiner gewissenhaften Rechtsüberzeugung; er hat keinen Vortheil zu hoffen, keinen Nachtheil zu fürchten; nichts zu gewinnen, nichts zu verlieren.

Jede andere Regierungsform entbehrt dieses Vortheils, eines ganz unparteiischen über und außer dem Volke stehenden Reichsrichters. Sobald die höchste Staatsgewalt mehr als Einem anvertraut ist, folgt nothwendig, daß die Inhaber aus dem Volke genommen werden müssen, und irgend einem Stande, einer Familienverbindung angehören, denen sie näher als der Gesammtheit stehen. Sobald mehrere die höchste Gewalt theilen, fehlt es nächst den sich bald heraushebenden Privatinteressen, an der Willenseinheit, und bald an der Einigkeit, deren Mangel nach den Erfahrungen der Geschichte immer eine Hauptveranlassung der staatlichen Zerstörung gewesen ist.

Digitized by Google

§. 31.

Das dynastische Erblichkeits-Prinzip.

Alle diese Vortheile des monarchischen Princips würden verschwinden, wenn mit der Monarchie nicht zugleich die Erblichkeit und zwar in der Art verbunden wäre, daß dieses Herrscherrecht nicht nach der Natur des gewöhnlichen bürgerlichen Erbrechts als ein vom Erblasser auf den Erben übergehendes Eigenthum verfällt wird, sondern, daß es als ein dem ganzen Familienstamm zugehöriges unveräußerliches Recht nur dem jeweiligen zur Succession berufenen Familienglied als lebenslängliche Nutznießung zugewiesen, folglich dessen Disposition über die Substanz entzogen ist. In dieser Anordnung liegt die Verhütung der Gefahr, daß irgend ein Besitzer freiwillig oder gezwungen die monarchische Regierungsform aufgeben kann, so lange noch irgend ein Sprosse des Regentengeschlechts existirt, und somit wird der mit so vielen Schwierigkeiten und Gefahren verbundene Wechsel der Staatsobergewalt möglichst vermieden.

Es kann die Völker kaum eine größere Gefahr in der unausbleiblichen Folge von Bürgerkriegen bedrohen, als die aus einer Unbestimmtheit des Staatsoberhaupts hervorgehende Aufregung der Herrschsucht.

Es ist aber diese Leidenschaft, welche ihren Hauptgenuß in den Aeußerungen einer ungebundnen Willenskraft und einer Unterwerfung des Willens Aller unter den eignen, sowie den mit der Gewalt verbundnen Glanz zu suchen pflegt, gerade diejenige, welche der Wohlfahrt der Völker am meisten widerstrebt. Die Herrschsucht ist eine Tochter des Egoismus, und dieser soll gerade dem Inhaber der höchsten Staatsgewalt am fernsten stehen. Dieser soll aus dem idealen Standpunkt aufgefaßt, einzig das Wohl der Gesammtheit zum Gegenstand und Ziel seines Strebens machen, und selbst sein eignes dem Staatswohl zu opfern sich verpflichtet finden. Daß aber ein solcher edler Pflichtendrang jemals ein Individuum zum Kampfe um die Obergewalt begeistert hätte, davon weiß die

Digitized by Google

Geschichte kein Beispiel. Vielmehr streitet die Vermuthung dafür, daß in allen den Fällen, wo ein Kronprätendent seinen Anspruch nicht etwa auf ein gesetzliches Recht, sondern nur auf Parteizwiste und Eroberung gründet, den Staatszweck gefährdende Motive, namentlich eine einzig auf individuelle Interessen gerichtete Begehrlichkeit diesem Streben zu Grunde liegt.

Es reiht sich daher bei einem auf Wahl beruhenden Regentenrechtssystem an die Gefahren der Bürgerkriege noch die an Gewißheit gränzende Wahrscheinlichkeit, ein ungeeignetes Subject auf den Thron gelangen zu sehen.

Aus der richtigen Auffassung der staatlichen und menschlichen Combinationen muß nothwendig die Ueberzeugung entspringen, daß ein nur auf unbestimmte Zeit, oder auch nur seine Lebensdauer des Herrscherrechts genießender Wahlregent sein Familieninteresse nicht so innig mit dem des Volks verschmelzen kann, als der Erbmonarch. Jener wird in seiner *staatlichen* Stellung niemals seine *persönliche*, die Anhänglichkeit an seine Familie, seine Freunde vergessen, und diese Zuneigung wird nach menschlicher Weise nicht selten die kalte Pflicht für das Staatsinteresse überbieten. Gerade in Bezug auf das persönliche Begünstigungswesen zeigt sich in den Wahlmonarchien ein ewiger Parteienkampf, in dem die Pflicht der Selbsterhaltung wie der Dankbarkeit den Regenten in der beständigen Nöthigung erhält, mehr das *Interesse seiner Partei* als des *Staats* im Auge zu behalten, wodurch nicht nur die wesentlichste Regentenpflicht, die Gerechtigkeit gegen Alle und die Rechtsgleichheit verletzt, sondern auch unaufhörliche Conflicte mit den zurückgesetzten Parteien hervorgerufen werden. Ein möglich festes *Stabilitätssystem* in Bezug auf die Regentenfolge kann allein die Völker gegen diese Zerwürfnisse schützen, und dieses gewährt das in unserm teutschen Regenten-Erbfolge-System bestehende Prinzip, daß das eigentliche *Eigenthumsrecht* der Souverainität, dem ganzen Geschlecht, den jeweiligen zur Succession berufenen Familiengliedern aber nur ein *Nutznießungsrecht* zugewiesen ist. Diese Bestimmung giebt dem Staatsorganismus erst den Cha-

Digitized by Google

rakter einer über die Grenzen der Dauerzeit menschlicher Gebilde in die unbegrenzte Zeit hinausragenden Festigung. Der erste Erwerber hat das Dispositionsrecht über die Substanz in die eiserne Truhe der Familienautonomie verschlossen, und den Schlüssel mit ins Grab genommen. Fürder kann die Truhe nimmer mit dem rechten und gerechten Schlüssel geöffnet und das durch keinen Nachschlüssel erschließbare Gefäß nur durch Gewalt gesprengt werden. Der Wille der Geschlechtsfolger kann zwar für die Person dem Nutzungsrecht entsagen; allein nimmer über das Eigenthumsrecht disponiren, das nie dem Einzelnen zugestanden hat. Sie können ihren Stammfolgern wohl Rechte geben, aber keine nehmen. Jede Handlung, welche auf dieses Eigenthumsrecht einen beschränkenden oder wohl ganz destruirenden Einfluß hat, ist rechtswidrig; dieses ist der todten Hand verfallen, welche keine menschliche Macht wieder lebendig machen kann.

Gegen dieses wichtige Fundamentalprinzip der ganzen Legitimitätstheorie erheben die Verehrer des Beweglichkeitsprinzips den Einwand: daß in dem Souverainitätsrecht die unbedingte Berechtigung liege, das alte Recht nach den Erfordernissen der Zeit zu modificiren und auch wohl ganz abzuschaffen, folglich auch dieses auf der Stammgutstheorie beruhende Verhältniß durch einen Act der Gesetzgebung recht füglich aufgehoben werden könne.

Die Anhänger der streng monarchischen Rechtstheorie erwiedern hierauf: Das neue Recht könne doch nur, — wenn es auf der Grundlage des Rechts, und nicht der Rechtlosigkeit, der Revolution, eingeführt werden solle, — nach den verfassungsmäßigen Normen des alten Rechts, und auf dem Wege der alten Verfassung abgeändert und in ein neues umgestaltet werden. Dieses mache aber die landesherrliche Sanction zum wesentlichsten Erforderniß des Gesetzes. Soferne aber ein solcher Gesetzvorschlag eine Beeinträchtigung des auf der Stamm-Erbfolge beruhenden Successionsrechts enthalten sollte, so ermangelt es gänzlich an einem zu dieser Sanction berechtigten Subject.

Digitized by Google

Das temporäre Staatsoberhaupt könne diese Sanction nicht ertheilen:

a) weil dasselbe durch die Antretung der Succession alle vom ursprünglichen Erblasser auferlegten Pflichten zu erfüllen verbunden ist. Zu diesen gehört aber wesentlich die Verbindlichkeit, die ererbten Regentenrechte in derselben Weise, wie er sie überkommen, auch wieder den im Hausgesetz bestimmten Rechtsnachfolgern zu überliefern. Es widerstrebt nicht nur den Regeln des positiven, sondern auch des Vernunftrechts, den Erben eines Compleres von Rechten und Pflichten die Befugniß zuzugestehen, von den erstern Gebrauch zu machen und der letztern sich zu entschlagen. Die im obigen Fall geforderte Sanction würde somit auf eine Pflichtwidrigkeit sich gründen, die eben deßhalb die materielle Ungültigkeit in sich trägt.

b) Auch der Besitz der höchsten Staatsgewalt könne die Person des Regenten von der Pflicht nicht frei sprechen, seinen Willen nicht von seiner Neigung oder andern zufälligen Einflüssen, sondern lediglich von den Motiven der Weisheit, welche nie mit den Forderungen des Rechts und der Tugend in Widerspruch stehen kann, — leiten zu lassen. Pflichtwidrige Handlungen können aber nie die Rechte eines Dritten benachtheiligen.

Willenshandlungen, auf Motiven beruhend, welche jedem Vertrag die Eigenschaft der Gültigkeit entziehen, können deßhalb auch bei der Gesetzgebung aus ganz analogen Gründen keine Rechtswirkung äußern.

c) Selbst das Princip des Staatsnothrechts, welches allerdings zur Erhaltung des Staats und seiner Wohlfahrt, auch wohlerworbene und der Staatsschutzpflicht unterworfene Rechte zu opfern gestattet, findet auf die Entziehung und Beschränkung des Herrscherrechts keine Anwendung. Es ist a priori eine Unmöglichkeit, den Nachweis zu geben, daß in der Zukunft oder wohl gar auf alle Zeiten die Uebung des Regentenrechts durch irgend einen Sprößling der Dynastie das Staatswohl gefährden werde, und doch ist dieser Nachweis die unerläßliche Bedingung der Anwendung jenes Nothrechts.

Digitized by Google

In dem System, daß das von dem Stammvater des Geschlechts rechtmäßig erworbene Oberhauptsrecht durch dessen Uebertragung an einen nach Naturgesetzen unsterblichen Träger der Möglichkeit der Entäußerung entzogen ist, sey demnach für die Völker der Vortheil erreicht, daß nie die Frage zweifelhaft werden kann, wem von Rechtswegen die Oberherrschaft gebühre, daß es also immer nur davon abhängt, ob in einem Staat die Rechtsidee in Geltung steht, um die Frage: wer die höchste Macht bekleiden soll, außer alle Contestation zu setzen. Die Auffassung der allgemeinen Rechtsidee ist aber etwas absolutes, und deshalb mit Fug und Recht als das göttliche Recht zu bezeichnen, und damit die von der Frivolität so frech verspottete Legitimitätstheorie auf den Grund eines göttlichen Rechts zu rechtfertigen.

In dieser Replik liegt wohl eine siegreiche Widerlegung jener ausschweifenden, ankerlosen, wetterwendisch fluctuirenden Gesetzgebungstheorie, — welche den ewig schwankenden Zeitansichten das unselige Mittel eröffnet, nicht blos der jeweiligen Gegenwart, sondern auch der Zukunft unheilbare Wunden zu schlagen.

Die Welt ist alt genug, um an der Hand der Geschichte manche staatliche Maximen nunmehr als erprobte Grundwahrheiten anzuerkennen, und dahin gehört gewiß die Erkenntniß, wie in der organischen Natur, so auch im Staatsleben unabänderliche Fundamentalgesetze als eine Naturnothwendigkeit zu statuiren. Der Staatsorganismus darf nicht den Gesetzen der niedern organischen Natur, wo ein ewiger Wechsel zwischen Entstehen und Vergehen die Regel bildet, sondern denen der höhern geistigen Natur nachstreben; diese erkennt nur ein ewiges Leben und stetes Fortschreiten zum höhern Ziele der Vollkommenheit.

Das Resultat, daß bei den von der Geschichte überlieferten Formen der Staatsbildung, die erblich monarchische sich als die bewährteste herausgestellt hat, dürfte jenem Prinzip zum praktischen Beleg dienen, wie aber bereits umständlich nachgewiesen worden ist, so kann in der Annahme des erblich monarchischen Prinzips die Stabilität desselben nur durch die Verleihung des Ober-

Digitized by Google

hauptsrechts an einen mit dem Menschengeschlecht gleichen Schritt gehenden unsterblichen Träger gesichert werden. Nur die Personification eines ganzen Geschlechts gewährt die Sicherheit, daß der Hauptvortheil des erbmonarchischen Systems, — die unbedingte Gewißheit, wem das Herrscherrecht gebühre, — erreicht ward, indem dadurch selbst die Möglichkeit abgeschnitten ist, daß eine neue Dynastie, oder eine die Erbmonarchie ausschließende Verfassung den Rechtsboden gewinnen kann, solange auch nur ein Sprosse des ursprünglichen Regentenhauses existirt. Selbst die extremste Maßregel, das ganze Dynastengeschlecht auszurotten, zeigt bei der Festhaltung jenes Grundsatzes die Unausführlichkeit, weil sich alle teutschen Dynastenhäuser in einem Familienband umschlingen, und sonach nur die Ausrottung Aller den Usurpator in die Stellung versetzen könnte, keinen Gegner zu haben, der ein besseres Herrscherrecht geltend machen kann.

Die Heilsamkeit dieser Satzung, welche alle Thronprätendenten-Kriege abschneidet, mindestens nur auf zweifelhafte Ansprüche zweier ein und dasselbe Successionsrecht behauptender Glieder derselben Familie beschränkt, ist nicht zu verkennen, mithin auch ihre Zweckmäßigkeit aus dem Gesichtspunkt der Staatsvernunft vollkommen gerechtfertigt. Dennoch ist es aber grade diese Erblichkeit, an welcher der Republikanismus den größten Anstoß nimmt, indem er auf die Zufälligkeit hinweist, ob zu einer Stellung, die doch den weisesten und besten Mann erfordere, ein tüchtiger oder untüchtiger Erbe geboren werde. Dieser Einwurf kann bei einer gewissenhaften und unparteiischen Prüfung dieses Gegenstandes weder umgangen, noch mit dem heutiges Tags so beliebten Phrasenthum abgethan werden. Es ist ein nicht zu leugnender Mißstand, daß bei den idealen Anforderungen, welche die Staatsvernunft an das Monarchenthum zu machen berechtigt ist, der menschlichen Natur nicht Rechnung getragen ist, welche nun eben die Menschen nicht nach einer vorgezeichneten Musterform aus dem Mutterschooße in die Welt treten läßt. Einer mangelhaften Naturanlage kann auch die beste Erziehung nicht ganz abhelfen, wenn auch nicht die fürstliche Erziehungs-

Digitized by Google

kunst unter die schwierigsten Probleme der Pädagogik gehörte, und geistige Infirmität paßt freilich nicht zur Repräsentation der höchsten Intelligenz, welche dem Herrscherthum obliegt. Zu bezweifeln ist es nicht, daß der Republikanismus in der Capacitätsfrage das monarchische Prinzip auf der schwächsten Seite faßt. Den Hauptpunkt kann die Monarchie nur durch die Einrede beseitigen, daß aus dem Wahlsystem noch größere Unzuträglichkeiten entstehen, daß aber im Erbsystem immer noch am besten jenen Nachtheilen vorgebeugt werden könne. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß, je weiter wir in die Geschichte zurück gehen, um so mehr sich die Zahl der schlechten Persönlichkeiten gegen die guten überwiegend zeigt.

Allein hierin liegt grade wieder ein Fingerzeig, daß die Geschichte bei dieser Frage nur eine sehr beschränkte Berücksichtigung finden kann. Unverkennbar muß dem im steigenden Verhältniß sichtbaren allgemeinen sittlichen Fortschritt vorzüglich Rechnung getragen werden, und hierin steht bei der Vergleichung der guten und den in der öffentlichen Meinung erheblichen Ausstellungen unterliegenden Regenten die Bilance grade in der Neuzeit überwiegend günstig. Auch ist die Geschichte hierin eine unsichere Quelle, indem sie selten der stillen, kein Aufsehen erregenden Regententugenden gedenkt, dagegen den mehr in den Bereich der Thatsachen heraustretenden Regentenfehlern strenge Rechnung trägt. Für Fälle einer allzugroßen Regierungsunfähigkeit sorgen die Gesetze. Wo aber nur geistige und moralische Schwäche vorwaltet, führt das doppelte Interesse, welches nothwendig die ganze Regentenfamilie sowohl in ihrem eventuellen Erbfolgerecht, als ihrer Staatsbürgereigenschaft an einer verständigen Uebung der Hoheitsrechte nehmen muß, schon dahin, Auswege zu finden, um durch einen angemessenen Beirath jenen Mangel zu ergänzen oder ein anderes gerechtes Auskunftsmittel anzuwenden. Die Ereignisse der neusten Zeit haben in einem der bedenklichsten Fälle, welche je in einem Staate vorkommen können, ein sehr beruhigendes Beispiel geliefert. Zudem sind, wie bereits bemerkt, alle teutsche Dynastenfamilien fast ohne Ausnahme durch so enge Familienverbindungen an einan-

Digitized by Google

der gekettet, daß es nie fehlen kann, von irgend einer Seite einen Einfluß geltend zu machen, wenn Ueberschreitungen der Regentengewalt irgend eines Inhabers zur gerechten Unzufriedenheit der Unterthanen Anlaß geben, und in den daraus zu besorgenden Unruhen das Interesse aller Fürsten sich gefährdet zeigt.

Immer aber ist auch, die Richtigkeit jenes Bedenkens der antimonarchischen Partei zugegeben, derselben die Recrimination entgegen zu setzen, daß wenn bei der Monarchie der Fall *zuweilen vorkommen kann*, daß eine ungeeignete Persönlichkeit zur Vertretung der höchsten Obergewalt sich berufen findet, dieser Nachtheil bei dem Wahlprinzip *immer eintreten muß*.

Wir haben es erlebt, welche Richtung die Kaiserwahlverhandlungen in unserer teutschen Nationalversammlung bereits genommen hatten, wie nur auf dem Wege der unwürdigsten Transaction mit einer Unheil brütenden Partei Wahlscandale abgehalten werden konnten, welche die Ehre teutscher Nation auf alle Zeiten befleckt haben würden. In einer so wichtigen Angelegenheit wird sich immer ein Parteiinteresse dem öffentlichen Wohl entgegen stemmen; immer eine Unmöglichkeit bleiben, daß die Wähler die Eigenschaften der Wahlcandidaten kennen; nimmer wird der Einfluß schlechter Mittel, Täuschung, Betrug, Bestechung und Arglist ausbleiben. Im besten Falle wird die Wahl auf einen „kühnen Griff" hinaus gehen.

Angenommen nun, daß ein solcher kühner Griff statt finde, so wird er nach dem Wesen der menschlichen Natur weniger von den *weisesten*, als von den *mächtigsten* Männern im Volk, beruhe nun ihre Macht im Besitz physischer Gewalt, oder der öffentlichen Meinung, der Volksgunst u. dgl., vollzogen werden. Unter dieser Voraussetzung wird auch zu erwarten sein, daß wie in andern socialen Vorkommnissen die Macht der Leidenschaften, Trachten nach persönlichen Vortheilen, Vorliebe, Haß bei diesen Wahlen mehr bestimmend sein werde, als uneigennütziger Patriotismus, besonnene Prüfung und gewissenhafte Ueberzeugung. Ja Ersteres wird noch wirksamer auftreten, als das zweite, weil im Allgemeinen die Leidenschaft energischer sich bewegt, als die ruhige Ver-

Digitized by Google

ständigkeit; erstere auch gute und schlechte Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke wählt, wogegen letztere nur die guten anwenden kann.

Unter diesen, aus der Natur der menschlichen Eigenthümlichkeiten entnommenen Umständen muß nothwendig eine gute oder schlechte Wahl des Staatsoberhaupts *nicht minder auf dem Zufall beruhen, wie die Geburt*; nur daß dort die gefährlichen Stürme der politischen Bewegung jenen Zufall leiten, und hier Alles in Ruhe vorüber geht.

Das schlagendste Argument gegen das monarchische Prinzip glaubt der Republikanismus aber noch in dem Vorwurf des Widerstreits der *dynastischen Interessen* mit denen des Volks geltend machen zu können. Es wird dabei ohne weitere Nachweisung, worin denn diese *dynastischen* Interessen thatsächlich bestehen und worin sie sich als Gegensätze der Volksinteressen denn äußern, — deren Existenz als entschiedene Thatsache vorausgesetzt, und höchstens auf einige persönliche Liebhabereien der Fürsten Bezug habende Specialitäten hingewiesen. Da unterlegt man bei der Anlage einer neuen Straße dem Fürsten das Motiv, er wünsche diesen Weg, um eine bequemere Lustfahrt zu seinem Jagdschloß zu gewinnen; er begünstige die Pferdezucht im Lande und vernachlässige die Schweinszucht, weil er mehr Freude an schönen Pferden habe als an schönen Schweinen u. dgl.

Nur ein Punkt ist es, der eine wirkliche Collision der dynastischen mit den Staatsinteressen hervorrufen könnte, der Fall nämlich, wenn dynastische Familien- und Verwandschaftsverhältnisse der Staatspolitik eine einflußreiche Richtung geben.

Doch hat das in Teutschland keine Gefahr. Wir haben von Seiten des größten Fürstenhauses erlebt, daß der Zuruf jenes östreichischen Tyrtäus

„Mein Kaiser rüste Dich, — — die Nation
Kennt eine Tochter nicht, kennt keinen Schwiegersohn!“

ganz guten Anklang fand, und die nahe Verwandschaft den Schwiegersohn nicht vor der Verbannung auf die Heleneninsel schützte. Die Fürsten dritter und vierter Klasse kommen aber in gar keine

Digitized by Google

dergleichen politische Conflicte. Prüft man das Schlagwort „dynastische Interessen" genauer, so reducirt sich dasselbe immer darauf, daß eben natürlich die Dynasten keine Republik wollen.

Ein schlimmerer Punkt ist aber der, daß man durch das neuerdings im antidynastischen Interesse aufgebrachte Civillisten-System einen Gegensatz der Interessen künstlich herbeigeführt, und die Fürsten in die Lage versetzt hat, daß jeder Thaler, den sie für ihre Person beziehen, als eine Interessenverletzung des Volks sich herausstellt. Hier liegt in der That ein faules Fleck, welches später einer umständlichen Besprechung unterworfen werden wird.

§. 32.

Die teutsche Einheit.

Die Geschichte zeigt uns viele Beispiele, wo Zeitideen ganze Welttheile mit einer wahrhaft epidemischen Macht durchdrungen haben. Das Eigenthümliche dieser Erscheinung ist, daß sich in diesen Ideen eine massenhafte Uebereinstimmung der Meinungen herausstellt, ohne daß sich der Einzelne des Grundes dieser Meinung klar bewußt ist. Die Leute wollen etwas, das gelobte Land erobern, den Kelch im Abendmahl, die neue Lehre, die Hexen sollen verbrannt, die Juden aus dem Lande gejagt werden u. dgl. Fragt man warum? so ist die aufrichtigste Antwort: weil es eben die ganze Welt will! — Nun die Welt ist groß, aber der menschlichen Beschränktheit ist oft schon Teutschland, die Rheinländer, Hanau, die Frankfurter Pfingstweide, der Hechinger Volksverein, die Biergäste im rothen Ochsen u. s. w. — die ganze Welt!

Die Neuzeit ist besonders reich an solchen — ganzen Weltideen — gewesen, nur daß manche wie die schwarz-roth-goldnen Märzblüthen und die Maikäfer eben so schnell verschwanden, als sie massenhaft entstanden sind.

Eine solche Zeitidee ist denn nun vorzugsweise die der teutschen Einheit — gewesen. Diese teutsche Einheit war

Digitized by Google

alsbald nach dem Befreiungskrieg der Eichenſtamm, an dem ſich alle ſtaatlichen Glücks- und Lebenshoffnungen ſchutzbedürftig aufrankten; und dieſer Baum mußte üppig aufſchießen, da er in den günſtigſten Boden, in den ewig grünen Boden des heitern akademiſchen Jugendlebens gepflanzt war, der jedes Semeſter an die Stelle der abgefallnen, neue Blätter treibt, und ſich des Göttervorzugs ewiger Jugend erfreut. Die teutſche Einheit war das Banner, um das ſich die edle Jugend ſchaarte, die Oriflamme, die ihren Muth heiligte, der Opferaltar, auf welchem das Feuer der edelſten Begeiſterung aufloderte. Wer hätte ſo gemüthslos ſein mögen, ſich merken zu laſſen, daß dieſe Flamme nur ein Flackerlicht ſei, mehr geeignet, die Geſtaltungen in ein ſchiefes und verworrenes Licht zu ſtellen, als ſie zu beleuchten. Die Flamme gab Wärme den Herzen, was brauchte es mehr. Denn an die teutſche Einheit hatten jene begeiſterten Jünglinge nur die Vorſtellung „ein Herz und eine Seele" reihen können. Daß ihre trocknen Weisheitslehrer bei dieſer Einheit an einen gemüthsloſen mathematiſchen Begriff, an eine — Monas dachten, fiel ihnen nicht ein. Daß die Erinnerung an jenen ſchwärmeriſchen Opferdienſt ſich mit der Erinnerung an das heitere blüthenvolle Jugendleben innig verſchmelzt, liegt in den Tiefen der Jugendeindrücke; iſt es doch die Pietät des Confirmationstags, die bei den meiſten Menſchen die religiöſe Richtung beſtimmt!

Es wäre herzlos, es wäre unrecht, eine von ſo vielen edeln und guten Menſchen mit Liebe gehegte und genährte Idee anders als mit ruhiger Prüfung zu behandeln, wenn gleich die fratzenhafte Geſtaltung, in welche ſie die Ueberſpanntheit und fanatiſche Schwärmerei umgewandelt hat, recht oft an das difficile satyram non scribere erinnert. Demnach werde ich mich vorzugsweiſe aufgefordert finden, dieſe teutſche Einheitsfrage, welche ſieben Parteifractionen — und wohl, wenn man die Stimmen zählt, die entſchiedenſte Majorität, als ein Ideal vergöttern, — und zwei als ein Idol verwerfen, mit möglichſter Gründlichkeit um ſo mehr zu behandeln, als dieſe Idee die Hauptrichtung der Zeitbegebenheiten größtentheils beſtimmt hat.

Digitized by Google

Indem dieſe Idee in der Anſchuldigung: das dynaſtiſch monarchiſche Prinzip ſei das Haupthinderniß, das teutſche Volk in eine Einheit zu verkörpern, und demſelben Macht nach Außen und eine zweckmäßige Verfaſſung im Innern zu gewähren, einen der wichtigſten Anklagepunkte gegen das dynaſtiſche Prinzip bildet, wird derſelbe in einer Reihe Erörterungspunkte zu zergliedern ſein.

Es möchte hier vor Allem erforderlich ſeyn, den Begriff des hier in Frage ſtehenden Wortes Einheit ins Klare zu ſetzen, denn offenbar nehmen beide ſtreitenden Theile daſſelbe in einem verſchiedenen Sinn.

Es gibt kein Ding in der Welt, welches nicht mit einem andern in einen Einheits- (Gattungs-) Begriff gebracht werden könnte. Man denke ſich die barockſte Zuſammenſtellung: einen Mauleſel und das Kantiſche Moralprinzip, — nun ſo mögen ſie ſich unter den Einheitsbegriff eines Gegenſtandes der wiſſenſchaftlichen Forſchung, — oder der Witzübung, — unter einen Nenner bringen laſſen.

Sonach kann man wohl den Verbindungsbegriff — Teutſchland als ein Aggregat von 37 Staaten unter denſelben Gattungsbegriff bringen, wie die Schweiz und die nordamerikaniſchen Freiſtaaten. Was hindert uns gerade wie bei dieſen die Bezeichnung: die conföderirten Staaten Teutſchlands zu wählen?

Allein die Ankläger verbinden mit dieſem Worte einen weit concreteren Begriff. Es findet dieſer ſeinen Ausdruck in dem officiellen Actenſtück, in welchem die Koryphäen der Revolution, die am 31. März 1848 zu Frankfurt a. M. als negotiorum gestores der teutſchen Nation aufgetretenen Männer, die Vortheile des von ihnen erſtrebten Einheitsſyſtems bezeichnet und den Meinungskampf über dieſe vieldeutige Idee eröffnet haben.

Dieſes Programm verlangt: 1) Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Miniſtern als Centralgewalt; 2) ein Heerweſen; 3) eine Vertretung gegenüber dem Auslande; 4) ein Syſtem des Handels; 5) allgemeine Schifffahrtsgeſetze; 6) Einheit des Zollweſens; 7) Einheit der Münze; 8) Einheit der Maaße und Ge-

Digitized by Google

wichte; 9) Einheit der Poſtanſtalt; 10) eine centrale Behandlung der Waſſerſtraßen und Eiſenbahnangelegenheiten.

Da es einleuchtet, daß alle dieſe Forderungen nicht als Selbſtzweck, ſondern nur als Mittel zur Förderung der Staatswohlfahrt geltend gemacht werden konnten, ſo mußte nothwendig die Vorausſetzung zu Grunde liegen, daß die Wohlfahrt der teutſchen Völker durch die beſtehenden Particular-Regierungsſyſteme nicht gefördert, mindeſtens bedroht ſei, und jedenfalls durch eine weſentliche Veränderung derſelben gewinnen müſſe. Dieſe Vorausſetzung gründete man auf folgende allgemeine Behauptungen:

1) Es ermangle dem teutſchen Volk die Widerſtandskraft nach Außen;

2) die Entwicklungskraft ſeiner Wohlfahrt nach Innen.

3) Nur in der Ausbildung einer teutſchen Einheit in Verfaſſung und Verwaltung könne den obigen Uebelſtänden abgeholfen werden.

Die impoſante Weiſe, mit welcher dieſes Pronunciamento von Männern von allgemein verbreitetem Rufe im Gebiete der Wiſſenſchaft wie des praktiſchen Staats- und Volkslebens verkündet wurde, ſchied Teutſchland in zwei Hauptparteien, in die conſervative und die revolutionäre, Bezeichnungen, welche beide unrichtig gewählt ſind. Denn viele auf der ſogenannten conſervativen Partei ſtehende Männer wollen ſo wenig alles und jedes Beſtehende, am wenigſten das wirklich Mangelhafte aufrecht erhalten, als die auf der andern, Alles und namentlich das Gute umſtürzen. Im richtigern Sinne möchte man jene Ausdrücke in die mildern Parteibezeichnungen Föderaliſten und Unitarier umändern, obwohl eine große Fraction der letztern, die in den verſchiedenen Abſtufungen zum republikaniſchen Roth übergehenden eigentlichen deſtructiven Revolutionäre, in ihrem Schooße bergen mag. In dieſer bis jetzt noch das große politiſche Schisma bildenden Einheitsfrage haben nun die Föderaliſten nicht nur die beiden Vorderſätze, — den Mangel der Kraft Teutſchlands nach Außen, und ſeiner Entwicke-

Digitized by Google

lungsfähigkeit, als jeder beweislichen Begründung ermangelnde Behauptungen in Abrede gestellt, sondern auch die Conclusion der Zweckmäßigkeit einer Umformung der teutschen Föderalregierungssysteme in eine einheitliche Centralregierung bestritten, und zwar nicht allein wegen der Unrichtigkeit der Vordersätze, sondern auch wegen der Verwerflichkeit der Idee an sich. Jetzt trat aber der unselige Umstand ein, der allen solchen auf dem Wege stürmischer aufgeregter Leidenschaften erörterten Verhandlungen eigen ist, daß über diese wichtige Zeitfrage ein höchst tumultuarisches Verfahren begann. Jener wilden republikanischen Umsturzpartei konnte es wenig zusagen, die prinzipielle Frage in einem ruhigen Wechselverfahren von Seiten jener Vertrauensmänner als Sachführer der Unitarier, und den Männern des Bundestags als Vertreter des Föderalismus zu verhandeln; sie fand es ihren Zwecken entsprechender, den Proceß mit der Execution anzufangen. Ganz in dem bekannten Geiste der Lynchgerichte, wo fama publica, das öffentliche Geschrei, die Stelle der Anklage, der Vertheidigung und aller Beweise vertritt, war die an sich von dem Bundestag und den Regierungen mit sehr schwacher Stimme versuchte Vertheidigung überschrien, und ungehört über den Staatenbund der Stab gebrochen, auch dem armen Sünder von den Frankfurter Thürmen sofort das Grabgeläute gegeben. Wenn auch eine große Anzahl verständiger und rechtssinniger Männer die Form dieser Verurtheilung nicht billigen mochte, so fanden doch die meisten darin eine Beruhigung, daß das Recht diesmal wohl den Volksspruch unterstütze. Denn große Autoritäten standen dem Unionsprinzip zur Seite. An der Spitze der Bewegung standen ja jene nun zu gewichtigen und einflußreichen Männern gewordene Zöglinge der von ganz Teutschland mit Begeisterung aufgenommenen Wartburgsfeier, die Träger jener burschenschaftlichen Einheitsidee, welche die Regierungen, trotz aller angewandten Energie, 30 Jahre lang zu verdrängen nicht gelungen war. Die teutsche Einheit war ja ein in die jugendlichen Gemüther längst eingeimpftes, durch ein politisches Märtyrerthum gehobenes, von einem akademischen Lehrsemester auf das andere als höhere

Digitized by Google

Gnoſis übergehendes, und nun endlich in aller Siegerglorie zur Geltung gelangtes politiſches Glaubensdogma geworden, gegen welches weder der Stimme der Vernunft noch den Geboten des Rechts eine Einſprache verſtattet wurde. War dieſe Einheitsidee urſprünglich ein reines Product abſtracter doctrinärer Theorien, wie ſie zu Zeiten des Wiener Congreſſes auf allen akademiſchen Cathedern nach einem Thema, wie wohl in den verſchiedenſten Coloraturen und Variationen ſich hören ließen, ſo hätten wohl die Erfahrungen von 33 Jahren der Ruhe und des Friedens von Außen jenen doctrinären Vorausſagungen als Widerlegung dienen müſſen. Allein es war in jenen Märztagen nicht die Zeit des Prüfens, des Ueberlegens, ſondern die des Handelns, des Schmiedens des durch das Revolutionsfeuer erglühten Eiſens. Die teutſche Einheit war die Loſung, und vom Rhein bis zum Belt flatterte inconſequent genug die dreifarbige ſchwarz-roth-goldne Fahne, als teutſches Einheits-Panier.

Indeſſen hat die Zeit geſprochen. Die wilden Waſſer ſind verlaufen, und bei manchen iſt doch die Beſonnenheit wieder gekehrt, das Vorgethane nachher zu bedenken.

Dennoch iſt nicht zu bezweifeln, die Meinung einer gebieteriſchen Nothwendigkeit dieſer teutſchen Einheit hat alle Stände im Volk mit einer ſolchen Stärke durchdrungen, daß ein kühner Muth dazu gehört, um auch nur einen Zweifel auf die Gefahr zu wagen, eines Hochverraths-Attentats an dem teutſchen Volk bezüchtigt zu werden.

Daß die teutſchen Regierungen nach dem mißlungenen Erfolg des Kaiſerwahlverſuchs jenem Einheitsſtreben, wie es von den verſchiedenen politiſchen Parteien, je nach ihren Haupttendenzen, ausgeſprochen worden iſt, keine ſonderliche Sympathie bewieſen haben; daß ein teutſcher Fürſt in kühnem Freimuth ſelbſt ſoweit ging, dieſe ganz Teutſchland begeiſternde Idee ein Traumbild zu nennen, kann begreiflich nichts dazu beitragen, im Volke eine andere Ueberzeugung zu erwecken. Es iſt vielmehr dadurch nur die Abneigung gegen das dynaſtiſche Prinzip geſteigert worden. Man ſieht nur

Digitized by Google

darin einen Beleg mehr, wie die dynastischen Interessen mit den Volksinteressen und Volksbegehren in schroffen Gegensatz treten, eine Vorstellung, welche auch die Führer der Revolution mit dem regsten Eifer möglichst auszubeuten sich angelegen sein lassen. Man erinnert das Volk, wie es durch diese Renitenz im Innersten seines Herzens, an der Hauptstütze seiner staatlichen Lebenshoffnungen, dem Gegenstand seiner heitersten Jugendträume, dem Götterbild Begeisterung (an seiner Monomanie) angegriffen werde! Keiner freundlichen Aufnahme mag sich daher der versprechen, welcher dieser verkörperten Volksidee zu nahe zu treten, sich berufen findet. Allein ich hoffe, meine Leser werden zugestehen, daß im Gebiete der Politik nicht blinder Glaube, sondern ruhige Forschung und Prüfung die Ueberzeugung begründen muß; daß die Fernansichten großen Täuschungen ausgesetzt sind, und manche stattliche Burg in der Nähe betrachtet, statt der erwarteten schützenden Mauern und Zinnen, einen zerfallenen Steinhaufen erkennen läßt. Darum mache ich auf eine ruhige Prüfung der nachfolgenden einzelnen Beleuchtungen Anspruch, welche denn unter andern auch zur Beantwortung der Frage führen werden:

> Ob denn diese erstrebte teutsche Einheit, soferne sie auf einer Unterwerfung aller teutschen Volksstämme und Dynastien unter einem, wenn auch mit parlamentarischer Beschränkung gebundenen teutschen Reichs-Oberhaupt beruht, nicht bei Weitem mehr das teutsche Volk, als die teutschen Dynastien benachtheiligen dürfte?

Es darf aus dem Standpunkte der Parteien nicht unberücksichtigt bleiben, daß es gleich anfangs nicht an Besorgnissen fehlte, ob nicht dieses Einheitsstreben nur als ein Deckmantel des Republikanismus dienen solle, der sich ja ganz unverholen in dem Verlangen ausspreche, den Kaiser mit einem verantwortlichen Ministerium zu umgeben. In diesem Bezug äußert sich ein solcher Parteimann mit großer Schärfe:

„Den Grund, warum man ein einziges Oberhaupt in Teutschland wollte, die Einführung der Demokratie unter einer monarchischen Form, scheute man sich damals auszusprechen, darum hoffte

man den unbefangenen Leuten im Volke eine Reihe dem einfachen Auffaſſungsvermögen recht plauſibler Vortheile vorzuſpiegeln, die als Folgen jener Centraleinheit hervorgehen müßten, und wozu die verlangte einheitliche Obergewalt nur allein das *Mittel* gewähre. Wirklich konnte die unter dem Conſtitutionalismus verkappte demokratiſche Republik zur Beibehaltung eines monarchiſchen Scheinlebens keine ſie in ihrer Tendenz weniger ſtörende Maßregel auffinden, als die Wahl eines Reichsoberhaupts mit den vorgeſchlagenen Wahlbeſchränkungen, namentlich eines verantwortlichen Reichsminiſteriums."

Indem von keiner Seite bezweifelt werden konnte, daß die verlangte teutſche Einheit in ihrer Spitze in eine *Willenseinheit* auslaufen müſſe, erhob man die nahe liegende Frage: In welchem Subject ſich denn dieſe *Willenseinheits-Idee* verkörpern ſollte? Daß dieſes in einem mit *Willensfreiheit* begabten geſchehen müſſe, war klar. Kann man aber ein Staatsoberhaupt *willensfrei* nennen, wenn ſein Wille von der Zuſtimmung verantwortlicher Miniſter abhängt? Auch der Miniſter kann auf keine Willensfreiheit Anſpruch machen, da auch *er* nicht ohne die Zuſtimmung des Staatsoberhaupts ſeinen Willen geltend machen kann, und ſelbſt ſein eigner Wille wieder von den parlamentariſchen Majoritäten beſtimmt werden muß, wenn er nicht der Verantwortlichkeit und Strafe verfallen will.

Somit würde nach jener Beſchränkung der Schwerpunkt der Willensbeſtimmung in dem Parlament liegen, — alſo ſtatt der zeitherigen 38 köpfigen Föderalregierung, in einer aus 800 Köpfen beſtehenden Aſſociation der heterogenſten Beſtandtheile, — in einem Aggregat der von den Männern der breiten Grundlage gewählten Geſinnungsgenoſſen, — den *Demokraten*; hier alſo des Pudels Kern! — und *die erſtrebte teutſche Einheit!*

Doch wenden wir uns zur Prüfung der einzelnen Anklagen gegen das 33 Jahre beſtandene Föderativſyſtem.

Digitized by Google

§. 33.

Prüfung des Einwurfs: die Einheit Teutschlands sei Bedingung seiner Wehrkraft und seiner Achtung nach Außen.

Wenden wir uns nun zur Prüfung der ersten Behauptung: es mangle dem, — wie man sich ausdrückte — zerrissenen Teutschland an Wehrkraft, seinen äußern Feinden zu widerstehen, so mochten die Föderalisten nach der Rechtsregel, daß derjenige, welcher eine Behauptung aufstellt, auch deren Beweis zu übernehmen hat, wohl von den Unitariern eine auf Thatsachen oder bündige Schlußfolgerungen gebaute Nachweisung erwarten, sie werfen aber ihren Gegnern vor, daß eine solche kaum versucht worden sei.

In der That läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wenigstens an dem Orte, wo dieser Gegenstand nach seiner Natur der gründlichsten Erörterung zu unterwerfen war, in den Verhandlungen der teutschen Nationalversammlung, eine solche durch Aufstellung gewichtiger Momente begründete Rechtfertigung jener Behauptung nirgends sich auffinden läßt. Eben so wenig hat sich in der Presse oder andern politischen Kampfplätzen eine solche kund gegeben, und die Unitarier haben sich oft den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß außer allgemeinen Declamationen über die Anmaßlichkeit Belgiens, Hollands und Dänemarks, nur noch ähnliche Herzensergießungen einzelner Redner über das geringe Ansehen der Teutschen im Ausland, in jenem Parlament vorgekommen seien.

Man hat freilich in der Nationalversammlung über das kleine Dänemark Zeter geschrien, daß es die Verwegenheit gehabt habe, dem zerrissenen Teutschland die Spitze zu bieten. Dagegen haben die Föderalisten erwidert: das habe es ja grade gegen das einheitliche mit einem Reichsverweser an der Spitze versehene große Teutschland gethan, und zwar im Beistand eines mächtigen Alliirten — dem Glauben an sein gutes Recht, weil das kleine Dänemark in dem Frankfurter Parlamentswillen eben keinen Be-

ſtimmungsgrund zu finden vermocht habe, dem Machtwort: „Schleswig werde teutſch!“ ſich geduldig zu fügen.

Das einige Teutſchland hätte wahrſcheinlich einen friedlichen Nachbar, wegen eines doctrinären Zwiſts und Wortſtreits — ob er einem Theil ſeiner Unterthanen als König oder als Herzog zu gebieten habe, — nicht mit Feuer und Schwert überzogen, und ein glückliches Land in eine Ruine umgeſtalten laſſen, um teutſchen Idevlogen auf fremde Koſten ein ergreifendes Trauerſpiel aufführen zu laſſen. Das einheitliche Teutſchland, in ſeiner damaligen anarchiſchen Unterdrückung der monarchiſchen Autorität, — habe das gethan. Es habe in einem die ſcrupulöſeſte Sach- und Rechtsprüfung erfordernden Rechtsſtreit in der verwerflichſten aller Prozeßformen, dem Tumultverfahren, die Streitfrage erörtert und von dem übel präjudicirteſten aller Gerichte, dem Lynchgerichte der öffentlichen Meinung, das Urtheil ſprechen laſſen. Die unparteiiſche Geſchichte, das Weltgericht werde früher oder ſpäter entſcheiden, ob der erſte Gebrauch, welchen das teutſch einheitliche Volk in ſeiner Repräſentation, von ſeiner Wehrkraft gemacht hat, der Handlungsweiſe einer beſonnenen und ihre Ehre und Stärke auf Gerechtigkeit gründenden Nation angemeſſen geweſen ſei ꝛc.

Doch da leitet der Zufall meinen Blick auf eine Schrift, die vielleicht etwas zu frühe erſchienene Lobrede eines Mannes, deſſen frühreifer, eine ganze Generation hindurch unheilbar fortwirkender Jugendphantaſie Teutſchland nicht geringes Unheil zu danken hat. Aus dieſer iſt die Belehrung zu ſchöpfen, daß ſich eine große Geringſchätzung der teutſchen Nationalität von fremden Nationen darin kund gethan habe, „daß kurz nach dem Ausbruche der Julirevolution nicht allein in Paris die Rheingrenze verlangt wurde, ſondern ſelbſt die erbärmlichen (!) belgiſchen Kammern ſich ungeſtraft erkühnen durften, über teutſche Nationalität und teutſche Kraft zu ſpötteln, und daß das ſchmerzliche Gefühl, das jede teutſche Bruſt beklemmte, es iſt, was das teutſche Volk empört hat, welches das Beſtreben erzeugte, die Einheit wieder zu erlangen, und den lebendigen Wunſch hervorrief, daß der Bund teutſcher Na-

Digitized by Google

tion sich so gestalten möge, damit der Teutsche mit Stolz jedem entgegen treten und sagen könne: wir sind eine Nation und werden diese Nationalität bewahren und vertheidigen.*)

Bewahre der liebe Gott die teutsche Nation in Gnaden für solchen hysterischen Ueberreiz, von jedem übermüthigen Gelüste eines Pariser Journalisten oder jedem Witzwort eines ausländischen Spaßvogels, in politische Convulsionen versetzt zu werden, und gegen dergleichen windige Redensarten, einen Windmühlenkampf zu beginnen, oder deshalb das Zeitalter Carls des Großen herauf zu beschwören.

Es ist eine schwierige Aufgabe sich über den Grund oder Ungrund von Behauptungen auszusprechen, die in keiner Beziehung von Gründen unterstützt werden, aber diese Manier gehört so recht eigentlich zu den Schwachheiten und Flachheiten unserer Zeit. Die öffentliche Meinung ergreift solche einzelne in die Welt geschleuderte und irgend eine Modeidee unterstützende Phrasen, als Dogmen, und Niemanden kömmt auch nur der leiseste Zweifel bei: ob denn diese schönen Redensarten nicht erst einer Prüfung bedürfen, um sie so ohne weiteres anzunehmen. Soviel ist gewiß, daß die Tagespresse zur Zeit der Nationalversammlung im Unisono dieses Thema: die Zerrissenheit Teutschlands hat es in den Stand vollständiger Wehrlosigkeit gegen das Ausland versetzt, — behandelte. Augenscheinlich lag immer die schiefe Auffassung der Sache zu Grunde, daß man die in Bezug auf die teutsche Wehrverfassung durch den teutschen Bund längst festgestellte Organisation ganz ignorirte, und immer nur die Vorstellung herum tummelte, daß 38 große und kleine Staaten sich in der Lage befanden, als isolirte Souveränitäten nach Herzenslust über Krieg und Frieden auf eigene Faust zu disponiren.

Es war damals überhaupt ein beliebtes Manöver, die Föderativ-Prinzipien des teutschen Bundes durchaus bei Seite zu setzen,

*) Heinrich v. Gagern, ein öffentlicher Charakter. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta's Verlag. 1848.

Digitized by Google

und immer nur das System der 38 Territorien mit dem eines einheitlichen Staats in Paralelle zu stellen. Man nahm weder von der Geschichte und Erfahrung der letzten 30 Jahre Notiz, noch wagte man specielle Mängel und Gebrechen des teutschen Heerwesens in irgend einer Beziehung auch nur anzudeuten.

Als die teutschen Fürsten 1815 zu Wien über die künftige Gestaltung des Bundes tagten, da waren alle im Grundsatz einig, ein nach Außen und Innen starkes Teutschland wieder erstehen zu lassen.

Zum Schutz nach Außen hielt der Bund fest an der Unterhaltung eines wohl gerüsteten und geübten Bundesheeres. Ganz Teutschland ergoß sich damals in lauten Klagen, daß man nach einem so kostspieligen Krieg, die Länder die Segnungen des Friedens nicht genießen, und nach wie vor den schweren Soldatendruck empfinden lassen wolle. Die Fürsten blieben auf Kosten ihrer Popularität bei ihrem System, auch im Frieden zum Kriege gerüstet zu bleiben; und die Bewegungen in Italien 1820, in Polen 1830, in Frankreich 1830 und 1840, welche wohl geeignet gewesen wären, im wehrlosen Teutschland einen ausgleichenden Tummelplatz zu gewinnen, achteten das wohlgerüstete Teutschland.

Seit 33 Jahren war keinem Nachbarvolk in den Sinn gekommen, mit Teutschland anzubinden, obwohl es eine Zeit gab, wo eine neue französische Dynastie in der Erwartung und fast unter der Bedingung auf den Thron erhoben zu sein schien, in der Wiedereroberung der Rheingrenze die Wurzel ihrer Thronbefestigung zu finden.

Als die teutschen Fürsten 1814 und 1815 *einig* waren, haben sie trotz ihrer territorialen Zerrissenheit mit ihren aus 38 größern und kleinern Fetzen (wie es die politischen Unitarier nennen) bestehenden Heertheilen, doch die Franzosen geschlagen, und die verschiedenen Farben und Röcke haben dem Gebrauch der Muskete und des Säbels keinen Eintrag gethan.

Was berechtigt denn nun unsere teutsche Fahnenträger zu der Wehklage über die teutsche Wehrlosigkeit, den Mangel einer Ach-

Digitized by Google

tung gebietenden Stellung, einer vom Ausland aus bewiesenen Geringschätzung unserer Wehrkraft? Wo hat sich denn diese kund gethan?

Als in den Jahren 1843 und 1844 Preußen und einige süd-teutsche Staaten in Uebungslagern größere Heerabtheilungen versammelten, ist viel Tadel über die daraus entsprungenen Kosten, nirgends aber einer über irgend einen mangelhaften Heereszustand ausgesprochen worden. Die bei dieser Gelegenheit beabsichtigte gemüthliche Befreundung der nachbarlichen Heergenossen dürfte auch ersprießlichern Nutzen zu seiner Zeit gehabt haben, als die dem Einheitsziel gewidmeten, und mitunter zu schlimmern Einigungen gediehenen Gesang- und Turnfeste. Es kommt noch dazu, daß sich sogar schon einzelne *Theile* Teutschlands zu der unbestrittenen Stellung europäischer Mächte ersten Ranges aufgeschwungen hatten. Nirgends offenbarte sich ein Zeichen, daß diese Mächte, Oestreich und Preußen, in ihrer Stellung gegen das Ausland an dieser Achtung das mindeste verloren hätten. Die übrigen Theile Teutschlands lehnten sich durch ihre Föderativverfassung an diese Mächte an, und so kann doch auch nicht *ein* Vorfall bezeichnet werden, wo dem teutschen Bund und dem kleinsten Glied desselben von irgend einer fremden Nation die völkerrechtliche Achtung versagt worden wäre, welche im Frieden begriffene Völker einander gegenseitig zu gewähren pflegen. Streitigkeiten und Mißverständnisse können im wechselseitigen Verkehr unter Nationen so wenig wie unter Privatleuten ausbleiben; so haben wir auch eine mit Holland über die Auslegung des zweideutigen Ausdrucks jusqu'à la mer gehabt.

Wer möchte aber im Ernste zu behaupten wagen, daß in Hollands Geringschätzung gegen die politische Macht des teutschen Bundes der Grund seines beharrlichen Widerstandes wider die teutschen Anforderungen zu suchen sei?

Die großen Seemächte respectirten die Flaggen der geringsten teutschen Küstengebiete, *die aus übersprudelndem Frankfurter Central-Machtsgefühl improvisirte schwarz-roth-goldne Wimpel haben sie zurückgewiesen!*

Digitized by Google

Dem aufgeregten Souverainitätsschwindel unserer teutschen Parlamentsredner mochte es zusagen, im Gefühl thuiskonischer Entrüstung eben so schnell eine teutsche Flotte wie jene teutsche Flagge zu improvisiren. Es giebt Leute, welche behaupten: die teutsche Besonnenheit der Einzelregierungen hätte zu andern Zeiten wohl erst geprüft: ob denn Teutschlands maritime Stellung die Anforderung rechtfertige, die Eigenschaft einer imponirenden Seemacht zu usurpiren? Aber vom blinden Taumel des Volksgeschreis übertäubte Märzministerien hatten die Stimme der Vernunft überhört, die ihnen zurufen mußte: was soll uns denn eine Miniaturflotte nützen, was eine große, deren Kosten ohne Zweifel den ganzen Werth unserer teutschen Rhederei übersteigen müsse!

Der blinde Eifer des Augenblicks hat schöne Summen des Patriotismus in freiwilligen Gaben beigesteuert. Die Präsidenten der verfassunggebenden Versammlung in Frankfurt gefielen sich in der Stelle der Groß-Almoseniere der teutschen Nation, und die Bravo's von der Gallerie der Paulskirche dienten als volksthümliche Controle. Es ist hier nicht der Ort über die politische Nothwendigkeit, Teutschland auch zu einer Seemacht zu erheben, sich auszusprechen. Soviel ist aber gewiß, daß die Herstellung einer Flotte keineswegs von der erstrebten Einheit bedingt war, wie ja bei der Hinweisung auf die zweite Seemacht der Welt, der der vereinigten Staaten von Nordamerika der sprechendste Beweis vor Augen liegt.

Die demokratische Presse hat weiter ein stereotypes Klagegeschrei über die sichtbare Geringschätzung „Teutschlands" von Seiten der andern Nationen erhoben, ohne sich auf irgend eine andere Manifestation, als die Aeußerungen ausländischer Parlamentsredner und Zeitungscorrespondenten berufen zu können, wo dann wieder nach beliebter Manier Meinungen und Aeußerungen einzelner Individuen, das Gewicht der Meinungsrepräsentation einer ganzen Nation beigelegt wird.

Es liegt überhaupt eine sehr unklare Idee in der Vorstellung der Achtungsäußerung, welche eine Nation von der andern in ihrer staatlichen Eigenschaft zu erwarten berechtigt ist. Es ist mir nicht

Digitized by Google

bekannt, daß in den Zeichen der äußern Achtung gegen irgend eine Nation ein Rangunterschied bestünde. Die conventionell-völkerrechtlichen Ceremonialformen richten sich nach dem Rang der Herrscher, bei Republiken nach dem Alter u. dgl. Im maritimen Verkehr hat das Völkerrecht allerdings Formen der Höflichkeit, wie der Beschimpfung eingeführt, so daß Beschimpfungen der Flagge als Nationalbeleidigungen betrachtet werden. Keiner Regierung wird aber jemals einfallen, das Maas ihrer Achtung nach den Quadratmeilen oder der Seelenzahl eines Staats zu bestimmen. Dagegen ist eine bekannte Sache, daß sich im Laufe der Zeiten in Folge des Verkehrs der Völker gewisse Meinungen über Nationalcharaktereigenschaften unter den Nationen gebildet haben, welche allerdings auf die Achtung der einzelnen Individuen, die unter fremden Nationen auftreten, bedeutenden Einfluß äußern. Abgesehen von der schroffen Abtheilung in civilisirte und halbcivilisirte Völkerschaften, mißt man manchen Nationen prävalirende gute und schlechte Eigenschaften bei, z. B. den Engländern strenge Solidität im Handel, dagegen den Griechen und Chinesen Betrugshang u. s. w. Wir Teutsche standen bei den auswärtigen Nationen lange in einem sehr günstigen Ruf, indem man ruhige Besonnenheit, Fleiß und Redlichkeit als charakterische Nationaleigenschaft des Teutschen anerkannte. Zur Nation stempelte aber jeden die Sprache, und die specielle politische Staatsangehörigkeit war so wenig ein Gegenstand der Berücksichtigung, daß der Elsäßer allenthalben als Teutscher galt, und der nur französisch sprechende Einwohner von Saarlouis als Franzose. Am wenigsten kam der Teutsche in die Lage, deßhalb höher angesehen zu werden, weil er ein Oestreicher, oder geringer, weil er ein Waldecker war, und somit war die teutsche Einheit in Bezug auf die Achtung, die der Einzelne unter den fremden Nationen genoß, ein ganz indifferentes Verhältniß.

Nichts desto weniger fand sich keine Meinung mehr unter dem Mittelstande, besonders dem gewerblichen, verbreitet, als die der Verachtung der Teutschen im Auslande. Sie fand nach meinen Beobachtungen ihre Verbreitung unter einer Klasse junger Männer,

Digitized by Google

die sich während der Revolution durch regsame Thätigkeit vorzugsweise signalisirt hat, unter jenen durch ihre Zudringlichkeit, Plauderhaftigkeit, keckes Absprechen, bei höchst mangelhafter politischer Bildung, allenthalben sich auszeichnenden Handlungsreisenden, die allerdings das „Politik-Machen" als einen interessanten Anknüpfungspunkt zum „Geschäft-Machen" zu benutzen wußten. Wenn Einer im Auslande in Folge seiner persönlichen Unliebsamkeit irgend eine derbe Abweisung erfahren hatten, so war nicht diese, nicht seine plumpe Ungeschliffenheit und Lästigkeit, sondern einzig — der Mangel an *teutscher Einheit* daran schuld. Als teutscher Commis voyageur würde er nach seiner Meinung eine ganz andere Rolle gespielt haben, wie jetzt als Elberfelder, Geraer, Reichenbacher ꝛc. Musterreuter.

Es grenzt wahrhaft an das Wunderbare, zu welchen den kundbarsten Erfahrungen widersprechenden Behauptungen der Trieb, diese teutsche Einheitsidee in ein glänzendes Licht zu stellen, ihre Verehrer verleitet hat. In den demokratischen Zeitschriften war es ein stehender Artikel, von der Verachtung der Teutschen im Auslande zu sprechen. Nimmt man Rücksicht auf die Quellen dieser Nachrede, so liegt etwas Wahres darin. Denn *tief verachtet* sind allerdings in der Schweiz, Italien, Frankreich, Holland, England und Nordamerika diese Massen Müßiggänger des teutschen literarischen und gewerblichen Proletariats, vacirende Schriftsteller und Kaufmannsdiener, Exreischärler, blaue Montagsbrüder, den Zuchthäusern entsprungene Freiheitsmänner und dergleichen, an denen man jedoch allen die Firma der teutschen Nationalität respectirt, und sie nicht mit den Specialnamen der teutschen Zerrissenheit, badisches, preußisches, sächsisches, reußisches, Lobensteiner u. s. w., sondern allgemein „*teutsches Lumpengesindel*" bezeichnet.

Geachtet ist der teutsche Arbeiterstand, der in Frankreich und Holland in regelmäßiger jährlicher Wiederkehr, durch Fleiß, Solidität und Rechtschaffenheit sichern Verdienst gewinnt; *hochgeachtet* der solide *Kaufmannsstand*, der teutsche *Gelehrte*, der nicht als jornalistischer Musterreuter, sondern zur Förderung eigner

Digitized by Google

Wissenschaftlichkeit jene fremden Länder betritt; der Diplomatenstand, wenn nicht etwa wieder einmal der Drang unbeherrschter Umstände die teutschen Regierungen in die Nothwendigkeit versetzen sollte, einen geschwätzigen Cigarrenkrämer zum Gesandtendienst zu benutzen. So lehrt die Erfahrung, — die gesunde Vernunft aber, daß auch die teutsche Einheit den fremden Nationen nicht die Verpflichtung würde auflegen können, dem teutschen Auswurf die Achtung zu zollen, welche sie keinem achtungswürdigen Teutschen je versagt haben.

Es ist aber eine merkwürdige Erscheinung, wie dieses unklare Wort „teutsche Einheit" so recht eigentlich das Feldgeschrei des Radicalismus werden konnte, unter dessen Ruf die Frankfurter Greuel, der badische Aufstand, die rothe Republik ihre Thätigkeit entwickelten, und wo wir jetzt vor allen Schwurgerichtshöfen, wo der Façon wegen, noch einige alte Rechnungen mit den albernen Pinseln, die sich von den ungestraft ausgehenden Pfiffigen vor's Loch haben stecken lassen, abgethan werden sollen, — als Schutzrede aufgeführt finden.

Die teutsche Einheit war es ja, für welche Alle kämpften! Freilich machte sich jeder aus diesem Wort seine Consequenz. Der Eine — einen amerikanischen, französischen Präsidenten, mit bescheidener Civilliste — 800 Rthlr. und ein Reitpferd, womit jener Weimarische Schuster sich zur Regentenwürde anbot. Der Andere, einen Kaiser, unter Einziehung von einigen 30 dadurch auf Pension zu setzenden Erbfürsten, und deren Erbgut als Staatsgut. Der Dritte — und mit ihm einige Hunderttausende, aber ihretwegen gar kein Reich, keinen Kaiser, aber — einen Geldbeutel für Alle mit der gesetzlichen Sanction der — kühnen Griffe!

Es erscheint um so auffallender, wie diese Einheits-Chimäre unter dem Mittelstand so lebhaften Anklang finden konnte, da grade dieser nach der Natur der Sache und seiner Interessen der entschiedenste Particularist sein muß und in der Regel in den Centralisationen den Ruin der kleinen Städte zu Gunsten der Hauptstädte

Digitized by Google

findet. Dennoch erhob sich dieses Einheitsgeschrei am stärksten in den kleinen Ländern, wo des Protestirens, Reclamirens und Petitionirens kein Ende ist, wenn einmal eine Beamtenstelle aus einem kleinen Städtchen in ein größeres versetzt werden soll und eine ganze Stadt verhungern will, wenn sie sich mit der Verlegung der Residenz bedroht sieht.

Indessen, Ideen regieren die Welt! Es wäre doch gar zu schön, wenn wir ein ganzes Teutschland hätten!! — Haben wir es denn nicht?!

§. 34.

Die Einheitsforderungen im Heerwesen, die Vertretung im Auslande, das einheitliche Handelssystem.

Wende ich mich nun weiter zu den speziellen Forderungen des obigen Einheitsprogramms, so wird sich leicht nachweisen lassen, daß jene improvisirte Magna-Charta, ein Kind des nebligen Revolutionsschwindels in Flüchtigkeit, Unbedachtsamkeit, Unkunde und leichtsinniger Sprudelei, die Väter nicht verleugnen kann. Gleichwohl hat damals der ganze Chorus der berufenen und unberufenen Staatskünstler, in dieses Beschwerdenlibell mit eingestimmt, und da voraussichtlich diesen Desiderien binnen der von der Ungeduld gesetzten Frist kein Genüge geleistet werden konnte, eine Revolution decretirt.

Prüft man diese Forderungen genauer, so wird sich bald dem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdrängen, daß ein Theil derselben auf ganz irriger Begriffsauffassung und gänzlichem Ungrund beruht, ein zweiter den Conflict der Interessen zwischen einer Minorität der Einwohner Teutschlands mit der Majorität darstellt, wobei es in Frage steht, ob bei gleichstehender Rechtsbefugniß die Minderzahl der Mehrzahl ihr Recht opfern soll (wie z. B. bei einem Generalzollverein); alle aber zu ihrer Erledigung nicht eine Revolution, den Sturz von 38 Souverainitäten und deren Unter-

ordnung, als Nothwendigkeit rechtfertigen, sondern eben so gut und noch besser auf dem Wege der Conföderation zur Beordnung gelangen können.

Daß Centralisationen gar viele Vortheile darbieten, wer möchte das bezweifeln? Was könnte unser Bürger- und Bauernstand an Aufwand ersparen, wenn beide von ihren separatistischen und particularistischen Liebhabereien abgehen, und statt für jede Familie eine abgesonderte Wohnung zu besitzen, eine einzige großartige Kaserne erbauten, gemeinsame Menage hielten, eine Küche, einen Schlafsaal u. s. w. benutzten, und doch ist zu besorgen, daß wenn ein liebevoller communistischer Volksfreund eine solche Einrichtung proponiren wollte, das eigensinnige Volk darin mehr den Typus eines Zuchthauses als einer philantropischen Institution erkennen würde.

Beleuchten wir nun der Reihe nach jene Einheitsforderungen.

1) Es soll ein einheitliches Heerwesen bestehen. Gegen dieses Prinzip ist auch gewiß nichts einzuwenden, soferne darunter verstanden wird, daß die teutsche Heerkraft zum Schutze gegen das Ausland in einer Spitze sich vereinigen muß. Allein dieser Ausdruck hat eine ganz andere Deutung in den Verhandlungen der Paulskirche, am offenherzigsten aber in denen des Rumpfparlaments in Stuttgart gefunden. Sämmtlichen Regenten soll das Dispositionsrecht über die bewaffnete Gewalt überhaupt entzogen und nur dem Reichsoberhaupt zugewiesen werden. Dieses aber ist nach dem Obigen in seiner Machtbefugniß an die Zustimmung eines verantwortlichen Ministeriums gebunden, welches wieder von dem Vertrauen eines nach demokratischen Richtungen gewählten Volkshauses abhängig ist.

Waren denn die Heidelberger Männer in der Verfassung des Bundestags so neu, um die dort auf den Fall eines Kriegs längst geordneten Maaßregeln zu ignoriren? Waren sie so competente Sachverständige, um sie zu prüfen und zu meistern? Haben sie nicht selbst die Erfahrung gemacht, daß das Föderativsystem sich ganz gut dem kriegerischen Einheitsprinzip zu fügen vermag? Be-

Digitized by Google

sorgten sie vielleicht, daß die Fürsten der kleinen Bundesstaaten auf den Gedanken gerathen wären, mit ihren Contingenten jeder als selbständiger Heerführer aufzutreten?

2) Die Vertretung der Interessen der teutschen Volksstämme dem Auslande gegenüber durch ein Centralorgan, war die zweite Forderung. Da findet sich allerdings, daß das kleine Oldenburg fast so viele diplomatische Vertreter im Auslande, als manche Großmacht angestellt hat, die es aber sämmtlich im Interesse seiner Unterthanen grade da gewählt hat, wo diese dergleichen nöthig haben, also nicht in Madrid, Rom, Washington, wohl aber in Livorno, Val Paraiso, Fernambuko, Hull, Christiansand u. s. w., sämmtlich Plätzen, wo nicht die Rede von Krieg- und Friedensschlüssen, wohl aber von einer klugen Vertretung der merkantilischen und navigatorischen Interessen der Unterthanen die Rede ist, also von der Vertretung der Spezialinteressen, die nicht selten wie bei allen gewerblichen und merkantilischen Concurrenzen, mit andern teutschen Seestädten und Küstenbewohnern in Conflicte stehen.

Der teutschen Einheit zu Gefallen sollen nun diese unmittelbaren Consulate und Agenturen aufgegeben, und dem Reichsministerium alle jene diplomatischen Verhandlungen zugewiesen werden, auf die Gefahr, daß von diesem Leute angestellt werden, welche dieser Localverhältnisse ganz unkundig sind, oder solche, welche zu gleicher Zeit von Hamburg eine Maßregel zu begünstigen, und von Lübeck solche zu hintertreiben instruirt werden.

Es kömmt zudem auch sehr darauf an, ob die fremden Regierungen eine solche allgemeine Vertretung ihrem Interesse angemessen finden, und im diplomatischen Verkehr kann ein Staat nicht so grade zu nach seinem Gutbefinden disponiren, der andere hat auch sein Wort darin zu geben.

Namentlich ist es aber in Handelsbeziehungen eine lächerliche Idee zu erwarten, daß die teutsche Einheit alle Rivalitäten der verschiedenen teutschen Staaten und namentlich der Seeküstengebiete in der Concurrenz mit überseeischen Nationen heben könne. Sym-

Digitized by Google

pathien und Antipathien zeigen sich oft im Leben der Völker so einflußreich als im Privatleben.

Dänemark wird ohne Zweifel gegen das in seinem Kampf mit Holstein sich so loyal bewiesene Lübeck Begünstigungen unbedenklich zugestehen, welche es dem für seine Feinde so theilnehmend aufgetretenen Bremen versagt.

Wie kann nun durch die diplomatische Einwirkung einer Centralgewalt eine wirksame Behandlung so differenter Interessen erwartet werden. Ganz abgesehen davon, daß die beiden Großmächte in Teutschland schon in ihrer europäischen Stellung eine solche Beschränkung sich schwerlich gefallen lassen können, muß auch hier wieder die Frage wiederholt werden: welcher Nutzen denn der Gesammtheit aus dieser Centralisation erwachse? Man glaubt in den Budgets der mittlern Staaten einige Tausende zu ersparen, vergißt aber, daß wenn die von der Centralbehörde angestellten Gesandten auch noch eine Anzahl anderer Staaten mitvertreten sollen, sie auch in Bezug auf Gehalt und Bureaukosten größere Ansprüche zu machen berechtigt sind, und die Ersparnisse um so unbedeutender ausfallen werden, als die Familienbeziehungen der regierenden Häuser die Versendung von Gesandten an auswärtige Höfe doch nicht umgehen lassen.

Wähnt man aber, daß die teutsche Einheit eine so zärtliche Gefühlssympathie auch in der Handelswelt hervorzaubern werde, daß der teutsche Kölner und Augsburger dem teutschen Hamburger und Triestiner zu Liebe den unteutschen Holländern oder Italienern nichts abkaufen, und sein „Particulargelüste" dem teutschen Brudersinn so edelmüthig opfern werde, um den unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande aufzugeben, wenn ihm dieser mehr Vortheile verspricht?

Ich habe diesen Glauben in Israel nicht gefunden; und wenn selbst die badische Einheit die widerstrebenden commerciellen Interessen zwischen Mannheim und Carlsruhe nicht zu vermitteln weiß, so möchte schwer abzusehen sein, wie in Teutschland die diplomatischen Verhältnisse der verschiedenartigsten Volksstämme in

Digitized by Google

ihren widerstrebenden Richtungen, durch einen diplomatischen Faden geleitet werden sollen.

3) Nur das alle Richtungen der Demokratie durchlaufende Nivellirungsstreben kann den abentheuerlichen Gedanken eines einheitlichen gleichen Handelssystems in Teutschland aufkommen lassen. Oertlichkeit, klimatische und sociale Verhältnisse begünstigen in merkantilischer und gewerblicher Beziehung das eine Land vor dem andern. Was die Natur versagt hat, soll staatskünstlerische Einmischung ersetzen, und es kann ihr auch zuweilen gelingen, eine Industrie zu heben; in den meisten Fällen immer aber nur dadurch, daß durch diese Künstelei noch einmal so viel verloren als gewonnen wird.

Die Natur hat nach und nach oft mit nicht geringen Erschütterungen alle Verkehrsverhältnisse ins Gleichgewicht gesetzt und man darf nicht an dem Einzelnen rütteln, wenn nicht die ganze Kette der sich in tausendfältigen Verschlingungen durchkreuzenden industriellen und merkantilischen Zustände in eine nachtheilige Störung versetzt werden soll. Jedes vom Staate ausgehende Eingreifen ist an sich schon ein hochgefährliches Experiment, da die Calculaturen in gewerblichen Verhältnissen oft himmelweit von den mathematischen abweichen.

Die Ausdrücke: ein, — einheitliches, gleiches — Handelssystem, halte ich nun zwar wieder für eine jener vieldeutigen Phrasen, bei welcher sich jeder etwas anderes denkt, und im Ganzen so wenig ein klarer Begriff feststellen läßt, wie von ähnlichen phantastischen Sprechgebilden, Farbenton, Gesinnungstüchtigkeit, monarchische Republik u. dgl. Allein es ist nicht zu bezweifeln, daß die nationalwirthschaftlichen Doctrinäre sich über irgend ein bestimmteres Theorem vereinigen können, welches sie mit jenem Wort bezeichnen wollen. Immer liegt aber darin die Zumuthung, das Räderwerk des bestehenden Staatsorganismus auseinander zu reißen, um es noch mit einem embryonenartigen neuen Organ zu versehen, das erst nach seinem Ausbrüten sich als ein gutes oder ein Wind- oder wohl gar als ein Basilisken-Ei ausweisen kann.

Digitized by Google

Offenbar handelt es sich daher bei dieser Anforderung um ein unbestimmtes nebelhaftes Verlangen, dessen Zweck vom Verstand nicht erfaßt und dessen Verwilligung ein Erisapfel der vielseitigsten Deutung sein würde. Alle dergleichen abstracte Theorien zeigen sich erst in ihrer Unhaltbarkeit und Schwäche, sobald an sie die Hand der concreten Anwendung und praktischen Ausführung gelegt wird. Das Schlimmste ist dann gewöhnlich, daß mit dem Zerstören der bestehenden Gewerbscanäle der Anfang gemacht und dann bei dem Stocken oder gänzlichen Aufgeben des Neubaus — das Handelsschiff — ganz auf dem Trocknen sitzt! Es scheint zudem eine Kleinigkeit übersehen zu sein, daß nemlich bei Verträgen immer zwei sein müssen und der teutsche Volkswillen bei den auswärtigen Staaten nicht einen so entscheidenden Bestimmungsgrund abgeben würde, wie in der Frankfurter Paulskirche.

Die Gründe, welche Schweden bestimmen, mit der Republik Lübeck einen für beide Staaten günstigen Handels- und Navigationsvertrag einzugehen, die Reciprocität, werden schwerlich auch auf Emden oder Triest anwendbar sein.

Leuchten diese unüberstieglichen Schwierigkeiten nicht schon beim ersten Blick dem praktischen Staatsmann ein, so dürfte man nur auf den Vortrag des Reichsministers Duckwitz in der Nationalversammlung *) hinweisen, wo eine kurze Skizze des Umfangs dieser Aufgabe gegeben ist. „Der Anfang wird gemacht werden müssen mit der Umwandlung der Handels- und Schifffahrtsverträge der einzelnen teutschen Staaten in Reichsverträge, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen." u. s. w.

4) Ferner verlangt man Einheit der Schifffahrtsgesetze. Sollte mich der Vorwurf einer argen Vermessenheit treffen wenn ich den Zweifel ausspreche, obwohl von den Männern des Heidelberger Einheits-Programms, welche auch ein Schifffahrtsgesetzsystem unter die Bedürfnisse der Gleichstellung und zur Central-Competenz gezogen wissen wollen, unter zehn Einer

*) Stenogr. Ber. B. III. S. 2215.

jemals in seinem Leben ein Seeschiff bestiegen und von dem Umfang einer Navigations-Legislatur die mindeste Kenntniß zu nehmen Gelegenheit gehabt habe? Giebt es einen Zweig der Gesetzgebung, der nach der Natur der Sache enge an die Oertlichkeit gebannt ist, so ist es das Seewesen, dessen Conflicte nicht während dem isolirten Schweben auf der hohen See, sondern vor Anker und in den Häfen hervorgerufen werden. Sollten denn die von Ebbe und Fluth bespülten Nordseehafen, die flachen Küsten der Ostsee, Triests steile Buchten, die Schifffahrtsverhältnisse der Levante, die baltischen Küstenfahrten und die transatlantischen Weltnavigationen nicht eben so große Verschiedenheiten besonders in den polizeilichen Rechtsbestimmungen darbieten, als der Verkehr mit den verschiedenen Völkerschaften, welche vorzugsweise diesen oder jenen Hafenplatz besuchen? Zu welchem Zweck soll hier eine Centralisation, und vielleicht der Gleichförmigkeit zu Liebe wieder eine Fusion der Particulargesetzgebung — dem Resultat aus den Erfahrungen von Jahrhunderten — vorgenommen werden? Wo hat sich denn ein Bedürfniß, zu einer solchen Behandlung über einen Leisten, herausgestellt?

Also wieder eine patriotische Phantasie, wiewohl keine eines praktischen Mösers, sondern theoretisirender Landratten, wie sie ein derber Seemann nennen würde! Es ist zu besorgen, daß bei Regulirung von Schifffahrtsverhältnissen die Heidelberger Gelehrten so wenig Berücksichtigung finden werden, als das Heidelberger Faß den Maßstab bei der Bestimmung der Tonnengehalte, obwohl ich der Weltberühmtheit beider nicht zu nahe treten will.

5) Das Bundeszollwesen hat schon in seiner gegenwärtigen Existenz den evidentesten Beweis geliefert, welche bedeutende Opfer den einzelnen Staaten bei einem gleichförmigen System zugemuthet werden, und daß hier wieder der Fall eintritt, wo der Particularstaat doppelt so viel verliert, als der Gesammtstaat gewinnt. Es wird nur hier das glänzende Bild eines großstaatlichen Communismus vor Augen gezaubert, das uns doch in seiner praktischen Anwendung auf unsere socialen Zustände in jeder

Digitized by Google

Beziehung als ein Schreckbild erscheinen möchte. Wie pathetisch klingt nicht das Wort: „reißt alle Zollschranken nieder, die den Teutschen von dem Teutschen trennen!“ Es denken aber jene Einheitsmänner nicht daran, daß die Natur durch weit festere Schlagbäume in Sprache, Religion, Sitte und Bedürfnisse die Teutschen von einander getrennt hält und ewig von einander halten wird, als jene bemalten Zollschranken. Hier tritt aber noch die Erfahrung hinzu, daß diese Vereinigung im Wege der Verbündung eben so leicht herbeigeführt werden kann, als in dem einer stürmischen Fusion.

Es kommt nun an die Reihe

6) Ein gleicher Münzfuß in ganz Teutschland, gleiches Maas und Gewicht. Wer zweifelt an der Zweckmäßigkeit einer solchen Gleichheit, bedarf es aber dazu des Umsturzes und der Zusammenschmelzung viele Jahrhunderte hindurch bestandener Staaten? bedarf es dazu der Einheit? Daß diese nicht einmal hinreicht, um solche so schwer in die Privatverhältnisse einschneidende Zustände umzuformen, sehen wir ja in dem Umstand, daß selbst in den einzelnen Staaten Teutschlands, die doch eine Einheit bilden, unzählige Maas- und Gewichtsverhältnisse bestehen.

7) Die Einheit im Postwesen ist abermals einer der Gegenstände, wo die Einförmigkeit mit der Einheit, wie so oft, verwechselt wird. Zu wünschen wäre sie allerdings. Aber auch in diesem — übrigens ganz dem proscribirten Polizeistaat angehörigen — Verwaltungszweig, macht sich das nur in den Tag hineinredende und geschäftsunkundige Publikum große Täuschungen, wenn es glaubt, daß ein teutsches Reichsministerium nur die allgemeinen teutschen Interessen mit Verleugnung jedes Particularismus ins Auge fassen könne. Es wird nie vergessen dürfen, daß Teutschland aus einem Aggregat von Landbezirken besteht, mögen diese nun in geographischer oder dynastischer Abgeschiedenheit bestehen, deren Gesammtinteresse ins Auge zu fassen ist, und eben das teutsche Gesammtinteresse bildet.

Uebrigens war man von Seiten der Regierungen bereits im besten Zuge, durch gemeinsame Uebereinkunft manche Uebelstände im Postwe-

Digitized by Google

sen abzuschaffen, ehe noch der revolutionäre Reformdrang auch diesen Punkt zur Colorirung seines Einheitsstrebens benutzte.

8) Aehnliches gilt von dem Eisenbahn- und Wasserstraßenwesen. Hier sind es besonders die Zölle, welche die Sprecher für das Einheitssystem als anstößig ins Auge fassen. Die meisten haben aber die Eigenschaft staatsrechtlicher Servituten zu Gunsten der zollberechtigten Staaten, und würde selbst das Aufgehen derselben in einem großen Staat an sich so wenig eine Nothwendigkeit der Abstellung mit sich bringen, als das System der Communal- und Lokalabgaben schwerlich aufgegeben werden kann.

Wenn übrigens einem Reichsminister bei dem Eisenbahnwesen die Zumuthung gemacht werden sollte, den Particularinteressen keine Rechnung zu tragen, so möchte der Mann in eine große Verlegenheit gerathen, wie sich denn dieses Generalinteresse constatiren sollte. Sollen da auch die Majoritäten entscheiden? Sollen die Reiselustigen unter den 40 Millionen Teutschen abstimmen, ob die württembergische Eisenbahn in Pforzheim oder Bretten an die Badische sich anschließen soll?

9) Auch die Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung sowie des Gerichtsverfahrens ist, in dem Sinne einer vollständigen Centralisation, eine Chimäre. Rechtsverhältnisse regeln sich nach der Oertlichkeit, den Verkehrsverhältnissen, den Sitten der Länder, und ein Civilgesetzbuch, welches ein streng doctrinäres System verfolgen und diesen Verschiedenheiten keine Rechnung tragen wollte, würde mit der gerechten Anerkennung der vollkommensten Wissenschaftlichkeit, ohne Zweifel dem eben so gerechten Vorwurf der gänzlichen Unbrauchbarkeit unterliegen.

Für ein im Gesetzbuche mit recht gründlicher Vollständigkeit behandeltes Seerecht wird der Hamburger den ganzen Abschnitt vom Bergrecht, den Rural-Codex, das Jagdrecht u. dgl. recht gerne missen; wogegen der Tyroler fragen wird, was er mit jenem oder dem protestantischen Kirchenrecht, dem Deich- und Sielrecht u. dgl. thun soll?

Will man die Einheit im Gerichtsverfahren festhalten, so muß

sich die ganze Justizverfassung in einer Spitze, in einem obersten Gerichtshof, einem Justizministerium endigen. Da wären wir wieder auf unsern alten Reichshofrath und Reichskammergericht, mit seinen unsterblichen Processen unsterblichen Andenkens glücklich angelangt. Wie der einheitliche Oberrichter diesem Actenberg von zusammenströmenden Oberappellationen eine pflichtmäßige Uebersicht gewähren, bei einem Richtercorps von vielleicht 300 Personen die Controle versehen, Dienstdisciplin und Geschäftsordnung handhaben soll, gehört auch zu den Problemen, deren Lösung jedenfalls den Heidelberger Proponenten zuzuweisen sein würde, und wenn alle diese Schwierigkeiten sich gehoben fänden, so würde noch immer die Hauptfrage der Beantwortung entgegen sehen müssen:

welcher Gewinn denn für die Rechtspflege aus dieser Centralisation erwachse?

eine Frage, die man nicht einmal einer nähern Andeutung gewürdigt hat!

Allein hiermit soll nicht gesagt sein, daß nicht eine Gleichförmigkeit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Processes in ganz Teutschland wünschenswerth und zu erstreben sei, soferne diese nur des Nebenbestehens solcher Landes- und Specialgesetzgebungen Rechnung trägt, welche auf ganz besondere von der provinziellen Eigenthümlichkeit abhängige Zustände basirt sind. Dergleichen Ausnahmen verstattet selbst das in dieser Materie immer als Vorbild vorschwebende französische Civilgesetzbuch, in welchen die coutumes du pays mit großer legislatorischer Vorsicht ihre Beachtung in allen den Fällen erhalten haben, wo ihr Aufgehen in dem allgemeinen Recht, in den persönlichen und Güterverhältnissen der Bewohner der verschiedenen Provinzen zu Störungen und Rechtsverletzungen hätte führen müssen. Die successive Herstellung eines teutschen gemeinen Rechts hat schon in den vor dem Ausbruch der Revolution angebahnten Verhandlungen eines allgemeinen teutschen Wechselrechts einen günstigen Anfang gemacht. Zu legislativen Beschäftigungen gehören aber Zeiten der Ruhe, und nicht stürmischer Bewegung.

Digitized by Google

10) Die letzte Forderung, ein Bundesgericht, scheint, so verständig an sich, doch fast einen auf einer Vergeßlichkeit beruhenden Widerspruch zu enthalten. Es ist übersehen, daß die ganze Bewegung ja auf die Umwandlung der Bundesverfassung in eine einheitliche gerichtet ist. Soll kein Bund mehr bestehen, wozu dann ein Bundesgericht!

Allen diesen speciellen Punkten, mit Ausnahme des ersten, liegt aber die einfache Frage ganz nahe: Können denn diese nicht sämmtlich eben so gut wie mit anderen und wichtigeren bereits geschehen ist, auf dem Wege der bestehenden Föderativverfassung ihre Erledigung finden? Werden 38 Köpfe nicht eher unter einen Hut zu bringen sein als 800? — Werden die Interessen der 10 Millionen Nichtöstreicher und Nichtpreußen, die doch bei aller teutschen Einheit, wo es sich bei der Feststellung des Gesammtinteresses handelt, auch einige Berücksichtigung zu verdienen scheinen, — von ihren 200 Stimmen im teutschen Volkshause gegen 600 östreichische und preußische Stimmen sich einen wirksamern Nachdruck versprechen können, als im Bundestage, wo 8 Stimmen gegen 8 sprechen? — Wie doch der Zeitideen-Schwindel solche naheliegende Consequenzen übersehen läßt!

Wenn ich mit specieller Ausführlichkeit die Hauptmomente zergliedert habe, in deren Berücksichtigung man die aus der erstrebten Einheit hervorgehenden Wohlthaten für die teutsche Nation zu finden wähnt, so muß ich meine Leser bitten, die Hand ans Herz zu legen, und sich zu fragen: ob denn dieser in obigen Forderungen so scharf angeklagte Particularismus die Regierten in den Particularstaaten zur Anklage gegen ihre Regenten berechtigt, wenn diese die Wohlfahrt der ihnen von Gott anvertrauten Unterthanen zunächst ins Auge gefaßt haben, da in allen diesen Desiderien nirgends ein speciell dynastisches Interesse im Spiele liegt.

Digitized by Google

§. 35.

Der Particularismus.

Nach der Meinung unserer Weltordnungskritiker der neuesten Zeit hat sich bekanntlich der liebe Gott darin die ärgste Blöße gegeben, daß er nicht alle Bäume von gleicher Größe und nicht einmal symmetrisch hat wachsen lassen, ja sogar allenthalben nicht die Gleichheit, sondern die Ungleichheit zum allgemeinen Naturgesetz erhoben hat, dem sich nun selbst der Staatenbau in Teutschland hat unterwerfen müssen.

Es fehlt gar nicht an den scharfsinnigsten Beweisen, daß eine solche Verschiedenartigkeit der Staatengröße nothwendig den Völkern zum Verderben gereichen und zur Auflösung des Staatenverbandes führen müsse, dem nur ein einziger und freilich ziemlich schlagender Gegenbeweis gegenüber steht, nämlich der, daß diese Ungleichheit beiläufig schon an 1000 Jahre bestanden hat, und zur Stunde noch besteht.

Daß aber auch aus dem theoretischen Standpunkt in dieser Ungleichheit etwas den Staatszweck Störendes nothwendig gefolgert werden müsse, und deshalb unser dynastisches Regentensystem, an welchem allerdings diese Zustände ihre Anknüpfungspunkte finden, in diesem Particularismus keine die Völker benachtheiligende Wirkungen äußert, wird leicht nachzuweisen sein. Schwerlich dürfte sich eine Grenze der Volkszahl bestimmen lassen, unter welcher eine staatliche Einigung eine absolute Unmöglichkeit wäre.*)

*) Das in der Grenzberichtigung zwischen Preußen und Frankreich vergessne Dörfchen Märten in der Nähe von Saarlouis bietet ein Beispiel. Nahe an 16 Jahre bestand es im Genusse der ungebundensten Unabhängigkeit, ohne Gericht, ohne Beamte, ohne Obrigkeit, aber auch ohne Abgaben und Conscription, sogar ohne Zeitungsschreiber und Volksredner, vielmehr emsig strebend, nichts von sich reden zu lassen, um noch lange des Glücks der Vergessenheit sich erfreuen zu können. Es war ein Muster eines stillen Bauernregiments!

Digitized by Google

Die kleinsten Gebiete haben Hülfsmittel aufzufinden gewußt, um die aus ihrer geringen Volkszahl entspringenden administrativen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Republik San Marino überträgt die Stelle ihres Oberrichters zur Vermeidung jedes störenden Vetter- und Basenwesens gesetzlich immer einem Fremden. Die kleinen Reichsstädte ließen alle Civil- und Strafrechtsurtheile von Schöppenstühlen und Rechtsfacultäten sprechen u. s. w. Dennoch unterliegt keinem Zweifel, daß ein Staat, der so wenige Seelen zählt, daß ein angemessenes Instanzenverhältniß in der Besetzung mit Personen, die außer verwandschaftlichen und andern nahen persönlichen Beziehungen stehen, schwer fällt, in vielfache Conflicte nothwendig gerathen muß. Es möchte daher der Umfang eines angemessenen Regierungsbezirks, der wenigstens einer collegialen Obergerichts- und Regierungsbehörde hinreichende Beschäftigung gewährt, als das Minimum der staatlichen Existenz anzunehmen sein. Wir zählen höchstens drei Fürstenthümer, welche unter diese Grenze fallen, und dürfen daher diese Anomalie um so unbesorgter übersehen, als sich die Unterthanen in allen dreien am wenigsten über diesen Zustand zu beschweren irgend eine gerechte Ursache gefunden haben.

Allein der Hauptvorwurf, daß durch die Particularinteressen dieser vielen Staatsgebiete, das Totalinteresse Teutschlands benachtheiligt würde, verdient einer um so gründlichern Beleuchtung, als er auch unter die vielen Schlagworte gehört, die ohne weitere Prüfung als sofort einleuchtende Wahrheiten angenommen werden. Die wenigsten Menschen denken daran, daß in allen socialen Verhältnissen ein ewiger Interessen-Conflict zwischen der Gesammtheit und den einzelnen Gliedern obwalten muß, indem jedem Gewinn eines Individuums nothwendig ein Verlust des andern gegenüber stehen muß. Es ist keine noch so gemeinnützige Handlung denkbar, die nicht irgend ein Specialinteresse verletzte, und selbst die Frage, wenn ein edler Menschenfreund ein unfehlbares Präservativmittel geben das Sterben publicirte, ob dann nicht eine Masse Aerzte, Apotheker und Todtengräber durch Landtags- oder Sturmpetitionen reclamiren und demonstriren würde, daß ihnen mit einem Ihnen

Digitized by Google

ein unsterbliches Hungerleiden ankündigenden Unsterblichkeit nicht gedient sein könne.

Es liegt aber ja selbst in der Behauptung eines dem allgemeinen Interesse Teutschlands widerstrebenden Particularinteresses einzelner Staaten ein directer Widerspruch, denn da ja die einzelnen Staaten Bestandtheile Teutschlands sind, so ist kein Totalinteresse vorhanden, wo ein Particularinteresse demselben sich widersetzt. Es handelt sich also abermals um ein Particularinteresse, das einem gleichen gegenübersteht und höchstens eine ungleiche Zahl der Interessenten geltend machen kann. Eine Unterwerfungspflicht der Interessen der Minderzahl erinnert aber an die Logik jener fünf Handwerksbursche, die durch eine Majorität von vier gegen einen festsetzten, der, welcher den längsten Rock trage, solle die allgemeine Zeche bezahlen. Klagt man in Oldenburg, daß der Particularismus der süddeutschen Staaten der Herstellung einer teutschen Flotte allein hindernd entgegentrete, so entgegnet man in München, daß die Nordseeküstenbewohner und Handelsstädte ihr Particularinteresse als ein allgemeines geltend machen wollen. Die Consolidation Teutschlands unter einem Herrn würde in diesem Falle auch kein anderes Resultat haben. Eine verständige und gerechte Regierung würde eben so gewissenhaft abwägen müssen, ob eine Flotte den Einwohnern Mittel- und Süddeutschlands nothwendig und nützlich sei, oder für die Gesammtheit wenigstens einen dem Aufwand angemessenen Nutzen darbiete, als es jetzt die Vertreter dieser Volksstämme thun.

Auf diese Weise werden sich alle die dem Particularismus gemachten Vorwürfe in den speciellen Fällen zurückweisen lassen, und in zehn Fällen neunmal dem gerechten Einwurf unterliegen, daß nur Particularinteressen gegen Particularinteressen auftreten, denen die Selbstsucht das Gewand der Totalinteressen zu leihen sich bemühe.

Im umgewandten Fall liegt aber grade in der engen Verwachsung der speziellen Dynastien mit den Interessen und der Wohlfahrt ihrer Unterthanen, eine größere Bürgschaft, daß deren Par-

Digitized by Google

ticularinteressen möglichste Geltung erhalten, mindestens nicht andern im Recht nicht überwiegenden geopfert werden.

Es ist daher in der That ein ganz thörichter Vorwurf, den man der durch die dynastischen Erbrechte allerdings herbeigeführten Zertrennung Teutschlands in viele Staaten macht, daß sie der Wohlfahrt der Gesammtheit entgegentrete. Je kleiner der Staat ist, je näher steht den einzelnen Unterthanen der Fürst, je näher stehen ihnen die Mittel zu Gebot, von der fürstlichen Macht Unterstützung zu erhalten*).

Am meisten hat das Particularismus-Geschrei in den Compositionsverhältnissen des Bundestags Anregung gefunden. Es würde mich von meinem speziellen Thema zu weit ab und in die Region der höhern Politik führen, wenn ich in die bundesrechtliche Entwickelung dieser Concurrenz-Verhältnisse eingehen wollte. Das Resultat läßt sich aber mit wenigen Worten zusammenfassen: wo sich der Particularismus am Bundestage geltend gemacht hat, ist dies weniger im Interesse der Dynastien als der von ihnen regierten Länder geschehen.

Ueberhaupt aber darf man bei diesen Ausstellungen nur auf die concrete Frage kommen: Was sind denn das für allgemeine

*) In dem Gebiete des ehemaligen reichsständischen Fürstenthums Hohenlohe-Langenberg besteht ein uralter Volksglaube, die eingebornen Stammfürsten hätten die Kraft des Feuersegens; ihre Anwesenheit schon sei vermögend, jeder Feuersbrunst Grenzen zu setzen, wozu ohne Zweifel der im patriarchalischen Regentenverhältniß von jeher bewiesene Eifer der dasigen Fürsten, den Unterthanen in allen Nöthen beizuspringen, die Veranlassung gegeben haben mag. Läge eine solche Macht wirklich in der fürstlichen Eigenschaft, so würde sie bei einem Brand an der Mosel oder dem Riesengebirge für die Brandbedrängten eine geringe Hülfe darbieten, denn von Berlin bis Bernkastel oder Warmbrunn kann der König auch auf dem Fluge des Dampfwagens nicht so rasch wirken, als der Fürst von Hohenlohe auf seinem Reitpferd an der äußersten Grenze seines Gebiets. Es gibt aber außer dem Feuersegen noch gar viele Spezialsegens-Bedürfnisse der Unterthanen, wo der Herr selbst kräftiger wirken kann, als der an die Erklimmung der ganzen Instanzenleiter gebundne noch so hülfreich sich äußernde Staatsdiensteifer.

Digitized by Google

teutſche Intereſſen, die man durch die einzelnen Staaten behindert findet? Iſt noch je einem kleinen teutſchen Bundesſtaat eingefallen, eine ſein Territorium berührende Commercial- und Poſtſtraße dem Verkehr zu ſchließen? — Haben die Zollvereine von Seiten der kleinen Staaten große Hinderniſſe zu beſtehen gehabt? — Hat der Bundestag einen ſonderlichen Widerſtand der kleinen Staaten in irgend einer von den größern Staaten proponirten gemeinnützigen Maaßregel gefunden?

Ein richtiger Takt belehrt ſchon die teutſchen Bundesſtaaten zweiten Rangs, in welchen Fällen ſie eine eigne Politik einſchlagen können, und die vom dritten und vierten Rang, daß ihre richtigſte Politik iſt, gar keine andre zu haben, als die, ſich an die des ihnen am nächſten liegenden und mit ihnen gemeinſames Intereſſe habenden größern Staat unbedingt anzuſchließen. So iſt es auch je und allzeit zur teutſchen Reichszeit gehalten worden, man hat ſich nach den Mächtigern bequemt, und dann ſind die Intereſſen, welche der größere Staat zu fördern ſich aufgefordert fand, dem kleinen verhältnißmäßig auch zu gut gekommen. Die Zeit iſt vorbei, wo ſich die kleinen Fürſten wohl zuweilen auf das große Pferd geſetzt haben, um in eigenſinnigen Oppoſitionen ihre Wichtigkeit geltend zu machen. In dieſem Punkt hat ſich der Fortſchritt nirgends verkennen laſſen.

Muß vorausgeſetzt werden, daß dergleichen auf eine ganze Provinz ſich ausdehnende Maaßregeln im öffentlichen Intereſſe des ganzen Bezirks ſind, wie z. B. Straßenanlagen, ſicherheitspolizeiliche Anordnungen, Zolleinrichtungen u. ſ. w., ſo müſſen ihre Vortheile auch dem enclavirten kleinen Staat verhältnißmäßig zuwachſen, und iſt alſo kein Grund vorhanden, warum ſich dieſer nicht freiwillig dieſen anſchließen ſollte. So iſt es auch in der neuern Zeit allenthalben der Fall geweſen. Die kleinen Gebiete haben ſich den Zollbeſtimmungen, dem Poſtverbande, den Straßenrichtungen u. ſ. w. unbedenklich freiwillig angeſchloſſen. Hat auch zuweilen der ſpießbürgerliche Particularismus in der Aufblähung des Souverainitätsbewußtſeins in erſchwerenden Prätenſionen beſonders von

Seiten der Landtagsmänner sich geltend zu machen gesucht*), so fehlte es nie an angemessenen Vermittelungen.

§. 36.

Die Kleinstaaterei.

Ich wende mich zur Beleuchtung der Behauptung, daß die ganz kleinen Staaten den Bedingungen eines geregelten Staatslebens nicht entsprechen könnten. Es ist schon oben bemerkt worden, daß man sich auf keine Gründe, geschweige auf Beweise zur Rechtfertigung dieser Behauptung einläßt. Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß seit einem Jahrtausend eine Menge dergleichen Stätchen existirt haben und noch existiren, ohne daß ihre Kleinheit sie vernichtet oder in einem krankhaftern Zustand als die größern dargestellt hätte, so spricht der Besitzstand für ihr geregeltes Staatsleben und würde jedenfalls den Gegnern der Beweis der Fehlerhaftigkeit ihres organischen Prinzips obliegen. Es wird hierbei zunächst die schwierige Frage zu berühren sein:

Wie groß denn ein Staat an Areal oder Einwohnerzahl sein muß, um aus der Rangliste der kleinen Staaten in die der großen überzutreten?

Man bewegt sich hier ganz auf dem engen Gebiete relativer Begriffsbestimmungen. Der diplomatische Sprachgebrauch hat wohl in dem Ausdruck große, Mittel- und kleine Staaten eine Grenzlinie in der Art geschieden, daß er Oestreich und Preußen in die erste Klasse

*) Eine der interessantesten Interpellationen der Art zeigte der Dessauer Landtag, wo ein Deputirter das Legen der telegraphischen Eisendrähte durch das dessauische Gebiet der preußischen Regierung nur unter der Bedingung verstattet wissen wollte, daß diese sich anheischig machte, alle unter 10 Pfund schweren Dessauer Aktenpakete durch diesen Telegraphen unentgeltlich zu spediren!

stellt, ob aber die beiden Hessen zur zweiten oder dritten gehören, ist nicht ausgemacht, und noch weniger welche Größe die staatliche Lebensfähigkeit bedinge.

Die Geschichte gibt uns auch keinen Anhaltspunkt. Große Reiche sind in wenigen Jahrhunderten zerfallen und San Marino lebt schon tausend Jahre! Die Schutzkraft wird wohl auch nicht zum Kriterium dienen können, weil auch die größten Staaten auf eine absolute Schutzkraft keinen Anspruch machen, und die kleinsten durch Anschluß an einen mächtigen Bundesgenossen dieselbe Sicherheit wie die größten gewinnen können.

Als ein Zögling der alten staatswissenschaftlichen Schule, die nur die Sorge für die Staatswohlfahrt, aber nicht die Erstrebung möglichster Ungebundenheit der Staatsglieder sich zum Staatszweck setzt, als ein im Dienste des kleinen Staatswesens ergrauter und mit dessen Eigenthümlichkeiten wohl vertrauter Veteran, darf ich mir wohl um so mehr ein Wort hierüber herausnehmen, als das Verdammungsurtheil über die Selbständigkeit der kleinen Staaten einestheils von Personen ausgeht, welchen, als Staatsangehörige der größern Staaten, von dem Verfassungs- und Verwaltungswesen der kleinen Staaten gar keine oder eine nur höchst beschränkte Kenntniß beiwohnt, theils von Staatsdienern der kleinen Staaten selbst, welche nicht ohne Eigennutz und perfide Nebenabsichten, in dem, bei einer Mediatisation ihnen sich eröffnenden Eintritt in den Dienst eines größern Staats, sich persönliche Vortheile versprechen, oder endlich überhaupt von Leuten, die von dem teutschen Einheits- und Gotha-Schwindel so verstrickt sind, daß sie dieser Lieblingsidee alle andern Beziehungen unterordnen. Die Abgeschmacktheit findet in den kleinen Staaten ein überreiches Material zur Lächerlichkeit. Da ist kein großstaatlicher (!) Nassauer Weinreisender, Mannheimer Tabakshändler, Reichenbacher Mustereuter ꝛc., der nach Bereisung der Thüringer Fürstenthümer seinen Drang, den abgedroschnen Spaß mit dem Reuß-Greiz-Schleitz und Lobenstein an Wirthstafeln und in Tabagien aufzuwärmen widerstehen kann. Da übt sich der Witz an der

Reußischen Armee; und doch habe ich diese Truppe im Sommer 1849 ganz vortrefflich, ihrer Bestimmung gemäß, den Jenaischen Bummlern imponiren sehen; damals hatte sie die Lacher auf ihrer Seite. Anderen Lächerlichkeiten dieses Reußischen Gouvernements, daß dort die Unterthanen fast gar keine Steuern zahlten, die Fürsten sich in allen Beziehungen zu ihren Unterthanen wie gute Väter zu ihren Kindern stellten, möchten jetzt doch wohl zu sehr ernsten Betrachtungen umgeschlagen sein, und die Brände zu Gera dürften auf das, was damals die Fürsten für diese Stadt gethan haben, ein helleres Licht geworfen haben, als die gute Stadt auf dem Altar der Dankbarkeit in dem tollen Jahr angesteckt hat.

Es ist in der That eine recht betrübende Erscheinung, wie man selbst Männer, deren Verständigkeit sonst mit dem strengsten Rechtssinn gepaart ist, über Vernichtung dieser kleinen Staatssouveränitäten mit einem an Frivolität grenzenden Leichtsinn absprechen hört: „Diese kleinen Duodezstaaten können nicht länger bestehen." Das ist ein Schlagwort, das, ausgesprochen im Tone möglichster Geringschätzung, — einem gewissen Mitleid mit der Armseligkeit, — den Leuten gar keiner weitern Erörterung bedürftig erscheint.

Die Frage: warum können denn diese Kleinstaaten nicht länger bestehen? da sie doch schon seit so vielen Jahrhunderten bestanden haben, und noch bestehen, wird mit einem wegwerfenden Achselzucken, oder eben so unbewiesenen und unbeweislichen Gemeinplätzen, „sie sind eben nicht lebensfähig, — nicht zeitgemäß — passen nicht zu dem höhern Standpunkt des Völkerlebens," und wie diese Gebilde unserer phrasenreichen Zeit sich aus den reichen Vorrathskammern der Ueberschwänglichkeit eben entladen, kurz abgefertigt. Von einem Rechtsgrund zur Aufhebung der Selbständigkeit dieser Gebiete ist natürlich keine Rede. *) An die Stelle des göt-

*) Schon vor 30 Jahren machte ein geistreicher Redner im englischen Parlament bei Gelegenheit der damals auftauchenden Mediatisirungsgelüste die sarkastische Bemerkung: es scheine in Teutschland ein ganz neues Prinzip in das Staatsrecht sich einbürgern zu wollen, daß nämlich kleine Staaten ein kleines Recht hätten.

lichen ewigen Rechts hat ja ohnehin der Scharfsinn unserer in der materialistisch-philosophischen Schule gebildeten Volksrechtsmänner ein funkelnagelneues gefunden, sie sprechen von einem — elastischen Recht!

Daß dieses neue biegsame Recht um die Thronen in allen Schlangenwindungen geschlungen wird, ist als eine demokratische Consequenz zu begreifen. Wir fangen mit den Kleinen an und gewinnen dadurch ein Präjudiz, welches wir bei den Großen, welche kein um ein Haar besseres Recht als die Kleinen haben, zu seiner Zeit auf das nützlichste anwenden können. Es tritt noch hinzu der neidige Fürstenhaß, welcher nicht ertragen kann, daß es noch Menschen in der Welt geben soll, welche in der äußern Weltachtung höher als andere stehen, und überhaupt die Freude am Zerstören alter Zustände, entlehnt aus der neuen Welt, wo auch die Wilden ihre ihnen unbequem gewordenen alten Väter todtschlagen.

Daß aber diese eifrigen Volksrechtler der Berechtigung des Volks in den kleinen Staaten, hiebei auch eine Stimme zu haben, nicht die mindeste Berücksichtigung schenken, ist eben wieder ein Beweis, daß im Gebiete der Glaubenspolitik die Consequenz keine Stimme hat.

Das ersehnte Ideal des Rechtsstaats wähnt man nur in einem mehrere Millionen Bürger umfassenden Staatsverband realisiren zu können und verwirft daher folgerecht die an das patriarchalische Regierungssystem gewiesenen kleinen Staaten, weil man eben die Regierungssysteme nicht nach dem Bedürfniß der Staaten, sondern die Staaten nach dem Bedürfniß der Systeme accommodiren will.

Worauf gründet sich denn aber der wesentliche Unterschied des alten patriarchalischen Regierungssystems von dem jetzt in der Neuzeit begehrten? — Einzig in der Proscription aller gemüthlichen Einflüsse auf die Staatsleitung, und dafür Substitution reiner Verstandesherrschaft. Pietät, Treue, Anhänglichkeit an die Regentenfamilie, Aufopferungsfähigkeit, Hangen an den Erinnerun-

Digitized by Google

gen der Vorzeit, an der heimathlichen Stätte, dem traulichen Familienleben, Friedensliebe und Nachbarlichkeit sollen den Platz räumen. Eine dialectische Auffassung des Staatsbegriffs, strenge Rechtsabwägung, haarscharfe Bestimmung der Staatsbürger-Rechte und Pflichten, und eifersüchtige Ueberwachung des Rechtsgebiets eines jeden Individuums, calculatorische Feststellung der jedem aus der staatlichen Societät zukommenden Vortheile und Lasten, und vor Allem größtmöglichste Befriedigung des Eigennutzes, selbst auf Kosten der edelsten Gefühle, Heimathsgleichgültigkeit, (ubi bene ibi patria) und das Selbstbewußtsein: „Ich über Alles!“ — sollen dagegen die Segnungen des Rechtsstaats manifestiren! — Und doch spricht man von Begeisterung für die hohe Idee errungener Volksfreiheit! — Wächst denn Begeisterung, die höchste Potenz des Gemüthslebens, auf den dürren Alpenspitzen der über die Vegetationslinie hinausragenden Vernunftregion? —

Gewiß ist es, daß in kleinen monarchischen Staaten die charakteristische Eigenthümlichkeit des Patrimonialstaates die Grundform bilden muß, wenn sie nicht das Bild lächerlicher Carricaturen darstellen sollen. Wir haben dergleichen erlebt, als der Fürst von Anhalt-Köthen sein Ländchen 1807 unter der Leitung eines vom akademischen Catheder auf den Ministerstuhl gestiegenen Doctrinärs nach dem Musterbild Frankreichs organisirte und damit anfing sein Land zwar nicht in 102 Departements, aber doch in eines zu theilen.

Die Väterlichkeit war überhaupt der Typus, welcher früher allgemein, und auch in den größern Staaten Teutschlands als Regentenmaxime zu Grunde lag*).

Die doctrinäre Pedanterie muß an diesem aus der Natur der Zustände sich entwickelnden System des Anschmiegens der Staats-

*) Wenn Friedrich II. König von Preußen an die in ihrer Titulatur mit dem Repräsentativ-Charakter versehene Regierung zu Küstrin schrieb: „Ew. Königl. Majestät haben noch immer nicht den Oder-Deich repariren lassen, wenn ich wieder komme und das Dings nicht fertig ist, so soll Ew. papierne Majestät der Teufel auf den Kopf fahren“ ꝛc. — so war das eine ächt patrimonial- und polizeistaatliche Procedur.

Digitized by Google

verwaltung an die speziellsten und particularsten Interessen der Einwohner allerdings großes Aergerniß nehmen. Da ist alles so spießbürgerlich, so philistermäßig, so systemlos, nirgends ein scharf ausgeprägtes Prinzip, überall nur das Streben sichtbar, sich nach den Wünschen und Interessen der Unterthanen zu accommodiren.

Als es denn auch in den kleinen Staatsgebieten zu tagen begann, organisirte man Alles nach großstaatlichen Mustern. Die constitutionellen Formen wurden en miniature nachgebildet, an die Stelle der laxen Beugsamkeit des väterlichen Beamtenregiments trat der starrste Dogmatismus. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung war der erste Sieg, den die Doctrin über das väterliche System davon trug. Junge Männer von gediegener Gelehrsamkeit, die im Kapellenfeuer der rigorösesten Staatsprüfungen ehrenvoll bestanden waren, instruirten in den schulgerechtesten Formen die Prozesse der Bauern mit eben so tüchtig geschulten Advocaten zur Seite. Das Faulbette der alten Beamten, die Aktenversendung wurde abgeschafft und diese doctrinäre Aushülfe reichlich ersetzt durch die Gründlichkeit der nun ausschließlich dem Justizdienst zugewiesenen Richter.

Die Untergerichtserkenntnisse konnten sich von nun an in wissenschaftlicher Schärfe mit jedem Facultätsgutachten messen. Allein der Nutzen dieses Aufwands von richterlicher Gelehrsamkeit für das Volk war dennoch ganz unbedeutend. So lange das System des Instanzenzugs aus unserer Rechtspflege nicht verbannt werden kann, — und die Unmöglichkeit ist klar, — wird immer nur der Schwerpunkt der Justiz in den Entscheidungen der höhern Instanz liegen. Das Urtheil erster Instanz mag so gründlich sein als es will, der Unterliegende weiß dennoch, wie verschieden und schwankend die Ansichten der Richter sind; er wird immer appelliren!

Aber mit der Stellung des Beamten als theilnahmslose Rechtsspruchmaschine verlor sich jene gemüthliche Stellung, welche früher der Richter, als ein vom Fürsten den Unterthanen zugewiesener Rathgeber in allen ihren Leibes- und Seelen-Nöthen behauptete.

Ich weiß mir nicht besser die Erkaltung der niedern Volksklassen, namentlich des Bauernstandes, gegen seine angestammten Landesherren zu erklären, als durch dieses Heraustreten der kleinen Fürsten aus der Sphäre des gemüthlichen Patrimonialstaats in den des kalten Rechtsstaats.

Das Wort Herzog, Fürst, unser Landesherr, und besonders das so freundlich erklingende — Landesvater, verlor sich immer mehr im Munde des Volks und die kalte Abstraction — das Wort „Staat" — trat an dessen Stelle. Von allen Seiten wurde dem Volk demonstrirt, daß es mit der fürstlichen Macht nichts sei, daß jetzt die Landstände regierten, daß der Regent nichts helfen und nichts schaden könne u. s. w. und hieraus mußte, abgesehen von jenen methodischen Herabwürdigungen des fürstlichen Ansehens durch die Missionäre der demokratischen Propaganda, bald im Volke die Idee Platz greifen, in allen Landesherren nur Unterdrücker seiner Freiheit, und ebenso unnütze als theuere Figuranten zu sehen. Es mußte nun die weitere Folgerung sehr nahe liegen, die auch von der freien Presse recht statistisch genau auf den Thaler und Groschen calculirt wurde, daß wenn man diese Fürsten aus dem lieben teutschen Vaterland hinausjagte, was für ein schönes Sümmchen an Civillisten und Appanagen der Staatskasse erspart, und ihnen an Steuern abgerechnet werden könnte; und fasse man nur den Bauern bei dem Eigennutz! — Jesus ist um 30 Silberlinge verrathen worden — ich kenne manche Bauern, die es um Vieles wohlfeiler gethan hätten!

Selbst das letzte Zeichen der fürstlichen Macht, die Gnadenerweisungen durch Geschenke wie durch Abgabenerlasse, verloren ihren Werth. „Der Fürst hat gut schenken; geht ja doch Alles aus unsern Beutel!" Das war die allgemeine Resonanz der Volksstimme, das Echo seiner Heilsverkünder. Schlug nun der Fürst eine unverschämte Bettelei einmal ab, so verdoppelte sich der Haß des zudringlichen Bettlers, daß der Fürst ihm eine Gabe abgeschlagen habe, die ihm doch nicht einmal etwas koste!

Dieses Geschenkwesen spielt im Patrimonialstaat eine weit

Digitized by Google

wichtigere Rolle, als man glaubt. Es steht zu nahe mit dem Begriff der fürstlichen Ehre und landesväterlichen Pflicht, als daß auch derjenige Fürst, dem nicht eben ein besonderer Wohlthätigkeitsdrang das Gemüth bewegt, irgend einem Anspruch auf seine Unterstützung eine kalte Abweisung entgegensetzen könnte. Es ergeben sich so viele Fälle, die dem Landesherrn in ihrem ausführlichsten Detail die Noth der Bittsteller ans Herz legen, an denen das ganze Publikum Antheil nimmt und das halbe Land davon spricht, daß er nicht ausweichen kann. In einem großen Staat fällt aber gar Niemanden ein, anders als in ganz außerordentlichen Fällen auf die landesherrliche Unterstützung zu recurriren, weil jeder sich sagen muß: Fälle, wie dieser, kommen in einem großen Staat so viele vor, daß der König, wollte er sie gerechterweise alle berücksichtigen, die Staatskasse in eine Armenkasse umwandeln müßte.

Der Rechtsstaat kennt dergleichen vor das Forum der christlichen Liebe gehörende Liberalitäten überhaupt nicht. Er verlangt nichts von den Staatsangehörigen, als was Gesetz und Recht ihm zusprechen, und in Bezug auf Abgaben- und Leistungserlasse kennt er nur ein staatliches Naturgesetz: „qui nihil hat, nihil dat!“ Die Behörden haben die jede Remonstration abschneidende Entschuldigung, daß ihnen kein Gnadenrecht zustehe, der König die einzige Gnadenquelle sei, daß für dergleichen Gnadenerweisungen im Budget von den Ständen nicht hinreichend vorgesehen, der Recurs auf seine Privatkasse, bei bereits vorliegender Erschöpfung des Wohlthätigkeitsfonds, nicht zulässig sei u. dgl.

Ich weiß recht gut, was sich gegen dieses System fürstlicher Gnadenspenden sagen läßt; es ist prinziplos, ein Pflegkind der Willkühr, des Camarillen-Einflusses, trifft oft mehr Unwürdige als Würdige — aber es gehört zum Wesen der Landesväterlichkeit, und den, den es trifft, dem hilft es!

Durchgehen wir nun die ganze Reihe der wesentlichen Erfordernisse, welche jede Regierungsform in Anspruch zu nehmen hat.

Die oberaufsehende Staatsgewalt kann der Natur der Sache nach im kleinen Staat besser geübt werden, als im größern

Digitized by Google

weil keine Entfernung den Sehkreis des Regenten in Dunkel hüllt. Jeder Mißstand fällt sofort ins Auge, jeder Mißton gelangt auf der Stelle zum Ohr des Regenten.

Die gesetzgebende Gewalt entfaltet sich in abstrakter Hinsicht auf demselben Boden, wie in den großen Staaten. Was vielleicht in diesen mehr Produkt des schaffenden Geistes hervorragender Staatsmänner ist, ist in diesen die verständige Aneignung fremder Ideen, die übrigens weit sorgfältiger den Einzelnheiten der staatsbürgerlichen Interessen angepaßt werden können, als in den größern Staaten. Uebrigens ist die Adoption der Gesetzgebung der im nächsten Verkehr liegenden größern Staaten eine selten unterlassene Klugheitsregel. Die Neuzeit hat den kleinern Staaten das Accommodiren an die coursirenden Zeitideen des Constitutionalismus geboten. Sehen wir, wie sich auch hierin die Sache gestaltet hat.

Das constitutionelle Prinzip modelte sich in den kleinen wie in den größten Staaten nach dem Geist der Zeit, und theilte mit diesem alle Vortheile, Nachtheile und Schwächen. Die Afterdoctrin der Doctoren und Professoren in der Reichsversammlung hat bei den kleinen landständischen Versammlungen in den Stadt- und Dorfschulmeistern ein ganz gleichtöniges Echo gefunden; betrunkene Advokaten haben da wie dort das große Wort geführt, und hatte der Reichstag seinen Reichskanarienvogel, so fehlte es dem Dessauer und andern nicht an kreischenden Raubvögeln, geschwätzigen Staarmatzen und anderm Geflügel. So lange noch Vernunft, Rechtsgefühl und guter Wille in diesen Versammlungen herrschte, wurde in den kleinen Bezirksrepräsentationen verhältnißmäßig nicht weniger Gutes ausgerichtet, als in den großen Reichskammern. Stritt man sich in Baiern mit dem Kriegsminister um luxuriöse Equipirung des Militärs, so wies man in Hildburghausen die luxuriöse Ausstattung des Tambour-Majors zurück. Den letztern Streit fand man lächerlich, weil die ganze Debatte sich um 100 fl. drehte — nicht den Kampf um 10,000 fl. in München, und doch waren 100 fl. für Hildburghausen mit seinen 40,000 Einwohnern grade so wichtig, wie 10,000 fl. den 4 Millionen Baiern.

Digitized by Google

In Bezug auf das Repräsentativ-Prinzip war die Sache freilich nur ein leeres Formenspiel; aber hinsichtlich der constitutionellen Einwirkung auf die Beschränkung der ungemäßigten Ausdehnung der Regentengewalt und Begründung des jedem Staat unentbehrlichen finanziellen Credits, entsprachen diese Verfassungen, trotz ihrer unverkennbaren Berechnung auf Persönlichkeiten und manche exceptionelle Zustände, dem Bedürfniß vollkommen.

Die parlamentarischen Schau-, Lust- und Trauerspiele der Neuzeit in den kleinen Staaten können auch nur als solche exceptionelle Zustände ins Auge gefaßt werden. Sie zeigen das Gepräge der größern nur im verjüngten Maßstabe, und allerdings carricaturartiger. Dort Professorenarroganz, hier Schulmeisterdünkel, bei beiden ein unverkennbares Trachten der der Staatskunst Unkundigen sich in die Staatsangelegenheiten einzumischen, und die Sachverständigen über die Achsel anzusehen, dieselbe Gespreiztheit und schnöde Rechtsverleugnung, in den Resultaten derselbe Unverstand.

Wende ich mich nun zur Verwaltung, so darf ich mich im Allgemeinen auf das in der obigen historischen Darstellung Erläuterte beziehen, daß das System der Verwaltungscombinationen auf das öffentliche Wohl gar nicht die schädliche Wirkung äußert, welche die Theoretiker wähnen. Zeigen sich doch im Staatsleben so viele Verwickelungen, in welchen man die charakteristischen Merkmale, zu welchem Verwaltungszweig sie zu rechnen sind, kaum mit Bestimmtheit zu lösen vermag. Je weniger diese Zweige getrennt sind, desto seltner wird sich die Veranlassung zu den unfruchtbarsten und widerlichsten Streitigkeiten, den Competenzconflicten ergeben; und so wird man schwerlich eine Staatsverwaltungspartie auffinden, deren angemessene Leitung gegen die der größern Staaten auf den Grund der Territorialkleinheit zurückstehen müßte.

Die Combination mehrer Verwaltungszweige in einer Person ist die hervorragendste Eigenthümlichkeit des Regierungssystems in den kleinern Staaten. Dieser Combination wird zwar der Nachtheil vorgeworfen, daß die Beamten sich nicht die genaue Fachgründlichkeit aneignen können, wenn sie ihre Thätigkeit in mehrere Ver-

Digitized by Google

waltungszweige zersplittern müssen. Allein die Fälle, wo es sich, besonders in den untern Instanzen, um wissenschaftliche Gründlichkeit handelt, sind weit seltener, als die, wo es auf gesunden Menschenverstand, Umsicht und rasche energische Thätigkeit ankommt.

Es verhält sich der Beamtendienst in kleinen Staaten zu dem in den großen beiläufig wie die Handarbeit des kleinen Professionisten zur Fabrikarbeit, und nicht selten wie die menschliche schaffende Kraft zur Maschine. Letztere arbeitet in der Regel weit genauer, mindestens weit rascher, als die lebendige Kraft und geistige Leitung, allein auch ohne Wahl und Geschick in Fällen, wo es auf Ausnahmen und nothwendige Abweichungen von der Regel ankommt; und da dies im Leben öfter vorfällt, als eine chablonenartige Einförmigkeit, so werden ein Paar bestellte Schuhe immer den Vorzug vor ein Paar Fabrikschuhen haben.

Im großen Staat sind die Competenzschranken der Ordnung wegen scharf zugemessen; wehe dem Beamten, der in der Verwaltung einen Fuß breit in das Gebiet der Justiz oder gar der Gesetzgebung übertreten wollte! Im Patrimonialstaat, wo der Gesetzgeber das allgemeine Prinzip der Väterlichkeit an die Spitze gestellt hat, richtet sich der Beamte weniger nach der formalen Bestimmung des Gesetzes, sondern weiß in Conflict desselben mit der concreten Zweckmäßigkeit, dasselbe nach den Umständen anzupassen. Er weiß, daß im Patrimonialstaat Alles mehr auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Gesinnung und die Frage ankömmt: ob sein ungesetzmäßiges Verfahren den Unterthanen zum Vortheil und Niemanden zum Nachtheil gereiche — um ihn vollständig zu rechtfertigen. Im Rechtsstaat kann dergleichen Willkür allerdings nicht vorkommen. Man hat dort weder die Zeit, noch die Leute, um in die Untersuchung der Angemessenheit solcher spezieller Anomalien einzugehen, und schafft sich das unbequeme Queruliren des durch ein zwecklos verletzendes Gesetz beschwerten Bauern mit einem anschnaubenden: „Das Gesetz will es so!“ (Lex dura, tamen lex scripta!) — vom Halse.

Allein es machte im Patrimonialstaat auch sehr wenige Um-

Digitized by Google

stände, mißliebige Verhältnisse auf ganz legale Weise im Wege der Gesetzgebung von kurzer Hand abzuthun. Die Verwaltungsbehörde berichtete nach vorgängiger Vernehmung der bei der Sache Interessirten oder sonstigen ihr zu Gebot stehenden Sachverständigen, an die Regierungsbehörde, und diese machte den Regenten Vortrag. Da dieser in der Regel selbst persönliche Kenntniß von dem Gegenstand hatte, so bedurfte es keiner weitläufigen Formen und Schreibereien, und das Gesetz wurde publicirt. Fand sich später, daß Schwierigkeiten übersehen, oder sonstige Unzuträglichkeiten sich herausstellten, so war man eben so wenig verlegen, das mangelhafte Gesetz zu ergänzen, abzuändern oder ganz aufzuheben.

Durchgehen wir die einzelnen Zweige der Verwaltung, so ergiebt sich, daß auf die Rechtspflege die Größe oder Kleinheit der Territorien gar keinen Einfluß hat. Für eine bestimmte Einwohnerzahl bedarf es eines Richters erster Instanz, der Staat mag so groß oder so klein sein als er will. Die größere oder kleinere Neigung der Einwohner zur Streitlust und zu Verbrechen bestimmt das Bedürfniß der Richterstellen in den Collegien zweiter Instanz. Wo die Territorien zu klein sind, um hinreichende Beschäftigung für ein Collegium zu gewähren, findet sich in den Schöppenstühlen der Universitäten ein vollständigerer und besserer Ersatz als in eignen Richtercollegien, weil dort das doctrinäre Element mit der Eigenschaft der persönlichen Verhältnisse der streitenden Theile ganz fremder und in der Regel unbekannter Richter verbunden ist. In der Neuzeit haben sich mehrere kleine Staaten mit einander zu Bildung größerer Gerichtssprengel vereinigt, und dadurch die Nachtheile allzukleiner Obergerichtsstellen beseitigt.

Nur eine der neuen revolutionären Errungenschaften, bei welchen von Seiten der Regierungen mehr dem Volkswillen als dem Volkswohl und der Gerechtigkeit nachgegeben worden ist, die Schwurgerichte werden in den kleinen Staaten sich vorzugsweise in ihrer Blöße zeigen, indem das System, von den Rechtsunverständigen das Recht sprechen zu lassen, bei dem großen Mangel an Capacitäten in den kleinen Bezirken, wenn der Reiz

Digitized by Google

der Neuheit und des theatralischen Eindrucks vorbei ist, von Seiten der Richter wie der Gerichteten bald genug Beschwerden und Klagen herbeiführen wird.

Wenn der Polizei zur vormärzlichen Zeit die Aufgabe zugewiesen war, alle der Wohlfahrt der Unterthanen widerstrebende Hindernisse möglichst hinwegzuräumen, so hob die Kleinheit der Distrikte die Nothwendigkeit großartiger Polizeianstalten; man bedurfte keiner geheimen Polizeifonds, brauchte keine Kunst-Institute, Entbindungs- und Findelhäuser, keine Bauakademie, kein diplomatisches Cabinet noir, weil man weder Gesandte noch staatsgefährliche Correspondenzen zu fürchten hatte; zu allgemeinern Sicherheitsmaßregeln schloß man sich der Nachbarschaft an; das eigne Haus konnte man leicht rein halten, es war nicht groß, und man kannte darin alle Winkel. Daß in Bezug auf kirchliche und Volksbildung die kleinen Staaten hinter den größern nicht zurück geblieben sind, ist niemals in Zweifel gezogen worden.

Im Militärwesen haben sich allerdings in den kleinen Ländern keine imposanten Kräfte entfalten können; das gehört aber auch nicht zu den nothwendigen Bedingungen des Staatslebens, wenn nur ein anderes hinreichendes Surrogat zur Sicherung des Schutzbedürfnisses vorhanden ist. Und ein solches steht dem Fürsten von Lichtenstein ganz in derselben Ausdehnung wie dem Kaiser von Oestreich zu Gebot. Findet er sich von einem äußern Feind bedroht, so macht er es grade wie der Kaiser, — er sieht sich nach einem mächtigen Bundesgenossen um!

Das Finanzwesen endlich sehen wir allenthalben dem in den größern Staaten sich vollständig accommodiren. Nur tritt für die kleinern die günstigere Stellung ein, daß die Fürsten einen weit größern Zuschuß zu den Staatslasten aus ihren Domainen zuschießen, als auf sie kommen würde, wenn sie in bloßer Staatsbürger-Eigenschaft dazu verhältnißmäßig contribuiren müßten.

Diese Beiträge möchten sich im umgekehrten Verhältniß zu der Kleinheit der Territorien herausstellen. So sehr sich in der Neuzeit auch in den kleinen Staaten die Neigung zur Auflehnung kund

Digitized by Google

gegeben hat, — über finanzielle Bedrückung im Vergleich mit den größern Staaten sind wenige Klagen vernommen worden.

Was endlich die Kostspieligkeit der Verwaltung in den kleinen Staaten anlangt, so ist bereits oben darauf hingedeutet, daß durch das System der Combinationen verschiedener Dienstgeschäfte in einer Person die Kosten, welche eine Anstellung von lauter Fachmännern in Anspruch nehmen würde, gar sehr vermindert wurden. Darum ist auch der Dienst in den kleinern Staaten von dem in den größern darin sehr verschieden, daß er eine weit universellere Geschäftsbildung in Anspruch nimmt. *)

Wenn ich nun die weit größere Berücksichtigung der kleinen Particular-Interessen bis ins geringste Detail in den kleinern Staaten als einen unverkennbaren Vortheil für deren Bewohner in Anspruch nehme, so reiht sich noch weiter die große Begünstigung daran, daß gar viele Vortheile der großen Staaten auch ihnen zu gut kommen, ohne daß sie etwas dazu beizutragen haben. Die Benutzung der großen und kostspieligen Institute für Wissenschaft und Kunst, Akademien, technische Anstalten, großartige Verkehrserleichterungen, polizeiliche Schutzmittel, kann ihnen nicht füglich ver-

---

*) Ich erinnere mich, daß mir in meiner Eigenschaft als Regierungsvorstand eines Bezirks von nicht ganz 30,000 Einwohnern zu gleicher Zeit als Geschäftsgegenstände zum persönlichen Referat vorlagen:

1) Der Entwurf eines verbesserten Finanz-Schemas.
2) Die Abstimmung über ein Todesurtheil.
3) Die Bearbeitung eines Vortrags über die Union der Lutheraner und Reformirten (inclusive der Fertigung einer Cantate zu einer passenden Kirchenmusik).
4) Die Prüfung einer Waldabschätzung auf den Grund logarithmischer Werthberechnungen.
5) Die Kritik eines Rabbinats-Examens.
6) Ein Vortrag über die Seuche der Knochenbrüchigkeit des Rindviehs.
7) Ein dergl. über die Aufhebung einer gesetzlichen altfranzösischen Ordonnanz über Fischerei (mit Beziehung auf eine im französischen Staatsrath entschiedene wichtige legal-naturhistorische Controverse: ob Krebse auch — Fische seien!).

Digitized by Google

sagt werden, und sie ernten hier wie ihre großstaatlichen Nachbarn, ohne daß sie wie diese gesäet haben.

An 25 Jahre trugen die kleinen Bundesstaaten, streng berechnet, wenig über die Hälfte der Militärlast der größern, indem die Kleinheit ihrer Contingente sie von der Stellung der kostspieligen Waffengattungen, den Kosten eines Generalstabs, der Festungsunterhaltungen (mit Ausnahme der Bundesfestungen, zu denen aber die großen Staaten verhältnißmäßig mitconcurrirten) u. dgl. dispensirte. In den Kriegszeiten, wo die großen Staaten Oestreich und Preußen mit schweren Contributionen von dem übermüthigen Sieger erdrückt wurden, schlüpften die kleinen Staaten durch. Ihre Ohnmacht diente ihnen in allen Kriegen zur Schutzwaffe. Im preußisch-französischen Krieg hatten einige kleine Fürsten unverkennbaren Antheil für Preußen genommen. Sie entschuldigten sich bei dem französischen Kaiser *mit dem in den Umständen liegenden Zwang*. Er nahm die Entschuldigung an. Ihre Contingente hatten nachmals *für* Frankreich, *gegen* Preußen, Oestreich und Rußland gekämpft. Als der Sieg sich *diesen* zuwandte, entzogen sie durch *dieselbe Entschuldigung* ihre Länder einer feindseligen Behandlung.

Welche Opfer an Menschen und Geld brachten die größern Staaten der Befreiung Teutschlands vom französischen Joch! Hat Oestreichs erdrückende Staatsschuld nicht zum überwiegenden Theil ihren Entstehungsgrund in seinen Kämpfen gegen den teutschen Erbfeind? Die kleinen Staaten litten wenig, einige, wie z. B. Oldenburg, durch die günstige Stellung und landesväterliche Vorsorge ihrer Regenten — *fast gar nichts*!

§. 37.

Die Mediatisirungs-Gelüste.

Da die Frage über das Fortbestehen der kleinen Staaten selbst in der Frankfurter National-Versammlung zur Verhandlung gekommen ist, so darf ich diese Materie nicht abbrechen, ohne auch die

Digitized by Google

dort zur Sprache gebrachten Gründe und Gegengründe einer nähern Erörterung zu unterwerfen.

Es war natürlich, daß bei der unverhaltnen feindseligen Stellung, in welcher die Anhänger der Demokratie damals gegen Monarchenthum und Adel, wo diese nur in irgend eine Beziehung kamen, aufzutreten sich berufen fanden, auch dieser Gegenstand, die Mediatisirung der kleinen Territorien, den entschiedensten Beifall fand. Allein auch nicht wenige achtbare Männer von der conservativen Partei schlossen sich diesem Mediatisirungsgelüste an, und hatten dessen kein Hehl. Von Seiten der Stimmen aus den größern Staaten kann dies nicht befremden. Aber dieser Mediatisationsdrang hat sich selbst in einigen kleinern Staaten auf eine nur durch die Macht des politischen Fanatismus zu erklärende Weise kund gegeben. Zwar haben die betriebsamen Bildner der politischen Mündigkeit in den niedern Volksklassen ihre Zöglinge mit der oben schon angedeuteten Aussicht vertraut zu machen gesucht, daß mit der Abschaffung der Fürsten, deren Domainenvermögen als herrenloses Gut dem neuen Herrn, d. h. dem souverain gewordenen Volke, und zwar dem Weimarischen, Gothaischen, Schwarzburgischen, Preußischen heimfallen werde. Allein auch Deputirte der kleinern Staaten, welche recht wohl hätten einsehen können, daß bei einer Mediatisirung der Abgaben nicht weniger werden, die Specialschulden dem Lande bleiben, die Schulden des sie incorporirenden Staats ihnen zuwachsen, und wenn auch der Souverain bei der Trennung des Staatsvermögens von dem Domanialeigenthum des mediatisirten Hauses noch so scharf verfahren würde, diese Erwerbungen doch nicht dem mediatisirten, sondern dem incorporirenden Staate zu gut kommen würden u. s. w., stimmten in dieses Lied mit ein.

Mit Indignation mußte man diese Sprache aus dem Munde von den Dienern hören, die dem Vertrauen der Fürsten ihre Stellen, und mit dieser Ehre Ansehen, Brod und Wohlwollensbeweise ohne Zahl zu danken haben.

Am überschwenglichsten und mit einem wahren Renegateneifer

Digitized by Google

ist die Mediatisirung der kleinern teutschen Staatsgebiete in der Frankfurter Nationalversammlung von einem Vertreter eines Gebietes, das eben nicht unter die größten gehört, unterstützt worden*). Er beginnt mit dem Zugeständniß, daß die Staatenzersplitterung auch ihr Gutes habe.

„Aber, meine Herren", ruft der Herold des regenerirten Rechtsstaats triumphirend aus: — „die Saat ist ausgestreut, sie ist aufgegangen! — wenn wir Oeffentlichkeit, freie Presse und Vereinsrecht haben, so sind diese die Träger der Wissenschaft und Kunst, die Völker sind mündig geworden, sie wollen sich ihre Bedürfnisse selbst schaffen, sie wollen nicht mehr, daß sie durch die Fürsten befriedigt werden, sie brauchen die Residenz nicht mehr wie früher." (?) — Er entwirft nun weiter ein interessantes Genrebild einer kleinen Staatsregierung. „Hier gliedert sich Alles vom Fürsten bis zu dem kleinsten Subalternbeamten herab zu einem großen Netze, welches sich über das ganze Land ausbreitet. Unter seiner Decke welkt alles Leben; jede freie Bewegung wird gehemmt; hier bildet die Bureaukratie eine geschlossene Phalanx, eine Kaste, welche sich fremd und kalt vom Bürgerthum abscheidet. Sie hat nur ein Ziel, nach Oben hin demüthig und unterwürfig zu gehorchen, nach Unten hin, starr und streng zu befehlen. — Wie ist das Volk dem gegenüber? Es zahlt seine Abgaben und weiß nicht warum; denn sie strömen nicht zurück in gemeinnützigen Anstalten, die dem Großen und Ganzen zu gute kommen, denn Alles verschlingt das regierende Haus und die Bureaukratie. Es hat eine freie Presse, aber Niemand wagt darin die herrschende Macht zu bekämpfen. — — — Man muß in einem solchen Lande gelebt haben und man wird die ganze Wahrheit dieser Bemerkungen bestätigt finden; man wird sehen, daß die Willkür der Verwaltung Alles beherrscht und alles Recht zurückdrängt. Sie hat nur eine Aufgabe: die kleinsten fürstlichen Privilegien zu schützen, und ihnen gegenüber auch die heilig-

*) S. des oldenb. Amtmann Mölling zu Jever Vortrag. Stenogr. Ber. B. V. S. 3820.

Digitized by Google

sten Rechte des Volks, wenn sie mit jenen Privilegien in Conflict gerathen, zu schmälern und zu unterdrücken. So schrumpft in diesen Staaten der freie Bürger- und Volkssinn zusammen; so verknöchert und verkümmert Alles. Da ist kein Hauch der Freiheit; kein Nationalgefühl bewegt die Brust. Der Name Teutschland ist dort ein todtes Wort, das Wort Vaterland ohne Klang und Bedeutung." —

Sehr naiv ist die Schlußstelle. „Ich gebe es zu, daß viele Völker in den kleinen Staaten glücklich sind; aber das kam nur daher, weil ihr politischer Horizont beschränkt ist. Viele einzelne Staaten sträubten sich gegen den Zollverein. Er wurde dennoch begründet. Wir bilden nun ganz Teutschland zu einem einigen Zollverein (?) und haben dabei nicht gefragt, ob das Volk sich dabei glücklich fühlen werde." (??)

Daß ein Moritz Mohl in ähnlichen Argumenten nicht zurück bleiben konnte, ließ sich erwarten. Er versichert, „daß man sich in solchen kleinen Staaten erlauben kann, das Recht und die Gesetze mit Füßen zu treten und der Vernunft ins Gesicht zu schlagen, und daß Niemand etwas dagegen ausrichten kann;" ja Er weiß diese Jammerzustände in den kleinen Staaten in gar witzigen Bildern darzustellen. „Sehen Sie nur einmal, wie die Landstände in den kleinen Staaten auf dem Bauch gekrochen sind!" (?) — — „Der Einfluß der Gewalt ist in diesen kleinen Ländern so unmittelbar, daß ja kaum ein Kind auf der Straße spielen kann, ohne daß es unter der unmittelbaren Aufsicht Sr. Durchlaucht geschähe." — — „In jedem kleinen Staat tritt Einem der Hof ja überall auf den Fuß ꝛc.!" — —

Diesen Albernheiten gegenüber möchte aber für die großstaatslustigen Kleinstaatler noch eine Berücksichtigung zu empfehlen sein.

In finanzieller und nationalwirthschaftlicher Hinsicht kömmt den kleinen Gebieten, der rasche Rücklauf des Geldes von dem Regierungssitz in die Tasche der Contribuenten, vorzüglich zu statten. Es ist ein unbestrittener Erfahrungssatz, daß nicht die Masse des Geldes, welche ein Landesbezirk besitzt, sondern

Digitized by Google

die Raschheit des Umschwungs im Handel und besonders in den Kleingewerben, das Geschäftsleben und den Wohlstand befördert. Die kleinen Residenzen, der Sitz von den Höfen und der meisten Beamten gestalten sich als die Centralpunkte des Geldumschwungs ihrer Bezirke, und diejenigen Städte, welche die Residenzeigenschaft verloren, zeigen noch nach Jahrhunderten die Spuren dieser Verluste. Man darf nur noch jetzt die Wohnsitze der mediatisirten Fürsten mit denen der regierenden von gleicher Kategorie vergleichen, um den Unterschied im Verkehr, wie in der gewerblichen Bewegung zu erkennen.

Tritt nun hinzu, daß bei einer Mediatisirung oder Gebietsabtretung die von ihren Fürstenstühlen herabgestoßenen Fürsten schwerlich einen sonderlichen Beruf haben werden, in diesen kleinen Städten sich jede Stunde an ihren Schicksalswechsel und daran erinnern zu lassen, daß sie jetzt da als Unterthanen hausen, wo sie früher Herren gewesen sind, so ist es begreiflich, daß sie auch lieber einen Wohnsitz wählen werden, der ihnen freundlichere Genüsse bietet. Den großen Haupt- und Residenzstädten werden dann die Vortheile zufließen, welcher sich früher die Bewohner jener kleinen Residenzen zu erfreuen hatten.

Als ein Lichtbild in dem damaligen Getriebe des republikanischen Radicalismus erscheint Beselers Bericht des Ausschusses über die Mediatisirungsfrage.*) Dieser Bericht zeigt sich darin von besonderm Gewicht, daß er sich ausschließlich nur mit der Frage beschäftigt: ob denn im Interesse des Volks in den kleinen Staaten die Mediatisirung zu begünstigen sei. Es wird zunächst auf die Schwierigkeit der Grenzbestimmung: was ein kleiner Staat sei? — hingewiesen. — Daß der Zuruf: „Mediatisirt" in großem Maßstabe Volksstimme sei, könne in einem großen Theile Teutschlands auch nicht herausgefunden werden. — Ein unmittelbares Reichsinteresse habe die Aufhebung der Selbständigkeit der kleinern Staaten nicht. „Für die teutsche Einheit liege

*) Sten. Ber. B. V. S. 3818.

Digitized by Google

nicht die Gefahr in der Kleinheit, sondern in der Größe einzelner seiner Bestandtheile." — Dem Ausschuß hat sich das ihm selbst unerwartete Resultat seiner Erhebungen ergeben, „daß die Bevölkerung der kleinern Staaten wohl geneigt sei, sich dem Reiche hinzugeben, aber doch nur dann, wenn alle Staaten ihre Selbständigkeit aufopfern wollen. Mit besondern Nachdruck weißt z. B. die Bevölkerung des Fürstenthums Lippe darauf hin, daß sie sich in ihrem von Alters her wohlbestellten Gemeinwesen glücklich fühle; die von Anhalt-Dessau erfreue sich eines so reichen Domanialvermögens, daß selbst die Communallasten zum Theil davon bestritten wurden. Die thüringischen Lande haben das Bewußtsein ihrer Selbständigkeit nicht verloren. Und wenn auch in den zuletzt genannten Staaten und im hohenzollernschen Gebiete an manchen Orten ein Mißbehagen und die Neigung zu Veränderungen hervortritt, so sind doch diese Erscheinungen wieder von sehr verschiedener Färbung. Was namentlich die republikanischen Sympathien betrifft, die sich in einem Theile der Bevölkerung zeigen, so sind sie bald durch anarchische Bestrebungen angeregt und gehen auf ganz enge politische Wünsche hinaus oder fassen den Wunsch nach Steuererleichterung und überhaupt nach Verbesserung der socialen Verhältnisse in sich; bald sind sie durch Berichte hervorgerufen, welche die Ausgewanderten aus Nordamerika über die wohlfeile Verwaltung und die Vorzüge des Selfgovernement erstatten. Der Luxus der Höfe, die Höhe der Civillisten, die große Schaar der Beamten pflegen hier gewöhnlich der Gegenstand der Anfeindung zu sein. Wird dann aber von Verständigern die Kehrseite des Bildes aufgedeckt: — wie doch in unsern krausen Lebensverhältnissen die Einfachheit des amerikanischen Landlebens nicht maßgebend sein könne; — wie es im eigenen Interesse der Fürsten liege, die hergebrachten Ansprüche an Glanz und Luxus zu ermäßigen; wie aber auch die Fürsten am Kammergute ihre rechtlichen Ansprüche hätten, um die man sie nicht verkürzen könne, und daß, wenn es zur Theilung käme, der Ertrag des fürstlichen Antheils leicht außerhalb Landes verzehrt werden

Digitized by Google

würde; so zeigt sich das Volk dem Gewichte solcher Gründe leicht zugänglich." *)

Mehrere Redner haben noch auf manche gegen die Mediatisirung sprechende Momente hingewiesen, namentlich auf das Beispiel der Schweiz und Nordamerika, wo man in den kleinen Staaten dasselbe lebensfrische Treiben wie in den größern finde. Gegen den Einwurf, daß diese Einzelstaaten nicht lebensfähig seien, spreche die Erfahrung, daß sie bis jetzt gelebt haben; gegen die behauptete Steuerüberbürdung wird an die Thatsache erinnert, daß in Lippe-Detmold auf den Kopf nur 7½ Sgr. Grundsteuer fallen, und andere kleine Staaten gegen die größern in ähnlicher günstiger Lage sich befinden. Es ist auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, welche ein Zusammenlegen der kleinen Staaten haben würde, besonders bei der Ungleichartigkeit des Domänenvermögens, wo z. B. in Nassau dieses (in bekannter thörichter Uebertreibung) auf 44 Millionen angeschlagen wird.

Nicht unangemessen war es bei dieser Verhandlung, daß auch die unbegründeten Tiraden der Herren Mohl und Mölling in ihrer Absurdität wie factischen Unwahrheit nachgewiesen wurden. Bei dem großen Uebergewicht, welches heut zu Tage die demokratische Frechheit über die Vernunft und das Recht gewonnen hat, bleibt es gleichwohl trotz dieser verständigen Zurechtweisung von Seiten des Berichtsausschusses immer noch zweifelhaft, ob nicht dennoch bei dem Publikum der breiten Grundlage das Mölling und Mohl'sche Phrasenthum einen größern Eindruck übte, als das Gewicht der vernünftigsten Gründe. Solche Volksredner dürfen kühn ihre Zuhörer haranguiren: „Ihr Männer, denen diese kleinen Tyrannen sämmtlich die Köpfe abgeschnitten haben, — wollt Ihr dulden, daß sie solche auch Euern Kindern abschneiden?" Es ruft sicher der ganze Haufen mit seinen abgeschnittenen Köpfen: Nein, nein, das dulden wir nicht! Hurrah! —

Wir haben in der neusten Zeit die unerfreuliche Erscheinung

*) Sten. Ber. B. V. S. 3819.

Digitized by Google

erlebt, daß zwei Fürsten, im gerechten Schmerzgefühl des von ihren mit Gerechtigkeit und unbegrenzter Milde behandelten Unterthanen erfahrenen schmählichen Undanks, auf ihre Fürstenthrone verzichtet, und damit thatsächlich bewiesen haben, daß die Herrscherfreude gar nicht ein so hoher Genuß ist, um derselben die Annehmlichkeit eines ruhigen, von Sorgen und Verantwortung freien Privatlebens zu opfern, wenn dem Regenten sogar die Genugthuung entgeht, bei den Regierten der Anerkennung seines redlichen Willens und treuen Pflichterfüllung sich versichert zu halten. Die unzufriedenen Unterthanen haben nun den ersehnten Wunsch aus dem Zustand eines Patrimonialstaats in den des großen Staats überzutreten, vollständig erreicht. Die Erfahrung wird lehren, ob die stürmisch herbeigerufene Veränderung auch sich als Verbesserung ihrer Zustände beweist, da der neue Souverain auch bei dem besten Willen und den wohlwollendsten Gesinnungen doch nicht den örtlichen Verhältnissen eine so ausgedehnte Berücksichtigung widmen kann, als es die alten vermochten.

Ich bin sehr zweifelhaft, ob bei einer klaren Einsicht in diese Verhältnisse die Bewohner der kleinen Staaten die Vorzüge und Freuden einer Verwaltung im Geiste des Rechtsstaats mit den minder erfreulichen Theilnahmen an der Abgabenzahlung, Kriegspflicht u. s. w. und Staatsschuld gegen den geschmähten Polizeistaat vertauschen möchten, besonders bei der Aussicht, daß man ihre Staatsschulden in das Gebiet der jeder Provinz obliegenden Provinzialschulden überweist. Mit dem raschen Beamtenverklagen bei dem gnädigsten Herrn möchte es dann auch zu Ende sein. Der Himmel ist hoch, und nach Wien oder Berlin ist es weit; und dafür treten nun Provinzialgouverneure oder Regierungspräsidenten ein. Mit Straf-Abgaben-Erlassen und Gnadengesuchen wird aber bei diesen nicht anzukommen sein. Sie werden recht freundlich aber eben so aufrichtig bekennen, daß sie keine Fürsten sind, mitfolglich keine Gnade zu üben haben. Der alte Herr aber wird bei dergleichen Anträgen die Supplicanten in bescheidner Ehrfurcht und Demuth an den neuen verweisen, und wenn sie ihm vorstellen,

Digitized by Google

daß dieser gar zu weit wohne u. dgl., den Kleinstaaterei-müden ein französisches Sprüchwort ins Ohr sagen: Tu l'às voulu, Georg Dandin! *)

Es ist übrigens den Mediatisirungsprojekten von den betheiligten Unterthanen Widerstand genug bewiesen worden. Bei der teutschen Nationalversammlung wurde nur allein aus dem Anhaltischen 124 Petitionen mit 15,880 Unterschriften; 51 aus dem Meiningenschen, aus Kurhessen, dem Schwarzburgischen, dem Waldeckschen u. a. O. übergeben **).

Auch ist zur Ehre der Regenten in den größern Staaten nicht unbemerkt zu lassen, daß diese subtilen Diebstahlsvorschläge ihrer Staatsmänner, wie sie wohl in der Neuzeit hie und da aufgetaucht sind, immer vor ihrem Rechtsgefühl Zurückweisung erhalten haben; nur an den kleinern soll sich hie und da eine Begehrlichkeit geregt haben, die an die Aeußerungen eines längst verstorbenen Fürsten von Hohenzollern erinnert, als er von der alten Burg den Blick in die Ferne richtete: da liegt nun das hübsche Württemberger Ländchen; es wäre doch schön, wenn wir es mit Unsern Staaten vereinigen könnten!

Was sollte übrigens die Herrscher der großen Staaten bestimmen, durch Gewalt oder Schleichwege ihren Standes- und Rechtsgenossen ihre gerechte Habe zu entziehen? In politischer Hinsicht

*) v. Wangenheim: Das Dreikönigsbündniß ꝛc. Stuttgart 1851. S. 452. Eine den obigen Ansichten sich ganz anschließende Apologie der sogen. Kleinstaaterei. v. Wangenheim hat in den kleinen sächsischen Ländern und an ihren Höfen seine staatliche Laufbahn begonnen und den größten Theil seiner Lebenszeit in denselben zugebracht. Er kennt ihre guten Seiten wie ihre Schwächen aus eigner Anschauung, und letztere haben ihn selbst sehr empfindlich betroffen, da er als Vicepräsident der Regierung zu Coburg noch zur teutschen Reichszeit mit dem damaligen Minister v. Kretschmann einen Kampf bestand, in dem sich alle Schattenseiten des kleinen Staatswesens im grellsten Lichte darstellten. Er ist jedenfalls ein sehr competenter Beurtheiler und verdient diese Schrift in diesem Bezug besondere Beachtung.

**) Stenogr. Ber. B. V. S. 3426, 3656, 3747.

Digitized by Google

entscheidet ja doch die Lage derselben für die Nothwendigkeit sich den Interessen und der Politik des sie enclavirenden Staats anzuschließen, und die kleinen Höflichkeits-Convenienzen, welche bei diesen Verhältnissen an die Stelle der Befehle treten und dann gleiche Wirkung haben, sind wohl daran zu wenden, und werden durch das Bewußtsein, ungerechtes Gut verschmäht zu haben, wohl aufgewogen.

Vor Allen hat sich in dieser Beziehung Preußen ausgezeichnet, und strenge auf der Rechtsbahn erhalten. Die durch den Wiener Frieden ihm unterworfenen ehemaligen Reichsstände hat es nicht minder gerecht und billig behandelt, als die, welche sich seiner Oberhoheit freiwillig unterworfen haben, und wie ich aus eigner Erfahrung bestätigen kann, nie zu der von andern Staaten mir nicht minder bekannten Taktik herbei gelassen, durch ewige Vexationen den unbequemen Nachbaren das Regieren zu verleiden.

Eine verständige Regierung wird überhaupt es immer dem Vortheil des Landes angemessen finden, sich dem anliegenden größern Staat durch kleinliche oppositionelle Stellung nicht widerlich und lästig zu machen, sondern durch Zuvorkommenheit und Unterdrückung unpassender Anmaßungen der Behörden, zu denen sich allerdings in den kleinen Gebieten von Seiten der Unterbehörden viele Neigung zeigt, sich in einem freundnachbarlichen Verhältniß zu erhalten suchen. Es bildet sich dann ein den beiderseitigen Unterthanen zu gut kommendes Einvernehmen, welches in ungestörtem Zusammenwirken keinen andern Unterschied erkennen läßt, als daß dieselbe Maßregel, welche die Oberbehörde des größern Staats von ihren Bezirksbehörden im Wege des Befehls vollziehen läßt, in dem kleinen Staat in der etwas höflichern Form des Ersuchens erwirkt wird. Bei einem solchen sachgemäßen Benehmen fällt dann auch jeder Grund hinweg, welcher dem größern Staat ein besonderes Motiv darbieten sollte, die Unterdrückung des Kleinern zum Gegenstand eines besondern Bestrebens zu machen. Gewinnt er das Land, so muß er auch die Bürden übernehmen, kann hiebei auch allerdings durch Einverleibung in größere Verwaltungsbezirke einige

Digitized by Google

Ersparungen machen, die aber jedenfalls nicht so erheblich sind, um auch nur aus dem Standpunkte der Nützlichkeit eine Rechtsverletzung zu rechtfertigen, welche für den Usurpanten selbst immer ein böses Präjudiz zur Anwendung gegen ihn in ähnlichen Fällen bilden würde.

Die aus der Zerstückelung der Gebiete hervorgehenden Inconvenienzen sind größtentheils durch die Zoll- und Abgaben-Unionen und durch Localübereinkünfte regulirt. Der Hauptgewinn dieser Gebietseinverleibungen würde sich daher einzig auf ein hübscheres Bild auf der Landkarte reduciren.

§. 38.

Die Kostspieligkeit der Monarchie und das Civillistenwesen.

Kein Einwurf gegen die Monarchie ist von den Republikanern mit größerem Eifer und in der That auch mit recht günstigem Erfolg bei den niedern Volksklassen geltend gemacht worden, als die Anschuldigung, daß die monarchische Repräsentation die Völker mit unverhältnißmäßigen Kosten überbürde. Man ist geneigt, einestheils überhaupt die Nothwendigkeit eines Repräsentationsaufwandes für den Inhaber der höchsten Staatsgewalt zu bezweifeln, anderntheils will man wenigstens diesen nach den Verhältnissen der finanziellen Kräfte der einzelnen Staaten bestimmen.

Daß sich der Inhaber der höchsten Staatsgewalt auch in Bezug auf äußern Glanz in einer Stellung befinden muß, welche von keinem andern Staatsbewohner überboten wird, kann nur von denjenigen bezweifelt werden, welche die Nothwendigkeit verkennen, daß das obrigkeitliche Ansehen immer mit einem der großen Masse entsprechenden Machtbegriff verbunden sein muß. Keine Macht imponirt aber dem Volke mehr, als die des Reichthums, als des Mittels, alle andern Machtverhältnisse sich zu unterwerfen.

Hauptsächlich ist es aber die Meinung der mit dem größten Reichthum im Staate verbundenen Unabhängigkeit, welche

Digitized by Google

dem Staatsoberhaupt das größte Anſehen gewährt. Wer ſo viel Vermögen hat, daß er nach den Begriffen des Volks Alles und Jedes befriedigen kann, was ſein Herz wünſcht, der wird nicht in die Lage kommen, ſeine Macht zu mißbrauchen, um ſich auf ungerechte Weiſe Vortheile und Vermögen anzueignen; er wird vielmehr im Stande ſein, Großmuth und Liberalität zu üben, und einer großen Zahl Menſchen Verdienſt und Erwerb zufließen laſſen können.

In Republiken, wo ſelbſt bei dem demokratiſchſten Anſtrich immer einige Wenige als oberſte Beamte an der Spitze ſtehen, wird dieſen allerdings ein ſehr mäßiger Gehalt ausgeſetzt, denn da ſie nicht wie die Monarchen die höchſte Staatsgewalt ſelbſt repräſentiren, ſondern immer nur in der untergeordneten Stellung als Diener der die Souverainität inne habenden Corporation auftreten, ja ſelbſt das Hervorragen irgend einer Perſönlichkeit dem Geiſte des Republikanismus widerſtrebt, ſo fällt der Grund dieſer Ehrendotation hinweg.

Keine Nation hat jemals die Nothwendigkeit verkannt, daß die Monarchie mit einem nach der Zeitſitte zu bemeſſenden äußern Glanz auszuſtatten ſei, und die Erſcheinungen der Neuzeit haben den Beweis geliefert, daß gerade die monarchiſchen Emporkömmlinge der Revolutionen ſich es zur vorzugsweiſen Angelegenheit nehmen, an Repräſentationsglanz um ſo weniger zurückzubleiben, als dieſer Purpur gerade bei dieſen ſo manches Unſaubere zu bedecken hat.

Aber gerade dieſe Nothwendigkeit mit der Macht und Würde auch noch den äußern Glanz und Anſehen zu verbinden, verdankt unſer dynaſtiſcher Adel den Urſprung ſeiner Regentenſtellung. Denn die Kaiſer waren in den Zeiten der Entſtehung der Landeshoheit nicht in der Lage, ihre Statthalter und Reichsbeamten aus einem Staatsvermögen, das damals gar nicht exiſtirte, zu dotiren und zu beſolden, ſondern ſie wählten eben deshalb begüterte Grundbeſitzer, die aus eignem Vermögen eine ſolche Autoritäts-Repräſentation zu beſtreiten vermochten, und um Ehre und Macht, aber nicht um Geld dienten.

Digitized by Google

Wenn daher die Größe des Aufwands der Regentenhöfe als ein das monarchische System belastender Grund von dem Republikanismus geltend gemacht werden soll, so ist derselbe in speziellem Bezug auf die teutschen Regentenhäuser durch die unzweifelhafte Thatsache zurückzuweisen, daß unsere sämmtlichen dynastischen Familien zu ihrem persönlichen Bedarf und einer anständigen Repräsentation wenig oder gar nichts aus dem Vermögen der Unterthanen zu beziehen nöthig haben.

Es ist ein Hauptkunstgriff der Demokratie, dem Volk alle Leistungen zu den Staatskassen als dem Begriff der Abgaben entsprechend vorzuspiegeln. So plump dieser Kunstgriff ist, so wohl berechnet ist sein Erfolg. Es läßt sich dann sogar herausrechnen, daß oft der Zahlungspflichtige mehr an die Staatskasse zu zahlen hat, als er selbst jährlich erwirbt. Da hat er an den Rentbeamten zu zahlen, Holzkaufgelder, Domainenpachtzinsen, Prozeßkosten, Strafgelder u. s. w. Das Alles sind in den Augen der niedern Klassen Abgaben, die nicht bezahlt zu werden brauchten, wenn nicht der theuere Fürst und das Beamtenheer wären.

In dieser Meinung ist aber das Volk durch die kurzsichtige Maßregel bestärkt worden, daß sich die Fürsten in den meisten Staaten haben gefallen lassen, die Einkünfte ihres Domainenvermögens der allgemeinen Staatsfinanzverwaltung zu incorporiren, und sich auf eine Civilliste setzen zu lassen. Die Größe derselben paradirt auf Groschen und Pfennig im Staatsbudget; der Vermögenswerth der Domainen und deren Abwurf versteckt sich aber in hundertfältigen Positionen des Finanz-Schematismus und ist nirgends klar beziffert, ist aber in der Neuzeit unter dem Namen „Staatsgut" einer förmlichen Confiscation unterworfen worden, so daß das dynastische Familienvermögen aus dem Rechtsbegriff des Privateigenthums ganz herausgetreten und den schwankenden Wechselfällen der politischen Herrscher-Existenz ausgesetzt worden ist. Ja die Kurzsichtigkeit der meisten Fürsten ist so weit gegangen, daß sie die stärkste Schutzwehr ihrer dynastischen Rechte, die Aufrechthaltung der Stammguts-Rechtstheorie, durch die Sanction der destruc-

Digitized by Google

tivſten Geſetze vielfältig untergraben haben, und alle Revolutionen, und der entſchiedenſte Sieg des Demokratenthums hätte nicht zerſtörender auf die dynaſtiſchen Rechte wirken können, als dieſe auf dem friedlichſten Wege durch die verkehrteſten ſtaatskünſtleriſchen Theorien ins Leben getretene Escamotage ihres altväterlichen Vermögens.

Es liegt jetzt klar vor Augen, zu welchen abentheuerlichen Conſequenzen die Begehrlichkeit der Volksmänner nach dieſem Fürſtenerbe geführt hat. Man ſollte meinen, der liebe Bürger- und Bauernſtand hätte in jenen fernen Zeiten der Entſtehung der Landeshoheit nichts Eifrigers zu thun gehabt, als ſeine reichen Silbertruhen zu öffnen, und für den Staat Landgüter und Waldungen zur Dotation zu kaufen; und doch weiß die Geſchichte wenig davon zu erzählen, daß zu irgend einer Zeit der misera plebs contribuabilis zu ſolchen Fundationen abſonderliches Geſchick und Neigung hätte verſpüren laſſen.

Die Geſchichte unſeres teutſchen dynaſtiſchen Domainenweſens iſt allerdings noch einer unparteiiſchen und gründlichen Erörterung ſehr bedürftig. Früher glaubten die fürſtlichen Finanzmänner im Intereſſe ihrer hohen Gebieter dieſe Partie in einem ſtaatlichen Clair-obscure halten zu müſſen, weil in den fürſtlichen Finanznöthen faſt allenthalben Dinge vorkamen, welche das helle Licht zu ſcheuen hatten. Dieſe ungrade Handlungsweiſe rächt ſich jetzt, aber wie es in ſolchen ſtaatlichen Mißgriffen gewöhnlich geht, ſo müſſen die Unſchuldigen für die Schuldigen leiden, und die Kinder die Sünden der Väter büßen.

Wohl mag ſich bei einer gründlichen Unterſuchung herausſtellen, daß durch die Unwirthlichkeit der Fürſten von der alten Stammgutsſubſtanz Vieles verſchleudert und zu Grunde gegangen iſt. Dagegen wird auch nachzuweiſen ſein, daß zur Reichszeit die Fürſten gar manche Leiſtungen auf ihre Kammerkaſſe übernommen haben, welche nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen als eigentliche Landesangelegenheiten zu behandeln geweſen wären, und manche Kammerſchulden in ihrer Entſtehung die Eigenſchaft wirklicher Staatsſchul-

Digitized by Google

den an sich trugen. Hauptsächlich wird hiegegen geltend gemacht, daß die Staatsrechtslehrer den Fürsten die Verpflichtung zugewiesen haben, ihre Kammereinkünfte nach Abzug der ihnen zukommenden standesmäßigen Sustentationen zum Besten ihrer Länder zu verwenden, und die Regierungslasten zu bestreiten.

Es war eine Zeit, wo mir ex officio als landständischen Consulenten viel daran liegen mußte, diesen Rechtssatz möglichst zu begründen. Ich muß aber als gewissenhafter Mann gestehen, daß ein gesetzliches Fundament für diese Behauptung aufzufinden, mir nicht hat gelingen wollen, sondern alle meine Forschungen diese Verpflichtung als eine Meinung einzelner Rechtsgelehrten nachwiesen, die aber nirgends eine reichsgesetzliche Begründung fanden. Auch ergab sich immer, daß diese Rechtslehrer keine andere Rechtsquelle dieser Verpflichtung nachzuweisen vermochten, als das Herkommen. Allein diese factische Grundlage unterliegt einmal dem evidenten Einwurf, daß eine Handlung der reinen Willkür und Liberalität ohne einen hinzutretenden Rechtsgrund, schon an sich keine Verpflichtung begründet, und dann, daß die Landeshoheit kein reines Staatsverhältniß gewesen ist, indem die reichsständische Territorialherrschaft sich mehr den Attributionen des Beamtenthums, als der höchsten Staatsgewalt näherte. Die ganze Landesverwaltung drehte sich früher in ihrem überwiegenden Geschäftskreise um die Sorge für das landesherrliche Hausgut, und sonach war es natürlich, daß die dazu angestellten Beamten auch aus den Domanialeinkünften ihre Gehalte empfingen. Verhandlungen und Fehden mit Auswärtigen betrafen eben so in der Regel nur das specielle dynastische Interesse, und waren deshalb in ihren Kosten, ebenfalls der Natur der Sache nach, auf die fürstlichen Kammern zu überweisen. In der Neuzeit haben sich aber eine Reihe Bedürfnisse herausgestellt, welche in dem dynastischen Interesse gar keine oder nur entfernte Begründung haben, und von denen man in jener Zeit keine Ahnung hatte. An das Richterwesen macht man ganz andere Ansprüche, als vor 200 Jahren, wo dem landesherrlichen Schösser und Vogt das Richteramt als Nebengeschäfte, und die Sorge für die herrschaftlichen

Digitized by Google

Einkünfte als Hauptbestimmung angewiesen war. Vergleichen wir unsere heutigen Staatsbudgets mit jenen alten Rentmeisterrechnungen der Vorzeit, da werden die Ausgabepositionen einen ganz andern Charakter zeigen. Die nicht geringen Ansprüche, welche die Völker in der Neuzeit auf die Unterhaltung eines mit kenntnißreichen Beamten versehenen Justizpersonals, einer ausgedehnten polizeilichen Vorsorge für Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, auf kostspielige Institutionen, Wasser- und Straßenbau, Unterrichts- und Sanitätsanstalten machen, alles Gebilde der Neuzeit, sollten auf dem Grund eines verpflichtenden alten Herkommens den Regentenfamilien zur Kostenbestreitung zugewiesen werden? Die Militärunterhaltung, die nicht wie früher den Selbstschutz der Dynastien und ihres Eigenthums, sondern den des gesammten teutschen Bundesgebiets zum Gegenstand hat, sollte eine Privatservitut des Regentenvermögens sein? Auf welchem Rechtstitel sollte denn diese beruhen?

Es ist unbegreiflich zu welchen seltsamen Argumenten dieser Drang alle Staatslasten primario dem Regenteneigenthum aufzubürden, und den Unterthanen nur eine Subsidienverpflichtung zur Bestreitung des Staatsaufwands beizumessen, geführt hat. Da allegirte man die Worte der Reichsabschiede von 1530, 1541 und 1576, in welchen die Reichsstände autorisirt werden, ihre Unterthanen, zum Zweck der Vertheidigungsmaßregeln gegen die Türken, mit Steuern zu belegen, und argumentirte daraus sehr logisch: weil in diesem Falle die Unterthanen ausdrücklich zur Concurrenz einer Staatslast verpflichtet worden seien, so folge daraus daß in allen andern Fällen des staatlichen Bedürfnisses die Regenten mit ihrem Hausvermögen einzutreten hätten. *)

*) Die Stelle im Reichsabschied von 1530, §. 118, lautet: »Und dieweil diese eilende Hülfe gegen den Türken etwas dapfer und groß und ein gemein christlich gut Werk ist, welches männiglichen zum Schutz und Trost komt, soll und mag ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülf und Steuer ersuchen.«

Digitized by Google

Man sollte doch meinen, daß eher daraus die Regel zu entnehmen sei, wenn der Staat einer finanziellen Hülfe bedarf, die von etwas größerm Umfang ist („etwas dapfer und groß") und als eine vom Staatszweck gebotene Maßregel erscheint („ein gemein christlich gut Werk ist, welches männiglichen zum Schutz und Trost kommt") so mag er die Unterthanen in Anspruch nehmen.

Aeußersten Falles dürften die Fürsten selbst ohne sonderliche Gefahr die Uebernahme aller Staatslasten auf dem Fuße, wie sie 1530 bestanden, zugestehen, — wie sollte aber die Zumuthung zu rechtfertigen sein, daß sie auch alle künftige, ungedachte und undenkbare Staatslasten übernehmen sollten! Was würde ein Grundbesitzer oder eine Gemeinde, der nach undenklichem Herkommen die Erhaltung eines Fahrwegs obliegt, sagen, wenn man von ihnen verlangen wollte, in Folge dieses Herkommens auch diesen Weg in eine Kunststraße oder Eisenbahn auf ihre Kosten umzuwandeln!

Unermüdlich hat sich das Streben der sogenannten Volksfreunde kund gegeben, diese Subsidientheorie jeden Preises durchzusetzen; ich sage der sogenannten Volksfreunde, denn den kann ich nicht für einen Volksfreund achten, der dem Volke auf dem Wege des Unrechts und der Impietät Vortheile zuzuwenden sucht. Ganz gewiß sollen die Fürsten nicht von der Theilnahme an den Staatslasten ausgeschlossen sein, aber das gerechte Maß findet sich in einer angemessenen Steuerpflicht des fürstlichen Hausvermögens, das Maß der Billigkeit aber in der von der Fürstlichkeit nicht zu trennenden Rücksicht, für das allgemeine Beste auch wohl mehr zu thun, als die allgemeine Steuerpflicht ausweist. Die facultative Obliegenheit, der Punkt, wo sich der Glanz der Krone im hellsten Lichte, und die Vorzüge des Monarchismus am anschaulichsten zeigen kann, geht aber ganz verloren, wo nicht eine streng bestimmte Trennung der Staatseinkünfte und der einer ausschließlichen Disposition des Regenten unterliegenden Familienguts-Revenüen besteht. Für das Staatsoberhaupt fällt aller Reiz hinweg durch Aufopferung zeitlichen Genusses, gemeinnützige Werke zu schaffen, um auch in dem Andenken der Nachwelt sich zu verewigen; für die Untertha-

Digitized by Google

nen jede Urſache zur Anerkennung einer ſolchen rühmlichen Geſinnung, ſo lange Alles aus einer Generalkaſſe oder, wie man ſich im gemeinen Leben ausdrückt, aus des Volkes Beutel geht. Da iſt gut ſchenken und wohlthätig ſein, wo man auf fremde Koſten disponiren kann. So frech und unverſchämt die Rabuliſterei in dieſer bezüglich des Rechtspunkts ganz einfachen und klaren Materie aufgetreten iſt, ſo ſehr es das ungetrübte Rechtsgefühl beleidigen muß, ſelbſt von Gerichtshöfen einen odium fisci als richterliche Maxime anerkannt zu ſehen, ſo unglaublich iſt die Sorgloſigkeit und Schlaffheit derjenigen, denen die Wahrung ihres guten Rechts obliegen ſollte, und ſo ſchwach die Vertheidigung der Vertreter der fürſtlichen Hausangelegenheiten. *)

*) Ein Beiſpiel der unverſchämteſten Frechheit in den Angriffen auf die fürſtlichen Eigenthumsrechte findet ſich in der bekannten Schrift: Der Domainenſtreit im Herzogthum Naſſau. Frankfurt 1831. Dort allegirt der Verfaſſer, Geheimerath Herber, den §. 38 des Reichsdeputationshauptſchluſſes, S. 107, dergeſtalt:

„Die für die Beſitzungen jenſeits des Rheins entſchädigten Reichslande haben ihre ſowohl perſönlichen als die von erwähnten Beſitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entſchädigung erhaltenen Domainen und Renten zu übernehmen und davon zu tilgen.“

Hieraus folgert der gewiſſenhafte Volksfreund: „daß die dieſſeits Rheines gelegenen Entſchädigungsobjecte an Domainen und Grundrenten nicht dem Fideicommiſſe des regierenden Hauſes, ſondern dem Reichslande, dem Staate überwieſen worden ſeien.“

Dieſes Argument müßte allerdings meine ganze Theorie zu Boden ſchlagen. Sind die Entſchädigungen im Geſetz dem Reichslande überwieſen, wie kann ich ſie den Fürſten vindiciren! Zum Glück waren in meinem alten Kopf noch einige Erinnerungen an dieſes alte Geſetz im Gedächtniß geblieben, ich zweifelte an der Treue des Allegats und verglich daſſelbe mit dem Geſetz. Da fand ſich denn nur in einem einzigen Wort eine nicht unbedeutende Variante. Herr Herber hat in ſeines Eifers Blindheit „Reichslande“ geleſen, wo jedes ſehende Auge „Reichsſtände“ leſen wird. Das macht denn allerdings einen kleinen Unterſchied in der Argumentation! Ich zweifle aber, ob die guten Naſſauer bei Leſung dieſer ihren Staat um einige Millionen bereichernden Stelle einen ſo gewiſſenhaften Beruf verſpürt haben, wie ich, ſpornſtreichs auf die Frankfurter Stadt-

Digitized by Google

Ich habe in dieser Materie viel gesammelt, aber die Ueberzeugung gewonnen, daß sie in jedem Staat einer besondern Behandlung bedarf und täglich schwieriger zu erörtern wird. Ich kann dem dynastischen Adel nicht genug ans Herz legen, weder Eifer noch Kosten zu scheuen, diese Angelegenheiten durch treue Diener einer schleunigen Beordnung zu unterwerfen. Leichtsinn und demokratische Staatsdiener-Perfidie stehen mit einander im Bunde, die Sache in Unklarheit zu erhalten und durch Beseitigung der Beweismittel auf künftige Zeiten die Unmöglichkeit herbeizuführen, dieses Hausvermögen vom Staatsvermögen zu scheiden. Experto credite Ruperto! Besonders mögen sich die nachgebornen Glieder der souverainen Familien aufgefordert finden, von den actuellen Regenten und temporären Nutznießern des Familienfideicommisguts Sicherstellung desselben, mittelst strenger Constatirung der Substanz und deren beweisliche Verification, zu fordern. Dieser Anspruch findet sich in den Rechten gegründet und kann ihnen bei einer energischen Rechtsverfolgung nicht abgeschlagen werden. Sie mögen die Ungewißheit wohl bedenken, ob die nächste Revolution wieder einen ritterlichen Windisch-Grätz erstehen läßt, um mit dem Schwerte die Throne siegreich zu schützen, — und zwei Schutzmächte, welche für Anerkennung der Heiligkeit des Rechts ihrer Standesgenossen vom Größten bis zum Kleinsten für eine unerschütterliche Zurückweisung aller verlockenden Einflüsterungen Gewähr leisten. Auf alle Fälle mögen sie in dem Schicksal ihrer unterdrückten Standesgenossen einen Spiegel der Zukunft erkennen und ihr Haus bestellen, — so lange es Zeit ist! Das Unbegreiflichste in der Sache ist, wie die Hauptinteressenten, die Familien der Nachgebornen, bei dieser Escamotage ihres Stammerbes, noch jetzt so ruhige Zuschauer abgeben können und nicht an die nothwendigen Folgen denken, die aus diesem Quietismus für sie erwachsen. Be-

---

bibliothek zu laufen und Herrn Herber's Citat mit einer Originalausgabe zu vergleichen. Sage ich aber zu viel, wenn ich ein solches dem Volk in die Augen gestreutes Falsum unverschämt und frech, ja bübisch nenne? —

Digitized by Google

reits fängt man ſchon an, das zum Staatsgut metamorphoſirte Familiengut im Intereſſe des Staats zu mobiliſiren. Die liegenden Güter werden dismembrirt, parcellirt, pulveriſirt, gehen in dritte Hände über und ſchließen ſchon nach zehn Jahren durch die eintretende Acquiſitivverjährung jeden privatrechtlichen Anſpruch aus, denn es fehlt den neuen Erwerbern weder an einem gerechten Titel noch an dem guten Glauben, da ja die betheiligten Anwärter durch ihr Stillſchweigen, — wo ſie zu widerſprechen eine ſo dringende Aufforderung hatten, ihre Genehmigung zu erkennen gegeben haben. Die auf Renten beruhenden Einkünfte werden abgelöſt, verſchenkt, die Beweistitel und Urkunden vernichtet. Von Anwärterrechten will man jetzt überhaupt nichts mehr wiſſen, ein darauf gegründeter Anſpruch wird von jedem treuen Anhänger des neuen Rechtsſtaats in gerechtem Demokratenzorn mit der Bedeutung zurückgewieſen: „Euere Forderung iſt eine Reliquie der heilloſen Feudalzeit, die mit Stumpf und Stiel ausgerottet zu haben das glorioſe Verdienſt der glorioſen Märztage iſt. Wir haben ohnehin das große moſaiſche Halljahr angetreten, wo Alles in den Zuſtand des Jahres Anno 1, wo Gott die Welt geſchaffen hat, zurückgetreten iſt" — u. ſ. w. So gewiß es iſt, daß die nach hausgeſetzlichem Erbgangsrecht noch nicht zur Succeſſion berufenen Familienangehörigen keinen Anſpruch an den Nießbrauch des Hausguts haben, ſo gewiß iſt ihr Anſpruchsrecht auf die Erhaltung der Subſtanz.

Zwar hat man dieſe Proteſtations- und Interceſſions-Berechtigung durch den Umſtand zu beſeitigen geſucht, daß man alle dieſe deſtructiven Vorſchritte durch die Regenten ſelbſt mit dem Siegel des Geſetzes zu ſanctioniren nicht unterlaſſen hat. Allein dieſer Einwand hat ſchon oben §. 31 ſeine Erledigung gefunden. Ein die Subſtanz der dynaſtiſchen Rechte zerſtörendes Geſetz läuft wider das dynaſtiſch-monarchiche Fundamental-Geſetz und unterliegt der Nichtigkeit. Von dem Radicalismus iſt übrigens in den Tagen ſeines Aufſchwungs keine monarchiſche Inſtitution mit ſo gieriger Haſt ausgebeutet worden, als dieſe Staatsdomainenfrage. Nur einige wenige teutſche Fürſtenhäuſer können ſich rühmen, mit

Digitized by Google

ritterlicher Standhaftigkeit ihr urväterliches Erbe siegreich vertheidigt zu haben. Aengstlichkeit und Untreue haben sich nicht selten vereinigt, die Fürsten in den Märzstürmen zur Aufgabe ihres Rechts zu drängen, eine Maßregel, die dem ganz unfehlbaren Schutzmittel gegen die Choleragefahr zu vergleichen ist — sich nemlich bei deren Herannahen prophylactisch — den Hals abzuschneiden!

Der Anschuldigung der Ueberbürdung der kleinen Staaten mit Abgaben widerspricht aber jedenfalls die Erfahrung, jene kann aber zur Wahrheit werden, wenn die Fürsten auf dem seit der Revolution beschrittenen Wege fortfahren wollen, allen thörichten Forderungen des Zeitschwindels, vulgo Volkswillen genannt, nachzugeben. Wer kann bezweifeln, daß eine Kriegssteuer für Schleswig-Holstein, für Hessen; eine Flüchtlingssteuer für Hecker und Genossen; selbst eine Parlaments- und Flottensteuer, weit populärer gewesen sein würde, als eine Schuldentilgungs-, einheimische Armen-, Kirchen- und Schulbausteuer. Die märzlich errungenen Gerichtsveränderungen erhöhen in mehreren kleinen Ländern die Kosten der Rechtspflege um 33 pCt., aber bei einzelnen Unterthanen, denen das ersehnte Glück zufallen wird, bei den Geschwornengerichts-Comödien eine Statistenrolle zugetheilt zu erhalten, zuverlässig mehr als 50 pCt. ihrer gesammten Abgaben.

Doch ist bereits von dem mächtigsten teutschen Staat die Bahn gebrochen, diese eben so kostspieligen als heillosen Stützen der Rebellion, wie ich sie bereits im Jahr 1848 in wohl eingetroffener Voraussicht bezeichnet habe*), mit kräftiger Hand zu stürzen. Mit den durch diese Ersparnisse gewonnenen Mitteln kann recht füglich eine die kleinen Staaten nicht wenig bedrückende Last — die tollen Jahresschulden — großentheils verzinst und abgetragen werden, wenn die 36 patriotischen Männer, welche in den sechswöchentlichen Schwurgerichtssitzungen ihren Mitbürgern mit ihren schwachen Richterkräften unter die Arme zu greifen so bereit

*) Meine Schrift: Der Patrimonialstaat und die Demokratie, Väterlichkeit oder Volkswillen? Jena 1849. S. 63.

Digitized by Google

als willig waren, lieber mit ihrer zweckmäßigeren und anerkennungswertheren Geldkraft zu Hülfe kommen wollten, und das, was dieses undankbare Ehrenamt an Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten ihnen gekostet haben würde, auf dem Altar des Vaterlandes großmüthig opfern wollten.

Könnten die vom geschniegeltsten Dandy bis zum schmutzigsten Straßenjungen herab auf die Straße geworfenen Glimmstengelstücke in eine patriotische Luxussteuer verwandelt werden, so wäre das Deficit vielleicht gedeckt — ohne Domainen-Subsidien.

In Bezug auf die behauptete Kostspieligkeit der Monarchie ist am leichtesten endlich der Einwurf zurückzuweisen, daß die unverhältnißmäßig großen Civillisten der kleinen Fürsten ihre Länder erdrückten.

Groß sind diese zum Theil allerdings, wenn man nämlich die Summe, welche ein solcher kleiner Souverain zu seinem persönlichen Unterhalt und Hofaufwand in Anspruch nimmt, Civilliste nennt. Ja es zeigt sich hiebei das Unerhörteste, Unglaublichste, Unmöglichste! Der Fürst von Lichtenstein hat in dieser Art eine Civilliste, die wohl zehnmal mehr beträgt als sein ganzes Fürstenthum einbringt! Es läßt sich durchgehends nachweisen, daß die Größe der Civillisten im umgekehrten Verhältnisse zu den Einkünften steht. Je kleiner das Land, um so größer die Civilliste.

Eine den dynastischen Interessen feindseligere Maßregel konnte in die teutschen staatsrechtlichen Verhältnisse kaum eindringen, als die in den neuesten Zeiten, sei es aus Tücke der Staatsdiener oder Kurzsichtigkeit der Regenten in Uebung gekommene Institution der Civillisten. Schon der fremde gar keine teutsche Uebersetzung zulassende Ausdruck deutet auf eine ungeschickte teutsche Nachäffung ausländischer Einrichtungen. Oder wollte man vielleicht das rechte teutsche Wort: „fürstliche Leibzucht" durch jenes fremde deshalb ersetzen, um nicht die Fürsten zu erinnern, daß sie von nun an aus der Stelle der Eigenthümer in die auf Alimentation gesetzten Leibzüchter, Auszügler, Ausbehaltsmänner ꝛc. getreten sind?

Der großartige Nivellirungssinn mag sich ungern an die Ver-

Digitized by Google

gangenheit und daran erinnern lassen, daß es eine Zeit gab, wo der Grundbesitz und das Grundeigenthum einzelner Geschlechter das Areal ganzer Fürstenthümer ausschließlich und mit denselben Rechten eines wohlerworbenen Privateigenthums umfaßte, wie jetzt die bäuerliche Scholle, und daß es die Reste dieses im Zeitenlauf durch eine Reihe Begebungen an den Bauernstand in ihrer Consolidation zerrissenen und in Renten umgewandelten Grundeigenthums sind, und nicht die Gnade und willkürliche Herbeilassung übermüthiger Volksdeputirten, worauf die teutschen Fürsten ihre persönliche und Familiensustentation gründen. Hat doch selbst der eben nicht im Geruche übertriebener Sympathie für den Monarchismus stehende württembergische Römer im Parlament gewissenshalber die Concession gemacht, daß die Württemberger Civilliste wenigstens theilweise ein Aequivalent für das dem Staat überlassene Kammergut bilde.

Als der Zögling einer ganz Europa erschütternden Revolution vor 45 Jahren ganze Reiche als Siegerbeute in Stücke zerriß und seine Familie und Günstlinge damit dotirte, da mußte für diese Emporkömmlinge mit dem leeren Sack den Völkern ein Tribut aufgelegt werden, den man mit diesem besser klingenden Namen Civilliste belegte, allein legitime teutsche Stammfürsten hätten diesem für Eindringlinge nur passenden System nicht nachahmen sollen, und besser gethan, durch eine recht gewissenhafte Scheidung des Staatsguts vom Privatfamilien-Erbe im Volke die Erinnerung nicht zu verdrängen, daß sie nicht, wie es heute die Demokraten ihnen täglich vorsagen und in allen Tonarten vorsingen, von dessen Schweiß und Blut leben, sondern auch ohne den Königsmantel und Krone noch ihre Blöße auf eigne Kosten bedecken und ohne den landständischen Brodkorb auch noch ein Stück Brod mit Zubehör zu essen haben.

Die maßlose Verschwendung an den Höfen, das Schlemmen und Prassen an den fürstlichen Tafeln, die dort eingeführte Mastung mit dem Schweiß und Blut der Unterthanen ist ein stehender Artikel unserer Volksredner und Volksliteraten, und ist nur dabei zu

Digitized by Google

bemerken, daß dieses Thema von denen am meisten in Mund genommen wird, denen am wenigsten die Gelegenheit geworden ist, an den fürstlichen Tafeln Theil zu nehmen, sowie gewöhnlich diejenigen am meisten über Decorationen und Orden spotten, die am wenigsten in die Gefahr gerathen, mit denselben belästigt zu werden.

Ich will über diesen Punkt einen sehr competenten Gewährsmann sprechen lassen. Der ehemalige württembergische Staatsminister v. Wangenheim sagt in seiner nach seinem Tode herausgegebenen Schrift: das Dreikönigsbündniß ꝛc. S. 455.

„Ich kannte einige der königlichen und fürstlichen Höfe in älterer und neuer Zeit. In der ältern Zeit fand ich an den königlichen Höfen mehr Eleganz, Ausstattung der Schlösser mit Kunstwerken und eine Tafel, die bei dem Einen wirklich schlecht, bei den Andern ausgesucht, aber nicht ausgesuchter und reicher, als die jedes gastfreien Frankfurter Handelsherrn war ꝛc."

§. 39.

Der gefährliche Standpunkt des dynastischen hohen Adels am Schlusse der Revolution.

Fasse ich nun die Resultate der vorhergehenden Erörterungen zusammen, so glaube ich die von der Revolution gegen das teutsche dynastisch-monarchische System gerichteten Anklagepunkte in ihrem Ungrunde nachgewiesen zu haben, indem ich

1) die Annahme einer Volkssouverainität als eine vernunftwidrige Begriffsauffassung nachgewiesen, dagegen

2) das monarchische Prinzip im Allgemeinen wie das teutsche erbdynastische insbesondere, nicht nur in seiner positiven Rechtsbegründung, sondern auch aus dem Gesichtspunkte des Vernunftrechts als die einzige für unsere germanische Verhältnisse passende und heilbringende Regierungsform dargestellt habe; wogegen

3) der Einwurf der durch dieses System gefährdeten teutschen Einheit als irrelevant zurückgewiesen worden ist, weil das Wohl

Digitized by Google

der teutschen Völker diese Einheit nicht erfordert, und die darauf gebauten Vortheile auch auf dem Wege der Conföderation zu erringen sind, eben so

4) der in der Vorsorge für die speciellen Interessen der teutschen Volksstämme liegende Particularismus auf keine Weise als etwas das Wohl der Gesammtheit Hinderndes, sowie

5) die Zersplitterung Teutschlands in eine ziemliche Anzahl Staaten von sehr ungleichem Umfange, als weder das Interesse der Gesammtheit noch der Unterthanen der Einzelstaaten Gefährdendes sich darstellt, deshalb die Mediatisirung der kleinen Gebiete als weder dem Recht, noch den Interessen der Unterdrücker, noch den der Unterdrückten entsprechend anerkannt werden kann, und

7) die Beschuldigung endlich, daß diese dynastische Vervielfältigung der monarchischen Gebiete die Bewohner derselben mit unverhältnißmäßigen Abgabendruck belaste, in ihrer gänzlichen Grundlosigkeit dargestellt worden ist.

Wenn ich nun hiermit vor Allem den Rechtsboden des dynastischen Adels festgestellt habe, so möchte nun die momentane factische Stellung der teutschen dynastischen Häuser in dem gegenwärtigen als den Schluß der Revolution zu bezeichnenden Zeitpunkt einer nähern Betrachtung zu unterwerfen sein. Ich übergehe die eben so schwierige als zwecklose Kritik der Handlungsweise der Fürsten beim Ausbruche und während der Revolution, denn hierin mögen die mitunter sehr hart Beurtheilten jeden Vorwurf mit der Bemerkung zurückweisen: Ei Freund, wie bist Du doch so klug — nach der geschlagnen Schlacht! — Aber eine Gerechtigkeit wird ihnen die Geschichte gewähren, daß nie eine Auflehnung gegen die Herrschergewalt von den Inhabern derselben weniger verschuldet war. Die Genesis der Revolution war eine Verbindung eines epidemischen Zeitschwindels, — der teutschen Einheitsidee — mit der ganzen Masse der aufgeregtesten Volksleidenschaften, welche eine lange Ruhe in Gährung versetzt und nun zum ungestümen Ausbruch gebracht hatte.

Der Hochmuth, die politische Verstandesüberschätzung, die Eitel-

Digitized by Google

keit, die Reformſucht, das Intriguengelüſte und die Herrſchſucht in den gebildeten Ständen, fand in den niedrigſten Leidenſchaften der untern Volksklaſſen, welche dem Fanatismus bis zu den gröbſten Laſtern und Verbrechen, der Raub- und Mordluſt zu ſteigern gelang, eine überwältigende Hülfsmacht, deren progreſſiver Zuwachs nicht zu überſehen war. Die Sache ſelbſt iſt nicht neu.

Wir haben im 13. Jahrhundert das Kreuzfahrerweſen, im 14. die Judenſchlächterei, im 15. den Flagellantenunfug, im 16. den Bauernaufruhr, im 17. die Hexenbrennerei, im 18. die Confeſſionszwiſte gehabt, Alles krankhafte Anfälle eines alle Stände und Volksklaſſen durchdringenden Volksſchwindels. Unſerm Jahrhundert iſt nun der Conſtitutions-, Revolutions-, Barrikaden- und Demokraten-Wahnwitz mit nicht ſeltnen Wuthausbrüchen zugefallen. Solchen krankhaften Zuſtänden, wo das Grundübel grade in der Unempfänglichkeit und Lähmung der Vernunft durch die Herrſchaft fixer Ideen zu finden iſt, kann man begreiflich durch Geſetze und Inſtitutionen, die nur durch das Vehikel der Vernunft wirken können, nicht beikommen. Hier gilt die Regel: quod non sanat verbum, sanat ferrum! Die Heilkunſt will ihr Recht haben, und hat, in maſſenhaften Blut- und Geldentziehungen, den acuten Charakter dieſer Epidemie abgeſtumpft. Eine zuverläſſigere Heilkünſtlerin iſt die Zeit und die dem Reconvalescentenzuſtand beikommende Schwäche nach dem Paroxismus.

Die Revolution iſt zu Ende, die ſtaatliche Ordnung im Stadium der Reconvalescenz. Es zeigt ſich ſogar ſporadiſch ſchon das Wiederaufleben jener Achtungsäußerungen des Volkes gegen die Fürſten, Vivat's, Empfangs- und Ehrenpfortenweſen, welchen zwar als trügliches Formenſpiel keine ſonderliche Bedeutung beizumeſſen iſt, aber doch wenigſtens in dem moraliſchen Schein, auf eine wieder zurückgekehrte Erkenntniß des Rechten deutet. Allein auf der Brandſtätte der Revolution ſehen wir noch allenthalben die glimmende Aſche, und den Standpunkt der Dynaſtien von Außen wie von Innen bedroht.

Von Außen ſehen wir ein durch ſeine Beweglichkeit ſchon

Digitized by Google

seit Cäsars Zeiten übel angeschriebenes Volk an unserer Westgrenze. Allerdings läßt sich kein vernünftiger Grund auffinden, welcher die französische Nation bestimmen könnte, in ihrem Interesse sich mit Teutschland in Zwist und Kampf zu setzen. Allein es ist eben der schwierige Umstand, daß sich wohl bei Völkern wie bei Individuen die vernünftigen Motive ihrer Handlungsweise, aber nicht die unvernünftigen und vom Zufall veranlaßten berechnen lassen. Wo war in der letzten französischen Februarrevolution, wo in der frühern Julirevolution eine vernünftige Ursache aufzufinden, wichtig genug, um ein großes Reich den ärgsten Gefahren der Zerrüttung auszusetzen! Wie war es denkbar, daß sich 37 Millionen Menschen von dem schwindelhaften Treiben eines Pariser Volkshaufens Gesetze vorschreiben lassen würden? Volksaufstände sind immer zu bändigen und je und allzeit gebändigt worden, so lange ihnen nicht eine geordnete Streitmacht zur Seite stand; das könnte aber in Frankreich der Fall sein, und alle unsere unruhigen, zum Revolutioniren aufgelegten Nachbarvölker, Belgier, Schweizer, Italiener, Magyaren und Polen dürften hinter diesem Schild einen Sammelplatz finden. Ein Wink für unsere Fürsten, sich von der Geringschätzung des im Finstern schleichenden Propagandenwesens nicht beschleichen zu lassen.

Eine größere Gefahr bedroht aber das dynastische Prinzip von Innen durch die Uebermacht der Schutzmächte, Oestreich und Preußen. Hier beruht die ganze Sicherheit der Erhaltung der übrigen Souverainitäten in dem persönlichen Rechtsgefühl jener beiden Machtinhaber. Wird aber dieses in das Gebiet der heute zu Tage so sehr verspotteten Gefühlspolitik (alias den Satzungen des göttlichen Rechts und der Sittlichkeit) eingreifende Anker, den nie rastenden Wogen der Nützlichkeitspolitik widerstehen? — Ich habe oben berührt, welche allgemeine Ungunst nun einmal selbst die erleuchtetsten Staatsmänner gegen das Kleinstaatensystem hegen, und wie leicht die Gewissen zu beirren sind, das was ihr Verstand für das Staatsinteresse heilsam und fördernd erkennt, auch für Recht zu achten. Mußte mich doch recht schmerzen, selbst einen sonst in Be-

Digitized by Google

zug auf die Achtung des monarchischen Prinzips so treu erfundenen Gesinnungsgenossen und so hochachtbaren Staatsgelehrten im selbsteignen Widerspruch seiner strengen Rechtsansichten, von diesem Vorurtheil befangen zu sehen*).

Mit goldnen Buchstaben sollten die teutschen Souveraine die goldnen Worte der edelsten Fürstin ihres Jahrhunderts, der Kaiserin Marie Theresia, auf ein Denkmal graben, und auf dem Wiener Burgplatz setzen lassen, die jene fromme Monarchin bei der Theilung Polens ihren Staatsmännern ins Gewissen geredet hat.

Als Thatsache kann nicht in Abrede gestellt werden: von der untersten Stufe der politischen Kotterien bis zu den Ministersalons erschallt nur ein Ruf: was sollen diese kleinen Souverainitäten! Nur darin ist man nicht recht einig, wo die Grenzlinie der Kleinheit anfange.

Wenn das bescheidene Sachsen-Weimarische Mediatisirungsgelüste sich recht gerne mit der Incorporation der Herzogl. Ernestinischen, Reußischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer befriedigt finden würde, so erinnert das etwas anspruchvollere des Kurfürstenthums Hessen, daß das alte verbundene Thüringen und Hessen nach dem Anklang historischer Erinnerungen, und die Lippischen und Waldeckischen Gebiete nach dem natürlichen Adhäsionsgesetz, ein sehr wohl arrondirtes Königreich Hermundurien oder Cattenland bilden würden und dürfte nicht abgeneigt sein, die projectirte Weimarische Incorporation sammt dem Incorporirer in seine majestätischen Arme einzuschließen. Ein patriotischer Preuße würde dagegen weit entsprechender finden, dieses neue Königreich wie noch zwei andere sich auch recht bequem arrondirende für seinen gnädigsten König sich auszubitten.

Wie sich auch das gestalten möchte, die Popularität würde einer solchen Maßregel im Einklang des Stichworts: „So kann es ja doch nicht bleiben!" — unter allen Umständen zur Seite stehen.

---

*) Bülau, Das Jahr 1850. Zeitbetrachtungen. Leipzig 1851. S. 33. — Ein recht ärgerlicher Druckfehler in einer so geistreichen und kräftigen Schrift!

Digitized by Google

Und dennoch würde ich auch in dieser Volksstimme so wenig als in jener: Kreuzige ihn! Gottesstimme, erkennen *).

Indem ich die Mediatisirungsgefahr als von den beiden Hauptmächten ausgehend bezeichne, soll damit nicht gesagt sein, daß ein Grund vorhanden sei, diesen eine besondere Begehrlichkeit nach fremdem Gut beizumessen, denn in diesem Bezug fehlt es diesen gerade mehr als jedem andern teutschen Bundesstaat an einem erheblichen Motiv. Die Gefahr der Mediatisirung durch die Staaten mittlern Rangs liegt theils in Bezug auf die örtliche Lage, theils auf das Bedürfniß sich zu verstärken, weit näher. Allein diese beiden Hauptmächte sind es einzig, an deren Schutz sich die kleinern dynastischen Häuser anlehnen können, und wenn die Wirksamkeit der Staatsmänner die persönliche Sympathie der Regenten für sie irgend einmal lähmen sollte, so sind sie ihrer Rechtsentziehung gewiß. Denn es ist vergeblich, den Staatsmännern der größern Staaten begreiflich zu machen, daß es einzig und dasselbe Einheitsstreben ist, welches sie im Interesse ihrer Stammfürsten dem „Traumbild der teutschen Einheit" gegenüber bekämpfen, was in diesem Mediatisirungsgelüste nur im verjüngten Maßstabe obwaltet, und das Sprüchlein: „was Du nicht willst, daß es Dir die Leute thun sollen, thue auch den Andern nicht," — steht nicht ihrem politischen Katechismus.

Die Gegenwart hat uns eine noch nie vorgekommene Erscheinung als Revolutionsfrucht dargeboten, die Abdication der Landesregierung zweier teutschen Bundesfürsten. Für die Personen

*) „Wie viel hat denn ihr Landesherr Soldaten?" fragte mich einmal ein solcher — Großstaatler, und als ich ihm die Zahl benannte, so hatte er bald an den Fingern abgezählt, daß sein gnädigster König gerade zehnmal mehr habe. Ich wußte mich für sein achselzuckendes Belächeln nur mit der Gegenfrage zu revangiren: „Mein Landesherr hat im vorigen Jahre seine deichbrüchigen Unterthanen mit 25,000 Rthlr. aus seiner Kasse unterstützt. Hat Ihr gnädigster Herr für seine auch zehnmal so viel gegeben?" — Er hat sich stillschweigend einen andern Discurs aus.

Digitized by Google

der Abdicanten mag diese auf dem schmählichsten Undank und den ihnen von ihren rebellischen Unterthanen widerfahrenen Unbilden beruhende Handlungsweise zu rechtfertigen seyn; nicht also in Bezug auf ihre Stammfolger, und am wenigsten gerade das Motiv, welches sogar als eine zur Nachahmung empfohlene Rücksicht geltend gemacht worden ist, die angenehmere persönliche Existenz bei der Entlastung der Regentenbürde. Es wird von den zur Nachfolge Berechtigten abhängen, inwieferne sie zu seiner Zeit diese Handlung ihrem Pflichtberuf angemessen achten, denn ein solches Präjudiz der Rechtstheorie, auf welcher die ganze Legitimitätslehre und die Rechtssicherheit aller dynastischen Häuser haftet, möchte von dem geringen Consolidationsvortheil einer so isolirten Besitzung schwerlich aufgewogen werden.

Eine dritte Gefahr, und vielleicht die größte zeigt sich aber in der gegenwärtigen actuellen Stellung der teutschen Bundesstaaten, vom zweiten Rang an bis zu den Republiken herab, in den von der Revolution den Regenten abgedrungenen Minderungen ihrer Regentenrechte und Regentengewalt, welche sie außer Stand setzen, die Völker in den nothwendigen Schranken der Botmäßigkeit zu halten, um Teutschlands Ruhe im Innern, wie die Aufrechthaltung des Staatszwecks zu verbürgen.

Die Anstrebungen der Demokratie haben noch immer den gewonnenen Boden behauptet, dessen Befestigung durch die Formen der Legalität ihr während der Revolutionszeit nur allzugut gelungen ist.

„Was die Demokratie will, haben ihre Führer in ihrer Siegestrunkenheit unverholen ausgesprochen. Sie will in der Volkmasse eine physische Gewalt über den Staatsorganismus errichten. Als Quelle des Gesetzes und aller Obrigkeit, hält sie sich an kein Gesetz, Verfassung, Obrigkeit gebunden; sodann fordert man, daß der Staatsorganismus so eingerichtet sein müsse, daß die numerische Mehrheit überall unfehlbar ihren Willen durchsetze, daher allgemeines Stimmrecht ohne Unterschied der Stände, — directe Wahlen, eine Kammer — den Regenten schlechthin unterwürfig den Volks-

Digitized by Google

vertretern — dieſe unterwürfig den Wählern, die ihnen das Mandat kündigen können." *)

Vergebens darf die Monarchie hoffen, daß die Ergebniſſe der Zeit dieſen kraſſen Radikalismus ſchon in ſeiner nackten Blöße und ſeiner ſich ſelbſt zerſtörenden Eigenſchaft haben erkennen laſſen, man nimmt nur jetzt die Maske der Mäßigung mit der ſtillen Hoffnung vor, zu ſeiner Zeit ſchon wieder die offene Stirne zeigen zu können.

Mit der Demokratie kann die Monarchie nie Friede ſchließen, denn das Leben der einen iſt der Tod der andern.

Das Königthum bietet dem Volke eine ſichtbare Darſtellung der Majeſtät des Staats als einer höhern geheiligten Ordnung, einen Gegenſtand der perſönlichen Hingebung und Begeiſterung, eine Perſonification ſeiner eignen Einheit. — Das Königthum muß eine moraliſche Macht haben, wenn es ſeine Früchte tragen ſoll. Dieſe zerſtört man, ſo wie man es durch Recht und Geſetz einer andern Macht unterwirft. **) Je maintiendrai! — iſt eine ſchöne ritterlich königliche Deviſe, auf welche jeder König Handgelübde leiſten ſollte.

Einer ſolchen zerſtörenden Macht haben ſich die teutſchen Fürſten ſämmtlich mit wenigen Ausnahmen unterworfen. Sie haben dem auf der demokratiſchen Grundlage eingedrungenen Volksrepräſentativſyſtem eine ſie auf allen Seiten feſſelnde, und in der freien Bewegung ihrer pflichtmäßigen Herrſcherrechte ſtörende Gewalt eingeräumt. Drei Seiten ſind es vorzüglich, wo man die Fürſten gefaßt hat: Ihr Gewiſſen mit dem Schreckbild des Wortbruchs, ihr Gemüth mit dem Trugbild der Volksgunſt, ihre Ermüdung mit der Ausſicht der Ruhe.

So unbegründet im poſitiven Recht wie in der Vernunft ſich gezeigtermaßen die Angriffe der Demokratie gegen das monarchiſche Prinzip und die Monarchien ſich herausſtellen, ſo bedrohlich zeigen ſich doch dieſelben noch immer in der jetzigen Zeit. Der politiſche Frevelmuth hat ſein neues Fundament: „Wir ſtehen auf dem

*) Stahl, die Revolution und die conſt. Monarchie. Berlin 1848. S. 50.
**) Stahl, die Revolution ꝛc. S. 41.

Digitized by Google

Boden der Revolution und der vollendeten Thatsachen!" noch keineswegs aufgegeben, und gegen dieses Argument der modernen Staatsphilosophie läßt sich nur mit dem Schwert in der Hand die einfache Negation bekräftigen. Die Fürstengewalt steht in dem Sumpf, Stillstand hilft ihr nicht aus dem Sumpf, Fortschritt führt sie zum gewissen Versinken, es bleibt ihr somit keine Wahl als — der Rückschritt, die entschiedene Reaction. Aber dieses Wort hat die märzministerielle Doctrin den Regenten als eine dem Fürsten der Finsterniß sie unfehlbar in die Hände liefernde, mit glühender Schrift geschriebene Seelenverschreibung bezeichnet, und die wegen ihrer hervorstechenden Eigenschaft, der Zaghaftigkeit, in die Uebergangsministerien berufenen Rathgeber der Fürsten tragen kein Gelüste, aufs Ungewisse sich daran die Finger zu verbrennen. Die Reaction wird demnach sich selbst die Bahn eröffnen müssen, und zwar, daß sie die drei Hauptbollwerke der Revolution, das Fürstenwort, die Volksgunst und das Beruhigungssystem in Angriff nimmt.

§. 40.

Das Fürstenwort.

Es ist ein schönes Wort, welches man einem alten teutschen Kaiser in den Mund gelegt hat: „Kaiserwort soll man nicht drehen und deuten!" und ich würde mich mit meiner eigenen Theorie, in der Fürstlichkeit das ausgeprägteste Prinzip des Adels und der Ritterlichkeit zu finden, in Widerspruch versetzen, wenn ich dem Wortbruch, den ich für eine nicht blos des Adels, sondern eines ehrlichen Mannes jeden Standes unwürdige Handlung halte, das Wort reden wollte. Doch muß dieses gegebene Wort ein freies, nicht durch Irrthum und Betrug erschlichenes oder mit Gewalt erzwungenes, am wenigsten aber ein einem höher zu achtenden Wort, dem Worte Gottes, widersprechendes gewesen sein.

Die Thatsache steht fest, daß in den ersten Märztagen des

Digitized by Google

Jahres 1848 in ganz Teutschland Volksbewegungen ausbrachen, welche den gefährlichsten Charakter der Widersetzlichkeit gegen Obrigkeit und Gesetz manifestirten und bereits hie und da in Gewaltthätigkeiten übergegangen waren. Es standen den Fürsten allenthalben aufgeregte, und selbst bereits mit Mord und Brand auftretende Pöbelrotten vor Augen und das Dasein und Wirken einer alle Stände durchdringenden monarchenfeindlichen Propaganda, bei deren verstecktem Treiben sich nicht berechnen ließ, wie tief ihre Verzweigungen nicht selbst die bewaffnete Macht umstrickt hatten, war nicht zu verkennen. Umgeben von wenn auch treuen, doch ihrer Kraft mißtrauenden Dienern, die nur in momentaner Nachgiebigkeit gegen den wild einherbrausenden Sturm, das nächste Rettungsmittel gegen den bereits eingetretenen anarchischen Zustand zu finden glaubten, war es im Allgemeinen nicht unweise, dem wilden Strom zunächst ein Nothbette anzuweisen, um ihm nicht die ganze Flur Preis zu geben. Diese Maßregel hatte zur Folge, daß sich damals die Fürsten in mehr oder weniger legalen Formen eine Reihe organische und gesetzliche Concessionen abnöthigen ließen, deren Erfüllung und Aufrechthaltung jetzt auf dem Grund der ertheilten Versprechungen und der Heiligkeit des Fürstenworts ungestümm verlangt wird. Die Verlangenden nennen sich „das Volk". In der Wirklichkeit sind es theils die in Folge der Revolutionsbedrängnisse von den Regierungen anerkannten Volksvertreter, theils Einzelne im Volke, die in der Presse und sonst sich als Geschäftsführer und Mitinteressenten zur Sache legitimirt achten.

Dieser Legitimationspunkt ist aber der erste Umstand, der bei dieser Erörterung ins Auge zu fassen ist. In den meisten Staaten war vor der Revolution durch die Gesetze geordnet, wer die Vertretung des Volks zu übernehmen habe; in einigen war diese Frage nicht bestimmt, konnte also nur durch den damaligen alleinigen Inhaber der gesetzgebenden Gewalt, den Regenten, festgesetzt werden.

Es war der charakteristische Grundzug jener Bewegungsmänner nicht die Staatsvernunft, sondern ihren Willen, den sie „Volkswillen" nannten, zum Gesetz erhoben zu sehen. Dieser revo-

Digitized by Google

lutionäre Wille verlangte von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt eine Volksvertretung durch die Wahl der Volksmasse, und erhielt dieses Zugeständniß selbst in den Staaten, wo die Gesetzgebung zwischen der Staatsgewalt und den Landständen getheilt war, durch Zustimmung der Letztern. Handgreiflich beurkundete diese Entsagung der eignen Rechte, daß auch die Stände weniger von der Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit dieser Volkswahlen, als von der Furcht vor Gewaltthätigkeiten, welche aus der Zurückweisung dieses trotzigen Revolutionswillens zu besorgen waren, zur Einwilligung bestimmt worden sind. Welcher Fürst würde anstehen, zu beschwören, daß ihn bei jenen Sanctionen keineswegs die gewissenhafte Ueberzeugung eines dem Rechte und dem Volkswohl entsprechenden Verfügung geleitet, sondern daß er nur darin ein Mittel gefunden habe, das augenblicklich drohende Uebel der Anarchie und rohen Gewaltthätigkeit einer aufgeregten Faction abzuwenden. Welcher Demokrat, — soferne ihm noch ein Rest von dem Gefühle der Eidesheiligkeit inwohnen sollte — würde den Glaubenseid abzuleisten den Muth haben, daß damals die Fürsten jene Zugeständnisse aus aufrichtiger Anerkenntniß ihrer Zweckmäßigkeit gegeben haben?

War sonach jene Concession der Wahlen auf der breiten Grundlage ein auf Willensfreiheit beruhendes Wort? Würde im umgekehrten Falle, wenn ein Fürst das Ständehaus mit Bajonetten umgeben, und die Verweigerung seines Willens mit Hängen und Köpfen bedroht hätte, ein solches Gesetz von der damals herrschenden Faction als ein gültiges anerkannt worden sein? Es war kein freies Wort! und das darauf gegründete Gesetz laborirte an dem Mangel der landesherrlichen Sanction, die ohne Willensfreiheit des Staatsoberhaupts keine Kraft hat. Alle auf dieses ungültige Gesetz sich gründende weitere Handlungen unterliegen wegen der mangelnden Berechtigung der Gesetzgeber der Ungültigkeit, und selbst eine spätere Genehmigung des Regenten kann nicht heilen, was von Anfang nichtig war.

Jene Zugeständnisse, deren Erfüllung jetzt von den Revolutionsmännern mit so großem Eifer verlangt wird, unterlagen aber

Digitized by Google

auch außer dieser formalen Ungültigkeit einer materiellen. Sie waren Worte, die gegen ein höheres Wort, das Wort Gottes verstießen, Gesetze, auf die man die Worte Paulus (Römer 10, 3) anwenden kann: „sie erkennen die Gerechtigkeit nicht, die vor Gott gilt, und trachten ihre eigene Gerechtigkeit aufzurichten, und sind also der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, nicht unterthan.“

Wie können Gesetze gerechtfertigt werden, welche den Charakter der Erpressung an der Stirne tragen? wo die Regierungen selbst, der Wahrheit die Ehre gebend, zugestanden, daß man, um Gewaltthätigkeiten zu verhüten, der Begehrlichkeit des mächtigern Theils der Staatsbürger einige Interessen des ohnmächtigern opfern müsse, um diesen nicht in die Lage zu versetzen, Alles zu verlieren? Wohl hat man im natürlichen Staatsrecht den Satz zu rechtfertigen vermeint, den Theil zu opfern, um das Ganze zu retten; wo ist aber jemals die Maxime, einem Theil der Staatsbürger Opfer abzupressen, um einen andern Theil damit zu begaben, auch nur mit einem Scheingrund zu unterstützen versucht worden? Auch hierauf lassen sich die Schriftworte anwenden: „Wer von unrechtem Gut opfert, des Opfer ist ein Gespötte.“ (Sir. 34, 21.) Grade diese dem Recht und dem Christenthum widerstrebenden Gesetze, die, den heiligen Beruf einer christlichen Obrigkeit verhöhnend, durch Gewalt verübte Eigenthumsentziehungen, welche jede Gesetzgebung eines civilisirten Staats mit dem Rechtsbegriff des Raubs und der Erpressung brandmarkt, hat jene nichtige und nichtswürdige Gesetzgebung hervorgerufen und frevelhaft durch den Stempel formaler Legalität zum formalen Recht gestempelt. Die Sanction dieser Gesetze ist es, welche die schnöden Gesellen der Rebellion das Fürstenwort nennen. Andere dieser Revolutionsgesetze enthalten einen Bruch bestehender Fundamental-Gesetze. Dahin sind zu zählen die den Haus- und Grundgesetzen der dynastischen Regentenhäuser zuwiderlaufenden Verzichte wesentlicher Hoheitsrechte, welche zur Substanz des Regentenrechts gehören, und wie oben ausgeführt ist, der Dispositionsbefugniß des jeweiligen Inhabers der Staatsgewalt gänzlich entzogen sind, sowie auch die substanziellen Bein-

Digitized by Google

trächtigungen des Familienfideicommissguts. Wieder andere beeinträchtigen Verhältnisse, welche durch völkerrechtliche Bestimmungen, namentlich die teutsche Bundesacte, ebenfalls dem Dispositionsrecht der Staatsgewalt entzogen sind. Alle diese gesetzliche Sanctionen unterliegen, als gegen positive, dem Gesetzgebungsrecht ganz entrückte Rechtsverhältnisse verstoßend, der Nullität, und es kann gar nicht einmal auf den Willen des Landesherrn ankommen, ob er diese aufrecht erhalten will oder nicht. Im ersten Falle kommt ihm nur die factische Gewalt, der Umstand zu statten, daß es allerdings an einem richterlichen Organ fehlt, um die Executive dieser Nichtigkeitsquerelen zu bilden, nimmermehr aber das Recht.

Wären jene Märzzugeständnisse nur auf die Persönlichkeit der Fürsten gerichtet gewesen, hatten sie lediglich in Entsagungen bestanden, welche nur das Interesse der Concedenten bewährten, so könnte man darin die alte teutsche Ritterlichkeit sprechen lassen, auch das, was ein Fürst in Fesseln gelobt hat, soll er treulich erfüllen.

So aber tritt der wichtige Umstand ein, daß der Fürst in Staatsangelegenheiten nicht sein eignes persönliches, sondern das Interesse des Staats und zwar vorzugsweise zu vertreten hat, und dem gemäß keine Verbindlichkeiten und Versprechungen einzugehen berechtigt ist, welche den Staatszweck gefährden. Es sind in diesem Bezug alle die Rechtsregeln anwendbar, welche das natürliche Recht in Bezug auf Administratoren einer Gemeinheit und Geschäftsführer festsetzt, und dahin gehört vorzugsweise, daß ein solcher nicht über die Grenzlinie dieser Eigenschaft seinen persönlichen Willen geltend machen kann.

Wollte man aber der Ansicht beipflichten, daß jede gesetzliche Sanction, welche eine spätere Aenderung erhielte, als ein fürstlicher Wortbruch und deshalb als ein Unrecht zu betrachten sei, so frage ich: ob denn nicht alle die Zustände, deren Abänderung die Revolution auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeführt hat, durch die bis dahin bestandene Legislation weniger auf einem Fürstenwort beruhten? Gewährt ein zum Zweck der Gesetzsanction ertheiltes Versprechen eine unlösbare Verbindlichkeit, wie konnten

Digitized by Google

denn die frühern Verfassungen und Gesetze durch die Märzbewegungen aufgehoben werden?

Die von Seiten der Regenten gar nicht abzuweisende Zurücknahme einer Maßregel, die nur der momentane Druck der Zeit einigermaßen rechtfertigen konnte, nach dem Wegfall des Drucks, ist eine gebotene Pflicht und kein Wortbruch. Sollen sie den Menschen, und zwar den Demokraten, mehr gehorchen als Gott? sie die Fürsten, die nur seines Reiches Amtleute sind und ihm von jedem Wort Rechenschaft zu geben haben? Wähnt man, daß eine solche Verletzung der Regentenpflicht, das Recht und Eigenthum zu schirmen, mit einem nüchternen Gemeinspruch: „Ei, was man einmal versprochen hat, muß man halten," — „oder der Fürst hätte es nicht versprechen sollen" — „wie soll das Volk in ähnlichen Fällen zu den Fürsten Vertrauen hegen!" und dergleichen abgethan werden kann?

Eine unbewachte Naivität hat die Revolutionsmänner beschlichen, als sie jenen landesherrlichen Zugeständnissen den rechten Namen „Märzerrungenschaften" gegeben haben, in dem Wort schon bezeichnend, daß jene durch die Gutheißung der Regenten ein so friedliches lojales Ansehen gewonnenen Aenderungen der socialen und Rechtszustände, als eine durch Ringen und Kämpfen gewonnene Siegesbeute zu betrachten sei, und bei dem Beutemachen wird es bekanntlich mit den zehn Geboten wie mit den Fragen des Rechts und der Staatsklugheit so genau nicht genommen. Was auf dem Wege ungerechter Gewalt aber abgezwungen worden ist, mag auf dem der gerechten auch wieder restituirt werden. So will es das Recht und die Vernunft.

§. 41.

Die Volksgunst.

Und die Männer der bequemen Mitte, der sanftmüthigen Vermittelung, hören wir jetzt ein zweites Warnungswort den Fürsten ins Ohr sagen: „Jetzt ist der Moment, durch Festhaltung

Digitized by Google

an dem Gegebenen Euch die ganze Liebe des Volks wieder zuzuwenden."

Nun, wenn die Fürsten nach den in den Revolutionsjahren gemachten Erfahrungen noch nicht darüber im Reinen sind, was Volksgunst und Volksliebe sagen will, dann haben sie eine erfahrungsreiche Lehrzeit ungenützt vorübergehen lassen. Es war ein süßer Wahn, ein heiteres Bild, das mich durch mein ganzes Leben bis in die letzten Jahre begleitet hat, wie in dem höhern Seelenleben den Satz: „Gott ist die reinste Liebe," in dem Irdischen den Spruch: „So ist nun die Liebe des Gesetzes Erfüllung," als den Schlußstein des ganzen staatlichen Organismus anzuerkennen, und in der Wechselseitigkeit dieser Liebe zwischen Regierern und Regierten, wie zwischen Eltern und Kindern, eine das menschliche Herz mehr ansprechende Auffassung des obrigkeitlichen und Unterthanenverhältnisses aufzufinden, als die kalte Verstandeslehre in der nüchternen Abstraction des Staatsbegriffs geben kann. Es hat mich lange die ehrliche Ueberzeugung beschlichen, wie die Erwerbung der Liebe des Volks für eine der höchsten Fürstenpflichten, — so die Werbung für diese Liebe für eine der treuesten und freundlichsten Dienerpflichten zu halten. Gott weiß, daß ich sie mein Lebenlang redlich geübt habe, selbst zu der Zeit, als zwanzig Jahre lang die Segel meines Berufsschiffleins ununterbrochen von dem Hauche der Volksgunst geschwellt waren. Die Erscheinungen der Revolution haben mich schmerzlich enttäuscht, und es ist mir schwer geworden, eine von mir im Herzen so lange getragene und innig verwachsene Meinung, die Stütze meiner Staatstheorie, in der Art berichtigen zu müssen, daß ich das, was ich früher für eine unerläßliche Fürstenpflicht hielt, jetzt sogar als einen fürstlichen Fehler anerkennen muß. Fürsten mögen wohl unter allen Umständen dem göttlichen Gebot der Liebe für ihr Volk unverwandt nachstreben und die Liebe des Volks zu verdienen sich zum Pflichtberuf machen, aber um diese Liebe werben, das dürfen sie nicht, denn Dasjenige, was gegenwärtig sich „Volk" nennt und die Volkseigenschaft in Anspruch nimmt, zeigt sich als eine aufrichtiger Liebe ganz

Digitized by Google

unfähige Masse leichtsinniger, gedankenloser, sinnlicher, genußsüchtiger, der edeln Gefühle für Humanität wie Pietät baar und lediger, jedes Rechtssinns entfremdeter Egoisten, die selbst unfähig der Gefühle edler Zuneigung, auch keinen Glauben hat, daß jemand einzig im Triebe eines liebeerfüllten Gemüths ohne eigennützige Hintergedanken, gegen irgend einen Menschen aufrichtiges Wohlwollen zu hegen vermöge. Wo sich unzweideutige Ergebnisse letzterer Art auf keine Weise verkennen lassen, zeigt sich, daß dieses „Volk" dergleichen Erscheinungen eben als Aeußerungen gemüthlicher Schwäche, „gutherziger Narrheit," ohne Anerkennung ihres sittlichen Werths, mit frivoler Vergnüglichkeit aufnimmt. Fürstliche Gnadenerweisungen gelten aber gegenwärtig, abgesehen davon, daß die eingebildete Volkssouverainität von fürstlichen Gnaden so wenig wie von Gottes Gnaden etwas wissen will, — unbedingt für Zeichen der Furcht, ängstliche Versuche, das gebietende Volk sich wieder geneigt zu machen, Vorbauungsmittel gegen erneuerte Putsche, für Tribute der Unterwürfigkeit unter die Volksgunst. So weit ist es in der schlechten Zeit gekommen, daß selbst das Gute zum Uebel wird. Ich will stündlich den Glaubenseid ableisten, daß alle seit 100 Jahren den teutschen Fürsten nachgesagten Mißbräuche der Justizgewalt, in Verübung ungesetzlicher Härte, Willkür und Cabinetsjustiz, nicht die von ihnen in der dreijährigen Revolutionszeit verschuldeten Mißbräuche ihres Begnadigungsrechts und die ungemäßigten Amnestien aufwiegen.

Doch mag dieses düstere Characterbild noch eine freundliche Lichtseite in dem Umstand gewinnen, daß dieses sich „Volk" nennende Volk, jene Märzerrungenschafter, nicht das wirkliche Volk, sondern nur ein Theil, und zwar genau beim Lichte besehen, ein recht kleiner, wiewohl der rührigste der Nation ist. Der ganzen Zuneigung würdig und derselben gewiß auch empfänglich, ist der Theil der in Treue zu ihrem Herrn so ehrenvoll bestandenen Heermänner, die zu ihrem größten Theile die Jugendblüthe des Vaterlandes enthält, und die in der Schule der Ehre und Pflichttreue gebildet, dereinst, wenn sie in das bürgerliche Leben eintreten, die Gesinnun-

Digitized by Google

gen gegen ihre Fürsten nicht verleugnen werden, welche sie in der Zeit der Gefahr durch die That bewiesen haben. Gegen gute Kinder mag der Vater wohl mitunter die Schwäche beweisen, ihrem Willen nachzugeben, wenn er auch ein thörichter — wenn nur nicht schädlicher — sein sollte. Aber gegen grobe, freche, lieblose Kinder mag er wohl auf der Hut sein, durch solche Nachgiebigkeiten sich schwach zu zeigen, und den Fordernden die Meinung beizubringen, daß sie die Erfüllung ihrer Wünsche ertrotzt haben. Ich denke, die Erscheinungen der Zeit haben nun nachgerade die Fürsten hinreichend enttäuscht. Sie dürfen sich nicht die Illusion machen, nur die Liebe des Volks verloren zu haben, sie haben die Achtung des Volks (d. h. immer jener sich „Volk" nennenden und in der Bewegung begriffenen aufgeregten Haufen,) verloren. Letztere wieder zu gewinnen, ist die erste Aufgabe des teutschen Regententhums, denn die Achtung ist der Grundstein der ächten und rechten Liebe. Eine Liebe ohne Achtung ist — blinde Leidenschaft oder Affenliebe. Die Achtung kann aber nur errungen werden, durch eiserne Consequenz, und eine derselben entsprechende Machtentfaltung. Der böse Geist des Machtbewußtseins im Volke muß gebändigt und gebannt werden; es muß zu der Erkenntniß zurückgebracht werden, daß Gottes Ordnung nur die obrigkeitliche Autorität zur Trägerin der Herrschermacht und Gewalt bestimmt hat. Damit verträgt sich aber nicht die Buhlerei um die Volksgunst, die heuchlerischen gegen besseres Wissen und Gewissen gemachten Zugeständnisse, daß man Fehler begangen habe, wo man keine begangen hat, die Maxime, dem Volke wie verwöhnten Kindern den Willen zu lassen, einzig, damit es nur nicht grolle und sich ungeberdig benehme; und das ist es, was die Vermittelungsmänner jetzt den Fürsten anmuthen.

Wenn aus dem unseligen Märztreiben etwas Gutes erwachsen ist, so ist es die große Genugthuung, die den Fürsten aus der indirecten, durch Thatsachen ausgesprochenen Anerkennung geworden ist, daß sie seit der Befreiung Teutschlands von der fremden Dienstbarkeit im Allgemeinen recht sehr gut regiert haben. Drei

Digitized by Google

Jahre lang hat ihre ungemäßigte Nachgiebigkeit in alle Forderungen der Revolutionsmänner, diesen alle Truhen und Kisten des Staatshaushalts eröffnet, alle Ministerportefeuilles von den argwöhnischen Blicken der Volksminister durchspähen lassen. Welch ein Triumph wäre es für diese gewesen, wenn sie die Moderhöhlen der von Regenten- und Ministerjustiz lebendig begrabenen Opfer hätten öffnen, und als Zeugen der fürstlichen Tyrannei, als Sendboten der Freiheit, vor Aller Augen stellen können. Allerdings öffneten sich einige Strafanstalten, um den vom Volksvertrauen ihnen bezeichneten Männern angenehmere Sitze in der Nationalversammlung anzuweisen; man überbot sich in Begnadigungen politischer Verbrecher; aber von Justizmißbrauch, Restitutionen und Rehabilitationen auf dem Wege richterlicher Revision, war nirgends die Rede.

Ebenso durfte man von so strengen Revisoren des Staatshaushalts erwarten, daß die immensen Vergeudungen des Staatsguts, die allgemein beklagten Ueberlastungen der Unterthanen mit Steuern und Abgaben, massenhafte Reductionen zur Folge haben würden. Aber die drei Jahre des Volksregiments haben die Abgaben gemehrt! Die schnöden Söldlinge des fürstlichen Despotismus, die stehenden Heere, die „verthierte Soldateska", die ewige Klage der freisinnigen Vertreter der Volksinteressen, wurden nicht nur nicht vermindert, sondern mehr als verdoppelt, und nach dem „Willen des Volks" durch das arglistige Volkswehrsystem auf eine den Wohlstand desselben so sichtbar zerstörende Weise gewirkt, daß wenn vor 25 Jahren irgend eine Regierung mit einer solchen Maßregel hätte auftreten wollen, eine Rebellion nicht hätte ausbleiben können.

Teutschland hätte, nach der Meinung seiner Volksmänner, ein Musterstaat in entwickelter politischer und geistiger Kraft werden müssen, wenn von seinen Herrschern durch die Censur nicht jeder Entwicklung eines höhern belebenden Gedankens ein Riegel vorgeschoben worden wäre. Wir haben die Früchte einer dreijährigen Preßfreiheit, die von den Fittigen einer toll gewordenen Phantasie getragenen Volksfreiheitsideen, kennen gelernt; die Katechismen des das Volk in allen geistigen und religiösen Richtungen vergiftenden

Digitized by Google

Irrglaubens, die Lehrbücher des radicalsten Communismus. Gesetzübertretungen werden nicht nach den Regeln einer seit einigen Jahrhunderten auf der Grundlage der Vernunft und Moral ausgebildeten Rechtswissenschaft, sondern nach der subjectiven Ansicht einer selbst alles Rechtssinns baar und ledigen Anzahl vom Zufall zusammengewürfelter Männer, beurtheilt und gerichtet. Wir haben Richtersprüche erlebt, welche die Geschichte als Ergebnisse eines an Tollhäuslerei grenzenden Fanatismus eben so in Erstaunen versetzen, als die Regierungen nachsichtslos verurtheilen muß, welche so schwach und pflichtwidrig dergleichen, die Grundfeste des Staats untergrabende Institutionen, noch nach solchen Erfahrungen dulden konnten. Durchgehen wir das ganze Register der seit drei Jahren des directen und indirekten Volksregiments vorgekommenen Staatsverhandlungen, so wird sich nicht eine einzige wesentliche materielle Beschwerde über Verletzung des Staatszwecks und Vernachlässigung der Nationalwohlfahrt auffinden lassen, die nicht auch nach dem frühern Regierungssystem ihre Erledigung hätte finden können. Alles was man dem Volk als den Ausdruck seiner Sehnsucht, seiner Wünsche, seiner Hoffnungen, seiner Freude, seines Lebensglücks, seiner Berechtigungen, seiner erhaltenen fürstlichen Zusagen, und seiner nöthigenfalls mit Kampf und Blut zu erringenden Forderungen in den Mund legt, läuft im Ganzen auf das Verlangen hinaus, *es will in der Regierung selbst allenthalben die Hand im Spiele haben*, es will jeden Preises, selbst um den seiner Wohlfahrt, *seinen Willen haben*, es will die *Demokratie*! Wer ihm hierin Genüge leistet, sei es Fürst, Minister oder Demagog, der hat seine *Gunst*.

Also um diesen Preis, um keinen andern, ist die Volksgunst zu erringen, und würde dieser Preis selbst von einem Fürsten aus besten Herzen gegeben, so kann er nicht einmal darauf rechnen, daß dieser Selbstmord seines Regententhums seinem Wohlwollen, sondern einzig seiner Muthlosigkeit, unter allen Umständen aber mehr dem Einflusse und der „Gesinnungstüchtigkeit" seiner Minister und Rathgeber als seinem eignen guten Willen beigemessen werde.

Digitized by Google

§. 42.

Das Beruhigungssystem.

Für die Reste der märzministeriellen Ruderführer und ihrer aus dem rothen ins röthliche übergegangenen Nachfolger giebt es keine bequemere Handhabe, um sich auf ihren Ministerstühlen festzuklammern, als das täglich ihren hohen Gebietern wiederholte Pronunciamento, daß sie, die alle Umstände so klug berechnenden Minister es gewesen, welche die Fürsten von der so bedrohlichen sicilianischen Vesper gerettet, und ungeschädigt aus dem Revolutionstumult getragen haben.

Dem unbefangenen Beobachter der Zeit ist freilich sehr klar, daß die guten Fürsten ganz andern Nothhelfern ihre Rettung zu danken haben, als ihren den Rebellionsgenossen verbrüderten Rathgebern jener Periode; aber wo sind denn diese unbefangenen Männer zu finden, welche hierüber den Regenten das richtige Verständniß zu geben das Geschick und die Gelegenheit haben? Die Fürsten selbst waren am wenigsten in der Lage, zur Zeit des Terrorismus das Feld zu übersehen. Umgeben von Leuten, die die Volksungunst als erste Angriffsposten auf das Ziel genommen hatte, lag es ja in der Tactik, die alle Regierungen in Revolutionszeiten sich zur Regel genommen haben, durch Aenderungen der Ministerien den ersten Sturm zu beschwören. Es lag dann aber im höchsten Interesse der revolutionären Emporkömmlinge, die Grundlage ihres Aufschwungs, die Besorgniß der Fürsten, möglichst zu steigern. In je grelleren Farben sie die Gefahren darstellten, um so glänzender zeigten sie sich in ihrer Schutzengelglorie. Ich kenne solche Rettungshelden, die ihren Fürsten ganz constitutionell bis auf das Hemde haben plündern lassen, und sich mit überschwänglicher Selbstgefälligkeit den gesinnungstüchtigen Demokratenbart streichen, daß sie, sie allein es gewesen, die es verhindert haben, daß man ihm nicht auch das Hemde abgezogen habe. Die Regenten selbst mögen ungerne daran erinnert sein, daß die Gefahr nicht so groß gewesen sei, als

Digitized by Google

sie in jener politischen Sturm- und Drangperiode sich haben einbilden lassen, und auch nicht so ganz den Schein der Undankbarkeit auf sich laden, diejenigen, die sie in der Zeit der Noth mit Freundlichkeit empfangen haben, nach deren Vorübergang mit Kaltsinn oder Schroffheit zu verabschieden. Selbst wo es die Revolution am tollsten getrieben hat, sucht man den Unfug mit dem Trostsprüchlein zu bemänteln: es sei doch auch manches Gute auf diesem Wege gefördert worden; man soll die Todten ruhen lassen, das Geschehene vergessen und dafür die Zukunft im Lichte des demokratenfarbigen Morgenroths begrüßen. Mit Behagen zeigt man auf den ringsum bestehenden Zustand der Pacification und auf das Glück, daß man es so weit gebracht habe! Aber setzt man mit drohendem Finger hinzu: Weckt die schlafende Revolution nicht wieder auf! Ich aber möchte fragen: „Schläft sie denn wirklich? dann wäre ja das allerbeste Mittel gegen das Erwachen, sie ohne Weiteres mausetodt zu schlagen?“ Sie schläft aber in der That nicht, sondern lauert nur in ihren Schlupfwinkeln, und spottet der schwachmüthigen Contrerevolution, die ihren Sieg so schlecht zu benutzen versteht. Alle Fürsten mögen an des Egyptenkönigs Warnungsworte denken:

Dich kann mein Mund nicht glücklich sprechen,
So lang des Feindes Auge wacht!

Wie wäre es zu verantworten, jetzt, wo die Revolution entwaffnet und machtlos in ihre Schlupfwinkel sich verkrochen hat und ihre ganze Gewalt den Regierungen in die Hände gegeben ist, den günstigen Zeitpunkt zu versäumen? Wollen sich die Regierungen von den Röthlichen einschläfern lassen, bei dem ersten Sturm von Außen den zweiten Betrug ärger werden zu lassen, als den ersten?

Es ist einer der schlausten Kunstgriffe der revolutionären sogenannten Glaceehandschuhmänner, die Regierungen immer auf die Scheingefahr hinzuleiten, um sie von der Entdeckung der wahren abzuziehen. Mit ängstlicher Miene zeigt man auf die Schneiderherbergen als die gefährlichen Brütöfen der Propaganda. Ach, Fingerhüte und Nadelbüchsen haben noch keinen Staat in Gefahr ge-

Digitized by Google

setzt, wohl aber Doctorenhüte und die Pandorabüchse ehr- und herrschsüchtiger Afterdoctrinäre mit ihren den Kopf und das Gemüth des Volks vergiftenden Ideen. Haben wir denn nicht gesehen, wie empörte Nationen, selbst mit Unterstützung wohl bewaffneter und wohl disciplinirter von wildem Fanatismus begeisterter Kriegsheere, gegen eine wohl geordnete Regentenmacht nicht aufkommen können? Wie soll jetzt in Teutschland ein solcher Aufstand Gefahr drohen? Wenn die Anarchisten irgend eine Hoffnung eines günstigen Erfolgs hegten, wahrhaftig sie würden nicht erst auf eine Herausforderung warten, sondern losschlagen, und längst losgeschlagen haben. Wer wird denn noch nach allem dem, was wir erlebt haben, sich dem Wahn hingeben können, daß die Völker wegen irgend einer sie betroffenen Bedrückung rebellirt hätten! Sie rebellirten zum Theil aus langer Weile, und dem ersten besten Phantasiebild nachhängend. Wäre die teutsche Einheitsphantasie ihnen nicht gerade gelegen gekommen, so wäre es eine andere gewesen; der harmlose heilige Rock, der Teutsch-Catholicismus, der Polenschwindel, oder wie in der Schweiz die Jesuiten, oder wie früher in Ungarn die Cholera. Zum Theil aber rebellirten sie auch aus ganz vernünftigen Motiven. Die *nichts* hatten, wollten *etwas*, und die *wenig* hatten, *viel* gewinnen. Wäre das Mittel so unverwerflich gewesen wie der Zweck, wer hätte das den Leuten verdenken mögen. Der Reiz zur Revolution lag nicht in der Handlungsweise der Fürsten, sondern im innern Trieb und vor Allem im Bewußtsein, *ungestraft* lärmen und toben zu können. Die Heidelberger Männer haben nur für das Kindlein einen Namen gesucht. Den Odenwalder Bauern war von allen jenen von den gelehrten Männern ausgedachten Heilsmitteln der bedrängten teutschen Menschheit nicht ein einziges im Sinn gekommen.

Wie sollte nun daran zu denken sein, daß jetzt irgend einem Menschen wieder einfallen könnte, Sturmpetitionen und Massenbewegungen anzuzetteln und mit Erfolg auszuführen, da er sich selbst sagen muß, daß die neuen Putsche nicht so glimpflich ausfallen möchten als die frühern. Freilich haben manche Fürsten das Mög-

Digitized by Google

lichste gethan, durch übertriebene Herablassung und Nachgiebigkeit das Volk in seinem achtungs- und zuchtlosen Treiben zu bestärken. Sie haben sich von demselben Grobheiten und Trotz gefallen lassen, sind in die verrückten Ideen seiner Leithammel eingegangen, haben die thörichtsten Verlangen als gerechte Beschwerden anerkannt, ihre treusten Diener dem Pöbel-Ostracismus geopfert, und um mich der revolutionären Terminologie auch einmal zu bedienen, „strickreife" Verbrecher haufenweise amnestirt, ohne auch nur den Schein einer reumüthigen Gesinnung abzuwarten. Sie haben nicht einmal gewagt, die von frechen Buben an Standesgenossen und Mitfürsten verübten unerhörtesten Insulte mit gerechter Strenge zu ahnden. Das sind arge Sünden, die in ihren Folgen noch schädlicher sich ergeben werden, weil das Volk einem Fürsten eher einen Machtmißbrauch als eine Schwäche verzeiht.

Indessen mögen sie wohl einen großen Theil dieses Sündenregisters auf ihre ministeriellen Organe abladen, aber für den Rest die Buße bringen, für künftige Fälle in der Uebung des Begnadigungsrechts nicht ihr weiches Gemüth, sondern die Staatsraison walten zu lassen. Diese verleiht den Fürsten das allerdings den schönsten Glanzpunkt der Herrschergewalt bildende Begnadigungsrecht, keineswegs als einen ihrer Gemüthlichkeit zur willkürlichen Disposition stehenden Luxusartikel, sondern verpflichtet sie zu so gewissenhafter Uebung der Gnade wie des strengen Rechts. Sie mögen erkennen, daß auch hierin die Pflicht der Könige oft eine thränenreiche ist. Denn für einen gemüthvollen Mann ist es keine leichte Aufgabe, namenlosen Schmerz und Unglück über einen Menschen verhängen zu lassen, wo ein Federzug dasselbe abwenden kann.

Wenn es nun aber bei dem Standpunkt des Schlusses der Revolution auf die Frage ankommt, ob man der Ruhe zu Liebe das Unrecht bestehen, und aus lauter Sorge eine gute Pflanze nicht zu beschädigen, das heillose Unkraut nicht mit Stumpf und Stiel vertilgen, sondern fortwuchern lassen soll, so liegt in der Bejahung der Frage nicht nur eine moralische Unwürdigkeit, sondern recht eigentlich ein politischer Selbstmord der fürstlichen Gewalt. Kann

Digitized by Google

man denn vor der Thatsache die Augen verschließen, daß sich in ganz Teutschland die aufgewiegelten Völker mit den Fürsten im Kriegsstand befunden haben, und jetzt nur eine Waffenruhe besteht? Kann man denn von einem besiegten Feind sprechen, wenn wir die vermeintlich Besiegten nach wie vor in kaltem Trotz sich ungescheut Demokraten nennen, und den Monokraten in Rede und Schrift mit drohenden Waffen unter die Stirne treten sehen? Wohl reduciren sich jetzt diese Waffen statt der Bayonette und Herzreißer *) blos auf scharfe Zungen und Federspitzen, struppige Bärte und anderes demokratisches Heergeräthe, allein es zeigt doch von bedenklicher Schwäche, wenn gehorsampflichtigen Unterthanen der höchsten Staatsgewalt sich als offne Gegner gegenüber zu stellen gestattet ist. Hätte die Sache selbst nicht einen so tragischen Character, so wäre es belustigend, die jetzigen Zustände mit den hochtrabenden Declamationen des demokratischen Machtbewußtseins von 1848 zu vergleichen. Der Versuch des geringsten Attentats an den recuperirten Volkssouverainitätsrechten, in dem geringsten Bezirk des teutschen Reichs, hätte nach der damaligen Meinung das teutsche Volk wie einen Mann zu Schutz und Trutz erheben lassen. Der unbeliebteste Monarch Teutschlands faßte den Muth, sich stützend auf sein von Gott ihm verliehenes Herrscherrecht, und seine gerechte Sache, der Unvernunft und der systematischen Widerspenstigkeit die Zügel der Regentengewalt aufzulegen. Nicht eine Seele hat an Widerspenstigkeit gedacht, denn man verkannte nicht den Charakter der Energie, den seine Handlungsweise einflößte. Ich habe viele ungünstige Urtheile über diesen

*) Eine ganz neue, von dem Generalstabe der Jenaischen Freischaaren für den Dresdener Barrikadenkampf eigends erfundene, die Mitte zwischen dem Dreizack Neptun's und einer Mistgabel haltende Waffe. Wie sich von einer Akademiestadt erwarten läßt, war sie ganz nach anatomischen regelrechten Constructionen darauf eingerichtet, durch eine freilich nicht geringe Geschicklichkeit und Uebung vorausseßendes Manöver, mit zwei Zacken der verthierten Soldateska die beiden Lungenflügel zu durchbohren und mit dem dritten gekrümmten auf schulgerechte Weise das Herz aus dem Leibe zu reißen. Sie sah sehr gefährlich aus, und kostete nicht viel!

Digitized by Google

Fürsten in seinem Lande wie außerhalb desselben gehört, aber wie ich vor aller Welt betheuern kann, doch auch nicht eine einzige Thatsache, welche einen Mißbrauch seiner Regentenrechte, und eine materielle Verletzung der Volkswohlfahrt zu begründen geeignet gewesen wäre, und es ist mir gar nicht unwahrscheinlich, daß wenn einmal der Parteischwindel sich gelegt und die ruhige Besonnenheit einem unbefangenen Urtheil Raum giebt auf die Frage: „was hat Euch denn dieser Fürst Böses gethan?" — die Antwort erfolgen dürfte: „Böses hat er uns eigentlich nichts gethan, aber er hat doch nicht gethan was wir wollten!" — Ja darüber lassen sich aber viele Glossen machen, und bedürfte es vielleicht kaum eines so entschiedenen Reactionärs, um die Erwiederung zu rechtfertigen, — daß er daran recht wohl gethan habe!

Wenn aber die ministerielle Schwachmüthigkeit vor der Behauptung zurückbebt, daß nur kräftige Autoritätsübung und nicht zaghafte Fläumelei und Volksbuhlschaftswesen eine dauerhafte Volksberuhigung verbürge, so darf ich auf den Minister verweisen, der, furchtlos und treu seinem Herrn zur Seite stehend, das seltne Beispiel einer auf festem Rechtsbewußtsein stehenden Charakterfestigkeit vor Augen stellte. Wie sehr die hinsichtlich dieses Mannes bis zur Parteiwuth gesteigerte Verfolgung sich abmühen mag, an dem Privatcharakter die Blößen zu erspähen, die man an dem öffentlichen trotz der 100 Argusaugen einer alle Winkel durchsuchenden systematischen Opposition, nicht aufzufinden vermochte, so wenig wird die spätere Zeit einem Staatsmann die ehrende Anerkennung versagen können, bestanden zu haben, was keiner bestand, und nicht bloß den Kampf mit den Parteien, sondern mit der öffentlichen Meinung ganz Teutschlands kühn und sicher durchgeführt zu haben. Er, ein einziger Mann, hatte den Muth, einen enggeschlossenen Phalanx der mächtigsten Staatsdienerschaft zu sprengen, derselben den Regentenstab zu entwinden und dem legitimen Herrscher wieder in die Hände zu geben. Ich würde ihn mit Namen und öffentlich einen großen Mann nennen, hielte mich meine angeborne Schüchternheit nicht zurück, so Arges zu thun, das laut auszu-

Digitized by Google

ſprechen, was gar viele verſtändige Leute ſo gut wie ich im Herzen hegen, aber wenige nur geſtehen und kein Einziger öffentlich auszuſprechen wagt. So arge Feigheit regiert noch in der conſervativen Region, daß der Name Haſſenpflug im eignen Lager nur leiſe geflüſtert wird. Freilich haben die Männer der Ruhe um jeden Preis, trotz dieſem ſprechenden Beiſpiele, daß es nur eines entſchiedenen Willens zur Pacification bedarf, noch eine Menge politiſche Stich- und Schlagwörter zur Diſpoſition. „Man kann die Völker nicht immer mit Soldaten regieren!“ — Ich frage: „warum nicht?“ Den beſten Beweis, daß man es kann, ergiebt die Thatſache, daß die Völker je und allzeit durch Soldatengewalt regiert worden ſind. Uebrigens beweiſe man nur dem Volk, daß man mit Soldaten regieren kann, ſo hat man keine nöthig. — Die Furcht wird dann ſchon den Wald hüten. — „Ja, Ruhe wird man damit herſtellen, aber die des Kirchhofs!“ — Ei! die Kirchhofsruhe iſt auch nicht zu verachten! Ich ſahe manche Kirchhöfe, welche am Eingang die Inſchrift trugen: „Zur Ruhe in Gott!“ und noch keinen frommen Chriſten, der ſich nicht zu ſeiner Zeit eine ſolche Ruhe gewünſcht hätte. Oder verlangen Diejenigen, die jene Redensart führen, eine andere Ruhe, als eine in Gott? — Daran wird ſich's ſtoßen! — „Man ſoll den Bogen nicht zu ſtraff ſpannen, daß er nicht breche!“ — Wer will denn zu ſtraff ſpannen? — Aber wenn unſere Märzbogenſpanner der Vorwurf trifft, daß ſie eben immer den Staatsbogen geſpannt, aber nie abgedrückt und deßhalb erlahmt haben, ſo wird es äußerſten Falls kein Unglück ſein, wenn der geſchwächte Bogen jetzt bricht, wo man in der Verfaſſung iſt, einen neuen und beſſern anzuſchaffen, als ſpäter, wo Einem gute und nachbarliche Freunde nicht ſo leicht mit dem nöthigen Material aushelfen können. — „Man ſoll nur nach dem Erreichbaren ſtreben!“ Nur ein Kind greift nach dem Mond, aber Vieles iſt erreichbar, was noch ferner von uns zu ſein ſcheint, als der Mond. Soviel iſt aber gewiß, daß das Nächſte nicht erreichbar iſt, wenn man nicht die Hand danach ausſtreckt. Die Bequemlichkeit, ja die Faulheit der Staatsmänner hält gar

Digitized by Google

Manches für unerreichbar, was die rührige Thätigkeit ganz nahe findet.

Die dynastische Stellung am Schlusse der Revolution ist die des vollständigen Siegers über einen Feind, der im Gefühl seiner totalen Niederlage auf jede Bedingung, die ihm die Regierung vorschreibt, Friede halten muß. Würde er fliehen — und zwar dahin, wo seine Wiederkehr nie zu erwarten wäre, dann möchten ihm die Ruheluſtigen immerhin eine goldne Brücke bauen. Aber das will der Feind nicht. Er will nur ausruhen und indeſſen von der fetten Beute zehren, die ihn die Ruhe liebenden Staatsmänner von fremdem Gut haben machen laſſen.

An die obige Reihe Schlagwörter meine ich auch einige und zwar wirklich ſchlagende anreihen zu können: „Keine halben Maßregeln!" „Kein Pelzwaſchen mit der Bedingung, den Pelz nicht naß zu machen!" — und dann: „Rein ausgefegt!" — Das ſind die einzigen Erfolg verſprechenden Grundzüge eines gedeihlichen Beruhigungsſyſtems, und die Mahnung an die Fürſten: „Thut recht und ſcheuet Niemand!" die einzige Richtſchnur, die zur rechten ſtaatlichen Ruhe führt — zur zeitlichen Ruhe — und zur Ruhe in Gott!

§. 43.

Die Reaction.

So ſtehen wir nunmehr am Schluſſe der Verhandlung über die monarchiſche Exiſtenzfrage, und haben das Wort ausgeſprochen, das Schreckenswort, welches der wilden Demokratie als Feuerglockenruf, der zahmen als Trauergeläute zu Grabe getragener Hoffnungen und dem ächten Conſervatismus als die Morgenglocke des Auferſtehungstags, nach einer dreijährigen politiſchen Paſſionszeit gelten mag.

Die Nothwendigkeit, den Zweck und den Umfang der Reaction bezeichne ich mit den Worten eines geiſtreichen Schriftſtellers: „Nicht

Digitized by Google

zur Sättigung der Herrschbegierde, oder zur Rache an den besiegten Gegnern, sondern zur Rettung des Vaterlandes, des Volks wie des Throns, bedürfen wir einer Reaction, die aber nur dann gründlich heilen kann, wenn sie die Umkehr zu dem, was uns seit 30 Jahren planmäßig zum Verderben geführt hat, unmöglich macht." *)

Niemand mag in Zweifel ziehen, daß die Wohlfahrt der Völker auf der Existenz zweier staatlichen Erfordernisse beruht, der gesetzlichen Herrschaft der Vernunft und des Rechts und dem Vorhandensein einer mächtigen Autorität, um dieser vernunftrechtlichen Herrschaft Geltung zu verschaffen.

Die Revolution hat nicht nur durch eine Reihe rechts- und vernunftwidriger Gesetze und Einrichtungen die Herrschaft des Rechts gestürzt, sondern auch den Organismus der Autorität so geschwächt, daß selbst der beste Wille keine Wirksamkeit äußern kann. Die Regeneration kann aber nur bei der Autorität als der praktischen schaffenden Kraft beginnen, und somit ist der Reaction die erste Aufgabe, die möglichste Kräftigung des dynastisch-monarchischen Prinzips, auf welchem nach der Nachweisung §. 30 und 31 allein eine Gesetz, Recht und Zweckmäßigkeit verbürgende Staatsregierung beruhen kann.

Die zweite ist aber, dahin zu wirken, daß durch Beseitigung der in der Revolutionszeit hinreichend erkennbar gewordenen destructiven Elemente der Zukunft der Weg angebahnt werde, die monarchische Herrschergewalt mit solchen Organen zu versehen, welche geeignet sind, der Herrschaft der Vernunft und des Rechts gegen die Angriffe staatszweckwidriger Tendenzen, in welcher Richtung sie auch auftreten mögen, die Uebermacht zu sichern.

Zur Lösung der ersten Aufgabe kann nur eine, die im Gebiete des Constitutionalismus während der letzten 30 Jahre gemachten Erfahrungen wohl berücksichtigende Revision der Verfassun-

*) (Graf Görtz) Die Zukunft des teutschen Adels vom aristokratisch-conservativen Standpunkt. Berlin 1851.

Digitized by Google

gen in den einzelnen Bundesstaaten die Bahn eröffnen, aber sie wird gleichen Schrittes mit einer eben so gewissenhaften als strengen landständischen und Staatsdiener-Purification gehen müssen, um von dynastischer Seite nicht Böcke zu Gärtnern zu haben. Beide Maßregeln sind allerdings in der öffentlichen Meinung gar unliebsame Aussichten, und dem bedenklichen Achselzucken, den Warnungen, pflichtschuldigsten allerunterthänigsten und unterthänigsten Vorstellungen der Staatsmänner werden sich die Wehklagen, das Jammer- und Nothgeschrei der Presse anschließen, und die aus den Beamten-Casino's bis zu den von Cigarrenqualm durchräucherten Heerdstätten des radikalsten Communismus erschallende sogenannte Volksstimme wird in einem allgemeinen Zetergeschrei den Untergang der Welt mit allen Staaten verkünden.

Woran sollen sich nun die Fürsten in diesem Sturm und Drang aufgeregter, nach entgegengesetzten Richtungen sich bewegender Kräfte halten? Welche Maxime wird der Leitstern sein, um die Noah's-Arche ihrer aus den sündfluthlichen Wogen geretteten Existenz an das sichere Gestade zu steuern? Da scheint denn der Reflexion die Frage sehr nahe zu liegen: welches System sie denn aus dem Sturm gerettet? Hat das das Wirken staatskünstlerischen Raffinements gethan? Schwerlich. Man hat mit allen möglichen Wendungen und Windungen politischer Schlauheit erfolglos experimentirt, denn in dem Kampfe der Vernunft mit der Unvernunft und dem Irrwahn finden die Waffen der geistigen Kraft keine Anwendung. Was hat uns denn nun in diesem ungleichen Kampfe dennoch den Sieg verschafft? Die Frage läßt sich erschöpfend mit zwei Worten beantworten: die **Ritterlichkeit!**

Ja die Ritterlichkeit, und diese einzig und allein hat dieses gethan!

Als der vergeblichen Worte genug gewechselt waren, und jener ritterliche Fürst und Heerführer, Gesetzlichkeit von revolutionärer Anmaßung ganz wohl unterscheidend, jene gespreitzten Sendlinge der übermüthigen Paulskirchenmänner, auf ihren Vermittelungsantrag mit dem eben so kurzen als verständlichen und mannhaften Bescheid:

Digitized by Google

„mit Rebellen vermittelt man nicht, — die schlägt man!“ zurückwieß und verblüffte, — da war von dem rechten Meister das Zauberwort gesprochen, welches die unsauberen Wasser tragenden Geister in die gespenstischen Ecken bannte. Diese Worte geboten der Revolution das erste Halt. Der Culminationspunkt war nun überschritten, und als die kräftige Rede auch bald darauf durch die kräftige That besiegelt worden war, da war dem revolutionären Terrorismus vollständig die Kraft gebrochen. Das drohende Schreckbild der wie *ein* Mann aufstehenden 40 Millionen Teutschen war vor dem mit der Weihe ächter Ritterlichkeit gefeyten Degen des furchtlosen Ritters in ein Nebelbild zerronnen, und freier athmeten wieder die Herrscher auf ihren von allen Seiten bedrohten Thronen. Und als eine noch bedrohlichere Macht mit schärferen Waffen, als denen der Frankfurter Großredner, den kräftigen Heerführer auf dem Kampfplatz in dem gefährlichsten Moment zur Entscheidung drängte: ob er durch die Befolgung der ihn gegen jede persönliche Verantwortlichkeit sichernden Befehle seines Kaisers diesen in die Gefahr des Thronsturzes versetzen dürfe, oder auf eigene Verantwortlichkeit und Gefahr mit Einsatz seines Kopfes, durch Zurückweisung jener Gebote seinen Kaiser und Herrn als treuer Vasalle zu *retten* habe? — da gab wieder die *Ritterlichkeit* den Ausschlag! Und diese *Ritterlichkeit* ist es, welche in dem Aufrechthalten der Kriegertreue allen teutschen Fürsten ihre Throne gerettet, und ihnen die Mahnung und Lehre vor Augen gestellt hat, daß sie eingedenk ihres ritterlichen Ursprungs und ihrer angebornen Ritterpflicht, *in selbsteigner Ritterlichkeit die Maxime ihrer Handlungsweise in der jetzt schwebenden Reactionsperiode finden müssen*. Mögen sie dabei sich an eine vor 36 Jahren auch von einem bewährten Rittersmann ausgesprochene Mahnung erinnern,

daß sie sich von den *Federn* nicht wieder das entreißen lassen mögen, was die *Schwerter* ihnen errungen haben!

Somit bezeichne ich den Schluß dieses Abschnittes als den Zeitpunkt der *Reaction*, aber nicht, wie von den Anarchisten

Digitized by Google

und den Unverständigen dem Volke auf Gassen und Straßen vorgepredigt und vorgesungen wird, eine Zurückführung zu den Irrthümern, der Unkunde, den Thorheiten der Vorzeit, sondern zu der ewigen Grundquelle aller menschlichen und staatlichen Wohlfahrt, zur Zurückführung zu dem Glauben an ein absolutes ewiges göttliches Recht, wie solches Gott in der Vernunft und dem Gewissen der Menschheit niedergelegt, und in den Schriften seiner Offenbarung erläutert hat; ein Recht an dessen Zerstörung, in der Untergrabung der staatlichen Ordnung die Revolution frevelhafte Hand angelegt hat; ein Recht an dessen Erhaltung die über die Geschicke der Völker waltende und schirmende Hand der Vorsehung, einzig die Entwickelung der höhern menschlichen Natur und den rechten Fortschritt, in dem Trachten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit gebunden hat.

Werden die Fürsten den geschichtlichen Ursprung ihrer Fürstlichkeit vergessen dürfen? Werden sie die Lehren der Geschichte bis zu den Ergebnissen unserer Tage, werden sie den ernsten Mahnungen der Gegenwart Sinn und Herz verschließen und die Ueberzeugung unterdrücken können, daß sie in den Gesetzen des ächten Ritterthums, welche die rechte Erkenntniß von Wahrheit, Tugend und Recht, mit einer von Ehrgefühl geleiteten thatkräftigen Uebung zu verbinden gebieten, die Richtschnur ihres Berufs finden? Werden sie vergessen, daß ihnen die Symbolik des Herrscherthums das gewichtige Schwert zum Attribut verliehen hat, und nicht die leicht beschwingte Schreibfeder, um in unberufsmäßigen Federkriegen mit den Männern der Doctrin und theoretischer Phantasterei von den Wechselfällen dieser Federsiege, das Schicksal ihrer Unterthanen bestimmen zu lassen?

Das Alles dürfen sie nicht, wenn sie nicht die Mahnung jenes weisen Königsspruchs: „Ihr seid seines Reichs Amtleute, aber ihr versehet euer Amt nicht fein!“ überhören wollen. Wenn sie aus unangemessener Weichlichkeit und Friedensliebe ihre Herrscherrechte opfern wollen, so mögen sie nicht vergessen, daß sie damit strenge Herrscherpflichten gegen ihr Volk verletzen, und

Digitized by Google

daß man Pflichten nicht entsagen kann; daß ihnen endlich diese Rechte grade deßhalb verliehen sind, weil sie in keiner andern Hand, am wenigsten aber in den Volkshänden sich besser aufbewahrt finden. Sie mögen aber auch nicht übersehen, welcher Verantwortung sie sich aussetzen, wenn sie gegen ihre Berechtigung Rechte und Eigenthum verschenken, welche ihre nicht solche Gesinnung theilenden Nachfolger später aus eigenem Recht wieder zu reclamiren befugt sind, und dann in die Lage versetzt werden, mit harter Gewalt wieder zu vindiciren, was eine schwache Stunde ihrer Vorfahren so willfährig aufgegeben hat.

Das erste gewichtige Wort der Umkehr von dem Wege der Revolution, die Aufhebung der Grundrechte ist gesprochen. Wem kann aber die Erscheinung entgehen, wie fest sich die compromittirten ministeriellen Helfershelfer der Perfidie oder Schwachmüthigkeit noch an die Persönlichkeit der teutschen Fürsten anklammern, um sich gegen den Sturz festzuhalten. Ich will unentschieden lassen, ob es instinctmäßiger Naturtrieb der Selbsterhaltung, oder die Schadenfreude des Fanatismus ist, welche die auf dem Fall stehenden Männer zu dem Anstreben bestimmt, in ihren Sturz ihre höchsten Gebieter mit sich zu ziehen. Ein solches Streben leuchtet unverkennbar aus der überall sichtbaren Maxime der Fürsten hervor, die erste entscheidende Maßregel der Reaction, die Aufhebung der Grundrechte, nicht als einen Ausfluß ihrer selbsteigenen Regentenmacht, sondern als einen Akt der Unterwerfung unter eine höhere Gewalt erkennen zu geben. O der kleinmüthigen Täuschung, sich auf die Wechselfälle des wiederauflebenden Kampfes der Revolution eine Retirade sichern zu wollen! Wer mag nach Allem dem, was vorgekommen ist, den Wahn unterhalten, daß die Revolution im Siegesfalle eine solche Handlungsweise als etwas Anderes als eine unaufrichtige Schlauheit betrachten, und im Mindesten in ihrem Hauptziel, Untergang der Erbmonarchien, sich stören lassen werde? Diese Handlungsweise, — im bürgerlichen Verkehr würde man sie Achselträgerei nennen, — hat wieder das gegen sich, daß sie die Regentenwürde beeinträchtigt, und unter allen Umständen nicht nur

Digitized by Google

nichts nützen, wohl aber viel schaden kann, indem sie einen schwer zurückzuweisenden Beweis der Regentenschwäche, namentlich in den kleinen Gebieten verräth, und den Mediatisirungsfreunden einen neuen Vorschub gibt. Was für Erscheinungen haben wir erlebt! Junge Fürsten haben sich von den Gaukeleien der modernen Staatsphilosophen und schlauen Adepten einer neuen Art politischer Geheimlehre einen wirklichen Glauben an ein Vergleichssystem mit der Revolution anschwindeln lassen, und wähnen nun in der aufrichtigen Anhänglichkeit an diesen Glauben, einzig ihr und ihrer Völker Heil gesichert zu sehen. Die Sache ist leicht zu erklären. Erhebt denn nicht der ganze Chorus der Staatsdienerschaft in dieser Tonart unisono seine Stimme? Muß ihm denn nicht möglichst daran liegen, die Fürsten selbst zu Mitschuldigen seiner Verkehrtheiten zu machen, um sich hinter die höchsten Befehle zu verstecken, — die ein hohes den Kammern verantwortliches Ministerium dem höchstgnädigsten Willen soufflirt hat? Wer kann denn in diesem mit der ministeriellen Augenbinde geblendeten Wandeln den Fürsten das Licht geben? Die Dienerhierokratie *will* es nicht, die Presse *kann* es nicht, denn mit verbundenen Augen kann man nicht lesen, und die Repräsentation der vom Frost der Märzerrungenschaften Geschädigten *darf* es nicht, denn sie ist nicht constitionell. Es wird wieder Niemand helfen können, als die *Junker*, die vor zwei Jahren geholfen haben, und zwar zunächst die Angehörigen vom Hause, die sens gène den Herrn Oheim oder Vetter im eigenen Logis aufsuchen und daran erinnern mögen, daß es an der Zeit sei, nicht fürder zu verharren in der Finsterniß, „sondern ehrbar zu wandeln, als am Tage!“

Die Verheißungen der Fürsten in jenen Rebellionstagen sollen *nicht des Adels wegen*, sondern eines weit stärkeren Motivs, *ihrer Verletzung des Rechts, der öffentlichen Moral und des Volkswohls wegen* unerfüllt gelassen und zurückgenommen werden. Daß durch jene Märzthaten die Rechte des dynastischen Adels vorzugsweise verletzt worden sind, ist zufällig; wäre

dem Bürger- und Bauernstand eine solche Unbilde widerfahren, so wäre die Reaction nicht minder Herrscherpflicht gewesen.

Dem System des, den Rechten der Regierungen wie dem Wohl der Völker gleich entsprechenden ächten Constitutionalismus soll kein Eintrag geschehen, wohl aber soll dem falschen Liberalismus, welcher, um der möglichen Besorgniß einer Fürsten-Despotie zu begegnen, die wirkliche Volks-Despotie zum Wächter setzen will, Zaum und Zügel angelegt werden. Die von den treuen Anhängern des monarchischen Prinzips von jeher als nothwendige Folgen jener liberalen Richtung warnend vorausgesagten Besorgnisse, sind in Erfüllung gegangen; was früher nur auf Vernunftschlüssen und auf Vorberechnungen beruhte, ist jetzt durch wirkliche Erfolge und Thatsachen bewiesen.

Die Gesittung der Zeit hat jene aus Irrthum wie aus böslicher Absicht vorgekommene Verkennung des patrimonialrechtlichen Staatsprinzips, welche den dynastischen Interessen das Uebergewicht über die Volksinteressen einräumte, durch eine richtigere Erkenntniß der Herrscherpflichten schon längst verdrängt und verdrängen müssen, und diese Erkenntniß ist ohne eine volkliche Nöthigung von den Fürsten und ihren redlichen Rathgebern und Dienern ausgegangen. In dem Verlangen der Aufhebung jener Recht- und Eigenthumsheiligkeit von Grund aus zerstörenden revolutionären Frankfurter Grundrechte liegt nicht die Begehr eines Patrimonialstaats, wohl aber die der Sicherheit der Patrimonien aller Staatsbürger.

Nicht dem Adel, sondern dem Recht, der Gesetzlichkeit und dem einzig darauf begründeten Wohl des Volks zu Liebe, soll die Aufforderung an die Fürsten ergehen, die Fesseln der ungesetzlichen Gesetzlichkeit jener März-Errungenschaften mit starker Hand zu zersprengen, und das ist die ächte Reaction, die, den Schluß der Revolutionsperiode bildend, unter der Hand der Vorsehung als ein gedeihlicher Keim einer das Volkswohl segensreich fördernden Zukunft, zu schirmen und zu pflegen ist.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Standpunkt des mediatisirten hohen Adels in der Gegenwart.

---

§. 44.

Rechtsstandpunkt des mediatisirten hohen Adels auf dem Grund des positiven Rechts.

Im Verfolg der Aufgabe, die Rechtsverhältnisse des Adels immer in der doppelten Hinsicht einer Prüfung zu unterwerfen, einmal, ob sie auf dem Boden des positiven Rechts begründet? und zweitens: ob auch dieses positive Recht den Ansprüchen des Vernunftrechts und dem höchsten Grundsatz jeder Gesetzgebung, dem wahren Wohl des Volks nicht entgegen trete? wende ich mich zunächst zur Beleuchtung der positiven Rechtsfrage. Sie unterliegt geringern Zweifeln, als man gewöhnlich annimmt.

Im Rückblick auf die obige historische Entwickelung der Landeshoheitsverhältnisse hat sich das Resultat herausgestellt, daß die alte teutsche Reichsverfassung keine reine Monarchie, sondern ein Mittelding zwischen Monarchie und Republik war.

Die wesentlichsten Hoheitsrechte waren zwischen dem Kaiser und den Reichsständen getheilt. Eigentlicher Souverain war nicht der Kaiser, sondern der Kaiser und die Reichsstände („Kaiser und

Digitized by Google

Reich", nach der alten Terminologie). Daher befanden sich die teutschen Reichsstände bis zur Auflösung der Reichsverfassung, in einem lediglich durch die kaiserlichen Reservatrechte beschränkten Souverainitätsverhältnisse, woraus die rechtliche Folgerung nothwendig entspringen mußte, daß nach der Auflösung der bisherigen teutschen Gesammtstaatsverfassung, in dem Hinwegfallen jener Beschränkungen nach Maßgabe des natürlichen Anwachsungsrechts jene beschränkte Souverainität zu einer unbeschränkten sich consolidirte. Es konnte nach dieser Vereinigung die Gewalt einzelnen Reichsständen wohl den Besitz entziehen, nimmer aber das Recht. Hatten die Souveraine des Rheinbundes ihr Besitzrecht auch auf eine Uebertragung des ursprünglichen Vergewaltigers, des französischen Kaisers gegründet, so konnten sie dadurch doch nicht als Besitzer im guten Glauben gelten, und aus diesem fehlerhaften Besitz Rechtsansprüche begründen. Denn daß der wissentliche Besitz einer geraubten Sache ein fehlerhafter ist, erscheint nicht blos als eine unzweifelhafte Satzung des positiven, sondern auch des Vernunft- und Völkerrechts.

Wenn nun auch die verbündeten Mächte durch die Dispositionen der teutschen Bundes- und Wiener Schlußacte jene ungesetzliche Besitzübertragung bestätigten, so konnte doch auch hierdurch die fehlerhafte Besitz- und Rechtsstellung der erwähnten Souveraine nicht gebessert werden. Denn diese Verträge konnten nur die paciscirenden Theile, nicht dritte verpflichten. Das dynastische Recht derselben beruhte auf ganz gleicher Grundlage wie das ihrer Unterdrücker.

Mag nun auch der Zwang den Mediatisirten die Bundesacte als Gesetz aufnöthigen, so ist und bleibt derselbe immer nur ein ungerechter, eine Thatsache, welche den Rechtsanspruch der ihres Besitzes entsetzten Berechtigten nicht zu vernichten vermag. Sie sind und bleiben Souveraine und wären sie in Ketten geboren. Ihre Unterwerfung kann auch nicht als eine freiwillige Handlung dieses Verhältniß ändern, da selbst abgesehen von ihrer oben erwähnten, bei dem Wiener Congreß eingereichten unum-

Digitized by Google

wundenen Protestation und Rechtsverwahrung, alle Thatumstände den Zwang in die klarste Evidenz stellen.

Konnte die Bundesacte den mediatisirten Dynastien keine Rechte nehmen, so konnte sie dennoch und nichts desto weniger ihnen Rechte erhalten und geben, insoferne die teutschen Souveraine dadurch eine völkerrechtliche Verpflichtung übernahmen, ihre über jene usurpirten Souverainitätsrechte nur mit den darin bestimmten Beschränkungen zu üben. Wenn nun hiernach die Grundlage der Existenz der Obergewalt der die Mediatisirten beherrschenden Souveraine auf jenen völkerrechtlichen Verträgen, den Friedensschlüssen, der Bundesacte u. s. w. beruht, so liegt in natürlicher Consequenz, daß diese keine solche Einrichtungen treffen dürfen, welche diesem Fundamentalverhältniß entgegenstehen, sowie sie selbst durch den Bruch der Verträge den von ihnen behaupteten Rechtstitel gefährden. Die Rechtsstellung der Mediatisirten den Souverainen gegenüber, hat in den Rechtsbestimmungen der Bundesacte daher ganz die Analogie eines hinkenden Vertrags. Die erstern sind zu allen jenen Concessionen aus einem doppelten Grund berechtigt, erstens aus ihrem eignen angestammten dynastischen Recht und zweitens aus der zu ihren Gunsten stattgefundenen völkerrechtlichen Stipulation. Verpflichtet zur Unterwerfung unter diese vertragsmäßige Rechtsnorm sind sie aber weder aus dem ersten noch dem zweiten Grunde, weil sie in keiner Eigenschaft als Contrahenten erscheinen.

Es kann auch in diesem Bezug die Vertragsform, in welche die Subjections-Verträge eingekleidet worden sind, keine Aenderung machen, indem diesen sämmtlich die Einrede des Zwangs, der fehlenden Willensfreiheit und selbst der Legitimation zur Sache entgegen steht. Die einzige Ausnahme möchte bei den wenigen ehemaligen Reichsständen bestehen, welche nach der Erlöschung des Rheinbundes sich auch factisch in ihren dynastischen Souverainitätsrechten wieder restituirt erkannten, und durch eine freiwillige Unterwerfungsacte der Souverainität der Krone Preußen sich submittirt haben, wie dies von den Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Wied-

Neuwied, und Wied-Runkel, den Fürſten und Grafen von Solms und dem Grafen von Bentheim-Rheda geſchehen iſt, ſoweit übrigens die Hausgeſetze dieſer dynaſtiſchen Familien eine ſolche Verzichtleiſtung für die Rechtsnachfolger für verbindlich anerkennen. Dagegen möchte ſich die Behauptung keineswegs rechtfertigen laſſen, daß die mediatiſirten Fürſtenhäuſer, ſoferne ſie die in der Rheinbunds- und teutſchen Bundesacte ihnen günſtigen Stipulationen für ſich anziehen wollten, auch die ihnen ungünſtigen gegen ſich gelten laſſen müßten, um nicht ihren Rechtstitel zu vitiiren. *) Hier iſt offenbar eine Rechtsregel, die bei Urkunden oder ſchriftlichen Beweismitteln Geltung findet, auf ein ganz anderes Verhältniß angewendet. Ganz gewiß kann derjenige, welcher ſich auf den Inhalt einer von ihm ſelbſt unterzeichneten Vertragsurkunde beruft, nicht blos die für ihn ſprechenden Stipulationen als Norm annehmen, und die gegen ihn ſprechenden verwerfen, allein die beiden angezogenen Rheinbundes- und teutſche Bundesacten ſind keine Verträge zwiſchen den Souverainen und Mediatiſirten. Sie ſind Urkunden, die der Theil im Prozeſſe producirt, welcher ſie ſelbſt ausgeſtellt hat, und bei welchem die Regel gilt, daß ſie nicht für ihn gelten, wohl aber wider ihn, ſoferne ſie auf Zugeſtändniſſen beruhen.

Wer möchte bezweifeln, daß derjenige, der einen Anſpruch aus mehrern Rechtstiteln zu begründen vermag, nach Belieben den einen verfolgen kann, ohne deshalb den andern aufzugeben? Angenommen es mache jemand auf einen ganzen Gütercomplex Erbſchaftsanſprüche. Der Beklagte geſteht ihm aber nur einen Theil zu. Muß er dann ſeinen Anſpruch auf das Ganze deshalb aufgeben, weil er vorläufig den ihm zugeſtandenen Theil angenommen hat?

Es tritt aber überhaupt die Frage ein: wie weit derglei-

*) Selbſt Zachariä ſcheint ſich dahin zu neigen. S. die Souverainitätsrechte der Krone Württemberg in ihren Verhältniſſen zu den ſtandesherrlichen Eigenthumsrechten des fürſtlichen Geſammthauſes Hohenlohe. Heidelberg 1836. S. 105.

Digitized by Google

chen Subjectionsverträgen, wenn sie auch zwischen den Souverainen und Mediatisirten stattgefunden hätten, eine rechtliche Wirkung zugestanden werden kann?

Die gewissenhaften Anhänger des dynastischen Systems können diesen Verträgen, als unverkennbaren Substanzveräußerungen, durchaus nur eine auf die Dauer der Lebenszeit des Paciscenten, und der mit denselben einstimmenden Familienglieder gültige Kraft zugestehen, indem der Grundsatz: daß alle dynastischen Rechte nach dem Fundamentalprinzip des teutschen Fürstenrechts nur dem ganzen Familienstamm, aber nicht den einzelnen Familiengliedern eigenthümlich zugehören, den letztern nur ein lebenslänglicher Nießbrauch zusteht, und daher wegen mangelnder Legitimation zur Sache jede Disposition eines Besitzers über irgend ein substantielles Recht ausschließt. Nach diesem Prinzip ist jeder spätere Sprößling berechtigt, kraft eignen und nicht erst durch seinen gemeinrechtlichen Erblasser ihm übertragenen Rechts, die volle Nutznießung des von dem ersten Erwerber begründeten Stamm- und Familienfideicommiß-Guts von jedem Besitzer zu vindiciren.

Wollte man nun die Idee festhalten, daß zu den Zeiten des Rheinbundes und der Auflösung des teutschen Reichs den Mediatisirten das Souverainitätsrecht und das in demselben begriffene Recht der Gesetzgebung unzweifelhaft zustand, daß dieses Gesetzgebungsrecht nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts nicht einmal an andere Formen gebunden war, als an den deutlichen Ausdruck ihres Willens, so würde allerdings jenen Unterwerfungsverträgen die gesetzliche Eigenschaft nicht abzusprechen sein. Allein dieser Annahme steht die oben §. 31. entwickelte Legitimitätstheorie durchaus entgegen, und der Staatsmann, der dergleichen auf Veräußerungen substantieller Familienrechte abzielenden Verträgen eine die Nachfolger bindende Kraft einräumen wollte, möchte der Sache der Legitimität schlecht dienen. Denn hier findet sich ein Staatsfundamentalgesetz verletzt, wobei das landesherrliche Sanctionsrecht

Digitized by Google

seine Grenze findet. Das alte Recht kann in diesem Bezuge keiner Abänderung unterworfen werden, und also jenen Verträgen nicht einmal streng genommen eine Gültigkeit auf die Dauer der Lebenszeit des Paciscenten eingeräumt werden. Denn das Prinzip: „das Staatsoberhaupt stirbt nicht!" setzt in dem Moment, in welchem der berechtigte Besitzer der Staatsgewalt durch Tod, physische oder moralische Gewalt an der Uebung seines Regentenrechts gehindert ist, den gesetzlichen Nachfolger ein.

Die Anerkennung eines solchen Fundamentalprinzips ist der Grundstein, auf welchem das ganze dynastische Erblichkeitssystem beruht, und die einzige Bürgschaft der Forteristenz der teutschen Souverainitäten, sowie der Boden der Legitimitätslehre. Daher mögen die Souveraine ja zusehen, ob sie nicht in der Einführung eines die Herrscherrechte auf so unsichern Boden stellenden Grundsatzes sich selbst eine Grube graben, und früher oder später einem Usurpator ihres Besitzes die schneidende Waffe in die Hand geben, bei der Abmessung ihrer Rechte, sich darauf zu beziehen, daß er nur mit demselben Maße messe, mit welchem sie andern gemessen haben.

Die Gegenwart erinnert mehr als jemals daran, daß es ein gefährliches Ding ist, mit Rechtsprinzipien so leichtsinnig umzuspringen, aus denselben heute solche, morgen entgegengesetzte Consequenzen zu ziehen, je nachdem an jedem Tage ein verschiedenes Bedürfniß auftaucht. Die Rechtsregel, daß man Gesetz und Vertragsbestimmungen, die man für sich anzieht, auch gegen sich anwenden lassen muß, mahnt an Behutsamkeit. Bei den vielen beklagenswerthen Erscheinungen der Zeit, den maßlosen Anstrebungen der Begehrlichkeit, ist es noch eine tröstliche Wahrnehmung, daß man doch noch diese Gelüste möglichst mit dem Scheine des Rechts zu coloriren sucht, obgleich die Kunst der Rechtsverdrehung jetzt, in Folge der alle Stände durchdringenden Halbbildung eine unglaubliche Ausbildung erlangt hat. Die Universalregel gilt: man thut oder unterläßt, je nachdem das Herz gelüstet, und wenn es geschehen ist, dann sucht man nach den Rechtsgründen, wie ein leichtsin-

Digitized by Google

niger Schuldenmacher nach dem Geld zur Wiederbezahlung. Es sind in diesen standesherrlichen Rechtsfragen von den Staatsmännern, je nach ihrer ephemeren Richtung, eine lange Reihe von Grundsätzen aufgestellt, von den Regenten sanctionirt worden, die unter veränderten Umständen, wie ein Bleigewicht auf die letztern zurückfallen können! Die wenigsten Fürsten wollen sich freilich in ihrem sorglosen Sicherheitsgefühl an die Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge erinnern lassen, obgleich ihnen diese in den letzten Jahren nahe genug gelegt worden ist. Eben so wenig können sie sich mit der Idee befreunden, mit den Mediatisirten auf ganz gleichem Rechtsboden zu stehen, und in deren Stellung ein Spiegelbild ihrer eignen Zukunft zu erkennen. Sie haben sogar übersehen, daß sie in dem ihnen von der Kurzsichtigkeit, wenn nicht schmählichsten Perfidie ihrer eignen Diener und den Ränken der Demokratie abgedrungenen Familieneigenthum, sogar ihre Rettungsschiffe verbrannt haben, und im Falle einer politischen Umgestaltung noch schlimmer daran sind, als die jetzigen Standesherren.

Was soll man aber von der Zukunft sagen? Wird den Fürsten zweiten Rangs nicht von allen Nüancen der Bewegungspartei täglich ins Ohr gesagt, daß grade sie es sind, die ihnen, den Einheitlern, im Wege stehen? Müssen sie sich nicht selbst sagen, daß gerade sie bei jedem System, bei dem Föderativsystem, wie bei dem einheitlichen, rectius dem Oppressivsystem, als das unbequeme Element betrachtet werden? Was kann sie halten? Nichts als das Prinzip der ewigen Unveräußerlichkeit ihrer dynastischen Rechte! Könnten auch aus der Aufrechthaltung dieses Grundsatzes, im Hoffnungsnebel der Zukunft, für die Mediatisirten manche wichtige Consequenzen sich hervorthun, — Aussichten, schwerlich entfernter liegend, als die der französischen Emigranten am Schlusse des vorigen Jahrhunderts; — immer wird sich herausstellen, daß die regierenden Familien in der Aufgabe jenes Grundsatzes mehr zu verlieren haben, als die Mediatisirten bei der Aufrechthaltung desselben gewinnen können.

Digitized by Google

§. 45.

Die Rechtsansprüche des mediatisirten hohen Adels auf Restitution, aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt.

Wäre nun nach den vorigen Ausführungen das Resultat nicht zu bezweifeln, daß der mediatisirte hohe Adel auf ganz gleichem positiven Rechtsboden mit den souverainen Regentenfamilien steht und sein Anspruch auf Restitution nach den Grundsätzen des positiven Rechts nicht zurückgewiesen werden kann, so möchte nur noch zu untersuchen sein, ob nicht die Veränderung der Zeitverhältnisse die Geltendmachung dieses Rechtsanspruches, als mit der Staatswohlfahrt in Widerspruch stehend, mit überzeugender Gewißheit nachweise. Denn in strenger Consequenz des Grundsatzes: „daß das Staatswohl das höchste Gesetz sein müsse," — muß jedes Recht zurücktreten, sobald ein solcher Widerspruch freilich nicht nur behauptet wird, sondern auch in unwiderleglicher Evidenz erwiesen vorliegt. Die Verpflichtung in solchen, Fällen das Recht Einzelner dem Staatswohl zu opfern, möchte nicht zu bestreiten sein, wiewohl dieser Pflicht nothwendig die Berechtigung am Fuße hängt, daß für dieses Opfer eine genügende Entschädigung geleistet werde. Jener Beweis der Gefährdung des Staatswohls möchte aber nicht ganz leicht zu führen sein.

Alle Einwürfe gegen die Aufrechthaltung der Uebung des Regentenrechts der mediatisirten Reichsstände reduciren sich im Allgemeinen auf zwei Behauptungen, 1) daß überhaupt kleine Staatsgebiete nicht den Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt entsprechen, und 2) auf die vollendete Thatsache.

Zur Rechtfertigung der ersten Behauptung führt man an:

1) daß solche kleine Gebiete der selbständigen Schutzkraft nach Außen entbehren,

2) nach Innen nicht die Kraft besitzen, die großartigen Institutionen zu unterhalten, welche der Culturfortschritt in Anspruch nimmt.

Digitized by Google

Es ist aber oben §. 36 in Bezug auf die so sehr angegriffene Kleinstaaterei bereits der Ungrund jener Behauptung sowohl factisch, als theoretisch und praktisch erörtert und nachgewiesen worden:

1) daß einer selbständigen Schutzkraft kein Volk in der Welt sich rühmen kann;

2) daß Schutzbündnisse dem kleinsten wie dem größten Staat die eigne Kraft ersetzen;

3) daß eben so auf dem Wege der Association auch dem Bedürfniß jener Staats-Institutionen, die nur durch Großartigkeit dem Zwecke entsprechen, Genüge geleistet werden kann, und

4) daß die kleinsten Staaten schon seit 1000 Jahren ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben und noch beweisen, und die Staatsbürger in denselben in keiner Culturbeziehung zurückgeblieben sind, vielmehr in Zeitfortschritten wie in Zeitthorheiten die Bewohner der größten Reiche vielfältig übertroffen haben.

Will sonach die Lebensfähigkeit der kleinen Reichsgebiete in Contestation gezogen werden, so liegt der Gegenbeweis in dem Umstand, daß die Regierungen der jetzt mediatisirten Reichsstände so lange gelebt haben, und kleinere Souverainitäten bis diese Stunde noch leben, klar vor Augen. Beruft man sich auf die Unmöglichkeit, daß diese kleinen Gebiete den Bedingungen und Regeln eines wohlorganisirten Rechtsstaats entsprechen können, so widerspricht man auf der andern Seite, daß der Bestand eines Rechtsstaats eine nothwendige Bedingung der Staatswohlfahrt sei, und weist auf das Prinzip des Patrimonialstaats.

Ein größeres Gewicht ist jedoch jenem aus dem Gesichtspunkte der vollendeten Thatsache hergenommenen Einwand beizumessen, denn obgleich die Ansicht auf dem verwerflichsten, Recht und Billigkeit verhöhnenden Grundsatz beruht: „sei im Besitz, so bist Du auch im Recht", so kann er doch durch die Macht der Umstände von der Rücksichtnahme nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewalt hat eine Vermischung und Consolidation der Gebiete hervorgebracht, welche nach der Analogie des Privatrechts eine solche Veränderung herbeiführt, wo eine Wiedertrennung der

Digitized by Google

einzelnen Bestandtheile ohne Verletzung der Substanz nicht möglich ist, und daher nach der Analogie einer privatrechtlichen Specification und Vermischung, die Wiederherstellung der alten Verhältnisse voraussichtlich in allen Beziehungen mit dem größten Widerstand zu kämpfen haben, eine unendliche Zahl Rechtsverwickelungen provociren, und eine Reihe Zustände herbeiführen würde, welche die Interessen der mediatisirten Gebiete nicht weniger als die der Staaten, welche die Incorporation vorgenommen haben, verletzen und ihr beiderseitiges Wohl gefährden müßten; Nachtheile, welche mit den Vortheilen der Restauration in gar keinem Verhältnisse stehen dürften. Endlich ist nicht zu übersehen, daß eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei manchen standesherrlichen Familien ihre eigenen Interessen gefährden müßte. Der wichtige Umstand, daß die Adelseigenschaft in allen Gradationen einen Pflichtenumfang in Anspruch nimmt, dessen Erfüllung Bedingung ihrer Existenz ist, muß auf manche wichtige Bedenklichkeiten führen. Im Geiste der Verleihung der Landeshoheit lag nie die Absicht, die Belehnten in die Stellung von Pfründnern zu versetzen, welche zur Erhaltung ihrer und ihrer Familien Existenz auf die Contributionen der Unterthanen angewiesen waren, sondern einer der Hauptgründe ihrer Wahl zu diesem wichtigen landesherrlichen Beruf, lag in ihrer Eigenschaft, durch eigenes Vermögen eine solche hohe obrigkeitliche Würde behaupten zu können, wie sie die Natur der Sache in Anspruch nimmt. Wo demnach durch ein zu tiefes Sinken des Vermögensstandes einer solchen dynastischen Familie jene Voraussetzung hinwegfällt, da mag diese billig nicht auf Einräumung eines Rechtszustandes bestehen, dessen anklebenden Pflichten sie nicht Genüge leisten könnte. Zu bezweifeln ist es aber nicht, daß sich viele standesherrliche Familien, mit oder ohne Schuld in einem so tiefen Vermögensverfall befinden, der ihnen kaum gestatten dürfte, auch nur den mäßigsten Ansprüchen auf die Repräsentation eines Souverains zu entsprechen.

Aber alle diese Verhältnisse begründen noch nicht die Nothwendigkeit, ihr dynastisches Recht, sondern nur dessen jewei-

Digitized by Google

lige Uebung aufzugeben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Rechtsfrage: ob die von den Standesherren mit den Souverainen im Wege des Vertrags und Verzichts abgeschlossenen Uebereinkommen für die Rechtsnachfolger verbindlich oder unverbindlich seien, unter Umständen als eine ganz müßige zu betrachten. So lange die Verhältnisse bleiben, wie sie jetzt sind, wird es im eben so großen Interesse der standesherrlichen Nachfolger sein, jene Verträge anzuerkennen, als der Souveraine, sie anerkannt zu wissen. Letzteren kann es auch gleichgültig sein; ob die Nachfolger diese Anerkennung in der Meinung einer sie bindenden Vertragspflicht bethätigen, oder nur, weil sie die Verträge ihrem Interesse gemäß finden. Nach der gegenwärtigen Gestaltung der politischen Verhältnisse Teutschlands möchte es eben so wenig im Interesse der Standesherren liegen, ihre Rechte zu reclamiren, als ihnen eine Wahrscheinlichkeit zur Seite steht, den Widerstand gegen ihre Rechtsansprüche, sei er auch ein ungerechter, mit günstigem Erfolg durchzusetzen.

Die Standesherren befinden sich in der ähnlichen Lage eines durch bloßes Eroberungsrecht unterworfenen Volks, das aber vom Sieger milde und wohlwollend behandelt wird. In diesem Fall kann es wohl vorkommen, daß das Volk keine Ursache findet, von seinem Recuperationsrecht Gebrauch zu machen, selbst wenn sich die Gelegenheit darbieten sollte, mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg aufzutreten. Die Anerkennung der Gerechtigkeit ihres Anspruchs ist und bleibt aber immer für die Standesherren ein fester Anker ihrer politischen Stellung, und nur der Leichtsinn und die Aufgabe jeder Pietät für die Erinnerungen an die Voreltern und deren Ehrung in der Vorzeit, kann durch frivoles und unritterliches Hingeben in die schwankenden Richtungen der Gegenwart, jenes Ankertau muthlos kappen.

Die unerschütterliche Festhaltung des hohen Adels an diesem Recht, und die Erinnerung daran, giebt auch ihren Familien und Nachkommen ein fortwährendes moralisches Gewicht. Das Rechtsgefühl ist wie das Gewissen eine nicht zu überwältigende Macht. Es kann durch Gewalt, Leidenschaft, Gewohnheit, niedergedrückt,

Digitized by Google

betäubt, abgestumpft werden, es taucht doch immer wieder auf. Fürsten wie Volk müssen zu einer mildern Stimmung für diesen Stand früher oder später sich aufgefordert finden, wenn nicht vergessen wird, daß man unbestreitbare wohlerworbene Rechte, ihnen als nothwendige Opfer für das allgemeine Beste entzogen, und doch von der in solchen Fällen unverkennbaren Verpflichtung den Verletzten vollständig zu entschädigen, — sogar sich dispensirt hat.

Die sämmtlichen mediatisirten Häuser haben auch ihren Rechtsanspruch auf vollständige Restitution für die Gegenwart ruhen lassen, und ihre Forderung nur auf die Erfüllung der von den Mächtigen der Zeit ihnen in dem Art. 14. der teutschen Bundesacte verbrieften Zugeständnisse beschränkt.

Die Revolution war übrigens ein Prüfstein ihrer Lojalität und consequenten richtigen Auffassung ihres moralischen Standpunkts. Hätte sie dieselbe Leidenschaftlichkeit, dasselbe blinde Vertrauen in die Unabweislichkeit des Umschwungs aller politischen Zustände, wie die Bewegungspartei exaltirt, und hätten sie jenem perfiden System alle Mittel zum Zweck zu benutzen, wie die Partei Gagern und Consorten, beipflichten mögen, so war ihnen von der Revolution eine höchst günstige Aussicht eröffnet.

Mag es ruhige Einsicht, Pflichtgefühl, oder wie ihre Gegner meinen, Mangel an Muth gewesen sein, welche sie eine so entschiedene passive Stellung wählen ließ, an einer Aussicht auf Kosten der Völker den Versuch zu wagen eine günstige Chance, für ihre Standesinteressen herbeizuführen, fehlte es nicht.

In diesem Bezug steht indessen die Thatsache fest, daß in den neuesten Bewegungen der Zeit die teutschen Standesherren mit Ausnahme einiger Wenigen jenen egoistischen Standpunkt gewissenhaft verleugnet haben. Ihnen hatte sich eine höchst günstige Aussicht zur Wiedererlangung des Verlorenen, — vielleicht mit Zinsen, — eröffnet. Sie mußten sich aber nicht wie sie gethan haben dem Passivitätssystem, oder gar der conservativen Partei anschließen, sondern umgekehrt der Bewegungspartei, und zwar wieder nicht der gemäßigten, sondern der tollsten, der destruc-

Digitized by Google

tivsten, den rothen Republikanern. Sie mußten alles Mögliche dazu beitragen, daß der Fanatismus und die Anarchie die Oberhand gewannen. Einen Windischgrätz, Radetzki, Haynau, Wrangel und Consorten mußten sie mit Krokodillsthränen auf den Knien bitten, „doch des edeln, Freiheit begeisterten Volks zu schonen, ihm die Waffen zu geben, um der Freiheit mörderischen Soldateska sich zu erwehren, und der vaterlandsbegeisterten edeln Studenten- und Handwerksburschenjugend die Steuerruder und Panniere zu überlassen u. s. w."

So unklug durften sie aber freilich nicht sein, ihre Fürstenhüte und Grafenkronen, wie jene wenigen gethan haben, mit dem Heckerhut zu vertauschen; sie mußten alle diese revolutionären Bewegungen immer mit Beibehaltung der heuchlerischen Maske der am meisten Leidenden, nur indirect unterstützen und wo möglich zu den ärgsten Greueln zu steigern suchen.

Die nächste Folge wäre nothwendig die gewesen, daß der mächtigste Nachbar, unterstützt von der unzweifelhaften völkerrechtlichen Befugniß, anarchischen Zuständen eines Nachbarstaats, welche die Ordnung des eignen Staats durch die Verbreitung des Zündstoffs gefährden, hätte einschreiten müssen. In den strategischen Talenten der Herren Blum, Vogt, Baierhofer und Consorten würde er die besten Alliirten gefunden haben, und da die Unordnung im progressiven Verhältniß mit der Massenhaftigkeit wächst, so hätte es geringer Anstrengungen eines an Zucht und Ordnung gewöhnten, selbst an Zahl weit schwächern Kriegsheers bedurft, um ganz Teutschland zu pacificiren, und — in die Zügel zu nehmen.

Welche günstige Stellung für den Eroberer! Ein durch die Nothwehr geheiligtes Eroberungsrecht; eine für den eignen Staat gebotene Schutzpflicht, solche ohnmächtige Regierungen nicht in souverainer Eigenschaft neben sich zu dulden; die natürliche Folge, Beschränkung des Souverainitätsrechts derjenigen, die einen so kraftlosen Gebrauch desselben bewiesen haben. Dazu das Idol, vor welchem die sogenannte ganze teutsche Nation auf den Knien lag, —

Digitized by Google

die *teutsche Einheit*. Konnte denn ein mächtiger Eroberer etwas Besseres thun, als was Jupiter gethan hat, wie ihn die Frösche um einen König baten, ihnen erst einen Klotz — und dann bei schlechter Aufführung einen Storch zu schicken? dabei aber versteht sich — seine Blitze in der Hand zu behalten. War denn dieses System ohne Vorbild? Hatte es nicht in der polnischen Revolution von 1791 ein wohl gelungenes Resultat vor Augen?

Nie war die glänzende Aussicht der Begründung einer europäischen Universalmonarchie einem mächtigen willenskräftigen Herrscher, wie dem Kaiser *Nicolaus*, näher gerückt, als wenn es der Rebellion damals gelungen wäre, Teutschland in den anarchischen Zustand zu versetzen, zu welcher die Zerrissenheit der Parteien bereits den besten Zuschnitt gemacht hatte. Die Fundamentalregel aber jeder Universalmonarchie heißt: Divide et impera! *)

Was lag näher als die Wiederherstellung der alten teutschen Reichsverfassung? Der Eroberer trat dann sogar in die erhabene Stellung eines *Wiederherstellers* verletzter Rechte, als das *Organ der schützenden Gerechtigkeit*!

Diese verlor nichts in ihrem Wesen, wenn auch der Restaurator im Einzelnen die Politik seines Reichs in erste Linie gestellt hätte. Seinen Staatsmännern konnte es nicht schwer fallen, zu deduciren, daß die alten Reichsgebiete theils zu groß, theils zu klein seien und daher die Dynasten der größern, wie die Erfahrung lehrt, leicht zu der ausschweifenden Idee geleitet werden könnten, in eine *Selbständigkeit* überzutreten; daß es daher zweckmäßig sei ihre Regentengebiete zu verkleinern, und dagegen die der kleinern, um einer bessern Organisation Willen, zu vergrößern, um dem neuen Protector, ohne Besorgniß irgend eines Widerstandes, ein bequemes Satrapengebiet zu sichern.

Diesem System hätte noch die Anerkennung großer Mäßigung, Berücksichtigung geschichtlicher Zustände und gerechter Ansprüche zur

*) Theile — und herrsche!

Seite gestanden, und die Standesherren hätten in der Stellung von Erbstatthaltern ganz ihren alten Standpunkt in noch günstigern Verhältnissen wieder eingenommen.

Dem Souverain würde aber ein Vasallenthum dieser Art eine Bürgschaft für Treue und Unterwürfigkeit dargeboten haben, da auf keine andere Weise ein so engverbundenes Interesse, zwischen dem Oberherrn und den nächsten Organen seiner Herrschermacht sich hätte erzielen lassen.

Wenn dieses Phantasiegemälde etwas kecke und schroffe Pinselstriche sichtbar macht, so dürfte es doch als Guckkastenbild, für die, welche gerne einmal hinter den Vorhang der Zukunft einen Blick richten, seines Zwecks nicht verfehlen.

§. 46.

Allgemeine Uebersicht der standesherrlichen Reclamationen.

Aus den bisherigen Verhandlungen zeigt sich, daß der mediatisirte Adel, seitdem die Bundesacte ihm jede Restitutionshoffnung abgeschnitten hat, von der strengen Wiederherstellung seiner Regentenrechte ganz abstrahirt, unter Vorbehalt derselben sich in die Ordnung der Dinge gefügt, und seine Ansprüche lediglich auf die strenge Erfüllung der Zusicherungen beschränkt hat, die ihm die Bundesacte verbrieft. Die von den Standesherren hierin manifestirte große Mäßigung ihrer Ansprüche konnte dennoch dieselben gegen fortwährende Angriffe auf ihre positive Rechtsstellung nicht schützen. Diese erhoben sich mit der Ausbildung des constitutionellen Systems in jenem das demokratische Prinzip anbahnenden progressiven Liberalismus, zunächst in den Ständeversammlungen, und erreichten ihren Höhepunkt in der von der Revolution errungenen teutschen Nationalversammlung. Obwohl bei den ersten Verhandlungen über die Adelsfrage in der Nationalversammlung sich sofort Stimmen erhoben, welche daran erinnerten, daß die Stellung des mediatisirten hohen Adels, wegen der Eigenthümlichkeit der Begründung

desselben auf der Rechtsbasis völkerrechtlicher Verträge eine besondere Rücksichtnahme gebiete, und dieselbe somit nicht in die Kategorie der allgemeinen Adelsfrage falle, so konnte dadurch doch nur eine gewisse Mäßigung in der Richtung directer Angriffe wahrnehmbar werden, wogegen es an indirecten um so weniger fehlte. Unter der Kategorie des Adels im Allgemeinen konnten die Standesherren jenen Angriffen nicht entgehen. Die Verhandlungen über die Grundrechte gaben die nächste Gelegenheit, Satzungen zu Gesetzen zu stempeln, welche die Vernichtung aller standesherrlichen Rechte zur nothwendigen Consequenz machten. Die Folgen dieser Beschlüsse der Nationalversammlung äußerten sich in den einzelnen Staaten verschieden, je nachdem in denselben den Grundrechten jener Versammlung universelle oder partielle Geltung eingeräumt, oder ganz versagt wurde. Die Hauptfrage aber: ob jene Beschlüsse der Nationalversammlung den Grundsätzen des Rechts wie der Staatsklugheit entsprachen, wird sich am klarsten der Prüfung unterstellen lassen, wenn ich ein förmliches Actenstück, die Zusammenstellung der Beschwerden, welche der standesherrliche Adel bei Gelegenheit der Dresdener Conferenzen den Organen der teutschen Bundesstaaten zur Reclamation seiner Rechte vorgelegt hat, wörtlich hier zu Grunde lege. *)

„Als sich in Teutschland nach dem Umsturze des französischen Königthums 1848 jene gewaltsamen Bewegungen erhoben, welche jede staatliche Ordnung zu vernichten drohten, war es zunächst darauf abgesehen, einen Kampf gegen das positive Recht heraufzubeschwören. — Es galt, die materiellen Interessen und Wünsche zum prinzipiellen und thätlichen Streite gegen das Recht zu erhitzen; auf diese Weise, das einzige sichere Bollwerk der Ordnung, das Rechtsgefühl nämlich und die Scheu vor dem Unrecht, in der

*) Ehrerbietige Denkschrift den 14. Art. d. t. Bundesacte und die darauf gegründeten Anträge und Bitten teutscher Standesherren betr. Namens vieler vormals reichsständischer fürstlicher und gräflicher Häuser von Carl Prinz zu Oettingen und Wallerstein. Dresden 1851.

Digitized by Google

Masse des Volks zu zerstören, und mit Sicherheit rechnete man darauf, daß die große Masse, wenn sie sich nur einmal zur Erhebung habe bestimmen lassen, nicht so leicht wieder still stehen werde, sondern sich zur Ausführung der weiter greifenden Pläne des Umsturzes werde gebrauchen lassen."

„Ganz natürlich war es also, daß in dem Augenblicke der ersten Ueberrumpelung der teutschen Staaten die Leiter der Bewegung nach schnell wirkenden Mitteln suchten, um auch jenen Theil der Bevölkerung, welcher gewöhnlich Erschütterungen der Ruhe fürchtet — die Klasse der mit Grundbesitz Angesessenen — auf eine Bahn zu locken, in welcher sie Hand in Hand zu gehen hatten mit Jenen, die — als besitzlos — nichts zu verlieren hatten. Dieses Mittel fand sich in der Aufstellung des Satzes: es handle sich darum, den günstigen Augenblick zu benutzen, um Grund und Boden zu entfesseln und die Besitzer desselben von allen Leistungen und allem Verbande gegenüber Derjenigen zu befreien, die in der Vorzeit Feudalrechte sich angemaßt hatten. — Der Umstand, daß schon früher in einzelnen Ländern die grund- und gutsherrlichen Rechte der Ungunst der Regierungen verfallen waren, und deßhalb weniger Schutz als Beeinträchtigung und Preisgebung gefunden hatten, hatte bereits das Rechtsbewußtsein in dieser Beziehung aufgelockert, und so wurde es nicht schwer, in kurzer Zeit massenhafte Demonstrationen gegen die guts- und grundherrlichen Rechte zu organisiren. — Bekannt ist es, wie drohend und gewaltig jene Demonstrationen auftraten, wie schnell sich die Brandfackel entzündete und mit einem Worte, wie bald sich der Zustand, in einigen Ländern mehr, in andern weniger, dem der Anarchie näherte. Die Berufung auf verbriefte, auf verfassungsmäßige Rechtstitel war nun erfolglos; denn Jenen, welche die Bewegung provocirten und lenkten und welchen die Ausführenden nur zum Werkzeug dienten, war es ja vorzugsweise grade darum zu thun, das bestehende, verbriefte und öffentliche Recht, vom Grunde aus zu vernichten, und der neuen Zeit eine neue Rechtsidee zu schaffen. — Auch der, an die Staatsregierungen gerichtete Ruf um Hülfe war in vielen Gegen-

Digitized by Google

den fruchtlos. Es war ja mit Ausnahme weniger Länder die Macht der Staatsgewalt ſelbſt gelähmt, und in Folge der, den Souverainen abgedrungenen Conceſſionen das Ruder der Regierung in manchen Staaten — wenn auch nicht grade zu den Männern des abſoluten Umſturzes — doch eben jener ſogenannten Richtung der Bewegung und des entſchiedenen Fortſchritts in die Hände gegeben, deren Programm die Vernichtung der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Nichtachtung der denſelben zur Seite ſtehenden Garantien poſtulirte."

„Selbſt gegen die Ausbrüche der rohen Gewalt war in einzelnen Ländern kein Schutz zu finden, wie denn z. B. in Württemberg zur Zeit, als mit Brand und tumultuariſchen Zügen gedroht wurde, große Diſtrikte einzelner Regierungsbezirke, z. B. der Jagſtkreis, von disponibel zu machenden Militairs theilweiſe entblößt waren und es dem ehrerbietigſt Unterzeichneten, vielfacher Sollicitationen ungeachtet, nicht gelingen konnte, die Entſendung irgend einer Militairabtheilung zum Schutze der bloßgeſtellten Theile des Kreiſes zu erwirken. Im buchſtäblichen Sinne des Wortes „ein Paar Landjäger" war das Einzige, was auch unter Verſicherung des beſten Willens die Kreisregierung damals den bedrohten Standesherrn für den Fall eines Angriffes zum Schutze verfügbar zu ſtellen, möglich erachtete."

„In einzelnen Ländern iſt es ſogar vorgekommen, daß der erbetene Schutz der Perſonen und des Eigenthums an die Bedingung zu machender Conceſſionen gebunden wurde. Auch das zur Vertheidigung der Rechte öffentlich geſprochene Wort wurde nicht ſelten als Provocation wiederholter öffentlicher Demonſtrationen angeſehen, und in Wahrheit kann behauptet werden: es habe auf dem Berechtigten in vollem Maße der Druck eines geſetzloſen Zuſtandes und der, jeden Augenblick zum Ausbruch bereiten Vergewaltigungen gelaſtet."

„Inzwiſchen beeilte man ſich in den Ständeverſammlungen verſchiedener Länder, Aufhebungs- und Ablöſungsgeſetze zu Stande zu bringen, welche alle als Kinder der ſturmvollen Zeit (wenn

auch in einem Lande mehr, in dem andern minder) das Gepräge jener Richtung an sich tragen, welche sie in das Leben rief."

„Der Höhenpunkt wurde erreicht, als die Nationalversammlung in zweiter Berathung die „Grundrechte" beschlossen hatte und dieselben in dem Reichsgesetzblatte als Reichsgesetz erschienen. Nicht in allen Staaten wurde diesen Grundrechten Gesetzkraft beigelegt. Namentlich geschah dieses nicht in Baiern, woselbst bis zur Stunde kein Schritt gethan worden ist, um die bundesrechtlich gewährschaftete Grundlage der Rechte der Standesherren im Prinzipe aufzuheben oder in Abrede zu stellen; wohl aber geschah es in andern Staaten, und wo es geschah, war von jenem Augenblicke an, der Zustand der Berechtigten und unter ihnen der Standesherren wahrhaft rechtlos zu nennen. So z. B. erfolgte die Einführung der Grundrechte in Württemberg auf ganz eigene Weise. Man stellt die Behauptung auf, die Grundrechte hätten in Württemberg die Kraft eines Landesgesetzes, allein es wurde weder über ihre Einführung in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form und Weise ein Gesetz mit den Ständen verabschiedet, noch auch verkündete eine die Königl. Unterschrift tragende Verfügung jene Grundrechte als Gesetz, sondern es erschien lediglich eine von den damaligen Ministern unterzeichnete „Verfügung sämmtlicher Ministerien."

„Diese Ministerialverfügung enthält ferner nachstehende, speciell den Stand des Adels und seines Standesvorrechts als aufgehoben erklärende Stelle:

„Im Interesse der nöthigen Gleichförmigkeit in der Anwendung der Grundrechte des deutschen Volkes, soweit diese nach Artikel 1. des Einführungsgesetzes mit dem 17. Januar 1849 Wirkung erhalten, wird Folgendes verfügt:

Zu §. 7.

„Da der Adel als Stand und alle Standesvorrechte aufgehoben sind, so hören auch die **öffentlichen** und **Privatrechte**, welche das Gesetz bis-

her den adeligen Personen und Gütern vor den bürgerlichen einräumte, namentlich

die Befreiung von der Einquartirung und von Steuer-Beiträgen,

die Befreiung von der Militairpflicht fällt nach dem Schlußsatze des §. . weg. —

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 33, 2) und des Polizeistrafgesetzes Art. 17., soweit letzteres sich auf adelige Standestitel bezieht, finden keine Anwendung mehr.

„Nun folgten mehrere Gesetze zum Vollzuge der Grundrechte. Jenes vom 30. März 1849. „Die Aufhebung der, den Standesherren und deren Familien bisher zugestandenen Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht und der Stellvertretung bei derselben betr." spricht sich also aus:

„In Erwägung, daß das Gesetz über die Grundrechte des teutschen Volkes die Bestimmung enthält, daß die Wehrpflicht für alle gleich sei und Stellvertretung bei derselben nicht stattfinden solle, verfügen und verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Mai 1843, wie folgt:

Art. 1.

„Die den Standesherren und deren Familien bisher zugestandene Ausnahme von der Kriegsdienstpflicht ist aufgehoben."

„Das Gesetz vom 18. Juni 1849 hob die bisherigen Befreiungen von Amts- und Gemeindeanlagen, und das Gesetz vom 4. Juli 1849 die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, ohne Entschädigung auf. Ein Gesetz vom 17. August 1849 hob „zu Vollziehung des Art. 9, §. 43 der Grundrechte des teutschen Volkes und in Gemäßheit des Einführungsge-

Digitized by Google

setzes vom 27. Dezember 1848" — die befreiten Gerichtsstände, mit Ausnahme jener der Königl. Familie auf und verfügt in Art. 2: „An die Stelle dieser befreiten Gerichtsstände tritt diejenige Behörde, welche nach allgemeinen Grundsätzen als die zuständige erscheint", wodurch die Standesherren in vielen, ja sogar förmliche Cognition über Fideikommißrechte voraussetzenden Verhältnissen dem Dorfschultheißen als ihrem Forum unterworfen werden. In Württemberg waren schon in dem Jahre 1836 bezüglich einer großen Zahl gutsherrlicher Rechte und Renten Ablösungsgesetze erschienen, welche bedeutend günstigere Bedingungen stellten, als die nach den Märzereignissen erlassenen Ablösungs-Gesetze. Letztere hatten die in dem Jahre 1836 von der Ablösung ausgenommen gebliebenen Renten und Nutzungen zum Gegenstande. Nichts desto weniger wurde durch ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1849 unternommen, was bisher in der juristischen Welt als unmöglich gehalten worden ist. Es wurde nämlich zu Ungunsten einzelner standesherrlichen Häuser, welchen gegenüber die Ablösungsgesetze von 1836 im Vollzuge begriffen, die Liquidationen aber noch nicht völlig vollendet, und die Ablösungssummen noch nicht ausbezahlt waren, durch Ausnahmsgesetz verfügt, daß sie der Bestimmung des Ablösungsgesetzes von 1836 verlustig seien, und daß rücksichtlich ihrer die Bestimmungen des Gesetzes von 1848 auf 12 Jahre rückwirkende Kraft behaupten, die Zusagen des Gesetzes von 1836 entkräften sollen."

„In einem andern Lande ist es vorgekommen, daß den Standesherren, um sie dafür büßen zu lassen, daß sie nicht früher von der bundesrechtlichen Garantie abgelassen und sich der Verfügung der Landesgesetze unterworfen hatten, eine nahmhaft geringere Ablösungsentschädigung als den übrigen Grund- und Gutsherren zugetheilt wurde. In Württemberg wurde an dem 2. Juli 1849 „in Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848, die Grundrechte des teutschen Volks betr.," eine besondere Versammlung von Volksvertretern berufen, deren Thätigkeit sich zu erstrecken habe „zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderun-

Digitized by Google

gen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Standesvorrechte und anderer Bestimmungen der teutschen Reichsverfassung nothwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben."

„Mit dieser Versammlung eine Verfassung zu vereinbaren wurde der Regierung unmöglich und es mußte zu dreimaliger Auflösung derselben geschritten werden."

„Mittlerweile war es unbezweifelbar geworden, daß die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte ebensowenig als die Reichsverfassung, von welcher sie einen Theil bilden sollten, allgemein gültiges Recht in Teutschland geworden seien, und daß daher aus diesem Titel ihnen, wie den Bundes-Garantien, derogirende Kraft nicht beigelegt werden könne."

„Nichtsdestoweniger — und obwohl Se. Majestät der König in der Thronrede, womit Allerhöchst dieselben die Landesversammlung an dem 15. März 1850 zu Stuttgart eröffneten, unter andern bedeutungsvollen Wahrheiten auch die inhaltschweren Worte ausgesprochen: „Was in den Stürmen unserer Zeit allein Kraft, und Dauer und Heil gewährt, das ist die Wahrung des alten Rechts, das ist das Festhalten an dem Positiven, an dem gesetzlich Vorhandenen, welches sich nicht ableugnen läßt, und sich immer wieder von Neuem geltend zu machen weiß," — beharrten die damaligen Minister darauf, die bindende Kraft des Artikels 14 der Bundesacte als durch die Grundrechte gebrochen zu behandeln, und die Durchführung einer gänzlichen Beseitigung des Standesrechts des Adels als eine der Hauptaufgaben der einberufenen Versammlung zu erklären."

„In der Macht der Standesherren lag es nicht, dem Gange der Ereignisse zu gebieten, oder ihm Einhalt zu thun, und ihnen erübrigte nur ein Weg, der nämlich, ihre Rechte zu verwahren."

„Solche Verwahrungen gingen zum Theil von Einzelnen in einzelnen Staaten aus, wie denn z. B. das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein dem ersten Auftreten der, in die gewährschafteten Rechte eingreifenden Gesetze sogleich unter Berufung auf

Digitized by Google

die staats- und völkerrechtlichen Garantien Verwahrung gegen die Beeinträchtigung oder Nichtbeachtung derselben einlegte."

„Allein bei solchen isolirten, in dem damaligen Drucke der Zeit nicht überall und nicht Allen möglich gewesenen Schritten, ließen es die Standesherren nicht bewenden, sondern sie traten in größeren Vereinen mit Gesammtverwahrung auf."

„1) Zunächst hatte dieses an dem Sitze der Nationalversammlung und der damaligen provisorischen Centralgewalt zu geschehen, von wo in der damaligen Sachlage die Regulirung des für ganz Teutschland bindenden Rechtszustandes ausgehen sollte. Als die Nationalversammlung in der ersten Berathung der Grundrechte die Aufhebung der Fideicommisse beschlossen hatte, traten die teutschen Standesherren diesem Beschlusse durch eine das Rechtsverhältniß erörternde und verwahrende Vorstellung entgegen, welche sie gleichzeitig auch bei der provisorischen Centralgewalt unter Anrufung und Festhaltung der „in der teutschen Bundesacte, der Wiener Congreßacte und der Schlußacte von 1820 niedergelegten Garantien" übergaben."

„2) Auch gegen die, bei der ersten Berathung der Grundrechte (in §§. 27 und 28) wegen Aufhebung und Ablösung guts- und grundherrlicher Rechte gefaßten Beschlüsse, wurde Namens der teutschen Standesherren bei der Nationalversammlung und bei Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser eine Rechtserörterung eingereicht."

„3) Nachdem in der zweiten Berathung der Grundrechte nicht nur die eben erwähnten Rechtsausführungen unbeachtet geblieben waren, sondern auch noch die Abschaffung aller Standesvorrechte, ja selbst die Abschaffung des Adels beschlossen worden war, legten die Standesherren am 27. Dezember 1848 bei der Nationalversammlung eine Rechtsverwahrung mit dem Vorbehalte nieder — die Reclamationen „nach vollendetem Verfassungswerke von jenen Organen, welche demzufolge in Wirksamkeit treten werden, wieder anzuregen." Abschrift dieser Verwahrung wurde Sr. Kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser vorgelegt, und die Gesammtheit der

Digitized by Google

hier angelegten Schriften wurden ſämmtlichen hohen Souverainen Teutſchlands, unter Berufung auf die Fundamental-Urkunden des Bundes, ehrerbietig zur Kenntniß gebracht und Allerhöchſt- und Höchſtdero Schutze ehrfurchtsvoll empfohlen."

„4) Ueberdies wurden auch in einzelnen teutſchen Ländern, z. B. in Baiern, in Württemberg die bei der Nationalverſammlung eingereichten Verwahrungen zu den Protokollen der Ständeverſammlung niedergelegt, und als in dem vorigen Jahre das Königlich Württembergiſche, wenige Monate darauf von dem Ruder der Geſchäfte abgetretene Miniſterium, bei der Landesverſammlung den Entwurf eines Geſetzes einbrachte, durch welchen das Landſtandſchaftsrecht der Standesherren aufgehoben werden ſollte, reichten die Württemberger Standesherren eine den Rechtspunkt der Sache erörternde Remonſtration und Verwahrung ein."

In dieſer an die Dresdener Conferenz gerichteten umſtändlichen Denkſchrift bezogen ſich die Reclamanten ferner auf ſpezielle Erklärungen und beruhigende Zuſicherungen von Seiten der beiden Hauptmächte, Oeſtreich und Preußen. Sie durften von der erſtern die Anerkennung erwarten, daß im Falle verſagter Abhülfe dieſer Beſchwerden den vormals reichsſtändiſchen Häuſern immerhin noch der Recurs an die Glieder des teutſchen Bundes, die ihnen die in dem Art. 14 der teutſchen Bundesacte aufgezählten Rechte mit völkerrechtlicher Verpflichtung gewährleiſtet haben, übrig bleiben werde.

Eben ſo hatte die preußiſche Regierung in der bekannten, unter dem 11. Juni 1849 veröffentlichten Denkſchrift ſich ausgeſprochen, „daß Staatsgeſetze niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überſchreiten können;" bezüglich „der Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürſten und Herren" werde anerkannt, „daß ſie auf völkerrechtlichen Verträgen« beruhen; und von der Vorausſetzung ausgehend, daß einzelne dieſer Rechte eine Umbildung wünſchen laſſen, wird beigefügt: „es werde dazu ein anderer Weg eingeſchlagen werden müſſen, als der der Geſetzgebung, welche hier nicht zum Ziele führen kann."

Digitized by Google

Ohnerachtet nun in jener Denkschrift die Berufung auf den völkerrechtlichen Standpunkt, die unerschütterliche Grundlage bildet, so ist doch derselben das Zugeständniß einer den Umständen Rechnung tragenden und zum Frieden geneigten Mäßigung schwerlich zu versagen, indem darin die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche die ganze unveränderte Aufrechthaltung des Rechtsstandes des Art. 14 der Bundesacte mit sich führen dürfte, und in Bezug auf die Zulässigkeit von Modificationen jene gewährten Rechte dahin analysirt werden:

„1) Anlangend jene Bestimmungen der Bundesacte, welche den Stand, die persönlichen und Familienrechte der Standesherren normiren, dürfte der unverrückten Aufrechthaltung derselben keine Schwierigkeiten im Wege stehen. Wohl mochte in den Jahren 1848 und 1849 auch in den Hallen der Nationalversammlung Neid und Uebermuth sich gegen jede Standesbevorzugung erheben und sich bemühen, selbst die geschichtlichen Erinnerungen und Namen zu vernichten! Wohl mochte man damals jede Berufung auf staats- und völkerrechtliche Verträge mit der Erwiederung verhöhnen: jene Verträge seien durch die Fürsten geschlossen worden und würden nun durch die Völker revidirt. — In den heutigen Tagen und vor dem Forum der hohen Versammlung, an welche diese Schrift gerichtet ist, wird diesen Theorien und diesem Wollen eine Relevanz gewiß nicht beigelegt werden."

„Daß die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, die Befreiung von der Militärpflicht, die Freiheit der Wahl ihres Aufenthaltes und der ihnen beigelegte Rang und Titel verbleibe, alterirt nicht im Mindesten die jedem andern Staatsbürger zustehenden Rechte, und darum glaubt der ehrerbietig Unterzeichnete, daß die unveränderte Aufrechthaltung dieser Bestimmungen des XIV. Artikels nicht in Zweifel werde gezogen werden und wollen."

„2) Gleiches gilt von dem Rechte der Autonomie und der in der Bundesacte den Standesherren gewährten Aufrechthaltung ihrer

Digitized by Google

Familienverträge und der Befugniß über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, ſowie

„3) von dem in der Bundesacte den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien gewährſchafteten Rechte, Sitz und Stimme in den ſtändiſchen Kammern der Staaten zu behalten, welchen ihre vormals reichsſtändiſchen Beſitzungen einverleibt ſind.“

„4) Das in der Bundesacte hinſichtlich der Beſteuerung gewährte und in den einzelnen Ländern nach ihren Individualitäten in Anwendung gebrachte Privilegium iſt ein feierlich gewährſchaftetes Recht, zu deſſen unentſchädigter Abſchaffung das bloße Beſtreben, daß kein Vorrecht mehr beſtehen ſolle, gewiß nicht als ausreichender Rechtsgrund gelten kann. Wolle in einzelnen Ländern aus adminiſtrativen oder organiſchen Motiven das Steuerprivilegium und die auf daſſelbe geſtützten Befreiungen der vormals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen aufgehoben oder umgebildet werden, ſo iſt gewiß der Anſpruch gerechtfertigt, daß dieſes nur gegen Entſchädigung geſchehe.“

„5) der befreite Gerichtsſtand und zwar, wie die in der Bundes-Acte allegirte Declaration vom 19 März 1807, Lit. A. No. 90. ſich ausſpricht: „in erſter Inſtanz bei dem einſchlägigen Hofgerichte“ (d. i. bei dem Obergerichte des Kreiſes oder Regierungsbezirkes) „in zweiter und letzter Inſtanz bei dem einſchlägigen oberſten Juſtiz-Tribunal“ zählt gleichfalls unter den gewährſchafteten Rechten, die nicht nach bloßer Willkühr aufgehoben werden können und ſollen; daß die mehr oder minder in allen teutſchen Staaten beſchloſſene oder bevorſtehende durchgreifende Reform der Rechtspflege auch eine Aenderung der früheren Organiſation, Gliederung und Competenz der einzelnen Gerichte in ihrem nothwendigen Gefolge haben können, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen. Nichts deſtoweniger wird ſich der Anſpruch rechtfertigen, daß da, wo es mit dem neuen Gerichts-Organismus nicht unvereinbar iſt, der Gerichtsſtand der vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien wie bisher bei dem Obergerichte des Kreiſes oder Regierungsbezirkes verbleibe.“

Digitized by Google

„Unter allen Umständen aber wird nicht mißkannt werden können:

„a) daß es sich nimmermehr rechtfertigen würde, vormals reichsständische Fürsten und Grafen, wie z. B. in Württemberg geschehen ist, theilweise sogar den Gemeindebehörden (Schultheißen oder Ortsvorsteher), von welchen weder einerseits eine entsprechende persönliche Behandlung — noch auch andrerseits eine höhere Bildung voraussetzende richtige Auffassung und Beurtheilung der Rechtsverhältnisse zu erwarten ist, als ihrem Forum zu unterordnen — sondern ihnen ihr Forum jedenfalls bei einer förmlich organisirten landesherrlichen Behörde angewiesen werden müsse."

„b) daß es in dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit Gegenstände gebe, die der Natur der Sache gemäß ungetheilt die Gesammtheit des ganzen standesherrlichen Besitzthums jedes einzelnen Hauses umfassen müssen, und daß derartige Gegenstände, als da sind die standesherrlichen Vormundschaften, Verlassenschaftsabhandlungen und Hypothekenbücher, sowie die Oberaufsicht über die standesherrlichen Fideicommisse — ohne die größte Verwirrung zu provociren, nicht zerstückt, d. i. nicht für jedes einzelne Haus den verschiedenen Unterbehörden, in deren Bezirke einzelne Theile des Besitzthums liegen, zugewiesen werden können, sondern nothwendiger Weise wie bisher in einheitlicher Behandlung einem und demselben oberen Gerichte verbleiben müssen."

„6) Als die bedeutendste Schwierigkeit dürfte der Umstand angesehen werden, daß in einzelnen Ländern die Auflösung der grund- und gutsherrlichen Rechte und Verhältnisse bereits factisch in einer Weise durchgeführt sei, welche den einzelnen Pflichtigen nur ein bestimmtes Maaß von Entgelt auferlegt und ihnen die freie Verfügung über die bisher grundbaren Güter eröffnet habe, wonach anzunehmen sei, die Zurückführung oder unmodificirte Festhaltung

Digitized by Google

des urſprünglichen, durch die Landesgeſetze verletzten Rechtszuſtandes, würde vielfache Verwicklung und Unzufriedenheit herbeiführen."

„Für die vormals reichsſtändiſchen fürſtlichen und gräflichen Familien iſt es gewiß ein ſehr tief eingreifendes, ja als das bedeutungsvollſte Opfer anzuſehen, wenn in jenen Gebieten, wo ſie einſt Landesherren waren, und wo in der Regel die Geſchichte ihrer Herrenrechte ſo weit zurückführt, als jene des Landes ſelbſt, ihr herrſchaftliches Verhältniß ſelbſt bezüglich der Guts- und Grundherrlichkeit völlig verſchwinden ſoll und ſie ſich lediglich auf Geldentſchädigung für die daraus gefloſſenen Nutzungen aus ihrem grund- und gutsherrlichen Rechte beſchränkt finden. — Allein die durch den Unterzeichneten vertretenen Standesherren halten ſich aufgefordert, Alles, was in ihren Kräften ſteht, zu thun, um Verwickelung und Schwierigkeiten zu beſeitigen."

„Deßhalb kommen ſie mit dem Antrage entgegen; da, wo durch Landesgeſetze die Aufhebung oder Ablöſung der Grundbarkeit und Gutsherrlichkeit und anderer nutzbarer Rechte verfügt wurde, ſich der Aufhebung oder Ablöſung unter der Vorausſetzung zu fügen, daß für die entgehenden Eigenthumsrechte, Renten und Nutzungen, äquivalirende Entſchädigung nach jenen Grundſätzen geleiſtet und geſichert werde, welche der bundesrechtlichen Garantie und jenen Grundſätzen entſpricht, auf welche geſtützt, der oben allegirte: „die Vereinbarkeit der im Wege der Landesgeſetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablöſung gutsherrlicher Gefälle und Rechte der Standesherren mit dem Art. 14. der t. Bundesacte" betreffende Bundesbeſchluß vom 17. Sept. 1846 erfolgte."

An dieſe Recapitulation reihten nun die Standesherren die Erklärung, daß, wenn die unbedingte Beibehaltung der ihnen nach der Bundesacte zuſtändigen Rechte auf beſondere Schwierigkeiten ſtoßen ſollte, ſie in mehreren Punkten in der Art zur Nachgiebigkeit bereit ſeien, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, mit den alleinigen Beſchränkungen, daß ſie ſich nie dem Forum der Gemeindebehörde (Ortsvorſteher oder Schultheißen) unterwerfen würden,

Digitized by Google

und ſodann die, das ſtandesherrliche Beſitzthum in ſeiner Geſammtheit berührenden Geſchäfte der nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit, nämlich der ſtandesherrlichen Vormundſchaften, Verlaſſenſchaftsabhandlungen und Hypothekenbücher, ſo wie die Oberaufſicht auf die ſtandesherrlichen Fideicommiſſe nicht durch Ueberweiſung an Unterbehörden zerſtückt werden, ſondern, wo und wie dieſes vor dem Jahre 1848 der Fall war, bei dem Obergerichte des Kreiſes oder Regierungsbezirks verbleiben.

Ferner zeigten ſich dieſelben geneigt, daß ſoferne in einzelnen Bundesſtaaten auf dem Wege der Landesgeſetzgebung Eigenthumsrechte und nutzbare Befugniſſe oder Befreiungen oder ſonſtige Zuſtändigkeiten, welche ihnen in Lit. b. und c. und in Ziffer A. des Art. XIV. der Bundesacte gewährſchaftet ſind, aufgehoben oder abgelöſt wurden, dieſe Geſetze, zwar ſo weit ſie den ehemaligen Pflichtigen (Grund- und Gerichtsholden) Rechte einräumen, Rechtsbeſtand haben; aber in Uebereinſtimmung mit den früheren Bundesbeſchlüſſen die Bundestagsgarantie zu Gunſten der Berechtigten auch in dieſem Falle dahin wirkſam bleiben ſoll, daß der Grundſatz feſtgehalten werden muß: es ſei ihnen aequivalirende Entſchädigung zu leiſten, das daran alſo in einzelnen Staaten etwa Fehlende von den Regierungen nachträglich aus Staatsmitteln zu gewähren. Soferne alſo nachgewieſen werden könne, daß Entſchädigung verſagt oder nicht in ausreichendem Maße gewährt worden ſei und ſich die betheiligten Standesherren mit ihren betreffenden Regierungen über die zu leiſtende Entſchädigungs-Ergänzung binnen eines zu beſtimmenden Zeitraums nicht zu vereinigen vermöchten, möge von Seiten des Bundes die Entſcheidung nach Maßgabe des Bundesbeſchluſſes vom 15. September 1842 erwirkt werden.

Ehe ich nun auf die ſpezielle Prüfung des Grunds oder Ungrunds dieſer Beſchwerden übergehe, werde ich nun an die §. 1. abgehandelte Darſtellung des Standpunkts des mediatiſirten reichsſtändiſchen hohen Adels auf den Grund des poſitiven Rechts die Unterſuchung reihen: ob denn die von den Standesher-

Digitized by Google

ren auf den Grund der Bundesacte reclamirten Rechtsansprüche in irgend einer Beziehung die Staatswohlfahrt zu gefährden vermögen? und zu diesem Zweck

1) die ganze Reihe der in dem Art. 14. d. t. B. Acte aufgezählten Rechte und Privilegien im Einzelnen der Erörterung unterziehen, sodann

2) die Entschädigungsfrage kürzlich berühren, und

3) endlich auf die Entscheidung der Hauptfrage: ob die Nationalversammlung wie die Staatsgesetzgebungskörper befugt gewesen seien, auf dem Wege der neuen Gesetzgebung den Art. 14. d. B. A. zu beeinträchtigen? zurückkommen.

§. 47.

Die Ebenbürtigkeit.

Nach der Ordnung des Art. 14. der t. Bundesacte beginne ich die Erörterung der dem mediatisirten Adel zugestandenen Rechte mit dem der Ebenbürtigkeit.

Es konnte die Erklärung der teutschen Bundesacte Art. 14. Lit. A.,

> „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;"

nur durch den Zweifel hervorgerufen werden, ob die veränderte Eigenschaft, daß die Häupter dieser Familien aus Regenten zu Unterthanen geworden waren, nicht dem Grundbegriffe und Zwecke der hohen Adelsinstitution widerspreche. Die Ebenbürtigkeit kann nicht als eine bloße Rangsache angesehen werden; sie ist mit wesentlichen Rechtsfolgen verbunden, welche namentlich in dem Successionsrechte in der Beziehung von wichtigem Einflusse sind, daß in manchen dynastischen Hausgesetzen die Erbfolge an die Bedingung der Geburt aus einer standesgleichen Ehe gebunden ist.

Digitized by Google

Der Staat hat aus dem Gesichtspunkte der Politik, ein unverkennbares Interesse an diesem System der Standesgleichheit bei den Regentenfamilien, besonders in der Verhütung einer zu großen Annäherung des Staatsoberhauptes, an Unterthanenfamilien. Die Zweckmäßigkeit dieser Disposition ist leicht nachzuweisen, indem schon oben die Nothwendigkeit angedeutet ist, daß im Geiste des monarchischen Princips das Staatsoberhaupt eine solche unabhängige Stellung bewahren muß, die ihn selbst vom Verdacht eines Einflusses einzelner Personen oder Classen in dem Volke freispricht. Keine Banden sind aber mehr geeignet der Vorliebe und Begünstigung Raum zu geben, als die des Familienverhältnisses. Darum hat sich bei allen Monarchien von selbst die Nothwendigkeit gebildet, die Regenten-Familien von Verheurathungen mit Personen, die sich in einem Unterthanenverhältniß zu derselben befinden, auszuschließen, und auf die Wahl von Standesgenossen zu beschränken.

Es liegt hierin ein schweres Opfer für die dynastischen Familien. Der freie Gebrauch eines der edelsten Menschenrechte, bei der Wahl des Gatten, der Quelle der edelsten Lebensfreuden, der Stimme des Herzens und der Zuneigung folgen zu dürfen, ist ihnen entzogen, einer Naturstimme, — die so stark ist, daß die Beispiele nicht selten sind, wo sie den Ruf zur glänzendsten Lebensstellung hat überhören, und dem Glück des Privatlebens über den Glanz einer Krone das Uebergewicht hat gewinnen lassen, — dürfen sie nicht Folge leisten.

Wenn auf diese Weise der Kreis der wahlfähigen Töchter aus den Fürstenhäusern zur Begründung eines Familienstandes für die zur Regierung berufenen Glieder ohnehin sehr klein ist, so gebietet Recht, Billigkeit, so wie die Staatsraison denselben nicht noch mehr zu beschränken, und auf das halbe Hundert europäischer wirklich regierender Familien zu reduciren. Das Staatsoberhaupt muß dem Staatszweck zu Liebe, sich durch das Ebenbürtigkeitssystem in dem Gebrauch seiner persönlichen Freiheit auf eine Weise beschränken lassen, wie kein Staatsbürger es ertragen würde. Die Frivolität gemeiner Naturen, kann freilich in dieser Beschränkung keine sehr drückende Last

Digitized by Google

erkennen, weil sie wähnt, wie sie selbst sich nach ihrer Convenienz an kein Gesetz bindet, so müßte es dem Gesetzgeber noch leichter fallen, sich von jedem beengenden Zwang seiner Leidenschaften zu dispensiren. In dem kaltverständigen Rechtsstaat, wo das Staatsoberhaupt nur der Repräsentant einer kalten Vernunftidee, nicht ein lebenswarmes Bild menschlicher Persönlichkeit ist, wo auf die individuelle geistige und sittliche Gestaltung dieses formalen Triebrads, in dem zur geist- und herzlosen Maschine künstlich angebildeten Staatsorganismus, gar nichts ankömmt, kann allerdings nur das Interesse an dem Nachwuchs eines Stammes, aus dessen Holz sich wieder ein solches automatisches Triebrad drechseln läßt, in Anschlag kommen. Wenn aber das Volk aus dieser Richtung kalter Verstandespolitik wieder zur gemüthlichen Anschauung des Staatslebens zurückgekommen ist; — wenn die Noth das Volk empfinden lehrt, daß der kalte Verstand ihm nur mit *gutem Rath*, das warme Herz aber mit *kräftiger That* beizuspringen geeignet ist; — dann wird das Volk auch begreifen müssen, daß ein für die Segnungen eines heitern Familienglücks Sinn habender Herrscher auch zur Erwartung berechtige, er werde auch für das Volk, *seine große Familie*, die *Liebe* nicht verleugnen, die bei ihm in der *kleinen* Familie waltet. Das Volk wird begreifen, daß wie Licht ohne Wärme in der physischen Natur alles Leben zu Eis erstarren lassen würde, auch im Staatsleben der Intelligenz ein *warmes Gemüth* sich zugesellen muß. Ein solches findet aber auf dem Throne wie in der niedern Hütte nirgends eine stärkere Belebung als am Heerde eines frommen Familienglücks. Wer kennt nicht die große Macht des Beispiels, die sichtbare Abspiegelung des Volks an den guten und schlechten Sitten der Höfe und der höhern Stände. Darum ist es nichts weniger als eine gleichgültige, es ist eine hochwichtige, auf das Wohl von Tausenden einwirkende Sache, ob die Gattenwahl eines Staatsoberhauptes von dem Bedürfniß eines edlen Herzens geleitet wird, ein eben solches von gleicher Zuneigung und Sinn für die im ehelichen Verhältniß liegende Heiligkeit beseeltes zu finden,

Digitized by Google

oder von kalten Convenienzverhältnissen, denen schon vor der Eingehung des Bundes, die frivole Gesinnung ihn zu brechen, zu Grunde liegt.

Je ausgedehnter der Kreis der Wahlfähigen ist, um so größer die Möglichkeit, eine geeignete Persönlichkeit auszuwählen. Durch die Ebenbürtigkeitsanerkennung der standesherrlichen Familien erweitert sich die beschränkte Familienzahl der souverainen Häuser, um mehr als das dreifache. Will man den Ansichten der Physiologen beipflichten, welche in den allzunahen Verheirathungen in stammverwandten Familien nach einer von Erfahrungen sehr unterstützten Meinung eine physische und geistige Degeneration als Wirkung eines Naturgesetzes auffinden, so ist ein nicht minder wichtiger Grund anzunehmen, um diese durch die Ebenbürtigkeitsanerkennung verminderte Nothwendigkeit, als im Staatsinteresse liegend anzuerkennen. Unter allen Umständen ist nicht ein einziger Nachtheil zu entdecken, der für das Volk aus diesem auf viel hundertjähriger Sitte beruhenden Vorrecht des hohen Adels hervorgehen sollte.

Es führt dieser Gegenstand aber zu einer anderweiten Betrachtung. Wenn die Bestimmung der Bundesacte den Standesherren die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Dynastien aufrecht erhält, so erwächst hieraus für die Standesherren kein anderer Vortheil, als die Gelegenheit, mit den erstgenannten Familien in standesgleiche Verbindung zu treten. Es entsteht nun aber die Frage: ob dieses Verhältniß auf die standesherrlichen Verehlichungen nicht in einer Beziehung einen sehr unvortheilhaften Einfluß äußert. Nicht in allen Familien binden die Hausgesetze das Successionsrecht an die Geburt aus einer standesgleichen Ehe. Geht in diesem Fall die Ebenbürtigkeit der Sprößlinge aus standesungleichen Ehen verloren? — oder sollte nicht, wie in England, das System Geltung gewinnen, das einzig auf die väterliche Abkunft Rücksicht nimmt, und den Stand der Mutter als gleichgültig betrachtet? Für den standesherrlichen Adel würde hierin eine sehr günstige Hülfsquelle sich eröffnen, seinem gesunkenen Vermögensstand, durch Vermählungen mit reichen Erbinnen aus der bürgerlichen Vermögensaristokratie, wieder

Digitized by Google

aufzuhelfen. Obwohl aus dem sittlichen Standpunkt — keiner Convenienzheurath das Wort zu reden sein dürfte, so könnten doch Fälle vorkommen, wo eine solche Verbindung nicht eben unter die Klasse blos vom Eigennutz und Hochmuth gestifteter Heurathen zu zählen sein dürfte.

§. 48.

Die Standesherrlichkeit und Landstandschaft.

Ein sehr allgemeiner Ausdruck findet sich in der folgenden Disposition:

„b) Die Häupter dieser ebenbürtigen Familien sind die ersten Standesherren in dem Staate, dem sie angehören."

Indem hier lediglich ein äußeres Ehrenrecht für die Mediatisirten anerkannt wird, welches die Sitte aller Zeiten ihnen nie streitig gemacht hat, so könnte nur die oben bereits beleuchtete unhaltbare Meinung der Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern an dieser Disposition einigen Anstoß nehmen.

Indessen hat die Praxis jenen unbestimmten Begriff, der in der Bezeichnung „Standesherren" liegt, dahin ergänzt, daß man darin diesen einestheils einen Vorrang in Bezug auf die Erweisung äußerer Ehren vor allen andern Ständen, nächst den eigenen Familiengliedern des Regentenhauses zuerkannt, anderntheils daß man ihnen in der landständischen Repräsentation Virilstimmen zugewiesen hat.

Ueber die Rangverhältnisse möchte um so unbedenklicher hinwegzugehen sein, als hier die Gesetzgebung kaum zu sanctioniren nöthig hat, was die Sitte wie die Natur der Sache ohnehin geboten und in Uebung erhalten hat.

Von größerer Wichtigkeit ist aber die Landstandschaftsfrage. Ich übergehe sie wieder hinsichtlich ihres positiven Standpunkts, indem ich nur von dem politischen, der Untersuchung ausgehe: ob in dieser gebornen Repräsentation ein dem Staats- und

Digitized by Google

insbesondere landständischen Organismus zweckmäßig entsprechendes Element zu erwarten sei?

Es führt diese Frage nothwendig zu der Voruntersuchung, aus welchem Gesichtspunkt das Bedürfniß der jetzigen Zeit in den landständischen Verfassungen einen nothwendigen Bestandtheil des Staatsorganismus anerkenne. Dieser Gesichtspunkt hat sich im Laufe der Zeiten gar verschiedentlich geändert.

1) Zur Zeit der teutschen Reichsverfassung bildeten die Corporationen, denen eine obrigkeitliche Machtbefugniß beiwohnte, der Herren-, Geistliche-, Ritterstand und die Städte die landständische Repräsentation, und zwar in der Eigenschaft als Vertreter der Grundherrlichkeit, und analog in ihrem Verhältniß zu den Landesherren, wie die der Territorialherrlichkeit zum Kaiser. Dem Landesherrn stand kein Besteuerungsrecht zu, dieses beruhte einzig bei Kaiser und Reich. Folglich blieb ihm, wenn er für seine und des Landes Spezialzwecke Leistungen von den Unterthanen forderte, nichts übrig, als auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Obrigkeiten zum Ziel zu gelangen. Bei diesen war es Sache der reinen Willkür, und diese konnte von den verschiedenartigsten Motiven geleitet werden.

2) Anders gestaltete sich dieses Verhältniß, nachdem die früheren Territorialherren, nach Auflösung des teutschen Reichs, in die Stellung des Kaisers getreten und die Oberherrlichkeit mit der Territorialherrlichkeit consolidirt hatten. Die Souveraine vereinigten jetzt die Macht des Kaisers und des Reichs, und gegen diese hatten die Landstände nie eine andere Stellung als die der unbedingten Unterwürfigkeit eingenommen. Die Gesetzgebung war daher im weitesten Umfang auf die Souveraine übergegangen, und die bestehenden Landstände hatten jedes Einspruchsrecht verloren, denn der Landesherr gebot nicht mehr als Territorialherr, sondern als Kaiser. Von ihm hing es nun ab: ob er die erlangte unbeschränkte Herrschermacht behalten, oder mit einer den frühern Reichsständen analogen Corporation theilen, oder einer solchen nur bei einzelnen Souverainitätsrechten eine spezielle Mitwirkung gestatten wollte.

Digitized by Google

Nachdem in die teutsche Bundesacte der Art. 13 aufgenommen war, entschieden sich die meisten Souveraine für die Beschränkung der absoluten Herrschergewalt durch Landstände, allein aus sehr verschiedenen Motiven, und in sehr verschiedenen Graden des Umfangs der landständischen Rechte.

Darüber waren wohl alle Regenten einverstanden, daß die Landstände nicht wie sonst auf den Grund eines grundherrlichen Obrigkeitsrechts und der frühern gleichen Stellung mit dem Territorialherrn auf dem Fuße der Transaction zu verhandeln, und ihr Interesse zu vertreten hätten, sondern daß sie jetzt als Mitvertreter der allgemeinen Staatsinteressen die Regierung mit Rath und That unterstützen sollten, damit der Erkenntniß der Staatszustände möglichster Raum gegeben, und der Regierung das Mittel gesichert werde, unter Beseitigung staatszweckwidriger Einflüsse, das wahre Beste des Staats zu erkennen und mit Weisheit und Willenskraft auszuführen.

Die Gewinnung richtiger Ansichten über die staatlichen Interessen glaubte man dadurch am ersten zu fördern, daß man Vertreter des Grundbesitzes, der Gewerbe und des Handels, sowie der sittlichen Institute, der Kirche und Schule in Anspruch nehme, dabei aber zugleich der Oertlichkeit Rechnung trage. Daher erschienen auch in den neuen landständischen Verfassungen Prälaten, — aber nicht mehr als Vertreter des geistlichen Grundbesitzes, sondern der Kirche und des öffentlichen Unterrichts, dagegen Grafen, Herren und Rittergutsbesitzer als Träger des großen Grundbesitzes; Bürger und Städte-Abgeordnete um die Interessen des Gewerbs- und Handelsstandes, Bauern und Dorfdeputirte um den kleinen Güterbesitz zu vertreten.

Hierbei wurde man aber bald auf zwei Bedenken geleitet.

Es mußte die Besorgniß auftauchen, daß ein Körper, der nach seiner Zusammensetzung größtentheils aus dem Gewerbstande, also demjenigen gebildet wurde, der berufsmäßig der Richtung nach Erwerb und Gewinn sein größtes Streben zuwendet, den speziellen materiellen Interessen einen zu überwiegenden Einfluß einräumen,

Digitized by Google

und dadurch leicht die nicht minderer Berücksichtigung verdienenden geistigen und sittlichen Bedürfnisse des Staats zu sehr in den Hintergrund der staatlichen Vorsorge verdrängen möge. Man glaubte dieser Besorgniß dadurch am besten vorbeugen zu können, wenn man einen aus Elementen der geistigen und Vermögenspräponderenz componirten Körper, als Träger der allgemeinen höhern und sittlichen Interessen, jenem mit gleichen Attributen der Wirksamkeit zur Seite setzte. Auf diese Vorstellung gründete sich das Zwei-Kammersystem, welches in den größern Staaten allgemein Anwendung fand, und namentlich in der Aufnahme des höhern Adels auch wohl der Geistlichkeit und Angehörigen der höhern Staatsdienerschaft seine Bestandtheile erhielt.

Die Wahl zu den zweiten Kammern überwies man den Klassen, zu deren Vertretung die Deputirten berufen waren, mit mehr mehr oder weniger freiem Spielraum in Bezug auf die Oertlichkeit und die persönlichen Eigenschaften der Wähler und Wahlkandidaten, und unter großem Vertrauen auf den redlichen Willen und die Verständigkeit der Wähler, daß diese nur die sachverständigsten und berufsgetreusten Männer zu diesen Stellen küren würden.

Ich übergehe die umständliche Erörterung, wie die gehegten Erwartungen der Regierungen von diesem constitutionellen System sich in arge Täuschungen aufgelöst und bis zu dem Stadium der Revolution geführt haben. Es ist dies bereits im zweiten Abschnitt ausführlich nachgewiesen, aber auch durch Erfahrungen und Thatsachen bestärkt worden, daß jene von der öffentlichen Meinung im Jahr 1819 so arg incriminirte und so allgemein verhöhnte Aeußerung der bairischen ersten Kammer: „es müsse das Ziel ihres Wirkens darauf gerichtet sein, dem mächtigen Anwogen der Masse einen Damm, dem Wandelbaren Festigkeit, der Beweglichkeit Stetigkeit entgegen zu setzen, damit der Monarch auf der erhabensten Stufe bleibe," Worte der Wahrheit und eines richtigen Seherblicks gewesen sind.

Zuverlässig würde dieses System auch in der Neuzeit eine

Digitized by Google

günstige Wirkung nicht versagt haben, wenn es nicht den systematischen Anstrebungen der Bewegungsmänner gelungen wäre, sich des Ohrs der Regenten zu bemächtigen, und diese unausgesetzt mit Einflüsterungen des Mißtrauens gegen die gebornen conservativen Elemente der ersten Kammern zu erfüllen. Ja man ging so weit, durch Einschieben von Männern, welche von den Irrthümern der Zeit hingerissen, in schwächlichem Verzagen an der Möglichkeit des Widerstands, statt Dämme zu bauen, dem Strom folgen und sogar die Dammarbeiter hindern zu müssen glaubten.

In dem im zweiten Abschnitt dargestellten historischen Ueberblick habe ich nicht verschwiegen, daß hie und da allerdings die ersten Kammern eine schiefe Stellung eingenommen und der Opposition sich angeschlossen haben. Das wäre an sich gewiß nicht zu verwerfen, vielmehr zu beloben, insoferne diese ihre Richtung gegen das Ministerthum, das keineswegs immer das Monarchenthum repräsentirt, gewendet hätten. Allein im Ganzen kann man den ersten Kammern das Zeugniß nicht versagen, daß, wo ihre Wirksamkeit von den Regenten selbst nicht untergraben und gelähmt worden ist, sie mit wenigen Ausnahmen ihrem Berufe treu geblieben sind, und der Bewegungspartei manchen Schlagbaum vorgeschoben haben.

Die teutsche Bundesacte hat so wenig wie die frühere rheinische das Recht der Landstandschaft den Mediatisirten namentlich zugesprochen. Allein es liegt in der Natur der Sache, und unverkennbar in eben so großem Interesse des Staats, als der Standesherren. Wenn die Ergebnisse der Neuzeit nur zu klar die Räthlichkeit an den Tag gelegt haben, zwischen den Regenten und den Regierten der Mehrzahl, noch ein zwischen beiden stehendes Mittel- und Vermittelungsorgan einzuschieben, so kann kein angemesseneres erdacht werden, als diese Standesherrlichkeit. In Rücksicht auf Familien- und Ehrenverhältnisse stehen die Standesherren den Regenten näher als dem Volk; hinsichtlich ihrer Unterthanen- und Pflichtverhältnisse näher dem Volke als den Fürsten.

Dieses eignet sie vorzüglich zu Organen, um die im Staats-

Digitized by Google

leben ſo wichtigen Conflicte mit der Perſönlichkeit der Regenten zu ihrem Reſſort zu nehmen. Der Souverain, der nur unterwürfige Diener und demüthige Supplicanten um ſich zu ſehen gewohnt iſt, vielleicht nach ſeinem Alter und perſönlichen Charactereigenſchaften im perſönlichen Umgange nicht ſo recht die angemeſſene Haltung gewinnen kann, zu der ihn ſein Beruf auffordert, findet hier Standesgenoſſen, die abgeſehen von ihrer Unterthanen-Eigenſchaft doch, auf einem gewiſſen Fuße der Gleichheit mit ihm ſtehend, wohl ohne Verletzung der Regentenwürde ſich auf den Standpunkt einer anſtändigen Vertraulichkeit ihm nähern können. Denn auch dieſe kann im Staatsleben nicht entbehrt werden, wenn der ächte Typus alles Regententhums, die Familienanalogie, nicht verlaſſen, alles Gemüthsleben in der Staatsorganiſation verbannt, und einzig der kalten Rechtsform gehuldigt werden ſoll.

Eben ſo günſtig vermögen dieſe Standesherren in ihrer unabhängigen und freien Stellung im Staate, in der landſtändiſchen Repräſentation zu wirken. Sie bedürfen in ihrer durch Geſetz und Völkerrecht gefeſtigten Stellung weder der Gunſt der Miniſter, noch der heutiges Tags noch bedenklichern Volksgunſt, weder zu erwartende Vortheile noch zu befürchtende Nachtheile hindern ſie ganz der Stimme der Ueberzeugung und ihres Gewiſſens zu folgen, und in ihrer Ritterpflicht ſind alle Pflichten eines gewiſſenhaften Volksvertreters buchſtäblich enthalten.

Die Zweckmäßigkeit ihres Anſpruchs auf Virilſtimmen liegt in dem Umſtand, daß in keinem Staat die Zahl der Standesherren ſo anſehnlich iſt, daß ihre zu große Concurrenz zu Unbequemlichkeiten führen kann, da ohnehin nach der Natur der Sache immer auch auf perſönliche Hinderniſſe in der Ausübung des Landſtandsrechts gerechnet werden muß.

Es kann aber in keiner Beziehung ſchaden, viele präſumtiv wohl geeigenſchaftete Capacitäten in dieſe legislative Körper aufgenommen zu ſehen, wo ein Wahlſyſtem, ſoferne es von der Standesklaſſe ausginge, auf Verwickelungen aller Art, und wenn es von

Digitized by Google

ſ. g. Volkswahlen abhängig wäre, gradezu zu Verkehrtheiten führen müßte.

Unter allen Umſtänden kann aber das den Standesherren zugebilligte Landſtandsrecht nicht als eine von bloßer Fürſtengnade ausgehende Begünſtigung, am wenigſten aber als ein Entſchädigungsobject in Anſchlag gebracht werden, da ſolches mehr in die Kategorie der Pflichten und zwar, in rechter Weiſe geübt, recht läſtiger Pflichten gehört.

Denn ſo ſcheelſüchtig das Volk auf ehrende Auszeichnungen dieſer Standesklaſſe herabſieht, eine läßt es ſich recht gern gefallen, die Ehre auf eigne Koſten und zwar unter Beobachtung eines recht ſplendiden ſtandesmäßigen Aufwands dieſe Landtage zu beſchicken und den Glanz der Regentenwürde zu erhöhen.

§. 49.

Einwürfe gegen die Vertretung des Adels in der erſten Kammer.

Die Landſtandſchaftsfrage hat in Bezug auf den Adel in der neueſten Zeit einen ſehr ungünſtigen Beurtheiler in Herrn Profeſſor Bluntſchli in München gefunden*). Dieſer ſpricht dem Adel gradezu das Leben ab und findet, „daß die Aufgabe des Conſervatismus nicht ſein könne Leichen einzubalſamiren und als Mumie aufzubehalten; ſondern was Leben hat fortzuerhalten, die wahren geiſtigen Güter der Vergangenheit von dem Verderben zu bewahren und friſch zu erhalten für die Nachkommen."

Herr Profeſſor Bluntſchli befindet ſich in der Stellung eines zur Monarchie übergetretenen Republikaners, verläugnet auch keineswegs in ſeinen Anſichten jenen regen Eifer für das monar-

*) Ueber die Bildung der erſten Kammern und die Adelsreform in Teutſchland. Ein Vortrag von Dr. Bluntſchli, Profeſſor, gehalten in dem conſtitutionell-monarchiſchen Verein für Freiheit und Geſetzmäßigkeit zu München. München 1850.

Digitized by Google

chische Prinzip, welcher von jeher als eine gar nicht zu tadelnde Eigenthümlichkeit mit der Convertiten-Eigenschaft verbunden gewesen ist. Er verwahrt sich noch besonders, sich keines Vorurtheils für oder gegen den Adel bewußt zu sein, und zählt jedenfalls nicht zu jenen von den Fittigen der jeweiligen Zeitgunst umwehten flachen Volks-Publicisten, hat vielmehr die herbe Erfahrungsschule der von der Volksgunst lange getragenen aber doch am Ende ziemlich unsanft niedergesetzten Staatsmänner durchgemacht, die in der Wissenschaft wie im Leben auf die Eigenschaft einer Autorität Anspruch machen kann. Er versichert, diese Frage „rein objectiv aus dem Gesichtspunkte des Staatswohls und der Geschichte betrachtet zu haben." Eine solche Stimme muß zu einer besonders sorgfältigen Prüfung auffordern, und werde ich versuchen, den Lesern zunächst den Ideengang desselben im Zusammenhange kürzlich darzustellen, und die dagegen sich aufdringenden Zweifel alsbald anzureihen.

Herr Bluntschli erkennt es als einen Vorzug der constitutionell-monarchischen Staatsform, daß sie und sie allein unter allen, gewissermaßen alle politischen Richtungen im richtigen Verhältnisse aufnehme. „Im entscheidenden Worte des Monarchen ist der Monarchie, in der ersten Kammer der Aristokratie, in der zweiten der Demokratie, vollständige Rechnung getragen, und hierin die Bildung des gesetzgebenden Körpers und die Repräsentation der ganzen Nation ausgeprägt. — Das ist gewiß ganz verständlich, weniger aber eine in Bezug auf die in der breiten Grundlage des gesammten Volks wurzelnden Bestimmung der zweiten Kammer angereihte Bemerkung: (S. 5.)

„Allerdings soll auch da, nicht ohne Weiteres die Masse herrschen, auch da soll nicht die Quantität allein den Ausschlag geben; auch da soll es auf Eigenschaften ankommen, welche die Vertreter des Volks zu dieser Vertretung befähigen, aber was wohl zu beachten ist, dies sind die Eigenschaften der Quantität selbst, es ist die Qualität, die aus der Quantität entspringt, — und das ist die richtige, die repräsentative Demokratie."

Digitized by Google

Ich gestehe, daß ich mit den unterstrichnen Worten keinen Sinn verbinden kann. Ein Spielen mit heterogenen Begriffen, einen Eigenschaftsbegriff, der aus einem Größenbegriff entspringen soll, als eine Definition zu geben, scheint kein geringes logisches Wagestück zu sein.

Dann heißt es ferner:

„Die erste Kammer ist nicht eine andere Volkskammer im eigentlichen Sinne des Worts und soll es nicht sein, sie soll eine Mittelmacht zwischen dem Königsthum und der Volkskammer sein; eine Mittelmacht, welche wesentlich an sich selbst eine Macht (!) ist, und aus sich selbst die Kraft ihres Bestandes zieht."

Sollte in der Vorstellung, der Aristokratie den Charakter einer selbstständigen Macht zuzuerkennen, nicht ein unbewachter Rückfall in den Republikanismus zu beargwohnen sein? Das monarchische Prinzip kann doch unmöglich ein dyarchisches Prinzip, eine Mitmacht statuiren, wenn es sich nicht mit sich selbst in Widerspruch versetzen will. Eine Mittelmacht setzt aber nothwendig wenigstens drei bestehende Mächte voraus. Wer ist nun die den entgegengesetzten Pol der Regentenmacht bildende dritte Macht? — Doch wohl die in der zweiten Kammer ausgeprägte Demokratie! — Siehe da hätten wir ja wieder das Spiel sich wechselseitig abstoßender feindlicher Kräfte; den Gegensatz zwischen Fürsten und Volk, jene unselige Theorie, welcher wir so viele Leiden der Zeit zu verdanken haben, und statt einer Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände und Volksklassen, eine Machtvertretung! und welche? Eine Einzelheit —, den Monarchen; eine Kleinzahl, — die Aristokratie; eine Masse, — die Demokratie. Die hieraus zu ziehenden Consequenzen liegen nicht ferne.

Doch folgen wir den weitern Ausführungen des Autors:

„Die Aristokratie ihrem Wesen nach kommt nur der Minderheit und nie der Mehrheit zu; sie ist die Auszeichnung die an sich schon eine Macht ist, und diese Macht gebührt naturgemäß nur der Minderheit, nie der Mehrheit. Hier haben wir es

Digitized by Google

also zu thun nur mit den Qualitäten, nur mit der wirklichen Auszeichnung."

In diesem Satz liegt wieder eine unverkennbare Unklarheit, welche Auszeichnungen, welche Qualitäten denn diese Aristokratie begründen sollen. Es möchte darauf wohl das meiste ankommen, besonders da in einem Nachsatze ausdrücklich ausgesprochen ist: in die erste Kammer gehört nur die wirkliche Aristokratie, wie sie im Lande ist, aber auch alle Aristokratie, welche im Lande ist.

Soll Auszeichnung wie oben angedeutet ist, das charakteristische Merkmal der aristokratischen Eigenschaft sein, so finden wir diese in allen Ständen und Volksklassen, vom Adel bis zum Straßenbuben herab. Wir haben dann eine Aristokratie des Geschlechts, der Kirche, der Wissenschaft, der Kunst, des Reichthums, der Gewerbe, des Handels, des Grundbesitzes, ja selbst des Proletariats; und diese alle sollen in der ersten Kammer durch Spezialvertreter repräsentirt sein? Herr B. findet indessen die absolute Nothwendigkeit begründet, „eine Aristokratie in der ersten Kammer zur Anerkennung zu bringen, welche eine wirkliche Macht ist," da nach seiner Ueberzeugung ohne diese „die teutschen Staaten nie zur constitutionellen Wahrheit kommen können," die demokratische Richtung werde überfluthen, und dann nur die absolute Monarchie, statt der volksthümlichen, jener die Spitze bieten können. Bei dieser Aristokratie soll es weniger auf Volksliebe als auf Volksachtung ankommen, und diese beruhe nur auf Auszeichnung. Darum soll „die falsche Aristokratie, soweit sie noch in unsern Verhältnissen wahrnehmbar ist, vorerst beseitigt werden," und dieß soll nun zur Nothwendigkeit einer Reorganisation des Adelsinstituts führen, „welches als politische Institution in der Gegenwart zur Ruine geworden ist."

Doch findet Herr B. in den Standesherren „immerhin einen Stoff und einen sehr brauchbaren Stoff für die Bildung der ersten Kammern. Da aber gegen jene eine vielfach verbreitete Mißstimmung und manche Vorurtheile im Volke bestehen, so dürfen wir um so weniger bei einer Reorganisation der Aristokratie Prinzipien

Digitized by Google

adoptiren, welche die allgemeine Stimmung feindlich reitzen (!) und vor dem Urtheil auch einer befangenen nicht beſtehen."

Es werden nun zwei Reformpunkte bezeichnet, nehmlich

1) „daß für dieſen Beſtandtheil des Adels das Prinzip der Ebenbürtigkeit aufgegeben werde, was am meiſten der Autorität derer ſchadet, welche es bisher feſtgehalten haben (?!) und ſie kaſtenmäßig von dem übrigen Volk abſchneidet."

2) „Die Pairie und mit ihr ſolcher erblicher Adel und Rang ſoll beſchränkt ſein, je auf einen Nachfolger." Ich habe eine ziemliche Zeit unter und mit dem Volke gelebt, und zwar unter allen Klaſſen; ich habe viel Mißliebiges über den hohen Adel gehört und geleſen, muß aber geſtehen, daß die Ebenbürtigkeit des Adels das Volk arg incommodirt hätte, das habe ich nirgends gefunden, eben ſo wenig, daß das Prinzip der Ebenbürtigkeit und die kaſtenmäßige Abſchließung des hohen Adels vom Volke, der Autorität des erſten den mindeſten Eintrag gethan habe.

Herr B. kennt das teutſche Volk ſehr ſchlecht, wenn er wähnt, daß dieſes dem Kaſtengeiſt ſo abhold ſei. Die altgermaniſche Urſitte des ſtrengen Abſchluſſes der Ständeunterſchiede, findet ſich durch alle Klaſſen der Bevölkerung; in den Städten, durch die vielfachen Abſtufungen des Honoratiorenſtandes wie des Zunftgeiſtes, und auf dem Lande in allen Claſſen der bäuerlichen Incolatverhältniſſe und zwar in ſcharfen Zügen ausgebildet. Es drückt ſich im Munde des Volkes durch die eine volksgeſetzliche Autorität bildende allbekannte Parömie aus: „Gleich und gleich geſellt ſich gern." Nirgends aber wird dieſes Prinzip ſtrenger gewahrt, als in dem Bauernſtande. Eine Vollbauerntochter wird ſich nicht ſo blamiren und ſchimpfiren, mit einem Häuslersſohn ihr Glück zu probieren. Wie oft habe ich es erlebt, daß ein proteſtantiſcher Pfarrer ſein ganzes Anſehen in der Dorfgemeinde verlor, weil er eine Bauerntochter aus ſeiner Pfarre geheurathet hatte! Es ſind die Fälle mehrfach vorgekommen, daß Standesherren mit Frauen aus dem niedern Bürgerſtande in eine vollgültige Ehe traten, daß ſich deßhalb aber eine beſondere Zuneigung und Achtung im Volke für dieſe Herren

Digitized by Google

signalisirt hätte, ist wohl nirgends zu bemerken gewesen, wohl aber das Gegentheil. Dergleichen Verbindungen haben immer auf den Hochgestellten, der sie einging, einen starken Schein der Charakterschwäche geworfen; Frauenabhängigkeit und Schwäche, sind aber am wenigsten die Eigenschaften, welche die Fürstlichkeit in den Augen des Volks zu verherrlichen geeignet sind.

Einem Professor, der in der Welt keine höhere Autorität kennt, als die der Wissenschaft, kein strahlenderes Diadem als einen Doctorhut, keinen höhern Thron als seinen Catheder, mag es in seiner ausserweltlichen Abstraction schwer begreiflich sein, wie eine Fürstentochter, Comtesse oder selbst nur, (wie es wohl vorgekommen ist,) ein einfaches Freifräulein in ihm nicht einen ebenbürtigen Freier anerkennen will. Aber im Volke wird sicherlich die oben berührte Regel, „gleich und gleich gesellt sich gern," den ungleichen und Mißheirathen nie das Wort reden. Noch weniger wird aber das Volk an den hohen Vetterschaften sonderlichen Geschmack finden. Es wird sich nicht allzusehr in seiner Ehrfurcht vor der Autorität hingerissen finden, wenn mit Shakespeare zu reden, ein Schneidergeselle, der sich in die Finger sticht, in Extase ausbricht: „Ach wieder fürstliches Blut vergossen!" und dann auf die natürliche Frage: „Wie so?" in stolzem Selbstgefühl antwortet: „Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten N. N. armer Vetter!"

Es klingt sonderbar, wenn in der Vergleichung unseres teutschen hohen Adels mit dem englischen Adel — (der Peerschaft) die Hr. B. sehr ungeeignet einen hohen Adel nennt, — als ein wesentlicher Charakterzug des letztern bezeichnet wird, „daß dieser nicht habe herrschen, sondern nur seine aristokratische Thätigkeit in den nationalen Fragen habe einwerfen wollen." Der teutsche hohe Adel habe aber selbst zu herrschen und die Macht des Königthums zu brechen gesucht.

Man sollte doch meinen, daß die englische Geschichte gar nicht so selten an Beispielen wäre, wo diese stolzen Vasallen das Königthum zu brechen, nicht nur den guten Willen, sondern auch die Macht geübt haben, und das „Einwerfen seiner aristokratischen

Digitized by Google

Thätigkeit in den nationalen Fragen," ziemlich nahe an eine ungebundene Herrschaft gestreift hat. Allein es ist nicht recht klar, was jene Behauptung, wenn sie auch historisch begründet wäre, wie sie es nicht ist, für eine Beziehung auf die vorliegende Frage haben soll. Es wird ferner bemerkt, „wir haben die viel schwierigere Aufgabe als in England, eine Aristokratie hervorzubringen, welcher man, wenn sie auch nicht beliebt ist, die Achtung nicht versagen darf. Wie sollte diese aber möglich sein, solange neben der wirklichen auch eine Schein- und Titular-Aristokratie sich wie jene geberdet, und die nämliche Autorität anspricht."

Wie kann es Hr. B. verantworten, *einem ganzen Stand die Achtung abzusprechen*, diese sogar für etwas *Unmögliches* zu erklären, und zwar aus dem sonderbaren Grunde, weil neben der *wirklichen* Aristokratie — eine *Schein-* und *Titular-Aristokratie* sich wie jene geberde! Also weil es *Titular-Professoren* giebt, so entbehren die *wirklichen* der Achtung? Das seltsamste ist aber bei dieser Argumentation, daß wir gar nicht erfahren, wer denn unter der wirklichen und der Titular-Aristokratie verstanden wird?

Was die weitere Reformforderung betrifft, so scheint Hrn. B. ganz unbekannt zu sein, daß keinem Standesherrn noch eingefallen ist, mit seiner ganzen Familienzahl in Masse in die Ständeversammlung einzutreten, und mehr zu verlangen, als daß das *Haupt* der Familie in die erste Kammer eintrete. Somit dürften beide Reformvorschläge dem Vorwurf ganz unmotivirter und aus der Luft gegriffener Theoreme kaum entgehen.

Merkwürdig genug will Hr. B. dennoch den niedern Adelsfamilien, „welche theils um ihres großen Besitzes, theils um ihrer historischen Auszeichnung willen, in der That dem, was man im Reichsrecht hohen Adel nennt, factisch gleich stehen (?)", den vollständig begründeten Anspruch einräumen, in die gleiche Kategorie mit dem hohen Adel, in die Pairschaft, aufgenommen zu werden; immer jedoch vorausgesetzt, „daß die nämlichen Bedingungen wie bei jenen von ihm gefordert werden, festgehalten werden," also auch

Digitized by Google

hier, „daß die übrigen Familienglieder in das Volk hineintreten, und mit demselben die Bande der Verwandtschaft knüpfen."

Nach einer kurzen Bezugnahme auf die Entstehung des Adels wird nun das Resultat gezogen, daß die Entstehungsquellen des Adels aus der Ritterschaft und dem Ministerialienverhältniß vertrocknet seien, und nun wird gefragt: „Wie steht es nun mit den Rechten? Man mag über den Verlust der Adelsrechte urtheilen wie man will, ob es gut gewesen sei, dieselben rücksichtslos aufzuheben oder nicht, das ist für diese Frage gleichgültig. Thatsachen müssen jederzeit anerkannt werden in der Politik (sic!) und Thatsache ist es, daß der Adel alle privatrechtlichen Vorrechte verloren hat. Sie sind Gemeingut Aller geworden, und es läßt sich hier nichts mehr ändern. (?) Politische Rechte im eigentlichen Sinn hat er schon lange keine mehr gehabt. Der letzte Rest ist nun ebenfalls durch die Gesetzgebung abgeschafft worden" ꝛc.

Hr. B. steht hier ganz auf dem Standpunkt der neuern staatsrechtlichen Schule, die eben den Thatsachen, welche den gangbaren Ideen der Zeit schmeicheln, eine Rechtskraft beilegt, von der freilich die ältere Schule mit ihren Schulfuchsereien von wohlerworbenen Rechten u. dgl. nichts gewußt hat. Verluste und thatsächliche Läsionen hat man zwar als Zustände, aber in der Politik so wenig wie im Privatrecht als Rechtszustände anerkannt, und für keine Frage fand man es gleichgültig, ob ihr Substrat auf einem Recht oder Unrecht beruhe. Die octroirten Verfassungen, die decretirten Belagerungszustände, die Steuerverweigerungs-Repressionen, die Restrictionen der Presse u. s. w., das sind freilich auch faits accomplis, aber über diese will sich jene Schule zur gelegnen Zeit doch noch ein Wörtchen vorbehalten.

An die Behauptung, daß der Adel schon lange keine politischen Rechte gehabt hätte, eine Behauptung, die aus der Feder eines Lehrers des historischen Rechts nicht geringe Verwunderung erregen muß, besonders wenn in der folgenden Zeile von der Abschaffung dieser politischen Rechte gesprochen wird,

Digitized by Google

was doch auf ein Bestehen mindestens muthmaßen läßt, — reiht der Verfasser die schwere Anklage: „in den letzten Jahrhunderten, zu einer Zeit, wo schon das eigentliche Leben der Institution aufgehoben war,(?) hat sich aus diesen Bestandtheilen des Adels ein enger Kreis um den Thron geschlossen, und das Königthum mit einer undurchdringlichen Mauer umgeben. Es ist geradezu das Gegentheil geschehen von der wahren Aufgabe der ächten Aristokratie, welche das Königthum mit dem Volke verbindet und die Gegensätze vermittelt. Man hat das Königthum von dem Volke getrennt, man hat seinen Gesichtskreis abgeschlossen, die Verbindung mit dem Volke abgegrenzt, und die Folge davon war, daß ein großer Theil der Abneigung, welche gegen dieses Streben eines Theils des Adels im Volke wach wurde, gegen das Königthum selbst gerichtet war." (S. 17.)

Hier handelt es sich wieder um eine Thatsache, von deren Bewahrheitung den Beweis zu verlangen, der Vorbringer derselben um so weniger unbillig finden wird, als derselbe selbst dieses Factum als *eines* „der allerschwersten Folgen der kranken (Adels-) Institution" bezeichnet. Die Anschuldigung hätte den vollendeten Charakter einer Criminalanklage, wäre sie nicht gegen ein Corpus, eine *moralische* Person gerichtet, welche bekanntlich nicht delinquiren kann.

In jedem Bezug muß indessen doch die Ermittelung des Thatbestandes jeder weitern Procedur vorangehen, und demnach wäre Hr. Prof. Bluntschli noch zur nähern Nachweisung aufzufordern:

1) Wo in Teutschland denn das Königthum vom Volke getrennt,

2) Wo sein Gesichtskreis vom Volke abgeschlossen worden ist?

Ich glaube dreist die Behauptung wagen zu können, daß Hr. *Bluntschli*, ich will nicht einmal sagen mit dem *Beweise*, nein selbst mit der substantiellen Begründung jener Anschuldigung das teutsche Publikum lange wird warten lassen; ich gehe noch weiter zu behaupten, daß nur eine luxurirende Phantasie, eine Zeitkrankheit denselben zu einer solchen Dunkelseherei verführt haben kann. Versteht er aber unter dem Volke die Träger der wirren

Digitized by Google

Volksideen, die Rodbertus, Oberländer, Römer, Habicht und Consorten, so sind viele gescheute Leute der Meinung, es wäre recht sehr zu wünschen gewesen, wenn die Ritter eine eherne Mauer gebildet hätten „wider alles böse Ding, welches dem Kaiser schimpflich, und dem Reiche lästerlich ist.“

Indessen ist Herr Prof. Bluntschli in seinen Conclusionen nicht so adelsfeindlich, als in seinen Prämissen. Er will eine adeliche Pairie, jedoch aus einem reformirten Adel, der, wenn man die Sache beim Lichte besieht, aus einer bourgeoisirten Noblesse und einer nobilitirten Bourgeoisie bestehen soll. Nach seinen Vorschlägen soll die erste Kammer drei Kategorien besitzen:

1) Erbliche Pairs, die Glieder des Königl. Hauses, die Standesherren, welche nach der frühern Darstellung ein volles Recht auf Titel, Rang und Grundbesitz haben; (Hr. B. scheint vergessen zu haben, daß nach seiner frühern Darstellung die Standesherren dieses Alles nicht haben!) dann Glieder aus den übrigen großen Adelsfamilien, welche in demselben Verhältnisse (?) stehen; ferner aus allen denen, „welche die nämlichen Eigenschaften sich erworben haben, die nämlich einen großen sichern Grundbesitz in fideicommissarischer Weise gestiftet, und zugleich persönlich die nothwendigen Eigenschaften haben.“

2) Lebenslängliche Pairs, durch königliche Ernennung aus Personen, „welche in sich selbst so viel Macht, Ansehen und große Eigenschaften besitzen, daß sie würdig sind, eine so hohe Stellung einzunehmen;“ auch geistliche Würdenträger.

3) Vorübergehende Reichsräthe, componirt aus Vertretern verschiedener Corporationen; der grundbesitzenden Ritterschaft; der richterlichen Behörden; der militärischen Ritterschaft; der Akademie und Universitäten; und — — der Orden. (!)

Worin besteht nun aber nach Hrn. B.'s Ansicht das Wesentliche der Adels-Reform? Aufhebung der Erblichkeit; Aufnahme der großen Grundbesitzer, die „eine gewisse Bildung, eine erhöhte edlere Lebensart, relativ zum Aristokraten macht;“ Aufnahme der Inhaber

Digitized by Google

der höhern Staatsämter und Militärstellen; der bevorzugten Männer der Wissenschaft und großen Industrie.

Schwerlich ist zu verkennen, daß Hrn. B., wie so viele die über den Adel geschrieben haben, die klare Auffassung des Adelsbegriffs abgeht. Sein Adel ohne Erblichkeit entspricht dem sprichwörtlich gewordenen Begriff eines Messers — dem die Klinge und das Heft fehlt. Auch Er erkennt nur als das Kriterium der Adelseigenschaft die angeborne Standes-Ehrenberechtigung, und nicht die angeborne Standesberufspflicht.

Höchlich müssen wir Bürgerliche uns aber gegen die uns von Hrn. B. zugedachte Ehre verwahren, unsere bürgerlichen Summitäten dem Bürgerstand zu entfremden, und durch den Backofen der Nobilitirung diejenigen, welche die ersten in Capua waren, zu den letzten in Rom machen zu wollen.

Ich habe geglaubt, eine Autorität wie die des Hrn. Bluntschli, der sich selbst als einen Verehrer des historischen Rechts ankündigt, recht umständlich in seinen Oppositionen vorführen zu müssen, um der übernommenen Verpflichtung, Anklage und Vertheidigung mit gleicher Ausführlichkeit dem Publikum vor Augen zu stellen, gewissenhaft zu genügen. Dem unbefangenen Beurtheiler muß aber diese Schrift zu einem Beleg dienen, mit welcher Anmaßlichkeit die Doctrinäre der Neuzeit, alle historische Evidenz ins Auge schlagend, Behauptungen und Sätze dahin werfen, als ob an deren Wahrheit und Richtigkeit zu zweifeln gar Niemanden einfallen könne.

Die allegirte Schrift enthält auf jeder Seite die wunderlichsten Verstöße gegen die Geschichte, die ärgsten Widersprüche gegen die Logik und verräth eine totale Unkenntniß des Verfassers in den Gestaltungen der teutschen Verhältnisse. Allein es hat sie ein Mann geschrieben, der sich einen Conservativen nennt, es stimmt seine Meinung über den Adel mit der überein, die man die öffentliche nennt, was braucht es mehr um die ehrlichen Männer, die zwar conservativ sein, aber sich deshalb doch nicht auch allen alten Plunder der neuen Zeit aufdrängen lassen wollen, zu bestimmen, nach Hrn. Bluntschli's seltsamer Idee über das Prinzip einer Institution

ein Verdammungsurtheil auszusprechen, das sie doch in der practischen Anwendung beibehalten wollen.

§. 50.

Die standesherrliche Steuerbegünstigung.

In dem Zusatz zu dem vorigen Artikel Lit. b.

„die mediatisirten Fürsten bilden die privilegirteste Klasse in dem Staate, welchem sie angehören, insbesondere in Ansehung der Besteuerung,"

spricht sich wieder ein sehr relatives Verhältniß aus; die Voraussetzung, daß es in einem Staate einen oder mehrere privilegirte Klassen wirklich gebe. Wo dieses der Fall nicht ist, zeigt sich die ganze Bestimmung als ein müßiger Satz.

Indem jedoch einige Staaten, in der Berücksichtigung, daß in dieser Disposition der Bundesacte die Absicht deutlich ausgesprochen sei, den Mediatisirten eine Steuerbegünstigung zuzusprechen, denselben einen quotisirten Nachlaß an der Grundsteuer, die Befreiung von den indirecten Steuern, von den in ihrem eignen Bedarf verwendeten Consumtibilien u. s. w. gesetzlich verwilligt haben, dürfte über die Rechtfertigung dieser Exemtion nicht hinweg zu gehen sein.

Die Steuerfreiheit als bloße Begünstigung irgend einer Staatsbürgerklasse hat von jeher unter die widerwärtigsten Verstöße gegen die Abgabengleichheit gehört, und daher namentlich die Steuerfreiheit des Adels in allen Staaten ihre Abstellung gefunden. Der standesherrliche Adel entgegnet jedoch diesem Einwurf den Umstand:

daß er in dieser Steuerfreiheit nicht eine Begünstigung, sondern nur eine sehr mäßige theilweise Entschädigung für seine vom Staate, durch die rechtswidrige Entziehung seiner landesherrlichen Rechte an ihm verübte Beeinträchtigung anerkennen könne,

und auf dieſe Thatſache möchte ſich um ſo weniger mit Grund etwas erwidern laſſen, als die höchſten Souveraine ſelbſt in ihren Erklärungen den Standesherren die Anerkennung des Prädikats „ſchuldloſer Opfer" der Vergewaltigung unumwunden zugeſtanden haben.

Darüber beſteht wohl kein Zweifel, daß die Steuerpflicht im Allgemeinen als eine Vergütung des von dem Staate geleiſteten Perſonen- und Vermögensſchutzes zu betrachten iſt. Es möchte nun aber von vorne herein wie Ironie klingen, daß der Staat, der den Standesherrn nicht nur *nicht geſchützt*, ſondern ſogar ſelbſt *vergewaltigt* hat, noch dazu von letztern ein Schutzgeld verlangt! Es tritt nun hinzu, daß die mediatiſirten Reichsſtände gar nicht den Schutz ihrer Perſonen und des Eigenthums von dem Souverain verlangt haben, ſondern in der Lage waren, ſich ſelbſt zu ſchützen, durch den Schutz, der ſonſt bei allen civiliſirten Nationen eine kräftige Wirkung äußert — durch ihr *gutes Recht*. Wohlthaten ſollen Niemanden aufgedrungen werden. Die Standesherren werden dieſes Schutzes gerne verzichten, wenn ihnen nur die höchſten Souveraine geſtatten, ihre Beſitzungen wie früher ſelbſt zu ſchützen. Die Fürſten v. Hohenlohe, Fürſtenberg, Oettingen u. ſ. w. werden das beſſer vermögen, als der Fürſt v. Hohenzollern-Hechingen ꝛc. es vermocht hat.

Hier handelt es ſich übrigens von einem Recht, welches ganz gut ſchätzungsfähig iſt, und für welches nach den Grundſätzen der Expropriationslehre ſehr wohl Entſchädigung geleiſtet werden könnte, wie auch in vielen Staaten wirklich für aufgehobene Steuerfreiheiten dergleichen geleiſtet worden iſt. Man hatte bei dieſer Entſchädigung kein anderes Motiv, als daß die Beſitzer ſteuerfreier Grundſtücke im guten Glauben und Vertrauen auf die Heiligkeit des Rechts, der Geſetze und Privilegien jene Grundſtücke höheren Preiſes gekauft hatten und man es daher für eine nicht zu rechtfertigende Verletzung halten müſſe, durch einen Act der Geſetzgebung jene gerechte Vorausſetzung zu täuſchen.

Die Beſteuerung der ſtandesherrlichen Güter beruhte aber auf keinem andern Motiv, als daß man ohne Rechtsgrund den Be-

Digitized by Google

sitzern ihr wohlerworbenes Recht, diese selbst zu schützen, entzogen, und einem fremden Staat einverleibt hatte. War denn der gute Glaube an die Heiligkeit des Rechts bei den Standesherren nicht derselben Berücksichtigung werth, wie bei jenen Grundstücksbesitzern?

Allein die größte Härte lag in der Art der Besteuerung nach dem Fuße der Grundsteuer.

Hätte man in der Art argumentirt: die Standesherren sind mit ihrem Gesammtvermögen unserm Staat beigeschlagen worden, und sind demnach zu den Staatsbedürfnissen von ihrer Person und ihrem Vermögen in demselben Verhältniß beizutragen pflichtig als die andern Unterthanen von ihrer Person und ihrem Vermögen, so hätten sich die Standesherren diesen Modus, abgesehen vom Recht selbst, ganz wohl gefallen lassen mögen. Dann aber mußte nothwendig die von den übrigen Staatsbürgern zu leistende Grundsteuer so wenig in Aufrechnung der von ihnen zu bestreitenden Steuerlast gebracht werden, als andere von denselben aus privat- und grundrechtlichen Titeln an den Staat zu entrichtenden Leistungen und Renten. Denn die Grundsteuer trägt ganz unbestreitbar den Charakter einer solchen Grundrente, wenigstens in ihrem Normalsatze. Als der Staat — wohl allenthalben länger als vor 100 Jahren, — diese Abgabe auf das Grundeigenthum legte, da verübte er gegen die damaligen Eigenthümer eine recht eigentliche partielle Vermögens-Confiskation. Wenn der Besteuerte sein Grundstück verkaufte, welches mit 5 fl. Steuer beschwert worden war, so erhielt er einleuchtend 100 fl. weniger dafür, als er erhalten haben würde, wenn dasselbe mit dieser Leistung nicht belastet gewesen wäre. Es folgt daraus, daß der Staat sich zu den Grundstücksbesitzern ganz in der Eigenschaft eines Rentenbesitzers verhält. Die Steuerpflichtigen bezahlen aber diese Rente nicht aus ihrem Vermögen, sondern in derselben nur die Zinsen eines von ihnen nicht bezahlten Kaufgeldes. Nur die Erhöhung trifft ihr Vermögen, weil sich nicht behaupten läßt, daß sie sich deßhalb auch beim Kaufe vorgesehen haben.

Es folgt aber weiter hieraus, daß der Staat bei der Berechnung des Staatsaufwands diese Grundsteuer als eine Staatsdo-

Digitized by Google

manialrente, und nicht als eine eigentliche Steuer geltend machen kann, die Unzulässigkeit die neu eintretenden Grundstücke mit einer Grundsteuer zu belegen, es müßte denn der Grundsatz Rechtfertigung erhalten, weil man vor hundert und mehr Jahren ein Unrecht — jene partielle Vermögens-Confiscation — verübt habe, so müsse man dieses Unrecht als eine zum Recht gewordene Verwaltungs-Maxime aufrecht erhalten!

Zu welchen interessanten Erscheinungen dieses Prinzip führen kann, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Es ist mir ein standesherrliches Haus bekannt, das bei einem unveräußerlichen Grundbesitz von 50,000 fl. Reinertrag an Stammschuldenzinsen 30,000 fl. zu entrichten hat. Es bliebe also demselben die für einen ehemaligen teutschen Landesherrn kaum anständig zu nennende Revenue von 20,000 fl. zur jährlichen Sustentation. Nach der demselben aufgelegten Grundsteuer zu $^1/_6$ des Reinertrags trifft ihn eine jährliche Abgabe von 8333 fl.; es bleiben ihm sonach nur noch 11,667 fl. Doch geht von dieser Steuersumme allerdings in Folge der ihm zu gut kommenden Märzerrungenschaften ein Steuerabgang von 832 fl. zu gut. Denn unter jenen Revenuen sind 15,000 fl. Gefälle, die aber freilich theilweise zum 16fachen Betrage abgelöst, jetzt auf 10,000 fl. gefallen sind. Es reducirt sich daher dieses standesherrliche Einkommen auf 7500 fl. und das Alles in Anwendung der strengsten Loyalität! Was ein jeder verständiger Familienvater aus dem Bürgerstande in einer solchen Lage thun würde, sich in seinem Hauswesen einschränken, das kann dieser Mann nur bis zu einem gewissen Grade, und nur mit der größten Vorsicht, um sein Uebel nicht noch ärger zu machen. Würde man im Publikum ahnen, daß seine Vermögensverhältnisse so schlecht stehen, dann würde die Hypotheken-Gläubigerschaft wie ein Mann aufstehen und da das Fideicommißgut nicht verkauft werden kann, so wäre die Sequestration der Gnadenstoß, durch welchen ein angesehenes Geschlecht nach 800 Jahren nicht im ehrenvollen ritterlichen Kampfe, sondern im Siechthum einer verderbten Zeit zu Grunde geht.

Der communistische Cynismus fragt: nun was ist denn daran

Digitized by Google

gelegen? Sind denn nicht auch genug von unsern Leuten bankrott geworden, und werden es noch täglich?

Ich habe für diese Fragen keine Antwort. Wohl aber darf ich an die Empfindungen jedes Ehrenmannes aus dem Gewerbstande appelliren, wenn er in der Fallitenliste liest: auch dieses alte ehrenwerthe Haus auf unserm Platz ist gefallen!

Wieder auf die Aufgabe, ob die den Standesherren zugestandene Steuerbegünstigung mit dem Staatswohl vereinbarlich sei? — zurückkommend, frage ich: wem denn diese, doch immer auf Kosten der Gerechtigkeit, einem oder selbst ein paar Dutzend Standesherren abgepreßte Contribution, nach dem Maßstabe der Steuervertheilung zu gut kömmt?

Von der Noth des armen Volks habe ich viel gelesen, allerdings auch davon mehr gehört als gesehen. Wie viel daran Wahres ist, weiß ich nicht; aber Eines weiß ich gewiß, daß nemlich das blutarme nichts zu Dorfe und nichts zu Feld besitzende Volk allenthalben blutwenig (in meiner Heimath gar keine) directe Steuer an den Staat entrichtet. Man will behaupten, das Maß der indirecten Steuern, welche die niedern Volksklassen treffen, sei erschöpft und könne nicht erhöht werden, folglich würde die von den Standesherren geleistete Rate, den übrigen Grundsteuerpflichtigen zu gut kommen. Angenommen nun, sie betrüge 1 Prozent, so würde sie allerdings dem reichen Bauern, der 200 fl. Steuern zahlt, seine Last um 2 fl., dem armen Taglöhner aber, der von seiner Hütte und dem paar Kartoffeläckerchen im Ganzen 2 fl. Steuer bezahlt, richtig Einen und ein Fünftel Kreuzer — und da die Steuer Peräquation keine solche Brüche duldet — einen Kreuzer zu gut bringen. Ich fürchte diese Lastenerleichterung wird „keinem von der Steuerwucht in Staub gedrückten schweißbedeckten Landmann" auf die Beine helfen; und selbst der sogenannte Mittelmann wird von seinen 10 bis 12 fl. jährlicher Steuerquote die Erleichterung von 6 Kreuzern zur Abwendung der Nachrede — er bereichere sich mit ungerechtem Gute — gerne missen, versteht sich, wenn ihm noch das

Digitized by Google

10te Gebot im Gedächtniß geblieben iſt, welches bekanntlich die radikale Cenſur im Douai'ſchen Katechismus geſtrichen hat.

Das iſt eben eine der Hauptthorheiten und Argliſten der aus Ruder getretenen Bewegungspartei, daß ſie mit dem Geſchrei der Volkslaſten-Erleichterungen den Reichen in Scheffeln genommen, was ſie den Armen in Löffeln gegeben hat. Nachdem nun in dieſem Bezug mit dem größten Eclat alle Berge eben gemacht worden ſind und das Nivellirungsſyſtem doch in ſeiner größten Vollkommenheit das Waſſer nicht bergan gebracht hat, weil auch beim Bergebenen die abgehobene Erde wieder eine Höhe bildet, ſo iſt das Volk — etwa zur Erkenntniß gekommen, daß ihm von ſeinen Wortführern ein Blendwerk vorgemacht worden ſei? — keineswegs, ſondern es iſt ihm nur das Gelüſten gewachſen. Hat ihm die Plünderung der adelichen Schlöſſer wenig eingetragen, ſo wird es wahrſcheinlich bei dem nächſten Bittgang — ein Haus weiter gehen, und die Geldſäcke, die es in jenen nicht gefunden hat — anderswo ſuchen!

Soviel liegt klar vor den Augen, Ungerechtigkeiten der Staatsverwaltung mögen ſie an den Armen oder an den Reichen verübt werden, haben nicht nur die Strafe der verletzten öffentlichen Moral, ſondern auch das gegen ſich, daß ſie nichts nützen, und dem beabſichtigten Nützlichkeitszweck gar ſelten entſprechen. Sola bona, quae honesta!

Noch muß ich einer ſchweren Ueberlaſtung des ſtandesherrlichen Adels gedenken, die in den Staaten, in welchen die Anwendung eines illimitirten Gradationsſtempels bei Erbſchaften beſteht, in das Weite geht, und nach meinen Erfahrungen auch von der Fiscalität einiger Staatsverwaltungen auf die übertriebenſte Weiſe ſo recht con amore ausgebeutet worden iſt. Auch hier trifft die Preußiſche Regierung die Anerkennung, daß ſie die mildeſte Rückſicht gegen die Standesherrn hat eintreten laſſen.*) Mit welcher ins

*) Königl. preuß. Inſtruction wegen Ausführung des Edicts vom 21. Jan. 1815, die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren teutſchen Reichsſtände in der preuß. Monarchie betr. vom 30. Mai 1820.

Digitized by Google

lächerliche gehenden Scrupulosität manche Behörden diese Fiscalität geübt haben, darüber habe ich auch manche erbauliche Erfahrungen gemacht. *)

Fasse ich diese Verhältnisse im Resultat zusammen, so ist aus dem Gesichtspunkte des Vernunftrechts die vollständige Steuerfreiheit der Standesherren von ihrer Person wie von ihrem Vermögen zu rechtfertigen, denn von allen den Gründen, aus welchen die

*) Der Fürst von L. hatte an das königl. A.-Gericht zu W. auf ungestempeltem Papier eine Eingabe gerichtet und erhielt darauf eine Verfügung: Der durchlauchtig hochgeborne Fürst habe bei der Eingabe vom .... die Anwendung des gesetzmäßigen Stempels von drei Kreuzern unterlassen, und erhalte daher die Aufforderung, binnen drei Wochen sich zu erklären, wie er diese Defraudation zu verantworten gedenke. Aergerlich über diese pedantische Wichtigkeitsthuerei beging ich als Generalbevollmächtigter des Fürsten den Muthwillen, dieselbe zu parodiren, und eine förmliche Defensionsschrift, wie sie bei einem Hochverraths-Prozesse nicht mit einer umständlicheren Schematisirung und Breite hätte abgefaßt werden können, zu übergeben, worin ich

1) im geschichtlichen Theile ausführte, daß der Fürst sich ausweislich des Poststempels bei Abfassung der Schrift im Auslande befunden, wo man bei einem großen Papierreichthum in allen Sorten, doch nicht gerade mit b. Stempelpapier Traffk treibe;

2) mit möglichstem doctrinärem Aufwand nach allen Regeln der Hermeneutik nachzuweisen versuchte, daß das k. b. Stempelgesetz in einem solchen Fall die nicht genug zu rühmende Exemtion gestatte, wenn man kein Stempelpapier habe, auch keines anzuwenden;

3) endlich den verbrecherischen Reat anlangend, deducirte, es sei nicht zu vermuthen, daß der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst, dem man allerdings ein ganzes Land mit allen Stempelintraden entzogen, in dem nicht angewendeten Drei-Kreuzer-Stempel animo hostili eine Repressalie oder Felonie habe verüben wollen, viel weniger einen betrügerischen Gewinn intendirt habe und deßhalb einem Unschuldserkenntnisse in tiefster Demuth entgegen sehe, ꝛc. —

Nicht ohne Besorgniß, einen tüchtigen Denkzettel für diese ironische Verschwendung meines criminalistischen Kenntnißschatzes zu erhalten, erbrach ich das hierauf erlaßne Decret. Zu meiner angenehmen Ueberraschung erhielt mein Durchlauchtig Hochgeborner Client — ein förmliches ehrenvoll freisprechendes Erkenntniß! Man hatte die Defension ganz in der Ordnung gefunden! Der Artikel: tant de bruit pour un omlette, steht nicht im b. Strafgesetzbuche!

Digitized by Google

Steuerpflicht sich ableiten läßt, findet auf sie kein einziger Anwendung: Sie waren keine Staatsangehörige, und bedurften und begehrten keinen Schutz von dem Souverain. Die Forderung eines Beitrags zu den Kosten des Schutzes ihrer Personen und Besitzungen gleicht ganz dem Anspruch, den irgend ein Vergewaltiger an den von ihm gewaltsam Eingekerkerten machen möchte, ihm von seinem Arrestlokal Hausmiethe zu zahlen. In dem hierauf gegründeten Zwang würde offenbar eine Vermehrung des geübten Unrechts liegen. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß durch diese erzwungene Einverleibung ihres Vermögens in den Staatsschutzverband der Souverain zu einem Mehraufwand der Staatsschutzkosten sich genöthigt finde. In der Besteuerung zeigt sich nur ein fortgesetzter Zustand einer auf keinem andern als dem Gewaltrecht beruhenden Vermögensbeeinträchtigung. Das Schlagwort: Standesherren sind Unterthanen wie alle Andern, ist ausgeführtermaßen nicht wahr. Sie sind nicht Unterthanen wie die andern, sondern in widerrechtlichem Vergewaltigungszustande befindliche Fremde, durch Capitulation übergebene Gefangene. Die auf jenes Schlagwort gegründete Consequenz, weil sie also Unterthanen sind, müssen sie auch wie alle Unterthanen Steuer zahlen, fällt mit der unrichtigen Voraussetzung dahin, und die ganze Steuerberechtigung beruht auf der Argumentation: Weil ich Dir den ganzen Acker genommen habe, so gehört mir, wenn ich Dir aus zarter Menschenpflicht die darauf stehenden Früchte lasse, wenigstens der Zehent!

Auf die in der Art der Besteuerung liegende gesteigerte Bedrückung werde ich unten bei Gelegenheit der Besteuerung des niedern Adels noch zurückkommen.

Das Einzige, was sich für die Steuerpflicht sagen läßt, liegt wohl in der Rücksicht, daß wenn die Standesherren Souveraine geblieben wären, sie billigerweise auch zu den Staatslasten hätten beitragen müssen. Allein es erinnert immer an die Ausflucht: „Freund, hätte ich Dich nicht ausgeplündert, so hätte es ein Anderer gethan!“

Digitized by Google

§. 51.

Die standesherrliche Militär-Conscriptionsfreiheit und die Aufenthaltsfreiheit.

Die Befreiung von der Militärpflichtigkeit der Standesherren und ihrer Familien ist an sich in ihrem Einfluß auf das Ganze ein kaum nennenswerther Vorzug, der dadurch noch unbedeutender wird, daß die Söhne der Standesherren ohnehin sich in der Regel dem Kriegerstand widmen, und die Wahl dieses Standes so recht eigentlich in ihrem adelichen Berufe liegt. In den Ländern, wo Militärstellvertretung gesetzlich eingeführt ist, würde sich dieses glänzende Vorrecht auf eine Ersparniß von einigen Hundert Thalern reduciren, und dieser Vortheil kaum die in der schiefen Auffassung der niedern Stände liegende Gehässigkeit aufwiegen, wie man dazu komme, die Bauern für Verstattung der Militärfreiheit ihrer Söhne so schwere Stellvertretungssummen zahlen, und den reichen Standesherrn leer ausgehen zu lassen. Denn aus diesem und keinem andern Gesichtspunkte wird diese Exemtion vom Volke betrachtet.

Indessen sind dadurch doch die Standesherren wenigstens der Unannehmlichkeit enthoben, dem demokratischen Cynismus unter dem legalen Schein der Rechtsgleichheit bei dem Conscriptionswesen willkommene Gelegenheit zu gewähren, seinen Uebermuth an den „prinzlichen Rekruten" zu kitzeln. Denn wenn die militärische Ausbildung unbedingt gebieten mag, die Zöglinge des Militärdienstes alle Stufen desselben von der untersten an beschreiten zu lassen, so hat das doch auch sein gewiesenes Maß, dessen Ueberschreitung in Zwecklosigkeit und Affectation übergehen kann. Es wird ganz zweckmäßig sein, einen jungen Prinzen beim Eintritt in den Kriegsdienst die ganze Schule des niedern Dienstes ohne Ausnahme durchmachen zu lassen. Er mag sogar angehalten werden, seinen Rock auszuklopfen, seine Schuhe selbst zu schmieren, sein Gewehr zu putzen, mit einem Bauernburschen die Lagerstätte zu theilen, und mit ihm am Casernentische die Soldatenkost kennen zu lernen; denn das sind alles

Digitized by Google

Dinge, die auch der höchste Vorgesetzte kennen muß, weil im Militärdienst nichts klein ist, Alles eine zusammenhängende Kette bildet. Auch macht es ganz gewiß den besten Eindruck, wenn früher oder später, der Soldat in seinem Prinzen — den Kriegskameraden sieht. Nur muß dieses nicht mit dem demokratischen Auge und dem Hintergedanken der Standesgleichheit geschehen, denn kein Prinzip paßt schlechter zum Kriegsdienst, als das demokratische, wo Alle befehlen und keiner gehorchen will, und doch umgekehrt die Regel, daß nur Einer befehle, dem Alle gehorchen, die Seele der Heeresgewalt bildet.

So nöthig dann einem solchen Zöglinge des Kriegsdienstes es ist, alle diese niedern Dienste zu kennen, so unnöthig ist es, daß sie derselbe auch übe, da es nicht in seiner Bestimmung liegt, je in eine Stellung zu kommen, wo er davon Gebrauch zu machen Veranlassung findet.

Im Interesse des Staats kann es daher nicht liegen, durch die in den Conscriptionsgesetzen liegende Verpflichtung als gemeiner Soldat einzutreten, auch die Söhne der Standesherren gebunden zu sehen. Daß aber aus dem alle 30 Jahre einmal vorkommenden Ausfall von zwei bis drei Rekruten in der Conscriptionsliste der Kriegsmacht des Staats ein nennenswerther Nachtheil entstehen könne, möchte doch Niemanden zu behaupten einfallen.

Unter allen Bestimmungen des Art. 14 der teutschen Bundesacte ist bei keiner schwieriger ein richtiges Motiv aufzufinden als bei der Disposition:

> Unter vorerwähnten Rechten (welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören) sind insbesondere und namentlich begriffen:
>
> 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Es ist mir in der That kein einziger teutscher Staat bekannt, in welchem irgend ein Gesetz den Unterthanen diese Freiheit, ihren

Digitized by Google

Wohnsitz zu nehmen, wo sie nur wollen, ohne irgend eine besondere Beziehung, z. B. Pensionsbezug, polizeiliche Anstände u. d. gl. beschränkte. Es geschieht dies nicht einmal hinsichtlich außerteutscher Staaten, denn die Ausstellung von Pässen hat weniger die obrigkeitliche Erlaubniß im Auge, als vielmehr das Interesse des Reisenden, sein Fortkommen im Auslande zu fördern. Die Sache läßt sich nur dadurch erklären, daß zur Rheinbundeszeit wirklich einem seinem Herrscherssinn in den extremsten Willensäußerungen sich hingebenden Fürsten, eingefallen war, seiner Machtvollkommenheit die ungezügeltste Ausdehnung zu geben, und den ihm unterworfenen Fürsten vorzuschreiben, wo und sogar wie sie wohnen sollten.*) Ohne Zweifel wollte man dadurch solchen Recidiven ungemäßigter Herrschsucht vorbauen. Denn streng genommen lag in dieser Concession fast eine indirecte Confination, indem der Aufenthalt in außerdeutschen Staaten an die Bedingung geknüpft war, daß diese mit dem teutschen Bunde in Friedensstande begriffen seien. Das teutsche Staatsrecht der ältern Zeit kannte dergleichen Beschränkungen nicht. Wohl wurden in Kriegszeiten vom Kaiser sogenannte Avocatorien erlassen; diese bezogen sich aber nur auf die Untertha-

*) Zum Belege mag folgendes an den Fürsten Ludwig von Hohenlohe Langenburg gerichtetes Actenstück dienen:

„Der Allerhöchste Befehl Sr. Königl. Majestät, daß der Herr Fürst des Jahrs hindurch wenigstens vier Monate den Aufenthalt in der Königlichen Residenz zu nehmen und sich zu diesem Ende eine convenable Wohnung allhier auszumitteln habe, ist dem Herrn Fürsten von der unterzeichneten Stelle bereits unterm 28. Januar d. J. eröffnet worden. Auf die unterm 7. Februar d. J. hierauf abgegebene vorläufige Erklärung wurde dem Herrn Fürsten die Allerhöchste Resolution Sr. Königl. Majestät, daß derselbe entweder auf den Herbst seinen Aufenthalt hier zu nehmen oder den vierten Theil seiner Revenüen zu entrichten habe, schon unterm 15. desselben Monats notificirt. Da es nun der bestimmte Wille Sr. Königl. Majestät ist, daß der Herr Fürst während des bevorstehenden Winters einige — wenigstens vier Monate zu Stuttgart zubringe, so erwartet die unterzeichnete Stelle noch vor Ablauf des nächsten Monats Octobers eine categorische Erklärung, bis wann der Herr Fürst dem Allerhöchsten Befehl nachkommen und zu welcher Zeit derselbe allhier eintreffen werde. Stuttgart, den 23. September 1810. Königliches Ministerium des Innern. von Reischach."

Digitized by Google

nen, welche sich in feindlichem Kriegsdienste befanden. Eine Zurückberufung von Unterthanen, die in der Eigenschaft von Privatpersonen, zum Zwecke ihrer Privatangelegenheiten, des Handels, des Gewerbes, oder einer Anstellung im Privatdienste einen temporären Aufenthalt genommen hatten, war selbst im Kriege nicht üblich. Auf keinem Fall kann diese ausgesprochene Verstattung als ein standesherrliches Privilegium in Anschlag gebracht werden, da ihm dazu der wesentlichste Charakter, die Exclusive abgeht. Ein Recht das jeder Unterthan besitzt, kann den Standesherren nicht als ein Vorrecht gelten. Im Gegentheil würde ihnen die obige Beschränkung sehr hinderlich fallen, und sie abhalten müssen, für ihre Familienglieder den Eintritt in den Dienst außerteutscher Souveraine zu suchen, wenn dergleichen Verhältnissen, im concreten Falle, nicht so viele Gelegenheiten, sie zu umgehen, zur Seite ständen, daß es kaum der Mühe verlohnt deßhalb über künftige mögliche Fälle Erörterungen herbeizuführen. Unter allen Umständen muß aber soviel als entschieden anzunehmen sein, daß auch diese den Standesherren eingeräumte Berechtigung in keiner Beziehung im mindesten die Staatswohlfahrt gefährdet, daß sie nur eine staatsbürgerliche Freiheit in Anspruch nimmt, deren Versagung umgekehrt, eine Verkümmerung der Rechtsgleichheit zur Folge haben, und gegen die Standesherren eine ganz unmotivirte Beschränkung darstellen würde.

§. 52.

Der befreite Gerichtsstand der Standesherren.

Unter jenen concedirten Rechten erwähnt auch der Art. 14 der teutschen Bundesacte 3) des befreiten Gerichtsstandes, und wird hierbei zugleich auf die in der Bundesacte als nähere Declaration bezeichnete k. bairische Verordnung von 1807 Rücksicht zu nehmen sein.

Daß jedes im Staate lebende Individuum einen bestimmt angewiesenen Richter habe, ist unbedingte Nothwendigkeit, und bis

Digitized by Google

in die neuesten Zeiten hat man an dem Grundsatz festgehalten, bei den vielseitigen Gesichtspunkten, welche die Rechtsverhältnisse der menschlichen Ansicht darbieten, über die Rechtsgemäßheit der gefällten Urtheile eine mehrfache Prüfung zuzulassen. In Civilrechtsstreitigkeiten hat man nach den Umständen und nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes eine und zwei höhere Gerichtsinstanzen angeordnet; in Strafrechtssachen gewöhnlich nur eine.

Die wesentlichsten Erfordernisse eines Gerichts sind:

1) Eine solche Form in den Verhandlungen, welche den streitenden Theilen, oder den Angeklagten die Mittel gewährt, ihre Rechtsausführungen vollständig zu entwickeln und zu begründen.

2) Richter, in welche keine Partei ein Mißtrauen setzt, daß sie ein gerechtes Urtheil sprechen wollen;

3) Richter, welche Verständigkeit mit Rechts- und Sachkenntniß verbinden und dadurch jedes Mißtrauen beseitigen, ein gerechtes Urtheil sprechen zu können.*)

4) Die Vorsorge, den Gerichten eine solche Organisation zu geben, daß die Ausübung der Rechtspflege, weder zum Nachtheil des Staats noch der einzelnen Staatsbürger erschwert oder gefährdet werde.

Daß, wenn diese wesentlichen Erfordernisse vorhanden sind, in den Formen der Verhandlung eine vollständige Gleichheit bestehen müsse, zeigt sich weder als ein Gebot der Nothwendigkeit noch selbst der Zweckmäßigkeit. Es ist vielmehr kaum möglich, in der Uebung irgend eines Zweigs der Staatsverwaltung alle Staatsgenossen gleich zu behandeln. Diese Gleichheit würde sogar zur Ungerechtigkeit werden, wenn man bei der Anwendung der Gesetze auf die unendliche Verschiedenheit der persönlichen Umstände keine Rücksicht nehmen wollte. Das Weidsprüchlein der Demokratie: „vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich!“ ist eine Lüge oder führt

*) Die Schule der Neuzeit findet Rechts- und Sachkenntniß nicht eben erforderlich und substituirt derselben das volksthümliche (leider nur allzuoft volksdümmliche) Vertrauen!

Digitized by Google

zum Unverstand. Denn was an sich ungleich ist, kann auch nicht vor dem Gesetz gleich sein. Kann denn die Steuerpflicht den Armen treffen, wie den Reichen? die Militärpflicht das Weib wie den Mann, den Krüppel wie den Wohlgewachsenen, das Strafgesetz den Blödsinnigen wie den Klugen, den Knaben wie den Mann? — Die Art der Auslegung und Modificirung dieses Schlagwortes, wie es von den Vertheidigern dieser dem Volksohr gar wohl klingenden Phrase versucht wird, führt immer am Ende zu dem Resultat eines der ersten Naturgesetze: *Nichts ist dem Andern gleich!* — also auch kein Mensch dem Andern, weder vor der Natur, noch der bürgerlichen Stellung.

In Bezug auf die Strafrechtspflege kann nicht verkannt werden, daß der Fall straffälligen Benehmens eines durch Erziehung, Bildung und im Rang so hoch stehenden Individuums an sich nach der Natur der Sache so sehr unter die seltenen und exceptionellen Ereignisse gehört, daß schon in dieser Hinsicht ein exceptionelles Verfahren einige Billigung finden dürfte.

Bringt man aber weiter in Anschlag, daß die Formen der Criminaljustiz darauf berechnet sein müssen, nach in der Natur liegenden Verhältnissen in der Regel mit Leuten aus den niedern Volksklassen und nur ausnahmsweise mit Personen aus den höhern Ständen zu thun zu haben, so wird man es für angemessener achten müssen, lieber zwei besondere Formen, eine für die Regel, die andere für die Ausnahme aufzustellen, als *eine* allgemeine Form festzustellen, welche für beide sich nie eignen kann.

Denn es ist leicht gesagt: „ein Verbrecher muß wie der andere gehalten werden," wenn nur bei dem Beginn des Prozesses auch gleich entschieden vorläge, ob der Angeschuldigte auch wirklich ein Verbrecher ist. So aber ist der Prozeß erst das Mittel, um diese Frage zur Entscheidung zu bringen und die Formen des gewöhnlichen Criminalverfahrens, die für die niedern Volksklassen im Mindesten nicht anstößig erscheinen, würden in ihrer Anwendung auf Personen des höchsten Ehrenstandes oft verletzender sich herausstellen, als die Strafe selbst. Deshalb gebietet auch der den im

Stande der Anschuldigung sich befindenden Personen nicht zu versagende Schutz ihrer Ehre, vor entschiedener Sache nicht ein solches verletzendes Verfahren eintreten zu lassen, welches auch im Falle vollständiger Freisprechung als vollendete Thatsache nicht wieder gut gemacht werden kann. Das Publikum wird die Erinnerung des unter dem Geleite von Straßenbuben vom Gerichtsdiener zum Verhör geführten Fürsten nie verlieren, und sähe es ihn auch später mit Orden und Ehrenzeichen bedeckt unter den glänzendsten Umgebungen des Throns. Handelt es sich aber über die Aburtheilung, so ist es ein in dem Rechtsgefühl aller Völker des germanischen Stamms tief eingeprägtes Verlangen, daß jeder nur von seinen Standesgleichen, wenigstens nicht von Niedern gerichtet werde. Die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes findet sich durchgreifend in jeder Gerichtsverfassung in Teutschland, wo allenthalben der Honoratorenstand in dem gelehrten Richterpersonal seine Standesgenossen findet. Hier aber, wo die Honoratissimi im Staate zur Sprache kommen, kann es dem Grundsatz der Standesgleichheit nicht entsprechen, die mittlere Klasse des Ehrenstandes über die höchste zum Richter zu setzen. Deshalb finden wir in der Bundesacte und deren Subsidiarbestimmungen, der K. Baierischen Declaration von 1807 den Standesherren in peinlichen Fällen eine Austrägalinstanz, ein Gericht aus Ebenbürtigen, zugesichert. Die in der Declaration umständlich bezeichneten Formen dieses Gerichts verbürgen die strenge Beobachtung der richterlichen Erfordernisse, sorgfältige Untersuchung, ungehinderte Vertheidigung und sachverständige Prüfung. Daß die Richter, gewählt aus dem höchsten Ehrenstand, der ersten Ehrenpflicht ihres Standes, der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre zu geben, aus Standesparteilichkeit sich entschlagen möchten, zu dieser Besorgniß fehlt es an jeder Begründung, denn dieselbe Besorgniß würde auch gegen die gewöhnlichen Richter im umgekehrten Fall auszusprechen sein*).

*) Die neuesten Ereignisse haben einen Fall ergeben, wo ein Standesherr, statt von dem ihm zuständigen Vorrecht, von einem ebenbürtigen Gericht ge-

Digitized by Google

Es möchte hiebei eine gar nicht müßige Frage sein, ob eine solche exceptionelle Gerichtsanordnung nicht weit mehr den Character eines von der Staatsraison und Zweckmäßigkeit empfohlenen Gesetzes, als eines blos den Zweck einer Begünstigung vor Augen habenden Privilegiums entspreche. Es lassen sich noch manche Gründe aufstellen, welche dafür sprechen, daß ein solches Ausnahmegericht, auch wenn es nicht durch die Bundesacte geboten wäre, im Interesse des Staats und einer zweckmäßigen Rechtspflege von selbst seine Zweckmäßigkeit rechtfertigen würde. Die Sache hätte dann darin eine wichtige praktische Folge, daß dem Angeklagten nicht die Alternative frei stände, nach seiner Convenienz in dem einen Fall auf dem Austrägalgericht zu bestehen, in dem andern — als einer ihm nicht aufzudringenden Rechtswohlthat — zu verzichten. Denn wie viele Beispiele ergeben, kann nicht darauf gerechnet werden, daß auch bei der strengsten Gewissenhaftigkeit der Richter, zwei verschiedene Gerichtshöfe von dem Grade der Strafbarkeit, — besonders in den Fällen, wo das Gesetz dem richterlichen Ermessen in der Strafausmessung einen weiten Spielraum gestattet, — gleiche Ansicht hegen, und gleiche Erkenntnisse abgeben werden; es liegt hierin keine persönliche Parteilichkeit, sondern nur die Verschiedenheit der Auffassung des Vergehens.

In der Civilrechtspflege ist eines der wichtigsten Erfordernisse, der richterlichen Behörde eine solche Stellung zu geben, die sie auch

richtet zu werden, Gebrauch zu machen, es vorzog, sich dem gewöhnlichen Schwurgericht zu unterwerfen. Wenn eine gewisse Partei hierin einen hohen Grad von demokratischer Freisinnigkeit erkennen wollte, so war die Gegenpartei geneigt, hierin einen eben so hohen Grad schlauer Berechnung des Vortheils von Seiten des Angeklagten aufzufinden, indem der Angeklagte alle Ursache hatte, vorauszusetzen, daß Bürger und Bauern in puncto demokratischen Unfugs mildere Grundsätze im Herzen und Gewissen hegen möchten, als monarchisch und conservativ gesinnte Standesherren, besonders in einem Falle, wo es bei der Strafausmessung so sehr auf die individuellen Ansichten von straferschwerenden und mildernden Umständen ankam. — Später hat er wieder seinen privilegirten Gerichtsstand reclamirt.

Digitized by Google

selbst dem Verdacht absichtlicher Rechtsbeugung entzieht. Ein Einzelrichter, welcher gegenüber einer durch Reichthum, Ansehen, Rang und Einfluß ausgezeichneten Partei, einen derselben günstigen Bescheid ertheilt, findet sich immer in einer unbequemen Lage, weil die unterliegende Partei, aus seiner persönlichen gedrückten Stellung, und der der Gegenpartei zu Gebot stehenden vielfältigen Gelegenheit auch ohne in die Augen fallende Bestechung der richterlichen Gunst sich dankbar zu beweisen, hinreichendes Mißtrauen in seine Unbefangenheit begründet findet.

Die Erfahrung lehrt, daß in dieser Lage selbst sonst höchst sorgfältige Richter aus lauter Aengstlichkeit, den Schein der Begünstigung der hervorragenden Partei sich zuzuziehen, in das umgekehrte Extrem verfallen, und im Zweifel, auch wohl in unbewußter Selbsttäuschung für die ärmere oder bedrängte Partei, den von jeher übel prädicirten favor in judice größere Geltung verschaffen, als das Recht erlaubt.

In diesem Verhältniß liegt eine strenge Anforderung an die Gesetzgebung, solche Zustände möglichst zu verhüten, und die ältere Gesetzgebung hat in dem Institut der befreiten Gerichtsstände in der That weniger eine persönliche Begünstigung des Beklagten, als eine mißtrauensfreiere Stellung des Klägers beabsichtigt. Die Neuzeit hat auch diese verständige Einrichtung dem Popanz der Volksmeinung und den verkehrten und mißverstandenen Begriffen von Rechtsgleichheit vor dem Gesetz geopfert, die befreiten Gerichtsstände aufgehoben, und mancher junge Assessor thut sich viel darauf zu gut, daß jetzt der Obertribunalrath seines Untergebenen obrigkeitliche Macht über sich anerkennen muß. Ob daraus für die unparteiische Rechtspflege ein sonderlicher Nutzen erwächst, darnach fragt man nicht, hat doch wieder ein volksschmeichlerisches Prinzip Posto gefaßt.

Dem Volk sollte der gesunde Sinn sagen, daß es auf eine Klage gegen den Mächtigen, bei einem unabhängigen höhern Gericht einen weit sichern Schutz gegen besorgliche Influenzen des Gegners finden muß, als bei einem von einer Menge Rücksichten bewegten

Digitized by Google

Unterrichter. Es zeigt sich sonach in dem Privilegium des befreiten Gerichtsstandes abermals eine größere Begünstigung der Interessen des Volks, als der Standesherren.

§. 53.

Die standesherrlichen obrigkeitlichen Rechte.

Die Bundesacte hat weiter, in Einklang mit der Rheinbundesacte, den Standesherren eingeräumt:

> „Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie sowie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben."

Diese Bestimmungen haben zwischen den Standesherren und den landesherrlichen Behörden vielen Zwist veranlaßt. Auf Seiten der erstern betrachtete man diese Berechtigungen als eine theuere Reliquie der frühern Regentenzeit, als das einzige Bindemittel der standesherrlichen Gebietsbewohner an ihre ehemaligen Herrscher. Man brachte diesem Ueberbleibsel der alten Regentenehre große finanzielle Opfer. Auf der andern Seite traf diese Institution eine große Ungunst der landesherrlichen Bureaukratie. Die Begehrlichkeit wächst in der Regel mit dem Genuß. Man hatte den Standesherren schon zuviel genommen, um dem Gelüste widerstehen zu können, ihnen wo möglich doch auch noch Alles und den Ueberrest zu nehmen. Auch hier diente wieder das allgemeine Phrasenthum zur Beschönigung. „Die Einheit des Organismus wird durch diese Patrimonialjustiz unterbrochen", — „die Zweiherrendienerei verwirrt das Volk", — „die standesherrlichen Unterthanen finden sich zurückgesetzt", — (als ob eine königliche Justiz oder Polizei auf einer höhern Rangstufe stünde, als eine fürstliche oder gräfliche, und die

Digitized by Google

Unterthanen nicht in jeder Ausfertigung durch das Doppelprädikat Königliches, fürstliches Gericht ꝛc. an die Würde ihres Souverains erinnert würden.) — „Es bildet dieses Verhältniß einen status in statu", — und was dergleichen allgemeine Sätze mehr sind, die in ihrer abstrakten Aufstellung viel plausibles, in der concreten Subsumtion aber theils der thatsächlichen Begründung, theils der logischen Folgerichtigkeit entbehren, und denen gegenseitig wieder eine Reihe Vorzüge dieser Patrimonialverwaltungen zur Seite stehen.

So wird zunächst geltend gemacht, daß bei dem speziellen eigenen Interesse, welches der Standesherr an einer Anstellung tüchtiger Beamten hat, derselbe in der Auswahl derselben sorgfältiger zu Werke gehen werde, als die Staatsbehörde, welche besonders in dem Anciennetäts- und Dienststufensystem einer Gebundenheit unterliegt von der der Standesherr bei der Stellenbesetzung frei ist.

Aus dem unbefangenen Gesichtspunkt die Sache betrachtet, läßt sich dieser Einwurf durch den Gegensatz wieder paralysiren, daß von Seiten der Patrimonialherren auch wieder das persönliche Protectionswesen eine eben so besorgliche Klippe bildet, wie dort die starre Anciennetätsmaxime. Minder leicht möchte die Thatsache zu bestreiten sein, daß diese Patrimonialgerichte zusammenhielten, was schon seit Jahrhunderten verbunden war, und nun durch Einverleibung in andere Gerichtssprengel, Ungleichartiges in eine störende Mischung brachten; daß dann weiter diese Patrimonialgerichte einen kleinern Umfang hatten, was sowohl den Vortheil der Nähe der Unterthanen am Sitze ihrer Obrigkeit, als auch eine raschere Geschäftsbehandlung zu Folge hatte, weil der Andrang der Arbeiten mit der Größe der Gerichtsbezirke wächst, die finanzielle Rücksicht aber abhält, in gleichem Verhältniß das Verwaltungspersonal zu vermehren.

Die Thatsache kann nicht bestritten werden, daß diese Patrimonialgerichte in den früheren Zeiten viele Unzuträglichkeiten mit sich brachten. Diese Mißbräuche hatten ihre Quelle aber nicht in der Standesherrlichkeit, sondern in andern Verhältnissen,

Digitized by Google

deren Beſeitigung ganz in der Hand der Geſetzgebung lag, aber nicht die Aufhebung derſelben bedingte.

Die Zähigkeit, mit welcher übrigens die Standesherren an der Aufrechthaltung dieſes für ſie in finanzieller Beziehung höchſt läſtigen Rechts hielten, das im Grunde für ihre Perſonen nur auf ein, noch dazu ſehr beſchränktes Anſtellungsrecht des Verwaltungsperſonals herabgeſunken war, fand ihr Motiv einzig und allein in dem Streben, doch noch wenigſtens einen Schimmer der alten Autorität zu erhalten. Es war eine ehrenwerthe Conſequenz der Haltung auf Standesehre, des ritterlichen Sinns, der — abweichend von den Geſinnungen des großen Haufens — dieſen Rechten vor dem Geldintereſſe eben den Vorzug gibt.

Wie wenig übrigens dieſe obrigkeitliche Stellung das Staatsintereſſe gefährdet, ſehen wir an den Einrichtungen Englands, des jetzt ſo ſehr geprieſenen Muſterſtaats, wo auch die höchſte obrigkeitliche Würde in den Grafſchaften, das Amt des Sherifs, von der Regierung in der Regel dem angeſehenſten Gutsbeſitzer übertragen wird. Doch iſt man bei dieſer Entziehung der letzten Erinnerung an ihre vorzeitliche Stellung nicht einmal ſtehen geblieben. Wie hätte man von Seiten der Märzmänner ſich bei den Bewegungsmännern legitimiren wollen, daß man den Geiſt der Revolution erfaßt habe, wenn man auf dem halben Wege ſtehen geblieben, und nicht vollſtändig das Unterſte zu oben gekehrt hätte. Unmöglich konnte man ſich damit begnügen, daß man den alten Herren die Herrſchaft über ihre Unterthanen nahm; zum vollſtändigen Fortſchritt gehörte, daß man die Unterthanen über ihre Herren ſetzte, den Edelmann zum Bauern, und den Bauer zum Edelmann machte.

Die Kunſt war erſt hochgeſtiegen, als man in der Begründung eines ochlokratiſchen Gemeindeweſens die Wanderer auf der breiten Grundlage berief, auf der ſonſt ganz ehrenwerthen Dungſtätte die altgermaniſche Dingſtätte aufzuſchlagen. Es lag unverkennbar in dem Streben der miniſteriellen Demokratie eine große Conſequenz darin, die Gemeinden durch Ueberweiſung der Polizei in kleine demokratiſche Republiken umzuwandeln. Man hatte da Gelegenheit, eine

Digitized by Google

Menge unbequeme regierungssüchtige Schreier in ihren nächsten Umgebungen zu beschäftigen, und vor dem Drängen nach den Regierungsstühlen abzuhalten, die man nun doch vor der Hand für sich behalten wollte. Diese Gemeinden sollten die Pflanzschulen des anzubahnenden Republikanismus werden, und da mußte begreiflich auch jede Spur einer heriliſchen Autorität verdrängt werden. Zudem war es ja der höchste Triumph, das Siegeszeichen der vollendeten Revolution, das Bauernregiment mit allen Formen der Legalität eingesetzt zu sehen.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß doch noch an vielen Orten im Bauernstand ein gesundes Herz geblieben war, welches den Anwandlungen der Pietät nicht widerstehen konnte, und die Wahlen der Gemeindevorstände auf Männer lenkte, die von ihrem polizeilichen Suppremat gegen die Standesherren — die Schranken des Anstandes in jeder Beziehung beobachtend — einen sehr bescheidenen Gebrauch machten. An andern Orten, wo frecher Pöbelübermuth das Regiment führte, entzogen sich die Standesherren den alten Regentensitzen ihrer Vorfahren, und der Besorgniß, von dem unsanften Commandostab ihrer nunmehrigen Volksregenten berührt zu werden, und eine Menge sehr bedrängter Familien empfanden in großen gewerblichen Verlusten die Folgen dieses Herrenwechsels.

Es gehört nicht hieher mich über die unseligen Folgen des neologischen Communalsystems auszusprechen. Gibt es ein Gebiet, in welchem praktischer Sinn und praktische Erfahrung die Hauptrichtschnur zu bilden berufen sind, wo ideale Ansichten der realen Anschauung weichen müssen, so ist es die Gemeindeverwaltung.

Auf den Flügeln einer luxurirenden Phantasie, und getragen von der Richtung des destructiven Zeitgeistes hat die Doctrin in der grundlosesten Consequenzenmacherei auch dieser Materie sich bemächtigt und ein System geschaffen, gegen das wir bereits allenthalben kräftige Warnungsstimmen — Gott gebe nicht verhallende Cassandrastimmen — sich erheben hören.

Nun es wäre ja wider den natürlichen Lauf der Dinge, wenn man dem Unverstand in der Legislation und in der Justiz

vollständige Repräsentation verstattet hat, denselben in der öffentlichen Verwaltung auszuschließen! Hier beschränke ich mich nur darauf, die erneuten Bedrückungen des standes- wie grundherrlichen Adels anzudeuten, welche dieser hinsichtlich seiner ungeeigneten Subjection unter die Gemeindeobrigkeit in den neuesten Zeiten erlitten hat.

Die unter dem Regime der Schlagwörter so sehr geschlagenen Legislationen haben unter dem volltönenden Commandowort: „Jede Besitzung muß einem Gemeindeverband zugetheilt sein," das von Grund aus abnorme standesherrliche Verhältniß in den Bereich gesetzlicher Zwangsverhältnisse gezogen, und die dadurch, daß man ganz Ungleiches naturwidrig paarte, herbeigeführten socialen Zustände, wo wieder der einen Seite der Vortheil, der andern der Schaden zugewiesen ist, lassen den beschädigten Theil keinen Ausweg über, als unter dem Schutz des Art. 14. der t. Bundesacte das Recht zu suchen, welches ihnen die Gerechtigkeit nicht hätte entziehen sollen.

Es läßt sich Vieles für und gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit sagen, und würde gegen deren Aufhebung nichts zu erinnern sein, wenn sie in Folge anerkannter Mißbräuche oder wenigstens größerer Zweckmäßigkeit einer andern Einrichtung, zu Falle gekommen wäre. Allein wer kann verkennen, daß sie nicht deshalb, sondern wegen ihres Verstoßes gegen die Zeitidee, dem Volke, d. h. der republikanischen Idee der Volksregierungen, ein Hoheitsrecht nach dem andern zuzuwenden, gefallen ist. Es ist auch hier der Kampf der Majorität mit der Autorität.

Es ist hier der Ort nicht, die einzelnen Verhältnisse der Rechtspflege zu entwickeln; ich beschränke mich nur auf das Prinzip, und hierin steht fest, daß sie nur vom Staatsoberhaupt ausgehen kann. In dieser Beziehung war nichts einzuwenden, und ist nichts eingewendet worden, daß die standesherrliche Jurisdiction nicht aus eigner Macht, sondern nur aus der von der Staatsgewalt übertragenen Befugniß ausgeübt werden konnte. Soweit nun diese Autorität in das Gebiet der niedern und Mittelinstanzen fällt, unterliegt

Digitized by Google

sie immer der Verwaltung von Lokalbeamten. Wie konnte sich nun in irgend einem Bezug das Staatsinteresse gefährdet finden, wenn man diesen Zweig der Staatsverwaltung der Autorität beließ, welche sie seit so vielen Jahrhunderten inne gehabt und damit den Vortheil verbunden hatte, in den Augen des Volks in einem höhern Ansehen zu stehen, als irgend ein noch so hoch titulirter Beamter. Mußte nicht namentlich in Bezug auf das Polizei- und Gemeindewesen für den Staat noch eine besondere Bürgschaft einer guten Verwaltung darin liegen, daß der Standesherr als größter Gutsbesitzer noch durch sein eigenes Interesse auf eine möglichst sorgliche und gute Verwaltung gewiesen war?

War es nun zur Rheinbundeszeit offenbar eine schiefe Auffassung des Standpunkts der Souveraine zu den Standesherren, welche die erstern jede Autoritätsübung der Standesherren so eifersüchtig überwachen, und in möglichst enge Grenzen zu beschränken trachtete, was immer den Beigeschmack des bösen Gewissens an sich tragen mußte, so war die gänzliche Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Folge der Revolution dagegen eine der Demokratie gemachte Concession, indem man den Richterstand überhaupt von dem Einfluß der Staatsgewalt möglichst zu emancipiren suchte; uneingedenk des hierin unverkennbar liegenden Dualismus und der gestörten Einheit im Staate, die man doch in anderen Beziehungen mit so fanatischem Eifer zu erstreben suchte. Die Revolution will und muß den Richterstand, den sie als Angriffs- wie als Schutzwaffe in ihr Lager zu ziehen sich gleich zur ersten Aufgabe machte, zu einem selbständigen, die Execution der monarchischen Gewalt fesselnden, Körper gestalten, und in einigen Staaten scheint ihr dieses bereits trefflich gelungen zu sein. Dazu ist aber nicht sicher zu gelangen, so lange noch die Monarchie und ihre Anhänger in der Uebung des Anstellungsrechts das Mittel in den Händen haben, durch eine vorsichtige Wahl der Personen die schlimmen Consequenzen jener richterlichen Souverainitätstendenz möglichst zu verhüten. Darum wußte die Schlauheit zunächst die Patrimonialgerichtsherrlichkeit zu beseitigen; mit der landesherrlichen hoffte man dann schon

Digitized by Google

unter dem Einfluſſe der Demokratie verantwortlicher Miniſterien zu ſeiner Zeit fertig zu werden. Denn das iſt ja das Grund- und Kernprinzip der Revolution: die erſte Sorge iſt, daß die Demokratie das Schwert und die Waage der Themis in die Hände erhält, ob ſie damit geſchickt oder ungeſchickt umgeht, iſt vor der Hand Nebenſache, und wird auf die Poſtſtation des Fortſchritts verwieſen.

§. 54.

Die ſtandesherrlichen Ehrenrechte.

Es iſt ein unnennbar ſchmerzliches Gefühl für einen alten Diener, an das unwandelbare Geſetz der Natur des Alterns, Schwachwerdens und der körperlichen wie geiſtigen Hinfälligkeit erinnert und unverlangt in Ruheſtand verſetzt zu werden.

Es wird dieſes Gefühl um ſo empfindlicher angeregt, als der Quiescirte, ſei es in Wahrheit oder auf täuſchende Selbſtüberſchätzung gegründet, das ihm beigemeſſene dienſtliche Siechthum nicht anerkennt. Dergleichen ſchmerzliche Anwandlungen ſind freilich nur dem pflicht- und berufsfreudigen Diener eigen; denn der träge, nur um des lieben Broderwerbs wegen dienende Miethling zählt ſehnſüchtig den Tag, bis er den von der wohlwollenden Staatsdienerpragmatik mit dem vollen Standesgehaltsbezug bequem ausgepolſterten Quiescenten-Lehnſtuhl einzunehmen berechtigt iſt.

Kann dem ergrauten Beamten nichts Tadelnswerthes nachgeſagt werden, ſo verſüßt die landesherrliche Milde das herbe Gefühl der Entkleidung ſeiner materiellen Autorität, durch Bekleidung mit einer formalen, durch Erhöhung ſeiner Rangſtufe, ſeines Titels, durch Verleihung eines Ordens u. ſ. w.

So wohl iſt den Standesherren, dieſen alten Reichsbeamten nicht geworden. Die übermüthige Gewalt ſchnaubte ſie kurzweg an: „Veteres coloni migrate!“*) und laßt Euch die Gedan-

*) „Packt Euch Ihr alten Schloß-Bauern!“

ken an die alten Zeiten vergehen! Wir sind fürder Eure Herren, und Ihr seid unsre Diener, entheben Euch jedoch in Gnaden Eurer zeitherigen Dienstleistung mit Vorbehalt anderweiter beliebigen Verwendung. Eure Fürstenthrone und Grafenstühle verweis't in die Rumpelkammern. Sie passen nicht für Leute, die künftig unter uns stehen sollen; wir werden Euch jedoch in unsern Thronsälen, wenn Ihr müde seid, bequeme moderne Sessel anweisen lassen, und überhaupt alle die gnädigen Rücksichten beweisen, die mit der Nothwendigkeit, Euch stündlich daran zu erinnern, daß Ihr nicht mehr freie Herren, sondern demüthige Vasallen und Edelknechte seid, vereinbarlich sind ꝛc."

Doch der bittere Humor reißt mich abermals hin, zu vergessen, daß ich nicht für den Kladderadatsch, sondern über sehr ernste Gegenstände, ein ernstes Buch schreiben will.

Es ist schwer zu begreifen, warum man so ängstlich darauf Bedacht nahm, das Unentreißbare, die historischen Erinnerungen, den Standesherren entreißen zu wollen, die Ueberlieferungen, auf welchen ihr Hauptehrenrecht beruhte. Will man selbst von ihrem dynastischen Regentenrecht abstrahiren, sie nur in ihrer alten Qualität als Reichsbeamte in Betracht ziehen, so war doch so wenig ein zu rechtfertigendes Motiv vorhanden, ihnen die Erhaltung des Andenkens an ihre frühere Würde zu entziehen, ihnen zu verbieten, sich Reichsfürsten und Reichsgrafen zu nennen, als diese nun zum Titel herabgesunkene Bezeichnung, weder ein Mißverständniß noch eine Beeinträchtigung der usurpirten Souverainität zur Folge haben konnte. Es wurde ihnen zwar in der baierischen Declaration unter der Rubrik: Allgemeine persönliche Vorzüge ꝛc. (ironisch genug) „gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zum Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen." Fast etwas inconsequent verstattete man in andern Staaten den Häuptern der standesherrlichen Familie sich des Prädikats „regierender Fürst und Standesherr", und des pluralis majestaticus,

des Ausdrucks „Wir, Uns ꝛc.“ in Schriften, die nicht an die souverainen Behörden gerichtet werden,“ zu bedienen; — letzteres ist bekanntlich eine Berechtigung, die sich auch bisher Schriftsteller und Kaufleute, wenn sie von „Unserm Haus“ sprechen, ohne fiskalische Rüge heraus genommen haben. Man verstattete ihnen, ein Trabantencorps bis zu 30 Mann an ihren Wohnorten zu halten, und ich weiß wieder nicht, unter welchem Gesetztitel es einem Privatmann versagt sein sollte, sich von so vielen Leuten bewachen zu lassen, als er Lust hat und er bezahlen kann. Das ihnen belassene Recht im Kirchengebete, jedoch nach der landesherrlichen Familie, erwähnt und nach ihrem Tode etwas länger als andere Christen zu Grabe geläutet zu werden, möchten so ziemlich die Summe der Ehrenrechte bezeichnen, womit diesen alten Familien noch das Andenken an den Ehrenstand ihrer Vorfahren erhalten werden soll.

Ich zweifle, ob der eifrigste Ankämpfer gegen das Privilegienwesen, in diesen Vorrechten irgend etwas das Staatswohl im Mindesten Beeinträchtigendes auffinden dürfte, besonders da die Namen Herzoge, Fürsten, Grafen, ja selbst Kaiser und König, ohne den Zusatz „regierender,“ wie jedes Adreßbuch ergiebt, längst das Gemeingut unsers Bürgerstandes geworden sind. Umgekehrt möchte man fragen: ob es im Interesse des Staats wohl gethan war, das Autoritätsgefühl im Volke durch dergleichen Herabwürdigungen des höchsten Ehrenstandes so tief herab zu stimmen? Man sollte meinen, je höher der Standpunkt dieser unterworfenen Dynastenfamilien in der äußern Anerkennung geblieben wäre, um so höher müsse derjenige in den Augen des Volks sich gehoben sehen, der auch über jene Hohen zu gebieten hat. Sah das Volk, wie schnell die Herren von Gottes Gnaden, in unterwürfige Diener von des Fürsten Gnaden oder Ungnaden verwandelt wurden, und mit wie wenig Umständen ein sammtner Fürstenhut auf dem Haupte in einen demüthigen Filzhut unter dem Arm sich vertauschen läßt, so ist die Reflexion sehr natürlich, daß es mit dem ihm von den Canzeln gepredigten und im Katechismus gelehrten göttlichen Recht doch eine eigene Sache sein müsse, und wie Gottes Gewalt die

Digitized by Google

Hohen in den Staub geſtürzt habe, ſolche auch jetzt in den Schwachen ſich mächtig erweiſen könne, daß ſie den Gewaltigen den Harniſch ausziehen, und als Stärkere über ſie kommen. Die weſentlichen und den ſouverainen Staaten wirklich zu gut kommenden Vortheile der Mediatiſirung, die Verſtärkung des intenſiven Zuſammenhangs, konnten ſämmtlich erreicht werden, ohne die ſchonungsloſe Zerſtörung der Form. Allein der menſchlichen Eitelkeit, dem kleinlichen Hochmuth, mußte das Recht und die ſtaatliche Klugheit weichen. O Vanitas, vanitatum vanitas! Iſt es wohl nöthig die Frage aufzuwerfen: ob in der Beſchränkung dieſer ſtandesherrlichen Ehrenrechte dem Staat ein Zuwachs an Ehre oder Recht geworden iſt?

§. 55.

Die ſtandesherrlichen Vermögensrechte.

Das Vermögen der ſtandesherrlichen Häuſer beſtand bis zur Rheinbundes-Occupation, nicht blos aus größern und kleinern Landgütern, einzelnen Grundſtücken, grundherrlichen Renten, Zinſen, Zehnt und andern vom Obereigenthum ſich ableitenden perſönlichen Leiſtungen und Gefällen, dann Waldungen, Jagden und andern auf fremdem Eigenthum haftenden Servituten, welche ſämmtlich in den Bereich des Privatrechts fallen, ſondern auch aus ſolchen Einkünften, die zwar in das Gebiet des Staatsrechtes im ſtrengern Sinne zu zählen ſind, aber doch ſeit Jahrhunderten mehr als Ausfluß der Grundherrlichkeit als der Staatsgewalt betrachtet und rechtlich behandelt worden ſind. Es zählen dahin eine Reihe ſogenannte Schutzabgaben, welche aus dem Begriffe des altgermaniſchen Grundeigenthumsrechts entſprangen, das den niedern perſönlichen Schutz der Staatseinwohner nicht dem Staat, ſondern dem Eigenthümer auf deſſen Grundbeſitzungen jeder wohnte, zugewieſen hatte, weßhalb auch dieſes Schutzrecht als ein der Eigenthumsſubſtanz anklebendes Nutzungsrecht auf jeden Beſitzer überging, und zum Privatverkehr gehörte (in commercio war).

Digitized by Google

Bei Käufen, Tauſchen, Vererbungen ſolcher ſtandesherrlichen Hausgüter, wurden daher auch dieſe Schutz- und Conceſſionsgefälle, wie jedes Privateigenthum veranſchlagt und übertragen.

Es war dies nicht eine beſondere Eigenſchaft der den damaligen Reichsſtänden zugehörigen Beſitzungen, ſondern dieſe Berechtigungen theilten ſie mit allen größern Grundbeſitzern, der Geiſtlichkeit, dem Adel, den Corporationen. Die Doctrin trennte jedoch nach ſtrengern Rechtsbegriffen dieſe aus dem Schutzrechte abgeleiteten Gefälle von dem aus dem eigentlichen Eigenthumsrecht entſpringenden, und nannte ſie regalia minora, mit der anomalen Eigenſchaft auch von Privaten benutzt werden zu können. Es lag darin eine große Inconſequenz, denn ein Gefälle, was ein Private als Eigenthümer beziehen, erlaſſen, aufgeben, verſchenken, verkaufen kann, entbehrt des weſentlichen Begriffs einer Staatsabgabe. Als nun die Rheinbundesacte das Hausgut der unterworfenen Reichsſtände mit allen grundherrlichen Rechten, die nicht weſentlich zur Souverainität gehören, (droits seigneuriaux et feodeaux non essentiellement inherants à la souveraineté) unter die denſelben belaſſnen bezeichnete, ſo durften dieſe ſich der Erwartung hingeben, wenigſtens in Bezug auf ihre Vermögensverhältniſſe keiner Verkümmerung unterworfen zu ſein. Es ergaben ſich aber ſehr bald über die Anwendung der bezeichneten Beſtimmung weitläufige Conflicte, die zwar im Laufe der Zeit durch vergleichsweiſe Uebereinkunft, aber doch nicht ohne große Klage über Härte und Unterdrückung von Seiten der Standesherren beſeitigt wurden.

Für die Gegenwart giebt die Bundesacte, und da ſie in dieſem Punkt ſich ſehr generell ausſpricht, die k. bairiſche Declaration von 1807 die Norm. Obwohl nun in manchen Staaten, namentlich in Preußen gar keine Beſchwerden von Seiten der Standesherren hierüber beſtehen, in andern dieſe Differenzen durch Vergleich abgethan ſind, und in noch andern nur in einzelnen Verhandlungen ſchweben, ſo iſt doch gegenwärtig eine unzweifelhafte Thatſache, daß der in der teutſchen Bundesacte den Standesherren garantirte ungeſtörte Genuß ihres Eigenthums, durch die Geſetzgebung der ein-

Digitized by Google

zelnen Staaten, denen sie unterworfen sind, theilweise entzogen, mindestens sehr beschränkt oder geändert worden ist. Die Thatsache steht dabei fest, daß durch diese Particulargesetzgebungen, namentlich die seit den dreißiger Jahren in allen Staaten stattgehabten Grundlasten-Ablösungsgesetze, den Standesherren ihr ansehnlichster und ihren Standesverhältnissen am vortheilhaftesten entsprechender, in Grundrenten bestehender Vermögensbesitz zum großen Theil entzogen worden ist.

Wenn der Besitz eines ansehnlichen Vermögens die erste Bedingung der standesherrlichen Existenz bildet, so ist die Stabilität dieses Besitzes die zweite. Letztere findet aber einzig einen festen Halt in dem Besitz von Grund und Boden, der nach seiner Natur der Gefahr der Vernichtung am wenigsten ausgesetzt, und von den Gesetzen gegen jede Veräußerung am bündigsten gesichert werden kann. Von den drei dinglichen Rechten, Eigenthum, Dienstbarkeit und Pfandschaft, können nur die beiden erstern jener Grundfestigkeit entsprechen, weil das Hypothekarrecht der jederzeitigen Auflösung und dem Wechsel unterworfen ist, da es dem Hypothekschuldner frei steht, sein Grundstück gegen Zahlung der darauf hypothekarisch haftenden Summe nach Belieben frei zu machen, und Hypotheken, die von Seiten des Schuldners unaufkündlich sind, in keinem teutschen Staat gesetzliche Anerkennung finden.

Der Besitz des Grundeigenthums hat für den Eigenthümer die Unannehmlichkeit, daß dessen Benutzung nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ist, in eigner Verwaltung besondere Sachkenntniß erfordert, in Verwaltung durch Fremde Risico und Kosten ausgesetzt ist, und selten auf eine sichere und stetige Einnahme rechnen läßt.

Aus dieser Ursache waren Grundrenten, und Naturalgefälle die zweckmäßigste Gattung des Vermögensbesitzes für den Grundadel, weil sie Sicherheit, Stetigkeit mit der geringsten Verwaltungslast verbanden. Nicht nur der standesherrliche, sondern auch der niedere auf Lehn- und Stammgutsrecht sich stützende Adel, erheben schwere Klagen gegen die Regierungen, daß sie mit Beiseitesetzung der ersten Regentenpflicht, die Unverletzlichkeit des Eigenthums auf-

Digitized by Google

recht zu halten, diese Eigenthumsart einzig zur Begünstigung einer Staatsbürgerklasse ihnen entzogen und dadurch sie in ihrem Vermögen sehr bedeutend verletzt haben. Ein solcher Vorwurf verdient die sorglichste Prüfung; wäre er begründet, so enthielte er die ärgste Anschuldigung von Pflichtverletzung, die nur einer Regierung gemacht werden kann, und überböte bei Weitem die heftigsten Anklagen der Republikaner; denn diese bewegen sich auf dem weiten Felde staatsrechtlicher Theorien und Doctrinen, jene Ankläger aber stützen ihre Beschwerde auf die Evidenz der Thatsachen. Sie beziehen sich auf die seit 25 Jahren erlassenen Grundlasten-Ablösungsgesetze, deren Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit immer und allezeit einzig das Staatsoberhaupt zu vertreten hat, dem die Heiligung der Gesetze durch Brief und Siegel zugewiesen ist.

§. 56.

Die Autonomie.

Ehe ich auf die Erörterung jener Klagen über die von den Standesherren mehrern Staatsregierungen gemachten Anschuldigungen ungerechter Eigenthumsverletzungen übergehe, habe ich noch der besondern Schutzmittel zu gedenken, welche dem standesherrlichen Adel in seiner eigenthümlichen Verfassung selbst zu Gebote stehen.

Für die Schutzmittel zur Erhaltung und Schonung des standesherrlichen Grundbesitzes hatte die alte germanische Verfassung wohl gesorgt. Der reichsständische Adel war in seiner territorialherrlichen Eigenschaft während des Bestandes der Reichsverfassung im unbestrittenen Besitze des Gesetzgebungsrechts. Die Mediatisation entzog ihm diese Befugniß, beließ ihm jedoch noch einen Rest derselben durch die Verstattung des Autonomierechts, d. h. nach den Worten des Art. 17 der teutschen Bundesacte, die Aufrechthaltung seiner nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge und die Befugniß über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

Digitized by Google

Die Haupttendenz dieses besondern Rechts ist nach der Natur der Sache auf die Conservation des unzertrennten Vermögensbesitzes und dessen Unveräußerlichkeit gerichtet, ein System, das einzig und allein dem Erbadel sein Bestehen gewährleistet, übrigens aber als Bevorzugung seine Hauptspitze verliert, da dieses dem standesherrlichen Adel verliehene Recht der Selbstbestimmung immer noch an die landesherrliche Genehmigung und Sanction gebunden ist. Es ist aber bei dieser an sich ganz zweckmäßigen und nothwendigen Beschränkung nicht recht eigentlich ein besonderer Charakter der Bevorzugung dieses Standes zu entdecken. Denn es ist kein Grund vorhanden, den Gesetzgeber zu hindern, auch andern Ständen in besondern Fällen eine ähnliche Ermächtigung zu verwilligen, wie wir dieses täglich bei Stiftungen und Corporationen in Anwendung sehen. Um so seltsamer ist die Erscheinung, daß auch dieses sogenannte Standesprivilegium die Ungunst der neuen Schule auf sich gezogen hat. *) Man will, doch in der That sehr im Widerspruch der so emsig erstrebten freien Selbstbestimmung der Staatsbürger — die Autonomien beschränken, und wähnt hierin ein Vorbeugungsmittel gegen den Pauperismus zu finden, indem namentlich die Anhäufung und Festigung des großen Grundbesitzes in einer Hand jenen Uebelstand fördern soll. Eine seltsame Idee. In der Parcellirung des großen Grundbesitzes will man den Pauperismus hemmen. Nun fragt sich aber, wenn wir nicht geradezu das Prinzip des Communismus in seiner radicalsten Ausdehnung zur Grundlage nehmen, auf welche Weise denn das Proletariat auch nur zu einem kleinen, aber doch vorausgesetzlich eine Familie nährenden Grundbesitz kommen soll? Mit Capitalvermögen ist bekanntlich dieser Stand nicht sonderlich dotirt. Also kaufen aus eignen Mitteln kann er nicht. Mit fremdem Geld hat auch seine Schwierigkeiten: Abgesehen davon, daß der Capitalist selten Beruf findet, bei der Proletarierklasse seine Gelder zu placiren, wird auch der Verkäufer keine Ursache finden, um einen geringern Preis als die Bodenrente nach dem üblichen

*) Rotteck und Welcker Staatslexicon ꝛc. II. Bd. Art. Autonomie.

Digitized by Google

Zinsfuße auswirft, zu verkaufen, und der mit dem ganzen Werthe seines Grundbesitzes verschuldete kleine Grundbesitzer theilt in diesem Falle mit dem frei wie der Vogel in der Luft sich bewegenden Proletarier alle Eigenschaften, und nur eine Last mehr, — das schwere Gefühl der Schuldenlast. Das einzige Mittel den Vermögenslosen zum Grundbesitz zu verhelfen, das unserm Bauernstand auch in der Vorzeit dazu verholfen hat, für Dienste und Fruchtrenten ihm Eigenthum zu überlassen, ist von der neuen Rechtsschule wie von der öffentlichen Meinung als ein die Menschheit schändender Greuel zurückgewiesen und von der heutigen Gesetzgebung vollständig proscribirt und reprobirt.

Nun sollte man doch fast meinen, daß der größere Grundbesitz grade der wäre, welcher dem Ueberfluß an Arbeitskräften einer bevölkerten Gegend den größten und sichersten Marktplatz eröffnete, daß daher ein landwirthlicher Arbeiterstand die einfachste und angemessenste Versorgungsanstalt der Vermögenslosen darböte, da die Landwirthschaft, besonders im größern Betriebe, eine von keinen Conjuncturen abhängige stete und gleichmäßige Beschäftigung bietet.

Also auch hier zeigt sich in der den Adel wegen dieses Privilegiums treffenden Mißgunst eine unverkennbare Begriffsverwirrung und eine arge Verkennung des nationalwirthschaftlichen Vortheils, den die in dem größten Theil Teutschlands bestehende Mischung des großen Grundbesitzes mit dem kleinen, vorzüglich für die ärmern Klassen darbietet. Was aber namentlich den standesherrlichen Grundbesitz betrifft, so war er, wie bereits berührt ist, zu allen Theuerungszeiten das Frucht- und Nothmagazin der Dürftigen. Das darf der standesherrliche Adel sicher sein, daß bei dem nächsten Nothstand diejenigen, welche am leidenschaftlichsten gegen seine Existenz angestrebt haben, am empfindlichsten seine Beeinträchtigung verspüren werden.

Ohne Autonomie in dem oben angegebenen Sinne kann kein Adel bestehen. Nur in der Autonomie ist seine Dauer gesichert, durch sie nur die Möglichkeit gegeben, daß sich herabgekommene

Familien durch die Gunst der Umstände wieder erheben können. Wir sehen den Gegensatz in dem Schicksal der reichen Bürgerfamilien. Die Reichthümer derselben verschwinden wie die Firmen der angesehensten Handelshäuser in den Handelsstädten, so daß in Verlauf von hundert Jahren kaum ihr Name in den Bürgerlisten gefunden wird. Arme Ritter hausen noch nach Verlauf von 3—400 Jahren auf der Scholle ihrer Ahnen, festgeschraubt durch die Unveräußerlichkeit ihres Geschlechtserbes.

Wo die Familien zu Grunde gegangen sind, geschah es durch den Leichtsinn und die Unrechtlichkeit der Interessenten, welche das gute alte Recht brachen, und mindestens nicht zu schirmen verstanden, und ohne die schützende Kraft des Gesetzes, welches dem Willen des ersten Erwerbers in Erhaltung des Erworbenen ewige Dauer verleiht, hätten wir auch keine erblichen Monarchien in Teutschland.

§. 57.

Das standesherrliche Erb- und Stammguts-System und die Fideicommißfrage.

Ein zweites Vermögenssicherungsmittel gewährte das germanische Rechtssystem in der Festhaltung des Erb- und Stammfolgerechts-Prinzips, welches später bei dem Eindringen des römischen Rechts von dem Streben der Rechtsgelehrten, alle teutsche Rechtsinstitutionen in römische Rechtsbegriffe einzupassen, zu einem Fideicommißsystem umgetauft wurde. Es bedarf hier keiner speziellen Zergliederung dieser Lehre, die ganz mit dem oben §. 31 erörterten dynastischen Erblichkeitsprinzip in Uebereinstimmung steht, übrigens aber so weit sie sich auf Vermögensbesitz bezieht, mit den allgemeinen Prinzipien des Lehn- und Fideicommißsystems des niedern Adels mit geringen Ausnahmen zusammenfällt. Dieses Bollwerk des Adelstandes hat in der Revolution die heftigsten Angriffe erfahren, und die Beleuchtung dieser Streitpunkte wird am besten geeignet sein, diesen Gegenstand ins Licht zu setzen.

Digitized by Google

Es iſt begreiflich, daß diejenigen, welche ſich den Sturz des ganzen Adelſtandes zum Ziel geſetzt hatten, nicht zweckmäßiger operiren konnten, als wenn ſie die ſolideſten Grundpfeiler ſeiner Exiſtenz, ſeinen Geſchlechtsvermögensbeſitz, unterwühlten. Das Plänkeln, womit ſchon in manchen Ständeverſammlungen gegen das Familien-Fideicommiß und Majoratsſyſtem begonnen wurde, ſteigerte ſich in der Paulskirche zum maſſenhaften Angriff.

Die Majorität des Ausſchuſſes hatte ſich auf den gemäßigten Antrag beſchränkt, in die „Grundrechte" den Satz aufzunehmen:

> Die Vergrößerung beſtehender und die Stiftung neuer Familien-Fideicommiſſe iſt unterſagt. Die beſtehenden können durch Familienbeſchluß aufgehoben oder abgeändert werden.

Dagegen verlangten zahlreiche Amendements die Vernichtung aller Fideicommiſſe unter verſchiedenen modifizirenden Nebenbedingungen. Mit ſtürmiſchem Eifer eröffnete Moriz Mohl den Reigen. Er forderte Aufhebung der Fideicommiſſe und Majorate mit dem nächſten Todesfall. Unter lebhaftem Applaudiſſement der Linken ſchloß er mit den kräftigen Schlagworten: „Freiheit, meine Herren, und Gleichheit in volkswirthſchaftlicher Hinſicht wie in politiſcher!" Gegen ſeinen Angriff, der von Mölling, Lette u. A. unterſtützt wurde, traten nur v. Bally und Graf Schwerin in die Schranken. Der alte redliche Arndt ſtellte den Antrag, mindeſtens den weiland reichsunmittelbaren oder herrſchenden Häuſern ihre Familien-Fideicommiſſe zu erhalten. Vergeblich vertheidigte Beſeler in der darauf folgenden Sitzung in gründlich durchdachter Rede den Vorſchlag der Mehrheit des Ausſchuſſes. Der Antrag von Haubenſchmied, Lette u. A. wurde zum Geſetz erhoben: „Die Familien-Fideicommiſſe ſind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung beſtimmt die Geſetzgebung der einzelnen Staaten."

Eine bereits am 31. October vom Fürſten Karl zu Oettingen-Wallerſtein und andern Standesherren eingebrachte Gegenvorſtellung blieb bei der zweiten Leſung ohne Beachtung und Erfolg.

Digitized by Google

Nach kurzer Debatte zwiſchen M. Mohl und v. Vincke wurde mit 213 gegen 189 Stimmen die erſte Faſſung beſtätigt und nur noch beigefügt: „Ueber die Familien-Fideicommiſſe der regierenden fürſtlichen Häuſer bleiben die Beſtimmungen den Landesgeſetzgebungen vorbehalten.“

Prüft man die bei dieſer Gelegenheit vorgebrachten Gründe, ſo kommen ſie im Weſentlichen darin zuſammen:

1) Der Adel als Stand muß vernichtet werden.
2) Im Intereſſe des Bauernſtand iſt darauf zu ſehen, daß möglichſt viele Ländereien in den Verkehr gelangen.
3) Schon in allgemeiner volkswirthſchaftlicher Beziehung iſt es beſſer, wenn das Grundeigenthum möglichſt beweglich wird.

Mit dem Hauptpunkt: Hat denn die Nationalverſammlung, überhaupt irgend eine Geſetzgebung einen zu rechtfertigenden Grund, einen durch beſtehende Geſetze geheiligten Schutz des Eigenthums und die damit für eine Standesklaſſe entſpringenden Vortheile dieſer zu entziehen und einer andern zu geben? haben es ſich die Herren ziemlich leicht gemacht. Doctor Löwe von Calbe deducirte mit vielem Pathos: „Meine Herren, die Staatsentwickelung hat einen Schritt vorwärts gethan. War es erſt die Entwickelung der Fürſtenmacht, nun ſo iſt es jetzt die Entwickelung der Volksmacht. Daher dürfen wir uns unmöglich wundern, daß bei dieſen Entwickelungen nun der zweite Schritt gethan wird, und deshalb muß auch dieſer Reſt fallen.“ *) Faſt zum Mitleid wird Moriz Mohl geſtimmt, als er ſeine und ſeiner Collegen Machtvollkommenheit überſchaut: „Ohne das beklagenswerthe Schickſal dieſer Klaſſe verkennen zu wollen,“ ſetzt er in ſeiner Philippica gegen die Fürſten und Grafen des ehemals reichsunmittelbaren Adels hinzu, ermannt ſich aber wieder zu der naiven Apoſtrophe: „Hat die Nation uns deswegen hierher geſchickt, damit wir die Rechte der Mediatiſirten gegen die große Maſſe des Volks vertreten ſollen?“ Dem Referen-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2542.

Digitized by Google

ten Zell fallen die völkerrechtlichen Verträge, die das Recht des Adels schirmen, etwas auf's Gewissen, er tröstet sich aber und spricht triumphirend: „Die Völker sind jetzt an die Stelle der Fürsten getreten und haben die Verträge zu revidiren!“*)

Mit dieser Art Argumentation ist nicht mehr zu rechten. Sie fußte auf der Gewalt und muß mit der Gewalt fallen. Die Komödie in der Paulskirche hat längst ausgespielt und die Fürsten haben das Scepter wieder in eigener Hand. Das Recht gilt wieder und nicht die souveräne Volkswillkür, sich manifestirend durch die Stimme seiner falschen Propheten. Was durch völkerrechtlichen Vertrag der Großmächte Europas dem Adel feierlich garantirt ist, wird ihm nimmermehr entzogen werden, am wenigsten in den Punkten, in welchen sich nirgends „ein durch die veränderte Zeit unabweislich und allgemein anzuerkennendes Bedürfniß der Entziehung darstellt.“**)

Die positive Rechtsfrage liegt außer aller Contestation. Untersuchen wir nunmehr, ob die Gründe richtig sind, welche aus dem Gesichtspunkt des Vernunftrechts und der Volkswohlfahrt die Forterisstenz der Fideicommisse und Majorate für unvereinbar mit den jetzigen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft erklären wollen.

Ueberblickt man die Reihe der die sogenannte öffentliche Meinung repräsentirenden Aeußerungen über die Fideicommißfrage, welche unsere ephemeren Volksstaatsrechtsliteraten in ihren flachen Raisonnements zum Besten geben, so sieht man sofort die ganze Discussion sich in einem fehlerhaften Zirkel bewegen. Die Fideicommisse sind schädlich, weil durch sie der Adel erhalten wird; der Adel ist schädlich, weil durch ihn die Fideicommisse erhalten werden. Die rothen Demokraten fassen die Sache beim Kopfe, die röthlichen beim Ende.

Die Majorats- und Fideicommißfrage ist als ein besonderer

*) Sten. Ber. B. VI. S. 4287.

**) Königlich preuß. Abstimmung in der 16. Sitzung des Bundestags im Jahr 1845.

Digitized by Google

Gegenstand von der Elite der in der teutschen Nationalversammlung berufenen Staats- und Staatsrechtskundigen entwickelt worden. Man muß aber erstaunen, wenn man die große Masse der Schweigenden bei einer Erörterung betrachtet, wo das Reden so sehr im Interesse der Sache wie der Personen gewesen wäre, und daß man auf Seiten des Angriffs nur die Partei der kecken Partisane des parlamentarischen Freischärlerthums, auf Seiten der Vertheidiger eine so gut regulirte Waffe erblickt, die aber weder von ihrer numerischen Stärke noch ihrer Kampfgewandtheit Gebrauch machend, jenen undisciplinirten Tiralleuren das Feld zu räumen sich herbeilassen konnte.

Prüfen wir nun im Einzelnen die Einwürfe gegen die sogenannte teutsche Familienfideicommißinstitution, die sich so siegreich erwiesen haben, um ein tausendjähriges Erbfolgesystem, gegründet auf den Urtypus des germanischen Volkslebens, mit einem Federzug zu vernichten, mindestens in seinen Grundpfeilern zu erschüttern!

Daß in einer Debatte, wo es nicht die Aufgabe war, nach gewissenhafter Abwägung von Gründen und Gegengründen das Rechte und Wahre zu *finden*, sondern für eine von vorne herein *festgestellte Parteiansicht* nur Rechtfertigungsgründe zu suchen und ein adoptirtes Vorurtheil möglichst zu bemänteln, von einer wissenschaftlichen Aufstellung von Prinzipien, aus welchen sich ein auf einer logischen Form beruhendes Resultat ziehen ließ, keine Rede sein konnte, ist klar. Die Debatten der Paulskirche geben daher nur das Bild einer Reihe Einwürfe, wie sie im Verlauf einer von der Leidenschaft angefachten und mit Parteieifer unterhaltenen Zänkerei die momentane Stimmung improvisirt. Es können demzufolge auch nur die im schwachen Zusammenhange stehenden Aeußerungen nach Maßgabe der stenographischen Berichte hier eine kurze Zusammenstellung erhalten, dem sich noch die Schwierigkeit zugesellt, daß in dieser Debatte die Fideicommißfrage mit der Lehns- und Majoratfrage vielfach verwechselt und unter einander gemischt erscheint.

Digitized by Google

Die von dem Vorkämpfer der adelsfeindlichen Partei zur Vertheidigung des Antrags:

„die Familien-Fideicommisse sind aufzuheben"

geltend gemachten Gründe reduciren sich auf folgende Anführungen:

1) Jedem im Volke muß das Recht gegeben sein, durch Fleiß und Sparsamkeit sich Grundeigenthum zu erwerben; dem wird durch die Fideicommisse entgegen gewirkt.

Ein seltsames Argument! Wenn Jedem im Volke das Recht gegeben ist, Grundeigenthum zu erwerben, so scheint doch wohl der Adel, der meines Wissens auch zum Volk gehört, von diesem Recht nicht ausgeschlossen zu sein. Noch seltsamer ist aber die Idee, daß die Erwerbung von Grundeigenthum aber nicht die Erhaltung desselben für ein Volksrecht erklärt wird. Abermals ein unbewachter Moment des aus der Schule schwatzenden Communismus, — Alles fein klein und zur Theilung geschickt gemacht!

2) Der Adel werde seine Grundablösungsgelder zum Auskauf der Bauern benutzen, und der Bauer dann bloser Zeitpächter und Taglöhner werden.

Diesem Einwand lassen sich eine Reihe Fragen entgegnen. Sollte denn darin wirklich ein hohes staatliches Interesse in dem Unterschied liegen, ob ein Mann, der so viel Geld hat, um die Bauern auszukaufen, vom Adel oder von einem andern Stand sei? Sollte der Bauernstand sein Interesse sonderlich gefördert finden, wenn der Adel gehindert würde, ihm seine feilen Besitzungen theurer abzukaufen, als es der Bürger- oder Bauernstand vermag? Wird der Edelmann den Bauern auskaufen können, wenn dieser sich bei dem Besitz seiner Güter besser befindet, und also nicht verkaufen will? Ist es denn ein so großes Unglück, ein Zeitpächter zu sein? Sehen wir nicht täglich Bauern ihr Eigenthum verpachten oder verkaufen, um — Pächter zu werden? Reiht sich doch in manchen Gegenden an den Begriff eines Gutspachters in der Volksmeinung immer der eines reichen Landwirths, der in der Rangordnung der bäuerlichen Etikette sogar eine höhere Stufe als der Bauerngutseigenthümer behauptet.

Digitized by Google

Dem Taglöhner, der höchstens 50 bis 100 Thlr. zum Landankauf zur Disposition hat, wird die Mobilisirung eines mehrere Tausend Morgen enthaltenden Grundbesitzes blutwenig helfen. Er wird vielmehr in dem Arbeitsbedürfniß einer großen Gutsverwaltung eine bessere Hülfsquelle seiner Subsistenz finden, als in der noch so wohlfeilen Erwerbung von Grundbesitz in dem seiner Capitalkraft entsprechenden Umfange.

Diese vermeintliche Protection des bäuerlichen Interesses, möchte daher Herrn Mohl bei wenigen Bauern zum Danke gereichen. Denjenigen Bauern, die Ländereien zu verkaufen haben, wird es weniger darauf ankommen, ob sie adeliches oder bürgerliches Geld, als vielmehr, daß sie viel Geld für solche erhalten. Die Bauern, die umgekehrt so viel Geld haben, daß sie Rittergüter zusammenkaufen können, sind in Deutschland ziemlich dünne gesäet, und finden allenthalben noch außer dem Fideicommißland stehendes Eigenthum genug, — und die Bauern, die kein Geld haben, — für diese darf die ganze Welt Fideicommiß sein; sie sind immer wie jener Messerbesitzer, dem zum Schneiden nur der Braten fehlte.

Ein weiteres Argument ist nothwendig mit des Redners eignen Worten zu geben, weil vielleicht ein und der andere Leser eine Verdrehung beargwöhnen dürfte. Hr. Mohl sagt:

3) „Man sagt nun ferner zum Besten der Familien-Fideicommisse, sie dienen zur Erhaltung der Familien besonders wenn es darin, wie in so vielen andern, Verschwender und Leichtsinnige gebe. Ich sehe aber gerade darin einen Nachtheil. Denn wenn eine Familie einmal herabsinkt, dann mag es vermöge des Naturgesetzes immerhin geschehen, dann braucht sie nicht erhalten zu werden. (!!) Ich glaube es entspricht einer gerechten Weltordnung, daß wenn eine Familie sittlich sinkt, sie dann auch ökonomisch zu Grund geht." *)

Um bei dem Ende, Herrn Mohls gerechten Weltordnungsglauben anzufangen, welcher das sittliche Sinken mit dem ökonomischen

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2543.

Sturz, den Leichtsinn eines Familienglieds, durch den Sturz des ganzen Geschlechts gezüchtigt wissen will, so mag jeder fromme Christ hierüber seine Glossen machen. Wenn er aber fortfährt: „Eine sittlich herabsinkende Familie braucht vermöge des Naturgesetzes nicht erhalten zu werden!“ — so scheint dem emphatischen Redner nicht dabei eingefallen zu sein, daß kein Stand so viele sittlich herabgesunkene Familien zählt als der von ihm ganz löblich in Schutz genommene, der niedern Volksklassen. Es hätte daher die Nachweisung nicht fehlen sollen, daß der große Weltgesetzgeber dieses „Naturgesetz“ nur für den Adel gegeben habe.

Ich denke wir preißen in Demuth den höchsten Naturordner, daß er beim Entwurf seiner Gesetze nicht Herr Moriz Mohl in seine Gesetzgebungs-Commission berufen hat, da

4) von diesem Redner, auf des besonnenern Arnds Erinnerung, die Fideicommisse des mediatisirten Adels wenigstens ausnahmsweise bestehen zu lassen, mit großem Pathos ausgerufen wird: „Meine Herren, wollen Sie doch bedenken, daß es Länder in Teutschland giebt, wie Baden, Württemberg, Baiern, Hessen ꝛc., in welchen der mediatisirte Adel einen sehr bedeutenden Theil des Grundvermögens besitzt, daß es also, nachdem wir nach einem frühern Paragraphen die Vorrechte aufgehoben haben (?), ein ungeheures Vorrecht dieses Adels wäre, wenn er von dem allgemeinen Ausspruche der Verfassung ausgenommen würde, vermöge dessen die Familien-Fideicommisse aufgehoben werden sollen, und ich frage Sie: ob wohl gerade für den mediatisirten Adel ein Grund dazu vorhanden ist?

Die Antwort lag nahe, Ja! der Grund liegt im Art. 14 d. B. A. — in der Achtung vor dem Gesetz — und in der Zweckmäßigkeit, freilich sämmtlich Argumente, die für Herrn Mohl keine beweisende Kraft haben.

Doch das schlagendste Argument enthält die Bemerkung, auf welche Herr Mohl die Versammlung vorzüglich aufmerksam zu machen sich bewogen fand: 5) Die Reaction habe vorzüglich in dem mediatisirten Adel und den daraus gebildeten ersten Kammern ihren Sitz!

Digitized by Google

Hier ist offen und ehrlich des Pudels Kern zu finden! — Die antidemokratische Tendenz des Adels ist störend, darum müssen die Fideicommisse, als die Stützen seiner Existenz beseitigt werden. Daraus mag nun ein Jeder nach seinem politischen Parteistandpunkt seine Consequenzen ziehen; die Behauptung ist richtig, und der Adel wird am wenigsten Beruf finden, gegen diese Meinung anzukämpfen.

Einer kaum umständlicheren Erörterung bedarf der Einwand:

6) Ein großes Unrecht liege darin, daß die Fideicommiß- und Majoratsbesitzer Schulden machen können, soviel sie wollen, oder man ihnen borgt, ohne daß ihr Grundeigenthum angegriffen werden kann.

Dieses Bedenken dürfte mit der einzigen Gegenfrage abzufertigen sein: Ob darin denn ein kleineres Unrecht liege, daß andere Leute auch Schulden machen können, soviel sie wollen, oder man ihnen borgt, ohne daß deren Grundeigenthum angegriffen werden kann, weil sie zufällig weder ein mit dem Fideicommißverband beschwertes noch ein unbeschwertes besitzen?

Das wären also die Explosionen, die Herrn Mohls staatsrechtlicher Aeolusbeutel in dieser Materie so geräuschvoll entladen hat. Sie enden mit dem begeisterten Schlagwort: „Freiheit, meine Herren, und Gleichheit in volkswirthschaftlicher Hinsicht wie in politischer," unter lebhaftem Beifall — der Linken.

Wir beleuchten demnächst des Moralphilosophen, Herrn Mölling, humanistische Expectoration:

„Die Fideicommisse und Majorate sind naturwidrig, weil ein Besitzer sein ganzes Erbe, das doch seine Liebe allen Kindern schuldet, einem einzigen überweist."

Ich will es als einen lapsus calami betrachten, daß Hr. M. in obiger Aeußerung den Fideicommißbesitzer mit dem Fideicommißstifter verwechselt; denn nur von diesem kann gesagt werden, daß er sein Erbe aus freiem Willen einem Einzigen überweise. Der Fideicommißbesitzer ist aber kein Erbe im Sinne des römischen

Digitized by Google

Rechts, sondern nur ein Nutznießer, und zwar an die fideicommissarische Disposition gebunden, die ihm keine Verfügung nach Willkür und persönlichen Affecten verstattet.

Woher weiß denn aber Hr. Mölling, daß die Fideicommißstifter, die seit 1000 Jahren da gewesen sind, und will's Gott noch kommen werden, mehr als ein Kind gehabt haben oder haben werden? War das aber nicht der Fall, worin lag denn ihre „naturwidrige" Begünstigung des einzigen Sohnes? Werden denn nicht Familien-Fideicommisse gestiftet von Personen, die gar keine Kinder haben, und solche auf die Descendenten von Seitenverwandten übertragen? — Muß denn bei der Stiftung eines Familien-Fideicommisses der Stifter sein ganzes Erbe dem Fideicommißfolger übertragen? Kann er nicht einen Theil seines Vermögens mit diesem Nexus belegen, und den vielleicht noch größern Theil andern Kindern nach gemeinem Erbgangsrecht überweisen?

Da es sich nun aber bei dem vorgelegten Antrag nicht um die Frage handelte, ob neue Fideicommisse zu stiften, sondern ob die alten nicht aufzuheben seien, so wird man wohl fragen dürfen; wie denn überhaupt dieses Mölling'sche Argument, bei einer so wichtigen, tief in die Eigenthumsrechte der angesehensten Familien Teutschlands einschneidenden Verhandlung nur zur Ehre der Verewigung durch die Aufnahme in die stenographischen Berichte gelangen, und dem Schicksal einer leeren Plauderei entgehen konnte? Doch Hr. Mölling hat noch weiter ein praktisches Argument in dieser Frage in die Versammlung geschleudert. Er behauptet, in Mecklenburg, Holstein gäbe es Landstriche, wo alles Land dem Gutsherrn gehört und dem Verkehr entzogen ist (?) Der edlere freie Geist könne sich dort beim Landmann nicht erheben. Er stehe bei allem guten Willen des Gutsherrn unter der Despotie seiner Gutsbeamten. Er sei bloßer Proletarier!

Wie — muß man fragen — kommt diese Nänie unter die Verhandlungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Familien-Fideicommisse? Wäre die Behauptung wahr, wie sie es nicht ist, so würde nur daraus folgen, daß in jenen Ländern Verwaltungsmißbräuche

Digitized by Google

bestehen *), an denen die Fideicommißeigenschaft aber so unschuldig ist, wie die oldenburgische Staatsdienerqualität an Hrn. Möllings politischen Sünden. Alle diese Vorwürfe würden nur den großen Grundbesitz und die Ungesetzlichkeit der Beamten treffen, — welches beides auch ohne Fideicommißsystem bestehen kann. So absurd die Behauptung ist, daß in Mecklenburg „alles Land dem Verkehr entzogen sei," da nirgends ein freierer Güterhandel anzutreffen ist, so unpassend ist umgekehrt die Anwendung auf das Fideicommißwesen, weil nirgends wohl in Teutschland weniger adeliche Fideicommißverbände bestehen, als in diesen Provinzen.

Aber die inhaltschweren Worte: „Dort kann sich der edlere freiere Geist beim Landmann nicht erheben!"

Dergleichen zieht in einer Versammlung von so vielen „edeln, freien" Geistesverwandten — der Männer von der breiten Grundlage!

Dennoch ist Hrn. Mölling doch ein inhaltschweres Wort entschlüpft: „Es ist nicht zu leugnen, daß die Besitzer der Allodialgüter auch wenig zur Gütertheilung geneigt sind, sie werden aber den Verhältnissen und der Zeit weichen müssen. — Sie haben die Theilung des Grund und Bodens beschlossen, warum wollen Sie jetzt einen halben Weg (!) gehen."

Herr Lette wirft die Frage auf: „ob, da die Fideicommisse ein Institut sind, welches zumeist dem Privatrecht angehört, und auf besondern Stiftungsurkunden, auf Testamenten u. dgl. beruht, eine legislatorische Versammlung das Recht habe, gegen diese Institute einzuschreiten und deren Aufhebung anzuordnen?"

Er bejaht die Frage aus dem Grunde, „weil die Fideicommisse der Entwickelung der Gesellschaft gefährlich werden." Auf welche Art dies geschehe, ist nicht angedeutet. Es wird nur darauf Bezug genommen, daß die Oberlandesgerichte der Provinz Westphalen seit Jahren darauf aufmerksam gemacht haben, wie die großen

*) Merkwürdig genug ist hier auf das oldenburgische Fürstenthum Lübeck hingedeutet, in welchem Hr. Mölling selbst Beamter war, also allerdings aus eigner Erfahrung und pro domo sprechen konnte.

Digitized by Google

Fideicommißbesitzer die Hunderttausende ihrer ersparten Revenüen dazu verwenden, um jeden Preis alle verkäuflichen Bauerngüter anzukaufen, wodurch der Bauernstand allmählich ganz zu Grunde gerichtet und verschlungen werde.

Die Seichtigkeit der Einwürfe in dieser Fideicommißfrage, so wie die evidente Thatsache, daß nicht die Stärke der Vernunft- und Rechtsgründe, sondern die Uebermacht der Demokratie und der von Vorurtheilen bestrickten Majorität in der Paulskirche für die Aufhebung der Fideicommisse mit einer schwachen Majorität von 213 gegen 189 Stimmen entschieden hat, kann mich von der weitern Verpflichtung dispensiren, die gegen das Fideicommißprinzip im Allgemeinen von Gelehrten und praktischen Staatsmännern erhobenen und auf bessern Argumenten beruhenden Zweifel einer Prüfung zu unterwerfen. Sie drehen sich im Wesentlichen um die Frage:

„Ob es den Anforderungen des Vernunftrechts entsprechen könne, dem Willen eines Menschen nach seinem Tode und auf undenkliche Zeit hinaus, Kraft und gesetzlichen Schutz zu gewähren?"

Man findet es auffallend, daß der Willen eines Menschen, eine während dessen Lebensdauer so beugsame und schwankende Seelenäußerung, bei dem Naturgesetz des ewigen Wechsels und der Veränderung menschlicher Verhältnisse und Zustände im Laufe der Zeiten, einer so unerschütterlichen Stabilität sich erfreuen soll, daß er eine größere Dauer als irgend ein Gebilde menschlicher Kraft in Anspruch nehmen, und noch auf undenkliche Zeiten den Willen andrer Menschen im Voraus beschränken soll.

Darauf möchte gerade aus dem Standpunkte der Adelsinstitution sich antworten lassen: Wenn diese an sich als eine das Volkswohl und die Cultur fördernde Einrichtung sich rechtfertigen läßt, das Erb- und Stammfolge-System aber ein unbedingt nothwendiges Mittel zur Erhaltung derselben wirklich ist, auch nicht eine Unsittlichkeit dieses Mittels, sondern nur eine Lästigkeit desselben behauptet wird, so würde sich aus der Anwendung die Zweckmäßigkeit des Prinzips selbst folgern lassen. Die Ansicht, daß durch diese Fideicommißbegründung der Wille der Stammfolger

auf ewige Zeiten von dem ersten Stifter gebunden sei, ist irrig. Seine Willensfreiheit ist ihm nicht entzogen, das Fideicommiß auszuschlagen, nur die Befugniß ist ihm entzogen, über ein bedingt erworbenes Gut unbedingt zu disponiren. Wer Rosen brechen will, muß auch die Dornen mit in Kauf nehmen, so spricht selbst das Gesetz der Natur.

§. 58.

Die Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte durch die Gesetzgebung.

Die vom politischen Fanatismus gewaltsam überfallene und in die Fesseln der Zeitthorheit geschlagene Staatsvernunft hat sich der unwürdigen Knechtschaft entwunden. Die Majestät der auf Gottes heiligen Satzungen beruhenden höchsten Autorität hat das Scepter der staatlichen Ordnung wieder mit starker Hand gefaßt, es bedurfte nur des Winkens mit dem Schwerte um die Dämonen der Zwietracht und feindseligen Auflehnung gegen Recht und Gesetz in ihre finstern Höhlen zu bannen. Der Revolution ist das Todesurtheil bereits gesprochen, und ihrem aberwitzigen Manifest den Grundrechten das gebührende Recht widerfahren. Ein entschlossener Federstrich hat diesen Freibrief der schnödesten Verletzung des Rechts und der Sitte cassirt und damit den Höllenzwang der Schwachmüthigen vernichtet.

Damit ist denn eine in Bewegung bereits gerathene Streitfrage, inwieferne der durch die teutsche Bundesacte gewährleistete Rechtsstand des mediatisirten hohen Adels durch die denselben widerstrebenden Dispositionen der Grundrechte einer Beschränkung unterworfen werden könne? — für immer erledigt, und kann in diesem Bezug nur die weitere Frage zur Sprache kommen: ob den particularen Staatsgesetzgebungen die Befugniß beigelegt werden könne, die im Art. 14 den Standesherren zugesicherten Rechte aufzuheben und abzuändern? Hierüber ist bereits im Jahre

1842 von dem Bundestag gewissermaßen eine entscheidende Norm vorgezeichnet worden.

„Der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 hat festgestellt, wie Beschwerden, welche gegen Verfügungen oder Gesetze einzelner Staaten, deshalb, weil selbe als eine Verletzung des Art. 14 der Bundesacte angesehen werden, bei dem Bunde erhoben und instruirt werden sollen, und unter Bezugnahme auf die über das Bundes-Schiedsgericht bestehende Bestimmungen spricht er aus:

„„Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen sein wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.““ —

„Als in Folge der von der Krone Württemberg angeregten, durch Bundesbeschluß vom 17. September 1846 erledigten Frage, die Bundesversammlung bemüßigt war, „sich über die Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle der Standesherren mit dem Art. 14 der teutschen Bundesacte“ auszusprechen, wurde laut der abgegebenen Abstimmungen der weit überwiegenden Mehrheit anerkannt, daß als Regel die unverrückte Aufrechthaltung, des in dem 14. Art. der Bundesacte festgestellten Rechtszustandes verheißen und garantirt sei, zugleich aber ausgesprochen: es sei denkbar, daß außerordentliche Umstände in dem „Drange der Zeiten ausnahmsweise eine gezwungene Umbildung, Aufhebung oder Ablösung einzelner, den Standesherren garantirten Eigenthumsrechte und Befreiungen erheischen und in solchem Falle müsse zugegeben werden, daß eine solche Umbildung, Aufhebung oder Ablösung nicht von der Zustimmung der Betheiligten abhängig gemacht werden könne.“

„Allein nichts desto weniger bleibe auch in diesem Falle die Bundesgarantie dahin wirksam, daß es Obliegenheit des Bundes

Digitized by Google

sei, nicht nur die wirkliche Nothwendigkeit der Ablösungs- oder Aufhebungsmaßregel (wenn selbe widersprochen wird) zu prüfen, sondern auch auf einlangendes Anrufen der Standesherren die Größe des Verlustes, welchen sie durch die verfügte Umänderung ihrer Rechte erleiden, zu erheben, und ihnen dafür volle Entschädigung abseiten der betreffenden Regierungen zu sichern."

Es ist klar, daß auch diese bundesgesetzliche Entscheidung sich auf das staatliche Nothrecht gründet, und die Anwendung desselben wieder an die allgemeinen Bedingungen bindet, welche das positive und Vernunftrecht bei Expropriationen um des öffentlichen Nutzens willen vorschreibt.

Allein in dieser Bestimmung ist eine sehr wesentliche Beschränkung des Staatsgesetzgebungsrechts ausgesprochen, indem dieses sich in Bezug auf die Berührung der standesherrlichen Rechte einer höhern Instanz unterwerfen muß. Damit fällt der wesentliche Charakter der gesetzgebenden Machtbefugniß, die Selbstbestimmung hinweg, und den souverainen Staatsregierungen ist die Befugniß entzogen, in der Frage, ob eine vom Gesetz in Anspruch genommene Anwendung des Staatsnothrechts auch dem Rechte und der Vernunft entspreche, zugleich Beklagte und Richter zu sein. Gegen Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch die gesetzgebende Gewalt schützt sonach der Bundestag; gegen Rechtsverletzungen der vollziehenden Staatsgewalt hat die höhere Staatsbehörde einzuschreiten.

Wenn nun klar vorliegen dürfte, daß keines der oben aufgezählten standesherrlichen Rechte von der Beschaffenheit ist, daß irgend ein außerordentlicher Umstand eine gerechte Veranlassung zu einer „durch den Drang der Zeiten ausnahmsweise gezwungenen Umbildung, Aufhebung oder Ablösung einzelner den Standesherren garantirter Eigenthumsrechte und Befreiungen" erheischte, so ist auch nicht abzusehen, wie die besonders in der Neuzeit auf dem Wege der Landesgesetzgebung den Standesherren verfügte Schmälerung oder Entziehung solcher Gerechtsamen zu rechtfertigen sind. Es bedarf demnach nur einer speciellen Reclamation und Nachweisung des

Digitized by Google

Schadens, um für den Bundestag die Verpflichtung einer vollständigen Remedur eintreten zu lassen.

So weit die Sache aus dem *positiven* gesetzlichen Standpunkt betrachtet.

Hätte aber auch der Bundestag jene directe Anerkennung seiner Schutzpflicht nicht ausgesprochen, so wäre dieselbe aus der Natur der Sache und dem Begriffe völkerrechtlicher Verbindlichkeiten eben so bestimmt abzuleiten, wie vorauszusetzen ist, daß eben diese Anerkennung die teutschen Bundesglieder zu dem obigen Bundestagsbeschluß veranlaßt hat. Die Annahme, daß man den mediatisirten Reichsständen einen Rechtsschutz habe gewähren wollen, dessen Eludirung stündlich in der Hand der Souveraine stehen sollte, ist zu absurd, um sie nur für denkbar zu halten. Gründet der Liberalismus die Verpflichtung der Standesherren, sich den Vorschriften der Landesgesetzgebung zu fügen, darauf, daß sie Unterthanen wie alle anderen seien, so ist demselben entgegen zu setzen, daß sie eben *nicht* Unterthanen *wie alle anderen* sind; daß ihre Freiheit sogar die Regel bildet, und ihre Unterdrückung die Ausnahme; daß ihre Unterjochung nicht einmal auf dem zweideutigsten aller Rechtstitel, der occupatio bellica, sondern *gar keinem* beruht, und daß endlich Staaten als Vernunftwesen den Geboten der Moral nicht weniger als Individuen unterliegen und Frevel gegen Recht und Sittlichkeit, den in der natürlichen Folge solcher Vergehungen gegen göttliche Gebote liegenden Vergeltungen nicht entgehen können.

Nur ein Blinder kann die Zeichen der Zeit verkennen, wie das Prinzip „der kühnen Griffe" im Volk bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat. Solche interessante Gesetzgebungstheorien, wie sie von unsern volkslichtfreundlichen Phrasenmännern, z. B. Herrn Mohl in der Paulskirche, ausgestreut worden sind, z. B. „daß der Bauernstand den Grund und Boden, den er im Schweiße seines Angesichts baut, *auch wirklich sein Eigenthum müsse nennen können*" *), — oder Herrn Mölling: „was vermögen die Vor-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2541.

theile einer Klasse gegenüber einer großen Bevölkerung" *) u. dgl. sind auf ein gar gutes Land gefallen.

Beginnen wir nur bei der Gesetzgebung mit der Nichtachtung des göttlichen und menschlichen Rechts, mit den politischen Opfertheorien, — wir werden im Volke bald consequenzenreiche Proselyten finden! — und zwar auf der Bahn des Fortschritts!!

§. 59.

Die Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte durch die Revolution.

Schon seit 30 Jahren und besonders seit der Bauernstand auch in der Ständerepräsentation Sitz und Stimme erhalten hatte, war es eine sehr emsig in Anwendung gebrachte Handlungsweise der Demagogen bei dem Bauernstande durch möglichste Unterstützungen seiner Klagen über Abgabendruck sich beliebt zu machen, und durch die Zusicherung, ihn dieses Drucks entledigen zu wollen, sich auf die Staffeln der Volksgunst zu erheben. Wie oben bereits im geschichtlichen Theil ausgeführt worden ist, gab es für den in den standesherrlichen Gebieten ansäßigen Bauern keine ihm mehr anstößige und zum Unmuth aufregende Idee, als die vermeintliche doppelte Abgabenpflicht. An dieser zu rütteln, auf alle mögliche Weise durch Chicaniren und Prozessiren sich derselben zu entledigen, war sein unverwandtes Bestreben und an Unterstützung von Advocaten und anderen unbefugten Rathgebern — es stand ihm selbst das odium des standesherrlichen fisci bei den Gerichten gar theilnehmend zur Seite — fehlte es nicht. Besonders waren es aber die landständischen Volks- und Oppositionsmänner, welche diesem Opferdienst der Volksgunst so recht con amore sich hingaben. Sie operirten auch nicht ohne Glück. Was in das Gebiet des öffentlichen Rechts auch nur mit irgend einem Schein des Rechts gezogen wer-

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2544.

Digitized by Google

den konnte, unterlag gewiß zum Nachtheil der Standesherren und des Grundadels diesen Angriffen und Mäkeleien. Die Regierungen gingen hinsichtlich des landesherrlichen Fiscus gerne auf diese Ueberströmungen landständischer Liberalitäten ein, und mit gutem Beispiel der ausgedehntesten Verzichtleistungen voran. Freilich mußten sie manche schneidende Bemerkung über eine solche Großmuth, die sie selbst so wenig koste, und die auf Civilliste gesetzten Landesherren eben so wenig berühre, auch durch die Steuervermehrung auf der andern Seite vollständigen Ersatz fand, von denen dahin nehmen, die nicht nur für ihre Personen dieser Liberalität ansehnliche Opfer bringen, sondern auch noch zur fiscalischen Großmuth ihre Steuerrate beitragen mußten.

Doch das waren meistens bauernfeindliche und eigennützige Junkerstimmen, die ein volksthümliches Ministerium bei den ihm nicht fehlenden Beifallsstimmen gar wohl überhören mochte. Am weitesten wurde es hierin wohl in Baden, Großherzogthum Hessen und Württemberg getrieben, wo sich überhaupt zuerst das System des ministeriellen Popularismus, auf fremde Kosten sich beim Volke beliebt zu machen, ausgebildet hat. Den weitern Beschränkungen des grundherrlichen Abgabenwesens konnte man nur auf dem Gebiete des Privatrechts beikommen. Man warf sich daher auf die Bahn der landwirthschaftlichen Culturgesetze.

Die Richtung der teutschen Regierungen auf die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur datirt sich erst von den Sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, mit einer allerdings Epoche machenden Maßregel, der Einführung des Kleebaus. Seitdem kann wohl nur eine einzige Reform im großartigen Maßstabe, in dem K. Preuß. Culturgesetz von 1807 aufgefunden werden. Dennoch hielten in der Neuzeit die meisten Regierungen diesen Gegenstand im Auge und ihre Aufmerksamkeit wurde zunächst auf die nationalwirthschaftlichen Mißstände geleitet, welche die auf den uralten germanischen Eigenthumsverhältnissen beruhenden bäuerlichen Grundbesitz-Verhältnisse darboten. Die Lehnseigenschaft des Grundbesitzes verpflichtete den Bauern zu Leistungen, bei welchen sehr oft der Pflich-

Digitized by Google

tige mehr leistete, als der Berechtigte empfing. Dies war z. B. der Fall mit der Frohnarbeit; der Pflichtige verbrachte einen ganzen Tag, an dem er mit seinem Geschirre 2 Thlr. hätte verdienen können und machte eine Arbeit, die der Berechtigte für 1 Thlr. im Taglohn hätte erhalten können. Wurde diese Leistung in Geld verwandelt, und der Bauer zahlte 1 Thlr., so gewann er 1 Thlr., ohne daß doch der Berechtigte etwas verlor.

Dergleichen Convenienzen gab es viele, und die Regierungen wie die Landstände wetteiferten, die Uebelstände dieser getheilten Eigenthumsverhältnisse abzustellen. Auf diese Weise fand das Grundlastenablösungswesen in ganz Teutschland großen Anklang, und wurde viel Gutes gewirkt. Man war aber im Rechtsprinzip einig, an den Eigenthumsrechten sollte kein Theil verlieren, es sollte nur eine andere aber ganz gleichen Werth habende, für beide Theile bequemere Leistung an die Stelle der alten treten.

Wo ein Zweifel bestand, betraf er nur thatsächliche Ermittelungen, die Berechnungsweise des Werths u. dgl. Die Sache war im besten Zuge, da trat die Revolution mit ihrem unzertrennlichen Geleite von unsaubern Geistern der Lüge, der Volksaufwiegelung, der Neigung im Trüben zu fischen, der Hab- und Raubsucht und eines allen Lastern fröhnenden Terrorismus, hemmend und störend zwischen diese von den Regeln des Rechts und der Billigkeit geleiteten friedlichen Verhandlungen und dictirte als ersten Machtspruch der Revolution:

> „Mit der Verwandelung und einer auf vollständiger Entschädigung beruhenden Ablösung der Grundlasten ist es nicht gethan, wir verlangen unbedingte Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von allen Grundlasten als eine durch die errungene Volksfreiheit und Volkssouverainität aus der Natur der Sache hervorgehende Rechtsforderung."

Die Art und Weise, wie die Revolution namentlich auf diesem Felde auftrat, das Rebellionsmanifest, der mit Sengen und Brennen besiegelte offne Brief des Advokaten Zitz, war ein nicht hinter den Spiegel zu steckender Mahnbrief an Regierungen und Stände,

Digitized by Google

den Umständen angemessne Rechnung zu tragen. Wie dieß von den Regierungen geschehen ist, darüber läßt sich schwer rechten. Sie meinten, nur zwischen offnem, ungewissen aber jedenfalls blutigen Kampf und einer unblutigen, wenn auch mit Uebergabe an den Feind verbundenen Capitulation wählen zu können. Freilich war damals noch nicht der Mann aufgetreten, der in jener Schreckenszeit den Regierungen und Völkern ein Beispiel gegeben hat, was die Macht des Rechts und der staatlichen Ordnung vermag, wenn — — ein Mann sie zu handhaben weiß! Ob jene unbedingt alternative Wahl damals von der Nothwendigkeit wirklich geboten war, ob es nicht noch ein drittes gab, das System des Fabius Cunctator, sich in eine möglichst feste Stellung zurückzuziehen, der offnen Schlacht auszuweichen, und Zeit zu gewinnen, wird immer unentschieden bleiben. Doch kömmt hierauf im Grunde wenig an. Es mag angenommen werden, daß die Handlungsweise der Regierungen, einen ansehnlichen Theil des standesherrlichen Vermögens der Revolution als Lösegeld von ärgern sie bedrohenden Angriffen hinzugeben, auf den Grund des Nothrechts zu rechtfertigen sei, so müßten sich die Regierungen dennoch mit der Schmach eines unauslöschlichen Vorwurfs beflecken, wenn sie das, was nur die Zeit der Noth rechtfertigen konnte, in der Zeit der verschwundenen Gefahr, nach der beliebten Maxime der vollendeten Thatsache, gut heißen wollten, und dazu hat es allerdings in mehreren Ländern den Anschein. Es sind an die Stelle der revolutionären Märzministerien neue aufgetreten, welche nicht undeutlich zu verstehen geben, daß sie die ministerielle Erbschaft nur cum beneficio inventarii anzutreten gedenken. Sie wollen weder Anspruch auf die Freuden noch die Leiden der Märzerrungenschaften machen, beide im Flusse der Vergessenheit — amnestiren! Fürwahr bequemer für die neueren Portefeuillemänner, als für die in das Thal Josaphat verwiesene Creditoren! Nur die Thatsache, daß man wirklich die Restitution jener von den Standesherrn erpreßten Vermögensopfer beanstandet, daß man mit rabulistischen Sophismen und Scheingründen die offenbarsten Ungerechtigkeiten, als durch eine nicht zu vermeidende Anwendung des Noth-

Digitized by Google

rechts, zum Recht gewordene Zustände zu rechtfertigen sich bemüht, muß mich auffordern dieses Verhältniß zunächst von der Rechtsseite zu beleuchten.

Daß die hier in Frage stehenden standesherrlichen Rechte und Renten unter dem Begriff wohlerworbenen Privateigenthums gehören, steht als unzweifelhaft fest, denn auf die thörigten Floskeln des Zitz'schen offnen Briefs einzugehen davon wird mich jeder verständige Mann entbinden. Eben so wenig möchte zu bestreiten sein, daß der Grundsatz des im positiven wie im Vernunftrecht begründeten sogenannten Staats-Nothrechts — imperium eminens — verstattet, auch wohlerworbene Eigenthums- und andere Rechte der Unterthanen, wenn es das öffentliche Wohl nothwendig macht, zu beschränken oder auch wohl ganz aufzuheben. Als Bedingungen der Zulässigkeit der Anwendung dieses Staatsnothrechts erscheinen aber:

1) die Nachweisung der Nothwendigkeit, daß ohne die geforderte Rechtsbeschränkung ein wesentlicher Nachtheil dem Staat zuwachse, oder ein Vortheil entgehe,

2) das Zugeständniß einer gerechten und billigen Entschädigung.

Durchgehen wir in Bezug auf den ersten Punkt das ganze Verzeichniß der in den Ablösungsgesetzen aufgeführten Grundlasten, so findet sich nicht eine einzige, deren Beibehaltung den Staat, das öffentliche Wohl, die Wohlfahrt der Gesammtheit beeinträchtigen dürfte; es wird ein solcher Nachtheil nicht einmal behauptet, sondern nur ein bedeutender Nutzen dargestellt, der für die Grundpflichtigen, einen Theil der kleinen Grundbesitzer, des Bauernstandes, hieraus erwachsen werde. Man glaubt dabei noch andeuten zu müssen, daß dieser Stand die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen bilde, übersieht dabei selbst das Bedenken, daß es fast eine minder drückende Maaßregel sein dürfte, einer großen Zahl Staatsbürger ein kleines Opfer abzunöthigen, um einer kleinen Zahl einen großen Nutzen zu schaffen, als umgekehrt von einer kleinen Zahl ein großes Opfer zu erzwingen, um einer großen Menge einen

Digitized by Google

kleinen Nutzen zu gewähren. Man will einem Theil der Staatsbürger ein Geschenk abnöthigen und zieht nicht einmal in Betracht, daß wenn der Staat Geschenke machen, oder Abgabenerlasse verwilligen will, er doch den Maßstab der Dürftigkeit ins Auge zu fassen hat, daß je dürftiger der Percipient erscheint, um so ansehnlicher die Begünstigung ausfallen sollte, aber nicht umgekehrt, daß um so mehr Einer schon hat, um so mehr demselben gegeben werde. Das ist aber offenbar der Fall bei diesen Grundlastenbegünstigungen. Der wohlbegütertste erhält den größten Theil, der am geringsten Begüterte eine nicht nennenswerthe Bagatelle.

Hierin findet sich also schon eine Verletzung nicht nur des Rechts, sondern selbst der distributiven Gerechtigkeit. Dem Staat gewährt die Ungleichheit des Einkommens der Unterthanen weder Nutzen noch Schaden. Ihm kann ganz gleichgültig sein, ob ein Individuum jährlich 100 Thlr. einzunehmen hat, oder statt desselben hundert Andere, jeder 1 Thaler. Nur wenn Einer gar nichts oder das zu seinem Lebensbedarf erforderliche Einkommen nicht vollständig einzunehmen hat, dann tritt erst in der daraus für den Staat entspringenden Alimentationspflicht dessen Interesse ein. Ein solcher Zustand wird aber durch die Ablösungsgesetze nicht verhütet. Manche Vertheidiger dieser Zwangsgesetze wollen freilich in diesen Ablösungsgesetzen eine ungeheuere Verstärkung der landwirthschaftlichen Production prognosticiren, und hierin den „öffentlichen Nutzen" finden. Abgesehen jedoch davon, daß, wie ich weiter unten aus landwirthschaftlichen Gründen darstellen werde, diese erhöhte Productionserwartung eine Chimäre ist, so ließe sich aus diesem Grunde jede Vermögensenteignung rechtfertigen, sobald nur Einer nachzuweisen vermöchte, daß er eine productivere Verwendung desselben beabsichtige.

Unter allen Umständen, wird sich niemals die erste Bedingung des Expropriationsrechts, ein den Vortheil und die Wohlfahrt der Gesammtheit bezweckender Nutzen aus diesen Ablösungsgesetzen darstellen lassen; der Vortheil trifft nur eine Einwohnerklasse, und diese nur zum Nachtheil einer andern, die doch auf gleiche Berücksichtigung ihres Wohls Anspruch zu machen berechtigt ist.

Digitized by Google

Noch weniger dürfte aber das zweite Erforderniß, die Nachweisung einer Nothwendigkeit dieser Maßregel, ersichtlich sein. Der Zweck, daß ein Bauer in einem Jahr 5 Procente seines Vermögens mehr und der Standesherr um so viel weniger einnehme, kann unmöglich motiviren, daß der Staat zu dem äußersten Mittel, zur Rechtsverletzung, schreite. Declamationen der Art: „der Bauernstand unterliegt unter dem Drucke der Feudallasten!" „Er hält es nicht mehr länger aus!" „Es muß ihm geholfen werden, wenn nicht der ganze Staat zu Grunde gehen soll" u. dgl., wie sie wohl seit hundert Jahren und länger gehört worden sind, konnten doch unmöglich als ein zureichender Grund gelten, ohne Weiteres zu dem gewaltsamsten Mittel zu schreiten, dem Stand der größern Gutsbesitzer durch Gewalt einen Theil seines Vermögens zu nehmen, und es dem der kleinen Gutsbesitzer zu geben! Allein wenn auch die Volksnoth, die Noth des Bauernstandes, von den Erregungsmännern in den Ständeversammlungen als Aushängeschild ihrer communistischen Anstrebungen vorgespiegelt wurde, so konnten doch die Regierungen weder so geblendet sein, die Uebertreibung dieser Zustände zu übersehen, noch so kurzsichtig, daß durch diese Abgabenerleichterung dem Bauernstand aufgeholfen werden könne. Es war allerdings eine Noth vorhanden, aber eine ganz andere. Die wahre Noth, welche diese Gesetze hervorrief, war die Noth der Regierungen, sich für den Augenblick die lästigen Schreier vom Halse zu schaffen, und die Verzagtheit, den Trotz der Führer des Proletariats durch den Widerstand einer auf gewissenhaftes Rechtsbewußtsein sich stützenden Verwaltungskraft zu bändigen.

Die Regierungen haben sich nicht gescheut, gradezu von den Standes- und Grundherren Einkommenverzichte als nothwendige Opfer zu fordern. Gewiß durften sie sich in einer wahren Noth vorzugsweise an den Stand wenden, der so recht eigentlich die Hingebung für das Wohl des Vaterlandes zu seinem angestammten Berufe achtet. Sind denn aber ministerielle Verzagtheit, Popularitätsbuhlerei und frecher Demokraten-Uebermuth ein solcher Nothstand, der zu einem solchen An-

Digitized by Google

spruch berechtigt? — Wenn von der vergangenen Zeit die Rede ist, so möchte ich die Frage unbedingt bejahen. Die Noth war vorhanden und drohend; ob von den Regierungen verschuldet oder nicht, machte keinen Unterschied in Bezug auf die Nothwendigkeit einer Abwendung der Gefahr, wohl aber wenn es sich davon handelt, wer am Ende die Kosten tragen soll. Es würde zu weit führen, die Irrthümer und Fehler hier zu zergliedern, durch welche die sogenannten constitutionellen Regierungen seit dreißig Jahren in consequentem Fortschritt, die Macht des Regententhums so geschwächt haben, daß es durch den ersten Choc der Anarchisten zum Wanken gebracht werden konnte. Auf diese Schwächung der monarchischen Gewalt reduciren sich alle Leiden der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Dazu haben aber auch die Standesherren ihres Orts mehr oder weniger beigetragen, indem auch sie dem Zeitgeist des ungemäßigsten Popularitätsstrebens fröhnend, nicht immer die thronschützende Stellung festgehalten haben, wozu sie ihr Beruf verpflichtete.

Anders verhält es sich mit der Gegenwart. Die Noth ist vorbei. Die unter dem sonoren Namen der Demokratie aufgetretene Anarchie ist gebändigt, die Throne sind wieder gefestigt. Der den Standesherren von der Revolution aufgelegte Vermögensbelagerungszustand bildet noch ein spottendes Denkmal der Barrikadengewaltszeit. Die Gebote des Rechts, der Staatsklugheit und Ehre fordern in gleichem Maße die vollständige und zwar ungesäumte Beseitigung dieses schmachvollen Uebelstandes.

Das Recht gebietet, daß selbst dann, wenn das Staatsnothrecht jene Beeinträchtigung der standesherrlichen Vermögensrechte rechtfertigen könnte, die Entschädigungspflicht als ein unzertrennbares Anhängsel der Anwendung auf dem Fuße folgen muß. Die Staatsklugheit kann nicht gestatten, daß der Revolution eine Trophäe als Andenken erhalten werde, die in allen Zeiten als Siegesdenkmal des Aufruhrs und gelungenen Abtrotzens fremden Gutes die rohen Volksmassen zur Nachfolge bei günstigen Umständen auffordert. Die Ehre endlich verlangt, daß solche Mißbräuche der Re-

Digitized by Google

gentenmacht — oder vielmehr solche Denkmale der Regentenohnmacht, wie sie in den Gesetzgebungen der Revolutionszeit vorgekommen und oben zur Sprache gebracht worden sind, zur Wiederherstellung der Achtung des Monarchenthums mit kräftiger Hand abgestellt, und das Programm der restaurirten Monarchie

mit der Revolution brechen, nicht transigiren!

eine thatsächliche Wahrheit werde.

Wo es sich um Recht und Unrecht handelt, da kann es auf Größe oder Kleinheit des Verlustes nicht ankommen. Wer es aber befremdend findet, daß so reiche Leute nicht dem bedrängten Bauernstand ein so kleines Opfer bringen wollen, dem bemerke ich, daß mir standesherrliche Häuser bekannt sind, welche die durch diese erzwungenen Ablösungen ihnen gewordenen Verluste bis auf eine halbe Million Vermögenswerth, und bis zu einem Drittheil ihrer sämmtlichen Einkünfte anzuschlagen vermögen.

Schwerlich wird es der scharfsinnigsten Sophistik gelingen, jene exorbitanten Zwangsablösungsgesetze unter die im Bundestagsbeschluß von 1842 vorgesehene Ausnahme zu bringen, und somit wäre die Nichtigkeit derselben kaum zu bezweifeln.

§. 60.

Die standesherrlichen Verzichte in der Revolutionszeit.

Die stillen Anhänger des gestürzten revolutionären Systems, emsig bemüht aus dem Schiffbruch doch noch einige volksthümliche Trümmer zu retten, um nicht den Gefahren des Zornmuths derjenigen zu verfallen, welche das schöne Erbe der Revolution wieder herausgeben sollen, glauben noch einen Rettungsanker in den zur Revolutionszeit von den Standesherren mehrerer Staaten geleisteten sogenannten freiwilligen Verzichten aufgefunden zu haben. Es möchte also auch die Prüfung dieses Punktes an die Reihe kommen. In Württemberg und im Großherzogthum Hessen ist dieser Umstand vorzugsweise von großer Wichtigkeit.

Digitized by Google

Es ist allerdings eine gar leichte Sache, nach dem Ausgang des Kampfes mit scharfsinnigen Kritiken gegen den besiegten Heerführer aufzutreten, und ihm ad oculos zu demonstriren, was er hätte thun oder lassen sollen. So läßt sich daher jeder Vorwurf, daß man in den März- und Apriltagen auf Seiten der Regierungen besser gethan hätte dem Aufstand mit Kraft entgegen zu treten, mindestens das System des passiven Widerstandes, des Zauderns und klugen Temporisirens einzuschlagen, mit der Replik zurückweisen: ob der Kritiker an der Stelle des Kritisirten es besser gemacht haben würde? Viele mögen sich hierbei die Hand auf das Herz legen, und bekennen: Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhmes ꝛc. (aber nicht Alle!) Wenn in jenen Tagen der Volksaufstände, der Anarchie und Schutzlosigkeit, wo nicht blos verwegene Bedrohungen sondern brennende Schlösser und Ahnensitze dem Adel ein Licht aufsteckten, was er im Widerstandsfall zu erwarten habe, auf der einen Seite nicht so scharf mit den damaligen Machthabern und ihrer Schwachmüthigkeit gerechnet werden mag, so wird auf der andern es keinem Zweifel unterliegen können, daß man das Vertheidigungs-System der Bedrohten, durch Verzichte und Gefügigkeit in alle mit dem Schwert und der Brandfackel in der Hand ihnen angesonnenen Forderungen, sich der augenblicklichen Gefahr zu entziehen, eben so wenig ihnen zum Nachtheil deuten kann.

Das Revocationsrecht jener Verzichte, seien sie in einer privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Form eingegangen, findet seinen Schutz im Civilgesetz, dessen Anwendung auf staatsrechtliche Verhältnisse eben so wenig einem Zweifel unterliegen kann, als die Rechtsregel: ohne Willensfreiheit kann kein Vertrag eingegangen werden, auf einem Satz des natürlichen Rechts beruht.

In keinem Staat wurden diese Erpressungen weiter getrieben, und durch die Regierung theils mittelst passiven Verhaltens, theils durch deren selbsteignes Zureden, daß die Standesherren doch Opfer bringen sollten, sogar unterstützt, als im Großherzogthum Hessen. Es wird daher zu einer gründlichen Beleuchtung dieser Ereignisse nicht unangemessen sein, einen speciellen Rückblick auf die standesherrli-

Digitized by Google

chen Verhältnisse in diesem Bundesstaat zu werfen, um zunächst durch die Constatirung der thatsächlichen Umstände eine strenge Prüfung dieser Verzichtsfrage zu begründen.

Im Großherzogthum Hessen, in welchem die Zahl der Standesherren durch die neue Mediatisirung der Fürstl. Isenburg-Birsteinl. und Leyenschen Gebiete um zwei vermehrt wurde, erfolgte, als Vollzugsmaßregel des Art. 14 der teutschen Bundesacte, ein unter dem 17. Febr. 1820 erschienenes Edict. Die neue Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse, welches aus den von der Regierung mit den Standesherrn gepflogenen Unterhandlungen hervorgegangen war, enthielt erhebliche Erweiterungen der frühern vom Jahr 1807 sich datirenden Declaration, und ertheilte insbesondere den Standesherren das Privilegium eines Abzugs von drei Achttheilen an allen zum Behuf der Staats- und Provinzialbedürfnisse aufzubringenden ordinären directen Steuern. Nicht minder günstige Bestimmungen enthielten die §§. 23 und 58 d. Edicts, daß wenn die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privateigenthum oder Privatberechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise angeordnet werden sollten, diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung zu bringen seien, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die ihnen in jedem solchen Fall zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen sei, oder insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden habe. — Grundgesetzliche, den Standesherren als solchen zustehende Berechtigungen sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Diese Concessionen waren von der Art, daß der standesherrliche Adel sich wohl damit hätte zufrieden stellen mögen. Allein es erfolgten nichts desto weniger, in Folge der auch dort eingetretenen Schwankungen der ministeriellen Systeme, von Seiten der Regierungen Erschwerungen mancher Art, die nicht selten an Shylok's Messer erinnern mußten und dadurch die erlangten gesetzlichen Vorrechte wieder illusorisch machten. Namentlich gestalteten

sich die den Standesherren belassenen Gerechtsamen in Bezug auf Ausübung der Justiz und Polizey auf eine Weise, daß sich dieselben in der That nur auf ein Präsentationsrecht der für diese Verwaltungszweige angestellten Staatsbeamten reducirten. Die Regierung wußte durch die Benutzung ihres Rechts der Bestimmung der Verwaltungsbezirke, der Beamtengehaltsregulirung die Anzahl der von den Beamten zu salarirenden Diener willkührlich zu vermehren, und dadurch die Ausübung dieser Gerechtsame so lästig zu machen, daß ein standesherrliches Haus nach dem andern noch vor dem Eintritt der Ereignisse von 1848, wenigstens auf einen Theil der edictmäßig ihnen zustehenden Rechte verzichtete. Sonach bestand bereits keine einzige standesherrliche Justizcanzlei, nur zwei Consistorien, und auch auf die Anstellung von Sanitätsbeamten war allenthalben verzichtet worden. Nähern Beobachtern der hessischen Zustände soll überhaupt nicht entgangen sein, daß die Großherzoglich Hessische Staatsdienerherrschaft bei aller möglichen Fügsamkeit der Standesherren, die sich aber doch nicht unbedingt allen und jeden Anforderungen, namentlich den im Jahr 1836 in ihre Vermögensverhältnisse tief einschneidenden Ablösungszumuthungen zu unterwerfen, berufen fanden, in diesen Verhältnissen, und namentlich in der den Standesherren zuständigen bevorzugten äußern Stellung ein ihr satrapisches System sehr störendes Element erkannten. Das in den Märztagen neu constituirte Ministerium, mit dem Schooßkinde der Revolution an der Spitze, konnte daher bei den Ereignissen jener Tage für die Standesherren nur sehr kühle Sympathien hegen. Obgleich diese durch eine dem Ministerium Gagern schon unter dem 11. März 1848 übergebene Erklärung, ihren die Justiz- nnd Polizeiverwaltung betreffenden Gerechtsamen zu entsagen, sich bereit erklärt hatten, so waren die neuen Organe der Staatsgewalt doch hiermit noch nicht zufrieden, sondern glaubten die Umstände dazu benutzen zu können und zu sollen, die ganze Standesherrlichkeit mit einem Schlage los zu werden. Gewaltthätigkeiten nach dem Vorbild des Bauernkriegs im 16. Jahrhundert, das Niederbrennen einer die Archive enthaltenden Freiherrlich Riedesel'schen Besitzung, bewaffnete Ueberfälle

der gräflich Erbach'schen Standesherren, lagen schon als empörende Thatsachen vor Augen, ohne daß die Regierung auch nur einen Versuch machte, durch das einzige in solchen Fällen einen Erfolg versprechende Mittel, die Anwendung militärischer Einschreitung, den Standesherren Schutz zu verleihen.

Eine betrübende fast schmachvoll zu nennende Erscheinung ergeben die von den Standesherren der Regierung ausgestellten Armuthszeugnisse ihrer an Apathie grenzenden Unthätigkeit unter der Staatsleitung eines Ministers, von dem doch zu erwarten war, daß mit dem Aufwand der Hälfte seiner Energie, die er später »in kühnen Griffen" entwickelte, zur Abwendung „kühner Angriffe" gegen die schutzbedürftigeren Standesherren, solche schmähliche Aufruhrscenen nimmermehr hätten stattfinden können.

So sagt Graf v. Solms-Laubach in der Versammlung der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen:

„Ihre Verpflichtungen haben die Standesherren treu erfüllt, den ihnen gebührenden Schutz haben sie aber in neuester Zeit entbehrt und es giebt kaum eine standesherrliche Familie im Großherzogthum, welche nicht in der traurigen Nothwendigkeit sich befunden hätte, durch zum Theil unerhörte Opfer Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. Diese so großen Opfer wurden nicht blos aus individuellen Gründen, sondern auch im allgemeinen Staatsinteresse gebracht, um Störungen der öffentlichen Ordnung vorzubauen."

„Die den Staatsbehörden gemachten Mittheilungen über den rechts- und schutzlosen Zustand, in welchem die Standesherren in Folge maßloser Aufreizungen sich befanden, hatten nur sehr ungenügenden Erfolg. Es wurden zwar Commissionen bestellt, welche die zum Theil höchst unbilligen Forderungen der Bewohner der standesherrlichen Bezirke ausgleichen sollten, allein diese Maßregel verfehlte ihren Zweck. Da den Commissären die Macht abging, Gewaltthätigkeiten zu verhindern, so riethen sie selbst dem schwächern Theil zur Nachgiebigkeit. Die unter Vermittelung der Commissäre abgeschlossenen Abkommen, die Modificationen, welche rechtsgültige Verträge zum Nachtheil der Standesherren durch diese Ver-

Digitized by Google

mittelung unterlagen, lieferten einen bedauerlichen Beweis der Lähmung der Staatsgewalt und mußten die Standesherren überzeugen, daß es weniger nachtheilig für sie sei, ohne Interception dieser Commissäre über die an sie gestellten Forderungen zu verhandeln, als denselben die Vermittelung zu überlassen. Und doch hatten die Standesherren durch eine Erklärung, die sie bereits am 11. März dem Herrn Minister v. Gagern ertheilt hatten, ihre Willfährigkeit ausgesprochen, in einer Zeit der Umgestaltung, in der wir uns dermalen allerdings befinden, nicht starr an ihren Rechten zu halten, sie hatten vielmehr schon bereitwilligst die Hand geboten, den Verhältnissen ihre Sonderinteressen zum Opfer zu bringen und an der Neugestaltung des Vaterlandes sich zu betheiligen." *)

In ähnlichem Sinn äußerte sich Freiherr v. Riedesel auf die ministerielle Bemerkung, daß der Widerstand gegen das Grundrentengesetz die allgemeine Stimmung gegen die Standesherren erzeugt habe.

„Trotz der Ablösung kamen dort die ärgsten Excesse vor, was dafür spricht, daß die Ablösungsangelegenheit nicht zu den Hauptgründen der Aufregung gehört. Es ist mir übrigens angenehm, daß sich der Herr Regierungscommissär veranlaßt gesehen hat, über seinen Aufenthalt und seine Thätigkeit in Lauterbach einige Aufschlüsse zu geben, da allerdings das Resultat so viel Beklagenswerthes und Unbegreifliches enthält, daß Aufschlüsse recht nöthig wären. Auch das Zugeständniß hat mich gefreut, daß es an Aufforderungen nicht gefehlt hat, bei Zeit Militair hinzuschicken. Warum es nicht geschah, ist mir noch jetzt ein Räthsel." **)

Noch stärker äußert sich Freiherr v. Breidenstein:

„War mein Verzicht, den der Herr Minister v. Gagern

*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großh. Hessen über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren betr. Darmstadt 1848. S. 7.

**) Ebendas. S. 27.

Digitized by Google

gewünscht hat, nicht erforderlich, so nehme ich ihn zurück; hat er Bedeutung, so verlange ich, daß im Eingange des Gesetzes auch auf die Verzichte der Gerichtsherren Bezug genommen wird."

„Was einen weiter besprochenen Gegenstand, die Wirksamkeit des Ministeriums gegen die Aufregung betrifft, so habe ich mir die Sendung der Regierungscommissäre so gedacht, daß sie keine Vermittelung, sondern Zäumung der Ungesetzlichkeit und einer unerhörten Selbsthülfe bezwecke. In solchen Fällen vermittelt man nicht, sondern stellt vor Allem den gesetzlichen Zustand wieder her, und dies wäre nicht schwer gefallen, wenn man sich der Mittel, die zu Gebote standen, hätte bedienen wollen. Dies ist nicht, wenigstens nur ungenügend geschehen, auch alle Rechtshülfe war und ist gelähmt, wie ich selbst aus Erfahrung weiß." *)

Wie sehr die Regierung damals unter dem Einfluß, vielmehr unter dem Terrorismus der Umsturzpartei stand, wenigstens bezüglich ihres Verhaltens gegen die Standesherren, ist namentlich daraus abzunehmen, daß sie von dem berüchtigten Advokaten Zitz aus Mainz, damaligen Mitgliede der zweiten Kammer, hinsichtlich der noch nicht zur Ablösung gekommenen standesherrlichen Grundrenten sich das Gesetz diktiren ließ. Dieser Zitz hatte namentlich den Odenwald zum Schauplatz seiner Wühlereien ausersehen. Am 8. März war in demselben eine allgemeine Bewegung gegen die Standesherren zum Ausbruch gekommen. Mehrere Tausend, zum Theil bewaffnet, waren zuerst in den Schloßhof von Fürstenau gegangen und hatten dem Grafen eine Urkunde abgedrungen, in welcher derselbe einen förmlichen Verzicht auf alle seinem Hause zustehenden Grundrenten und gutsherrlichen Gefälle ohne alle Entschädigung leisten mußte. Gegen den Grafen von Erbach-Erbach erfolgte dann dasselbe, und der Graf zu Erbach-Schönberg wurde gleichfalls gezwungen, den Verzichten seiner Vettern beizutreten. Diese erzwungenen Concessionen, die nicht nur die Existenz der gräfl. Erbach-

*) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen ꝛc. S. 30.

Digitized by Google

schen Häuser vernichtet, sondern auch deren Gläubiger gefährdet haben würden, wurden zwar von der Großh. Regierungs-Commission nicht anerkannt, aber auch nicht kathegorisch protestirt. Es fand aber nicht lange darauf am 29. März eine von diesem Zitz veranlaßte Volksversammlung zu Michelstadt statt, in welcher derselbe die Proposition machte, daß den Standesherren der zwölffache Betrag des Zehnten bewilligt, alle andern Grundrenten aber niedergeschlagen werden sollten. In Folge dieser Volksversammlung ward ein s. g. offener Brief an alle Standesherren des Großherzogthums erlassen*). Gewiß ist es, daß die Staatsregierung diesen offenen

*) Offner Brief an die Standesherren des Großherzogthums Hessen, berathen und beschlossen in der Volksversammlung zu Michelstadt im Odenwald am 18. März 1848.

Als eure Vorfahren vor Jahrhunderten sich die Herrschaft über das wehrlose Volk angemaßt haben, hatten sie kein anderes Recht, als die Gewalt! Sie ließen sich den Schutz, den sie dem Bürger und Bauer verliehen, durch Belastung seines Eigenthums bis zur Werthlosigkeit, durch Knechtung seiner Person bis zur Sclaverei bezahlen! Der ganze Schutz bestand aber nur darin, daß sie das Volk, gegen äußern Anfall gesichert, fortathmen und fortarbeiten ließen, damit sie selbst ein freies üppiges Leben führen konnten. Die Zeitverhältnisse haben sich geändert, — die Mißbräuche haben aber bis heute fortgedauert! Dieser durch die Gewalt herbeigeführte, die edelsten Rechte des Menschen zu Gunsten einzelner Bevorrechteter ausbeutende Zustand kann niemals, und hätte er Jahrtausende bestanden, zum wahren Rechte werden! Der Tag der Wahrheit aber ist angebrochen. Die Stimme des Rechts ist mächtig geworden; auch der Verstockteste hat erfahren, daß menschliche Anmaßung der Vernunft und Freiheit weichen müsse!

Standesherren! Wir hoffen von euerer Gerechtigkeit, daß ihr euch zu Ehren der Menschenwürde (!) aller feudalen Rechte und Standesvorzüge begebt. — Wir hoffen von eurer Klugheit, daß ihr auf alle Hoheitsrechte zu Gunsten des Staats und der Gemeinden verzichtet. Wir hoffen von eurer Billigkeit, daß ihr alle eure Einkommen von privatrechtlicher Natur und gutsherrlichen Berechtigungen nach dem kleinsten Maaßstabe und unter den günstigsten Bedingungen ablösen laßt. — Wir sprechen es deutlicher aus, damit kein Mißverständniß eintrete: Wir hoffen und verlangen, daß alle Wirthschafts-, Brennerei-, Brauerei- und Bannrechte, sowie sonstige Monopolien und feudale

Brief und dem Beschluß der Volksversammlung vom 29. März gemäß, in den am 9. April in derselben vorgelegten Gesetzesentwurf, die standesherrlichen Verhältnisse betreffend, (der überhaupt mit den Beschlüssen jener Volksversammlung in merkwürdiger Uebereinstimmung sich befand) die Bestimmung aufnahm, daß die bis jetzt noch nicht abgelösten standesherrlichen Grundrenten zur Strafe, daß die Standesherren, von ihrem Recht Gebrauch machend, den Ablösungsgesetzen vom Jahr 1836 sich nicht unbedingt unterworfen hatten, nun im zwölffachen Betrage abgelöst werden sollten! Diese

---

Institute sofort ohne jede Entschädigung aufgegeben werden. Was Servituten sind, als Wald-, Holz-, Laub-, Hut- und Weggerechtigkeiten, so mögen solche, wenn sie bestritten sind, durch ein Schiedsgericht, wozu ihr einen und wir einen Schiedsrichter ernennen, unter Zuziehung eines Dritten, geschlichtet werden. Ihr tretet für eure Person und euer Eigenthum ganz in das Verhältniß der andern Bürger zu dem Staate, entsagt allen persönlichen Vorzügen und Vorrechten, tragt alle Steuern, Umlagen und Kirchspielskosten, wie jeder andere Bürger für sich und sein Eigenthum, und unterwerft euch allen für die Gesammtheit der Bürger bestehenden und zu erwartenden Gesetzen ohne Anspruch auf privilegirten Gerichtsstand. Ihr verzichtet auf Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, auf Gerichtsbarkeit, Orts- und Forstpolizei, auf Bestätigung der Gemeindebeamten und Schullehrer, auf das Präsentationsrecht zu Gunsten des Staats, unbeschadet der Rechte der Gemeinden, welche im gesetzlichen Wege mit dem Staate regulirt werden. Ihr verzichtet auf alle seither unter andern Namen als dem des unbestrittenen Zehnten oder die an deren Stelle verwandelten Grundrenten, bezogenen Einkünfte und Ansprüche, da sich dafür kein anderer, als ein feudaler Ursprung denken läßt. Wir bieten euch dagegen als Ablösungssumme des Zehnten oder der in Grundrenten verwandelten Zehnten den zwölffachen Betrag, zahlbar in Zwanzigstel, während zwanzig Jahren und verzinslich die Ablösungssumme zu 4 Prozent. Standesherren! Verschließt euer Ohr nicht unsrer Stimme, — sie ist der Rath der Zeit, der euch wohlwollend und gesetzlich (!) gegeben wird, — denkt an die Ereignisse der letzten vier Wochen — zögert nicht, bis es zu spät ist — euer Widerstand kann und wird die Befreiung des Volkes von der Gewalt einer finstern Zeit nicht hemmen! Nicht im Wege der Verhandlung, einem Schilde, hinter welchem sich böser Wille und Hinterlist birgt, — offen und mittelst feierlicher, von euch selbst ausgehenden Erklärungen gebt uns eure bestimmte und letzte Antwort.

Digitized by Google

wirklich in Kraft getretene ungerechte Bestimmung hat einen Theil der standesherrlichen Familien nicht nur eines großen Theils ihres Vermögens beraubt, sondern auch den Nachtheil gehabt, den Rechtsinn des Volks aufs Tiefste zu erschüttern, und den Glauben zu verbreiten, daß gegen die Standesherren Alles erlaubt und möglich sei. Am grellsten trat die Ungerechtigkeit da hervor, wo noch nicht abgelöste Grundrenten von Standesherren und andern Berechtigten gemeinschaftlich bezogen wurden, da in diesen Fällen die letzteren den achtzehnfachen Betrag als Ablösungskapital erhielten, während der betreffende Standesherr mit dem zwölffachen sich bequemen mußte.

Wie in Hessen, so ist auch in Württemberg und Baden dieses Verzichtswesen, wiewohl nicht in den obigen so sichtbar ausgeprägten Erpressungsformen vorgekommen. Man hat dort den Accent mehr auf die Zustimmungen der Standesherren in den ersten Kammern gelegt; eine an sich seltsame Idee, den landständischen Repräsentanten die Eigenschaft contrahirender Geschäftsführer für die Interessen ihres Standes zuzuweisen, nachdem man sie vorher hat schwören lassen, nicht die Interessen eines einzelnen Standes, sondern einzig das Wohl der Gesammtheit bei ihren Abstimmungen ins Auge zu fassen; übrigens ein Zurückkommen auf das alte System der Landstände, wo diese so recht eigentlich, als contrahirende Theile auf der einen, und den Territorialherren auf der andern Seite, ihre wesentliche Bestimmung bethätigten.

Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß, sobald in Teutschland das entscheidende Wort ausgesprochen ist: Das Reich der Macht der Thatsachen hat nun ein Ende und die Regierung des Rechts ist wieder in ihre gebührende Würde vollständig eingesetzt! und der Revolution das Requiem gesungen wird, die Strophe in demselben:

Liber scriptus proferetur
Ubi *totum* continetur
Unde mundus judicetur,

Beherzigung finden und das märzliche Sündenregister zur Revision gelangen wird.

Digitized by Google

Nach der Natur der Sache ist zu erwarten, daß der standesherrliche Adel auf Restitution seiner durch die Revolution ihm geraubten und verkümmerten Rechte dringen wird. Das nächste, kürzeste, folgerichtigste und ehrenvollste Mittel zur Erledigung dieser Angelegenheit möchte wohl darin zu finden sein, auf demselben Weg, auf welchem leichtsinnige und schlechte Führer den Staatswagen auf Abwegen in den Sumpf geführt haben, denselben durch gewissenhafte und gute wieder auf den rechten Weg zurückführen zu lassen. Man hat allenthalben die Form der Gesetzgebung benutzt, um Ungerechtigkeiten zu statuiren — man bediene sich derselben, um diese wieder zu vernichten, so sind auch die Formen der Legalität gewahrt. Teutschland hat von jeher den Vorwurf sich gefallen lassen müssen, einen besondern Trieb zu besitzen, alle Thorheiten und Ausschreitungen unserer westlichen großen Grenznation nachzumachen. Verstehen wir uns einmal zur Nachahmung einer von derselben vollbrachten, einer großen Nation wahrhaft würdigen Handlung.

Zu einer Zeit, wo Frankreich in Folge seiner Besiegung in einer nie dagewesenen finanziellen Bedrängniß sich befand, da vergaßen seine Gesetzgeber dennoch nicht, daß Sühnung des Unrechts eine höhere Pflicht sei, als Erleichterung von finanziellen Nöthen. Sie begannen mit dieser Pflichterfüllung die neue Ordnung der Dinge; das Opfer von einer Milliarde war ihnen nicht zu hoch, um in der Emigranten-Entschädigung die Nation eines Unrechts zu entlasten, das ihre Vertreter vor einem Vierteljahrhundert verschuldet hatten; und so groß ist die Macht des Rechtsgefühls, daß damals, trotz des Himmel und Hölle in Bewegung setzenden Lärmrufs der Opposition, die sonst so leicht für der Eigensucht schmeichelnde Scheingründe zu gewinnende öffentliche Meinung, diesmal derselben nicht zur Seite stand.

Es kann sich also nur noch darum handeln, ob das alte vormärzliche Rechts- und Eigenthumsprinzip wieder zur Geltung gebracht, die Gültigkeit dieser erpreßten Verzichte ganz aus dem civilrechtlichen Standpunkte betrachtet, und auf die vollständige Wiedereinsetzung in vorigen Stand basirt werden soll, — oder ob man

Digitized by Google

zur Erhaltung der Ruhe im Lande, oder um nicht allzuſehr die öffentliche Meinung vor den Kopf zu ſtoßen — dem conciliatoriſchen Prinzip, dem Zeitgeiſt zu Liebe, oder wie ſonſt dieſe Gängelbänder der Rechtsſchlaffheit und politiſchen Blaſirtheit alle heißen mögen, — das Entſchädigungsprinzip vorzieht.

Im letztern Fall, — dem wahrſcheinlichſten, aber wie ich im dritten Theil dieſer Schrift ausführen werde, dem heilloſeſten und am wenigſten politiſchen, muß ich aber vorläufig nur noch andeuten, daß wenn die Großmuth der Landesvertreter aus den Staatskaſſen eine Entſchädigung den verletzten Standes- und Grundherren verwilligen, und die Kleinmuth der Regierungen eine ſolche ſanctioniren ſollte, zur vollen Entſchädigung auch noch der Beitrag gehört, der dann die Verletzten in dem Erſatz der Staatskaſſe zur Aufbringung der Entſchädigungsſumme treffen wird.

Die Rechtsfrage über die Gültigkeit dieſer Verzichte findet übrigens ſchon eine generelle Erledigung in dem Sachlegitimationspunkt. Allen und jeden dieſer Verzichte ſteht von Seiten der Agnaten die Einrede des Mangels einer Berechtigung auf den Grund des oft angeführten Prinzips des Geſchlechts-Eigenthums entgegen.

§. 61.

Die ſtandesherrliche Entſchädigungsfrage.

Unter den ſo vielfach beſtrittenen Rechtsſätzen über die Anwendbarkeit des ſogenannten eminenten Hoheitsrechts, d. h. des Rechts im Intereſſe des öffentlichen Wohls wohlerworbene Rechte einzelnen Staatsbürgern zu entziehen, iſt doch einer, der nur von der ausſchweifendſten Rechtsverleugnung in Zweifel gezogen wird, nämlich der, daß dem durch den Gebrauch dieſes Hoheitsrechts Verletzten eine dem Verluſt gleichkommende Entſchädigung gebühre.

Wenn man alſo auch die den Standesherren durch die Mediatiſirung zugefügte Rechtsverletzung, auf den Grund der von der

Digitized by Google

Staatswohlfahrt gebotenen Nothwendigkeit zu rechtfertigen vermöchte, so würde jedenfalls die Rechtsfolgerung nicht zu bestreiten sein, daß ihnen hierfür eine Entschädigung gleichen Werthes zukommen müsse.

Die Standesherren beklagen sich jedoch,

> diese Entschädigung sei ihnen versagt und die Meinung unterstellt worden, sie seien genugsam darin berücksichtigt, daß man ihnen noch eine Reihe Ehren-, obrigkeitliche und Eigenthumsrechte gelassen habe!

Das wäre denn nun allerdings ein ganz eigenthümlicher Entschädigungs-Modus! Er gliche der Antwort auf die Entschädigungforderung eines Bauern, dem man ein Stück von seinem Acker zur Erweiterung der Landstraße hinweggenommen hat: „Freund, seid froh, daß wir nur ein Stück und nicht den ganzen Acker hinweggenommen haben! und begnügt Euch, daß das, was wir Euch gelassen haben, mehr werth ist, als das, was wir uns zugeeignet haben!" — Ich meine, eine solche Regierungslogik würde selbst unter denen, die nicht zur Zunft der Staats- und Regierungs-Raisonneure gehören, einige Scrupel hervorgerufen haben.

In der That hat man von der Vorstellung, daß die mediatisirten Dynasten aus der Eigenschaft von Regenten in die von Unterthanen übergehen mußten und mitfolglich in dieser Standesveränderung auch allen Unterthanenpflichten folgerecht hätten unterworfen werden können, Anlaß genommen, in einigen ihnen gestatteten Vorrechten ein Aequivalent ihres Verlustes zu finden.

So ist auch die Sache von dem Publikum aufgenommen worden, und man hat sogar, weit entfernt ein Entschädigungsrecht der angeblich zum Wohl des Staats Geopferten anzuerkennen, in diesen Privilegien eine Reihe höchst lästiger und blos aus Standesvorurtheilen entsprungener Begünstigungen zu entdecken vermeint.

Die in der Sache doch so einfach herausspringende Grundidee, daß der den souverainen Staaten durch die Mediatisirung gewordene Zuwachs der Staatskraft auf einer Widerrechtlichkeit beruhe, und jede Begünstigung der verletzten Eigenthümer nur als eine

Digitized by Google

partielle Verringerung des zugefügten Unrechts zu betrachten ſei, keineswegs aber als eine Liberalität, wollte Niemanden einleuchten.

Am wenigſten war man geneigt, den weſentlichſten Verluſt, den der Regentenwürde, als einen nur der Rede werthen Gegenſtand zu betrachten. Man findet darin nur das Entbehren eines nach Maßgabe der Kleinheit der Gebiete zur Unbedeutenheit verſchwindenden äußerlichen Glanzes, und oft zur Lächerlichkeit herabſinkenden Spielwerks der Eitelkeit. Ich habe ſelbſt hierüber Beamte und Staatsmänner ſpotten hören, die einen ſolchen Jammer gar nicht begreifen konnten. Dieſes Nichtbegreifen konnte ich aber, in ihrer bureaukratiſchen Seele leſend, mir recht wohl erklären; denn da ſtand geſchrieben: Wir, die wir uns des lieben Geldes und der Lebensnahrung und Nothdurft willen mit dem Regieren das ganze Jahr herumplagen müſſen, würden froh ſein, wenn der Gehalt größer und weniger zu regieren wäre, und am allerglücklichſten, wenn wir ein ungeheures Geld und gar nichts mit der Regierung zu thun hätten! Es gehört eben eine höhere Auffaſſung des Regentenberufs dazu, um eine ſolche Beſtimmung in ihrer ſittlichen Geltung zu begreifen, und in einer Pflichtübung einen Genuß zu finden, in welcher der Miethling nur eine Plage ſieht. Leider fehlte es auch unter dem eignen Stande nicht an ſolchen harmloſen Seelen, welche ſich in dem Genuß des dolce far niente für jene ideale Verluſte hinreichend entſchädigt fanden, wogegen grade die edleren Naturen lebenslang den Schmerz einer durch die ſchnödeſte Ungerechtigkeit geſtürzten Größe nicht verwinden konnten.

Allerdings iſt die Frage ſchwer zu entſcheiden, wie man die Standesherren für die Aufgabe ihres Regentenrechts hätte entſchädigen ſollen; doch ließen ſich Auswege finden, welche auch wirklich wenigſtens von *einem* teutſchen Fürſtenhauſe eingeſchlagen worden ſind. *Preußen* ſtellte die ihm ſubmittirten Reichsſtände in ein Verhältniß, das wenig von ihrem frühern landeshoheitlichen unterſchieden war. Sie behielten in der That den Charakter als Unterlandesherren, und daß eine ſolche Stellung mit dem Weſen einer geordneten Staatsverwaltung zu vereinbaren iſt, ſehen wir

Digitized by Google

an dem Wiederaufleben einer solchen Landeshoheit in der Neuzeit der ehedem reichsfreien gräflich Bentinkschen Herrschaft Knyphausen, welche ohne sonderliche Inconvenienzen in demselben Nexus zu dem Großherzog von Oldenburg, wie ehedem zum Kaiser und Reich durch eine seltsame Fügung der Umstände gestellt worden ist.

Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß ein Regentenrecht, als ein nicht schätzungsfähiger und auf bloßem Affectionswerth beruhender Gegenstand, am allerwenigsten einem Geldwerth entsprechen kann, so möchte sich doch das Billigkeitsgefühl nicht verdrängen lassen, auf einer andern Seite, wo es sich mehr um schätzungsfähige Objecte handelt, diesen Umstand zu würdigen.

Die Standesherren beklagen sich, daß man diese Billigkeit ihnen nicht nur nicht bewiesen, sondern selbst die ihnen durch die Rheinbundes- und spätere teutsche Bundesgesetzgebung belassenen Rechte noch mehr verkümmert habe.

Im Gegensatze haben mehrere Regierungen im Einklange mit der ständischen Repräsentation von den Standesherren das Aufgeben der ihnen reservirten Vorrechte, unter Begünstigung des revolutionären Zustandes in Teutschland, mit einem Ungestüm gefordert, daß diese in gerechter Besorgniß, bei fortgesetzter Weigerung Alles zu verlieren, jeden Widerspruch aufgegeben, und namentlich dem Reste ihrer bis dahin verbliebenen oberherrlichen Rechte verzichtet haben.

Ueber die Rechtsverbindlichkeit dieser, durch nicht blos angedrohte, sondern bereits zur Ausführung gekommenen Gewalt, der die Verletzten aus eigner Kraft nicht zu widerstehen vermochten, abgedrungenen Verzichte ist bereits oben gesprochen worden. Hier wird aber zunächst, abgesehen von der Rechtsfrage, ob denn die souverainen Staaten überhaupt ein Recht hatten, diese mediatisirten Gebiete in ihren Staatsverband zu ziehen, und ihren Interessen zu opfern, auf das Resultat der obigen Erörterungen verwiesen, welches zu der Nachweisung geführt hat:

daß keines der von der Bundesgesetzgebung den teutschen Standesherren zugebilligten Vorrechte und Exemtionen von

der Art ist, um das Staatswohl der treffenden souverainen Staaten auf eine dem Staatszweck widerstrebende und demselben gefährdende Weise zu verletzen, mithin jede aus bloßen Nützlichkeits- aber nicht nachzuweisenden Nothwendigkeits-Gründen auf dem Wege der Gesetzgebung wie der Verwaltung den Standesherren zugefügte Verkümmerung dieser Rechte nach positivem Recht und Billigkeit die Staatsgewalt zu vollständiger Entschädigung verpflichtet.

Hat sich übrigens, in der schon in den ersten Regungen des constitutionellen Systems aus dem Keime erhobenen und in der Revolution so sichtbar entfalteten Volksidee des schnödesten Communismus, eine ebenso alles Rechtsgefühl empörende und gefahrdrohende Manifestation gezeigt, so geschah dies in dem ungestümen Geschrei: „der Adel muß jetzt Opfer bringen," das nicht nur blos von den Kittelmännern, sondern von den höheren Ruderführern in den Märzstürmen erhoben wurde.

Welche Aufforderung hatten denn die Standesherren, die ja längst von jedem Einflusse auf die Leitung der Staatsangelegenheiten entfernt, in der Staatsverwaltung wie den Ständekammern dem in der Bureaukratie überwiegend gewordenen Bürgerstand den Platz hatten räumen müssen, die Mißgriffe der Regierungen vorzugsweise zu büßen, und sich dem raubsüchtigen Pöbel als Sündenböcke und vermeintliche Träger der Plutokratie schlachten zu lassen?

Letzterer Eigenschaft standen die großen Wortführer der Zeit, deren Wiege neben dem erwerbenden Webstuhle des Vaters gestanden, weit näher, als die, welche den erwerbenden Webstuhl ihrer Ahnen in der Zeit Carl V., oder ihre erwerbende Lehnsfahne bei den Hohenstaufen zu suchen hatten.

Einer sehr zu beherzigenden Erwägung verdienen die Worte eines Familienglieds aus einem souverainen Hause, das also nicht der Klasse der Verletzten zugehört, des Prinzen Emil von Hessen, in der 40sten Sitzung der großherzogl. hessischen ersten Kammer der Landstände am 20. Juni 1848, in jenen Momenten einer

Digitized by Google

wild bewegten Aufregung aller aus den niedern Volksschichten heraufbeschworenen argen Leidenschaften.

Als die Standesherren im Großherzogthum Hessen, bei dem von der Regierung nicht azbulehnenden Bekenntniß, der mangelnden Schutzkraft für Leben und Eigenthum, sich in der Lage befanden, wie auf dem sturmbewegten Meere die Schiffer einen Theil ihres Guts den Wellen Preis zu geben, um das Leben und den übrigen Theil ihres Vermögens zu retten, da sprach dieser achtungswürdige, in der Schule des Lebens, der lehrreichsten und bewegtesten Zeiten gebildete Fürst:

„Aus den gewaltigen Ergebnissen, welche in den letzten Monden Teutschland erschüttert und seine Gestaltung so wesentlich verändert haben, möchte kein haltbarer Grund abgeleitet werden können, um eine Verletzung dieser Rechte zu begründen, die durch das Vertragsrecht geheiligt sind. Die ausgedehnteste Gewährung aller der politischen Rechte, die man als Erfordernisse der Volksfreiheit und Volkswohlfahrt betrachtet, vereinigen sich vollkommen mit der Achtung der Rechte Anderer und die Freiheiten erhalten erst dadurch ihren rechten Werth und einen höheren Grad der Sicherung ihres Bestandes, wenn sie erlangt werden ohne Erschütterung des Rechtsbodens und ohne Kränkung der Rechte Anderer. Kein besseres Argument wäre daher abzuleiten, daß einzelne standesherrliche Rechte einen Druck für Andere nach sich ziehen, denn einmal sind die durch den Gesetzentwurf in den Art. 1, 2, 3 u. a. aufgehobenen Rechte keine solche, die irgend Jemand belästigen. Es sind Vorrechte, Ehrenrechte, Trümmer einer glorreichen Vergangenheit früherer Landeshoheit, die eine sociale Stellung gewähren, aber durchaus für keinen Andern ein Druck sind. Warum dennoch auch diese Rechte beanstandet sind, will ich hier unerörtert lassen, die Motive möchten aber nicht von der Art sein, daß sie durch eine Zustimmung des Gesetzgebers geheiligt werden sollten. Sodann aber angenommen, daß in der That durch einzelne standesherrliche Rechte auf andere Staatsangehörige eine Last übertragen wird, wie z. B. bezüglich des Nachlasses von $^3/_8$ der direkten Steuern dies aufgeführt

werden könnte, ſo läßt ſich hieraus nicht ableiten, daß deswegen das Recht ohne Weiteres wegfallen müſſe. In folgerechter Anwendung dieſer Behauptung würden alle nutzbaren Rechte, alle Leiſtungen von Pflichten an Berechtigte, ſämmtliche Berechtigungen der Gemeinden auf Nutznießungen in ſtandes- und gutsherrlichen Waldungen gleicher Weiſe aufgehoben werden müſſen, da nicht wohl ein Recht der Art oder eine Leiſtung beſtehen kann, die nicht eine Laſt für Andere nach ſich führt. Hält man hierbei eine Erleichterung für nöthig, ſo kann dies nur im Wege der Ablöſung, alſo auf dem Wege und nach dem Grundſatz geſchehen, den ſeither unſere Geſetzgebung eingehalten und auf dem ſie große Reſultate erreicht hat. Hier aber ſoll ohne Entſchädigung genommen werden; der Entwurf verlangt Opfer und giebt keinen Erſatz. Ich würde deshalb in meinem Rechts- und Pflichtgefühl, in dem Eid, den ich auf die Verfaſſung geſchworen, Veranlaſſung finden, gegen den Entwurf zu ſtimmen, wenn nicht im Eingang deſſelben auf eine beſtehende Verzichtleiſtung der Standesherren Bezug genommen wäre."

„Augenſcheinlich theilt auch die Staatsregierung die Anſicht, daß die Verzichte die Grundlage des Geſetzes bilden, daß ohne ſie das Geſetz gegen Artikel 37 der Verfaſſungsurkunde und gegen die Bundesacte ſtreiten würde."

„Ich kann es mir übrigens nicht verſagen, einige Worte der Anerkennung und des Dankes für die Haltung und das Benehmen der Standesherren in dieſer ſie ſchwer erreichenden Zeit der Prüfung auszuſprechen."

„Je begründeter und rechtlich unantaſtbarer ihre Vorrechte daſtehen, je mehr Anerkennung verdient es, daß ſie den harten und unbilligen Anklagen, ſelbſt den frevelhaften Angriffen auf ihr Eigenthum nur durch Darbringung von Opfern entgegen getreten ſind. Die Regierung und Stände, ſowie Alle, welche die Anſicht theilen, daß das Wohl des Staates nimmer gefördert werden kann durch Nichtachtung und Verletzung wohlerworbener Rechte, werden die Hingebung der Standesherren achten und verdanken müſſen;

Digitized by Google

selbst diejenigen, welche im Taumel ihrer Aufregung sich dem Wahn hingeben, Recht und Gesetz müßten ihren tumultarischen Anforderungen weichen, werden es noch anerkennen müssen, da durch das Opfer der Standesherren ihnen selbst jeder weitere Vorwand zur Begehung von Vergehen genommen ist. Vorzüglich aber wird die Geschichte einst preisend erwähnen, wie diese angefeindeten Standesherren nicht angestanden haben, den Ueberrest ihrer Landeshoheit nebst dem dafür erhaltenen Ersatz zum Opfer zu bringen, um einen Zustand der Ordnung und Gesetzlichkeit und der Versöhnung dadurch herbeizuführen. Möchte ihnen wenigstens die Befriedigung gewährt werden, diesen Zweck zu erreichen; leider aber und mit Bedauern habe ich aus den heute geschehenen Aeußerungen entnommen, daß diese Absicht noch immer nicht erreicht und die Ruhe noch nicht wiedergekehrt ist."

Diese Aeußerungen bezeichnen ganz den Rechtsstandpunkt der Mediatisirten in dieser rechtlosen Zeit!

Das Großherzogthum Hessen zeigt überhaupt die besondere Erscheinung, daß die Revolution in ihrer gewaltthätigen Richtung vorzugsweise gegen den Adel sich wandte, indem selbst die Regierungsorgane ohne Scheu zu verstehen gaben, „daß die Klasse von Staatsangehörigen, welche durch ihre bevorzugte Stellung und ihren größeren Besitz das Unglück gehabt hatten, Mißstimmung zu erregen, nur durch noch größere Opfer eine Versöhnung mit der öffentlichen Meinung (!) erwarten lasse."

Böte die Zeit des Unbegreiflichen nicht soviel, so würde man in jenem ministeriellen Wink eine Ironie finden müssen. Die öffentliche Meinung zürnt mit den Standesherren, daß diese mehr an Autorität und Vermögen besitzen wollen, als andere Leute, und billigt daher, daß man ihnen beides gekürzt habe. Nun räth man den Standesherren, um die zornige öffentliche Meinung in Liebe zu gewinnen, auch noch den Rest zum Opfer zu bringen! — Nein, das ist der christlichen Liebe zuviel zugemuthet!

Digitized by Google

§. 62.

Die persönliche Stellung des standesherrlichen Adels zu den Regenten und den verschiedenen Ständen im Staate.

Nach den bisherigen Ausführungen möchten nun noch einige Worte über die momentane persönliche Stellung des standesherrlichen Adels zu den Regenten, und den verschiedenen Ständen im Staat anzuschließen sein.

1) Seine Stellung zu den Souverainen ist mit wenigen Ausnahmen allenthalben eine gedrückte, obwohl die Persönlichkeit der jetzt regierenden Souveraine von jener Schroffheit in ihrem majestätischen Suppremat ganz zurückgekommen ist. Das bisherige leitende Prinzip unserer Staatsmänner, das Popularitätstrachten, läßt sich nicht mit den Aeußerungen wirklicher Zuneigung zu einem Stand vereinigen, der unter allen der unpopulärste ist. Umgekehrt mag es dem Stand, der unter allen in dieser Bewegungszeit der schutzbedürftigste war, nicht verargt werden, wenn er mit Kälte ein Regententhum betrachtete, welches im besten Zuge war, ihn dem Radicalismus zum Sühnopfer Preis zu geben, statt ihn wie es die in der Regentenpflicht liegende lehnherrliche Pflicht und die Ritterlichkeit gebot, gegen den Frevelmuth der Empörung muthig zu schützen. Diejenigen Standesherren, welche, wie die Württemberger, in den Tagen der Gefahr im März 1848 dem Gebote der Ehre, Treue und Ritterpflicht folgend, sich unaufgefordert ihrem König zur Disposition gestellt hatten, mochten die zwar höfliche aber doch kein sonderliches Vertrauen aussprechende Ablehnung um so empfindlicher aufnehmen, als sie dieses Vertrauen Männern zuwenden sahen, welche der revolutionären Fahne folgten.

Sie gehen vielleicht in ihrer Mißstimmung zu weit, denn die südteutschen Fürsten konnten allerdings auch fragen: wo ihnen denn bei einer fast durch alle Stände gehenden totalen Vergiftung des Volksgeistes eine zuverläßige Heeresmacht zur Disposition gestanden habe, um ihren Regentenwillen mit der erforderlichen Regentenmacht zu unterstützen, wenn ihnen auch unter ihren Standesherren

Digitized by Google

ein ritterlicher Windischgrätz zur Disposition gestanden hätte? Sie durften weiter fragen: ob denn nicht standesherrliche Individuen um die Wette geeifert haben, nicht nur ihren eignen Stand der Demokratie gegenüber aufzugeben, sondern auch den Fürsten die Aenderung ihres monarchischen Systems im Geiste jener Richtung zu empfehlen? Sichtbar hatte sich allenthalben in den sogenannten constitutionellen Staaten das Beamtenthum zwischen die Regenten und das Vasallenthum als Keil gedrängt, und beide von einander in Spaltung gehalten. Nur in einem Staate erhielt sich ein Standesherr eine Zeit lang in einer ministeriellen Stellung, und gerade ein solcher, dessen Gesinnung, wie die Folge gezeigt hat, mehr dem modernen Demokratenthum als dem ächten Conservatismus sich zuneigte. In der Regel brachte nur die landständische Eigenschaft sie mit der Krone in einige Verbindung. Es war Maxime der dem Zeitsystem huldigenden Staatsmänner, die Regenten möglichst in Mißtrauen gegen eine Unterthanenklasse zu erhalten, welche als grundsatzmäßige Gegnerin des Fortschrittsystems, den Fürsten von allen Seiten warnend bezeichnet wurde. Selbst da, wo diese Classe gegen das Anwogen der Volkswillens-Theorie in den Ständeversammlungen, der Regentenseite sich zuneigte, wurde dies mehr als ein Interesse für die eigne Sache, wie als wahre Sympathie für das Monarchenthum ausgelegt.

2) Eben so weniger Gunst erfreute sich die Standesherrlichkeit bei dem niedern Adel, besonders bei der ehemaligen Reichsritterschaft. Es ist das eine nicht ganz in ihren Ursachen aufgeklärte Erscheinung, und scheint fast auf das allgemeine Siechthum, an dem unsere Zeit laborirt, auf der Abneigung gegen alle Höherstehende zurückzudeuten; indem doch nur selten Klagen einer Ueberhebung von Seiten des hohen Adels gegen den niedern, besonders aber den eine Art Zwischenstufe bildenden altdynastischen landsäßigen Adel zu hören gewesen sind. Jedenfalls war eine ziemlich schroffe Absonderung des standesherrlichen Adels und eine eigenthümliche Isolirung merkbar, die zu einer Zeit, wo beide Classen von gleicher Ungunst der übrigen Stände sich betroffen fanden, unmöglich im Interesse Beider sein konnte. Diese Spaltung ist um so unerklärba-

Digitized by Google

rer, als zu keiner Zeit der Aſſociationsgeiſt in den übrigen Ständen ſo kräftig ſeine Schwingen erhoben, und in ſeiner Wirkſamkeit mächtiger bethätigt hat.

3) Am ſchroffſten zeigte ſich der Widerwillen gegen dieſe hohe Adelsklaſſe in der Staatsdiener-Ariſtokratie (ſehr unpaſſend Bureaukratie genannt). Indem dieſe in ihren obengenannten Farbenſchillerungen ſich mehr oder weniger den Richtungen der Demokratie zuwandte, fand ſie in dieſem abnormen Staatsbürger-Stand ein höchſt unbequemes, und dem Nivellirungsſyſtem ſchroff entgegenſtehendes Element, welches ſich nicht accommodiren ließ, und alſo am kürzeſten durch gänzliche Annihilirung beſeitigt werden mochte. Dieſe Antipathie fand die mächtigſte Verſtärkung darin, daß der in die höhere Staatsdienerklaſſe eingetretene niedere Adel ſich mit dem bürgerlichen meiſtens aus den landſtändigen Oppoſitionen zur miniſteriellen Macht gelangten Staatsdienerſtand enge alliirt hatte, und nun in den Augen des ſtandesherrlichen Adels die erhöhte Abneigung empfinden mußte, die man in allen Verhältniſſen den Parteiüberläufern zollt.

Wenn ſich bei dieſen Conſtellationen der höhere Adel faſt allenthalben von jedem nahmhaften Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zurückgedrängt, und höchſtens auf ſeine Thätigkeit in den erſten Kammern beſchränkt ſah, auch da durch das Einſchieben einer Majorität von Reichsräthen und Mitgliedern aus andern Standesklaſſen in ſeiner Wirkſamkeit gelähmt fand, ſo lag das weniger in dem Mangel an intelligenten und willenskräftigen Perſönlichkeiten in ſeinem Gremium, als in der geſchickten Combination ſeiner Gegner, welche in den bei den Fürſten ſchwer zurückzudrängenden Sympathien — (Vorurtheile benannten dieſe die Gegner) — für eine ihnen näher ſtehende Klaſſe von Standesgleichen, das Haupthinderniß ihrer herrſchſüchtigen Anſtrebungen finden mußten. Das Regentenrecht ſtand wie das ſtandesherrliche auf dem Boden des hiſtoriſchen und poſitiven Rechts feſt wie eine vielhundertjährige Eiche. Dieſer Boden mußte nothwendig mittelſt Durchhauung einer Wurzel nach der andern gelockert und die Stammkraft geſchwächt

werden. Wie konnte das besser geschehen als dadurch, daß man dem Radicalismus erst die Ausstockung der kleinern Saugwurzeln, die standesherrlichen Einkünfte, Preis gab, um dann mit den vertrockneten Hauptwurzeln, den Standesherren selbst, leichtes Spiel zu gewinnen, und nach dem gänzlichen Ausbrechen dieser Stützen sicher zu sein, daß der erste politische Sturmwind mit der isolirten Pfahl-Wurzel schon ohne weiteres Zuthun fertig werden würde.

So mochte ohngefähr das methodische Raffinement der Revolutionsmänner calculiren. Ihnen schlossen sich aber ohne starken Gewissensdrang jene leicht beschwingten Politiker an, die von den Ideen der Zeit getragen, Zeitphrasen wie die: „der Adel hat sich überlebt," — „die neue Zeit verträgt nicht alte Institutionen," — „laßt die Todten die Todten begraben," u. dgl. zur Grundlage ihrer „zeitgemäßen Staatskunst" machen. Genug die Leute waren lästig, — Grundes genug sich solche jeden Preises vom Halse zu schaffen!

4) Am wenigsten war die Stellung des hohen Adels zu dem Gewerbs- und Bürgerstand von der Art, daß ein vernünftiges Motiv zu einer Abneigung der letztern vorwalten konnte. Der Adel gehört nach seiner Stellung zu der im Gewerbstand sehr beliebten Klasse der Consumenten. Manche Gewerbe, namentlich die Luxusindustrie sind fast ausschließlich auf diese Klasse gewiesen, und in den kleinen Residenzorten, wo der standesherrliche Adel auf den Sitzen seiner Vorfahren den größten Theil des Jahres verlebte, beruhte die Nahrungsquelle vieler kleinen Gewerbsleute vorzugsweise auf der Kundschaft dieser an standesmäßigen Aufwand gewöhnten Familien. Viele rechneten es sich noch außerdem zur Ehrensache, selbst in der Voraussetzung, anderwärts besser bedient zu werden, ihren Mediatunterthanen aus treuer Anhänglichkeit vorzugsweise die Vortheile des Arbeitsverdienstes zuzuwenden.

Dennoch fand der Adel auch in diesem Bürgerstande, der, namentlich in seiner landständischen Repräsentation, im Gebote des Rechts- und Pflichtgefühls wie seines eignen Vortheils Aufforderung genug hätte finden sollen, jenen gegen ungerechte Angriffe der Regierungen wie des Bauernstandes zu unterstützen — principielle Gegner!

Digitized by Google

Diese Thatsache läßt sich freilich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einmal war es der Bürgerstand vorzugsweise, welcher zu seinen Vertretern jene Männer der neuen Schule, die Doctrinäre, die Zöglinge der Halbwisserei aus dem Bürgerstande, die Repräsentanten des Geldstolzes und Bürgerhochmuthes zu wählen, sich zur Maxime machte. Allen diesen Männern galt starre Principienreiterei mehr als praktisches Rechtsgefühl; Widerstand gegen alles einer Standesbevorzugung ähnlich Sehende höher, als die Rücksicht auf Vortheile, die ja doch nur Einzelnen ihrer Wähler zu gut kommen konnten. Dann ist gerade dieser Bürgerstand der ärgste Sclave der sogenannten öffentlichen Meinung, ein blinder Nachbeter von Rechts- und politischen Ideen jedes irgend im Geruche höherer politischer Weltanschauung stehenden Phantasten. Je mehr dem gesunden Menschenverstande der Ungrund solcher schiefen Ideen in die Augen leuchtet, um so wirksamer hilft der Glaube. Denn daß zwei mal zwei vier giebt, das weiß auch neben den sieben Weisen Griechenlandes noch gar mancher andere; aber wenn die sieben Göttinger Weisen behaupten, zwei mal zwei sei drei, das übersteigt allerdings den beschränkten Unterthanenverstand, und verpflichtet ihn, — weil es die sieben Weisen gesagt haben, den Verstand unter den Glauben gefangen zu nehmen.

5) Am ungünstigsten gestaltete sich das Verhältniß der Standesherren zum Bauernstand. Es ist oben bereits aufgeführt worden, daß das Abgabenwesen in allen standesherrlichen Gebieten zur teutschen Reichszeit höchst einfach und wenig drückend war. Was namentlich den Bauernstand betraf, so reducirte sich dessen Abgabenlast, auf eine unbedeutende Grundsteuer zu den Reichs- und Kreislasten, den Justizsporteln, und einigen unbedeutenden Schutzgefällen; alles andere waren Recognitionsgefälle, von dem ihm von den Landesherrn von seinem Domanialeigenthum nach Lehnrecht überwiesenen Grundeigenthum, Ländereien, Herrenzehnten, Fruchtzinsen und Gülten.

Durch die Mediatisirung wurden diese Gebiete dem Abgabesystem der souverainen Staaten unterworfen, und nun fühlten die

Digitized by Google

Mediatunterthanen recht gut die Erhöhung der sie treffenden Abgabenlast. Hören wir nun die Klagen der standesherrlichen Beamten, die bei dieser Mißstimmung hauptsächlich die Last der ewigen Unmuthsäußerungen zu tragen hatten. „Die Bauern konnten und wollten nicht begreifen, daß ihre Grundlasten nicht eigentliche Staatsabgaben sondern vorbehaltne Zinse von den ihren Vorfahren vor kürzerer oder längerer, ja vor undenklicher Zeit, überlassnen Gütern waren, die jene theils ganz unentgeltlich, theils gegen geringes Lehngeld von den Territorialherren überkommen hatten. Man durfte ihnen dieses Verhältniß noch so klar machen, noch so deutlich auf den Inhalt ihrer eignen Urkunden aufmerksam machen — der ewige Refrain: „wir sind Unterthanen und können nicht zweimal bezahlen!“ war durch keine Vernunftgründe zurückzuweisen. Dazu kam nun noch sehr oft die Perfidie der Hoheitsbeamten, die jede Klage über Abgabendruck mit der achselzuckenden Bemerkung zurückwiesen, „was können wir dazu, daß ihr dem Grundherrn so viel geben müßt; der erhält noch mehr von Euch als wir!“ Es wurden nun alle Wege aufgesucht, um die Berechtigungstitel der Standesherren zu untersuchen. Der Eifer der Unterbeamten für den Vortheil der Unterthanen hatte da Gelegenheit, sich in seinem glänzendsten Lichte zu zeigen. Wo sich nur ein juristisches Häckchen finden ließ, — da unterlagen die Standesherren sicher in erster Instanz: denn das odium fisci — das war noch ein Privilegium, das den Standesherren, aus der alten Regiminalzeit, ohne daß es des Schutzes der Rheinbundes- und teutschen Bundesacte bedurfte, ohne Anstand conservirt wurde. In den höhern Instanzen wurden nun freilich diese Urtheile meistens reformirt und cassirt, dadurch aber das Mißtrauen und der Haß gegen die Standesherrschaften nur gemehrt. Denn die untern Hoheitsbeamten gewannen nun den Ruf, die Schützer der Bedrängten zu sein. In den Obergerichten, da saßen ja nur alte verrostete Buchstabenjuristen, die, wenn man sie auch nicht einer Bestechung überweisen konnte, doch für die Noth des armen Volkes kein Herz, für den wissenschaftlichen Fortschritt, wie ihn die Advokaten der neuen Schule auf das spitzfindigste zu entwickeln wußten,

Digitized by Google

keinen Sinn hatten. Doch das besserte sich später für die Bauern. Die alten Rechtszopfmänner wurden nach und nach zum Gottesgerichtshof einberufen, und die bewährten jüngern Volksfreunde rückten aus den Niedergerichten in die höhern. Nun ward man bald gewahr, daß die Lehren des „modernden" historischen Rechts, raschen Schrittes den „modernen" weichen mußten. Nur eine Lehre des alten Rechts erhielt sich in fortwährender Geltung; die des alten Leyser: „daß nichts Absurdes erdacht werden kann, was nicht irgend ein Rechtsgelehrter behauptet hat!"

„Es war die Zeit gekommen, wo in manchen Staaten die ganze Staatsdienerschaar um die trüben Wasser des landtäglichen Bethesda-Sees lagerte; da galt es des Beweißes sich als Volksfreund gezeigt zu haben, und so wurde auch die Integrität des Richterstandes vielfach dem Moloch der Volksgunst geopfert, und von Seiten der Gerichtshöfe wurden oft Grundsätze geltend gemacht, welche geradezu den Charakter eines doctrinellen Faustrechts manifestirten, mit dem einzigen Unterschied, daß in den Zeiten des mittelalterlichen doch der Mann dem Manne gegenüber stand; hier aber der Kampf gegen die complette Wehrlosigkeit gerichtet war. Die letzte Schutzwehr der Standesherren, — das Vertrauen auf den Rechtsschutz der Gerichte, — mußte nun auch aufgegeben werden. Damit war aber mehr als Zeitliches und Geld und Gut verloren. Es wurde im Volk die starke Macht des Gewissens und Rechtsbewußtseins gelähmt — denn das Wort und das Zeugniß der gelehrten und rechtskundigen Männer stand ihm zur Seite. Für den Bauernstand sprach „das Recht — das göttliche, — das natürliche, — das Recht, was die Natur alle erschaffne Wesen gelehrt hat; für die Standesherren, — die Form, die Gewalt bestaubter Pergamente, der Gebrauch — dieser Tyrann," — so lehrten es ja die Männer der neuen Offenbarung in dem offnen Brief; was war natürlicher, als die Folge, daß die Stellung dieser Standesherren zum Bauernstand keine andere als die gewaltthätiger Unterdrücker gegen das arme, geplagte, mißhandelte, in Staub getretene Volk war, und in dieser allgemeinen Mißstimmung es nur der ersten besten Gelegenheit

bedurfte, um den Zornfunken zur Wuthflamme emporlodern zu lassen."

„Dagegen konnte keine Erinnerung an alles den Unterthanen erwiesene Gute der Vorzeit, an den milden Gebrauch der standesherrlichen Rechte, an die empfangenen persönlichen Unterstützungen und Wohlthaten aufkommen, obgleich diese in gleichen Verhältnissen die der Souveraine bei weitem überboten."

„Waren doch diese Gnadenerweisungen, Unterstützungen und Geschenke in den Augen der Empfänger nur Wiedererstattungen des geraubten ungerechten Gutes im kleinsten Theile, ihnen verwilligt aus hochmüthiger Ostentation, auch wohl aus Furcht, am wenigsten aus liebevollem Gemüthe. War aber das Recht auf Seite der Vergewaltigten, so bedurfte es nur der Gelegenheit zur Gegengewalt, und der Sache war ihr Recht gethan! Die Tage der Gelegenheit wurden mit Sturmeseile benutzt, und wird nur bedauert, daß ungünstige Umstände genöthigt haben, sich nur fürs Erste mit Abschlagszahlungen zu genügen, mit dem stillen Vorsatz im Herzen, — bei nächster Gelegenheit ein Garaus zu machen, wenn es inzwischen der volksfreundlichen Demokratie nicht gelingen sollte, diese schädliche Kaste auf einem minder gewaltthätigen Wege zu beseitigen."

Ich muß leider gestehen, daß ich dieses düstere Schattengemälde aus eigner Erfahrung als ein treues Bild der Wahrheit bezeichnen muß. Namentlich ist die Beschwerde über die unverantwortliche Stellung der Gerichte meinen eignen Erlebnissen im standesherrlichen Dienst ganz conform. Ist mir doch vorgekommen, daß auf den Grund einer constatirten öffentlichen Aeußerung eines Unterrichters, „es sei ihm Grundsatz, der F. Leiningsch. Domainen-Kanzlei in allen Rechtssachen Unrecht zu geben," dieser nichts übrig blieb, als durch ein Perhorrescenzgesuch diesem Richter durch das badische Hofgericht alle Competenz in standesherrlichen Klagsachen entziehen zu lassen.

In den standesherrlichen Bezirken, in welchen die Unterthanen von jeher demselben Dynasten-Hause unterworfen gewesen waren, da hielt die Pietät noch so lange vor, als die Generation

Digitized by Google

der landeshoheitlichen Zeit am Leben war. Ungünstiger gestaltete sich gleich anfangs die Sache, wo die standesherrlichen Gebiete wie bei Leiningen, durch den Reichsdeputationsreceß aus einem Complex von Gebietstheilen bestanden, welche früher verschiedenen Herren zugehört hatten. Allenthalben war und blieb es eben ein trauriges Verhältniß, daß nach der Mediatisirung die Unterthanen kein anderes Band an ihre alten Obrigkeiten knüpfte, als das der Zahlungspflichtigkeit.

Mochten nun die Standesherren durch das freundlichste persönliche Benehmen, durch die nachsichtigste und billigste Behandlung in dem Abgabenwesen, durch die angelegentlichste Sorge für Arbeitsverdienst, durch die ausgedehnteste Wohlthätigkeit ihre fortwährende wohlwollende Gesinnung für ihre ehemaligen Unterthanen zu bethätigen sich bemühen; das Alles konnte nicht den immer höher steigenden Unmuth der letztern zu beschwichtigen, — zwei Herren dienen und bezahlen zu müssen.

Dagegen mochten sich die Standesherren nicht mit Unrecht darüber beschweren, daß man bei allen Gelegenheiten, wo es sich von Anstalten zum Besten der Unterthanen, von Unterstützungen in Nöthen aller Art handelte, sie, die man sonst mit Kälte und Geringschätzigkeit behandle, gar wohl zu finden wisse und bei dem Allen ihre größten Opfer nicht einmal immer unter Anerkennung ihres guten Willens, sondern der kaum äußerlich unterdrückten Meinung, daß hierin nur die Erfüllung einer Pflicht liege, von dem Publikum angenommen wurden.

Unverkennbar ist die abscheuliche Richtung der Demagogie, aus dem Volke nicht nur das Gefühl des Rechts, sondern auch der Dankbarkeit zu verdrängen, indem man in dem allenthalben durchschimmernden Prinzip des Communismus jede wohlwollende Gabe des Reicheren als eine salva venia verfluchte Schuldigkeit, und eine bei der großen Gütervertheilung höchstens in Anrechnung zu bringende Abschlagszahlung, gelten lassen will.

Den Standesherren kann von der Geschichte das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie trotz ihrer Ueberzeugung für ihre Wohl-

Digitized by Google

thaten weder Dank noch Anerkennung zu erwerben, namentlich in den Zeiten der Theuerung viel gethan haben. Thatsachen sprechen hier eindringlicher als Declamationen, und doch muß ich Bedenken tragen in der Anführung einzelner Beispiele, das Zartgefühl zu verletzen. Mit bewegtem Gemüthe überblicke ich ein vor mir liegendes Akten- und Rechnungstableau, enthaltend Notizen der Wohlthätigkeitsspenden eines wohl nicht dem reichsten aber vielleicht dem ältesten Grafenhause Teutschlands angehörigen Standesherren, des Grafen Albert von Erbach-Fürstenau. Er ist im Jahre 1851 in Kummer und Schmerz über die von seinen Unterthanen erlittenen Trübsale aus dieser Welt geschieden. Was die Acten über den Nothstand in der Grafschaft in den Jahren 1846 und 1847 an Unterstützungen für Suppen- und Kleinkinderbewahrungsanstalten nachweisen, übersteigt bestimmt den zehnten Theil seines reinen Einkommens. Mit Wehmuth erfüllte mein Gemüth die Schlußnotiz dieses Actenstückes:

Wann und wo fand der edle Mann den Dank seiner Unterthanen für die vielen ihnen erwiesenen Wohlthaten?

Antwort: Am 8. März 1848 im Schloßhofe zu Fürstenau besiegelte das mündig gewordene souveraine Volk die Dankurkunde! †††!

Im Gefühle jenes gekränkten Patrioten: Ingrata patria ne ossa quidem habebis! wählte er eine von dem Schauplatz der erlittenen Schmach ferne Ruhestätte, und nahm wie jener seine Ketten, den erlittenen Undank mit in's Grab!

Sirach 12, 3.

§. 63.

Die Entscheidung der standesherrlichen Reclamationen.

Der mediatisirte Adel hat, wie oben berührt worden ist, den ersten Moment des Wiedereintrittes eines Rechtszustandes der teutschen Staatenordnung benutzt, um den Schutz der im Bundestag vereinten höchsten Staatenbundesgewalt gegen die Entziehung der ihm in Art.

Digitized by Google

14. der t. Bundesacte zugesicherten Rechte in einem sehr gemäßigten Anspruche zu reclamiren. Bei der von den Regierungen als Grundlage der wiederherzustellenden, in der Revolution so maßlos zerstörten Ordnung der öffentlichen Rechtszustände proclamirten strengen Einhaltung des Rechts- und Gerechtigkeitsprincips scheint mir nach dem obigen eine günstige Entscheidung im Allgemeinen für die Standesherren durchaus unzweifelhaft. Dennoch wird es an unliebsamen Erörterungen über die Ausgleichung in den einzelnen Fällen nicht fehlen, und ein noch lang dauernder Zustand der Entwicklung höchstverwirrter Rechtsverhältnisse zwischen den betheiligten Regierungen und den Standesherren in Aussicht zu nehmen sein, wo ohne ein versöhnlich vermittelndes Princip am Ende doch noch als Schlußact dieses wichtigen Rechtsstreits nur die harte Gewalt des Herrscherzwangs als Schutzwacht eintreten kann. Dennoch kann ich mich von dem Glauben nicht losreißen, daß außer dem Bundestag und den Bundesgaranten noch eine *dritte Macht* existirt, die an Stärke keiner von beiden weichend, durch die Trostlosigkeit der zeitherigen Zustände des teutschen Vaterlands in ihrer Wirksamkeit zwar gelähmt war, aber bei Rückkehr des teutschen Volks zur Besonnenheit und sittlichen Erstarkung in ihre Würde und Kraft ganz gewiß wieder eingesetzt werden wird. Diese höhere Schutzmacht ist das *Ehr- und Rechtsgefühl* des Kerns der teutschen Nation!

„*Treue und Redlichkeit*“, das waren seit Jahrhunderten die Eigenschaften, welche sich bei allen Nationen als Nationaleigenthümlichkeiten an den Namen des Teutschen ketteten. Beide Attribute sind aber Töchter des *Rechtsinns*, wie der ächten menschlichen Freiheit, der *sittlichen*. „Wie? Ihr wollt frei sein und versteht nicht gerecht zu sein?“ — so rief ein sonst thätiger Führer der Revolution seinen Mitbürgern in Frankreich vor 50 Jahren zu, als sie in wilder fanatischer Verleugnung aller Eigenthumsrechte mit einem Federzug alle Zehntrechte anullirten. In eben diesem Sinn möchte ich den Wortrednern der Revolution zurufen: „Wie? Ihr verlangt Gerechtigkeit für das Volk, und versagt diese einem ganzen Stand im Volk!“

Digitized by Google

Mit Gewiſſenhaftigkeit und rückhaltsloſem Freimuth habe ich nicht unerwähnt gelaſſen, welche übertriebene, dem Recht und der Billigkeit und ſelbſt der Verſtändigkeit widerſtreitende Anſprüche noch bis in die erſten Decennien dieſes Jahrhunderts von dem Adel in corporativer und perſönlicher Eigenſchaft geltend gemacht worden ſind. Eine richtigere Erkenntniß des Staatszwecks und ſeiner Forderungen hat dieſe längſt verdrängt, ſo weit ſie irgend nur auf ungerechten oder unbegründeten Rechtstiteln beruhten. Es iſt dies ohne revolutionäre Nöthigung, und was zur Ehre des Adels nicht zu vergeſſen iſt, in allen Staaten von adelichen Standesgenoſſen ſelbſt, in den Miniſterien wie der landſtändiſchen Repräſentation, mit der ehrenwertheſten Verleugnung des Standesintereſſes geſchehen, und zum Theil von ihnen ausgegangen. Die oben bezeichneten Anforderungen des ſtandesherrlichen Adels gehören aber nicht unter jene Klaſſe. Sie berühren in ihren politiſchen Punkten gar nicht ein nennenswerthes Intereſſe des Volks, und in ihren auf Eigenthumsverhältniſſe Bezug habenden Begehren liegt einzig das gerechte Verlangen, daß der heilloſe Grundſatz der Revolution *den Vortheil und Nutzen der Mehrzahl im Volke über Geſetz und Recht zu ſtellen*, in ſeinen Folgen keine Anwendung finde. Das Bürgerthum, der beſitzende Bauernſtand mag wohl ermeſſen, welche eben ſo fruchtbare als furchtbare Conſequenzen dieſe neue Lehre, *auch für ihn* mit ſich gebracht hat. Wie das prophetiſche „mene tekel mene upharsim," welches an Belazars Wand geſchrieben war, mag er ſich an die Stirne ſchreiben: „Heute mir, morgen dir!"

Gottes hülfreiche Fügung hat die bedrohlichſte Gefahr eines anarchiſchen Pöbelregiments vor der Hand von uns gnädig abgewandt; an der beſonnenen und verſtändigen Haltung des Bürgerſtandes iſt es jetzt, die mit theuern Opfern von den Völkern erkauften politiſchen Lehren mit kluger Vorſicht zu beherzigen. Die Mäßigung und Weisheit derjenigen, welche jetzt die Geſchicke Teutſchlands zu leiten haben, wird die Frage löſen: ob die Regierungen den von der Natur der Sache gerechtfertigten Weg, die Anarchie durch den Abſolutismus zu feſſeln, einzuſchlagen oder einem, die böſen Erfah-

Digitized by Google

rungen der Vergangenheit sich zur Lehre nehmenden, von den Auswüchsen des Ultraliberalismus gereinigten und gemäßigten constitutionellen System sich zuzuwenden vermögen. In diesem Falle wird sich der Bürgerstand vorzugsweise in der Stellung befinden, Hand in Hand mit einer kräftigen Regierung dafür zu sorgen, daß den Interessen aller Stände im Volke gleiche und gerechte Rechnung getragen werde.

Ist es nur dahin gekommen, daß in der Volksrepräsentation diejenigen, welche wirklich „thaten" zum „rathen" berufen werden; daß nicht die Volksgunst, sondern die Staatskunst für die staatsmännische Eigenschaft entscheidet; daß nicht theoretischen Professorenköpfen der Einfluß gegeben ist, auf blinde Autorität hin zu versuchen, die Welt ihren Theorien anzupaßen, sondern praktischen Männern, welche aus dem Leben und der Erfahrung die Unterschiede zu berücksichtigen wissen, welche zwischen der papiernen und wirklichen Welt bestehen; daß endlich nicht wieder der ganze Aeolussack der aufgeregtesten Vorurtheile und Leidenschaften, der Ehr- und Herrschsucht, des Hasses, des Neides, der Schadenfreude, der confessionellen Verfolgung, schmutziger Eigensucht u. s. w. in den Ständeversammlungen mit Sturm und Drang entladen wird, sondern besonnene Ueberlegung, strenger Rechtssinn, Ruhe und Bescheidenheit, Achtung und Milde, Duldung und Selbstverläugnung, und vor Allem ein ächt religiöser Sinn, als parlamentarische Tugenden Anerkennung gewinnen, dann wird auch ein milderes Mittel gegeben sein in der vorliegenden Streitsache dem Rechte und der Gerechtigkeit Schutz zu gewähren, als unter der Anwendung kurz gebundner Octroirungen und drohender Bajonette.

Gewiß kann es keinen mildern, auch die gesetzlichen Formen in ihrer Heiligkeit weniger verletzenden Weg geben, als wenn die Regierungen ganz auf dem beschrittenen Pfade, auf welchem sie die aufrührerische Gewalt durch Dick und Dünn vorwärts in den Sumpf getrieben hat, in ruhiger Fassung wieder zurückschreiten. Eine gewissenhafte Ständerepräsentation wird schwerlich Anstand nehmen, die werthlosen, ja schädlichen Concessionen, welche eine ungestüme,

Digitized by Google

fieberhaft bewegte Volksrepräsentation den Regierungen abpreßte, nach der von der Erfahrung erhaltenen und mit Schaden erkauften Belehrung, nach der Erkenntniß ihrer unheilvollen Folgen, gerne aufzugeben, und dann dürften diese von den Regierungen mit ruhigerem Gewissen zurückgenommen werden, als sie gegeben worden sind.

Der Demokratie ist dann nach ihrem eigenen System jeder Vorwand entnommen über eine Gesetzverletzung sich zu beschweren.

Dem Bürger- und Bauernstand muß es aber eine recht eigentliche Ehrensache sein, in dieser Angelegenheit seinen Rechtssinn zu beweisen. Wenn ich in der Erörterung der gegen den Bürgerstand gerichteten adelichen Standesvorurtheile keinem mehr mit dem Gefühl der verletzten eigenen Standesehre entgegen treten muß, als der Meinung, daß im Bürgerstande der Sinn für wahre Ehre minder kräftig ausgeprägt sei, so muß ich hier meine Standesgenossen besonders darauf aufmerksam machen, daß es sich hier von einer recht eigentlichen Ehrensache handelt.

Wie bei dem Adel die Ritterehre der Muth ist, so muß es bei der Bürgerehre der strenge Rechtsinn sein. „Jedem das Seine!“ das ist des Bürgers Wappenspruch. Sein ganzer Stützpunkt in Handel und Wandel beruht auf dem Vertrauen in seine Rechtschaffenheit; ohne dieses Vertrauen kann sein Geschäft nicht bestehen.

In den vorliegenden Reclamationen des Adels ist dem Bürgerstande bei den Ständeversammlungen eine Gelegenheit gegeben, seinen treuen Rechtsinn zu bewähren, wenn er mit Verleugnung jeder Vorurtheile, ohne Haß, Neid und jede das Urtheil trübende Leidenschaft, nach strenger Gewissenspflicht prüft, und wo er des Adels Recht in redlicher Ueberzeugung gefährdet findet, nicht minder dem Edelmann schirmend und schützend zur Seite steht, wie er, wo es auf die Waffenentscheidung ankömmt, in diesem einen ritterlichen Schützer zu erwarten berechtigt ist. Denn hiebei möchte nicht unpassend daran zu erinnern sein, daß auch der degradirte Adel, dem man doch seine Geschlechtserinnerung nicht auch hinweg decretiren kann, dennoch in dem Kriegerstand eine höhere Stellung einnehmen wird, und es wird später umständlicher

Digitized by Google

ausgeführt werden, welch ein großer Vortheil für den Staat daraus erwächst, daß ein Stand vorhanden ist, welcher es sich zu einer Hauptmaxime macht, schon von Kindheit an, seine Söhne für den Kriegsstand zu bilden. Nicht ihrem Adel, sondern ihrer von der frühsten Jugend an begründeten besseren Ausbildung verdanken sie später ihre Offizierstellen, und ihrer Führung und Sorge ist das Leben unserer Söhne anvertraut.

Wie soll das dann gehen, wenn wechselseitiger Standeshaß die Gemüther der Befehlenden und der Gehorchenden entzweit? wenn der auf der demokratischen Akademie unserer belobten Turnschulen ausgebildete Bürgersohn in seinen Offizieren das von seinem Vater so geringschätzig behandelte, und verspottete Junkerthum mit unbedingter Unterordnung über sich gebieten lassen muß; wenn anderseitig diese in ihren Rekruten nur die nicht weit vom Stamme gefallenen Söhne und Erben einer gegen sie von Haß und Raubsucht erfüllten niedern Volks- und Proletarierklasse sehen, welche mit Dreschflegeln, Knütteln und Mistgabeln *ihren* Vätern auf die Schloßplätze gerückt ist und von dem Art. 2. der Grundrechte:

„das Eigenthum ist heilig und unverletzlich,"

so erbauliche Anwendung gemacht hat. Die Pflicht *unbedingter Subordination* im Kriegerstand ist ein furchtbares Gebot der Nothwendigkeit, und eine noch furchtbarere Waffe in den Händen eines mit abgeneigten oder gar feindlichen Gesinnungen gegen den Gehorchenden erfüllten Gebieters; so wie umgekehrt wechselseitige Zuneigung und Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, jene Pflicht unendlich erleichtert und einzig und allein dem Kriegerstand die vollständige Kraft sichert.

Ich erinnere aber noch an einen andern Gesichtspunkt. Wie? wenn in den neuesten Zeiten die Sachen nach dem frevelhaften Drängen unserer kriegslustigen Weltenstürmer gegangen wären und Krieg und kriegerische Executionen unser teutsches Vaterland nach allen Richtungen überzogen hätten, würde nicht der Bauernstand derjenige gewesen sein, den die Geißel der Kriegsplage am ersten getroffen hätte? Wähnt Ihr, der Umstand, daß Bauernsöhne in

Digitized by Google

der entschiedensten Mehrzahl das Heer bilden, würde dem Bauern zum Schutz gedient haben? — Der kennt den Soldaten und den Bauern schlecht, der sich einer solchen Täuschung hingiebt! Lehrte nicht die Erfahrung, daß mit dem Wechsel des Rocks die Bauernnatur in der des Soldaten mit allen dessen guten und schlechten Eigenschaften aufgeht, so dürfte ich nur an das triviale Sprichwort erinnern: daß wer Bauern schinden will, keine bereitwilligeren Gehülfen als unter den Bauern selbst findet. Mancher Junker möchte sich dann daran erinnern, daß er nur deshalb ein schlechtes Pferd reitet, weil die Bauern seinem Vater die Mittel genommen haben, ihm ein besseres anzuschaffen; daß der Bauer mit seinem Vater noch so eine kleine Gefällabrechnung hat, und geneigt sein, diese Rechnung auf gute kurze soldatische Manier abzuthun; auch wohl bei dem Brand eines Bauernhauses keinen größeren Löscheifer zu beweisen Ursache finden, als die Bauern bei dem Löschen der von ihnen angezündeten adelichen Höfe u. s. w.

Ihr Männer, die ihr an den teutschen Einheitstraum so sanguinische Hoffnungen geknüpft habt, versucht es doch einmal, ob Ihr nicht auf dem Wege der Eintracht, einer alle Volksklassen und Stände in Wohlwollen, Gerechtigkeit und Billigkeit umschlingenden Einigkeit, weit sicherer zum Ziele Euern Strebens — der Förderung des Wohls aller Stämme teutscher Nation — führen könnt!

Kann denn ein Stand den andern entbehren? Bilden sie nicht alle eine in treuer Handreichung verbundene Gliederung, und zeigt nicht jedes unnatürliche Heraustreten eines Standes in den Berufskreis des andern eine Verwirrung und Störung des Bandes staatlicher Ordnung?

Wähnt Ihr, daß ein in Haß und Verbitterung dem Drang der Umstände sich ungerne fügendes Element seine Spannkraft verlieren werde? — Seid gewiß, es wird die Ruhe zur Sammlung seiner Kräfte benutzen und zur rechten Zeit mit erstarkter Kraft hervorbrechen, und das von ihm erpreßte mit den Zinsen zurückfordern!

Es war ein wildes phantastisches Treiben in jenem Jahr,

Digitized by Google

welchem bereits die Gegenwart den Beinamen, des tollen gegeben hat, womit man dem Nebelbild der teutschen Einheit nachgelaufen ist, bis man, wie schon manchem bei der Verfolgung eines Irrwisches ergangen ist, in den Sumpf der Entzweiung, und endlich gänzlichen Zersplitterung gerathen ist, aus dem uns nur der Nothruf: teutsche Einigkeit wieder herausgeholfen hat. Warum begeistert uns Teutsche nicht lieber dieses aus dem lebenswarmen Schooße des Familienlebens entsprießende Wort, als jenes der kalten mathematischen Abstraction? Einigkeit macht stark, aber nicht Einheit, eine Lehre die uns schon vor langen Jahren die Holländer in ihren geharnischten Männern sinnbildlich gegeben haben, die aber freilich in den letzten Jahren aus unserm Gedächtniß, wie die geharnischten Männer aus unsern Geldbeuteln, entschwunden sind.

Vieles, sehr Vieles kann wieder gut gemacht werden, wenn wir in unserm lieben Vaterland mit dem wechselseitigen Geständniß, daß wir Alle, Alle gefehlt, mindestens den Kopf verloren haben, mit versöhnlichen Herzen und redlichen Willen, uns alle wieder einigen, in dem Streben auf dem Wege der Besonnenheit und der Gerechtigkeit zu dem Ziel der treuen vaterländischen Verbrüderung zu gelangen, die uns ein nach Außen starkes und nach Innen zufriedenes Vaterland verbürgt. Aber Habsburgs Devise: „die Gerechtigkeit ist der Grundstein des Staats" sei das eine, sowie „Jedem das Seine," der Wahlspruch aus Hohenzollerns Wappenschilde, das zweite Schirmwort, und der Wittelsbacher „In Treue Vest" das Bindwort für alle teutsche Stämme, zur Wiedervereinigung aller Stände in Wohlwollen, wechselseitiger Hülfeleistung und Bundestreue, und dieses — „viribus unitis" unter den Bannern unserer angestammten Fürsten!

§. 64.

Resultate der obigen Erörterungen.

Wende ich mich nun zu den Resultaten dieses Abschnitts, so ergeben sich diese in ihrer Zusammenstellung dahin:

Digitized by Google

1) Der Rechtsstandpunkt des mediatisirten dynastischen Adels ist im Gebiete des positiven Rechts ganz derselbe, wie der der regierenden hohen Adelsgeschlechter. Durch einen und denselben Act, durch welchen die nicht schon früher, wegen außerteutscher Reiche, als Souveraine bestandene Regentenfamilien zur Souverainität gelangt sind, durch die Niederlegung der teutschen Kaiserkrone, und Auflösung des teutschen Reichs ist auch ihnen das uneingeschränkte Herrscherrecht zugefallen, und zwar nach dem Rechtsbegriff der Consolidation! Ihr Souveränitätsrecht ist unantastbar; dessen Uebung jedoch temporär gehindert durch factische Gewalt; ihre Unterthanen-Eigenschaft beruht einzig auf freiwilliger persönlicher Unterwerfung, ohne irgend einem Geschlechtsnachfolger zu präjudiciren.

2) Die Geltendmachung ihrer Ansprüche ist abhängig von der absoluten Rechtsfrage des natürlichen Staatsrechts: ob dieselbe sich mit dem Wohl der Unterthanen ihrer staatlichen Gebiete vereinigen läßt? Die Entscheidung derselben beruht weder auf ihrem Willen, noch auf dem ihrer Unterthanen, sondern einzig auf dem Richterspruch der praktischen Vernunft, und diese entscheidet bezüglich der Gegenwart für die Belassung des status quo.

3) Die Standesherren haben sich diesem Grundsatz gemäß verhalten, sich unter die Macht der Umstände gefügt, und darauf beschränkt, nur die Rechte zu reclamiren, die ihnen von ihren Unterdrückern freiwillig zugestanden worden waren, und die ein die teutschen Bundesstaaten verpflichtender Vertrag, namentlich der Art. 14 der teutschen Bundesacte nebst einigen andern spätern Bundesdispositionen gesetzlich aufgezählt hat.

4) Es ist nachgewiesen worden, daß alle diese Vorrechte, namentlich die Ebenbürtigkeit, das Standesherrlichkeitsrecht, die Steuerbegünstigung, die Militärconscriptionsfreiheit, die Aufenthaltsfreiheit, der befreite Gerichtsstand, die ihnen belassenen obrigkeitlichen Rechte einer beschränkten Justiz und Polizeiverwaltung, die verschiedenen äußern Ehrenrechte, die Erhaltung ihres Vermögens-

Digitized by Google

besitzes, die Aufrechthaltung ihrer Fideicommisse sowie ihrer Autonomie, theils gar keine, theils höchst unbedeutende, und theils solche Vorrechte sind, die mehr das Interesse der übrigen Staatsbürger, als das der Standesherren begünstigen, sämmtlich aber auch nicht in einer einzigen Beziehung dem öffentlichen Wohl entgegentreten.

5) Es ist ferner nachgewiesen worden, daß der einzige die Vergewaltigung des standesherrlichen Souveränitätsrechts wenigstens beschönigende Grund, die erzwungene Entäußerung um des öffentlichen Nutzens willen, nach den Grundsätzen des positiven wie des natürlichen Rechts die Staaten, welche von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, mindestens zu einer den Standesherren zu leistenden Entschädigung verpflichtet, diese Verbindlichkeit gegen sie aber gänzlich außer Augen gesetzt worden ist.

6) Es ist klar auseinandergesetzt worden, daß man sogar auf dem Wege der projectirten Reichsgesetzgebung, sowie mehrerer wirklich in Vollzug gekommenen Particulargesetzgebungen auch noch den oben bezeichneten Vorrechten der Standesherren nicht einmal den jeden Unterthanen pflichtmäßig zu gewährenden Schutz gegen Gewaltthätigkeit und Erpressung hat zukommen lassen und jene dennoch die Mäßigung bewiesen haben, nicht einmal auf vollständige Restitution ihrer in der Bundesacte ihnen zugesicherten und auf revolutionärem Wege ihnen entzogenen Rechte zu bestehen, sondern sich mit dem gerechtesten Anspruch, den irgend ein Staatsgenosse nur an die Regierung machen kann, den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, begnügen wollen.

7) Als Schlußresultat steht die betrübende Erscheinung der Gegenwart fest, daß ohnerachtet aller erlittenen Bedrängnisse und gebrachten Opfer demohngeachtet nicht nur die mehr oder weniger sichtbare Ungunst der Regierungen, sondern auch eine bis zum Haß und zur rohsten Verfolgungssucht gesteigerte Abneigung und Liebloſigkeit aller Klassen und Stände gegen die Standesherren, weniger ihre Personen, als ihren Stand verfolgt.

Wie ist diese Thatsache zu erklären?

Was den Kaltsinn der Fürsten betrifft, so ist dieser leicht be-

Digitized by Google

greiflich. Wird ihnen doch von Ministern, Landständen, Katheder-männern, Zeitungsschreibern und wie sonst das kyropädische Lehrer-personal der heutigen Zeit heißen mag, täglich das Trachten nach dem höchsten — der Volksgunst, als Morgen- und Abendsegen empfohlen.

Wie dürften sie einem, von dieser hohen Gebieterin so sichtbar disgracirten Stand auch nur einen freundlichen Blick zuwenden, um die Volksmänner nicht gleich zu allarmiren, und von den Staats-männern an die Gefährlichkeit einer Zuneigung, an die im Mut-terleibe schon zu volksfeindlichen Conspirateuren gestempelten Aristo-kraten erinnert zu werden!

Schwerer ist es, eine vernünftige Ursache, der universellen Abneigung aller Volksstände — gegen den Stand — also gegen ein Prinzip — aufzufinden. Wie oben ausgeführt worden ist, kann die-ser Stand durch seine Concurrenz höchstens nur eine Klasse, die der fürstlichen Hausmeier, vulgo constitutionelle Minister genannt, beeinträchtigen. Von allen andern Ständen lebt er, wenig-stens in seinen höhern Abstufungen ganz isolirt, und kommt mit den niedern Ständen nur in eine wohlthätige Berührung, als Arbeit-geber und — Almosenspender. Die ihm zuständig fein sollenden Vorrechte hat er kaum zum Theil, und daß nicht ein einziges das Wohl der andern Stände beeinträchtigt, ist oben ausgeführt.

Da die Quelle dieser feindseligen Stimmung nicht im Adel liegen kann, so muß sie im Volke gesucht werden, und ich fürchte, da stoßen wir auf eine rechte trübe, schlammige!

Zwei mächtige Prinzipe stehen, seit die Welt steht, mit einan-der im Kampfe, mit wechselndem Siege. Das erste findet seinen Ausdruck in dem Glauben an einen alleinigen Gott; das zweite in der Vielgötterei, unter dessen vielfältigen Formen eine der schlimmsten, der Glaube an die Menschengötterei — die in jedem Ich, nicht blos nach seiner individuellen Sehkraft ein treues oder frazzenartiges Abbild der Gottheit erkennen, sondern das leib-hafte Original finden will und in der gegenwärtigen Zeit mit mehr oder weniger Bewußtsein um sich gegriffen hat.

Digitized by Google

Wenn der Monotheismus im Gefühle der Demuth vor dem Leiter einer höheren Weltordnung sich in den Staub wirft, und vor dem Herrn der Welten sich als Staub erkennt, so erhebt der Autotheismus sein freches Haupt und erschafft, erhält und meistert Gott und die ganze Welt. Daß bei dieser Gesinnung der Begriff einer außer dem sich selbst bewußten Ich existirenden Autorität nicht bestehen kann, ist klar; und in dieser ganz abolirten Autoritätsanerkennung, die mit der Verachtung einer göttlichen Autorität anhebt, und der Verwerfung jeder menschlichen endigt, ist das allgemeine staatliche Grundübel, und die materia peccans unserer Zeit zu suchen.

Die stolze Selbstvergötterung kann es nur schwer ertragen, eine menschliche Persönlichkeit außer sich selbst als Autorität bestehen zu sehen, darum hat sie die ganze Reihe der dem Volke in die Sinne fallenden Verkörperungen der Autorität, Fürsten, Minister, Räthe, Amtleute, Pfarrer, Schulmeister, bis zum Dorfschulzen hinab, in lauter Abstractionen verwandelt. Vom König, der sonst Alles war, — man war Unterthan des Königs, — man diente dem König, — man zahlte Abgaben dem König, — man lieh sein Geld dem König; — der Soldat folgte der Fahne seines Königs, erhielt seinen Rock, seinen Sold vom König — ist höchstens nur die Rede, wenn es einem miserabeln Delinquenten an Hals und Kragen geht. Dagegen hat man es lediglich mit dem Staat, mit dem Gesetz, mit der höhern und niedern Verwaltung, mit dem Pfarramt, mit dem Gemeinde-Vorstand u. s. w. zu thun.

Man ist vor Allem nicht mehr Unterthan, sondern Staatsbürger, und der „beschränkte Unterthanenverstand" hat sich in ein von Schulmeisterdünkel strotzendes Volksbewußtsein und eine sich selbst bestimmende Willenskraft umgewandelt.

In diesem Verdrängen der Autoritätsmacht und des Autoritätsglaubens findet das Volksfreiheitsstreben, d. h. das Trachten nach vogelfreier Ungebundenheit, wie im Gebiete des höhern religiösen Seelenlebens, so in dem des niedern irdischen Treibens, seinen ersten Waffensieg über das conservative System.

Digitized by Google

Wie sollte nun daran zu denken sein, daß wo die bis zur Revolution bestandene *active* Staatsautorität vernichtet ist, noch der *Reflex eines früheren Autoritätsverhältnisses* irgend eine Anerkennung finden sollte!

Und doch läßt sich so wenig wie das Gewissen, das Gefühl für das Erhabene, für das was in den Augen des Volks in dem Laufe von Jahrhunderten so lange für hoch, ehrwürdig, edel gehalten worden ist, aus dem Gemüthe des Menschen für immer verdrängen. Mit der Zerstörung des *„demokratischen Götzendienstes"* und dem wiedererweckten Glauben an eine Herrschermacht „von Gottes Gnaden" wird das Volk auch den Nachkömmlingen der ehemaligen Herren von Gottes Gnaden eine im *Pietätsgefühl* liegende Achtung wieder zuwenden, welche den ehrsüchtigen Männern der Zeitmacht, den von der Volksgunst erhobenen Staatsruderführern nie geworden ist und, *wenigstens in dieser Art*, nie werden kann.

Keinem Stand möchte sich aber aus dieser momentanen Stellung des mediatisirten hohen Adels eine beachtungswerthere Lehre aufdrängen, als den *regierenden Fürsten*.

Sie können unmöglich übersehen, daß jede *Autorität*, welche sie im Staate beeinträchtigen lassen, oder wohl gar selbst verletzen, sei es eine staatliche oder kirchliche, keineswegs einen Zuwachs, sondern unbedingt eine Verminderung ihrer eigenen nach sich zieht. Denn jede Autorität ist ja ein Abglanz der in Kirche und Staat sich abspiegelnden göttlichen Majestät. Hat einer von ihnen etwas darin gesucht, die alten gestürzten Throne in Staub zu treten, so hat er nicht erwogen, wie das Volk die Erfahrung, daß ein Fürstenstuhl kein Heiligthum, sondern nur ein mit Sammt beschlagener Sessel ist, nur gar zu gelehrig aufzufassen, und auch auf Königsthrone anzuwenden so geneigt als willig ist.

Kein Stand ist es, den ein näheres Interesse an die Aufrechthaltung des teutschen dynastischen Prinzips bindet. Es ist das Band der Familie, wie der eignen Standeseigenschaft, welches die mediatisirten Familien den Inhabern der Regentenmacht nahe stellt, und

Digitized by Google

zu dauerhaften Thronstützen eignet. Sie stehen und fallen mit dem Legitimitätsprinzip. Lassen die Fürsten Ihres Gleichen sinken, so wird der gelichtete Wald die einzeln stehenden Standbäume bald schutzlos den Stürmen Preis geben.

Die Revolution hat die Standesherren nicht mit gleichen Bedrängnissen in ihrem Strudel gefaßt; die nordteutschen und bairischen haben nur den allgemeinen, die Besitzenden aller Orten verletzenden Rechtsbeschränkungen unterlegen, und in Preußen besteht keine Klage derselben über gesetzliche Uebergriffe.

Wird es nicht Ehrensache der südteutschen Staaten sein, ihre Wiedererkräftigung dadurch zu documentiren, daß sie das Restitutionswerk von selbst in die Hand nehmen, und durch ein auf gewissenhafte Rechtsübung sich stützende Handlungsweise das Einschreiten einer höhern Instanz entbehrlich machen?

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Standpunkt des niedern Adels in der Gegenwart.

---

§. 65.

Politiſcher Standpunkt des niedern Adels beim Ausbruch der Revolution.

Ehe ich zu der Stellung des niedern Adels übergehe, darf ich ein eigenthümliches Verhältniß nicht unberührt laſſen, welches in der Schwierigkeit einer ſtrengen Grenzbeſtimmung zwiſchen dem hohen und niedern Adel ſich herausſtellt. Es hat ſich nehmlich ſchon zur Zeit der Reichsverfaſſung ein Grafen und Freiherrenſtand gefunden, der in hiſtoriſchem Bezug allerdings einen alten dynaſtiſchen Urſprung documentiren konnte, und weder aus dem urſprünglichen Ritter- noch dem Miniſterialienſtande hervorgegangen war, auch durch ſehr bedeutenden Grundbeſitz ſich vor dem niedern Adel auszeichnete, dem aber doch das Kriterium des hohen Adels, die Reichſtandſchaft fehlte, und der ſich immer in einem Vaſallenverhältniß zu den mächtigern Reichsſtänden befunden hat. Ein Theil dieſes landſäßigen altdynaſtiſchen Adels iſt durch die Souveraine ausdrücklich in die Klaſſe des hohen Adels eingeſetzt worden, aber es beſteht doch noch eine ziemliche Anzahl Familien, welche gleiche Rechte in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind, indem durchaus kein rechter Grund aufzufinden iſt, warum man die, welche mit einem hohen Geſchlechtsalter an Vermögen und Anſehen viele alte Grafen und ſelbſt fürſtliche

Digitized by Google

Häuser überbieten, nicht in die Klasse einreihen sollte, von welcher sie sich einzig durch den Mangel einer historischen, jetzt unanwendbar gewordenen Rechtseigenschaft unterscheiden. Es zeigt die Unbestimmtheit dieses Verhältnisses besonders für den Adel seine nachtheilige Seite, daß sie zu gehäßigen Spannungen, und Entzweiungen zu einer Zeit führt, wo der Adel alle Ursache hat, im eignen Hause in Frieden sich zu consolidiren. In der staatsbürgerlichen Stellung macht die Sache keinen bemerklichen Unterschied, indem sich die äußere Ehrenstellung einzig um das Prädicat Erlaucht dreht, und diese Anerkennung der höhern Adelsstufe keineswegs die Zuerkennung, der auf einem ganz andern Rechtstitel beruhenden *standesherrlichen* Realrechte, mit einschließt. Ueberblicken wir nun die Stellung des *niedern Adels* beim Ausbruch der Revolution, so möchten auch hier vier besondere Kategorien ins Auge fallen:

1) Ein *wohlbegüterter alter Geschlechtsadel*, der, allen Angriffen der Zeit Trotz bietend, ein starres Standesbewußtsein mit sich trägt. Er hielt strenge auf Standesgleichheit in seinen ehelichen Verbindungen, auf Anerkennung seiner Würde und zog sich deßhalb von den geselligen Kreisen zurück, wo er einer solchen Versagung gewärtigen konnte. Er mochte wohl als gnädiger Herr gelten, war es aber auch in der Regel, denn in Beziehung auf seine Grundholden und Dienstleute ließ er es an Milde und Humanität selten fehlen. Nach seinen Verhältnissen ging diese nicht selten in jene ächte Großmuth über, der man den Vorwurf *nicht* machen kann, daß sie mehr in äußerer Ostentation, als in innerm Pflichtgefühl ihre Begründung findet. Von Hofe zog er sich zurück; wo ihm die Verhältnisse dort aufzutreten geboten, beobachtete er eine jeden Schein von Schmeichelei und Servilität zurückweisende abgemessene Ehrerbietung gegen die Regenten und dessen Familie, hielt aber streng auf die ihm nach der Hofsitte gebührende Stellung. Gegen Minister und Hofleute zeigte er in der Regel eine stolz conventionelle Höflichkeit, und Zumuthungen in Bezug auf Ehrenbezeigungen gegen Personen die *nur* die fürstliche Gunst zu Ehren erhob, fanden selbst auf Kosten der fürst-

Digitized by Google

lichen Ungnade, standhafte Zurückweisung. *) Das ihm von der Revolution zugefügte Unrecht trug er mit würdevoller Resignation, unter standhafter Portestation, fern von jedem Versuch, durch Volksschmeichelei zu erbetteln, was er vom Recht fordern konnte.

Ein standhafter Opponent gegen die Dienerhierokratie, und deßhalb unverholen mit den sich derselben hingebenden Fürsten schmollend, verleugnete er jedoch niemals den streng conservativen Standpunkt, wo Gefährdung des monarchischen Prinzips auf dem Spiele stand. Der Typus dieser Adelsklasse in Gesinnung und Handlungsweise möchte ziemlich bezeichnend in der von den Mitgliedern des westphälischen Adels bei der teutschen Nationalversammlung übergebenen Erklärung, wegen der beantragten Aufhebung der Stammgutseigenschaft, auf welche ich später zurückkommen werde, — seinen Ausdruck finden. Sein Wahlspruch war das ritterliche Wort: Tu ne cede malis, sed contra audentior ito!

2) An diese Klasse reihte sich in standhafter Aufrechthaltung des ritterlichen Bewußtseins der Militäradel. Mit unverhältnißmäßig wenigen Ausnahmen ist er von dem wesentlichen Prinzip des alten Ritterthums, der unerschütterlichen Treue gegen seinen Dienst- und Lehnherrn nicht ein Haar breit gewichen, und ihm allein dankt das monarchische Prinzip seine Rettung. Es ist ihm dieses Verdienst um so höher anzurechnen, weil er in seiner überwiegenden Mehrzahl aus jungen Männern besteht, welche denselben Verführungen wie die gebildete Jugend des Civilstandes ausgesetzt war. Bei der von der Demokratie sehr klug benutzten Aufregung der Gemüthlichkeit, ihrem Kunstgriff, den Kampf gegen den Monarchismus als einen edeln Kampf für die gute Sache, das unterdrückte Volk, die leidende Menschheit, das teutsche Vaterland ꝛc. darzustellen, war die Besorgniß sehr nahe liegend, daß gerade der

*) In dieser würdevollen Haltung hat besonders der bairische Adel, namentlich von Seiten hochstehender Frauen bei bekannten beklagenswerthen Vorfällen, sich ausgezeichnet.

Digitized by Google

junge Militärstand wie jene, den Gefahren einer irrigen Auffassung seines Pflichtverhältnisses unterliegen konnte.

Es tritt noch hinzu, daß jene Junker — die sich diesen von der Demokratie als Spottnamen angewandten Ehrennamen wohl gefallen lassen mögen, — die moralische Kraft bewiesen haben, nicht nur ihre Untergebenen für die höchste Probe kriegerischer Zucht und Ehre empfänglich zu machen, — selbst gegen die eigenen Angehörigen da zu kämpfen, wo Empörung und fanatischer Trotz diese zum Kampf wider göttliche Ordnung und Gesetz aufgeregt hatte, — sondern auch ihre Dienstgenossen aus dem Bürgerstande in einem so innigen Band treuer Kameradschaft mit sich zu verweben, daß Alle, Alle nur ein Geist, der Geist ächter Ritterlichkeit und Kriegerehre beseelte, mithin der spezifische Charakter des wahren Adels — in diesem Kriegsadel sich im glänzendsten Lichte zeigte. Auch diese Klasse behauptet eine gewisse Abgeschlossenheit von dem Bürgerstand, die aber weniger auf übermüthiger Ueberhebung und Kastengeist, als dem Bewußtsein beruht, wegen ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse von dem Geldstand geringgeschätzt, und wegen ihrer politischen Richtung von den Trägern der Demokratie gehaßt zu werden. Ihre Devise: „Mit Gott für Fürst und Vaterland" ist ihnen — eine Wahrheit.

3) Ihnen zunächst steht eine eigenthümliche Klasse Adelicher, welche ein gewisses System der rechten Mitte adoptirt hat. Sie stimmten zwar in das Geschrei: „Mit dem Adel ist es am Ende!" nicht mit ein, glaubten aber in einer Vermischung des ganzen bürgerlichen Honoratiorenstandes mit dem niedern Adel ein unabweisbares Ergebniß des Zeitfortschritts anerkennen zu müssen, immer jedoch mit dem Vorbehalt in dem Herzen, — die primi inter pares zu sein. In ihrer ganzen Richtung giebt sich das gewiß achtungswerthe Streben kund, ihren Erbadel durch ihre Persönlichkeit auch als einen Verdienstadel gelten zu machen. Dahin gehört die große Zahl der Männer, die in der Stellung als landständische Repräsentanten in dem rechten Centrum ihre Sitze eingenommen, und dem ächt constitutionellen Prinzip nicht blos zum Schein, sondern

Digitized by Google

mit aufrichtigem Herzen, ohne politische Berechnung und egoistische Hintergedanken gehuldigt haben. In einem Punkt konnten sie sich von einer gewissen Befangenheit nicht frei sprechen, nämlich von der Aengstlichkeit in allen Angelegenheiten, wo es auf die Rechte und Interessen ihres Standes ankam, um Alles in der Welt den Verdacht zu meiden, daß ein Ankleben alter Standesvorurtheile ihre Handlungsweise bestimme. Durch diese Befangenheit haben sie sich verleiten lassen, nicht selten gegen ihre Standesgenossen den strengen Rechtssinn, mindestens den warmen kräftigen Eifer für die Rechtsvertheidigung zu verleugnen, den sie bei andern Gelegenheiten so rücksichtslos entwickelt hatten. Nicht mit Unrecht ist ihnen jene die Interessen des Adels so tief verletzende Opfertheorie beizumessen, vermöge deren bei den Conflicten der Adelsinteressen mit dem klaren Recht wie der Billigkeit, dennoch von den Adelsvertretern selbst die Nothwendigkeit zugestanden wurde, durch freiwillige Verzichte als Acte einer versöhnenden Liberalität nicht selten das unbestreitbare Recht, und zwar gar oft zu geringfügigen Zwecken, aufzugeben. Wie sehr auch die verletzten Standesglieder ihnen eine solche großmüthige Disposition über fremde Geldbeutel verargen, bei einem und dem andern selbst auf den Umstand hinweisen mochten, daß ihm diese wohlwollende Nachgiebigkeit bei der Begehrlichkeit des Bürger- und Bauernstandes selbstpersönlich eben kein großes Opfer gekostet habe, — so geschahe doch den meisten von ihnen hierin Unrecht. Es war hier in der That nicht ein unehrenhaftes Ringen nach der Volksgunst, es war eine Kurzsichtigkeit, die sie mit der ungeheuern Mehrzahl der Zeitgenossen theilten, daß es klug sei, gleich bei dem annahenden Sturm das Schiff zu erleichtern, und Geringeres aufzugeben, um das Größere sich zu sichern. Viele von ihnen brachten auch wirklich dieser Ansicht selbsteigene bedeutende Opfer. Ihr Wahlspruch war der Rath des weisen Königs Salomo: „Schicket Euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit!"

Dieser Theil des Adels konnte jedenfalls den übrigen Ständen gegenüber nur auf Achtung und den besten Willen Anspruch

machen. Er hatte ja fast alle Vorrechte theils verloren, theils freiwillig aufgegeben, und eines der wenigen ihm gebliebenen, die Landstandschaft zur vollständigsten Genugthuung des Bürgerstandes geübt.

Zu dieser Adelsklasse war auch noch die große Zahl von adelichen Staatsbeamten zu zählen, welche mit lobenswerthem Diensteifer, praktischer Tüchtigkeit, den Staatsdienern aus dem Bürgerstande nicht nur gleichstanden, sondern nicht selten diese in einem höchst humanen Benehmen übertrafen.

Ein großer Theil von ihnen waren Zöglinge der alten Burschenschaft und konnten sich von jenen Eindrücken einer enthusiastischen Jugendzeit auch bei gereifter Besonnenheit nicht ganz losmachen, obwohl sie doch zu den gemäßigten Anhängern jener phantastischen Richtung gehörten.

4) Zuletzt fand sich noch eine zahlreiche Klasse unbemittelter Edelleute, die sich im Stande der Staatsdiener und ganz gering begüterter Landwirthe bereits dergestalt verbürgert und verbauert hatten, daß sie weder in ihrem Adelscharacter distinguirt wurden, noch von ihnen selbst auf denselben einiger Werth gesetzt zu werden schien. Sie fanden sich in ihrer Adelsherkunft nur genirt, und waren auch durch ihre Familienverbindungen so ganz in dem Bürgerstand aufgegangen, daß die Partikel von kaum an ihre adeliche Herkunft erinnerte, da selbst im Bürgerstande von jeher dergleichen Namens-Appositionen in Familien üblich waren, bei denen an einen Adelsursprung nie zu denken war. In manchen Ländern, z. B. in Oestreich und Baiern, war dieses von ohnehin ein so allgemeines Attribut der geselligen Courtoisie geworden, daß es nur die Eigenschaft eines Mannes bezeichnete, der keinen zerrissenen Rock an sich trug.

Noch dürfte bei dieser Klassifizirung einer Anzahl politischer Ueberläufer sogar aus den Reihen des hohen Adels zu gedenken sein, welche bei schlechten Geschäften in ihrem Lager, als Renegaten und Glücksritter in das adelsfeindliche übertraten, aber auch dort weder Succeß noch Achtung fanden, und nun von ihrem Stand

Digitized by Google

als Ausgeschiedene, von dem Bürgerstand als Unangehörige, von beiden mit geringer Achtung angesehen, in einer seltsamen fledermausartigen Stellung nicht eben die behaglichste Existenz haben. Ihre Zahl ist zu klein, um sie in eine Klasse zu bringen, und mögen sie daher füglich als bedeutungslose Abnormitäten, deren jede Zeit mit sich bringt, nur dieser kurzen Erwähnung gewürdigt werden.

Nach dieser Lage der Sache möchte es schwer fallen, ein Motiv aufzufinden, welches eine Antipathie des Bürger- und Bauernstandes gegen den Adel in irgend einem Bezug hätte begründen können.

Mit der oben bezeichneten ersten Klasse, dem wohlbegüterten specifischen Adel, kam weder der Bürger noch der Bauer in eine andere, als eine den Interessen beider günstig zusagende Berührung. Der vermögende Adel war ein willkommener Consument der städtischen Kunst- und Gewerbsprodukte, ein billiger Gläubiger der landwirthschaftlichen Prästationen. Nur mit einer Standesklasse, der Dienerhierokratie stand er weniger in eigentlicher Opposition, als vielmehr grundsatzmäßiger Abgeschiedenheit.

Der Militäradel unterschied sich von dem höhern Bürgerstand einzig in seiner politischen Richtung, die aber wieder weniger von seiner Adels- als von seiner Militäreigenschaft geleitet wurde, und nur einer speziellen Partei, der destructiven, als natürlicher Gegner gegenüber stand.

Die vorbezeichnete dritte und vierte Klasse hatte sich ganz mit dem Bürgerstand identificirt, und so fand sich nirgends ein erheblicher Interessen-Conflict, da selbst die mit dem Adel concurrirende bürgerliche Staatsdienerklasse ihn um die Exclusive in der Bekleidung der Hofdienststellen gar nicht beneidete.

Dennoch war, nachdem dem Ausbruch der Revolution der erste Versuch einer organischen Beordnung in der Einberufung einer Nationalrepräsentation gefolgt war, einer der ersten Acte ihrer Thätigkeit, die Zweckmäßigkeit der Existenz dieser Adelsinstitution mit allen Erscheinungen heftiger Parteiaufregung in den Bereich ihrer

Digitized by Google

Berathung zu ziehen. Es galt dabei weniger der Unterstellung thatsächlicher Beschwerden, als vielmehr eines grundrechtlichen Prinzipienstreits, über die staatliche Anerkennung und die Existenz des ganzen Instituts, welchen ich nun in seinen speziellen Verhandlungen allen weitern Erörterungen in dieser Materie voranzustellen, für erforderlich finde.

§. 66.

Erster Angriff auf den niedern Adel in der Nationalversammlung, Moriz Mohl's Antrag auf Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Dem des innern Getriebes der Parlamentsverhandlungen unkundigen nüchternen Leser der stenographischen Berichte muß sich zunächst eine höchst auffallende Erscheinung aufdrängen. Es ist die rapide Eile und Flüchtigkeit, mit welcher über eine ganze Standesklasse standrechtlich gerichtet, und durch eine Majorität von nicht mehr als vierzehn Stimmen unter 436 Votanten mit sechs Worten

„der Adel als Stand ist abgeschafft,"

das Todesurtheil bei einer mehr als tausendjährigen Existenz ausgesprochen wurde.

Das Ergebniß eines solchen kurzen und tumultuarischen Prozesses muß jeden billigen und gerechten Beurtheiler zu einer recht sorgfältigen Prüfung der Anschuldigungs- und Vertheidigungsgründe vorzugsweise auffordern. Es kann hiebei als eine zweite befremdliche Erscheinung nicht übersehen werden, daß in einer Versammlung, welche so viele durch Geistesreichthum wie durch Willenskräftigkeit ausgezeichnete Genossen des Adelsstandes zählte, nur ein einziger ritterlicher Wortführer auftrat, und sogar die vierzehnstimmige Majorität einzig durch den Zutritt von ebensoviel adelichen Stimmen, mit einem Mitglied des hohen Adels an der Spitze, gebildet wurde.

Entbehren die Anklagen der gegen den Adel aufgetretenen Redeführer Moriz Mohl, Mareck, Hartmann, Ottow,

Digitized by Google

v. Neuwall, Grimm, Schneider — Rösler von Oels (scurrilen Andenkens) einer logisch geordneten Form, doctrineller Schärfe der Gründe, consequenter Entwickelung, und trägt der Ausdruck derselben unverkennbar das Gepräge gereizter Leidenschaftlichkeit, und einer mehr im Gemüthe als im Gebiete ruhiger Rechtsüberlegung begründeten Ueberzeugung, so bewegt sich die Vertheidigung nicht minder mehr im Geleise extemporirter Gefühlsäußerungen als dialektischer Schärfe und den Gegenstand erschöpfender Gediegenheit.

Bekanntlich ist der Gegenstand zweimal zur parlamentarischen Verhandlung gekommen, und es hat auch nicht außerhalb der Nationalversammlung an Vertretern der Adelsinteressen gefehlt, welche schon vor der ersten Lesung der Grundrechte sich veranlaßt gefunden haben, im Petitionswege und in einem sehr ruhig gehaltenen Tone, auf eine würdevolle Weise das Recht des Adels auf Aufrechthaltung seines Namens, seiner Fideicommißinstitute und Successionsordnungen, der Nationalversammlung ans Herz zu legen.*) Doch vermißt man auch hierin eine auf das Wesen des Adelsinstituts gerichtete gründliche Darstellung und Rechtfertigung seines Nutzens für den Staat.

Denn wenn auch für die Männer der extremen Partei jeder Versuch, auf vorurtheilsfreie Prüfung zu wirken, als vergebliche Mühe anzuerkennen war, so fehlte es doch auch nicht an einer großen Anzahl gewissenhafter redlicher Männer, welche in Ermangelung eines bessern Verständnisses, der breiten Heerstraße der öffentlichen Meinung und jener Volksstimme folgten, welche zur Gewohnheit gewordene Gemeinplätze und Redensarten zu keines Beweises bedürfenden Axiomen stempelt. Diese von vorurtheilsvoller Befangenheit noch freien Parlamentsglieder würden einer rechtsbegründeten Schutzrede die pflichtmäßige Prüfung nicht versagt haben. Außer jener Erklärung westphälischer Edelleute und einer in der Fluth des Petitionenschwalles untergegangenen, an die Versammlung ge-

*) Sten. Ber. B. II. S. 1286.

richteten Verwahrung des Prinzen Carl von Oettingen Wallerstein*) scheint nichts derartiges vorgekommen zu sein.

Es wird indessen hier am rechten Ort sein, die in jener Versammlung vorgekommenen Gründe und Gegengründe in angemessner Ausführlichkeit hier einander gegenüberstellen, da, nach dem Erfolg zu urtheilen, durch diese Verhandlungen Bestimmungen in die Grundrechte gekommen sind, welche zwar nicht in der tief einschneidenden Schärfe der die Extreme verfolgenden Antragsteller, Aufnahme fanden, aber doch in ihren Consequenzen den Adel mit einer indirecten Vernichtung bedrohten.

Ermangeln diese Parlamentsreden auch gänzlich des Gepräges prinzipienmäßiger wissenschaftlicher Ordnung, verhalten sie sich mit wenigen Ausnamen als extemporirte aphoristische Exclamationen für und gegen die Sache ohne logischen Zusammenhang, so bilden sie doch ein reiches Material, um bei einer gründlichen Prüfung am geeigneten Orte ihre Würdigung zu finden. Es wird sich auch rechtfertigen, wenn, um den Verdacht der Unvollständigkeit zu vermeiden, die Aeußerungen der Hauptautoritäten in extenso gegeben werden. Die Vertheidiger des Adels haben in verschiedenen zerstreuten Aufsätzen auf diese Angriffe geantwortet. Mit Uebergehung der Nachweisung der verschiedenen Quellen und ephemeren Tagesblätter, worin diese Entgegnungen enthalten sind, und mit Unterlassung des schleppenden referirenden Styls, werde ich solche zur Erleichterung der Prüfung punktweise anreihen, obwohl dabei der Mißstand vielfältiger Tautologieen und Wiederholungen kaum zu vermeiden ist. Allein die Wichtigkeit des Streits, die strenge Pflicht der Unparteilichkeit gebietet mir dem Publikum die Akten vollständig vorzulegen, da sich ohnehin in der später herzustellenden Uebersicht und Feststellung des eigentlichen Streitpunktes, das Vorbringen der Parteien von der Kritik des Beurtheilers nicht immer streng wird trennen lassen, wenn der Leser nicht durch Wiederholung des bereits Gesagten ermüdet werden soll.

*) Sten. Ber. B. IV. S. 3936.

Digitized by Google

In einem Punkt kann diesen Verhandlungen eine richtige Consequenz nicht abgesprochen werden. Die Angriffe auf den Stand selbst waren nur gegen den niedern Adel gerichtet. Allerdings schien hierin eine richtige Auffassung des Verhältnisses zu liegen, daß der niedere Adel nur in einer sehr geringen Minderzahl seine Standesbegründung mit der des hohen Adels theilt. Dennoch aber trafen die als Consequenzen der Adelsaufhebung erfolgten destructiven Gesetzvorschläge in ihrer allgemeinen Fassung indirect auch die Interessen des hohen, besonders des mediatisirten Adels, und die Besorgniß des letzteren, daß man nur von unten anfange, und für die kommende Zeit schon eine Etage höher steigen werde, mochte nicht als unbegründet erscheinen. Die Streitverhandlungen eröffnete sogleich nach dem Beginn der Nationalversammlung des Württemberger Abgeordneten Moriz Mohls übergebener Antrag auf Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Dieser Antrag bildet in seiner Veranlassung wie in seinen Folgen ein so wichtiges Aktenstück in der Geschichte des Adels und der Revolutionszeit, daß er zum Zweck einer streng gewissenhaften Darstellung dieser Verhältnisse dem prüfenden Publikum nothwendig in seiner buchstäblichen Gestalt vorgelegt werden muß, um auch dem leisesten Mißtrauen, daß in dieser Schrift irgend ein wesentlicher den Adel gravirender Punkt übergangen sei, keinen Raum zu gestatten; denn die feindliche Richtung dieses von einer zahlreichen und energischen Partei unterstützten Häuptlings läßt keinen Zweifel aufkommen, daß gewiß kein dem Adel nur einigermaßen zur Last fallender Moment nicht zur Sprache gebracht, und übersehen worden sei, um der Welt das Aergste, was dieser Institution nachzusagen ist, mit allem Aufwand des Scharfsinns wie der Dialectik vor Augen zu stellen.

Antrag des Abgeordneten Moriz Mohl aus Württemberg, unter die Grundrechte des teutschen Volks aufzunehmen:

„staatsbürgerliche Gleichheit, insbesondere Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte, mögen letztere nun in besonderem Antheile an der Landstandschaft, in obrigkeitlichen Rechten, in bevorzugtem Gerichtsstande

oder in anderen staatlichen Vorrechten, oder mögen sie in besonderen Erbrechten, Familiengesetzen oder welchen anderen Abweichungen vom gemeinen Rechte überhaupt bestehen."

Die Forderung der staatsbürgerlichen Gleichheit, und somit die Aufhebung der Geburtsvorrechte, deren eine Klasse der Staatsbürger vor den übrigen genießt, entspricht so sehr den ersten Rechtsbegriffen, welche in jeder Menschenbrust ruhen, daß mit dem Augenblicke, wo der Volkswille aufgeklärter und mächtiger als das Herkommen wird, nach Naturgesetzen auch die Zeit für die Aufhebung dieser Vorrechte eintritt.

Wie verschieden auch der Ursprung des Adels und seiner Vorrechte war, so haftet doch an letzteren durchgängig das gleiche Uebel, auf Kosten der Rechte und der Wohlfahrt der übrigen staatsbürgerlichen Gesellschaft zu gehen.

Es gibt Personen, welche in dem Bestehen eines Adels an sich, also in den Adelstiteln und Benennungen nur die Befriedigung eines unschädlichen Familien- und Standesgefühles erblicken, und daher der Ansicht sind, es habe keinen Werth für das Allgemeine, die Benennungen und Titel, überhaupt das ganze Bestehen des Adels als Stand aufzuheben; es genüge an der Abschaffung seiner übrigen Vorrechte. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, und ich glaube, daß sie von der Geschichte aller Zeiten und Völker auf das Entschiedenste widerlegt wird. Selbst wenn nur das Familien- und Standesgefühl des Adels durch sein Bestehen als solchen gehoben würde, so würde aus gleichem Grunde das der übrigen Staatsbürger dadurch gedrückt. Die Gesetzgebung soll aber keine Anstalten hegen, durch welche das Selbstgefühl eines Theils der Staatsbürger auf Kosten des Selbstgefühls der übrigen unverdient gehoben wird. Denn ein unverdientes Selbstgefühl ist doch wohl ein solches, welches sich auf den bloßen Zufall der Geburt gründet. Von einem solchen Gefühle sich ganz frei zu halten, ist für die Mitglieder einer mit erblicher Auszeichnung bekleideten Klasse, eines hierdurch vor der übrigen staatsbürgerlichen Gesellschaft bevorzugten Standes nichts weniger als leicht. Es erheischt eine ganz besondere philosophische Aufklärung, welche immer nur Sache Einzelner sein kann; es erheischt ein besonderes Wohlwollen gegen seine Nebenmenschen, welches die Natur immer nur den edleren Individuen verliehen hat. Einer einmal erblich vorhandenen Auszeichnung sich gar nicht bewußt zu sein, ist selbst für den Philosophen und Menschenfreund nicht möglich, da er eine Thatsache nicht ignoriren, sondern nur über dieselbe sich erheben kann. Erhebung über dieselbe aber ist immer nur Sache innerer Auszeichnung, welche niemals Gemeingut einer ganzen Klasse sein kann. Steigerung des Selbstgefühls auf der einen, und ihre Gegenwirkung auf der anderen Seite, sowie die Verschiedenheit der Familieninteressen, welche der Kastenunterschied mit sich bringt, haben daher auch bekanntlich die gesellschaftliche Sonderung des Adels von den übrigen Ständen, selbst von den an innerer Bildung am höchsten

Digitized by Google

stehenden, wenn auch nicht allgemein, doch in großer Ausdehnung zur Folge gehabt und werden sie immer zur Folge haben, so lange es einen Stand mit erblicher Auszeichnung gibt. Diese gesellschaftliche Sonderung aber ist ein wahrer Nachtheil für die Welt; für die ausschließende Welt, wie für die ausgeschlossene; für die erstere, weil sie an Inhalt, für die zweite, weil sie an Form verliert. Wo kein Adel ist, wie z. B. in gewissen schweizerischen Freistaaten mit hoher gesellschaftlicher Bildung, da bilden Form und Inhalt der geselligen Bildung ein harmonisches Ganze, weil da, wo es keine bevorrechtete Gesellschaft gibt, die inneren und äußeren Vorzüge ihren natürlichen Platz einnehmen und ihre natürliche Entwickelung haben.

Aber das Bestehen eines Adels und seine Titel haben nicht nur diese *gesellschaftlichen* Nachtheile, welche eine Kränkung der Mehrheit eines Volkes durch bevorzugte Stellung der Minderheit sind, sondern sie haben, nach der Geschichte unserer wie aller Zeiten, noch unendlich wichtigere *staatliche* Uebelstände zur Folge.

Das Kind adeliger Eltern wird unvermeidlich nur zu bald den Unterschied seiner Geburt von der anderer Kinder gewahr. Es sieht die Seinigen, es sieht sich selbst in der äußeren Stellung bevorzugt, wenn es ihm auch Niemand sagen würde; es erhält dadurch leicht das Gefühl, zu höheren Ansprüchen als Andere berufen und berechtigt zu sein, und die Ansicht, daß es ihm obliege, eine Stellung in der Welt erst zu verdienen, faßt nothwendig bei ihm schwerer Fuß, als bei Kindern, welche nicht unter dem Schall der Geburtsvorzüge aufwachsen. Daher die natürliche Erscheinung, daß adelige Kinder häufig weniger lernen, als bürgerliche, und daß die Ansprüche beider auf äußere Geltung im Leben nicht selten in umgekehrtem Verhältnisse zu ihren Kenntnissen und Leistungen stehen. Wie beim Kinde, so nicht minder häufig beim Jüngling und Manne. Wie war es in dieser Hinsicht in der guten alten Zeit? Der Jüngling von Adel hatte Zutritt nach Hof, was nicht verfehlen konnte, ihm, selbst bei geringeren Leistungen, ein Gefühl der Ueberlegenheit zu geben gegenüber von dem bürgerlichen Jüngling, welcher einfach zugelassen war zur Arbeit. Der erstere bereicherte sich dadurch an Formen und an nützlichen Verbindungen, der letztere häufig mehr an Kenntnissen und an Verdiensten. Der erstere bildete sich dadurch für die Repräsentation aus, der letztere häufig mehr für die Geschäfte. Der erstere wurde Attaché, Legationssecretär, Gesandter, Minister, oder er stieg in anderen Dienstlaufbahnen mit Hülfe seiner gesellschaftlichen Stellung rasch zu den höheren Stellen des Staates empor. Der Bürgerliche brachte es vielleicht dahin, die Arbeiten zu liefern, welche der Adelige unterzeichnete. Der Adelige befahl, der Bürgerliche durfte die Befehle begründen und formuliren. Der Erstere regierte, der Letztere gehorchte. Ich sage nicht, daß es in den jüngst verflossenen Jahrzehnten dem allgemein so gewesen sei — ich könnte dies namentlich von meinem

Digitized by Google

beſonderen Vaterlande nicht ſagen, in welchem es vielleicht weniger als in irgend einem andern Lande Deutſchlands ſtattfand — noch daß je in allen Ländern das Gleiche in demſelben Maße, wie in einzelnen Staaten, in welchen der Adel beſonders bevorzugt war, der Fall geweſen ſei. Auch ſage ich nicht, daß der Adelige — zumal, ſeit es Prüfungen gibt — durch den Beſuch des Hofes oder durch ſeine geſellſchaftliche Stellung von Kenntniſſen und von Arbeiten in allen Staaten, in allen Fächern überhaupt, oder auch nur in irgend einem Fache durchaus, entbunden geweſen ſei, und daß es nicht ebenſo fleißige und kenntnißreiche Leute im Adel wie im Bürgerſtande gegeben habe und gebe. Aber wer wollte in Abrede ziehen, daß ein gewiſſer Gegenſatz jener Richtungen in den Ländern mit Erbadel durch die geſellſchaftlichen Vortheile des letzteren begünſtigt wird und mehr oder weniger häufig der Wirklichkeit entſpricht; daß nicht nur bei gleichen, ſondern häufig auch bei weit geringeren Talenten, Kenntniſſen und Verdienſten, ja mitunter ſelbſt bei gänzlichem Mangel an ſolchen, die geſellſchaftliche Stellung den Adeligen bisher den Vorzug vor den Bürgerlichen bei Beſetzung der höheren Staatsämter in den meiſten deutſchen Ländern mehr oder weniger verſchafft hat; ja daß es noch deutſche Länder gibt, in welchen es ein Ereigniß iſt, wenn von einem bürgerlichen Miniſter die Rede wird? Wer wollte beſtreiten, daß der Bürgerſtand, gerade weil ſeine Bildung mehr auf's Innere als auf's Aeußere geht; weil er nicht auf ererbte, ſondern nur auf erworbene Vorzüge, nicht auf Geburt, ſondern nur auf Verdienſt ſich ſtützen kann; weil er keinem Staatsintereſſe, (!) ſondern nur dem allgemeinen Volksintereſſe angehört; weil er endlich ſein Leben, ferne von den Zerſtreuungen der bevorrechteten Geſellſchaft, in der Erwerbung von Kenntniſſen und in der Arbeit zubringt, daß, ſage ich, der Bürgerſtand im Allgemeinen — perſönliche Ausnahmen gibt es in Allem — fähiger, und vermöge der Unbefangenheit ſeiner ſtaatsbürgerlichen Stellung geeigneter zu Leitung der Staatsangelegenheiten iſt, als der Adel?

Auch im Heerweſen machen ſich bekanntlich die Vorzüge, welche dem Adel ſeine Geburt gibt, in vielen Ländern weſentlich geltend. Mit Ausnahme der Artillerie ſind die meiſten Offiziersſtellen in den Staaten, welche Erbadel haben, mit dieſem beſetzt. Wäre dieſes Verhältniß durch alle Rangſtufen ſich gleich, ſo könnte dieſe Erſcheinung ihren alleinigen Grund allerdings in dem Umſtande haben, daß unter den gegebenen Verhältniſſen der Adel mehr Bewerber um Offiziersſtellen liefert, als der Bürgerſtand. Aber es iſt bekannt und ſtatiſtiſch nachgewieſen, daß es Staaten gibt, in welchen verhältnißmäßig viel weniger Bürgerliche zu den höheren Stellen im Militär gelangen, als Adelige, wovon der Grund ſicherlich nicht in einem Unterſchied der Verdienſte, ſondern in dem Umſtande zu ſuchen ſein dürfte, daß der adelige Offizier durch ſeine Familienverhältniſſe und geſellſchaftliche Stellung dem Regenten leichter bekannt wird, als der Bürgerliche. Gibt es ja übrigens noch Staaten, wo in gewiſſen Heeres-

Digitized by Google

abtheilungen die Offiziersstellen dem Adel ausschließlich vorbehalten sind, und wo der Soldat und der Unteroffizier, also die große Masse der Bürgerlichen, niemals zu Offiziersstellen vorrücken können, während in Frankreich ein Theil der Offiziersstellen mit Unteroffizieren gesetzlich besetzt werden muß und daher bekanntlich jeder französische Soldat den Marschallstab im Ranzen hat.

Welche Gesetze man auch über die alleinige Berücksichtigung der Befähigung bei Besetzung der Stellen im Civil oder Militär machen möchte, so würde, — so lange es noch einen Erbadel gibt — in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, in welchen die Hof- und andere gesellschaftlichen Verhältnisse die Wirkung üben, die in ihrer Natur liegt, nicht zu verhindern sein, daß die adelige Geburt, der bloße Titel, dem Adel die gesellschaftlichen Vorzüge und ebendamit den Einfluß auf Erlangung der höheren Stellen im Staate geben, welchen sie ihm, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, allenthalben gegeben haben.

Man wolle sich nicht darauf berufen, daß der politische Sturm, welcher seit einigen Monaten durch Deutschland gefahren ist, und alle seitherigen Ministerien weggeblasen hat, die Besetzung der letztern zum Theil mit beliebten bürgerlichen Namen, mit den Namen der ersten Streiter für Freiheit bewirkt hat. Ja, der politische Sturm hat dieß bewirkt. Aber mit der Windstille wird auch die Reaction in dieser Hinsicht nicht ausbleiben. Wenn einmal wieder Alles ruhig sein wird, wenn die in den Höfen wurzelnden gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihrer jetzt augenblicklich niedergedrückten Federkraft wieder in ihre Wirkungen eintreten werden, — dann werden die aristokratischen Namen auch wieder einer um den andern in die Minister-, in die Gesandten- ꝛc. Stellen einziehen und die gute alte Zeit wird wieder auftauchen.

Die Zeit von 1815 bis 1848 — in wessen Händen war sie denn? Welchem Stande gehörten denn die Haus-, Hof- und Staatskanzler, die Minister der größeren Staaten, die Bundestags- und andern Gesandten an? Wessen Werk war also das der Reaction? und im Interesse welcher Klasse war dieses Werk? Das Buch der Geschichte liegt noch zu neu vor uns, als daß ich einen Widerspruch für die Behauptung fürchte, daß Deutschland im großen Ganzen von dem Adel, und in Allem, was das Standesinteresse nah oder fern berühren konnte, für den Adel regiert wurde. Zum Standesinteresse gehörte aber auch aus sehr nahe liegenden Gründen die Niederhaltung der Freiheit, die staatliche Reaction; denn die Freiheit ist zu nahe verwandt mit der Gleichheit, und sie ist zu geneigt, die Ansprüche der Standesinteressen zu prüfen, als daß letztere nicht einen sehr natürlichen Widerwillen gegen die Freiheit hätten und haben müßten. Dieß wird aber, so lange es einen Adel gibt, und so lange die Geburtsvorzüge ihre unausbleibliche Wirkung ausüben können, auf die Dauer immer wieder stattfinden. Nicht als ob es nicht immer auch unter dem Adel Männer gäbe, welche sich von Standesvorurtheilen zu erheben wüßten, sondern

Digitized by Google

weil die Natur der Inſtitution, die geſellſchaftlichen Vorzüge und Verbindungen, welche der Adel ſeinen Mitgliedern darbietet, das abgeſchloſſene Kaſtenweſen, welche aus den Geburtsunterſchieden nothwendig ſich ergibt, wie ein mathematiſches Geſetz im Sinne des Kasteninteresſe wirken, von jeher gewirkt haben und nothwendig wirken müſſen. So lange es einen Adel gibt, kann von Gleichheit keine Rede ſein, und ſo lange es keine Gleichheit gibt, gibt es auch keine wahre Freiheit. Denn Ungleichheit iſt drückend, und wo Druck, da iſt keine Freiheit. Ungleichheit iſt widernatürlich und daher nur durch Gewalt zu erhalten. Daher ſind denn auch der Geiſt der Ungleichheit und der Geiſt der Reaction Geſchwiſter.

Alſo — dieß iſt meine Folgerung aus dem Seitherigen — Aufhebung des Adels, ſeiner Titel und Vorrechte.

Daß ich unter letzterm Ausdrucke ſowohl die ſtaatlichen Vorrechte, als die übrigen Abweichungen vom gemeinen Rechte verſtehe, bedarf kaum der Bemerkung.

Ich weiß, daß ich in dieſer Hinſicht mit der geſchichtlichen Schule in Widerſpruch gerathe, deren Anſichten freilich durch die Ereigniſſe der letzten Monate ſo ſehr im Leben ſich widerlegt haben, daß es kaum einer weitern Erörterung hierüber bedürfen ſollte.

Man hat immer den Adel, man hat namentlich die erſten Kammern der verfaſſungsmäßigen Länder als die Stützen der Throne geltend zu machen geſucht, als den Fels, an welchem die Volkswogen zerſchellen werden. Nun frage ich aber, und ich bitte jeden Freund des Adels, die Hand auf dem Herzen, zu ſagen, ob der Adel, ob die erſten Kammern irgend vermögend waren, den Sturm zu beſchwören? Ob ſeitherige Miniſter aus dieſer Klaſſe, ob Verſuche, mit Miniſtern aus dieſer Sphäre ſich zu umgeben, nicht in verſchiedenen Staaten grade den Sturm hervorgerufen und zum Ausbruch gebracht haben? Ob man in der Noth und Gefahr nicht nach den bürgerlichen Männern rennen mußte, welche nichts als ihre Kenntniſſe, ihre aufgeklärten Anſichten, ihre Beliebtheit beim Volke in die Wagſchale zu legen hatten, und welche damit, wie mit einem Zaubermittel, die brauſenden Meereswogen der Umwälzung in einem Augenblick beſchworen haben? Ich frage, ob nicht vielmehr der Adel es war, gegen welchen die gefährlichſte Bewegung — der Bauernkrieg — ſich erhob; ob nicht die Art und Weiſe, wie der Adel von ſeinem Landſtandsrechte in Fragen ſeines Standesintereſſe, namentlich den Feudal- und Jagdfragen, Gebrauch gemacht hatte, es war, welche dieſen Bauernkrieg mit heraufbeſchworen hatte; ob endlich nicht auch das ſtändiſche Verhalten von Adelsmehrheiten in andern ſtaatlichen Fragen zu der Mißſtimmung in verſchiedenen Staaten Deutſchlands weſentlich beigetragen hatte.

Die Freunde des Adels werden mir England entgegenhalten; aber gerade dieſes Beiſpiel möchte ich für meine Anſicht anführen. Iſt nicht das Gute in

Digitized by Google

England das Ergebniß des Volkswillens, welcher daſſelbe Schritt für Schritt der Ariſtokratie abringen und abtrotzen muß? und haben nicht die monſtröſen Mißbräuche, mit welchen jenes gelobte Land der erblichen Weisheit bedeckt iſt, ihre Wurzel in der ariſtokratiſchen Verfaſſung des Landes? Hat nicht das Haus der Lords beinahe jeder Säuberung des Landes von den größten Uebelſtänden den zäheſten Widerſtand entgegengeſetzt, bis der Druck von Außen, die Furcht vor einem Ausbruch des Volksunwillens ihm Zugeſtändniſſe abnöthigte? Welche groben Mißbräuche in der Staatskirche z. B. werden im Intereſſe der jüngeren Söhne des Adels verewigt! Wie hat die engliſche Geſetzgebung den Grund und Boden des Landes in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Familien zu concentriren gewußt, und zu welchem Grade und Umfange hat ſie dadurch das ländliche und ſtädtiſche Proletariat geſteigert! wie lange hat die engliſche Ariſtokratie die Kornbill in ihrem Intereſſe und auf Koſten des hungernden Volkes gehalten! wie hat ſie Irland behandelt, und wohin hat ſie dieſes Land gebracht! u. ſ. w.

Es liegt in der Natur der Sache, in der menſchlichen Natur, welche im Allgemeinen allenthalben dieſelbe iſt und ewig bleiben wird, daß jede geſchloſſene erbliche Kaſte, welcher man einen Antheil an der Geſetzgebung einräumt, dieſen Antheil auf die Dauer unfehlbar dazu benützt, ihr Kaſtenintereſſe zu befördern, was nur auf Koſten des allgemeinen Wohles gehen kann. Es hat von jeher edle Naturen gegeben, und es wird immer dergleichen geben, welche ſich von ſolchen Richtungen frei zu halten fähig ſind. Aber die Anſtalt im Ganzen nimmt immer die Richtung auf das Kaſtenintereſſe und wirkt in dieſer zum Schaden des Volkes. Darum halte ich es für einen der größten Fortſchritte, welchen die Menſchheit machen kann, und ſeit einem Jahrhundert auch in Nordamerika, Norwegen, Frankreich und einem Theile der Schweiz gemacht hat, den Adel, ſeine Titel und Vorrechte ganz aufzuheben, demſelben alſo auch keinen Antheil an der Geſetzgebung einzuräumen.

Daß dem Adel kein bevorzugter Gerichtsſtand zuſtehen dürfe, daß er nicht das Recht der Patrimonial-, der Forſtgerichtsbarkeit und Polizei, noch andere obrigkeitlichen Rechte und ſtaatlichen Vorrechte anzuſprechen habe, ſcheint mir ſo einfach, um keiner nähern Begründung zu bedürfen. Iſt es doch, als wären die Grundbegriffe der Staatsgeſellſchaft abhanden gekommen, wenn man die Sorge für Recht und Gerechtigkeit aus den Händen des Staats und der Gemeinde gekommen und in Privathände gelangt ſieht!

Als ganz beſonders wichtig endlich muß ich noch betrachten die Aufhebung der Vorrechte des Adels im Erbrecht und in Beziehung auf ſeine Befugniß zu Erlaſſung von Familiengeſetzen. Denn dieſe Vorrechte wirken weſentlich auf Concentration des Grundeigenthums in den Händen des Adels und auf Verwandlung der Bauern in bloße Pächter hin, — eine Richtung, deren Verder-

Digitized by Google

ben für Unabhängigkeit und Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in der Lombardei, in Belgien, in Irland, in Schottland, in England u. s. w. so grell zu Tage liegt. Deßhalb hat Frankreich die Majorate und Substitutionen ꝛc. aufgehoben und die gleiche Erbtheilung eingeführt, und der Vortheil davon für den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung ist (wie ich mich während eines fünfjährigen Aufenthalts in jenem Lande durch die sorgfältigsten Forschungen überzeugte) ein ganz ausnehmender.

Die Vertheidiger der Majorate ꝛc. machen die Gefahr der allzugroßen Güterzerstückelung geltend. Aber da man dem Anwachsen der Bevölkerung, ehelichen oder unehelichen, unter keinen Umständen steuern kann, so ist die Güterzerstückelung das kleinere Uebel, als die Entstehung des ländlichen Proletariats, welches noch hülfloser und ärmer als das städtische ist, und übrigens auch zu Vermehrung des Letzteren (z. B. in England) hauptsächlich beiträgt.

Die Güterzerstückelung, in Verbindung mit Gewerbsfleiß, hilft dem Gewerbsarbeiter in der Schweiz, in Frankreich und in verschiedenen Ländern Deutschlands zu einigem Grundbesitz und deßhalb bei Stockung des Gewerbsabsatzes über die schlimmen Zeiten hinüber, und sie wirkt dem Entstehen des Proletariats in Stadt und Land allein nach Möglichkeit entgegen. Gerade in jetziger Zeit, wo der Adel durch die Gefäll-Ablösungen so viele Dutzende von Millionen baaren Geldes erhalten wird, ist es von höchstem Interesse, daß seine Familiengesetze, vermöge deren dieses Geld für ewige Zeiten in Grund und Boden angelegt werden würde, aufgehoben werden, und daß dem Bauernstande mit den Gefäll-Ablösungsschillingen nicht für immer ein Theil seines Grundeigenthums entzogen, daß der Bauer nicht zum Zeitpächter herabgedrückt oder nach Amerika getrieben werde.

Vorrechte sind gegen die Natur. (!) Alles aber, was nicht natürlich ist, ist auch nicht gerecht. Darum

Aufhebung des Adels, seiner Titel und Vorrechte.

Als einen weiteren und großen Vortheil der Annahme dieses Antrags aber würde ich glauben, es noch betrachten zu dürfen, daß mit der Aufhebung des Adels auch die Höfe einfacher und bürgerlicher, also wohlfeiler und dem Volke näher gerückt werden würden, daß eine Verminderung der Civillisten und Apanagen dadurch erleichtert, und daß alle Verhältnisse zwischen Fürst und Volk freier von der für alle Theile so lästigen Etiquette, den Fürsten, den Bürger und den Menschen befriedigender werden würden, wenn es keine Kaste mehr gäbe, zu deren Vorrechten das Hofwesen gehört, welche den Thron umgibt, und deren Standesinteresse die Erhaltung der künstlichen Scheidewände zwischen Fürst und Volk entspricht.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 1848.

Moriz Mohl.

Digitized by Google

§. 67.

Fortsetzung dieser Angriffe und beiläufige Vertheidigung des Adels.

Die Erörterung dieses Antrags reihte sich an die Verhandlungen über den Art. VII. des Entwurfs der teutschen Grundrechte. Der Umstand, daß in jener terroristischen Sturmzeit der Adel allenthalben in einer wahrhaft paralytischen Apathie, der entschiedensten Resignation sich hinzugeben für gerathen fand, läßt es einzig erklären, daß die talentvollsten Männer aus dem Adelstande selbst den Versuch unterließen, auf dem Wege der Presse diesem Mohl'schen Antrag eine gründliche Vertheidigung entgegen zu setzen. Nur hie und da in den immer schwächer verklingenden Nachhallen der conservativen Presse vernahm man noch ein vereinzeltes Bekämpfen der von Mohl und Consorten in der Versammlung noch weiter vorgebrachten Angriffe, welche Vertheidigungen ich hier, so weit sie mir zur Kenntniß gekommen, jenen Parlamentsäußerungen alsbald gegenüber stelle.

Moriz Mohl, der bei diesen Erörterungen als Chorführer der entschiedensten Adelsgegner auftritt, unterstützte seinen auf gänzliche Adelsvernichtung gerichteten Antrag durch folgende Behauptungen und Argumentationen:

1) Der Adel begründe eine Eintheilung des Volks in zwei Kasten, in eine vornehme und eine geringe, und dieses widerspreche dem Prinzip der staatsbürgerlichen Gleichheit, sei mithin ein Unrecht und eine Beleidigung gegen die Nation.

Die Adelsvertheidiger rügen zunächst Hrn. Mohls communistische Grundlage, welche im Staate überhaupt keinen, eine äußere Ehrenauszeichnung vor den andern besitzenden Stand anerkennen will. Sie erinnern, Herr Mohl möge in die niederigsten Stände hinabgehen, und er würde sich bald überzeugen, daß nicht einmal der Gänsehirtenjunge mit dem Schaafknecht, der Bauernknecht mit dem Bauer, der Schneidergeselle mit dem Meister in einer Standesgleichheit sich befinde und befinden könne, wenn nicht jede bür-

Digitized by Google

gerliche Ordnung sich verkehren soll. Der äußere Ehrenabstand zwischen einem akademischen Professor und einem Edelmann würde im gewöhnlichen Leben kaum so schroff sich herausstellen, als zwischen einem solchen Professor und einem schlichten Dorfschulmeister, und in diesem Zustand staatsbürgerlicher Ungleichheit würde auch der anspruchvollste Republikaner schwerlich ein Unrecht und eine Beleidigung gegen die Nation aufzufinden vermögen.

2) Dem Bürgerstande verdanke Teutschland die Schiller, die Göthe, und die größte Zahl seiner großen Sterne am geistigen Horizont, seinen Handel, seinen Gewerbfleiß, die Ausbildung seiner freien städtischen Institutionen und in deren Folge (?) auch die allmähliche Lösung der Fesseln, in welche der arme Bauer durch Hörigkeit, Leibeigenschaft, Feudallasten geschlagen war; dem Bürgerstand verdanke es auch den gegenwärtigen Aufschwung zur Freiheit und Einheit.

Die Vertheidiger antworten:

Nicht ganz glücklich wählt Hr. Mohl die Schiller und die Göthe als Sternbilder im Lichtglanze der Bürgerlichkeit, denn beide trugen in dem ihnen gewordenen von, den Adelsstempel, und mit welcher Anerkennung besonders der letztere diesen Vorzug zu schätzen wußte, ist ihm von seinen Gegnern oft genug, nicht eben als Glanzpunkt seines philosophischen Standpunkts aufgelastet worden.

Da aber der Adel seine Standeseigenschaft nicht auf den ausschließlichen Anspruch auf wissenschaftliche Höhe, Förderung der industriellen Cultur gründet, an der Ausbildung der freien städtischen Institutionen aber in seiner Patrizierstellung einen directen und in seiner staatlichen eben so großen indirecten Einfluß geübt hat, als der Bürgerstand; die allmählige Lösung der Fesseln, in welche der arme Bauer durch Hörigkeit, Leibeigenschaft, Feudallasten (nach Hrn. Mohl's Ansicht) geschlagen war, dem Adel in den Ministerien und Ständeversammlungen nicht weniger wie dem Bürgerstand verdankt werden muß, so ist nicht abzusehen, wie aus diesen Voraussetzungen die Nothwendigkeit der Adelsaufhebung gefolgert werden soll.

Digitized by Google

3) Auch zugegeben, daß der Adel wenigstens theilweise auf dem landwirthschaftlichen Felde mit den bürgerlichen Gutsbesitzern gewetteifert habe, — so haben doch die bäuerlichen Lasten der Landwirthschaft unendlich mehr geschadet, als die Bemühungen einzelner adelicher Gutsbesitzer für die Landwirthschaft den Letzteren im Allgemeinen genützt haben.

Diesem wird entgegnet:

Einer kaum glücklichern Folgerichtigkeit möchte sich das Argument erfreuen, den Adel deshalb abzuschaffen, weil seine Verdienste um die landwirthschaftliche Cultur weniger genutzt als die bäuerlichen Lasten der Landwirthschaft geschadet haben. Abgesehen davon, daß die bäuerlichen Lasten nicht ausschließlich dem Adel, und unter allen Umständen nicht dem unbegüterten zu gut kommen, so würde doch höchstens nur die Entlastung der Bauern, aber nicht die Aufhebung der mit der Grundherrlichkeit an sich gar nicht im nothwendigen Zusammenhange stehenden Adelseigenschaft motivirt sein, da diese Lastenauflage von den Händen adelicher Gutsbesitzer schwerlich härter, als von denen der bürgerlichen drücken wird. Die Gegner fragen weiter:

Warum trägt Hr. Mohl nicht mit ganz gleicher Consequenz auf die Aufhebung des Rentier- und Kapitalistenstandes an? Durch die Pflicht der Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen wird der arme Bauer bei weitem mehr gedrückt, als durch die dem Edelmann schuldigen Natural- und Geldleistungen.

4) „Man berufe sich darauf, daß der Adel die Blüthe des teutschen Kriegerstandes sei; ob denn die nicht-adeliche Mannschaft und die Bürgerlichen im Freiheitskampf minder tapfer gekämpft hätten? Heut zu Tage, wo die Kriege volksthümlich sein müssen, wo das Heer aus dem Aufgebote der ganzen Jugend bestehe, bedürfe es keiner erblichen Kriegerkaste, die Offizierstellen seien das Recht und der Beruf der ganzen Nation."

Antwort: die ganze Argumentation beruht auf dem einfachen Schluß: dieweilen die bürgerlichen Offiziere und die nicht adeliche Mannschaft eben so gut wie die Adelichen gekämpft haben, so

Digitized by Google

muß man die Adelichen abschaffen! — ein Schluß, der Hrn. Mohl bei seinem Lehrer der Logik zu verantworten schwerer fallen dürfte, als dem Adel die Prätension, daß in der Anerkennung eines noch besondern erblichen Berufs des Adels zur Landesvertheidigung, doch mindestens keine Verringerung seiner Qualification, und am allerwenigsten ein Motiv seiner Abschaffung liegen könne.

5) „Man hat den Adel die Stütze der Thronen genannt, Hr. Mohl glaubt: „die heutige Lage der Dinge habe eher bewiesen, daß der Adel nur ein Gewicht ist, das an der Monarchie hängt, und daß die Monarchie nur wünschen kann, von diesem Gewicht befreit zu werden."

Der Adel findet in dieser Bemerkung nur eine jeder thatsächlichen Begründung entbehrende Phrase, meint übrigens: auf dem Standpunkt des Conservatismus mache man dem Adel durch das Zugeständniß, daß er der Monarchie ein Gewicht gebe, eine um so ehrendere Concession, als die Monarchie schwerlich wünschen könne, durch die Beseitigung dieses Gewichts von dem demokratischen Gegengewicht in die Luft geschnellt zu werden.

Herr Mohl sagt weiter:

6) „Das Wesentliche des Adels besteht darin, daß er eine erbliche Kaste mit einer erblichen Auszeichnung ist, welche, man mag durch Gesetze vorschreiben was man will, höhere Ansprüche in gesellschaftlicher, und in dessen Folge in staatlicher Hinsicht giebt, und darin liegt das verletzende Unrecht, daß er dem Anspruche an die Menschheit: Jeder soll nur nach seinem Verdienst Geltung haben, gerade zu zuwider läuft."

Entgegnung: Wer die Welt nicht blos vom Catheder kennt, kann die Erfahrung nicht ableugnen, daß nicht blos die Eigenschaften des geistigen und sittlichen Werths eine persönliche Geltung verschaffen, sondern den Gütern des Glücks und Zufalls oft sogar eine größere Anerkennung eingeräumt wird. Das Kind in der Wiege erfreut sich als präsumtiver Erbe eines beträchtlichen Vermögens, einer größern Geltung als eine Menge anderer Personen, denen bei einer zahlreichen Ausstattung mit den edelsten Eigenschaften, die der

Digitized by Google

Armuth zur Seite steht. Im bürgerlichen Verkehr wird die äußerliche Aestimation meistens von dem Kleid bestimmt. Den windigen Reisediener weißt der Kellner an die table d'hôte, den soliden Frachtfuhrmann in das Kutscherzimmer. Den Grad der äußern Auszeichnung bestimmt einzig die Volkssitte. Wenn nun Herr Mohl zugiebt, daß selbst gesetzliche Vorschriften die erhöhten Ansprüche, welche die erbliche Adelsauszeichnung in gesellschaftlicher und staatlicher Hinsicht gewährten, nicht verdrängen können, wozu soll denn die gesetzliche Adelsaufhebung nützen? Was kann darauf ankommen, ob Herrn Mohls Person in diesem Verhältniß ein verletzendes Unrecht findet? läge wirklich ein solches darin, so träfe die Verschuldung ja das Publikum, das dem Adel freiwillig eine Auszeichnung gewährt, zu deren Forderung diesem das Gesetz kein Klagrecht zugesteht. Auf keinen Fall könne aber dieses vermeintliche Unrecht den Adel treffen, der hierbei ja nur eine passive Rolle spielt.

Herr Mohl scheint nicht beachtet zu haben, daß gerade in diesem Zugeständniß das Ungereimte seines Antrags sich ausspricht, durch Gesetz die Grade der persönlichen Achtung den Staatsbürgern vorschreiben zu wollen, die sie einem Stande zollen, dem kein Gesetz die Eigenschaft entziehen kann, Abkömmling eines in der Volkssitte eben so fest, wie in der positiven Gesetzgebung im Besitz eines erhöhten Ehrenstandes zu sein. Wenn Herr Mohl anerkennen muß, daß in der Erblichkeit, oder in der Abstammung von einem adlichen Geschlecht die wesentliche Eigenschaft des Adels beruht, so sei ja dieses als eine vollendete Thatsache außer dem Bereich irgend einer menschlichen Machtäußerung!

Gegen die weitere Aeußerung:

7) „Wenn auch alle Standesprivilegien aufgehoben würden, der Adel aber fortbestehe, so bleibe er dennoch eine geschlossene Kaste, es bleibe seine höhere gesellschaftliche Stellung, sein Einfluß auf die Höfe, und sein staatlicher Einfluß", findet sich die Erwiderung: ob denn in der Geschlossenheit einer Kaste, einer höhern gesellschaftlichen Stellung, einem Einfluß auf Hof und Staat an sich etwas Schädliches liege? Ob denn nicht andere Stände z. B.

Digitized by Google

der geistliche, eine ähnliche Abgeschlossenheit bilden? Ob denn nicht andere Stände, z. B. der Bürger und Bauernstand auch in ihren staatlichen Berechtigungen, z. B. der Wahlberechtigung Einfluß auf Hof und Staat bewiesen? Ob denn auch dieser Einfluß *an sich* schon, ohne daß er als ein *schädlicher* prädicirt werde, ein Unheil sei?

8) „Es bleibe das Streben des Adels, durch Erwerbung von Grundeigenthum sich eine der Territorialherrlichkeit ähnliche Stellung zu gründen. In allen Ländern, wo der Adel keine Privilegien mehr hat, wie in Italien, (?) Frankreich, Belgien und andern, werde man finden, daß der Adel das Grundeigenthum an sich gebracht habe, und dies um so mehr, je weniger er staatliche Privilegien hatte." (!)

Die Adelsfreunde erwiedern: In dieser Behauptung liege ja gerade zu das Zugeständniß, daß die Adelsaufhebung nichts helfen werde. Wenn dem Adel übrigens ein vorzugsweises Streben nach Grundeigenthumserwerbung zum Vorwurf gemacht werden soll, so muß doch zunächst untersucht werden, ob hierin denn ein sittliches, oder gesetzliches *Unrecht*, oder ein politisches *Uebel* liegt, und in der Adelseigenschaft irgend eine Beziehung zu entdecken sei, welche im Interesse des Staats den Besitz von Grundeigenthum in bürgerlichen oder bäuerlichen Händen für nutzbringender halte. Wie selbst in dem Falle der Adelsaufhebung dem Exadelichen ein solches Streben nach Grundbesitz verwehrt werden sollte, sei auch schwer zu begreifen, wenn Herr *Mohl* nicht mit der Adelsexstirpation eine vollständige Proscription oder Umwandlung des Adels in ein Heloten geschlecht in petto haben sollte. Läge aber dieser Anfeindung des adelichen Grundbesitzes das ländliche Zertrümmerungs- und Pulverisationsstreben als Hintergedanken zu Grunde, so dürfte nicht unberührt bleiben, daß nur eine idiosynkratische Adelsfeindschaft vergessen kann, daß der größere Grundbesitz in Teutschland sich in gleichem Maaße in bürgerlichen wie adelichen Händen befindet, und somit die ersteren gleiche Verdammniß treffen müsse.

9) „Dem Adel seien durch den Vorzug seiner gesellschaftlichen Stellung reiche Heirathen erleichtert, die Töchter der Geldsäcke fän-

Digitized by Google

den besonderes Vergnügen daran, sich Gräfinnen nennen zu lassen. Dieses Fließen des Reichthums aus dem Handel und der Industrie in den Adel finde mehr als irgendwo da statt, wo die Adelsprivilegien und die Ebenbürtigkeit abgeschafft worden sind."

Fast etwas sarkastisch ist hierauf in einem Flugblatt erwiedert worden: wie denn Herr Mohl darauf komme den Bürgerstöchtern die unschuldige Freude an adelichen Junkern zu mißgönnen, da ihm doch nicht unbekannt sein könne, daß die Herzenszuneigung mancher Bürgerssöhne zu adelichen Fräuleins auch nicht unter die unerhörten Begebenheiten zu zählen sei. Jedenfalls sei es ein seltsamer Gedanke in der Liebhaberei der reichen Bürgerstöchter für den Stand der Gräfinnen, deren Freiheit beschränken, und zu diesem Zweck den Adel abschaffen zu wollen.

Indessen reiht Herr Mohl an obige Behauptung die weitere Folgerung:

10) „Dieses Fließen des Reichthums in die Hände des Adels führe dahin, daß der Bauer, der im Schweiße seines Angesichts sein Feld baue, allmählich ausgekauft werde und zum Heloten und Taglöhner herabsinke."

Dem ist entgegnet worden, was denn die Adelseigenschaft dazu beitragen könne, um das besorgliche Auskaufen des bäuerlichen Grundbesitzes herbei zu führen; ob denn ein vermögender Bürgerlicher sich einer solchen Speculation nicht eben so gut hingeben könnte? Ein sachverständiger Landwirth würde aber überhaupt zu dieser Besorgniß lächeln. Denn die Kleinbauern auszukaufen, wird höchst selten eine rentable Unternehmung sein, erhalte aber der „im Schweiße seines Angesichts sein Feld bauende Bauer" von dem Edelmann einen bessern Preiß, als von Seinesgleichen, so werde er sich zu beschweren schwerlich Ursache haben.

Auf die weitere Erinnerung:

11) „Nur durch die gänzliche Aufhebung des Adels würden die Camarillen an den Höfen und die staatliche Reaction aufgehoben werden"

antwortet der Adel mit der Gegenfrage:

Digitized by Google

Ob wohl nach Aufhebung des Adels die Fürsten sich veranlaßt finden würden, ihre nächsten Umgebungen und höheres Hofdienst-Personale aus den Männern der breitesten Grundlage zu wählen? Ob den Höfen versagt werden könne, den Männern der feinen Sitte, der angenehmen Umgangsgewohnheit, der geselligen Talente vorzugsweise den Zutritt zu gewähren? Sei dieses der Fall, so werde auch der zum schlichten Herrn umgewandelte Ergraf und Erbaron den S. T. jungen Herrn Doktor, Zeitungsschreiber, Handlungsbeflißnen, Kleidermacher immer überbieten, wenn auch das goldene Reich der Demokratie bis in die höchsten Regionen seine Macht verbreiten sollte. Einzig ein System, welches die Hofdienerschaft vom Obermarschall bis zur Unterküchenmagd den Vertrauensvoten der landständischen Majoritäten unterwerfe, könne jene bedrohliche Camarillengefahr beseitigen.

Was aber die Reactionsgefahr anlangt, so ist freilich der Adel auf seinem Standpunkte sehr geneigt, in diesem Umstand eines der sprechendsten Motive für seine Aufrechthaltung geltend zu machen.

§. 68.

Weitere Anklagen der Deputirten Mareck, Hartmann, Rösler aus Oels, Schneider und Jacob Grimm.

Von den weiteren Gegnern des Adels sind als auf die Wesenheit des Adelsinstituts gerichtete Anschuldigungen hier anzuführen zunächst die Aeußerung des Deputirten Mareck von Gratz. Er definirt den Geburtsadel „als eine nach positiven Bestimmungen bevorzugte Kaste, deren Mitglieder berechtigt sind, einen höheren gesetzlichen Rang in Anspruch zu nehmen, d. h. einen höheren Grad von Achtung zu fordern, und da jedem Rechte eine Rechtspflicht correspondirt, so haben andere, zu dieser Kaste nicht gehörige Personen, die Pflicht, den Adelichen einen höheren gesellschaftlichen Rang, d. h. einen höheren Grad von Achtung zuzuerkennen.“ Hier-

Digitized by Google

aus folgert er: „Da nur jene positive Bestimmungen rechtmäßig (?) sind, welche vor dem Richterstuhl der Vernunft Billigung finden, so fragt es sich, ob sie dem natürlichen Rechtsgesetze entsprechend sind. Dieses verlangt, daß alle Menschen als vernünftige und freie Wesen von ursprünglich gleicher Würde gleich zu achten sind. Diese Pflicht des Rechtsgesetzes widerspricht nicht nur den positiven Bestimmungen sondern ist ein Widerspiel derselben Die positiven Bestimmungen über den Geburtsadel sind daher unrechtmäßig und vernunftwidrig."

Derselbe behauptet ferner, daß der Adel auf den Staat einen directen und indirecten schädlichen Einfluß übe. „Die Adelichen saugen von früher Kindheit die Idee ein, aus besserem Blut, aus besserem Stoff geformt zu sein, als die Unadelichen. Diese mit ihnen groß gezogene Idee werde zur Grundlage des Eigendünkels, des Trotzes und der Menschenverachtung, in deren Folge aber die Absonderung und die aus ihnen sich bildende Scheidewand zwischen Fürsten und Volk."

Der indirecte schädliche Einfluß liege in dem durch die Adelseigenschaft begründeten Mißtrauen des Volks, das so tief im Volke eingewurzelt sei, daß es keine menschliche Macht beseitigen könne.

Die Majorität des teutschen Volks wolle Freiheit und Gleichheit und die Adelsabschaffung.

Hingegen wurde auf die Verwechselung der Begriffe von abstracter rein menschlicher Würde und positiver Standesehre aufmerksam gemacht, da in der bürgerlichen Gesellschaft recht füglich die eine ohne die andere bestehen könne und sehr oft besteht. Jede civilisirte Menschenverbindung anerkenne einen Honoratiorenstand, der von einer Reihe zufälliger Eigenschaften der äußeren Bildung, des Lebensberufs, der amtlichen Stellung durch Sitte und Gewohnheit bestimmt wird. Das Alter verlange den Vortritt vor der Jugend, Niemand finde darin etwas Unvernünftiges und doch sei die Eigenschaft alt oder jung zu sein, eine so zufällige und verdienstlose, als die, einen Bauern oder Edelmann zum Vater zu haben.

Ferner bemerken die Vertheidiger des Adels, daß von den

Digitized by Google

Adelichen, nach dem Wesen der Institution, nicht von Kindheit an die Idee genährt werde, sie seien aus besserem Stoff, als die Unadelichen, sondern sie hätten einen höheren Beruf als diese, den Pflichten der Tugend und Ehre nachzuleben. Diese Richtung verdiene kein Mißtrauen.

Vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Rechts komme auch nichts darauf an, ob die Volksmajorität die Adelsabschaffung wolle, sondern ob dieser Wille ein vernünftiger und gerechter sei.

Moritz Hartmann aus Böhmen bezeichnet den Adel als bereits in der öffentlichen Meinung getödtet, und „abstrahirt von dem Unwürdigen, welches darin lag, daß ein Stand dem andern untergeordnet war, daß einer vor dem andern Vorrechte hatte. — Unser Adel in seiner Ausnahmstellung und mit all den ungeheuren Vorwürfen, (!) die auf ihm lasten, kann sich nur dadurch reinigen, daß er aus seiner Ausnahmestellung zurückgehe in den heiligen Schooß des Volks!"

Dergleichen Aeußerungen möchten doch wohl nur als Probestücke schwülstiger Parlaments-Oratorie und demokratischer Ueberschwänglichkeit kaum in Betracht zu ziehen sein.

Die heftigste Anschuldigung erhebt der bekannte Koryphäe der Linken, Rösler aus Oels. Er beschuldigt den Adel, seinen Namen und seine Stellung nur durch Usurpation erlangt zu haben, erinnert „an die adelichen Schnapphähne", die im 13. und 14. Jahrhundert die Kaufleute beraubt haben; daß der Adel im zwecklosen Neide gegen die Städte, die ständische Freiheit gewöhnlich den Fürsten geopfert und zu Grunde gerichtet habe. „Später finden wir ihn wieder als Speichellecker der Fürsten, hochmüthig gegen das Volk und in der allerverächtlichsten Knechtschaft gegen die Fürsten, übrigens im Besitz aller (!) Aemter, und das kann vielleicht die Ursache sein, daß Teutschland so schlecht regiert worden ist."

Nur eine kurze Periode bezeichnet der Redner als eine solche, „wo der teutsche Adel in der Geschichte als Muster voran ging."

Digitized by Google

„Es waren die wenigen Jahre vor der französischen Revolution, wo die politischen Ideen in Teutschland erwachten, wo sich der Adel vielfältig zu Opfern bereit erklärte, und Opfer brachte. Aber das ist Alles wett gemacht durch das Benehmen des Adels während und nach der Revolution. Schauen Sie auf die Zeit seit 1815 und ich frage: von wo sind die reaktionären Bestrebungen zuerst ausgegangen? Von der Adelskette. (!) Wo hat das freisinnige Bestreben immer einen Damm gefunden? An den Adelskammern! Hat nicht noch vor 14 Tagen eine Handvoll verrotteter hannöverischer Junker unsere Beschlüsse mißbilligen wollen? Sehen wir nach den Unterdrückern der Freiheit nach 1815, nach den Metternich, Münch-Bellinghausen, Kamptz und fragt man nach den Namen: Von den Namen sind unter 10 stets 9 aus demselben Stande, es konnte nicht anders sein, denn die hohen Stellungen wurden nur von ihm eingenommen ꝛc.“

Herr Rösler declamirt nun weiter über die ausschließliche Anstellung von adelichen Offizieren in der preußischen Garde; verlangt Namens des Volks Genugthuung „für den vielen Schimpf (!), der uns Bürgerlichen mit der Verleihung angethan wurde, daß man manche unserer besseren Männer aus uns nehmen und adeln konnte, als wenn sie dann etwas Besseres würden; — für den vielen Schimpf, daß der Adeliche, der in's Zuchthaus kam, vorher zum Bürgerlichen gemacht wurde. Wenn Sie den Adel nicht abschaffen, so darf ich verlangen, daß wenn der Adeliche zum Bürgerlichen gemacht wird, wenn er ein Verbrechen begeht, auch der Bürgerliche, wenn er in das Zuchthaus kommt, zum Adelichen gemacht werde, damit Gleichheit herauskommt.“

Die stenographischen Berichte verewigen den Glanzpunkt dieser Rede, mit dem Zeugniß eines stürmischen Bravo's von der Linken und der — — Gallerie! — Es ist leicht zu begreifen, daß in einer Versammlung, wo der Parteigeist mehr Repräsentanten findet, als die Intelligenz, grade Darstellungen in der obigen Manier, indem sie bereits eingenisteten Volksvorurtheilen das Wort reden, und Schmähungen die Stelle logischer Gründe vertreten lassen, ganz besonderes Glück machen. Wer in solchen Disputatorien die Lacher auf seiner Seite hat, sichert sich immer eines günstigen Beifalls.

Wohl nicht mit Unrecht hat sich der angegriffene Theil be-

gnügt, die Rösleriſche Philippica als ein Gewebe verkehrter hiſtoriſcher Auffaſſungen, unbewieſener und nichtsſagender Behauptungen, ſcurriler Effectmachereien und politiſchen Unſinns kurz abzufertigen. Verlangt die gewiſſenhafte Aufzählung aller in der Nationalverſammlung vorgekommenen Anklagen die Aufnahme der weſentlichſten Aeußerungen eines ſo ausgeprägten Parteimanns, ſo werden weiter unten bei der Prüfung der Streitfragen die wenigen einer Erwähnung werthen Behauptungen ihre Berückſichtigung finden.

Der Student Schneider aus Wien erklärt ſich für Aufhebung des Adels zunächſt vom Standpunkte der Sittlichkeit,

„Denn wenn der Adel irgend eine Bedeutung haben, wenn er einen Vorzug anzeigen ſoll, ſo iſt nicht zu leugnen, daß der Mann, der eine höhere Bildung nicht beſitzt, irre werden muß in ſeinen moraliſchen Begriffen, denn wenn man mit Vorzügen geboren wird, was ſoll aus dem Schimmer der Tugend werden; wird die ſittliche Kraft nicht geſchwächt, welche Liebe eingießt zu Freiheit und Vaterland?“

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit weißt der Redner hin, daß bei Aufhebung der Fideicommiſſe und Privilegien, für welche doch ſo ziemlich die ganze Verſammlung ſei, der Adelſtand die Mittel verliere ſtandesmäßig zu leben, und ihm ſehr ſchwer fallen werde, in die bürgerliche Geſellſchaft herabzuſteigen und ein bürgerliches Gewerbe zu treiben.

Vom Standpunkte der Politik ſtützt ſich aber der Studioſus in Bezug auf die Abſchaffung der Adelstitel auf folgende Argumente:

„Unſere Zeit iſt demokratiſch; das deutſche Volk ſtrebt nach Abſchüttelung des alten ariſtokratiſchen Joches, es ſtrebt nach Verwirklichung demokratiſcher Staatseinrichtungen; dieſes Streben zeigt ſich negativ und poſitiv; negativ in dem Verlangen, alle jene Einrichtungen bei Seite zu ſchaffen, welche an die Zeit des Mittelalters erinnern, poſitiv durch Herbeiziehung aller jener ſtaatlichen Formen, welche die edlere Demokratie zu verwirklichen geeignet fand. Wenn ich durch meine heimiſchen Gauen ziehe, werde ich immer mehr gewahr, daß mein Volk ein ganz vorzügliches Streben bethätigt, die alten feudaliſtiſch-ariſtokratiſchen Inſtitutionen zu vernichten. Ich habe die feſte Ueberzeugung, daß in meinem engern Vaterland auch nicht ein Stand iſt, welcher nicht ganz entſchieden gegen das Fortbeſtehen der Ariſtokratie wäre. Man wendet dagegen ein, der Adel bedeutet nichts, er trägt nichts, um mich dieſes Ausdrucks zu be-

Digitized by Google

dienen. Nun wenn er nichts bedeutet, dann ist er ein eitles Possenspiel, unwürdig eines freien Teutschen, und wenn er nichts trägt, dann ist das Opfer ein sehr geringes, das der Adelstand bringt. Aber er bedeutet allerdings etwas, denn das Festhalten am Adel zeigt, daß man eine große Mißachtung für den Bürgerstand hegt, und was den zweiten Punkt betrifft, so will ich sie, meine Herren, erinnern an die Worte des Fürsten von Leiningen, die er von der Insel Wight an seine Standesgenossen in Teutschland richtete; er mahnt sie ganz offen abzulassen von ihren alten, bisher so fest eingehaltenen Standesverpflichtungen, und nicht wie bisher bloß aus den adeligen Familien ihre Frauen zu holen, nein, sie mögen in den Bürgerstand hinabgreifen, um, fügt dieser edle Fürst naiv hinzu, ihre geleerten Kassen mit dem Vermögen des Bürgers zu füllen, — ein nicht unwichtiger Beweis, wie dieser Stand denkt, was der Adel bedeutet und was er trägt.« —

Wenn mir auch keine Notiz zur Kunde gekommen ist, in welcher dem Ideenschwung des Wiener Studiosi von Seiten des Adels ein Halt geboten worden ist, so schien mir es doch nicht unangemessen, wenigstens als ein Andenken jener jungen Parlamentszeit, wo das liebe, mündig gewordene Volk in dem Lallen der Unmündigen seine Vertretung fand, auch diesen Beitrag als getreuen Aktenauszug aufzunehmen.

Doch — die Extreme berühren sich! Hören wir nun nach den jungen Studenten, — einen alten Professor.

Jakob Grimm, der Germanist, der vom Standpunkte der Wissenschaft in diesem Wettstreit der Meinungen das gewichtige Wort der Autorität einzulegen wohl berufen schien, hat sich ebenfalls über den Adel ausgesprochen. Die hohe Geltung dieses Namens vor dem Forum der Doctrin, gebietet dessen Aeußerungen hier wörtlich aufzuführen, wie sie die stenographischen Berichte geliefert haben. *)

„Auch mir," beginnt der Redner, „leuchtet ein, daß der Adel als bevorrechteter Stand aufhören müsse, denn so hat der Zeitgeist seit ein paar Generationen geurtheilt, jetzt darf er ein lautes Zeugniß dafür abgeben. Der Adel ist eine Blume, die ihren Geruch verloren hat, vielleicht auch ihre Farbe. Wir wollen die Freiheit als das Höchste aufstellen, wie ist es dann möglich,

*) Sten. Ber. B. II. S. 1310.

Digitized by Google

daß wir ihr was Höheres hinzugeben? Also schon deßhalb, weil die Freiheit unser Mittelpunkt ist, darf nicht neben ihr noch etwas Höheres bestehen. (!) Die Freiheit war in unsrer Mitte, so lange teutsche Geschichte besteht, die Freiheit ist der Grund aller unserer Rechte von jeher gewesen. Aber neben der Freiheit hob sich eine Knechtschaft, eine Unfreiheit auf der einen und auf der andern Seite eine Erhöhung der Freiheit. In dieser Gliederung scheint mir ein Beweis gegen den Adel zu liegen. Als die höhere Unfreiheit sich in eine mildere auflöste, da entsprang auch eine Erhöhung der Freiheit in den Adel und des Adels in die fürstliche Würde. Nachdem diese Erhöhung der Unfreiheit aufgehört hat, muß auch die des Adels fallen. Ich will den Adel, ich kann ihn nicht so schwarz malen, wie Redner vor mir gethan haben; ich will vielmehr von seinem Preise ausgehen und hernach einige mildere Schatten werfen. In unserer ältesten Geschichte glänzt der Adel in vielen Lichtpunkten. Wir wissen zwar oft nicht in den Geschichtsschreibern zu unterscheiden: ob freie oder adelige Männer gemeint seien; es wird aber in den alten Volksrechten zwischen beiden Ständen, wenn auch nicht bei allen Stämmen, unterschieden. Ich will, weil es mir am nächsten liegt, heraus heben, wie der Adel in unserer Literatur geglänzt hat und das ist doch ein Zeugniß für die geistige Befähigung der Völker gewesen. Im 13. Jahrhundert blühte die teutsche Poesie wie nie zuvor. Unter mehr als 300 Dichtern ist die überwiegende Mehrheit dem Adel zugehörig gewesen, unser größter teutscher Dichter des 13. Jahrhunderts war Wolfram v. Eschenbach, und nur ein anderer vermag ihm das Gleichgewicht zu halten, Gottfried von Straßburg, der kein Adeliger war, sondern aus einer teutschen Stadt, die jetzt nicht mehr zu uns gehören will. Dies Verhältniß der Stände blieb noch ein paar Jahrhunderte. Nachher trat ein großer Wandel ein, als mit Wiedererweckung der klassischen Literatur, mit der Erfindung der Buchdruckerei die ganze Wissenschaft neu geschaffen wurde, konnte die Befähigung des Adels nicht mehr als ausschließliche erscheinen. Die Buchdruckerei ging gerade so der Freiheit im Glauben voraus, wie heut zu Tage die Erfindung des Dampfes der Freiheit der Völker vorausgegangen ist. Seit Erfindung der Buchdruckerei wich die Wissenschaft aus den Klöstern und Pergamenten und ging über in die gedruckten Bücher, die dem Volke zugängig waren, und von jetzt an war die Wissenschaft überwiegend in den Händen der sogenannten Bürgerlichen. Der größte teutsche Mann, der unsere Glaubensfreiheit bewirkte, Luther, war aus geringem Stande, und so ist es von nun an in allen folgenden Jahrhunderten. Die Mehrzahl der erweckten großen Geister gehörte dem Bürgerstande an, obgleich auch noch treffliche Männer unter dem Adel auftraten. Aus den neuern Zeiten erinnere ich an Lessing, Winkelmann, Klopstock, Göthe, Schiller, lauter Unadelige, und es war ein Raub am Bürgerthum, daß man den beiden letzten ein „von“ an ihren Namen klebte. Dadurch hat man sie um kein Haar

Digitized by Google

größer gemacht. Da ich doch einmal auf dieses Wörtchen »von« zu sprechen gekommen bin, das in den letzten Jahrhunderten Manchem den Kopf verrückt hat, so will ich einen Augenblick dabei verweilen. Es ist nichts als eine Präposition, die einen Casus regiert. Es. muß also von diesem Wort ein Casus abgehangen haben, sonst würde es sinnlos sein. Immer ist es mir erschienen, daß, was in der Sprache albern und sinnlos scheint, es auch im Leben ist. Es fordert also immer einen Besitzer oder Herrn des Guts, worauf es sich bezieht. Ein Heinrich v. Kronberg, ein Heinrich v. Weissenstein, das hat Sinn. Aber es klingt unsinnig, ein Hr. v. Göthe, ein Hr. v. Schiller, ein Hr. v. Müller, denn Müller, Schiller und Göthe sind niemals Orte gewesen. Nach allem kann es mir nur scheinen, daß der Adel aussterben müsse, aber ich glaube nicht, daß er mit seinen Titeln und Erinnerungen getilgt werden darf; diese mögen ihm bleiben so gut als uns Bürgerlichen, die wir eben so lebhaft an unsern Voraltern hängen. Hat man sonst im Reich nach einem Dalberg gefragt, warum wird man künftig nicht ebenso gut nach einem Dahlmann fragen? dessen Ehre sein Sohn nicht ebenso auf sich ziehen dürfen wird, als ehedem die Nachkommen Dalberg's. Solche Erinnerungen sollen überall heilig bleiben, und Niemand wird sie dem Adel wegnehmen oder verkümmern; aber etwas ganz anderes ist, daß er künftig aus Vorrechten heraustreten und in allen Standesbeziehungen jedem Andern gleich sein wird. Daß aber jene Vorrechte bestanden, haben wir bis auf die letzte Zeit oft mit Schmerzen erlebt. Es war nicht nur das Recht, goldne Sporen tragen zu dürfen, es waren Vorrechte, die in unsre Sitten und Lebensart auf das empfindlichste eingriffen. — Ich will ihnen aus meinem Leben einen ganz unbedeutenden Zug vorführen. Meine Mutter hatte 8 Söhne dem Vaterland geboren und sollte ihm 5 groß ziehen. Es ward mir sauer und schwer in meiner Jugend, ich hatte endlich die Schule durchgemacht, und war vielleicht der beste in der ganzen Klasse, da saß mit mir, auf einer Bank, ein Adeliger, Sohn des reichsten Edelmanns im Lande. Als es sich nun handelte um ein Stipendium, und Allen die Verhältnisse genau bekannt waren, bekam jener reiche Edelmann das Stipendium, der mein Freund war, und bis zu seinem Tod geblieben ist. Gewiß aber sind viel stärkere Verletzungen vorgekommen, als in diesem einfachen Beispiel.«

Nachdem sich noch der Redner durchaus mißbilligend auch über die Orden ausgesprochen hat schließt er mit dem Antrag:

»Aller rechtliche Unterschied zwischen Adeligen, Bürgerlichen und Bauern hört auf, und keine Erhebung weder in den Adel noch aus einem niedern in den höhern Adel findet statt.«

„Ich glaube, dann wird der Adel nach und nach selbst erlöschen, ohne daß die Erinnerungen an ihn aufhören. Denn dadurch, daß ein schlechter Briefadel

Digitized by Google

zum alten Adel hinzutrat, hat sich der Adel länger erhalten und zugleich entartet.«

Auch über diese antijacobitischen Ansichten ist mir keine Gegenäußerung der Adlichen, wohl aber die Bemerkung eines Nichtadelichen vorgekommen, daß in dieser Verurtheilung ganz klar eine adeliche Sündenschuld sich offenbare. Denn wäre nach des obigen höchstmerkwürdigen Beitrags Herrn Grimms zur Geschichte des Stipendienwesens, der Erzähler nicht um das Stipendium gebracht worden, so würde er wahrscheinlich noch eine Verlängerung seiner Studienzeit, und in Folge derselben ein collegium logicum zu frequentiren Gelegenheit gehabt haben, in Folge dessen der obige Vortrag bei etwas weniger historischer Breite, vielleicht mehr schlußgerechte Tiefe gewonnen haben würde. Auch dürfte dann die Frage wohl nicht in Anregung gekommen sein: ob nicht der Ruhm eines großen Sprachkenners sich mit der Eigenschaft sehr beschränkter Sachkennerschaft vereinigen lasse.

Ich kann nicht leugnen, daß auch mir das Bedenken in den Sinn gekommen ist, ob wohl die teutsche Nationalversammlung in diesen Wortführern, einer sehr glänzenden Vertretung der doctrinellen Intelligenz vor der Mit- und Nachwelt sich zu rühmen Ursache finden dürfte.

§. 69.

Vertheidigungen des Adels in der Nationalversammlung durch die Deputirten E. M. Arndt, Gombart, Briegleb, Michelsen, Fürst Lichnowsky.

An der Spitze der Schutzredner für das Bestehen des Adels finden wir in der Nationalversammlung den lebensfrischen und von unerschöpfter Gemüthswärme beseelten Greis Ernst Moriz Arndt. Allein er bewegt sich bei diesem Streitgegenstand sichtbar nur in dem Kreise einer von den Empfindungen frommer Pietät getragnen Gemüthlichkeit, bei einer vielleicht nicht ganz klaren Auffassung der politischen und Rechtsfrage. Er will die Abschaffung der Adelspri-

Digitized by Google

vilegien, deren Wesen und Umfang ihm übrigens eben so wenig klar zu sein scheint.

»Aber« sagt er*): »etwas anderes ist es mit der Abschaffung der idealen Bilder, ich möchte sagen eines jeden Standes. Wie schwer, wie hart ist es den Schuhmachern und Schneidern und manchen andern gewesen, als man ihnen ihre Laden genommen und ihre Privilegien und Satzungen aufgehoben. Es liegt eine unendliche Gewalt in dem Gefühle der Erinnerung, das der Mensch in sich empfindet. Es liegt eine gewaltige Kraft darin. Ich will darauf nicht drücken, daß der Adel einen Reiz zur Tugend hat, zur größeren Aufopferung, zur größeren Anspornung, zu edleren Strebungen und Thaten, indem seine Ahnen, die Thaten der früheren Geschlechter vor ihm schweben. Etwas ist darin, aber das ist nicht mächtig genug, um vorzuhalten: Die Lehre der Tugend, die Lehre der Gerechtigkeit. Diese ist in der Hütte und in der Werkstätte, wenn die Lehrer und die Eltern recht sind, an der Wiege eines jeden so mächtig, wie in den adeligen Geschlechtern. Die Gefühle der Menschen aber, die Urtheile, die Vorurtheile der Menschen, Alles was oben schwebt, das Heiligthum der Menschheit müssen wir in unsern Versammlungen schonen, weil wir sie tief begründet sehen in dem Volke und den Geschlechtern aller Zeiten. Man sprach von den Wappen und den Ehren des Adels, und sprach scherz- und spottweise dahinaus, daß man diese so hinwerfen könne. Ich bin vom schlichten Bauernstande, aber wenn ich ein Gütchen hätte, wo Bäume ständen, die mein Urgroßvater schon gepflanzt hätte, das wäre mir Adel.«

Er nennt sich zwar selbst einen alten Plebejer und Republikaner, allein mit ihm hat es keine Gefahr, wenn er sagt:

„Ich habe geredet gegen den Gedanken einer großen teutschen Republik, eines Dinges von 40, 50, dann bald 60 Millionen Seelen, und da hat mir die Gefahr vorgeschwebt, welch furchtbaren Umschwung das Rad bekommen müßte, wie viel mit Gewalt gleichsam weggerädert werden müßte, was in Teutschland an liebenswürdiger Mannichfaltigkeit dasteht Denn das sind Fratzen und Thorheiten, mit denen man das Volk am Demagogenzügel hin und herführt, und ihm einbildet, als ob in einer Republik weicher regiert werden könnte, als in einem constitutionellen Staate. Je größer die Republik ist, desto strenger müssen die Gesetze sein, das wird die Erfahrung der Geschichte predigen. Von Amerika rede ich gar nicht. Also indem ich von der Vielseitigkeit, Vielerleiheit, Mannigfaltigkeit, Vielsinnigkeit, Vielfältigkeit Teutschlands rede, und sie grüße, so ist es mir auch sehr natürlich, daß wenn man dem Adel das nimmt, wodurch er als eine Last auf dem Volke gelegen hat und zum Theil noch liegt, wenn man

*) Sten. Ber. B. II. S. 1920.

ihm die Vorrechte nimmt, die er gehabt hat, man ihm seine Ahnen, Wappen und Bilder und Zeichen lassen soll, die künftig unter den hundert und tausend kleinen Fähnchen und Wimpeln unter der großen Reichsadlerfahne mitflattern können. Das ist meine Meinung."

Nicht als unbedingter Vertheidiger des Adels, doch aber als gemäßigter Beurtheiler trat Gombart aus Baiern in der Nationalversammlung auf. Seine Ansicht, daß ein Recht so lang aufrecht erhalten werden müsse, bis ein dringendes Bedürfniß seine Abschaffung gebietet, als nicht die überwiegende Mehrheit des Volks eine Abänderung dieses Rechts verlangt, — bezeichnet ihn als keinen Anerkenner des Satzes: caveamus ne plurimi in republica plurimum valeant. Das Recht des privilegirten Gerichtsstandes, der Siegelmäßigkeit will er geopfert wissen, — „Wenn wir aber darüber hinausgehen, wenn wir nicht nur die Rechte aufheben wollen, welche die andern Rechte beengen; wenn wir Rechte nehmen, ohne daß es die Nothwendigkeit erfordert, und ohne daß es die Gesammtheit verlangt, dann treten wir über in die Sphäre der Despotie."

Er findet in den adelichen Namen nur ein Erinnerungszeichen an die aus dem Geschlecht hervorgegangenen großen Männer.

Einen sehr praktischen Einwurf gegen die Behauptung, daß der Adel des Volksvertrauens allenthalben entbehre, nimmt er aus dem Umstand, daß in der Nationalversammlung, auf deren 500 Glieder, wenn man auf 40 Millionen Seelen selbst 400,000 Adliche rechne, im Zahlenverhältniß gar kein Adlicher (?) kommen sollte, fast der siebente Theil aus Adelichen bestehe.

Auf Mohls Darstellung der Gefährlichkeit des Adels, „weil er hervorrage," erinnert er an Arndts Gleichniß, daß die Straßburger ihren Münster in der Revolution trotz seines Vorragens doch nicht abgetragen haben; dem Vorwurf der Bevorzugung des Adels im Amte entgegnete er:

„Er hat kein Recht auf den Vorzug mehr, das faktische Vorziehen wird aber in allen Verhältnissen bleiben, und der Sohn des Schulzen im Dorfe wird immer anders behandelt werden wie der Sohn des Taglöhners, und so wird auch im Amt der Sohn des mächtigen Deputirten oder Beamten bevorzugt sein, so

Digitized by Google

lange es Menschen gibt. Wenn er kein Recht darauf hat, so haben auch wir kein Recht etwas über den Titel weiter zu sagen. Ich bin also der Meinung, daß wir den Adelstitel nicht nehmen dürfen, soweit er ein Erinnerungszeichen vergangener Tage ist." *)

Briegleb von Coburg findet in dem Verbesserungsvorschlag: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt," eine Anerkennung:

„Daß das Gesetz nur den Rechtsstand betrifft, das Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse aber und der Sitten zu berühren weder befähigt noch befugt ist. Vor dem Gesetze soll kein Unterschied sein. Wenn aber in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich ein Standesunterschied behauptet, so sagen wir: Die Gesetze können das nicht abstellen, und sie sind auch nicht berufen dazu. Es wird sich weisen, wie weit inneres Leben darin ist. Der Unterschied zwischen den Amendements und dem Minoritätsgutachten ist folgender: Das Minoritätsgutachten will den Adel abschaffen, das Amendement verlangt, daß derselbe im Staate — „vor dem Gesetze" — keinen besondern Stand bilde; das Minoritätsgutachten will sich einmischen in Familienverhältnisse und in Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amendement faßt nur die Stellung, dem Gesetze gegenüber, ins Auge. Das Minoritätsgutachten will bestehende Gesetze vernichten, und das Amendement will das Bestehende mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen." **)

Der Staatsrechtslehrer Michelsen von Jena kündigt an, daß er die Adelsfrage nicht in pathetischer Weise sondern kalt juristisch behandeln werde. Auch seine Worte mögen hier vollständig gegeben werden.

„Wenn Sie die Frage stellen, ob der Adel aufgehoben werden soll, so liegt in dieser Frage etwas Zweideutiges, und es muß daher sehr präcis herausgestellt werden, was man damit meint. Ich erkläre daher voraus, daß ich mich aussprechen werde für den Antrag des Ausschusses und gegen die Minoritätsanträge. Es ist der Satz „alle Teutschen sind vor dem Gesetze gleich" von einem hochverehrten Manne auf dieser Tribüne vor längerer Zeit angefochten worden; ich bin nicht einverstanden mit der Behauptung, der Satz sei zu allgemein, um als Rechtsprinzip gelten zu können, es ist dieser Ausspruch vielmehr ein ausgeprägtes Goldstück, welches schon längst von Hand zu Hand geht. Es fragt sich nur: was dieser Ausspruch eigentlich bedeutet? Ich glaube eine nähere Ent-

*) Sten. Ber. B. II. S. 1303.
**) Ebendas. S. 1305.

wickelung deſſelben wird leicht nachweiſen, daß er ein ſehr beſtimmter Rechtsgrundſatz, ein Grund- und Muttergedanke für das Rechtsſyſtem der neueſten Zeit iſt; es iſt dieſer Satz zuerſt an die Spitze der Deklaration der Menſchenrechte in Frankreich geſtellt worden; er iſt alſo hervorgetreten auf dem Gebiete der Staatsverfaſſung zuerſt als Deklaration eines Menſchenrechts. Wir ſind heute über dieſen abſtrakten Standpunkt hinaus, wir ſtehen auf dem Standpunkte des Staatsbürgerthums, und faſſen daher dieſen Satz nicht wie ein bloßes Menſchenrecht, obgleich wir anerkennen, daß mit der Aufſtellung dieſes Satzes die Frage über die Menſchenrechte in den Staat eingetreten iſt. Es fragt ſich: Was bedeutet dieſer Satz? Derſelbe bedeutet keineswegs eine Gleichheit der Rechte und der Rechtsſphären, — dann wäre es freilich, wie ihn Hr. Dahlmann angefochten hat, ein ganz verkehrter Satz, welchem die Wirklichkeiten des Lebens widerſprechen; der Satz bezieht ſich vielmehr auf die ſubjective Erwerbsfähigkeit, er bezieht ſich darauf, daß alle Rechte von Allen erworben werden können, nach den Geſetzen, welche für Alle gleiche Geltung haben: daher iſt es ein craſſer Gedanke, daß alle Rechte und alle politiſche Stellungen im Staate Jedem offen ſtehen. Daher enthält der Satz auch in ſich den Ausſpruch, daß alle Aemter Allen offen ſtehen, und ich würde auch hinzufügen: »und alle Ehren und Würden.« Dieß iſt enthalten in dem Prinzipe: „Alle ſind vor dem Geſetze gleich;" es iſt der Grundſatz der freien Concurrenz auf dem öffentlichen Rechtsgebiete, der darin enthalten iſt. Es entwickeln ſich daher die Sätze, welche der Entwurf der Grundrechte aufgeſtellt, ganz richtig als Conſequenzen. — Was aber ferner die Minoritätsrachten betrifft und die Nebenanträge, die geſtellt worden ſind, ſo gehen ſie direkt auf Aufhebung des Adels. Es heißt hiernach: nicht bloß die Privilegien, ſondern der Adel ſelbſt ſoll aufgehoben werden; und ich behaupte, daß es für uns praktiſch unausführbar iſt. Zuvörderſt: Was ſoll aufgehoben werden, nachdem alle Privilegien dem Adel genommen worden? Damit iſt er ja ſchon als Stand aufgehoben. Es können noch aufgehoben werden, ſagt man, die Titel und Namen, die Titel und Bezeichnungen! Das iſt ganz unmöglich; denn heben Sie die Titel auf, ſo bleibt der untitulirte Adel übrig, und in manchen Territorien gibt es faſt gar keinen titulirten Adel. In Mecklenburg namentlich gibt es verhältnißmäßig ſehr wenig titulirten Adel. Es würde alſo dort faſt keine Veränderung eintreten. Wenn man aber die Namen aufheben wollte, ſo ſehe ich gar nicht ein, wie dieß möglich iſt. Die eigenthümliche Bezeichnung iſt eben der Name; wollen Sie alſo die eigenthümlichen Bezeichnungen aufheben, ſo kann ſich das nur beziehen auf das Prädikat »von", dieſes führen aber viele Bürgerliche auch und ich möchte ſehen, ob Sie im Stande ſind, ihnen ihre Namen zu kaſtriren. Das kann man nicht; das finde ich auch kleinlich und kümmerlich; das fällt uns ja gar nicht ein. Auch führen manche Adelsfamilien das Prädikat gar nicht. Ferner: wie wollen Sie den Adel auf-

Digitized by Google

heben? Es könnte das nur geschehen auf doppelte Weise: nämlich entweder so, daß die Führung der Titel verboten würde, daß also ein Prohibitivgesetz in dieser Beziehung gegeben würde. Das kann sich aber allemal bloß erstrecken auf öffentliche Urkunden, nicht auf das tägliche Leben; denn dieß wäre doch wahrhaftig ein Polizeigesetz aus der früheren Periode, die wir abgethan haben. Also es könnte sich nur auf öffentliche Urkunden beziehen. Wenn Sie ein solches Prohibitivgesetz erlassen, was nützt das uns, und gehört das in die Grundrechte für die teutsche Nation?

Eine andere Art als ein solches Verbot wäre die, daß man jedem Andern erlaubte, diese Titel sich beizulegen; das wäre lächerlich, ich habe diese Adelseitelkeit nicht, und kein ordentlicher Mann würde das thun. Ich weiß daher nicht, ob das wirklich ihr Ernst ist. Kein vernünftiger Mensch wird seinen Namen auf solche Weise selbst verlängern oder sich so Titel beilegen. Ich bin überzeugt, wenn Jeder sich benimmt, wie ich glaube mich stets benommen zu haben, — ich will damit nicht etwas besonderes sagen, noch weniger mich rühmen, — wenn Jeder, wo ihm ein Junkerthum oder Patrizierstolz entgegentritt, denselben mit Plebejerstolz erwiedert, dann weiß ich nicht, was der Adel uns schaden kann. Das Prinzip des Adels ist an sich ein schönes; es ist nämlich die Familienehre. Dieses Prinzip des natürlichen Adels ist in allen Ständen, und ich gebe darin keinem Menschen nach, daß ich auf die Ehre meines Vaters und der Meinigen halte; es ist dieses Prinzip ein Motiv, was nicht ohne sittlichen Nachtheil entbehrt werden kann in der Gesellschaft. Es wird, wenn die Privilegien aufgehoben werden, dieses innere Wesen des Adels klarer hervortreten. Der Adel wird seiner Hülle von Privilegien entkleidet werden; der reine natürliche Adel, der in allen guten Familien ist, wird dann reiner hervortreten und sich reiner darstellen können. Ich weiß wohl, daß die Gegenwart erfüllt ist von dem Drange, eine neue Gesellschaft zu bilden; ich sehe das vollkommen ein. Ich begreife sehr wohl, daß die Zukunft eine ganz andere Gesellschaftsformation aufstellen wird, eine solche, die in der Höhe und Tiefe umfassender sein wird. Aber damit werden wir hier der Sache nicht aufhelfen, daß wir ein solches Gesetz geben, das einen ganzen Stand beleidigt, das wird auch uns gar nichts nützen. Sehen Sie nach Frankreich hin. Niebuhr, der früher hier erwähnt wurde, stammte aus dem Bauernstande, aus dem freien bäuerlichen Lande Hadeln. Er hat sich stets dessen gefreut und gerühmt. Sein Vater schon, der berühmte Reisende, lehnte, als ihm die Erhebung in den Adelstand angeboten wurde, dieselbe ab, mit dem Bedeuten: „Meine Vorfahren sind mir gut genug, ich will daher nicht nobilitirt werden.“ Sein Sohn, der berühmte Staatsmann und Historiker, that desgleichen, und Niebuhr, dieser demokratische Niebuhr —, kein Staatsmann, kein Historiker hat mehr gethan für die Einführung und Entfaltung des demokratischen Begriffs in der Staatengeschichte, als Niebuhr in

Digitized by Google

der Geschichte seines Kampfes der Patrizier und Plebejer. — Niebuhr hat dadurch unendliche Dienste dem Bürgerstande geleistet. Jeder, der die Sache kennt, weiß das, — und was sagt Niebuhr in seiner Geschichte der französischen Revolution? — Er sagt: „Die Aufhebung des Adels war ein crasses und rohes Gesetz," und wie hat es in Frankreich gewirkt? Da sollten wir uns doch belehren lassen. Man kann dergleichen nicht willkürlich machen. Man verwechselt dabei oft die Aristokratie überhaupt mit dem Adel. Ich frage: Wer ist dort in Frankreich die Aristokratie? Nicht der Adel ist es, sondern die Bourgeoisie; da ist der starke Gegensatz; das ist die wahrhaft große Kluft, nämlich die zwischen der Bourgeoisie und den Besitzlosen, keineswegs aber der Gegensatz zwischen Bürgerstand und Adel, der ist in der That jetzt nicht weit her. Lassen Sie das teutsche Volk hier als solches vertreten sein, lassen Sie es in Masse selbst zusammen kommen, dann werden sie hören, ob nicht eine viel größere Kluft besteht zwischen Stadt und Land, dem Bürgerstand und Bauernstand. Da sind auch noch Privilegien vorhanden, und zwar viel härtere; jener andere Gegensatz hat sich schon jetzt meistens verloren, und wenn wir ihn aufheben, so bleibt der Adel, der Privilegien beraubt, übrig als Stand mit Erinnerungen, mit gutem Namen, und diesen reinen Adel wollen wir auch in Anspruch nehmen, wir Bürgerlichen auch." *)

Den Schlußstein dieser Parlamentsreden für die Adelserhaltung bildete die des ritterlichen Fürsten von Lichnowsky. Mit dem Ausdrucke edler Würde und Resignation ergriff er, wo alle Standesgenossen aus nicht recht zu erfassenden Ursachen geschwiegen hatten, rücksichtslos das Wort.

„Meine Herren! Ich verhehle mir nicht, daß die Sache, die ich zu vertheidigen übernommen habe, in vielen Kreisen und Fraktionen einen weniger lauten Beifall finden dürfte und indem ich den Herren nachfolge, welche gleichfalls vertheidigt haben, was ich mir zu vertheidigen vorgenommen habe, gehe ich von einem entgegengesetzten Standpunkt aus. Mehrere dieser Herren haben gesagt, sie vertheidigen diese Sache, obschon sie nicht zum Adel gehörten. Ich bin so ehrlich zu sagen, daß ich dieselbe Sache vertheidige, weil ich zum Adel gehöre: Ich vindicire dieses Recht für mich so gut, wie jeder in der Nationalversammlung. Ich sehe nicht ein, daß ich aus dem Grund, weil ich ein Edelmann bin, und zwar aus einem alten Hause, meinen Standesgenossen nicht das Wort reden soll. Ich habe dieses Recht ebenso gut wie jeder Andere und wie über jede andere Frage. Indem ich also dieses Recht für mich vindicire, spreche

*) Sten. Ber. B. II. S. 1314.

ich so recht eigentlich pro domo, pro aris et focis. Das Minoritätsgutachten der Abgeordneten Wigard, Blum, Simon und Schüler, das mit 26 Stimmen gegen, in dem Verfassungsausschuß verworfen worden ist, begehrt alle Standesprivilegien und den Adel aufzuheben. Es giebt 2 Punkte, von welchen aus dieses Minoritätsgutachten betrachtet werden kann; es ist der rechtliche und der factische. Was den rechtlichen Punkt betrifft, nämlich alles dasjenige, was an dem Adel klebt, Privilegien, Exemtionen, Gewohnheiten, so hat man nicht allein heute, sondern durch eine Reihe von Jahren Stück für Stück davon weggenommen. Glauben sie nicht, daß ich für irgend eines dieser Privilegien und für das, was heute noch von denselben aufrecht steht und morgen verloren gehen wird, sprechen werde. Es ist dieses ein flebile beneficium, ein beweinenswerthes Vorrecht. Es sind gewisse Privilegien, die ein Jeder, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, wenn er auch Edelmann ist, gern hergiebt, so das Recht der Exemtion in Steuersachen, das Recht den Degen nicht zu führen und manche andere. Es ist ein sehr trauriges Recht, ein Recht, an welchem keiner Freude hat, von der Vertheidigung seines Vaterlandes ausgenommen zu sein. Kein Wort also über diese Rechte, sie sind verloren gegangen. Ich komme zur Abschaffung des Adelstitels. Was den adeligen Namen betrifft, so weiß ich nicht, was man darunter verstanden hat oder damit hat ausdrücken wollen. Glauben Sie nicht, daß ich die entgegengesetzte Ansicht mit gleichen Waffen bekämpfen will. Ich habe mit Bekümmerniß sehen müssen, wie einige Redner nach einander Alles, was Bitteres und Schmachvolles, Elendes und Kleines seit langen Jahren über unser Vaterland gekommen ist, einem Theil ihrer Mitbürger, und darum nur, weil er eine privilegirte Kaste war, allein in die Schuhe geschoben haben. Ich halte den Antrag auf Abschaffung der Namen nicht für ernsthaft gemeint; ich habe ihn nicht begriffen und weiß nicht was ich darauf antworten soll; ich weiß auch nicht, wie Sie den adeligen Namen ersetzen wollen, es sei denn, Sie wollten, wie den sibirischen Gefangenen, den bisherigen Trägern adeliger Namen Nummern geben. Die Abschaffung der Titel ist nichts Neues, dazu ist man schon längst in Frankreich geschritten, und wenn Sie hierin dem Beispiel der beiden französischen Revolutionen nachfolgen, wenn Sie den Grad von Stärke und Ueberzeugung Ihrer Stärke nicht für sich vindiciren können, den die republikanischen Generalstaaten von Holland, den das aus einer Revolution hervorgegangene Belgien sich zu eigen gemacht hat, nun so nehmen Sie diese Titel weg, und seien sie überzeugt, daß kein Edelmann auf diese Tribüne gehen und Sie bitten wird, daß Sie seine Titel ihm lassen sollen. Wenn er das thäte, wäre er nicht würdig in der Paulskirche zu sitzen. Wenn Sie aber diese Titel wegnehmen wollen, so täuschen Sie sich ja nicht mit der Hoffnung, daß Sie dadurch den Adel abgeschafft haben. Die alte französische Revolution hat sich in dem Jahre 1792 nicht begnügt, die Titel wegzunehmen,

Digitized by Google

sie hat auch noch den Trägern der adeligen Titel die Köpfe weggenommen. Das war eine wirksamere Maßregel. Zehn Jahre darauf suchte Napoleon mit der Laterne die Träger historischer Namen und zog sie an sich. Wenn Sie nun diese Titel wegnehmen, glauben Sie denn wirklich, daß die adeligen Familien in den einzelnen Kreisen, in denen sie begütert sind, nicht fortleben, mit einander fortleben und die reichen Comtessen aus ihren Standesgenossen heraus heirathen werden? sie werden es nicht thun, wie ich bedauere Hrn. Mohl bemerken zu müssen. *) Wenn Sie die Titel wegnehmen und da Sie die Namen lassen müssen, daß in den Kreisen, wo die Träger dieser Namen wohnen, diese Namen als ein sichtbarer Faden der Geschichte des Landes nicht fortleben werden, und daß ein Adel durch die Namen selbst gebildet bleiben wird, trotz aller Abschaffung der Titel? Glauben Sie denn wirklich, daß in Pommern ein Schwerin nicht Schwerin und in Schlesien ein Schaffgotsch nicht Schaffgotsch sein, und daß man in Franken vergessen wird, daß wo irgend ein Schlachtfeld war, ein Pappenheim sein Blut darauf vergossen hat? Ich werde hier kein Adels-Lexikon entrollen. Nehmen Sie die Titel weg, die Namen können Sie nicht nehmen; die Kaste können Sie nicht abschaffen, — und wie auch die Verhältnisse sich gestalten mögen, Ihre Maßregeln werden unwirksam, der Adel wird Adel bleiben!" **)

§. 70.

Verhandlungen über das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze.

Es war begreiflich, daß die besonnenen Männer der Doctrin wie der verständigen Lebensanschauung, die Prinziplosigkeit jener Theorie wie der daraus entspringenden, bis zur Ungereimtheit und Possenhaftigkeit herabsinkenden Argumente nicht verkennen konnten, und daher den mit unverkennbarer demokratischer Animosität aufgegriffenen Rechtsstreit in das rechte Geleise einer von richtigen Grundsätzen ausgehenden ruhigen Erörterung zurückzuführen versuchten. Hierzu fand sich die nächste Veranlassung bei der Verhandlung über die Gesetzgleichheits-Theorie, welche bei dem Streben, die

*) Ein giftiger Sarkasmus in Bezug auf die Herrn Mohl angeschuldigten außerparlamentarischen Adels-Sympathien.

**) Stenogr. Ber. B. II. S. 1307.

Digitized by Google

staatlichen Zustände Teutschlands nach amerikanischen Mustern zu modeln, mit großem Eifer aufgefaßt wurde.

Eine gewichtige Autorität, Dahlmann, hatte schon bei einer frühern Debatte Veranlassung genommen den Satz „alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz" — als ein eben so hassenswerthes Schlagwort, wie das der „Volkssouverainität" zu bezeichnen und gegen die Aufstellung solcher allgemeinen Prinzipien zu warnen. Er sagt:

„Dieser Ausdruck „Gleichheit vor dem Gesetz" begreift außerordentlich viel Schätzenswerthes. Arm und Reich sollen sich gleich sein vor dem Gesetz; es sollen die Ausnahmsgesetze aufgehoben werden; es soll keine Patrimonialrechte mehr geben. Aber wenn ich diesen vielgepriesenen Ausdruck in seiner Umfänglichkeit prüfe, so versagt mir der Glaube an ihn. Ich weiß, wenn er gelten soll, nichts zu machen mit unsern Fürsten, mit unsern verantwortlichen Ministern, am Ende auch nichts zu machen, fürchte ich, mit einer Ständeversammlung, vielleicht nicht einmal mit der Nationalversammlung. Denn wenn wir Fürsten haben wollen, wollen wir Männer haben, die nicht gleich sind vor dem Gesetz. Wenn es daher in den Grundrechten heißt: Jeder Teutsche ist gleich vor dem Gesetz, so dürfen wir keine Fürsten ferner haben, außer wir müßten sie aus dem Ausland nehmen. Wir dürften keine Minister haben, denn sie sind ungleich vor dem Gesetz, weil sie nur auf bestimmte Weise in Anklagestand versetzt werden können, und was die Nationalversammlung betrifft, wenn wir vollends zur Unverletzlichkeit gelangen sollten, womit wir unlängst bedroht worden sind, würden wir gar ungleich sein vor dem Gesetz. *)

Hatte der arglose Mann übersehen, wie sehr er mit diesem Argument den Demokraten Wasser auf die Mühle gefördert hatte? Denn welches Prinzip konnte denn den Männern der Linken willkommener sein, als ein solches, welches die Unverträglichkeit mit der fürstlichen Existenz an seiner Stirne trug?

Der Deputirte Ahrens fand sich berufen als Vertheidiger dieses Satzes aufzutreten. Er sagt:

„Es gibt Wahrheiten, die, an sich klar und verständlich, doch erst nach einer Jahrhundert langen Entwicklung richtig begriffen und in's Leben eingeführt werden. Zu diesen Wahrheiten gehört auch der Satz, daß alle gleich sein sollen vor dem Gesetz, daß keine Ausnahmsgesetze, weder für Personen noch für Sachen bestehen, sondern alle diejenigen, die sich in gleicher Lage befinden, auch

*) Sten. Ber. B. I. S. 523.

gleichen Gesetzen unterworfen sein sollen. Dieses Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz ist ein wesentlicher Bestandtheil der neuen Rechtsordnung, es ist der positive Gewinn, den Frankreich nach langen Stürmen erlangt hat. Die Freiheit ist seitdem den Franzosen oft verkümmert worden, allein diese bürgerliche Gleichheit ist ihnen geblieben und hat in allen das Gefühl der persönlichen gleichen Würde gestärkt und überhaupt die Bedingungen eines edlern gesellschaftlichen Lebens hergestellt. Diese Rechtswohlthat muß jetzt auch allen Teutschen gewährt werden: Alle Vorrechte, alle Ausnahmsgesetze müssen verschwinden; die Patrimonialgerichte, der privilegirte Gerichtsstand, die Exemtionen in der Besteuerung für Personen und Sachen sollen aufhören und dieses Prinzip muß in allen seinen Folgen durchgeführt werden. Das neue Licht der bürgerlichen Gleichheit soll hell leuchten und sich nach allen Richtungen verbreiten, damit auch kein Schlupfwinkel bleibe, wo sich die Sonderinteressen, die Vorrechtsgelüste abermals hineinflüchten können. Darum stehe der Satz: „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz" an der Spitze der teutschen Grundrechte. Aber wenn es einerseits von großer Wichtigkeit ist, daß dieser Satz ausgesprochen werde, so ist andrerseits nothwendig, denselben vor Mißverständnissen zu bewahren, damit nicht diejenigen, für welche er eine Wohlthat sein soll, darin etwas suchen, was nicht darin liegen kann. Hier handelt es sich allein um die bürgerliche Gleichheit, nicht um jene rohe, materialistisch-communistische Gleichheit, welche alle natürlichen Unterschiede in den geistigen und physischen Fähigkeiten aufheben, und auch die Folgen derselben in Bezug auf Arbeit und Vermögenserwerb vertilgen will. Die bürgerliche Gleichheit gründet sich auf das Recht und die Gerechtigkeit, und das Recht, weit entfernt die in der Natur des Menschen gegründeten Unterschiede aufzuheben, sieht in demselben nur die einzelnen Seiten und Richtungen, welche alle auf ein Ziel gehen: auf die Gesammtentwickelung der menschlichen Gesellschaft in allen Gebieten und Verhältnissen. Der Satz, „daß Alle gleich sein sollen vor dem Gesetz," will nicht bedeuten, daß eine allgemeine gleiche, alles nivellirende Gesetzgebung stattfinden soll, sondern nur daß für alle Personen und Sachen, welche sich in gleicher Lage befinden, auch gleiche Gesetze bestehen müssen." *).

Auch der Abgeordnete Briegleb bekämpft diesen Satz und äußert sich dahin:

Der Satz „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetz," so wie er hier ohne alle Vermittlung hingestellt wird an die Spitze, ist viel zu weit. Das ganze Personenrecht zeigt, daß der Umfang der Staatssphäre des Einzelnen abhängig

*) Stenogr. Ber. B. II. S. 1293.

Digitized by Google

ist von persönlichen Eigenschaften und Zuständen. Das Kind hat nicht diejenige Rechtssphäre, wie der Erwachsene, die Frau nicht dieselbe wie der Mann, der im vollen Besitze seiner Geisteskräfte sich befindet, nicht dieselben des Blödsinnigen u. dgl. Ein Moment für diese Rechtssphäre war bisher auch das Standesverhältniß. Sowie aber der Satz lautet, würde er alle diese Momente wegschaffen. Das kann unsre Absicht nicht sein. Niemand denkt wohl daran, daß die tiefe Rechtssphäre des Einzelnen nicht bedingt sein solle durch Verhältnisse des Alters, des Geschlechts u. s. w. Die Standesverhältnisse sind es vielmehr, denen man nicht weiter einen Einfluß auf die Rechtssphäre gestatten will. Der Abgeordnete aus Salzgitter hat sich darauf berufen, daß auch andere Constitutionen, besonders die belgische und französische den Satz: „Alle sind gleich vor dem Gesetz" aufgestellt hätten, und hat uns sogar aufgefordert, diesen Satz ohne Diskussion anzunehmen. Er hat aber unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Verfassungen einen beschränkenden Satz vorausschicken, durch welchen allein jener viel zu allgemeine Satz verträglich wird. Die belgische Verfassung sagt: „im Staat besteht kein Unterschied der Stände" und dann enthält sie folgende Bestimmung: „alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich." Wenn man die Sache so stellt, enthält der erste Satz die sachliche Bestimmung. Er hebt den Unterschied der Stände auf und der zweite Satz zieht nur die Folgerung, wenn die Unterschiede der Stände aufgehoben sind, so sind natürlich alle Belgier vor dem Gesetz gleich. Der zweite Satz ist bloß eine Consequenz und hat keinen materiellen Inhalt. Wenn das wahr ist, so kann man nicht den fraglichen Satz an die Spitze stellen. Der zweite Satz lautet: „Standesprivilegien finden nicht statt", ich behaupte, daß derselbe materiell zu eng begriffen ist. Der Satz hebt die Privilegien der Stände auf; aber die Stände läßt er bestehen. Wenn man aber die Privilegien aufhebt, so hebt man auch die Stände auf. Denn Stände sind nichts anders, als Volksabtheilungen, die sich unter einander unterscheiden, durch Verschiedenheit des Rechts (?). Wenn wir daher das Merkmal eines Standes aufheben, so haben wir auch den Begriff des Standes aufgehoben, das ist eine logische Consequenz. Aber es ist nicht bloß eine logische Consequenz, die uns dazu nöthigt, mit den Standesprivilegien nicht bloß den Unterschied der Stände aufzuheben, sondern dieser Satz hat auch eine praktische Geltung, und ich bin genöthigt mich darauf zurück zu beziehen, was schon früher angedeutet wurde, daß Verbrecher aus dem Adel in den Bürgerstand überwiesen worden sind. Das ist wahr, und wenn es verschiedene Stände giebt, so muß doch nothwendig einer der höhere und der andere der niedere sein. (?) Eine solche Einrichtung fortbestehen zu lassen, dazu haben wir keinen Anlaß, und wenn Sie die Standesvorrechte einmal aufheben wollen, so sprechen Sie es auch aus, daß die Standesunterschiede nicht mehr stattfinden. In diesem Sinne ist ein Amendement vorgeschlagen: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände

Digitized by Google

statt." Sie werden das Verhältniß dieses Amendements zum Hauptantrage leicht übersehen können. Während der Hauptantrag nur die Standesprivilegien aufheben würde, ist es hier vorgeschlagen die Standesunterschiede aufzuheben. Es erübrigte noch, das Verhältniß des Amendements zu dem Minoritätsgutachten zu entwickeln. Dieses Minoritätsgutachten will den Adel aufheben; das Amendement thut das nicht. Das Amendement setzt die Worte voran: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt" und deutet damit ausreichend die Sphäre an, innerhalb welcher diese Bestimmung auf Gültigkeit Anspruch macht. Dieser Abänderungsvorschlag erkennt an, daß das Gesetz nur den Rechtsstand betrifft, das Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse aber und der Sitten zu berühren weder befähigt, noch befugt ist. Vor dem Gesetz soll kein Unterschied sein. Wenn aber in den gesellschaftlichen Verhältnissen sich ein Standesunterschied behauptet, so sagen wir: die Gesetze können das nicht abstellen, und sie sind auch nicht berufen dazu. Der Unterschied zwischen dem Amendement und dem Minoritätsgutachten ist folgender: Das Minoritätsgutachten will den Adel abschaffen, das Amendement verlangt, daß derselbe im Staate, keinen besondern Stand bilde. Das Minoritätsgutachten will sich einmischen in Familienverhältnisse und in Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens. Das Amendement faßt nur die Stellung dem Gesetz gegenüber ins Auge. Das Minoritätsgutachten will bestehende Verhältnisse vernichten und das Amendement will das Bestehende mit den Interressen der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen. *)

Vorzugsweise dürften Beseler's Aeußerungen hierüber ins Auge zu fassen sein:

„Wenn auch der Inhalt des Art. II. nicht so umfassend ist wie der Art. I es war, so kommen hier doch die allerwichtigsten Fragen in Betracht. Der §. 6. hat allerdings aus einem allgemeinen Prinzip seinen Ausfluß genommen, allein die Gegenstände, welche er behandelt, sind verschiedenartig und müssen für sich betrachtet werden. Zuerst also hat der Ausschuß ein allgemeines Prinzip an die Spitze gestellt: „Alle Teutschen sind gleich vor dem Gesetze." Es ist schon in den Motiven bemerkt worden, daß der Ausschuß damit das moderne Staatsbürgerthum bezeichnen wollte, wie es sich zum Gegensatz der Feudalzeit, sowie zur Zeit des Absolutismus entwickelt hat, und nun auch in Teutschland sich verwirklichen will. Es sind aber gegen dieses Prinzip der bürgerlichen Gleichheit von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, namentlich deßhalb weil es zu unbestimmt sei. Was soll das heißen: „Alle sind gleich vor dem Gesetz?" Sind es die Unmündigen, sind es die Weiber in politischer Hinsicht wie Herr Briegleb gefragt hat? Aber auch von anderer Seite ist ein Einwurf erhoben worden. Es

*) Sten. Ber. B. II. S. 1305.

Digitized by Google

ist gesagt worden, dieser Satz, so hingestellt, sei gefährlich, er bedrohe die konstitutionelle Monarchie, er hebe eigentlich jeden Staats-Organismus auf; denn wenn alle vor dem Gesetze gleich sind, warum nicht auch die Könige? Wie will man die erhabene Stellung gesetzgebender Körperschaften festhalten? Wie die Verantwortlichkeit der Minister mit ihren rechtlichen Folgen? Ich kann weder der einen noch der andern Ansicht beistimmen. Jeder Rechtssatz hat eine bestimmte Geltung in sich selbst, er findet aber auch seine Beschränkung, die dem Rechtssystem angehört. Es heißt nicht, daß nothwendig alle Gesetze für Alle gleich sind, sondern: für gleiche Verhältnisse, für Personen in derselben Rechtslage, soll auch dasselbe Gesetz gelten. Allein wenn auch gesagt worden, man könne hier doch eine Vieldeutigkeit nicht in Abrede stellen, und es beweise nichts, daß bei andern Völkern, daß vielleicht in der Meinung unseres Volkes sich schon eine so bestimmte Fassung des Satzes gefunden habe, dann sage ich, eben darin, daß von so verschiedenen Völkern gerade dieser Satz unbedenklich ist aufgenommen worden, liegt der Beweis, daß er eben der Verfassung und dem Staatsorganismus *nicht* gefährlich ist. Die Franzosen haben ihn aufgenommen, die Belgier auch, er findet sich in teutschen Verfassungsurkunden, nichts desto weniger zweifelt in Belgien Niemand, daß eine besondere Stellung des Königthums, der gesetzgebenden Versammlung bestehen könne; in Frankreich hat man solche Folgerungen nicht gezogen, man sieht sie auch nicht in Teutschland. Ich behaupte, man hat mit diesem Satz einen bestimmten Sinn verbunden, der sich im Bewußtsein unseres Volkes festgesetzt hat, und der vor dem Mißbrauch bewahrt. Soll ich auf den Einwurf zurückkommen, man könne mit diesem Satze keine Verschiedenheit der rechtlichen Beziehungen im Privatrecht anerkennen? Ich glaube, indem ich sie für das öffentliche Recht vindicirt habe, brauche ich auf den andern Einwurf nicht näher einzugehen. Indeß ich will zugeben, wer Bedenken trägt, diese Beschränkung des Satzes in dem Rechtssystem, in dem Organismus, in der öffentlichen Meinung, wenn ich so sagen soll, im Gewohnheitsrechte der freien Völker anzuerkennen, der mag im Zweifel sein, ob er für eine unbestimmte Hinstellung seine Stimme geben kann, und da hat das Amendement des Herrn *Briegleb* dieselbe Bedeutung. Ich glaube, daß im Wesentlichen durch den ersten Satz des *Briegleb*'schen Amendements, das von uns ausgesprochne Prinzip gleichfalls festgestellt wird. Der erste Satz heißt: „Vor dem Gesetze findet kein Unterschied der Stände statt." Völlig so weit geht er nicht, wie der Antrag des Ausschusses, er enthält im Wesentlichen dasselbe, und wenn ich mich für den Antrag des Ausschusses erkläre, so geschieht es besonders deswegen, weil ich glaube, daß wenn sich ein Rechtssprichwort einmal festgestellt hat, denn es bezeichnet etwas, was dem Volke theuer geworden, man dasselbe nicht wieder zurückweisen soll.

Der zweite Satz folgt nun: „Standesprivilegien finden nicht statt." Auch

Digitized by Google

hier wurden öfters Worte des Bedenkens geäußert. Was ist ein Stand? hat man gefragt; was habe ich mir unter Privilegien zu denken? Soll denn jedes Recht besonderer Verhältnisse damit aufgehoben sein, weil eben mißbräuchlich gewordene Satzungen zu entfernen sind? Man hat eine deutlichere Bestimmung gewünscht, allein in der Gesetzgebung darf man sich auf bestimmte Begriffe zurückbeziehen, man darf sich auf die Wissenschaft und das Volksbewußtsein stützen, man braucht nicht stets Erklärungen in das Gesetz aufzunehmen. Hier haben wir es mit Ständen zu thun im Gegensatz zum Beruf; hier haben wir es zu thun mit Vorrechten und nicht mit solchen Rechtsnormen, die für besondere Verhältnisse des Lebens sich entwickelt haben, doch noch bestimmt ihre Anerkennung finden müssen. Wir werden für das Handelsrecht, für das Recht der Schifffahrt, für landwirthschaftliche Verhältnisse eigenthümliche Normen nicht entbehren wollen. Das sind keine Standesvorrechte, sondern Rechtsvorschriften für besondere Lebensverhältnisse, und hierbei versteht sich, daß ein Jeder, der bei solchen Lebensverhältnissen betheiligt ist, auch dieser Rechtsvorschriften sich erfreue. Darüber ist der Ausschuß einig, daß er die Standesprivilegien in dem Sinne, wie ich sie so eben bezeichnet habe, entfernen wolle. Es ist ein großer Akt, der in dem Rechtswesen Teutschlands vorgenommen wird, allein er hat kein Bedenken getragen, diese Handlung vorzunehmen, das entscheidende Wort auszusprechen. Es sind damit, ich hebe dieß namentlich hervor, entfernt die Vorrechte des Geburtsstandes, des Adels, wenn auch nicht diese allein. — Auch Andere werden dadurch betroffen, z. B. wenn höhere Beamte einen eximirten Gerichtsstand haben, aber besonders ist es allerdings der Adelsstand, der durch die Satzung erfaßt wird. Der Adel, wenn auch im Allgemeinen als der bevorrechtete Geburtsstand zu charakterisiren, ist doch in Teutschland zweierlei Art, der hohe und der niedere Adel. Der letztere hat eigentlich, nach gemeinem teutschen Recht, kaum bestimmte Vorrechte für sich in Anspruch zu nehmen. Das, was dem niedern Adel zukommt, ist meist eine Folge particularrechtlicher Satzungen und Gewohnheiten. Es gehört dahin eine Bevorzugung in politischer Hinsicht bei der Vertretung des Volks, eine Bevorzugung in der Besteuerung, bei der Verleihung von Aemtern u. s. w. Diese Vorrechte sind durch das Recht der einzelnen Staaten gewährt. Wir haben geglaubt eine allgemeine Regel hier aussprechen zu müssen: sie sollen ein für allemal entfernt werden. Außerdem aber haben wir einen hohen Adel, die Familien, die früher reichsunmittelbar, oder genauer gesprochen, reichsständisch waren, deren Vorrechte viel größer sind, nicht bloß in politischer und ökonomischer Hinsicht, sondern auch in Beziehung auf das innere Wesen des Staates, auf die Stellung der Familie; denn die Standesherren haben namentlich ein besonderes Familienrecht, welches sie autonomisch durch Selbstgesetzgebung sich bilden und entwickeln können. Der Ausschuß hat, nicht ohne Zaudern, auch an diese Rechte, die ausdrücklich völ-

Digitized by Google

kerrechtlich festgestellt, die durch die Wiener Verträge anerkannt sind, seine Hand angelegt. Wir haben aber geglaubt, daß die große Zeit, in der wir leben, große Opfer fordern könne; und daß auch die Familien des hohen Adels, in der Erhebung ihrer Nation, an der sie Theil nehmen, einen Trost finden werden für die Opfer, die sie bringen müssen. Wir glauben, daß hier keine Beschränkung eintreten dürfe; daß vielmehr das Prinzip der Gleichheit durchgeführt werden müsse in aller Consequenz. — Doch man will sich von einer gewissen Seite her damit nicht begnügen, die Vorrechte des Adels zu entfernen, sondern man will den Adel als solchen vernichten. Es ist das der Punkt, der hauptsächlich unser Interesse in Anspruch nimmt, und wir sehen auch, daß über diesen Punkt die namentliche Abstimmung verlangt wird. Es ist das zuerst abgedruckte Minoritätserachten, in welchem dieser Antrag gestellt wurde. Herr Moriz Mohl hat denselben im Wesentlichen wiederholt. — Ich muß zunächst die Bemerkung machen, daß auf eine ganz wunderliche Weise in der gestrigen Debatte über den Adel ist verhandelt worden. Mehrere Redner haben alles Mögliche hier hinein gebracht, die verschiedenartigsten Begriffe und Institutionen und haben dann darüber gesprochen, als wenn dieß alles wesentlich den Adel ausmache und mit dem Adel zusammenhinge. Wir haben hier die Pairie behandeln hören, das eigentlich politische Adelsinstitut nach dem Vorbilde Englands. Es ist von dem Adel gesprochen worden, als wenn er nur grundbesitzender, nur Grundadel wäre; es ist ferner dem Adel Manches vorgeworfen worden, was die Rittergutsbesitzer als solche betrifft; es ist dann der Adel im Allgemeinen als eigentlicher Geschlechtsadel zum Gegenstand der Besprechung geworden. Ich glaube, hier muß man entscheiden, hier, wo wir von einem ganz bestimmten Begriffe handeln, wo wir es mit ganz bestimmten Folgen zu thun haben. Die Polemik von gestern war deßhalb eine ungerechte, weil sie so Verschiedenartiges zusammenwarf, und nach so verschiedenen Seiten hin herbeiführte. Ich will nicht die Vertheidigung des teutschen Adels übernehmen, allein so wie man ihn gestern hinstellte, darf er nicht beurtheilt werden. Es darf nicht gesagt werden, daß es der Adel war, der durchaus der teutschen Nation nur Schande gebracht hat. Ich hebe ein Beispiel hervor, was mich besonders berührt hat: Wenn gestern der Schatten eines Mannes herauf beschworen wurde, der in der finsterſten preußischen Reaktion sich den übelsten Namen gemacht hat, dann wird es auch erlaubt sein, Männer zu nennen, die in der bessern preußischen Zeit, die noch lange nicht entschwunden ist, sich einen herrlichen Namen gemacht haben. Dem Hrn. v. Tschoppe gegenüber darf man den Freiherrn v. Stein und Wilhelm und Alexander v. Humboldt nennen. Wir haben ferner mit dem Adel zu thun, in so weit er beruht auf der Abstammung von bestimmten Familien, also mit dem Geburtsadel. Dieser Adel hat eine doppelte Seite und das ist wichtig hervorzuheben. Er hat einmal

Digitized by Google

eine rechtliche Seite, die darin beſteht, daß er als Geburtsſtand mit beſtimmten Vorrechten ausgeſtattet iſt. Dieſe Vorrechte wollen wir dem Adel nehmen; wir heben die Standesprivilegien auf, und dadurch entziehen wir dem Adel das eigentlich juriſtiſche Merkmal, wodurch er im Rechte eine beſondere Stellung einnimmt. Allein der Adel hat auch eine hiſtoriſche und ſociale Bedeutung, die ſich durch geſchichtliche Entwicklung gemacht hat, und die noch jetzt im Bewußtſein der Familien lebt. Dieſe hiſtoriſch-ſociale Bedeutung hatte ihre Schatten- und Glanzſeite. Die Schattenſeite iſt das excluſive Junkerthum, der Familienſtolz, das hochmüthige Weſen im äußeren Verkehr, welcher ſo ſehr dazu beigetragen hat, dieſen Stand in der öffentlichen Meinung herunterzuſetzen. Aber es gibt auch eine Glanzſeite des Adels und das iſt der Familienſinn in ihren Familien. Es iſt etwas Schönes, daß der Adelige darauf hält, von einer Familie abzuſtammen, die ihre Geſchichte nicht bloß hat, ſondern auch kennt, dazu kömmt, daß der Familienſinn ſich hier beſonders durch ein treues Zuſammenhalten der einzelnen Familienglieder in Freud und Leid bewährt. Worin ſoll aber der Adel, nachdem ihm die Vorrechte genommen, noch äußerlich erkennbar ſeien? Nur noch im Titel und Wappen. Wenn ſie alſo den Adel aufheben wollen, nachdem Sie ihm ſchon die Vorrechte genommen, ſo müſſen Sie ihm auch Titel und Wappen nehmen. Der Adelstitel iſt nichts Weſentliches für den Adel. In früheren Jahrhunderten hat es wenig Adelstitel gegeben, und auch gegenwärtig kommt ſehr alter Adel vor ohne Adelstitel. Das von vor dem Namen iſt dem Adel nicht eigenthümlich; indeß gibt es auch Adelstitel, und ich behaupte, ſie gehören gewiſſermaßen zu den Namen. Wenn Sie den Titel wegnehmen, nehmen Sie ein Stück von dem Namen weg.

Wenn Sie die Bezeichnungen des Adels wegnehmen, ſo thun ſie etwas, was Sie doch nicht konſequent durchführen können, denn der nicht titulirte Adel wird damit nicht betroffen. Es wäre alſo Sache des Zufalls, wen gerade dieſer Beſchluß träfe. Die Wappen aber zu nehmen wäre ein Eingriff in das Privatrecht, wie es jede bürgerliche Familie, die ein Wappen führt, hat, und das Wappen iſt noch bezeichnender für den Adel, als der Titel, und wenn ſie in dieſer Weiſe etwas nehmen wollen, ſo müſſen ſie Wappen und Titel zugleich nehmen. Doch dadurch iſt die Rechtsſicherheit der Geſchäfte im hohen Grade bedroht und manche Rechtsverhältniſſe würden zerrüttet, nicht bloß, weil man überhaupt gewiſſe Perſonen nicht mehr gehörig zu bezeichnen wüßte, ſondern auch dadurch, daß ſich eine Vermiſchung zwiſchen Familien deſſelben Namens herausſtellen würde. Man könnte ſagen, es ſei nicht nöthig den Adel zu verbieten, man könne es ja jedem frei ſtellen den adeligen Titel und Wappen anzunehmen. Das Letztere würde doch ſein Bedenken haben; das Erſte könnte man frei ſtellen. Ich glaube aber doch, daß dieſes Amendement nicht ſo ernſtlich gemeint iſt, daß ich deſſen Widerlegung hier auszuführen brauchte. Aber es giebt eine noch höhere Seite

Digitized by Google

dieser Frage. Man hat gesagt der Adel ist in Deutschland unpopulär, und wenn wir nicht selbst unpopulär werden wollen, müssen wir ihn abschaffen. Ist denn damit, daß etwas populär ist, auch ausgesprochen, daß es gerecht sei? Ich glaube nicht, daß dieser Grund den Ausschlag geben darf. Wir sitzen hier als Organe des Volks, allein wir müssen auch bei dieser hohen politischen Frage nicht blos das im Auge haben, was die öffentliche Meinung vielleicht im größten Theile des Vaterlandes ist, sondern auch durch die Verhandlung und Entscheidung die öffentliche Meinung bestimmen helfen, und dies geschieht, wenn wir nicht blos fragen, was ist populär oder unpopulär? sondern was ist gerecht, was ist weise, was ist nothwendig? Es soll also der Adel unpopulär sein und darin ein Grund liegen ihn abzuschaffen; aber bedenken Sie, daß die Freude, die sie dem Publikum durch die Abschaffung des Adels machen, eine vorübergehende sein wird, die bald vergessen ist. Bedenken sie dagegen, daß Sie mit der Freude, die Sie einem großen Theile des Volks dadurch erregen, einem wichtigen Bestandtheile des Volks eine tiefe Wunde schlagen. Zahlreiche achtbare Familien werden sich gekränkt fühlen, wenn Sie diesen Beschluß fassen. Sie kränken sehr viele Grundbesitzer von Einfluß in ihren Lebenskreisen, Sie kränken einen großen Theil unsrer Armee in einer Zeit, wo von allen Seiten Feinde gegen unser Reformationswerk sich erheben. Ich werde es nicht für weise halten, in einer solchen Zeit mit solchem Beschlusse hervorzutreten. Allein es ist nicht bloß die Stimmung des Volks, die man hier gegen den Adel aufgerufen hat. Es haben sich auf dieser Tribüne die Folgen kleinlicher, provinzieller, zum Theil lokaler Reibungen geltend gemacht. Es haben sich persönliche Animositäten ausgesprochen, und das in einer großen politischen Frage. Ich bedaure es, und finde es, wenn nicht zu rechtfertigen doch zu entschuldigen, daß nämlich aus einem großen Staate Teutschlands sich die Redner um die Tribüne drängen, um gegen den Adel das Wort zu ergreifen. Es hat dieser Staat Schweres erlitten durch den Adel, und zwar nicht durch den Adel, wie wir ihn hier stellen, sondern durch den herrschenden, mächtigen Adel; aber ich glaube Kränkungen, die von dorther nachwirken, müssen uns nicht gefangen nehmen, daß wir dadurch uns abhalten lassen, für ganz Teutschland einen wohlüberlegten Entschluß zu fassen. Es ist eine wichtige politische Abstimmung, die Sie vornehmen wollen. Es kommt zuerst die Frage: ob wir die Bahn der Reform verlassen und die der Revolution betreten wollen? Wir müßten brechen mit der Vergangenheit nicht des Rechtes wegen, sondern bloß wegen des Prinzips. Das macht in meinen Augen die Aufhebung des Adels, nach dem ihm die Vorrechte genommen, zu einer revolutionären Maßregel. Ich höre sagen: gerade deßhalb sei sie manchem angenehm, ich weiß aber auch, daß manches Mitglied dieser Versammlung schon deßhalb dagegen stimmen wird; denn die Majorität ist nicht revolutionär. Wir sind in einer Zeit, wo Niemand

Digitized by Google

sagen kann, wann revolutionäre Maßregeln zum Heile des Volks unerläßlich sind, aber das weiß ich, daß wir nicht gewillt sind, des Prinzips wegen revolutionäre Maßregeln zu ergreifen. Nicht einmal dem Antrag meines geehrten Freundes, Herrn Jakob Grimm kann ich beistimmen, für künftige Zeiten die Verleihung des Adels zu verbieten, und deßhalb nicht, weil ich dann den Adel für ein absolutes Uebel ansehen müßte. *)

§. 71.

Beschluß der Nationalversammlung über die Abschaffung des Adelsstandes.

Mit dieser Rede des Berichterstatters des Ausschusses schloß diese Verhandlung, in welcher sich die Leidenschaftlichkeit und Gereiztheit der demokratischen Partei in einer Heftigkeit kund gethan hatte, die nur zu deutlich blicken ließ, daß sie in dem Adel den ihren Planen und Parteizwecken am entschiedensten gegenüber stehenden Feind recht wohl erkannte. Bei der namentlichen Abstimmung wurde die Frage:

„Will die Nationalversammlung, daß in dem §. 7. außer der Bestimmung, daß Standesprivilegien nicht mehr stattfinden sollen, auch festgesetzt werde: der Adel selbst sei aufgehoben?

unter 449 Stimmen, mit einer Mehrheit von 115 Stimmen verneint. Die dem Adel zugedachte gänzliche Vernichtung, auch seiner nominellen Existenz beschränkte sich somit auf die Anwendung der in den Gesetzworten:

„Standesprivilegien finden nicht statt"

liegenden Folgerungen.

Die in den folgenden 4 Monaten, bis zur zweiten Lesung der Grundrechte, fast allenthalben den Sieg des demokratischen Systems in Evidenz stellenden Ereignisse, — die Abschaffung des Adels in der Dessauischen, und der gleiche Beschluß in der preußischen Nationalversammlung (31 Octbr.), die Frankfurter Septembervorfälle,

*) Sten. Ber. B. II. S. 1331.

Digitized by Google

die hartnäckige Renitenz gegen das Ministerium Brandenburg-Manteufel in der preußischen Nationalversammlung und deren Unterstützung durch die teutsche u. s. w. ließen schon erwarten, daß bei der zweiten Lesung günstigere Ansichten für die Aufrechthaltung des Adels das Uebergewicht nicht gewinnen würden, und so erklärt es sich, daß bei dieser Hoffnungslosigkeit des betheiligten Adels in dieser Zwischenzeit gar wenig geschah, um die öffentliche Stimmung, sowie die Ansichten der Deputirten für den Adel zu stimmen. Die Demokratie war vielmehr ihres Sieges im Voraus so gewiß, daß der rüstige Adelsgegner Moriz Mohl öffentlich sich äußern konnte: „Er wisse, daß manche Mitglieder der Nationalversammlung ihre Bedenken gegen die Aufhebung des Adels verloren haben, und bei der zweiten Abstimmung ihm beitreten würden." *)

Der Berichtsausschuß hatte in dem früheren §. 6. der Grundrechte, der bei der zweiten Lesung durch Einschiebung eines neuen Artikels zum §. 7. verrückt wurde, die vorige Fassung des Satzes:

„Standesprivilegien finden nicht statt"

in die Wortbildung:

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft"

umgewandelt, weil er dadurch den Satz, „daß besondere Stände mit juristischer Bedeutung nicht mehr gelten sollen" bestimmter auszudrücken glaubte. Das Minoritäts-Erachten hatte hieran den Antrag geknüpft:

„Der Adel wird hiermit abgeschafft. Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staat weder anerkannt noch gebraucht."

Bei der Debatte vom 6. Dez. 1848 recapitulirte Moriz Mohl mit stürmischem Feuereifer seine früheren Angriffe. Fast etwas zweideutig erscheint die Schutzrede Reichenspergers von Trier: „Retten Sie diesen Adel, wo derselbe bedroht ist, dann, ich bin es überzeugt, wird der Adel der Geburt bald das werden, was er

*) Sten. Ber. B. IV. S. 2541.

Digitized by Google

bereits in den Augen derjenigen ist, die ihn so maßlos bekämpfen, ein wesenloser Schatten!"

Bevorwortend äußerte sich noch von Bally aus Beuthen:

„Für den Adel giebt es auf dem Standpunkte, auf welchem er gegenwärtig steht, nur einen höhern Adel, und wenn der Adel diesen Standpunkt versäumt, im ganzen Umfang anzustreben, so wird er nie wieder irgend eine Bedeutung erhalten, die ihm nie wird genommen werden können, wenn er die höchste Sittenreinheit anstrebt. Ich betrachte die Angriffe gegen den Adel als weiter nichts, als den Ausdruck des Hasses gegen die Vergangenheit, von welcher uns hier gesagt wurde, daß der Adel sich in der allergrausamsten Knechtung ausgezeichnet habe. — Nun, meine Herren, ich frage, wenn der Adel wirklich so geknechtet haben sollte, wer ist verächtlicher, diejenigen, welche sich von dem Adel haben knechten lassen, oder die, welche geknechtet haben? Es giebt für die Anstrebungen des Adels nur noch ein Ziel, das ist das: überall die Wahrheit zu suchen und zu vertreten; für die Wahrheit aber ist ebenso ein Wächter bestellt, als für die Lüge ein Aushängeschild. Der Wächter der Wahrheit ist die Liebe, und auch die Vergangenheit, die Erinnerung ihrer Größe mit Liebe zu umschließen, ist der Anstrebung des Adels würdig. Das Aushängschild der Lüge ist aber der Haß, wenn wir erst alle Gehässigkeit hier entfernt haben, werden wir auch mit dem zweiten Redner, der angegriffen wurde, weil er ausdrückte: „daß der Adel nur noch ein Symbol geblieben ist," vollkommen übereinstimmen können, um so mehr, als ja doch nur durch Ihre Maßnehmung das alte Sprüchwort stattfinden würde: „Die kleinen Namen hängt man und die großen Namen läßt man laufen." Sie würden immer nur das neue Prinzip des Papieradels vernichten, wenn sie ihre Vernichtungswünsche des Adels erlangen würden. Niemals werden sie aber die alten Namen, die in die Geschichte verflochten sind, erreichen, die können sie nicht rauben, und ohne die Vorworte: Fürst, Graf, Baron werden diese alten großen Namen, die rechten ächten Namen bleiben. *)

Ein letztes aber gediegenes Wort sprach der Berichterstatter Waitz aus Göttingen:

„Wir haben uns nicht vermessen, durch die Grundrechte eine sociale Ungleichheit entfernen zu können, eine Ungleichheit, welche nach unserer Meinung nicht in Namen und Erinnerungen, welche in den ewig dauernden Verhältnissen des Lebens wurzelt. Eben deßhalb haben wir auch gemeint, und die große Majorität dieser Versammlung hat früher gemeint, daß es nicht unseres Amtes sei, auch die Namen des Adels, die Bezeichnungen des Adels zu entfernen. Die

*) Sten. Ber. B. V. S. 3899.

Anträge sind heute wiederholt worden, ich glaube aber nicht, daß sie heute ein geneigteres Ohr bei ihnen finden werden, als früher; ich glaube, daß der Charakter, den diese Versammlung jederzeit bewährt hat, dieselbe abhalten wird, Anträgen Folge zu geben, welche nur aus einem unbestimmten Gelüste nach einer doch nie zu verwirklichenden völligen Gleichheit hervorgehen könnten. Der Adel ist nur eine historische Erinnerung und diese können Sie nicht vertilgen, mögen Sie Beschlüsse fassen, welche Sie wollen. Und wenn Sie es thun, so glaube ich, ist es nichts, als ein leerer Schall ohne Bedeutung. Das, was Sie vertilgen wollen, bleibt doch; aber ein Wort auszusprechen, welches aus einer unruhigen Neigung zur Vertilgung dessen, was an historischen Erinnerungen noch übrig ist, hervorgeht, glaube ich, wird hier nicht beliebt; eine solche Befriedigung wird diese Versammlung nicht suchen." *)

Dennoch hatte sich die Stimmung gegen den Adel so ungünstig geändert, daß das Moriz Mohl'sche Ammendement:

„Der Adel wird hiermit abgeschafft, und darf nicht wieder eingeführt werden,"

nur mit 45 Stimmen in der Minorität blieb. Dagegen fand ein neues Amendement, von Schmidt aus Berlin und Genossen

„Der Adel als Stand ist abgeschafft"

dessen Motivirung aber in den stenographischen Berichten nicht zu finden ist, mit 14 Stimmen Mehrheit die Annahme. Merkwürdig ist, daß nicht weniger als 36 Votanten, welche bei der ersten Lesung gegen das Mohl'sche Ammendement gestimmt hatten, jetzt dem Schmidt'schen beitraten, unter diesen Uhland, Leue, Wiest, Löntzel, Wachsmuth.

§. 72.

Allgemeine Betrachtungen über das Resultat dieser Verhandlungen.

Die Verhandlung der Frankfurter Versammlung trifft offenbar der Vorwurf, daß sie, von einer genauen Begriffsbestimmung ganz abstrahirend, in die Grundrechte einen Rechtssatz aufnahm, der sich in seiner legislatorischen Begründung als unmotivirt und

*) Sten. Ber. B. V. S. 3900.

zwecklos, in seiner gesetzlichen Sanction als rechtsverletzend, und in seiner Wirkung als unausführbar darstellte.

Es ist schon oben berührt worden, daß der natürlichste Grund einer Gesetzänderung, die aus der Erfahrung entsprungene Ueberzeugung der Nachtheile eines bestehenden Gesetzes, nicht vorhanden war. Die Particulargesetzgebung wie die Sittenumbildung hatten schon seit 30 Jahren und länger die anstößigsten Adelsvorrechte beseitigt, und nur gegen diese, gegen ihre mißbräuchliche Ausdehnung hatte man wohl mehr oder weniger begründete Beschwerden gehört, nicht gegen die Institution selbst, die Niemanden im Volke durch gesetzlichen Zwang zu etwas verpflichtete, was nicht schon die Lebenssitte auch ohne Gesetz in Uebung gebracht hatte, und sich einzig und allein auf Ehrenerweisung beschränkte, welche die gute Lebensart auch dem bürgerlichen Honoratorenstande nicht versagt.

Mit vollem Grunde läßt sich wohl behaupten, die Angriffe auf den Adel gründeten sich, wie so viele Explosionen der Revolution bei der Nationalversammlung nicht auf das Bewußtsein eines erlittenen Drucks und einer vom Adel dem Bürger- oder Bauernstand zugefügten materiellen Beschwerde, sondern sie hatten einen ganz andern Grund. Ein großer Theil der Versammlung glaubte einzig in der Umschmelzung der teutschen Staatsverhältnisse nach dem System der ausgebildetsten Demokratie seine Bestimmung und das Wohl des Vaterlands zu finden, und in dieses konnte unmöglich der Adel als ein Stand passen, welcher der jenem System zu Grund liegenden Nivellirungsmaxime nach der Natur der Sache im Wege stand.

Um zu diesem Behuf den Adel aus dem Sattel zu heben, begab man sich auf den Kampfplatz jener Prinzipienreiterei, welche überhaupt die ganze Geschichte unserer politischen Kampfzeit so sichtbar auszeichnet.

„Perisse le monde si il vaut un principe!“ das ist das Motto auch unserer Revolutionsmänner, welches sie von unseren Nachbaren, trotz daß diese es in ihrer praktischen Gewandtheit längst als

Digitized by Google

irrig erkannt und aufgegeben haben, aus der revolutionären Rumpelkammer von 1789 wieder aufgegriffen haben.

Freiheit und Gleichheit! das waren ja die goldenen Eier, aus welchen im Brütofen der erhitzten Phantasie unserer Revolutionsmänner alle Neugeburten staatlicher Vollkommenheit ausgebrütet werden sollten.

Mit der Freiheit war man bereits fertig. Diese war auf der breiten Grundlage der Märzerrungenschaften glücklich erobert. Es kam nun die Gleichheit, deren Erstrebung durch die Barrikadenmänner gleichfalls bewirken zu lassen, doch einiges Bedenken für sich hatte, an die Reihe, und hier fand man am kürzesten, aus dem französischen, belgischen ꝛc. Codex, das im wohlklingenden Lapidarstyl sich darbietende Schlagwort „Gleichheit vor dem Gesetz" sofort als gute Prise zu adoptiren.

Die Vielsinnigkeit des Worts, das in der Anwendung bis zum Unsinn gedeutet werden kann, konnte die Wortführer nicht abhalten mit der Prüfung zu beginnen, ob denn dieser Satz wirklich eine so wichtige praktische Bedeutung anspreche, um ihn als ein Fundamental-Prinzip wie das römische: Honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue*) an die Spitze der Legislation zu setzen.

Die Frage, ob eine allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz möglich, ob sie vernünftig und dem Staatszweck entsprechend sei? konnte gar nicht zur Sprache kommen, ehe man darüber im Reinen war, was denn eigentlich Gleichheit vor dem Gesetz heißen soll. Nach dem Prinzip der alten Leibnitzischen Schule sind nicht zwei Baumblätter, überhaupt nicht zwei Dinge in der Welt einander gleich, und hier sollen naturwidrig Menschen, Zustände und ideale Vorstellungen durch ein Gesetzwort zur Gleichheit gestempelt, was nicht ist, was nicht sein kann, das sollte durch die Allgewalt des Gesetzes erzwungen werden!

*) „Lebe rechtschaffen, beleidige Niemanden, gieb Jedem das Seine," — das Grundrecht der Römer.

Hier galt es aber um Geltung eines Prinzips, das den Vorzug von hundert andern hatte, ein revolutionäres zu sein. Ob es an sich ein richtiges, haltbares sei? — fand die Masse der Prüfung kaum erforderlich, stand es doch in dem heiligen Evangelium der amerikanischen Erklärung der Menschenrechte, dieser traditionellen Autorität aller Revolutionsschwärmer. Von den hundert verschiedenen Arten der Stände, welche die alte Eintheilung der Rechtslehren aus den drei Hauptklassen der Standesunterschiede, dem status libertatis, civitatis und familiae entwickeln läßt, faßten sie vorzugsweise den Adelstand in's Auge, der doch durch den Aufschwung des Humanitäts-Prinzips, und die Purification des status libertatis seine alte, die Interessen der übrigen Stände bedrohende Stellung seit länger als einem Jahrhundert verloren, und nur in dem außer dem Bereich jeder Gesetzgebung liegenden Ehrenstand (status existimationis) seine Bedeutung hatte.

Einen so interessanten Stoff diese Erörterung des Begriffs „Standesunterschied" für die Doctrin darbot, wie dieser auch, wiewohl nur rhapsodisch, von competenten Männern wie Beseler und Briegleb aufgegriffen wurde, so sehen wir doch, wie hier der geist- und gemüthsloseste Radicalismus im Bunde mit einer Reihe unedler Leidenschaften, des Neides, der Mißgunst, der Selbstüberhebung, Volksschmeichelei, in dieser Verhandlung den klaren Verstand überwältigt hat. Wenn das Wahlsystem der breiten Grundlage an sich schon wenig geeignet ist, die logischen Denker in die Parlamentshäuser zu sammeln, so kann man nur beklagen, daß unter den Frankfurter Parlamentsgliedern die Logik vorzugsweise schlecht vertreten war, sonst hätten Tautologien wie diese:

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände;

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft;

Die Teutschen sind vor dem Gesetze gleich;

schwerlich Eingang finden können, sowie überhaupt manches wichtigere Prinzip, wie z. B.:

Die ganze Gesetzgebung soll nur Vernunft und Gerechtigkeit zur Grundlage haben,

Digitized by Google

eher an die Spitze gestellt zu werden verdient hätte, als diese und andere Remmniscenzen aus dem alten Codex der Revolution.

Die Pflicht der strengsten Unparteilichkeit gebot, in dieser mit so heftiger Aufregung von Seiten der angreifenden Partei und so matter Vertheidigung von Seiten des angegriffenen Standes geführten Sache die Hauptactenstücke in eigenen Worten der Sprecher zu geben, um den Zweifel des genauen Actenauszugs im Voraus abzuwenden. Es wird sich aber bei der Zusammenstellung der Streitpunkte das unverkennbare Resultat herausheben, daß alle diese Angriffe mehr auf idiosynkratischen Gefühlsantipathien, als auf faktischen Grundlagen beruhen, aus welchen Nachtheile und im Adelsinstitut prinzipienmäßig vorhandene Schädlichkeiten für den Staat oder auch nur einzelne Volksklassen, nachgewiesen und gefolgert werden können.

Zum vollständigen Ueberblick des Sach- und Streitgegenstandes lassen sich die in der Nationalversammlung vorgebrachten speziellen Anklagepunkte gegen die Adelsinstitution und deren praktische Ergebnisse in kurzen Sätzen dahin zusammen stellen.

1) Der Adel begründe zwei Kasten, eine vornehme und eine geringe, und dieses verstoße gegen die Rechtsgleichheit, und sei somit ein Unrecht und eine Beleidigung der Nation.

2) Ein eben so verletzendes Unrecht liege in der Erblichkeit. (Mohl). Der Gedanke, mit Vorzügen geboren zu sein, sei unsittlich. (Schneider).

3) Es liege in dem Institut ein Streben, sich durch Erwerbung von Grundeigenthum eine der Territorialhoheit ähnliche Stellung zu erwerben. (Mohl).

4) In seinem Streben sich mit den reichen Töchtern des Bürgerstandes zu verbinden, werden ansehnliche Capitale dem Handel und der Industrie entzogen. (Derselbe).

5) Er bilde eine Kriegerkaste, die der Staat gegenwärtig nicht mehr bedürfe, weil jeder Bürger wehrhaft sein müsse.

6) Es sei für das Bürgerthum herabwürdigend, daß adeliche

Verbrecher degradirt und dem Bürgerstand somit zugewiesen würden. (Rösler von Oels).

7) Der Adel sei ein entschiedener Gegner der Demokratie und die Stütze der Reaction, er vertrete das Stabilitätswesen. (Hartmann).

8) Seine Kinder saugen mit der Muttermilch die Idee ein, von Natur aus von einem bessern Stoff zu sein, was sich in Eigendünkel, Trotz und Menschenverachtung ausbilde.

9) Er habe aufgehört, ein Stand zu sein, und habe folglich keine Pflichten, es könne eine ganze Kette von Schlechtigkeiten desselben vom Mittelalter an bis jetzt gegen ihn aufgewickelt werden. (Moritz Hartmann).

10) Nachdem er im Mittelalter seine Bestimmung eingebüßt habe, sei er zu den Lakaien und Intriquenmachern der Höfe herabgesunken. (Derselbe).

11) Neben der Freiheit dürfe nicht noch etwas Höheres bestehen. Es habe sich neben der Freiheit eine Knechtschaft auf der einen, und eine Erhöhung der Freiheit auf der andern Seite gebildet. In dieser Gliederung sei der Beweis gegen den Adel. (Jacob Grimm).

12) Die Mehrzahl der vorragenden Geister gehöre dem Bürgerthum an; die Adelserhebungen derselben seien ein Raub am Bürgerthume. (Derselbe).

Ich kann die Besorgniß kaum unterdrücken, daß ein und der andere Leser bei der Ansicht dieser Anschuldigungen und der augenfälligen Seichtigkeit derselben zu dem Zweifel verleitet werden möge, daß doch unmöglich eine vollständige und getreue Uebersicht derselben gegeben sein könne. Er wird unbegreiflich finden, daß nicht ganz andere und schlagendere Argumente die Beschlüsse einer so ansehnlichen Versammlung politischer Notabilitäten und Talente motivirt haben sollten. Ich kann nur auf meine Quelle, die stenographischen Berichte, provociren, und jeden Leser auffordern, mir einen relevanten Anklagepunkt nachzuweisen, den ich in dem obigen Sündenregister übergangen habe, wenn man nicht das Uebergehen der Röslerischen Scurrilitäten und leeren Plaudereien mir zu-

Digitized by Google

rechnen will, wo man bei manchem berühmten Namen den Seufzer kaum zurückhalten kann — Sirach 14, 7, „und halte ihm zu Gute, ob er kindisch würde!"

Indessen kann nichts darauf ankommen, ob grade die hier aufgeführten Anklagen gegen das Adelsinstitut vollständig erhoben sind. Die unparteiische Prüfung erfordert auch die an andern Orten gegen den Adel erhobenen Bedenken mit gewissenhafter Vollständigkeit aufzusuchen.

Diese Vervollständigung der gegen die Adelsinstitution von der Presse in der an die Gegenwart sich anschließenden Neuzeit erhobenen Anklagen, wird sich an die Erörterung der einzelnen Beschwerdepunkte am füglichsten anreihen lassen. Es leuchtet dabei ein, daß es unmöglich sein würde, die maßlose Zahl der auf Effektmacherei und beliebtes Phrasenthum berechneten Erzeugnisse der radikalen und demokratischen Presse in ihren Einzelheiten in Betracht zu ziehen, da sich ohnehin jedem Leser derselben die Ueberzeugung aufdrängen muß, daß sie sämmtlich Variationen über ein und dasselbe Thema sind.

§. 73.

Richtige Bestimmung des Begriffs der Adelsinstitution im Allgemeinen.

So wäre denn in dem Vorigen Klage, Vertheidigung und Status causae et controversiae hinlänglich festgestellt, um den Gegenstand nach allen seinen Richtungen einer umsichtigen Rechtsprüfung zu unterwerfen.

Um hiebei von einem festen Prinzip auszugehen, möchte zunächst der richtige Begriff des Ausdrucks *Adel*, *Adelsinstitution* festzusetzen sein, und dabei stößt man gleich auf die Erscheinung, daß hierüber weder in den Verhandlungen in der Paulskirche, noch in der Literatur eine klare Begriffsbestimmung aufzufinden ist; es wird der Adel eben nur als *eine mit erblichen Vorrechten ausgestattete Kaste* bezeichnet.

Digitized by Google

Es wurde nicht nur eingewendet, sondern auch allerseits anerkannt, daß der Adel zwar besondere Eigenschaften, aber gegenwärtig gar keine Vorrechte besitze, und wo dergleichen vorhanden seien, verlieren solle. Man meinte dennoch, hiermit sich nicht begnügen zu können, obschon nach der obigen Begriffsstellung sich die wunderbare Definition herausstellen würde: „der Adel ist eine mit keinen erblichen Vorzügen ausgestattete Kaste," also ein Nonsens, denn die erblichen Vorrechte bilden eben den Begriff der Kaste. Man gestand zu, daß auch nach Entziehung dieser Vorrechte dennoch ein Adel forteristiren werde.

Von den weiteren Klägern ist, wenn ich Jacob Grimm's Bezeichnung „der Adel ist eine Blume ohne Geruch und Farbe," für eine vielleicht der Roßwitha entlehnte poetische Vision, aber für keine Definition gelten lasse, nirgends eine klare Begriffsbestimmung versucht worden. Auch unter den Vertheidigern ist man über diesen Punkt sehr cursorisch hinweg geschlüpft. Professor Michelsen glaubt die Familienehre als das Adelsprinzip bezeichnen zu können. Die alsbald angereihte sehr richtige Bemerkung, daß diese Familienehre auch den andern Ständen nicht fremd sei, zeigt aber sofort das Ungenügende dieser Annahme. Selbst der gründlichste von den verschiedenen aufgetretenen Rednern, Beseler, weiß mit dem Adel keinen andern Begriff zu verbinden, als einen Stand, der berechtigt ist, den Adelstitel und Adelswappen zu führen.

Nicht gründlicher findet sich diese Prinzipienfrage in der Literatur behandelt; ich habe sie in keinem einzigen Schriftsteller mit logischer Bestimmtheit beantwortet gefunden. Einer der neuesten und gelehrtesten Schriftsteller über diese Materie, Hr. Geh. Legationsrath Dr. Liebe in Braunschweig, giebt hierüber eine sehr unbefriedigende Erklärung S. 18: Ich citire sie wörtlich:

„In dem bisherigen ist gezeigt, daß zur Begründung einer richtigen Ansicht über den Adel, weder der Standpunkt des Rationalismus, noch der rein historische, noch auch der bloß politische Standpunkt genügt. Der Rationalismus führt nur zu der Wirklichkeit fremden Postulaten. Die historische Ansicht führt

dagegen nur zu der Erkenntniß dessen, was war oder gegenwärtig ist; sie genügt daher, sobald es sich um Ergründung des Stoffs oder Beurtheilung nach historisch gewissen, und als Gesetze geltenden Regeln handelt, bleibt aber fruchtlos wo es darauf ankömmt, für die Zukunft zu bestimmen. Der politische Standpunkt läßt selbst im glücklichsten Falle die höher liegenden Gründe im Dunkeln, und führt nur auf Urtheile nach Gründen unmittelbarer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Wahrheit ist nur durch eine Verbindung dieser drei Standpunkte zu erreichen." *) —

Ich gestehe, daß ich in dieser Phrase eine im Gebiete der Abstraction sich herum windende Umgehung aber keine Lösung der vorliegenden Aufgabe, was denn die richtige Ansicht sei? finden kann.

Auch der Schriftsteller, dem in seinen politischen Schicksalswechseln wenigstens die Anerkennung nicht entzogen werden kann, zu seiner Zeit einer orakelmäßigen Autorität vorzugsweise im Gebiete der populären Staatswissenschaft sich erfreut zu haben, Herr Welcker hat in seinem Staatslexicon eine höchst schwankende Begriffsstellung seiner noch schwankenderen Adelstheorie vorangestellt.

Er verlangt, daß man bei dieser Bestimmung nicht von blos moralischen, physischen und factischen natürlichen Vorzügen ausgehen dürfe, und dann könne man unter Adel nur verstehen, „einen besonderen Stand unter den Bürgern eines Volks, für welchen mit dem juristisch anerkannten Vorzug einer besonderen Abstammung bestimmte, vom Staat gewährte, bürgerliche oder politische Vorrechte vor den übrigen Mitbürgern verknüpft sind."

Hier zeigte sich zunächst darin eine schiefe Auffassung des Begriffs, daß eine besondere Abstammung als ein Merkmal des Adels bezeichnet wird, aber Niemand bezweifeln kann, daß auch ein Neugeadelter ohne den Vorzug der Abstammung zum Adel gehört, und daß zweitens auch ein Adel besteht, mit dem keine vom Staat

*) Der Grundadel und die neuen Verfassungen, von Dr. Friedrich Liebe. Braunschweig 1844.

Digitized by Google

gewährte, bürgerliche und politische Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern verknüpft sind.

Aus der Natur seiner Entstehung, der Eigenthümlichkeit seines Wirkens und der staatlichen Anerkennung seines Bestehens glaube ich den Begriff des Adels dahin feststellen zu müssen:

> Der teutsche Adel ist eine ursprünglich aus dem kriegerischen Schutzbedürfniß der Volksstämme hervorgegangene, mit dem Culturstande der Zeiten fortgeschrittene und ausgebildete, von dem Herkommen wie von positiven Gesetzen anerkannte Standesinstitution, welche die Schutzpflicht für den Staat im weitesten Sinne, für einen diesem Stand angeborenen erblichen Standesberuf anerkennt, und dagegen auch vom Staat diejenigen besonderen Rechte und Unterstützungen in Anspruch nimmt, welche die pflichtgemäße Ausübung dieses Berufs erfordert.

Von der allen Ständen und Staatsbürgern gleichmäßig obliegenden Schutz- und Wehrpflicht unterscheidet sich diese adeliche Schutzpflicht darin, daß jene eine vom Gesetz gebotene Zwangspflicht, diese aber als eine angeborene Berufspflicht erscheint.

Indem nun der Staatsschutz in sich faßt,

1) den Schutz der Persönlichkeit, Ehre, Würde und des Ansehens des Staatsoberhaupts;
2) den Schutz nach Innen, die Erhaltung der staatlichen Ordnung, durch pflichtgetreue Obrigkeiten;
3) den Schutz nach Außen, die Erhaltung der Selbständigkeit des Staats durch eine angemessene Heerkraft;

so findet der Adelstand in diesen drei Kategorien das Object seiner berufsmäßigen Bestimmung.

Ueber die auf positiven Gesetzen beruhende Berechtigung des Adels, als ein besonderer Stand anerkannt zu werden, besteht kein Streit, es wird sich also die ganze Erörterung um die Frage drehen:

Digitized by Google

„Ob in der Existenz eines solchen besondern Standes die Staatswohlfahrt in irgend einer Beziehung sich gefährdet finde?"

Um zu dieser Entscheidung zu gelangen, wird vor Allem zu prüfen sein: ob das oben gestellte Prinzip im Allgemeinen vor dem Richterstuhl des Rechts wie der Sittlichkeit zu bestehen vermöge.

Was nun diesen Punkt betrifft, so ist klar, daß in dem obigen Prinzip, der Adel nicht ein berufsmäßiges Schutzrecht in Anspruch nimmt, sondern eine in seinem Beruf liegende Schutzpflicht. Der Staat findet in dieser Institution nicht die mindeste Beschränkung, indem es ganz von ihm abhängt, welchen Gebrauch er von dieser ihm zur Disposition gestellten Verpflichtung machen will. Selbst die dynastischen Rechte gründen sich nicht auf die Adelseigenschaft, sondern auf ganz andere Verhältnisse des öffentlichen Rechts.

In der Anerkennung dieser Schutzpflicht liegt aber nicht nur an sich eine hohe sittliche Idee, sondern diese wird auch dadurch gesteigert, insofern die Genossen dieser Institution grundsatzmäßig sich genöthigt finden, diejenigen Vortheile und Lebensannehmlichkeiten aufzugeben, die mit jener Berufspflicht sich nicht vereinigen lassen. Dem Bürger- und Bauernstand steht es frei, in jedem beliebigen Geschäfte in vollständiger Unabhängigkeit sich zu bewegen, und sich selbst und seiner Familie seine einzige Sorge zuzuwenden; der Staat beschränkt ihn nur temporär in dieser Freiheit. Handel und Gewerbe, die fast einzigen Wege, durch persönliche Kräfte und ohne reine Glückszufälle zu Vermögen und Reichthum zu gelangen, sind ihm von allen Seiten geöffnet; der Bürger und Bauer ist der wahrhaft freie Mann im Staate, der, wenn er den Gesetzen Genüge leistet, für seine Person nur seinen eignen Willen als Bestimmungsgrund seiner Handlungsweise anzuerkennen hat.

Anders verhält es sich mit dem Adelstande. Ihm verbietet sein Beruf diese genußreiche Existenz, in die erste Reihe seiner Thätigkeit zu stellen. In welcher Richtung er seinen Schutzpflichtberuf erfülle, sei es im Hof- Civil-, oder Militärdienst, oder selbst als landwirthlicher Bewohner seiner Scholle, nirgends zeigt sich ihm eine Aussicht zu erheblichem Vermögenserwerb, nir-

Digitized by Google

gends jene ungebundene Freiheit und Unabhängigkeit, welcher die andern Stände sich hingeben können. Denn selbst wenn er sich in der günstigsten Stellung, z. B. eines Rentiers oder Grundbesitzers befindet, unterliegt er den Fesseln besonderer Standespflichten, sogar Standesvorurtheilen, denen er sich nicht entwinden kann, ohne zugleich wenigstens in der öffentlichen Meinung sich als ungeeigneter Genosse seines Standes darzustellen. Nächstdem daß ihm jeder Betrieb zünftiger Gewerbe versagt ist, trifft ihn die Nothwendigkeit eines kostspieligen Aufwands zu seiner Ausbildung, um sich zu seinem standesmäßigen Beruf zu befähigen. Wählt er den Kriegsdienst zu seinem Beruf, so unterliegt er einer der für Leben und Gesundheit bedrohlichsten Beschäftigungen. Mag er aber im Hof- und Civil- oder im Militärstand seine Stellung suchen, so muß er in einem wie dem andern der Aussicht auf Erwerb von Reichthum und Vermögen entsagen, denn grundsatzmäßig ist dieses im Staatsdienst nicht zu erwerben.

Die Erstrebung der dem Adel obliegenden Ritterpflichten umfaßt die Aneignung zahlreicher und schwerer Tugenden. Als abhängiger Dienstmann ist er in allen Lebensverhältnissen im Vergleich mit dem Bürger- und Gewerbstand ein Unfreier, immer ein den Willensbestimmungen seiner Obern und Vorgesetzten unterworfner Mann, er mag nun Obermarschall, Minister, oder General heißen.

Für die Aufgabe seiner Freiheit, für den Verzicht auf Erwerbsgewinn, muß der Adel seine Entschädigung in der äußern Ehre suchen, welche mit der Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes verbunden ist, mehr aber noch in seinem Ehrgefühl, das gar nicht von äußerer Anerkennung, sondern von dem Bewußtsein einer Ehre und Achtung verdienenden, gewissenhaften Pflichterfüllung abhängig ist.

Daß der Adel seine Dienste nicht unentgeltlich dem Staate leistet, sondern dafür Gehalte empfängt, schwächt dieses Verdienst nicht. Der Bürgerliche dient dem Staate ebenfalls nicht unentgeltlich. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Männer aus dem Bürgerstande, welche sich zum Staatsdienst qualifiziren, nicht min-

Digitized by Google

der von derselben höhern sittlichen Idee getragen werden können, und den Staatsdienst weniger zum Zweck einer Erwerbsquelle ihres Unterhalts, als aus Ehr- und Berufsgefühl erwählen. Allein der Unterschied liegt darin, daß den Bürgerlichen hiezu der freie Wille bestimmt, den Adelichen aber, eine Standesberufspflicht nöthigt. Wird nun die Anerkennung der moralischen Tendenz, die Ehre und den Ruhm im Sinne ächter Ritterlichkeit allen andern Lebensgütern vorzuziehen, im Prinzip in Anspruch genommen, so kann und darf dieser Institution, vernünftigerweise die Eigenschaft, einer streng sittlichen und das Wohl des Staats fördernden Einrichtung, nicht versagt werden.

Die Ehrung fällt übrigens ganz in das Gebiet der geistigen und moralischen Welt, über welche keine irdische Macht gebieten kann. Erweisung äußerer Ehrenbezeigungen können zwar in den Bereich der gesetzlichen und staatlichen Gewalt gezogen werden, nimmer aber die ehrende Anerkennung selbst. Dennoch hat man in der dem Adel gezollten Ehre, einen die andern Stände benachtheiligenden Vorzug, und in den von dem Staat dem Adel zugestandenen Ehrenrechten ein Privilegium gefunden, und deßhalb die Adelsinstitution als dem Prinzip der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger widerstrebend in Angriff genommen. Auch diese bei den Verhandlungen der Adelsfrage der Nationalversammlung so umständlich erörterte Rechtsgleichheitfrage, wird hier nicht zu umgehen sein.

§. 74.

Die Rechtsgleichheitsfrage.

Bei dem Ueberblick der Verhandlungen über diese Streitfrage wie sie §. 70 bereits referirt worden ist, dürfte wohl wenigen Lesern das Unbehagliche entgehen, sich hier so recht auf dem dunkeln Pfade der abstractesten doctrinären Spitzfindigkeiten bewegen zu müssen, und so dürfte es der Versammlung auch ergangen sein.

Digitized by Google

Dahlmann hat den Begriff der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz strenge nach dem wörtlichen Ausdruck aufgefaßt, und durch die einfache Deduction zum Absurden in seiner Unhaltbarkeit nachzuweisen gesucht.

Er erinnert, daß wir nach diesem Prinzip keine Fürsten, keine Minister, keine Ständeversammlungen haben könnten, denn alle diese sollen und müssen Rechte haben, welche andere Bürger nicht haben.

Der Deputirte Ahrens glaubte diesem Argument durch eine Beschränkung jenes Satzes entgehen zu können. „Der Satz, daß Alle gleich seien vor dem Gesetz, soll nicht bedeuten, daß eine allgemeine gleiche, Alles nivellirende Gesetzgebung statt finden soll, sondern nur, daß für alle Personen und Sachen, welche sich in gleicher Lage befinden, auch gleiche Gesetze bestehen sollen."

Befinden sich denn aber in der Welt irgendwo zwei Personen oder zwei Sachen in gleicher Lage?

Briegleb scheint in seinem Bestreben, die Unhaltbarkeit des Prinzips, dennoch dessen Consequenzen „Standesprivilegien finden nicht statt" retten zu wollen, nicht glücklicher zu sein.

Eben so wenig dürfte dessen Definition von „Stand" vor der Kritik des Sprachgebrauchs sich rechtfertigen lassen. Unter Ständen kann sich derselbe „nichts anders, als Volksabtheilungen denken, die sich unter einander unterscheiden durch Verschiedenheit des Rechts."

Wäre diese Behauptung richtig, so wäre sie ja mit dem Satz: „Vor dem Gesetz findet kein Unterschied der Stände statt," in directem Widerspruch. Denn wenn die Verschiedenheit der Rechte, das wesentlichste Merkmal der „Standes-Verschiedenheit sein soll, so muß die Rechtsgleichheit jede Standeseigenschaft aufheben.

Nimmt denn der Sprachgebrauch bei der Bezeichnung eines Standes nicht bei Weitem mehr Rücksicht auf den Unterschied des Berufs, der bürgerlichen Aestimation, der Familienverhältnisse, und selbst der sittlichen Eigenschaften, als auf den der Rechtsverschiedenheit?

Als ein ganz schwaches Argument für die Richtigkeit jenes Satzes möchte Beselers Ansicht gelten, „weil von so verschiedenen Völkern

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf ihre verschiedenen Verfassungsverhältnisse dieser Satz aufgenommen worden sei, so liege darin ein Beweis, daß er der Verfassnng und dem Staatsorganismus nicht gefährlich sei." —

Man habe ferner weder in Frankreich und Belgien noch in Teutschland (?) bezweifelt, „daß mit jenem Satz nicht eine besondere Stellung des Königthums und der gesetzgebenden Versammlungen bestehen könne, und ziehe auch eine solche Folgerung nicht in Teutschland; man habe mit diesem Satz einen bestimmten Sinn verbunden, der im Bewußtsein unseres Volkes sich festgesetzt habe und der vor Mißbrauch bewahre."

Fürwahr, es gehört das volle Vertrauen in den Rechtssinn und die Unbefangenheit Herrn Beselers dazu, um ihn nicht einer dialectischen Schlauheit zu verdächtigen, indem er grade nur zwei Beispiele der gerügten Inconsequenzen jenes Satzes in Bezug auf das Königthum und die Ständeversammlungen auffaßt, aber ignorirt, was er mit offenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört hat, wie man in Teutschland, in der teutschen Nationalversammlung mit jenem Satz keinen bestimmten Sinn verbunden, sich ein solcher im Bewußtsein des Volks nicht festgesetzt, und dieser es nicht vor Mißbrauch bewahrt hat.

Wie konnte er die Thatsache verkennen, daß man den ganzen Angriff auf die Adelsexistenz auf jenen revolutionären Gemeinplatz basirt hat? wie dessen Gefährlichkeit bezweifeln, da er selbst das Streben zur Vernichtung des Adels als eine „in der Nationalversammlung mit aller Anstrengung der verwerflichsten Motive und persönlicher Animositäten gewaltsam erstrebtes Ziel" bezeichnet hatte und bei Anerkennung jenes Prinzips auch die kräftige Unterstützung jenes leidenschaftlichen Angriffes anerkennen mußte?

Wer ist so neu in den Getrieben der parlamentarischen Taktik, daß er nicht wissen sollte, wie sich die redlichsten Männer, gedrängt durch die Wucht vermeintlicher Consequenzen, selbst zur Sanction des Unbilligsten und Härtesten gezwungen halten? Sie täuschen ihr Gewissen und Rechtsgefühl durch den Einfluß schwer zu erkennender Trugschlüsse. Die warnende Regel: Principiis obsta!

Digitized by Google

ist nirgends mehr am Orte, als da, wo die Leidenschaftlichkeit und Arglist bei der Sophistik und Rabulistik die Bundesgenossen sucht, um den Rechtssinn zu bestricken. Ist es gelungen, einem falschen Prinzip Geltung zu verschaffen, dann liegen die Consequenzen außer aller Berechnung. Läßt sich dann vollends die Doctrin beschleichen, von ihrer Autorität in einer solchen Versammlung, wo die Majorität im Bewußtsein eigner mangelhafter Erkenntniß sich an jene vertrauensvoll anklammert, leichtsinnigen Gebrauch zu machen, durch mangelnde Gründlichkeit Scheingründen den Sieg zu verschaffen, dann muß die gerechte Sache unterliegen, und das war hier sichtbar der Fall. Da war Niemand, der der Versammlung mit klaren Worten die Wahrheit gesagt hätte, daß keiner jener Nationen eingefallen ist, jener Paradephrase die mindeste praktische Anwendung zu geben. Es ist fast possierlich, wenn die Gefährlichkeit jenes Prinzips damit beschwichtigt werden wollte, daß man ja demselben keine Folge gegeben habe!

Allein es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es nicht jene Mohlschen Invectiven, jene Röslerischen Scurrilitäten, jene Grimmischen Salbadereien gewesen sind, welche so viele besonnene Ehrenmänner bestimmt haben, sich der Majorität jenes denkwürdigen Beschlusses anzuschließen, sondern diese Prinzipienreiterei war der hauptsächliche Anlaß einer Entscheidung, die in der That an jenen mittelalterlichen Magistratsbeschluß der Stadt Erfurt erinnerte, keiner Person den Eintritt in den Rath zu verstatten, welche den Vornamen — Peter führe, und durch ihre Monstrosität kein glänzendes Licht auf eine Versammlung werfen konnte, die sich doch berufen fand, des teutschen Vaterlandes Geschicke zu regeln.

Selbst unter dem Zugeständniß der Statthaftigkeit dieser Rechtsgleichheitsmaxime im Prinzip konnte dasselbe auf die Verhältnisse des Adels keine Anwendung finden, weil es, wie ich im vorigen §. ausgeführt habe, eine irrige Annahme ist, in dem Adel nur einen auf dem Grund positiver Gesetze und des Herkommens gewisse absolute Vorrechte in Anspruch nehmenden Stand zu betrach-

Digitized by Google

ten, ohne zu berücksichtigen, daß in seinem Beruf umgekehrt die Uebernahme absoluter Pflichten als primäre Eigenschaft anzuerkennen ist, und die von ihm angesprochenen Rechte nur nothwendige Bedingungen seiner Existenz und natürliche Folgen seiner Bestimmung, sonach secundärer Natur sind, sowie in der Regel der Lohn nicht der Arbeit, sondern diese dem Lohn vorhergeht.

Dieses Argument ist in jenen parlamentarischen Verhandlungen ganz übersehen worden, und aus diesem Uebersehen jener seltsame Schlußsatz entstanden, welcher auf einem unrichtigen Vordersatz — der Rechtsgleichheit — beruhend, eine eben so unlogische Schlußfolgerung — die Aufhebung des Adels als Stand — herbeiführte, obwohl auch dieser Satz schon an sich eine so absurde Aeußerung enthält, als wenn irgend eine Gesetzgebung die Bestimmung aufnehmen wollte, der Gewerbstand, der Handelstand, der Junggesellenstand, der geistliche, der Laienstand ꝛc. sind als Stände aufgehoben.

Dem unbefangenen Beobachter konnte Motiv und Tendenz dieses unfruchtbaren Prinzipienstreits nicht zweifelhaft sein. Die destructive Partei wollte den Sturz des Adels, weil sie gar kein Hehl hatte, daß diese Institution mit den demokratischen Anstrebungen in directem Gegensatze stand. Die Nationalversammlung enthielt aber doch in ihrer Majorität Elemente, welche jener Faction und ihren Absichten keineswegs beipflichtete, man mußte diese daher durch arglistige Einschiebung eines scheinbar höchst unschuldigen und dem Steckenpferd des Moments, der Freisinnigkeit schmeichelnden Prinzips, zu fangen suchen. Da faßte man denn jene Abstraction der Gleichheit vor dem Gesetz auf, welches mit dem Schein eines Prinzips noch die Eigenschaft eines historischen Schlagworts verband. Es prangte an der Spitze aller auf dem revolutionären Wege entstandenen Verfassungen und bestach dadurch die Menge, die überall im Gefühl ihrer Schwäche mehr von Autoritäten als von eigenen Einsichten sich leiten läßt.

Jene Leisetreterei, von der wir die besten Männer der Pauls-

Digitized by Google

kirche nicht freisprechen können, hielt die Männer der Autorität ab, die Wahrheit grade heraus zu sagen, daß jener Satz *eine leere Phrase, ein Unsinn, eine Lüge ist.*

§. 75.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Hofdienst.

Glaube ich nun in den vorhergehenden Besprechungen das Prinzip der Adelsinstitution im Allgemeinen gerechtfertigt zu finden, so wird nun die Frage an die Reihe kommen, ob nicht wenigstens aus den von jenem Grundsatz abgeleiteten und in das praktische Staatsleben übergegangenen Folgerungen irgend eine das Staatswohl, die Gerechtigkeit und öffentliche Moral gefährdende Erscheinung sich herausstelle.

Ich wende mich nun zunächst zu der vom Adel in Anspruch genommenen Bestimmung zum *Hofdienst* und zu der nicht in Zweifel zu ziehenden Thatsache, daß der Adel zu den speziellen *Hofdiensten* bis jetzt ausschließliche Verwendung gefunden hat. Man hat darauf als nothwendige Consequenz den wichtigen Vorwurf gegründet, daß durch diese enge Umgebung die Fürsten dem Bürgerthum entfremdet und der Volkssache abhold gemacht würden.

Die Ausschließlichkeit gründet sich theils auf das höfische Ceremonialwesen (die Hofetiquette), theils auf die vorzügliche Befähigung des Adels zu jenen Hofdiensten. Erstere unterliegt bestimmten Formen, welchen das Herkommen und die Sitte die Wirkung eines unter allen Höfen vertragsmäßigen *Gewohnheitsrechts* verliehen hat. Wenn aber ein teutscher Fürst, abgesehen von Staatsverhältnissen, schon wegen der alle dynastische Familien umschlingenden persönlichen Verwandschaftsverhältnisse, sich nicht isoliren, und jede persönliche Verbindung mit seinen Standesgenossen aufgeben will, so liegt auch in der Natur der Sache, daß er den eingeführten Gewohnheiten und eigenthümlichen Anstandsbegriffen nicht einseitig entsagen kann.

Digitized by Google

Die Sitte hat seit Jahrhunderten dem Adel und Ritterstand diejenigen Hofämter zugewiesen, welche mehr als Ehrendienst wie als eigentliches Arbeitsgeschäft betrachtet werden und eine oberliche häusliche Aufsicht auf die Hof- und Leibdienerschaft und deren Leitung zum Gegenstande haben. Allein es können noch andere Rücksichten für dieses Hofadelsinstitut geltend gemacht werden. Einmal gehört zur Befähigung zu diesem Dienst eine durchaus feine äußere Haltung, die nur durch eine sorgfältige Erziehung in den höheren Kreisen des gesellschaftlichen Lebens angebildet werden kann. Man verlangt nicht blos wie vordem eine ziemliche Vollkommenheit in den sogenannten adelichen Künsten, Reiten, Fechten, Tanzen, Jagen, „einen Kapaun zierlich tranchiren zu können" ꝛc., sondern erwartet näheres Vertrautsein mit allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnissen und schönen Künsten, welches ohne eine wenigstens encyklopädische wissenschaftliche Vorbildung nicht gewonnen werden kann.

Eine solche Erziehung würde allerdings auch in den höheren Regionen des Bürgerthums, in dem durch Reichthum sich auszeichnenden Stand der Gutsbesitzer, Banquiers, großen Handels- und Gewerbsständen erwartet werden können, wenn bei diesen Sprößlingen des Geldadels eine Neigung vorauszusetzen wäre, ihre vom Glück verliehene günstige Lage, ganz nach ihrem Wohlbehagen leben zu können, mit dem Beruf zu vertauschen, im Hofdienste einem steten persönlichen Zwang — und zwar oft nicht der angenehmsten Art — unterworfen zu sein. Könnte aber ein reicher Kaufmannssohn im Besitze der vollständigen Qualification, seines Herzens Gelüsten nicht bezwingen, im Wehen der Hofluft seine ästhetischen und höfischen Talente zu entfalten, so würde unter diesen Umständen dem kleinen Mangel des etiketenmäßigen von, sehr leicht durch ein nach der alten Kanzleisprache: „wegen absonderlichen adelichen Geschicks und partikularer Meriten" zu erwerbendes Adelsdiplom abzuhelfen sein.

Indessen dürfte doch selbst der ausschweifendste Demokratismus nicht so weit gehen, den Fürsten vorschreiben zu wollen, in welcher Geschmacksrichtung sich die Wahl ihrer Tischgenossen bewegen soll.

Digitized by Google

Sollte daher diesem verwehrt sein, einen pseudonymen Friedrich Halm zu ihrem Gesellschafter zu wählen, wenn einen cavalierfüchtigen Bürger nichts abhält, einen selbstitulirten Hofmann **von** Fallersleben zu Tische zu bitten, so würden die enthusiastischen Schwärmer für die Rechtsgleichheit nicht wenig in's Gedränge kommen, um eine solche Freiheitsbeschränkung zu rechtfertigen.

Der weitere Vorwurf, die aus der ausschließlichen Besetzung der früheren Hofdienststellen durch den Adel besorgliche Entfremdung des Fürsten von dem Bürgerthum und der Sache des Volks, anlangend, so ist allerdings von jeher das sogenannte Hofschranzenthum, (nach dem modernen Ausdruck das Camarilla-Wesen), der Gegenstand des Aergers, des Spotts und der Unzufriedenheit gewesen. Man verstand hierunter die Einmischung der unberufenen höfischen Günstlinge in die Staats- und Regierungsgeschäfte. Sie war in der That ein recht großes Uebel, und am sichtbarsten an den Höfen der kleinern Fürsten und da, wo die Schwäche der Regenten dem weiblichen Einflusse in seinen unsauberen Beziehungen huldigte. Ueberblickt man aber die Reihe der geschichtlichen Vorkommenheiten, so wird sich unter zehn Fällen immer neunmal herausstellen, daß diese Günstlinge aus der niedern Klasse des Dienerstandes hervorgingen, ehe einmal aus der höhern. Es ist das sehr begreiflich. Wenn es einem angesehenen Hofmann gelang, sich eines besondern Vertrauens seines Herrn zu bemächtigen, und ihn der Trieb anwandelte, in die Staatsregierung mit einzugreifen, so lag es ja sehr nahe, seinen Gönner auch dahin zu bestimmen, ihn in eine officielle Stellung einrücken zu lassen. Die eigentlich gefährlichen Leute waren aber die untergeordneten Kenner und Förderer der lichtscheuen Neigungen ihrer Gebieter, Kammerdiener, Leiblakeien, Stalldiener, Jäger, Kutscher u. dgl., welche sämmtlich der Adelstand nicht unter seine Standesgenossen zählt. Die schlimmste Klasse dieser Günstlinge, die weiblichen Favoriten, die allerdings nach geschichtlichen Daten, nicht nur durch ihre Person selbst, sondern auch

Digitized by Google

durch ihren Familienanhang so oft recht unheilvoll gewirkt haben, verdankten aber, selbst wenn sie dem Adelstand angehörten, diese Stellung nicht ihrem Adel, sondern ganz andern Eigenschaften, die mit diesem nicht in Verbindung stehen.

Es fehlt sogar nicht an Beispielen, daß namentlich in Fällen, wo diese Verbindungen nicht blos auf die Macht flüchtiger Reize und leidenschaftlicher Verirrungen, sondern auf Anerkennung höherer geistiger und sittlicher Eigenschaften gegründet waren und ihnen oft nur die Gesetzmäßigkeit fehlte, um sie als ganz achtungswürdig anzuerkennen. Grade diesen, einer edleren Bildung angehörigen Frauen, ist es oft zu verdanken gewesen, daß durch sie manche Regenten, deren starrer und leidenschaftlicher Sinn den vernünftigsten Rathschlägen ihrer Räthe nicht zugänglich war, zum Guten gelenkt, und von ungesetzlichem und schädlichen Gebrauch ihrer Regentenmacht abgehalten wurden. Soviel möchte die Geschichte thatsächlich herausstellen, daß aus je niederem Stande diese Personen hervorgegangen waren, und je weniger ihr Charakter durch den Einfluß der Erziehung und geistigen Ausbildung veredelt war, desto unheilbringender ihre einmischende Thätigkeit sich bewiesen hat.

Jedenfalls kömmt bei diesem unlöblichen Camarillawesen auf die Adelseigenschaft gar nichts an, sondern lediglich auf die Persönlichkeit der unberufenen Günstlinge.

Wer übrigens mit dem Leben der teutschen Höfe einigermaßen bekannt ist, wird die Gefahren des Einflusses der Hofleute auf die Regenten nicht sehr hoch anschlagen können. Die Unterhaltung bewegt sich dort in sehr abgemessenen Schranken. An den Tafeln und in den ceremoniellen Zirkeln, in Gegenwart einer Umgebung von aufwartenden Bedienten und wechselnden Tischgenossen, ist nicht der Ort zu vertraulichen Einflüsterungen. Die Etikette scheucht ohnehin die fürstlichen Personen von jeder Vertraulichkeit, welche zu einer Wechselseitigkeit auffordern könnte, zurück, und die Ansprachen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Unterhaltungsgegenstände und spezielle Hofdienstangelegenheiten. Rauchkabinette beim Glase

Digitized by Google

Bier sind in der Regel in keinem hofmarschallamtlichen Programm zu finden.

Am wenigsten möchte sich der Vorwurf rechtfertigen, daß der Adel in seiner Hofdiensteigenschaft die Fürsten dem Volke entfremde. Soll dies soviel sagen: ohne den Hofadel würde der Fürst Bürger und Bauern zu seiner Gesellschaft wählen oder wohl selbst in die geselligen Räume der niedern Volksklassen herabsteigen, so verräth diese Vorstellung eine sehr geringe Kenntniß des Schicklichkeitsgefühls, das selbst in den untersten Ständen waltet. Der Bauer sieht nicht einmal gerne den Pfarrer in der gemeinen Bauernschenke. Er macht einen sehr richtigen Unterschied zwischen einem freundlichen leutseligen — (nach dem Sprachgebrauch in einigen Gegenden „recht niederträchtigen") Herrn und einem sich „gemein machenden."

Auffallend ist um so mehr dieser Vorwurf, als das System der Neuzeit die Gemüthlichkeit im Regentenverhältniß als nur in das System des verrotteten Patrimonialstaats, aber nicht in den des errungenen Rechtsstaates passend, ganz verwirft. „Was kümmert uns die Persönlichkeit des Staatsoberhaupts, wir haben es ja blos mit der metaphysischen Rechtsidee zu thun!" Ob der Fürst gegen das Volk kalt oder warm ist, kann diesem sehr gleichgültig sein; thut er nicht nach des Volkes Sinn, so faßt man seine Minister am Kragen, denen heut zu Tage ohnehin in unserer demokratischen Fürstenpädagogik die nicht eben beneidenswerthe Rolle des Prügeljungens am altfranzösischen Hofe so freundlich zugewiesen ist.

Abgesehen von der factischen Richtigkeit der Thatsache, ob denn wirklich ein Hofadel seine Stellung am Hofe zum Nachtheil des Volks mißbrauche, leuchtet jedem Unbefangenen ein, daß höchstens daraus folgen kann, wie auch im Adel es Leute giebt, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Diesen Uebelstand theilt aber der Adel mit allen Ständen ohne Ausnahme. Schwerlich aber wird sich im Prinzip der Adelsinstitution irgend ein vernünftiger Grund auffinden lassen, der solche Unbilden als eine nothwendige Folge herausstellte und darauf kann es allein ankommen.

Digitized by Google

§. 67.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Civilstaatsdienst.

Es wird nun weiter zu untersuchen sein, welche Vortheile oder Nachtheile aus der dem Adel prinzipmäßig zugewiesenen Verwendung im Civilstaatsdienst für das öffentliche Wohl zu erwarten sind.

Die Vertretung der Staatsschutzpflicht im Innern fand vordem hauptsächlich ihren Ausdruck in der dem Adel zugewiesenen Gerichtsbarkeit auf seinen Grundbesitzungen. Diese Patrimonialgerichtsbarkeit umfaßte den gesammten Schutz der Personen und des Eigenthums, jedoch nur innerhalb der Eigenthumsgrenzen, und mit Beschränkung seiner Competenz auf die Ortspolizei und ein niederes Strafrecht. Die Eigenthümlichkeit der germanischen Staatenverfassung hatte diese Schutzpflicht aber zugleich dadurch zu einem Schutzrecht gestempelt, welches die Willkür der Territorialstaatsgewalt und des Inhabers der Landeshoheit in der Uebertragung dieser obrigkeitlichen und Richtergewalt ausschloß und durch Gesetz und Herkommen an den Besitzer des Grundeigenthums verwies.

Durch die Ausbildung der Rechtspflege zu einer wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzenden Institution, modificirte sich diese Berechtigung, indem sie den Gutsbesitzer zur eignen Erwerbung der erforderlichen Qualification, oder zur Uebertragung an ein gehörig geeigenschaftetes Subject verpflichtete. Wie nun früher die Vasallen ihre Lehns- und Landesherren umgeben und ihren Kriegsrath gebildet hatten, so lag es in der Natur der Sache, daß diese Vasallen später auch im Frieden als Räthe, Gesandte, Landpfleger und höhere Beamte verwendet wurden, je nachdem ihre persönliche Befähigung sie dazu eignete.

Das Beamtenwesen hatte sich nach dem dreißigjährigen Krieg in einer größeren Ausdehnung entwickelt. Wenn der Richterstand in dieser Zeit bereits ein besonderes wissenschaftliches Studium erforderlich machte, so bedurfte es zu den übrigen obrigkeitlichen Stel-

Digitized by Google

len nur Männer von einer etwas höhern Weltbildung, moralischen Kraft und Ansehen bei dem Volke, alles Eigenschaften, die man nur bei dem Ritterstande finden konnte, denn ein Gelehrtenstand existirte damals nur in der Geistlichkeit, die doch zur Uebung obrigkeitlicher Functionen nur mit Beeinträchtigung ihres eigentlichen Berufs hätte verwendet werden können.

Niemand wird verkennen, daß der obrigkeitliche Stand nur im Besitz eines höher gesteigerten Sinnes für Ehre und Recht, und vor Allem in Verleugnung des Egoismus seinem Berufe entsprechen kann. Nur die Eigenschaft einer Seelenstärke, welche Vortheile und Gewinn, soferne diese nur auf Kosten der Ehre und Pflicht erlangt werden können, im edeln Gefühle des Berufs zurückzuweisen vermag, befähigt ihn, die in der Anerkennung sittlicher Stärke beruhende Autorität im Volke zu behaupten, welche mehr als starre Gewalt zu wirken vermag. Es sind aber dieses dieselben Eigenschaften, welche das Ritterthum sich zur Aufgabe stellt, wogegen das Bürgerthum im Inbegriff aller übrigen Stände in seiner großen Masse den Vermögens- und Nahrungserwerb sich zur nothwendigen Lebensaufgabe machen muß.

Ueberblicken wir die ganze Reihe der Staatsbürgerklassen und Stände, so werden wir mit unendlich wenigen Ausnahmen — die meisten wohl im gelehrten Stand, — überall die Richtung auf Erwerb und Gewinn, als die von der Natur der Verhältnisse gebotene erblicken müssen. Weit entfernt, in diesem Streben etwas Tadelhaftes zu finden, muß dasselbe als die natürliche Bedingung der staatlichen Existenz anerkannt werden.

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß sich mit dem obrigkeitlichen Stande keine Tendenz weniger verträgt. Alle obrigkeitlichen Aemter lassen sich auf richterliche und administrative Funktionen zurückführen, bei welchen eigensüchtige Zwecke und Bestechlichkeit das Wohl und die Rechte der Einzelnen auf das besorglichste gefährden. Eine obrigkeitliche Person, welche durch ihren auf Gewinnsucht gerichteten Character, oder durch persönlichen Nothstand Anlaß zu der Besorgniß giebt, daß Eigensucht oder Bedrängniß sie in die

Digitized by Google

Lage versetzen können, den Lockungen des Gewinns schwer zu widerstehen, kann ihrer Bestimmung nicht entsprechen.

Es gehört viel dazu, die Mehrzahl der Staatsbürger, welche immer aus Individuen bestehen wird, die sich nicht auf der Höhe der sittlichen Erkenntniß befinden, für den Glauben an die subjective Heiligkeit der eidlichen Dienstpflicht eines Beamten empfänglich zu machen. Wenn ein an sich eigennütziger und auf Gewinn bedachter, oder in seinen Vermögensverhältnissen ungünstig gestellter Richter in einem Streite des Reichen mit einem Armen, dem Ersteren das Recht zuspricht, wird es schwer fallen, dem Publikum die Ueberzeugung beizubringen, daß er nur nach rechtlichen und nicht unsittlichen Motiven geurtheilt habe. Diesem Mißstand könnte nun allerdings dadurch abgeholfen werden, daß der Staat die obrigkeitlichen Aemter nur an so wohlhabende und unabhängige Männer übertrüge, welche durch ihr Ansehen im Publikum über allen Verdacht erhoben stehen. Allein diese Eigenschaft reicht nicht aus. Das durch den gesteigerten Standpunkt der Civilisation immer complicirter werdende Bedürfniß der Gesetzkunde und wissenschaftlichen Ausbildung erfordert zu obrigkeitlichen Functionen eine mühselig zu erlangende Befähigung, deren Erwerb nicht so lohnende Früchte zeigt, um die Männer des Reichthums zu bestimmen, die Aussicht für sich oder die Ihrigen durch Verharren im Gewerbstande ihr Vermögen zu vermehren, mit der Ehre einer bevorzugten Stellung zu vertauschen.

Freilich gehört es zu den entschiedenen Zeitmeinungen, obrigkeitliche und staatsmännische Functionen für Geschäfte zu achten, deren sich bei der gegenwärtig vermeintlich im Volke bestehenden politischen Bildung jeder Lusttragende mit günstigem Erfolg bemächtigen könne; wie die teutschen Grundrechte, so meint man auch teutsche Gesetzbücher machen, auf der breitesten Basis Geschworne und Volksdeputirte küren, diese wieder in Minister umwandeln und den ganzen Vorrath mehr als tausendjähriger gesetzlicher Sammlungen und mühseliger Aggregate wissenschaftlicher Forschungen, als pe-

Digitized by Google

dantischen Plunder in die Rumpelkammer der vormärzlichen politischen Zopfzeit werfen zu können. Ich fürchte indessen, daß sich die hinkenden Boten dieses modernen Volksregimes in den Regenerationen unserer Verwaltungen bereits angemeldet haben.

Namentlich haben wir der ungemäßigten Einmischung des unberufenen Gewerbstandes mittelst seiner Sendboten, den Vertretern des staatlichen Unverstandes, große staatliche Mißgriffe und Zeitthorheiten zu verdanken, und es dürfte höchste Zeit sein, daß wir uns nach den Meistern umsehen, die das rechte Wort sprechen, um die in den Füllhörnern parlamentarischer Geschwätzigkeit ewig Wasser tragenden schlimmen Geister mit dem Zauberworte:

In die Ecke, alte Besen!
Seid's gewesen!

wieder hinter ihre Comtoirtische, Webstühle, Zeitungsbüreau's, Kramladen, Dreschtennen u. s. w. zurückzuweisen.

Es genügen uns aber zur Wiederbefestigung und Erhaltung der staatlichen Ordnung nicht blos die Männer der staatswissenschaftlichen Doctrin, sondern vorzugsweise die Männer der That. In welchem Stande sollten diese aber leichter zu finden sein, als wieder in dem, in welchem grundsatzmäßig die Pflichten für das Vaterland den Pflichten für die eigene Erhaltung vorgehen, und die Ehre über den Vortheil das Uebergewicht behaupten soll. Die adelsfeindlichen Grundrechtler werden zwar spottend fragen: wie viele Adeliche diesem idealen ritterlichen Standesberufe wohl entsprechen dürften? Allein sie haben ja nicht die unadeligen Edelleute, sondern den adelichen Stand, — nicht den Mißbrauch, — sondern das Prinzip zum Tode verurtheilt!

Ich habe eben Doctrin, mindestens Sach- und Fachkunde und höhere sittliche Kraft als nothwendige Eigenschaften zur Bekleidung der den Staatsschutz im Innern repräsentirenden obrigkeitlichen Autorität bezeichnet, und die Meinung ausgesprochen, daß die Sachkunde in den Kreisen des Gewerbstandes gar nicht, die höhere allen Eigennutz verleugnende sittliche Kraft den allgemeinen Vortheil über den Privatnutzen zu stellen, als im Wi-

Digitized by Google

derspruch mit dem gewerblichen Streben *selten* zu erwarten sei. Es bleiben demnach zur Versehung des obrigkeitlichen Berufs nur zwei Stände über, der *gelehrte Stand* und der *Adel*.

Der Standpunkt der sittlichen *Erkenntniß* als Wirkung der Erziehung und höhern wissenschaftlichen Ausbildung mag bei beiden Ständen gleich sein; das ist aber nicht der Fall in Bezug auf die Fähigkeit, diese sittliche Kraft in gleichem Maße zu *üben*. Die Mehrzahl der Genossen des Adelstands ist denen des gelehrten Standes in Wohlstand und Unabhängigkeit von Nahrungssorgen überlegen, und wird diesem immer überlegen bleiben, wenn die Erhaltung des Familienvermögens auf die Forteristenz einer begüterten Adelsklasse rechnen läßt. Den bürgerlichen Gelehrtenstand trifft in der entschiedensten Mehrzahl die Nothwendigkeit, den Staatsdienst zugleich als ein Erwerbmittel zu suchen und zu benutzen, und dieser Umstand muß mehr oder weniger seine sittliche Freiheit beeinträchtigen. In der Collision der Subordination und der Gewissenspflicht bei ungerechten oder unsittlichen Zumuthungen kann der durch seine Vermögensverhältnisse unabhängige Mann leichter durch Entsagung seiner Stelle oder Verzicht auf die Hoffnung höherer Beförderung sich aus der Sache ziehen. Der blos auf Amt und Gehalt zu seiner und seiner Familie Ernährung angewiesene Staatsdiener kann ein solches Opfer nur auf Kosten seiner Existenz bringen. Es wird dieser Mangel kaum durch die dem bürgerlichen Gelehrtenstande wohl in überwiegender Masse beiwohnende *doctrinelle Ueberlegenheit* aufgewogen; denn grade in den höchsten Regionen des Staatsdienstes äußert die moralische Kraft eine größere Wirksamkeit als die doctrinelle Gelehrsamkeit und obwohl zu erwarten ist, daß bei der Wiederkehr der ruhigen Besonnenheit in das teutsche Staatsleben die Ministerstellen eine würdigere Haltung gewinnen werden, als zu Fangbällen politischer Parteien zu dienen, und kein Minister mehr mit „brennenden Fragen" die Finger sich verbrennen wird, so wird doch der Adel bei Besetzung der Ministerstellen um so mehr ein Uebergewicht behaupten müssen, als bei solchen Posten außer jener freien Stellung

Digitized by Google

auch noch der Besitz einer äußerlichen Repräsentations-Eigenschaft gar nicht eine so unbedeutende Zugabe ist, als sich der demokratische Cynismus einbilden möchte.

Es entspringt sonach aus der Adelsinstitution für den Staat der nächste Vortheil, eine Pflanzschule zu erhalten, welche auf eigene Kosten eine Kandidatur zu den obrigkeitlichen Aemtern heranbildet. Der durch Erziehung und edlere Sitte von Geburt an vorzugsweise befähigte Adel ist bei dem Zutritt der erforderlichen Sachkenntniß vorzüglich in der Lage, alle Eigenschaften eines tüchtigen Staatsdieners zu entwickeln und mit der inneren Amtswürde noch den Vortheil eines im Stande liegenden und in der Volkssitte eingewurzelten persönlichen äußeren Ansehens zu verbinden. Bei einem großen Theil des Adelstandes kann noch der günstige Umstand hinzutreten, daß der eigne Vermögensbesitz der mit solchen Stellen Bekleideten es thunlich macht, an den Repräsentationskosten zu sparen, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden. Unter allen Umständen wird es nützlich sein, Staatsdiener zu gewinnen, welche grundsätzlich in dem Staatsdienst mehr die damit verbundene Ehre, als den dafür angewiesenen Lohn zu suchen sich berufen finden.

„Aber," wendet man ein, „ist denn nicht grade die Thatsache, daß allenthalben noch in den höhern Staatsdienststellen die Zahl der adelichen Bediensteten weit größer ist, als das Zahlenverhältniß der adelichen Diener zu den bürgerlichen auswerfen würde und dieser Vorzug des Adels vor dem Bürgerstande, eine der Hauptbeschwerden, die man gegen den Adel erhebt?"

Diese Thatsache zugestanden, fürchte ich, daß diese Klage, genau bei dem Lichte betrachtet, dem Adel sehr günstige Consequenzen gegen uns Bürgerliche in die Hände spielt, und wir nicht wohl thun werden, hierüber eine scharfe Dialectik zu provociren.

Zunächst können wir nicht bestreiten, daß, je höher die Stufe im Staatsdienst sich erhebt, um so mehr das Bedürfniß allgemeiner Weltbildung, universeller Auffassung aller Zweige der Staatskunst und möglichster Unabhängigkeit von kleinlichen Lebensverhält-

Digitized by Google

nissen das Uebergewicht über strenge Doctrin und abgemessene Fachkenntnisse gewinnen muß.

Die Zeit ist vorbei, wo man mit steifen Pedanten, welche Moser und Pütter, Struben und Pufendorf auswendig wußten, und in der Reichstags-, Reichshofraths- und Reichskammergerichtspraxis, um welche sich zu jenen Zeiten die ganze Staatskunst zu drehen schien, wohl geübt waren, — die Ministerstellen besetzte.

Es bedarf jetzt mehr welterfahrener Männer, welche begabt mit reicher Menschenkenntniß, weniger die Ausbildung der Wissenschaft als deren Anwendung auf die Zustände des Staatslebens sich anzueignen verstehen. Es thun jetzt ausgezeichnete Persönlichkeiten Noth, denen es gegeben ist, nicht blos in Fachkenntnissen keine Blößen zu geben, sondern auch in praktischer Gewandtheit, Charakterfestigkeit, Geistesgegenwart und einem richtigen Geschäftstakt nach oben wie nach unten zu imponiren.

Es giebt Stellen, zu welchen Bürgerliche kaum verwendet werden können, ohne manche störende Verwickelungen herbei zu führen. Dies ist der Fall bei diplomatischen Verhandlungen, wo sich verjährte Sitten in Bezug auf die Beobachtung von Rang und Ceremonialverhältnissen zu einem bestimmten völkerrechtlichen Vertrags- und Gewohnheitsrecht ausgebildet haben, von dem sich der einzelne Staat nicht nach Belieben dispensiren kann.

Wenn zur Zeit des republikanischen Aufschwungs ein Raveaux zu dem Ehrenposten eines Gesandten bei der Schweizer Eidgenossenschaft sich erheben konnte, so würde man doch wohl Bedenken getragen haben, ein solches Experiment bei dem Kaiser von Rußland zu machen. Diese Stellungen erfordern eine ganz eigenthümliche ungezwungene Bewegung in dem Gebiete der conventionellen Formen des höhern geselligen Lebens, welche geeignet ist, durch eine günstige Persönlichkeit manches im Geschäfte liegende Herbe zu mildern, und nicht selten durch ihren persönlichen Einfluß auf schwer zu behandelnde Individualitäten, die Geschicke der Völker zu leiten.

Digitized by Google

Wer kann bezweifeln, daß diese Eigenschaften mehr in der Schule des Lebens als in der der Wissenschaft erworben werden, und schon im Kreise der häuslichen Erziehung der Grund gelegt werden muß. Wohl meinten unsere Neophyten der modernen Staatskunst: „mit diesem Hof- und Etiketten-Tand sei es jetzt vorbei;“ künftig würde in den ministeriellen Salons nur „Gesinnungstüchtigkeit“ als diplomatische und Hofsprache gelten, und der Hecker- und Blums-Hut mit der schwarz-roth-goldenen Cocarde in ganz Teutschland die Gallauniform bilden. Machen wir uns hierüber keine Täuschung. Selbst angenommen, es gelänge der Demokratie, wie im März 1848, zum zweiten Mal ihren Machtspruch: ôte toi, que je m'y mette durchzusetzen, zuverlässig würden die mit Sammet beschlagenen Fauteuils in den Ministerkabinetten nicht die Stelle wechseln und den hölzernen Bänken der Volksvereine Platz machen. Der Republikanismus hat von jeher ein bewunderswürdiges Talent bewiesen, sobald er oben schwimmt, sich aristokratischen Formen anzuschmiegen. Uebrigens sind die wenigen in Teutschland vorgekommenen Versuche, den Repräsentanten des Radikalismus die diplomatische Laufbahn zu eröffnen, nicht sonderlich günstig ausgefallen. Wir können aber vernünftigerweise dem Adel nicht zum Vorwurf machen, wenn er die günstigen Verhältnisse seines Standes und Vermögens zweckmäßig benutzt, um seinen Söhnen durch Erziehung und Unterricht eine vorzugsweise Qualifikation zum höhern Staatsdienst zu sichern.

Die Thatsache ist nicht zu bestreiten, daß schon seit der Periode des politischen Umschwungs der teutschen Reichsverfassung, das System der Höfe, die höchsten Staatsdienerstellen mit vornehmen adelichen Figuranten zu besetzen, welche von besser qualificirten aber schlechter bezahlten bürgerlichen Räthen die Arbeiten machen ließen, (sogenannten Kanzlei-Eseln) ganz außer Uebung gekommen ist. Namentlich faßten die Männer der Revolution die vormärzlichen Minister nicht auf der Seite der staatsmännischen Fähigkeit, sondern vielmehr, diese anerkennend, auf ihrer Renitenz gegen das revolutionäre Prinzip. Daß der Adel in der Neuzeit wirklich eminente

Digitized by Google

Talente in der Staatskunst aufzuzeigen gehabt hat, ergibt noch ein sehr schlagendes Argument, die Auszeichnung so vieler Adelichen in den Ständeversammlungen und zwar in den entgegengesetzten Richtungen der Opposition wie des Conservatismus.

Schon oben habe ich berührt, daß der vermögende Adel nächst dem Vorzug einer feineren Weltbildung noch einen zweiten vor den Männern des Bürgerstandes in Anspruch nehmen kann, und zwar den der unabhängigern Stellung. Ich spreche hier natürlich nicht von dem in seinen Vermögensverhältnissen beschränkten und in diesem Bezug nichts vor den bürgerlichen Staatsdienern voraushabenden Personal- und Nominaladel, sondern von dem auf eignen Füßen stehenden begüterten Grundadel.

Je höher die Stellung, um so größern Anspruch hat der Staat auf Verleugnung jedes persönlichen Interesses des Angestellten. So schädlich die Verlockungen des Ehrgeizes, der Gewinnsucht und sonstiger egoistischer Interessen sich in den höhern Beamtungen von unten hinauf äußern können, so bedrohend können auch wieder die Anmuthungen zur Pflichtverletzung von oben herab wirken.

Der Umstand, daß der vermögende Adel überhaupt des Geldes wegen nicht zu dienen braucht, daher rechtswidrigen Anmuthungen der Regenten, wie der ständischen Oppositionen, leichter die Spitze bieten kann, als ein Anderer, dem mit dem Verlust seiner Stelle auch der Brodkorb abgeschnitten ist, gibt ihm bei Besetzung der höchsten Stellen ein entschiedenes Uebergewicht.

Es gab eine Zeit, wo der Regentenwille noch kräftiger in das Staatsleben einschneiden konnte, als heut zu Tage der sogenannte Volkswille, und damals war man gewohnt, den sichersten Schutz gegen ungebührliche Ueberschreitung der Regentengewalt in dem Rechtssinne der Minister zu finden. Diese wußten nach den Umständen zu handeln, und in den meisten Fällen ungesetzmäßige Attentate im Entstehen zu unterdrücken, weil sie mit der Macht der Vernunftgründe auch noch die einer imponirenden Persönlichkeit verbanden. Was ein leidenschaftlicher Regent aus dem Munde eines schlichten bürgerlichen Raths als Aeußerungen der

Digitized by Google

Grobheit mit Heftigkeit zurückzuweisen versucht war, mußte er aus dem Munde eines durch seinen angebornen Stand schon angesehenern, vielleicht selbst ebenbürtigen Mannes als Aeußerung ritterlichen Freimuths annehmen, und da auf diese Weise gar oft das Feuer im Entstehen gelöscht werden konnte, so brauchte nicht alle Tage die landständische Feuerglocke in Bewegung gesetzt zu werden. Ein nicht nach Volksgunst buhlender Minister fand nicht einmal Beruf, seine guten Dienste in diesen Brandlöschungen an die große Glocke zu hängen; denn eben diese Ritterlichkeit mußte ihm verbieten, seine Ehre auf Kosten der seines Herrn zu suchen.

Beklagt man, daß solche äußere Zufälligkeiten, wie Geburt und äußeres Ansehen so entscheidend wirken sollen, so muß eben auf die Schwäche der menschlichen Natur hingewiesen werden, welche sich von äußeren Eindrücken in so vielen Fällen wirksamer bestimmen läßt, als von der Sprache der Vernunft.

Ganz auf demselben Grunde beruht auch die Nothwendigkeit, die obrigkeitliche Macht mit äußerlichen Zeichen der Repräsentation auszustatten. Die Macht sinnlicher Eindrücke ist zu tief in die Natur des Menschen einwirkend, um ihr mit idealen Vernunftbegriffen widerstehen zu können. Selbst da, wo doch nichts als die innere geistige Natur des Menschen angeregt werden soll, im Gebiete der Kirche, spielt die in die äußere Sinne fallende Repräsentation keine geringe Rolle. Im Staatsorganismus muß insbesondere die Form mit dem Wesen nicht in Disharmonie stehen. Das Ansehen des Gesetzes kann durch die Persönlichkeit dessen, der es vertritt, gehoben wie vermindert werden, und nichts widerstrebt dem Volksgefühl mehr, als eine obrigkeitliche Würde in den Händen desjenigen zu sehen, in dessen Persönlichkeit sie jede Würde vermißt, wenn auch dieser Mangel nicht auf moralischem Unwerth beruht. Hat die Demokratie je etwas dem Grundcharakter des Volks Widersprechendes geltend zu machen gesucht, so ist es die Behauptung, daß sich das Volk — d. h. nach dem Sprachgebrauch der Volksmänner, die niedere Volksklasse — von Seinesgleichen regieren lassen wolle. Nichts widerstrebt seinem innern Wesen mehr

Digitized by Google

Zur Repräsentation in den höheren Dienstklassen gehört ferner eine gewisse Liberalität, sehr bezeichnend — standesmäßige Lebensweise genannt, und auf dieses nothwendige Bedürfniß beziehen sich auch die hohen Gehalte in diesen Posten. An einen ohnedieß schon vermögenden Mann können in dieser Hinsicht natürlich weit ausgedehntere Ansprüche gemacht werden, als an einen vermögenslosen Bürgerlichen, der gewöhnlich erst am Schlusse seines Lebens in eine solche günstige Gehaltsstellung gelangt, und alle Ursache hat, weniger an den Glanz seines Postens, als an die Nothwendigkeit zu denken, einige Ersparnisse seiner Familie zu hinterlassen.

Der Adel kann sich von solchen Standespflichten weit weniger dispensiren, und dieser in vernünftige Schranken sich bewegende Luxus äußert sich außer der Erhöhung des amtlichen Ansehens noch in den günstigsten Wirkungen auf die ganze Gewerbsklasse.

Es ist aber die Behauptung der Adelsbegünstigung in den höheren Staatsdienststellen und insbesondere in den Ministerien nicht einmal in facto begründet. Zu den Hauptconcessionen, welche die demokratischen Bewegungen der Regentenschwäche abgenöthigt haben, gehört der Uebergang der Portefeuilles in bürgerliche Hände. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Fürsten durch diese Gefügigkeit unter die vermeintliche öffentliche Meinung, weder ihrem eignen, noch dem Volksinteresse gemäß gehandelt haben, und meistens davon zurückgekommen sind.

Von jeder Seite betrachtet, wird man immer zu dem Resultat gelangen: die Tüchtigkeit kann einzig und allein für die Anstellung im Staatsdienst entschieden, und ist jede Berücksichtigung eines Unterschiedes der Stände dabei im Grundsatz verwerflich. Wenn aber der Adel durch die ihm anklebenden zufälligen Eigenschaften des höhern Ansehens, Vermögens, feinern Erziehung, zu speciellen Posten besser qualificirt ist, so wäre es eine das Staatswohl gefährdende Thorheit, bloß um des Gleichheitsprinzips wegen, minder befähigte Bürgerliche anzustellen.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß selbst die Rangstufe unter dem Adelstand eine bessere Qualification begründen kann. In den

Digitized by Google

Ministerposten der großen Staaten ergeben sich Situationen, deren Mißbrauch dem ganzen Staat verderblich werden, mindestens große Nachtheile mit sich bringen kann. Ich will nur auf eine Thatsache hinweisen. Wer mißkennt die grandiose Macht der Börse, der gedrängten Halle, von welcher ein geschätzter Schriftsteller sehr richtig sagt*): „daß in ihr ohne Berathung, Prüfung und Schlußfassung öfter und entscheidender über das Geschick der Völker verfügt wird, als in den weisen Versammlungen der Volksvertreter, den Conseils der Minister und den Congressen der Fürsten. Wie das System unseres Rechts das Eigenthum höher hält, als die persönlichen Verhältnisse, wie der Staat freier über die Personen verfügt, als über die Güter, so herrschen auch in den Beziehungen der Staatenwelt die Geldinteressen jetzt mehr als Persönlichkeit und sittliche Gefühle, die in der alten und mittlern Zeit so gewichtig waren. Die Börse hält das gezückte Schwert in der Scheide. Sie ist die wahre Friedensstifterin Europa's. Sie rüstet Heere aus, gibt Verfassungen und regiert Staaten." Wie aber die Börse die Staaten regiert, so können auch Minister die Börsen regieren, und hierin ist diesen Männern ein Mittel zum Erwerb eines nicht zu berechnenden Reichthums in die Hände gegeben, das noch den eminenten Vortheil der Gefahrlosigkeit, ja selbst vor dem Richterstuhl des strengen Rechts nicht einmal etwas Verwerfliches für sich hat. Denn da das Eigenthümliche des Börsenspiels darin liegt, daß die Spekulation bei dem Steigen wie bei dem Fallen der Staatspapiere ganz gleiche Gewinnchancen bietet, so ist ja nicht abzusehen, warum derjenige, welcher diese Conjuncturen amtswegen zu leiten hat, nicht als Privatmann denselben Gewinn davon ziehen sollte, als ein Anderer, da ihn niemals der Vorwurf treffen kann, auf Kosten und zum Nachtheil des Staats diese Conjuncturen herbeigeführt zu haben. Der Gewinn, welchen ein solcher speculirender Staatsmann macht, setzt auch nicht den Staat in Nachtheil, sondern nur die Börsen-

*) Bülau, im Staatslexikon: Art. Börse.

Digitized by Google

spieler, welche auf Glück und Unglück spielen, und des Vortheils in die Karte sehen zu können, entbehren.

Ich gestehe, daß ich auch keinen andern Grund auffinden kann, eine solche Handlungsweise einem Staatsmann zu verargen, als die Beleidigung des Ehrgefühls, welche darin liegt, mit Leuten um Geld zu spielen, denen man im Spiel weit überlegen ist. Ich möchte aber manchem meiner Leser die Frage an sein Gewissen richten; wie viele Spielpartien er wohl aus diesem Grunde ausgeschlagen habe?

Dabei kann ich eine Betrachtung aus der Zeit nicht umgehen. Soviel Schmähendes und Arges die Revolutionsmänner auf den Mann, der 33 Jahre lang die Periode der Ruhe, des Friedens und der Wohlfahrt Teutschlands hauptsächlich begründet und erhalten hat, zu häufen sich bemüht haben, von einem Vorwurf haben sie ihn doch frei sprechen müssen, von dem — sich Reichthümer gesammelt zu haben. Wie hätte sich das nicht machen sollen, wenn den Fürsten Metternich die Liebhaberei angewandelt hätte, zu seiner Kurzweil einmal die Rolle des Herrn Particulier Natas zu spielen, die uns Hauff in seinen Memoiren des Satans so ergötzlich dargestellt hat. Freunde, wie den Dessauer Zwerner, hätte er ganz gewiß genug gefunden, und während seiner Ministerführung gab es mehr als einen, die Börse bis in die Gräber erschütternden Posaunenstoß, wie den: „die Pforte hat das Ultimatum angenommen!" Man vergleiche damit die schmutzigen Gerichtsscenen in der französischen Pairskammer unter Louis Philipps Regierung!

Wer möchte so geringschätzig von irgend einem Stand denken, ihn und seine Genossen als unfähig zum Widerstand gegen Gewinn und Bestechung zu halten! Allein es liegt in der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur, daß die Versuchung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses wächst. Wenn einem täglich auf 10 Groschen gesetzten Mauthbedienten schon mit dem Anerbieten eines Thalers das Gewissen in eine fieberhafte Spannung zu versetzen ist, so bedarf es bei seinem besser salarirten Vorgesetzten schon eines schärferen Zugpflasters. Soviel liegt wohl außer Zweifel, daß die Staatsdienerbestechlichkeit selbst da, wo die moralische Kraft von der Gewinn-

Digitized by Google

sucht überboten werden sollte, immer um soviel weniger Eingang finden muß, als die Höhe des Preises den Versucher abzuschrecken geeignet ist. Will man daher eine gewisse Vorliebe und Neigung der Fürsten für den Adel bei Stellenbesetzungen gefunden haben, so kommt man auch hier wieder auf den Umstand zurück, daß die Regenten sich darauf berufen können, diese Vorliebe beruht nicht auf einem unbegründeten Vorurtheil, sondern ihrer gewissenhaften Ueberzeugung einer schon im Stande liegenden bessern Qualifikation. Haben wir denn dergleichen Standesbevorzugungen nicht auch im bürgerlichen Leben? Warum geben viele Oekonomen bei der Wahl ihrer Knechte ausgedienten Soldaten von vorne herein den Vorzug? Warum gibt die Militärrecrutirungscommission bei der Bestimmung zum Cavalleristen dem Bauernknecht den Vorzug vor dem Schneidergesellen? warum bei der Artillerie dem Wagner und Schmied vor dem Bauernsohn oder Weber?

Bei allen diesen Wahlen folgt man im Grunde vorgefaßten Meinungen, die gewaltig täuschen können, denn der gewesene Soldat kann statt des erwarteten Subordinations- und Ordnungssinns sich als ein sehr faules, — der Bauerncavallerist als ein an schlechte Pferdebehandlung gewöhntes Subject herausstellen. Allein eine vernünftige Vermuthung spricht dafür, daß jeder Stand sich für die seinem angeeigneten Berufe analog zeigenden Eigenschaften in der Regel besser eigne, als für ganz heterogene.

Hier möchte übrigens nicht einmal die Thatsache gegen den Adel sprechen. Der Umstand, daß vordem allerdings man gar oft selbst bei anerkannter schlechterer Befähigung den adelichen Dienstaspiranten den Vorzug vor besser qualificirten bürgerlichen gegeben hat, hat in den neuern Zeiten zu dem Extrem geführt, daß Fürsten und Minister, um jenen Vorwurf der Kastenbegünstigung von sich abzuwenden, das Unrecht auf die andere Seite übertrugen, und nicht selten den besser befähigten Adelichen zurückgesetzt haben.

Aber selbst das Aergste angenommen, eine Adelscamarilla vermöchte es in einem Staat als ein Paroli auf die Adelsabschaffung

Digitized by Google

durchzusetzen, daß der Staatsdienst ausschließlich mit Adelichen besetzt würde, was könnte dieses die vielleicht 99 Procente des Volks ausmachende Mehrzahl der Professionisten und Bauern, die doch nicht daran denken, Staatsdiener zu werden, sehr interessiren? Sie würden nur zu fragen haben, ob gut oder schlecht regiert und verwaltet würde. Ist Ersteres der Fall, so kann ihnen ganz gleichgültig sein, ob Minister bis zum Nachtwächter hinab Adeliche seien, — im zweiten Fall sind sie übel daran, es mag sie ein Herr Peter oder Herr von Peter plagen.

Das Resultat dieser Anklage der Adelsbegünstigung bei den öffentlichen Aemtern wird daher immer dahin hinauslaufen:

1) Der Adel stellt in Abrede, auf den Grund eines unmotivirten Ehrenrechts eine Bevorzugung in Anspruch zu nehmen;

2) Wo er in der Concurrenz mit Männern aus dem bürgerlichen und andern Ständen den Vorzug findet, liegt dieser in der Meinung seiner bessern Qualification, aber nicht eines ihm einzig von der Geburt zukommenden Vorrechts.

3) Die Geburt allein begründet nicht die Diensttüchtigkeit des Adelichen, aber sie kann sie in Folge der mit ihr im Zusammenhange stehenden Erziehung erhöhen; der Edelmann wird geboren, aber der edle Mann wird erzogen, und nur vom letztern ist die Rede.

4) Diese Erziehung giebt ihm nothwendig den Vortheil einer gewandteren Weltbildung und strengeren Auffassung und Uebung der Ehrenpflichten, die den Staatsdienstzöglingen aus dem Bürgerstande abgeht und durch Lehre und Studium kaum erworben werden kann.

5) Ueber Bevorzugung des Adels beschweren sich auch selten diejenigen bürgerlichen Staatsdienst-Aspiranten, welche in ihrem Fach excelliren, sondern die, welche bei eigner Mittelmäßigkeit mit besser befähigten Adelichen concurriren. Die in der Neuzeit überall eingeführten strengen Prüfungen haben deßhalb diese Klagen sehr gemindert.

Digitized by Google

6) Jede Bevorzugung im Staatsdienst, die nicht auf dem Grund einer *bessern Befähigung* besteht, ist verwerflich. Kein Stand hat Ansprüche auf Vorzug oder selbst nur Gleichstellung in der Verleihung der Staatsämter, und im oben erörterten Adelsprinzip ist nur für den Adel der *Beruf* ausgesprochen, sich dem Staat zur Schutzpflicht zur Disposition zu stellen, aber ihm kein *Recht* eingeräumt, welches das wesentlichste Hoheitsrecht der höchsten Staatsgewalt entziehen und einer speciellen Staatsbürgerklasse zuwenden würde.

7) Es giebt endlich Staatsdienststellen, welche wegen der sie bekleidenden hohen Autorität und damit verbundenen äußern Repräsentation für die höhern Rangklassen des Adels vorzugsweise geeignet sind und dem Volk die Bürde lästiger Repräsentationskosten erleichtern.

8) Wenn das Volk nur durch redliche und treue Beamte *gut* regiert wird, so kann seinem Interesse ganz gleichgültig sein, aus welchem Stande der Fürst seine Organe wählt, soferne ihn nur nicht der Vorwurf trifft, aus Standesvorurtheil einen Stand in der Art zurückzusetzen, daß dieser nicht einmal seine Qualification entwickeln kann.

§. 77.

Der Adel in seiner Bestimmung für den Kriegerstand.

Die nächste Eigenschaft der in dem Adelstand begründeten Staatsschutzpflicht, möchte sich nun im *Militärdienst* finden. Soferne jedoch dieser sich heut zu Tage als eine *allgemeine* Staatsbürgerpflicht äußert, wird insbesondere der Gesichtspunkt aufzufassen sein, welcher Nutzen denn für den Staat daraus erwachsen könne, daß der Adel den Kriegsdienst *vorzugsweise*, als eine ihm *angeborne* und *erbliche Berufspflicht* anerkennt und geltend macht.

Es möchte wohl wenige Arten des Lebensberufs geben, welche eine so eigenthümliche Vorbildung erfordern, als der höhere Krie-

Digitized by Google

gerstand. Die Nothwendigkeit körperlicher Kräftigung mit geistiger Ausbildung zu verbinden, erfordert schon von der Kindheit an, ein dahin gerichtetes sorgfältiges Streben. Im höhern Bürgerstande findet sich selten eine Veranlassung schon frühe die Söhne für den Militärstand zu bestimmen, indem die Eltern in der Regel den Weg wählen, jene den gewöhnlichen Unterricht in den allgemeinen Wissenschaften der Sprachkunde und den höhern Gymnasialstudien durchlaufen zu lassen, um dann am Schlusse der Schuljahre die geschäftliche Laufbahn zu erwählen, zu welcher sie Neigung und Geschick treibt. Diese wird aber sehr selten auf den Kriegerberuf fallen, der im Vergleich mit der Gefahr so wenig Aussichten auf Erwerb, Lebensgenuß und ein behagliches Familienleben darbietet. Nach der Erfahrung sind es gerade die Subjecte, bei welchen die körperlichen Kräfte die geistigen überwiegen, und die geistige Trägheit schwerer als die körperliche zu überwinden ist, welche aus Scheu vor den Anstrengungen des gelehrten Studiums, einen solchen Lebensberuf wählen, welcher sie nach ihrer Ansicht von jenen dispensirt. Dennoch wird der Stand der Landwirthe und Forstleute u. dgl. in diesem Falle immer mehr als der Militärstand vorgezogen. Diejenigen aber, welche sich aus *solchen* Ursachen diesem Berufe widmen, müssen schon von vorne herein zu einer sehr zweifelhaften Qualificationsanerkennung berechtigen. Es ist eine wunderliche Idee zu glauben, weil allerdings zu dem gewöhnlichen militärischen Abrichtungsdienst kein sonderlicher Aufwand von geistiger Kraft, besonders in den untern Dienstklassen erforderlich sein mag, der Soldatenstand als ein geistiges Spital und Versorgungshaus für untergeordnete Talente, wie früher als eine Correctionsanstalt für Malesicanten, zu betrachten sei. Dieser Stand hat das Eigenthümliche, daß bei den außer aller Berechnung liegenden Zufälligkeiten im Kriege, dem untergeordnetsten Individuum oft die Entscheidung der folgenreichsten Momente in die Hand gegeben ist. Seine Thätigkeit gilt den höchsten der staatlichen Interessen, so wie der Erhaltung des Lebens der Staatsbürger. Die großartigsten Rettungsanstalten im Staate können in zehn Jahren nicht so viele Menschenleben erhal-

Digitized by Google

ten, als ein einfältiger Unterlieutenant in zehn Minuten opfern kann. Kein Stand erfordert zu einer vollkommenen Erfüllung seines Berufs mehr universelle Kenntnisse. Es sind Fälle vorgekommen, wo der Umstand, daß ein auf dem Piket stehender Subalternoffizier kein Wort französisch verstand, das Aufreiben eines ganzen Regiments zur Folge hatte, solcher eminenter Dummheiten wie man z. B. von einem Obersten erzählt, der der Ordre, einen Paß mit 800 Pferden schleunigst zu besetzen, erst die Anfrage folgen ließ: ob er auch die Mannschaft dazu nehmen solle? — nicht zu gedenken.

So viel wird aber Niemand bestreiten können, daß der auf Erwerb, Vermögen und Lebensgenuß sein Hauptabsehen richtende Bürgerstand wunderselten eine Aufforderung finden wird, seinen Fleiß und Talente einem jenem Zwecke so wenig fördernden Lebensberuf zu widmen. Er tritt zum Militärstand in der Regel einzig in Folge einer Zwangspflicht, und findet um so weniger einen Beruf in seiner Jugend sich dazu systematisch vorzubereiten, als er ohnehin mit der Ausbildung in den Fachkenntnissen seines erwählten bürgerlichen Geschäfts alle Zeit auszufüllen hat.

Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältniß bei dem Adel. Schon in seinen Kinderschuhen erfährt er, daß er dereinst zum Soldaten bestimmt ist. In seiner Erziehung, in seinen Spielen zeigt Alles auf diese Richtung. Im elterlichen Hause sieht er unter der Mehrzahl der Verwandten Militärs; die meisten und interessantesten Erzählungen, welchen die Kinder so gerne in den Kreisen der Erwachsenen lauschen, drehen sich um Militärverhältnisse und Begebenheiten. Die Feigheit, eine dem Kindesalter so natürliche Eigenschaft, lernt der adeliche Junker schon auf dem Wiegenpferde als ein verabscheuungswürdiges, schändendes Laster, Tapferkeit und Ehre als das Ziel seiner künftigen Bestimmung erkennen. So muß ungesucht in dem kindlichen Gemüthe, der Geist der Ritterlichkeit nach Innen immer tiefer Wurzel schlagen, nach Aussen sich mehr und mehr entfalten, um zu seiner Zeit den Eintritt in den Kriegerstand mit Liebe, Freude und Eifer zu begrüßen, dem die andern

Digitized by Google

Stände nur mit dem Gefühle einer lästigen Pflicht sich unterwerfen. Wird nun wie gewöhnlich, der Knabe der regelmäßigen Schulbildung unterworfen, so erfährt er zu gleicher Zeit, daß es um Offizier zu werden heute zu Tage nicht hinreicht gut exerziren, marschiren und reiten zu können, sondern daß der Offizier auch ein Examen in wissenschaftlichen Kenntnissen machen muß, und da lehrt die Erfahrung, daß gerade die kräftigsten Naturen bei weiterer Entwicklung in der Regel mehr vom Militär- als Civilstand sich angesprochen finden, und dadurch höchst schätzbare und nothwendige Kräfte für erstere gewonnen werden, die er in den vom Zwang ihm zugeführten Gliedern durchaus nicht erwarten kann, weil der Eindruck der frühen jugendlichen Vorbildung dem gebornen Soldaten ein zu eigenthümliches scharfes Gepräge giebt, das der erzogene Soldat sich nimmer aneignen kann.

Es tritt nun hinzu, daß die eigentlichen strengen Militärwissenschaften ein sehr angestrengtes Studium erforderlich machen, und die Erwerbung derselben mit nicht geringen Kosten verbunden ist. Daß aber die Meinung, die geschickte Führung des Ellenmaßes sei hinreichend auch zur Handhabung des Offizierdegens, wie der Musterreiterdienst zum Cavalleristen, eine arge Täuschung war, ist eine von den theuer erkauften guten Lehren des tollen Jahrs. Wer möchte nun bezweifeln, daß ein Stand, welcher die Last eines von den andern Ständen gescheuten und gar unliebsamen Schutzdienstes vorzugsweise übernimmt, und damit zugleich die Eigenschaft einer bessern Befähigung verbindet, für alle Klassen der andern Stände von großem Vortheil sein müsse? Wer mag verkennen, daß keinem Stand mehr als dem Gewerbs- und Bauernstand, der die meisten Heeresgenossen stellt, daran gelegen sein müsse, seine Söhne der Führung tüchtiger Vorgesetzten anvertraut zu wissen, und daß keine Einrichtung auf die Bildung eines möglichst vollkommenen Offizierstandes eine wohlthätigere Wirksamkeit äußern kann, als die Adelsinstitution. Wer mag aber dann auch verkennen, daß wenn dieser aus jener Institution erwachsende Vortheil selbst

Digitized by Google

der einzige wäre, nur der thörichste Uebermuth und die in den blindesten Vorurtheilen befangene Parteisucht, eine für das Volk so vortheilhafte Einrichtung zu vernichten, sich beigehen lassen könnte.

Allerdings haben die Gegner auf arge Mißbräuche, die besonders die Ausschließlichkeit mit sich brachte, hingewiesen. Wie in dieser ganzen Adelsmaterie muß man überhaupt davon abstrahiren, in den Verhältnissen der Vorzeit den Maßstab der Gegenwart und Zukunft zu suchen. Andere Zeiten, andere Sitten. Noch vor 60 Jahren war der Offizierstand, namentlich der subalterne, grade in der preußischen Armee, in welcher derselbe grundsätzlich fast ganz aus Adelichen bestand, in seiner Mehrzahl nicht nur ein odiöser, sondern wirklich sehr sittenloser Stand, und der Satyriker Julius von Voß hat in seinen Farcen der Zeit, eben so tragikomische als nur zu wahre Bilder aus dem damaligen Soldatenleben im Friedensstande aufgestellt.

Der ganze Landadel entledigte sich seiner nachgebornen Söhne im Militärdienste, verwandte aber wenig auf deren Erziehung, — weil diese zu dem damaligen Beruf derselben, eben nicht sonderlich nöthig zu sein schien. Der ganze Dienst war auf die Fertigkeit in der mechanischen Dressur der Mannschaft beschränkt, die Erhaltung der sclavischsten Subordination durch die sclavischsten Mittel die höchste Aufgabe, die Anciennität die einzige Staffel des Verdienstes. Geistige und wissenschaftliche Ausbildung fand man nur in den Waffengattungen des Ingenieur-, und Artilleriedienstes, — und was sehr bezeichnend war, hier meistens Bürgerliche; ein bedenkliches Armuthszeugniß für den Adel der damaligen Zeit! Der monotone müßige Camaschendienst ward mit Unlust und Unbehaglichkeit mechanisch geübt, und die rohe Lieblosigkeit fand darin einen Genuß, in der Uebung von Härte und Strenge gegen die Untergebenen, einen Ableiter des Unmuths und der üblen Laune zu finden. Nach den Stunden des Dienstes bemächtigte sich die grenzenloseste Langeweile dieser den Genüssen einer höhern Bildung ganz fremden jungen Leute. Die Zeit wurde meist mit Spielen, Trinken, müßigem Herumschlendern und Schlemmerei zugebracht. Zu diesem unlöbli-

Digitized by Google

chen Lebenswandel trat nun noch der frechste Uebermuth gegen den Bürgerstand, Aufgeblasenheit, Grobheit, Händelsucht, bei einer mit der Verschwendungslust im kläglichsten Contraste stehenden Armseelichkeit, die nicht selten zu Nichtswürdigkeiten führte.

Wollen wir aber über jene Zeit den Stab brechen? Was waren denn unsere Kriegsheere? Ein Haufe von der Willkühr und Gewaltthätigkeit aus ihrem Berufe gerissener Bauernsöhne, gemischt mit einer durch das schmähliche Werbsystem gewonnenen Masse von Handwerksburschen und Vagabunden, dem Auswurf der Bevölkerung.*) War das doch die Zeit, wo der Eintritt in den Soldatenstand für den gemeinen Mann als das ärgste Unglück betrachtet, und der Vater, dem störrigen Ungehorsam seines Sohnes kein eindringlicheres Warnungswort zurufen konnte als: „weißt Du nicht? daß wer dem Vater und der Mutter nicht folgt, dem Kalbfell (der Trommel) folgen muß?!“

Diese Zeit der schmählichsten Verleugnung des Prinzips ächter Ehre und Ritterlichkeit, im Gegensatz der jetzigen Zeit, darf nicht unerwähnt bleiben.

Die Geschichte des Befreiungskriegs schon von 1809 an bildet den Wendepunkt der Regeneration des Wehrstandes. Schon damals begann in Oestreich das System der höhern Ausbildung des Offizierstandes sowohl in Bezug auf Kenntnisse als ächten militärischem Geist, und der Krieg von 1813 bis 1815 zeigte in ganz Teutschland und vorzugsweise in Preußen unter dem Offizierstande einen Umschwung der geistigen Richtung, der die alten Gesetze des Ritterthums im Strahlenglanze der Romantik wieder hervorzauberte.

---

*) Noch im Jahr 1805, bei meinem Eintritt in die Advokatur, erhielt ein von mir vertheidigter Inquisit von der Regierung in Hildburghausen das merkwürdige Urtheil:

„— und ist Inquisit der von ihm verübten vielfachen schweren Deuben (Diebstähle) für geständig und überwiesen zu achten, und demnach zur wohlverdienten Strafe und Andern zum Exempel an das kaiserlich königliche Werbcommando allhier, gegen dessen Erstattung der gewirkten Untersuchungskosten, abzugeben.“ —

Digitized by Google

Daß eine 33jährige Friedenszeit unsern jüngern Offizierstand jenem Geiste der Ritterlichkeit nicht entfremdet hat — das ist von ihm in den Tagen der Gefahr rühmlich bewiesen worden. Wohl mag sich der teutsche Adel das zum bleibenden Ehrendenkmal rechnen, daß der durch die Waffenmacht treugesinnter Heere zu Boden getretene Radikalismus vorzüglich der sittlichen Kraft, welche allen Verführungen der destructiven Factionen einen eisernen Widerstand leistete, unterlegen ist. Diesen ritterlichen Geist mag er dem Radikalismus gerne mit dem Namen „Junkerthum" bezeichnen lassen. Ist doch damit unwillkürlich der Geschichte eine Andeutung überliefert, daß zu der Zeit, wo ein „junges Teutschland" in jugendlichem Uebermuth und Unverstand, der Uebel heillosestes, die Revolution über das teutsche Vaterland hervorrief, der junge Adel, die Junker im Ausdrucke der Vorzeit, es waren, welche nach den Worten des alten Senkenberg wirklich die eiserne Mauer bildeten, „gegen alles böse Ding, das dem Kaiser gefährdete und dem Reiche lästerlich war." *)

Wer kann es denn in Abrede stellen, daß es die jungen Leute aus dem Gelehrten- und höhern Gewerbstande waren, welche den Männern der Bewegung bei ihrem ersten Auftreten auf dem Boden der Revolution die Macht gaben, so erfolgreich auf die Massen zu wirken, und diese mit thatkräftigen Elementen zu verstärken? Waren es denn nicht die jungen Professoren, Doktoren, Gymnasiallehrer, Advokaten, Rechtspraktikanten, Literaten, Schulmeister und Studenten, diese „jungen Herren", die zu Berlin das große Barrikadenwort führten, und waren es nicht die „Junker", die in Berlin ganz vernehmlich darauf antworteten? Zweifelt Jemand daran, daß sie das letzte Wort behalten hätten, wenn ihnen dort ein mannhafter Ritter mit dem Degen und nicht Berliner Redner und Diplomaten mit der Feder Führer gewesen wäre?

Woher kam die Rettung aus jenen anarchischen Greueln, wie sie zu Wien, Berlin, Prag, Frankfurt und Dresden, in dem Ba-

*) v. Senckenberg Corp. jur. feud. P. 2.

Digitized by Google

dischen und Pfälzer Aufruhr so erfolgreich von den Revolutionsmännern angebahnt waren? — Einzig von den im Heere gebildeten jungen Männern, denen aber in dem Geiste kriegerischer Ehre ein schützender Genius zur Seite gestanden hatte, um dem bösen Geist der Zuchtlosigkeit, des Hoch- und Staatsverraths und der Auflehnung den Eingang zu wehren.

Wer waren aber wieder diejenigen, welche jenen Geist kriegerischer Ehre in den doch größtentheils dem ungebildeten Bauernstand angehörigen gemeinen Kriegerstand zu begründen und zu erhalten verstanden? — Das waren die Zöglinge der Ritterlichkeit, der pflichttreue Offizier- und Unteroffizierstand, der ohne Unterschied, ob aus adelichem oder bürgerlichem Blute entsprossen, treu den Geboten des Ritterthums, auch in den rohsten Gemüthern den Sinn für Treue und Pflicht zu wecken und zu festigen verstand. Dergleichen kann nicht durch die kalten Vorschriften des Dienstreglements hervorgerufen werden, dazu bedarf es des ächten Geistes der Ritterlichkeit und Ehre, der vom höchsten Führer ausgehend, wie das Blut vom Herzen, alle Glieder bis in die kleinsten Verzweigungen durchströmt.

Dieser Geist ist ein reiner Corporationsgeist und kann weder auf dem Wege der Lehre hervorgerufen, noch auf dem gewaltthätiger Anregung erzwungen werden. Ist er aber einmal festgebannt, dann reißt er auch die weniger empfänglichen Gemüther mit sich hin.

Namentlich hat aber der Subalternenoffizierstand in der Revolutionszeit sich das Verdienst erworben, auf die Gemüther seiner Untergebenen einen höchst günstigen Einfluß zu behaupten. Dem gemeinen Soldaten wird bald klar, daß er ohne geschickte Anführer auch in der größten Masse nichts ausrichten kann; — (ganz im Gegensatz des niedern Civilstandes, der aller oberlichen Führung entbehren zu können vermeint). Hieraus entspringt das Gefühl der Achtung. Sieht er nun ferner, wie von dem Offizierstande von oben bis unten, es jedem nicht nur eine Aufgabe der Pflicht, sondern Angelegenheit des Herzens ist, für das Wohl, die Pflege,

Digitized by Google

die Diensterleichterung des Soldaten zu sorgen, so gewinnt seine Abhängigkeit wieder das schöne Verhältniß der Väterlichkeit und des Familienabbilds, von welchen beiden freilich unser neues Staatsbürgersystem wieder nichts wissen will. Der göttlichen Vorsehung väterliches Walten hat Teutschland in jenen wirren Zeiten der Parlamentsregierung vor einem großen Unglück bewahrt, daß durch jene Auflösung die beabsichtigte Destruction unserer Heerverfassung vereitelt wurde, da man schon im besten Zuge war, unser ganz gewiß „herrliches" Heer in eine nach den erbaulichen Mustern unserer Bürgerwehren construirte Volksbewaffnung umzubilden. Hier zeigte sich so recht anschaulich, was dabei herauskömmt, aller speziellen Sachkunde entbehrenden zusammengewürfelten Volkssprechern die wichtigsten Aufgaben der Staatskunst in die Hände zu geben. War doch das dritte Wort jener parlamentarischen Ankläger der Bundestagspolitik die Wehrlosigkeit Teutschlands und dennoch ihre ganze Tendenz dahin gerichtet, statt der „verthierten Söldlinge der Tyrannei" ein freies Heer der Volksherrschaft eintreten zu lassen, was nach diesen modernen Theorien componirt, beim ersten Zusammenstoß mit dem Feinde, das schöne Freiheitsideal bis zur höchsten Vollendung, zur Vogelfreiheit erhoben, und auch wie eine freie Taubenschaar aufgeflogen sein würde.

Soviel ist bereits aus den kläglichen Ergebnissen der Revolutionszeit festgestellt, daß das, was unsere bärtigen und unbärtigen „jungen Herren" der Neuzeit Thörichtes und Vermessenes angezettelt und auszuführen versucht haben, von den „mittelalterlichen Jungherrn" mit und ohne von, kräftig verhindert und wieder gutgemacht worden ist. Nicht der so trotzige und in den Stunden der Gefahr schwätzende Geist des Bürgerthums, sondern der schützende des ächten Ritterthums, hat das Vaterland der größten Gefahr entrissen und den Werth einer Institution thatsächlich erkennen lassen, die trotz des bei ihr in Folge der Zeitenruhe auch nicht spurlos vorübergegangenen Versinkens in Schlaffheit und Unkräftigkeit eines großen Theils ihrer Glieder,

Digitized by Google

doch in der recht eigentlichen Richtung ihrer Bestimmung sich als bewährt und heilsam für Fürsten und Vaterland bewiesen hat.

Hätte der Adel auch nichts weiter als diese Thatsache in die Wagschale seiner Verdienste zu legen, — es wäre fürwahr hinreichend, um ihm von Seiten des Bürgerstandes eine Bürgerkrone, und zwar die Corona ob civem servatum (den Bürgerrettungskranz) darzubringen.

§. 78.

Der Adel in seiner Bestimmung für die landständische Repräsentation.

Ein dritter Vortheil für den Staat erwächst aus dem Bestehen eines seinem Zweck entsprechenden Adelstandes, daß kein Stand im Staate so gut wie dieser für die landständische Repräsentation geeignet ist. In welchen Formen auch eine landständische Verfassung bestehen mag, so sind es immer eigenthümliche Eigenschaften, welche an den Vertretern nicht vermißt werden dürfen, wenn diese dem Zweck einer solchen Institution entsprechen sollen. Außer den sittlichen Eigenschaften, der Redlichkeit, des Rechtsinns, der Treue und Vaterlandsliebe, ist dazu erforderlich:

1) Eine höhere Bildung und Einsicht in den Vorkommnissen des Staatslebens. In dieser Beziehung kann dem Adel vermöge seiner Erziehung zum wissenschaftlichen oder höhern militärischen Beruf unter allen bürgerlichen Ständen nur der Gelehrtenstand gleich kommen. Ich muß freilich voraussetzen, daß von landständischen Verhandlungen in den Zeiten der Ruhe und Ordnung die Rede ist, nicht von merkwürdigen „Steuerverweigerungs-," — „Schulmeisterverstands-," — „Bauernverstands-," oder gar „Unverstandslandtagen," — denn was herauskömmt, wenn die Landtage mit geistig Taubstummen, Blinden oder Einäugigen, Krüppeln und Lahmen, Emmissären der demokratischen Irren- und Zwangsanstalten als Repräsentanten ihrer Partei beschickt werden, liegt uns vor Augen. Welche Herabwürdigung hat diese landständische

Digitized by Google

Institution nicht durch die Führung solcher unverständiger, roher und taktloser Leute erfahren, die die ehrenvollste Bestimmung eines Staatsbürgers, das Wohl des Vaterlandes im Rathe der Bevorzugtesten zu berathen, zum Spotte und zur lächerlichsten Frazze herabgesetzt haben.

Zuverlässig ist dem gesunden Sinne klar geworden, daß diejenigen, welche berufen sind die Männer der öffentlichen Verwaltung in ihrem Thun und Walten zu controliren und zu beurtheilen, in Sachkenntniß diesen, wenn nicht überlegen, doch mindestens gleich sein müssen, um ihre Aufgabe zu lösen, und daß, wenn auch ganz gewiß jeder Stand am besten weiß, wo ihn der Schuh *drückt*, doch immer nur *ein* Stand, nämlich der der Schuhmacher, den Schuh *zweckmäßig zu ändern* versteht.

2) *Unabhängigkeit* von der Gunst oder Ungunst der Regierungsorgane, wie der etwa bestehenden Volksparteien, ist ein weiteres sehr dringendes Erforderniß eines Ständegliedes. Man wird bald genug von dem Irrthum zurückkommen, daß es die Bestimmung der Deputirten sei, nur die *allgemeinen* Staatsinteressen im ausgedehntesten Sinne zu *vertreten*, vielmehr muß die Tendenz aller landständischen Institutionen dahin gehen, durch die Gliederung der Repräsentation nach verschiedenen Klassen und Ständen alle besonderen Standesinteressen zur *Erwägung zu bringen*. Aber *vertreten* oder wegen des in diesem Worte liegenden zweideutigen Doppelsinnes besser gesagt — *geltend machen*, soll der Deputirte nur *Vernunft und Recht*, denn in diesem Begriffe vereinigen sich unbedingt *alle Interessen* des Staats, und seiner Glieder.

Erhält sich der Adel in seiner ursprünglichen auf größeren Grundbesitz basirten Institution, so überbietet er in der Eigenschaft der Unabhängigkeit fast alle Stände. Denn der adeliche Grundbesitz steht auf dem Felsen des Conservatismus, wogegen der bürgerliche Grundbesitz, getragen auf den Wogen der Beweglichkeit, ewigen Schwankungen und Besitzwechsel unterliegt, und unmöglich die

Digitized by Google

Garantien bieten kann, welche das feste Verwachsen der Persönlichkeit mit dem Grund und Boden, für das Staatsinteresse darbietet. Hieran knüpft sich aber

3) noch eine ganz ausschließliche Eigenschaft des Adels. Der seiner Bestimmung vollständig entsprechende Adel ist der einzige naturgemäße Vertreter der staatlichen Zukunft. Unverkennbar ist für eines der ärgsten Leiden unserer Zeit, die Ruchlosigkeit zu achten, welche mit Verleugnung des edelsten Pflichtgefühls, die Sünden und Kosten der politischen Ueppigkeit und des Revolutionsschwindels, den unschuldigen Kindern und Enkeln bis ins dritte und vierte Glied zuzuschieben sich nicht entblödet. Man muß erschrecken über den sträflichen Leichtsinn, mit welchem die zeitgefügigen Märzministerien den thörichten Passionen der Revolution durch das leicht beschwingte Papiergeldsystem die Zügel haben schießen lassen.

Es ist ein höchst verführerisches Hülfsmittel der Staatskunst, finanziellen Bedrängnissen durch Verweisungen auf den Schuldenstand zu entgehen, und bei den Strebungen der neuern Ministerien, die Erhaltung der Volksgunst allen andern Rücksichten vorzuziehen, ist dieses System auf eine wahrhaft Schrecken erregende Weise in Teutschland mißbraucht worden. Wie die wenigsten Menschen in ihren Familienerinnerungen auf mehr als 4 bis 5 Generationen zurückgehen können, so geht auch selten ihr Interesse weiter als für die sichtbare Generation, in die Zukunft. Anders ist dies beim Adel, dessen Familienehre auf der Vergangenheit beruht, und dessen Streben auf Fortsetzung derselben in der erblichen Standeseinrichtung seine Bürgschaft findet. Er kann in eignem Interesse Saaten pflegen, die erst nach Jahrhunderten zur Reife kommen, Wälder pflanzen, steigende und sinkende Fonds anlegen, denn seine Individualität geht im Familienstamm auf. Der Gewerbstand kennt diese Rücksicht nicht. Sein Vermögen ist dem Wechsel und der Zersplitterung nach seinem Tode gewidmet und sein Andenken verlöscht in den nächsten Generationen. Der Staat aber stirbt nicht und soll also dankbare

Digitized by Google

Rücksicht auf diejenigen nehmen, welche, wie er selbst, in der Lage sind, für die künftigen Zeiten ein uneigennütziges Interesse zu bethätigen.

Ueberblicken wir die ganze Periode des constitutionellen Regiments in Teutschland, so kann die Erfahrung nicht in Zweifel gestellt werden, daß die tüchtigsten Capacitäten immer in dem Adelstand gefunden worden sind, und sogar alle Parteien Hauptführer aus demselben gezählt haben. Aus der neusten Gegenwart aber bieten sich schon manche sehr beachtenswerthe Zeichen des Zurückkommens von Vorurtheilen in Bezug auf die adeliche Vertretung in Stände- und Kreisversammlungen. So ist auf dem Provinziallandtag in Pommern am 23. October 1851 die merkwürdige Erscheinung vorgekommen, daß der Antrag gestellt wurde, die Kreisversammlungen aus 20 bis 40 mit Grundeigenthum ansäßigen Mitgliedern zu bilden, von denen die eine Hälfte aus Rittergutsbesitzern die andere aus Vertretern der Stadt und Landgemeinden bestehen soll, „in denjenigen Kreisen aber, wo den Rittergutsbesitzern mehr als die Hälfte des gesammten Grundeigenthums zusteht, auch eine diesem entsprechende Mehrzahl der Mitglieder einzutreten habe." Bei der Abstimmung vereinigten sich die Abgeordneten aller drei Stände zur einstimmigen Annahme dieses Antrags. Es wurde der Eindruck herausgehoben, den die bei dieser Gelegenheit recht aus dem Herzen gekommenen Worte mehrerer Abgeordneten der Stadt und Landgemeinden auf die Versammlung machten, daß sie sich verpflichtet fühlten wahrheitsgemäß anzuerkennen, daß selbst in denjenigen Kreisen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen die Stimmen der Rittergüter, die der Stadt- und Landgemeinden auf den Kreistagen bedeutend überwogen, letztere doch niemals Grund gehabt, sich über irgend welche Benachtheiligung oder Zurücksetzung zu beschweren, — ein Zeugniß, welchem um so größeres Gewicht beizulegen ist, als sich die Sonderinteressen der verschiedenen Stände, bei den wichtigsten materiellen Fragen, gerade in der Kreisverwaltung recht lebhaft herausstellen, ohne daß das numerische Uebergewicht des einen

Digitized by Google

Standes sich jemals zur Beeinträchtigung der andern geltend gemacht hätte. *)

Dieses Argument wird freilich bei der Demokratie nicht sonderlich ziehen, denn die pommersche Provinz ist von jeher bei derselben nicht im Geruche sonderlicher Empfänglichkeit für die Lehren der revolutionären Propaganda gewesen, und das „pommersche Junkerthum" gilt namentlich als der stereotype Ausdruck der blinden Anhänglichkeit an das Königthum. **) Allein auch aus der Provinz Preußen werden ähnliche Erscheinungen gemeldet. An dem Provinziallandtag in Königsberg haben die drei Deputirten der Stadt Danzig, die namentlich mit unverholenem Mißtrauen gegen die starke Vertretung der Ritterschaft um stärkere Vertretung der Stadt- und Landgemeinden petitioniren wollten, diese Absicht mit der Bemerkung aufgegeben: bei dem Geist, der in der Ritterschaft herrsche, hätten sie keinen Anlaß auf ihrer Bitte zu bestehen. ***)

Im Allgemeinen muß ich auch hier wieder auf die Bemerkung zurückkommen, daß sich in jeder Beziehung der richtige Begriff der Ritterpflicht mit der landständischen Obliegenheit, auf das vollständigste identificirt.

§. 79.

Die Erblichkeit des Adels.

Es leuchtet beim ersten Blick ein, daß mit der Aberkennung der Erblichkeit das ganze Adelssystem dahin fällt. Die Erblichkeit ist grade das charakteristische Merkmal, wodurch dieser Stand

---

*) Neue Preuß. Zeitung Nr. 252. 1851.

**) Hörte ich doch einst einen eben so eifrigen als etwas ängstlichen Redner aus der Schule des Demokratismus seufzend klagen: bald werde man, wie bei der Kaiserkrönung gefragt wurde, ist kein Dalberg da, bei jeder gegen eine Königskrönung im Patriotenkreise beabsichtigten freisinnigen Ansprache erst scheu und vorsichtig umfragen müssen: „Ist kein Pommerscher Junker da?"

***) Neue Preuß. Zeitung ebendas.

Digitized by Google

von allen andern Ständen im Staate sich unterscheidet, denn daß auch andere Stände den wesentlichen Attributen des Adels, der Staatsschutzpflicht in ihren verschiedenen Richtungen, sich unterziehen können, ist außer Zweifel, allein in dieser Uebernahme liegt nicht das Bewußtsein einer sie dazu nöthigenden erblichen Berufspflicht.

Wenn ich unter den Kämpfern gegen diese Erblichkeit Herrn Moriz Mohl, unter Zurückweisung auf dessen Angriffe in der Nationalversammlung (S. oben §. 66) vorzugsweise herauswähle, so wird man mich von dem Verdacht frei sprechen, grade den muthlosesten in die Schranken gefordert zu haben.

Herr Mohl beginnt recht eigentlich ab ovo. „Das Kind adelicher Eltern wird unvermeidlich nur zu bald den Unterschied seiner Geburt von der anderer Kinder gewahr. Es sieht die Seinigen, es sieht sich selbst in der äußern Stellung bevorzugt, wenn es ihm auch Niemand sagen würde." — Dieser Satz dürfte nur als halb wahr anzunehmen sein. Das Kind adelicher Eltern wird allerdings den Unterschied der äußern Bevorzugung vor andern Kindern bald genug gewahr werden, aber seine Reflexion wird diesen Umstand schwerlich seiner adelichen Geburt, sondern dem Umstand beimessen, daß seine Eltern vornehmere Leute als andere sind. Dieses Bewußtsein theilt es aber mit den Kindern aller Stände, und ich hörte selbst einen Schneiderknaben zu einem Schusterbuben sagen: „ich werde doch nicht mit einem Pechsisel gehen sollen," in welcher Aeußerung sich die Vermeintlichkeit des Besitzes einer höhern Standesehre so unverkennbar aussprach, als nur irgend ein zu Helm und Schild geborener Junker seine Ueberhebung hätte ausdrücken mögen. Argumentirt nun Herr Mohl weiter: „das Kind erhält dadurch leicht das Gefühl zu höheren Ansprüchen als Andere berufen und berechtigt zu sein, und die Ansicht, daß es ihm obliege, eine Stellung in der Welt erst zu verdienen, faßt nothwendig bei ihm schwerer Fuß als bei Kindern, welche nicht unter dem Schall der Geburtsvorzüge aufwachsen," — so läßt sich einmal bezweifeln, ob der Stand der Kindheit überhaupt zu solchen

Digitized by Google

Reflexionen über eine „künftige Weltstellung“ geeignet sei, sodann aber wieder nicht behaupten, daß ungeschickte Kinderansichten der Art nicht auch bei den Kindern anderer Stände sich geltend machen, und das Söhnlein des reichen Kaufmanns, des bürgerlichen Beamten und wohlbegüterten Bauern von ähnlichen Anwandlungen frei bleiben werde. Es läßt sich endlich auch kein Grund absehen, warum aus diesem Bewußtsein des vornehmeren Standes das Gefühl des Kindes nicht eben so gut die Richtung gewinnen könne, sich der Rohheit und Ungezogenheiten der Kinder aus dem niedern Stande zu enthalten.

Daß adeliche Jünglinge im Vertrauen auf ihre Standeserblichkeit häufig nichts gelernt haben, ist eine unbestreitbare Thatsache, aber nicht minder auch die, daß bürgerliche im Vertrauen auf ihre Reichthumserblichkeit in denselben Fehler verfallen sind.

Den Haupteinwurf bildet aber die Behauptung: „So lange es noch einen Erbadel giebt, würde in gewöhnlichen ruhigen Zeiten, in welchen die Hof- und andern gesellschaftlichen Verhältnisse die Wirkung üben, die in ihrer Natur liegt, nicht zu verhindern sein, daß die adeliche Geburt, der bloße Titel, dem Adel die gesellschaftlichen Vorzüge und eben damit den Einfluß auf Erlangung der höhern Stellen im Staate geben, welchen sie ihm nach allen (?) geschichtlichen Erfahrungen allenthalben gegeben haben.“

Wären die hier prognosticirten Folgen wirklich so besorgliche Erscheinungen, als Hr. Mohl vermeint, so würde immer wieder dieser Vorwurf den Adel überhaupt treffen, aber nicht abzusehen sein, was dabei auf die Erblichkeit, die adeliche Geburt ankomme, da ja ein neugebackener, auf bloße Gunst und Zufälligkeiten, oder aus einer bürgerlichen Camarilla hervorgegangener Adel ohne Verdiensteigenschaft, eben so gut bei Hof und Staat sich einnisten und in die Stellung versetzen könnte, sich „gesellschaftliche Vorzüge und Einfluß auf Erlangung der höhern Stellen im Staate“ zu erwerben.

Hier aber haben wir es mit den behaupteten specifischen Nachtheilen der Erblichkeit zu thun, und Herr Mohl legt in der

Digitized by Google

obigen Tirade: „So lange es noch einen Erbadel giebt ꝛc.“ sichtbar den Accent auf das Wort Erbadel. Man durchgehe den ganzen Aufsatz, nirgends wird man einen Grund angeführt finden, was denn diese Erblichkeitseigenschaft für Nachtheile mit sich führe, und sonach möchte das Urtheil wohl zu rechtfertigen sein, daß Hr. Mohl den Beweis seiner Behauptung bis jetzt dem Publikum schuldig geblieben.

Wir begegnen jedoch einer noch entschiedneren Aeußerung dieses eifrigen Kämpfers: „die erbliche Kastenbildung und die mit derselben verbundene erbliche Auszeichnung des Adels begründe darin ein verletzendes Unrecht, daß sie dem Anspruch an die Menschheit, jeder soll nur nach seinem Verdienst Geltung haben, gerade zuwider laufe.“

Ich fürchte, Herr Mohl befindet sich bei dieser Behauptung in einem ganzen Netz von Begriffsverwirrungen. Zunächst giebt es wohl keinen relativeren Begriff, als den der Verdienstlichkeit. Was wird nicht Alles in der Welt den Menschen von der einen Seite zum Verdienste angerechnet, was von der andern dem herbsten Tadel, der gänzlichen Verachtung, mindestens der gänzlich versagten Anerkennung verfällt. Was findet aber nicht in der Welt Geltung, ehrende Anerkennung bei dem von subjectiver Verdienstlichkeit des Geltenden, des Geehrten nicht in einem entfernten Sinn die Rede sein kann, wo die zufälligsten Eigenschaften und Naturgaben einer größern Ehrerweisung sich erfreuen, als die edelsten Handlungen im Gebiete der sittlichen oder geistigen Kraft.

Wenn es nun aber so viele Zustände giebt, welche die Menschen einzig dem Zufall der Geburt verdanken, ein schönes Gesicht, eine klangvolle Stimme, eine riesenhafte Größe oder absonderlich niedliche Zwergengestalt, eine vornehme Verwandtschaft, ein reiches Erbe — alles Dinge, die jedes in seiner Art — Geltung finden, worin soll denn das die Menschheit verletzende Unrecht liegen, daß die Sitte der Eigenschaft, von adelicher Geburt zu sein, einen Vorzug zuerkennt?

Berücksichtigt man aber den richtigen Begriff der Adelsinstitu-

Digitized by Google

tion, so liegt der angeborne Ehrenanspruch, in der der menschlichen Natur inwohnenden moralischen Nöthigung, schon die Bestimmung zu einem ehrenden Beruf mit conventioneller Achtung auszuzeichnen. So wird der Novize mit seinem ersten Eintritt in den geistlichen Stand, der Jüngling beim Eintritt in eine höhere wissenschaftliche Lehranstalt, schon dieses gewählten Berufs wegen, mit den Ehrenvorrechten des Standes ausgezeichnet, ohnerachtet bei Beiden von einem Verdienstanspruch gar keine Rede sein kann.

Es sind indessen Stimmen aufgetreten, welche ferne von jeder adelsfeindlichen oder destructiven Tendenz eine Beschränkung der Erblichkeit etwa nach Maßgabe der englischen Pairie, im Interesse der Adelsinstitution selbst halten, und namentlich dadurch die zahlreiche Klasse des vermögenslosen Adels zu mindern vermeinen. Sie verfolgen dabei die Tendenz, den Schwerpunkt des Adels in das Grundadelsverhältniß zu legen, und finden es dabei selbst unbedenklich in der Aufnahme bürgerlicher größerer Grundbesitzer einen neuen Realadel zu creiren, um durch dessen Zutritt sich mit kräftigen Elementen zu verstärken und zu regeneriren. Diese Ansicht hat scheinbar viel für sich. Ganz gewiß zeigt sich die Adelsinstitution in ihrer vollkommensten Gestaltung, wenn sie auf einen soliden und ansehnlichen Grundbesitz sich stützend, allen drei oben entwickelten Functionen für das Staatswohl zu entsprechen vermag.

Allein es darf auf keine Weise übersehen werden, daß es sich von einer sittlichen Institution handelt, bei welcher das Persönliche in erster Linie stehen muß.

Bildet der Adel eine auf angeborner Berufspflicht beruhende sittliche Institution, mit Verzicht auf Gewerbs- und Handelserwerb, einzig der Staatsschutzpflicht sich hinzugeben, so kann jeder Adeliche so lange seine angeborene Eigenschaft behaupten, als ihm die Mittel zu Gebot stehen, anständig zu leben. Muß er einem mit jenem ritterlichen Beruf nicht vereinbarlichen Gewerbe sich hingeben, so verliert er seinen adelichen Stand von selbst, weil er sich dessen Pflichten nicht zu unterziehen vermag.

Weil aber der Staatsdienst in der Regel auch die Subsistenz-

Digitized by Google

mittel zur Erhaltung der Dienstleistenden gewährt, so findet sich auch für den vermögenslosen Adel ein Stützpunkt in seinem angebornen Beruf zu beharren. Es versteht sich, daß dabei der Qualificationspunkt nicht zu beanstanden ist, indem es dem Grundprinzip widerstreben würde, sich einer Staatsdienstpflicht zuzudrängen, ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften zu besitzen. Will man aber dann von Seiten des Bürgerthums die Frage aufwerfen: was nützt dem Staate die Anstellung eines Adelichen, wenn er nicht mehr leistet als jeder Bürgerliche zu leisten vermag? so möchte dem Adel die Gegenfrage nahe liegen: was schadet sie? Wird doch nur eine Gleichheit der Berechtigung zur Staatsdienerconcurrenz in Anspruch genommen, kein Vorzug. Sollte aber der Adeliche deshalb hinter dem bürgerlichen Staatsdienstaspiranten zurückstehen, weil der Erstere zu einem Stande gehört, der ihm die Staatsdienstpflicht zu einer angeborenen macht?

Aus allem diesen geht hervor, daß die Erblichkeit des Adels nicht als eine liberale Begünstigung, nicht als ein privilegium gratuitum dieses Standes, sondern als eine unerläßliche Bedingung seiner Existenz, und als ein Hauptstützpunkt der Ersprießlichkeit und des Nutzens dieser Institution für den Staat zu betrachten ist. Uebrigens mag sich der Bürgerstolz sträuben wie er will, etwas Wahres ist daran, daß sich moralische Richtungen in den Geschlechtern so gut vererben, wie physische Eigenthümlichkeiten. Wenn wir in einem seit vielen Jahrhunderten unter uns eingebürgerten Handelsvolk eine vorzugsweise Anlage zum Handelsberufe nicht verkennen können, warum sollte der chevalereske Sinn sich nicht eben so gut zu einer constanten Stammeseigenschaft ausbilden? Fehlt es uns doch im Bürgerstande auch nicht an lobenswerthen Eigenthümlichkeiten, die wir als erbliche Vorzüge in unsern Familien jenem ritterlichen Sinn an die Seite setzen können. Ich erinnere an den Fleiß in unserm Gewerbsstande; an die Gründlichkeit im Gelehrtenstande; an die Berufsfreude in geistlichen und Lehrstande; an den Ordnungs- und Rechtssinn im Handelsstande; an die Genügsamkeit im Bauernstande ꝛc.

Digitized by Google

Ehrt den König, seine Würde,
Adelt uns des Bürgers Fleiß!

Kein Vorwurf dürfte aber den Adel in der Gegenwart härter und gerechter treffen, als seine unritterliche Haltung, seine schlaffe Resignation während der Revolutionszeit, seine Geneigtheit, sich dem übermüthigen Demokratenthum ohne Kampf auf Diskretion zu ergeben, wohl gar in ihm aufzugehen, mindestens von nothwendigen Opfern und zeitgeistwidrigen Eigenschaften der Adelsinstitution zu sprechen, wo die Nothwendigkeit der Opfer nur in der Kleinmuth und die Zeitgeistwidrigkeit in der Zeitthorheit zu suchen war. Doch hat der Militäradel die Standesehre damals gerettet, und so lassen sich doch auch aus jenen Tagen der alle Klassen und Stände befallenen apoplectischen Passivität wenigstens einzelne Erscheinungen würdevollen Ritterssinns und mannhafter Sprache aufzeigen. In diesem Bezug mag die am 23. August 1848, grade in der Zeit des wildesten Taumels und des Kampfes des hoch oben schwimmenden rothen Republikanismus mit der staatlichen Ordnung, übergebene Erklärung der Grafen Merveldt, von Bochholz und von Landsberg, Namens vieler Mitglieder des westphälischen Adels, als ein rühmliches Dokument den Lesern in Erinnerung gebracht werden. In einer eben so kräftigen als würdigen Sprache sagten sie der Nationalversammlung:

„Das Streben des gesammten teutschen Volkes nach Einheit, die Wiederherstellung des teutschen Reiches mit einer auf den Grundlagen des unwandelbaren ewigen Rechts beruhenden zeitgemäßen Verfassung, — sind die Zwecke, weßhalb die Urwähler des gesammten Volkes ihre Abgeordneten zu einem Reichstage nach Frankfurt entsendet haben. Der teutsche Adel, welcher zu allen Zeiten auf so vielen Schlachtfeldern für das Vaterland geblutet hat, und ihm nicht minder in vielen seiner Mitglieder auch in friedlichen Zwecken seine Thätigkeit widmete, ist auch in der Gegenwart und Zukunft, wie in der Vergangenheit bereit, sein Blut und seine Habe, sobald es erforderlich ist, auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern. Um so schmerzlicher muß es aber deßhalb den teutschen Adel berühren, wenn — freilich nur in einzelnen Stimmen — dieses sein Streben, auf dem Reichstage verkannt, wenn seine Geschichte, deren er mit gerechtem Stolze gedenken darf, entstellt wird, wenn er verleumdet und verunglimpft werden darf, um dann auf den Grund vieler Unwahrheiten hin Anträge zu stel-

Digitized by Google

len, welche ihm sein Erbrecht, welches eben so alt und ehrwürdig ist, als die teutsche Nation, nach über tausendjährigem Bestande mit einem Federstriche zu entziehen. Ein solches Beginnen kann wohl Hader und Zwietracht in die volksthümlichen naturgemäßen Gliederungen hineinschleudern und Mißverhältnisse vermehren, welche wie ein wucherndes Unkraut leider doch schon das Land gefährden, — aber wahrlich ist ein solches Beginnen nicht geeignet, jene Aufgabe zu lösen, wegen welcher der Reichstag doch eigentlich versammelt ist. Nur Einigkeit führt zur Einheit und Einigkeit ist es abermals, welche die Einheit dauernd sichert. —

Die Einigkeit kann aber nur dann begründet werden, wenn strenge Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Jedermann gehandhabt wird, — und im allgemeinen gesprochen, wenn nur da angebahnt wird, wo der Neubau auf Hindernisse stößt, welche die Einheit der Gegenwart gefährden. Die Anträge auf Aufhebung des Erbrechts des Adels, welche der Nationalversammlung eingereicht worden sind, besagen aber mit andern Worten, jedoch in deutlicher Uebersetzung nichts anderes als Folgendes:

„Wir wollen zwar nicht wie weiland unsere Gesinnungsgenossen, die Jacobiner in Paris, euer Haupt dem Henker überweisen, ihr möget auch immerhin euere Namen behalten, weil es so eigentlich kein radikales Mittel solche zu beseitigen gibt, — aber ihr sollt euch, wenn auch nicht unter der Guillotine, doch in eurer Habe verbluten, zwar nicht plötzlich, denn wir wollen euch euern Besitz ja lassen, aber allmählig soll dieses statt finden, und geschieht solches ganz einfach dadurch, daß wir euer Erbrecht für ungültig erklären und hiermit der Familie ihr Eigenthum entziehen, um solches dem zeitigen Nutznießer einzuräumen. Nach einigen Erbfällen ist dann der Adel in seinem Besitze vernichtet. Das Gut wird getheilt oder verschuldet, und fällt dann bald dem Handel und der Speculation anheim.“

Wir glauben nun zwar nicht, daß der Reichstag in seiner großen Majorität solchen Grundsätzen je huldigen könne, da indessen Anträge auf Beseitigung unseres Erbrechts einmal wirklich vorliegen und zur Prüfung der Volksvertreter gelangen, so halten wir uns in unserem Gewissen zu folgender Erklärung verpflichtet:

1) Das Recht hat eine höhere Grundlage als die rein menschliche; die Grundlage alles Rechts hat Gott selbst in seinen heiligen Schriften niedergelegt. Die Nationalversammlung ist also berufen, das gegebene Recht anzuwenden und Unrecht zu beseitigen, — allein das Recht umzustoßen, dazu ist die Nationalversammlnng nicht von uns und allen Urwählern berufen. —

Unsere Stammgüter (Fideicommisse) gehören der Familie, der einzelne Besitzer ist nur Nutznießer. Es würde also eine offenbare Beraubung der Fa-

Digitized by Google

milie zu Gunsten des zeitigen Besitzers stattfinden, wenn man unser Erbrecht aufheben wollte. Hierzu ist aber nach göttlichen und den darauf ruhenden menschlichen Gesetzen Niemand, weder der Gesetzgeber noch der Staatsbürger befugt. Ueber den Menschen, welche sich selbst als Souveraine proclamiren, steht noch ein anderer höherer Souverain, welcher das Entwenden fremden Gutes für ein Verbrechen erklärt hat. —

2) Während der französischen Zwingherrschaft hat es der hiesige teutsche Adel schon einmal erlebt, daß ihm der Machthaber sein Erbrecht entwendete. Die bezüglichen Dekrete liegen jetzt begraben in dem Actenstaube unserer Archive und das einzige, was wir von ihnen zu sagen haben, heißt: „gelesen und nicht befolgt.“ Dasselbe würde auch jetzt stattfinden, wenn irgend ein Gesetzgeber seine Gewalt in gleicher Weise mißbrauchen wollte. Eine absonderliche Gefahr würde also durch dergleichen Rechtsverletzungen für uns eben nicht vorhanden sein, — denn derselbe Geist, welcher unsere Geschlechter belebte, als es galt, dem fremden Eroberer Trotz zu bieten, würde uns auch stärken, einheimischen Anmaßungen entgegenzutreten. — Unsern Familien gegenüber, werden wir uns stets verpflichtet halten, deren Eigenthumsrechte zu wahren, und wird keine Macht der Erde uns je bewegen, daß wir des Verbrechens, uns mit dem Vermögen unserer Familien zu bereichern, schuldig werden. Unser Erbrecht würde durch die Einstimmigkeit aller Familienglieder demnach doch nicht zu Grabe gehen, allein des Rechtsprinzips willen halten wir uns verpflichtet, auf das allerfeierlichste und nachdrücklichste vor Gott und ganz Teutschland, gegen die beabsichtigte Beraubung unserer Familien zu protestiren.

3) Wir wollen uns und unsere Familien dem teutschen Vaterlande, dem wir, soweit die Geschichte reicht, stets angehörten, dauernd erhalten. Hierzu ist es unbedingt nöthig, daß unseren Familien das angestammte Erbe gesichert bleibe; dieses ist aber nur dann ausführbar, wenn unser althergebrachtes Erbrecht erhalten wird. Wir verlangen dieses unser Erbrecht jedoch nicht als etwas besonderes, als ein Vorrecht zu besitzen, wir gönnen vielmehr einem jeden, der es wünschen mag, die gleichen und alle andern rechtlichen Einrichtungen, welche seinen Verhältnissen entsprechen. Wir besitzen keine Vorrechte, und verlangen deren in keiner Weise, — wir würden solche sogar ausschlagen, wenn sie uns angeboten werden könnten. Wir verlangen von den von uns mitgewählten Vertretern nichts anderes, als was jeder teutsche Staatsbürger zu fordern berechtigt ist, nämlich gebührenden Schutz der Person, der Familie und des Eigenthums und erwarten daher zuversichtlich

„daß eine hohe Nationalversammlung alle unser Erbrecht beeinträchtigenden Anträge pflichtmäßig abweisen werde.“

Eine hohe Nationalversammlung hat nun freilich der Meinung,

daß das Recht eine höhere Grundlage habe, als die rein menschliche, nicht beigepflichtet; — nun, sie ist bald darauf erniedrigt worden, und der westphälische Adel mag, wie vor einigen 40 Jahren, die westphälischen Dekrete, so jetzt die teutschen Grundrechte in dem Actenstaube seiner Archive begraben, und abermals annotiren: „Gelesen und nicht befolgt!"

Noch einige weitere Bemerkungen über die Erblichkeit verweise ich auf den dritten Theil.

§. 80.

Die Sicherung des adelichen Geschlechtsvermögens durch die Autonomie und das teutsche Stammguts- und Familienfideicommißsystem.

Im vorigen Abschnitt ist §. 57. dieser Gegenstand bereits abgehandelt worden, und hier nur noch in Bezug auf die Verhältnisse des niedern Adels einiges Abweichende zu berühren.

Wenn in Hinsicht auf die positive Rechtsstellung bei den Standesherren, die Bestimmungen der teutschen Bundesacte einen besonderen Einfluß üben müssen, denen sich nur der reichsritterschaftliche Adel anschließen kann, so bewegt sich hinsichtlich des übrigen unter die obigen Kategorien nicht gehörigen niedern Adels die Frage über die Zulässigkeit des altteutschen Familien-Fideicommiß- und Stammgutssystems ganz im Bereiche der Particulargesetzgebung, und ist hier der gesetzgebenden Gewalt freier Spielraum verstattet, im Geiste einer vernünftigen Gesetzgebung das Erforderliche zu bestimmen.

Wie oben im historischen Theil gezeigt worden ist, beruht das Vermögen des niedern Adels großentheils auf den Erwerbungen seiner Vorfahren durch Ritterdienste, welche zufolge der eigenthümlichen Natur der Kriegsführung, nachdem der Heerbann außer Uebung gekommen, und das Privatfehdewesen immer mehr um sich gegriffen hatte, nicht mit Sold und Löhnung, sondern durch Dotationen mit Grundbesitz vergolten wurden. Es entsprang aus der Natur der Sache, daß mit diesen Dotationen nicht einzelne Personen, sondern ganze Geschlechter an die Interessen des Lehnher-

Digitized by Google

ren und seines Geschlechts geknüpft wurden. Es lag aber auch schon früher in dem Geiste des germanischen Erbrechts und dem damit verbundenen Gesammteigenthumsbegriff, alles unbewegliche Eigenthum als Familiendotation, und deßhalb jeder Disposition über die Substanz so lange unzugänglich zu betrachten, als noch irgend ein Sprosse des Geschlechts existirte. Das Lehnssystem schuf nicht erst dieses Recht, sondern fand es bereits vor, und beschränkte es nur durch die ausschließliche Beziehung auf den Mannsstamm.

Diese Lehn- und Stammfolge war nothwendig das erhaltende Prinzip des Standes der freien Mannen, welche jeden andern Erwerbsberuf verschmähend, nur den Waffendienst als ihren Beruf betrachteten.

Eine andere Erbrechtstheorie befolgten die Genossen des Gewerbstandes, in deren Händen das bewegliche Vermögen den Nerven der Wirksamkeit bildete. Dieses hat nach seiner Natur die Eigenschaft, nicht blos eine Rente zu gewähren, sondern auch dem Hauptstock durch den Zutritt eines geistigen und physischen Kraftaufwandes zu vervielfältigen. Darum war die Theilung der Substanz unter mehrere Nachkömmlinge, von denen jeder eine neue Arbeitskraft zulegen konnte, dem Nationalwohlstand eben so förderlich, als die Zersplitterung des Grundeigenthums der Erhaltung der Schutzkraft hinderlich gewesen sein würde. Denn diese beruhte nicht auf der Menge, sondern auf der Waffenfähigkeit der zum Schutze Berufenen, welche das Vermögen, um die Ausrüstungskosten zu bestreiten, in sich begriff. Dieses Verhältniß hat sich auch, trotz der ganz veränderten Kriegsführung, in modificirter Anwendung erhalten, indem zwar jetzt die Menge der Krieger, aber immer nur unter der Bedingung des Zutritts einer hinreichenden Zahl kundiger Führer in den Kämpfen entscheidet, und nun der Adel, der sonst eine Stelle in den Reihen des kriegerischen Reiterdienstes fand, jetzt zum Offizierdienste mit demselben Aufwand von Vermögen sich auszubilden veranlaßt findet, als er ehedem verhältnißmäßig zu seiner Ausrüstung bedurfte; analog tritt jetzt derselbe Fall ein, wenn er statt dem kriegerischen Waffendienst den friedlichen obrigkeitlichen wählt.

Digitized by Google

Liegt es nun im Interesse des Staats, die Adelsinstitution aufrecht zu erhalten, so liegt es auch in seiner Pflicht, derselben durch den Schutz des Fundamentalprinzips ihrer Erhaltung, die Anerkennung des Familienfideicommißsystemes und der Stammerbfolge das Mittel zu gewähren, immer eine Bereitstellung tüchtiger Elemente zur höhern kriegerischen und staatsdienstlichen Ausbildung gesichert zu sein. Dieses ist eine Forderung aus dem Standpunkt der staatlichen Nützlichkeit, der aber noch eine gewichtigere aus dem des Rechts und der Sittlichkeit vorgeht. Die Forderung des Adelsstandes, hinsichtlich seines Grundbesitzes nach demselben Recht behandelt zu werden, wie solches seit Jahrhunderten bestanden hat, gehört eben so sehr unter die Kategorie der wohlerworbenen Rechte, wie andere mit dem Grundeigenthum verbundene Privatrechte, z. B. das Anwachsungsrecht, der ganze Umfang der Dispositions- und Nutzungsrechte u. d. gl. Eine Aufhebung der Unveräußerlichkeit ist eine indirecte Eigenthumsverletzung aller derjenigen gegenwärtigen und künftigen Familienglieder, welchen eventuelle Successionsansprüche zur Seite stehen, und widerspricht dem Grundzweck der staatlichen Verbindung, der Heiligkeit des Eigenthums, und des Schutzes eventueller Rechte, welchen die Rechtstheorie nicht geringere Gültigkeit als den gegenwärtigen verleiht. Es fehlt zwar nicht an Doctrinären, die in der Idee die Ungebornen, in ungewisser Existenz Schwebenden, aller Wesenheit entbehrenden, als Subjecte von Rechten zu betrachten, einen jedem Rechtsbegriff widerstrebenden Unsinn finden. Meinen Lesern will ich gegen dieses Argument nur zu Gemüthe führen, wer denn die Gebornen in gewisser Existenz Schwebenden, in Wesenheit bestehenden Personen sind, die unsere Staatskünstlern doch so unbedenklich zu Subjecten der Pflicht machen, nach hundert Jahren und noch weiter hinaus die Schulden zu bezahlen, welche unsere künstlich berechneten Staats- und Gemeindetilgungsfonds der Zukunft zugewiesen haben? Man sollte doch meinen, mit denselben Rechtsgründen, mit welchen man den ungebornen Nachkömmlingen unliebsame Pflichten auflegt, könne man ihnen auch Rechte zuweisen.

Digitized by Google

Die Frömmigkeit unserer Vorfahren hat zu Gunsten unserer Zeit, in Stiftungen für religiöse und mildthätige Zwecke, so viele Anordnungen und Nutznießungsdispositionen hinterlassen, und die Stifter haben sich des eignen Genusses ihres Vermögens entzogen, um die nachfolgenden Geschlechter mancher Verbindlichkeiten und Lasten zu entledigen, welche dem Staat wie der Kirche und Gemeinde zu gut kommen. Warum soll der Wille eines von der Ehre seines Geschlechts erfüllten Rittersmannes, seine Nachkommen in den Stand zu setzen, die von ihm selbst vielleicht mit seinem Blute errungene ehrenhafte Stellung zu behaupten, nicht eben die staatliche Anerkennung verdienen, welche einem Bürgersmann unbedenklich zugestanden wird, wenn dieser für seine Nachkommen Schulstipendien, Freistellen in Spitälern und Krankenhäusern, Ehedotationen u. s. w. stiftet?

Wohl hat man in dem bei adelichen Fideicommiß- und Majoratsstiftungen von den Stiftern meistens ganz unverholen ausgesprochnen Beweggrund, die Errichtung dieser Institute geschehe zur Erhaltung des Splendor familiae etwas Anstößiges gefunden, und gefragt, warum dem adelichen Hochmuth und der Eitelkeit zu Gefallen, ein solcher ansehnlicher Grundbesitz dem Commerz entzogen werden sollte. Wer verbietet denn aber dem Bürgerlichen nach Belieben hochmüthig und eitel zu sein, abgesehen davon, daß in der Erhaltung des Wohlstandes seiner Familie so wenig wie in dem Streben, durch den Besitz von Reichthum sich die Mittel zu verschaffen, um in der Welt Ansehen und Geltung zu gewinnen, etwas Verwerfliches gefunden werden kann, — nicht zu gedenken, daß wohl in keinem Staat die Existenz von vermögenden Familien, als etwas Schädliches betrachtet wird. Am wenigsten hat man Ursache den Güter-Commerz, — den Uebergang der Ländereien von einer Hand in die andere, als etwas dem Staat Ersprießliches zu achten; er widerstreitet der Natur des Grundbesitzes und einer vortheilhaften Produktion. Daß übrigens mit der Aufhebung des Lehnverbandes auch die lehnrechtliche Erb- und Stammfolge hinwegfallen müsse, ist eine weder durch Consequenz, noch durch irgend eine Forderung

Digitized by Google

der Vernunft und des Rechts unterstützte Behauptung. Der historische und positive gesetzliche Standpunkt zeigt uns die Stammerbfolge bei den Allodialgütern so gut, wie bei den Lehnen. Sie ist eine der verständigsten Consequenzen des altgermanischen Privatrechts.

Bei der Verhandlung dieser Frage in der Nationalversammlung fehlte es nicht an einer mit allen Erfordernissen der überzeugendsten Klarheit ausgestatteten Schutzschrift, aus welcher das vom rechtlichen, wie staatswirthschaftlichen und politischen Standpunkt beleuchtete Resultat nachwieß, daß auf keine Weise die Abschaffung dieses Fideicommißsystems zu rechtfertigen sei *). In rechtlicher Hinsicht ward herausgehoben, daß nachdem man dem Adel alle politischen Vorrechte entzogen, von einer Beseitigung politischer Vorrechte gar keine Rede sein könne, also die ganze Frage in das Gebiet des Privatrechts falle, und nicht den Adel ausschließlich betreffe. Die in Antrag gebrachte Aufhebung dieser bisher bestandnen gesetzlichen Institution müsse aber die Familienrechte der Betreffenden tief erschüttern und Rechtsverletzungen herbeiführen, deren Umfang nicht zu übersehen sei. Es wurde dann darauf hingewiesen, daß vom staatswirthschaftlichen Standpunkt eine politische Nothwendigkeit und Gründe der Volkswohlfahrt im Entferntesten nicht nachzuweisen seien, vielmehr die Natur der Sache wie die kundbarste Erfahrung in der beabsichtigten unbegränzten Bodentheilung den Pauperismus fördere, statt wie man vermeine ihn dadurch zu vermindern. Insbesondere ward in nationalwirthschaftlichem Bezug auf die nur durch den Schutz der Unveräußerlichkeit aufrecht zu erhaltende Privatwaldwirthschaft hingewiesen. Hierbei scheint noch ein wichtiger nationalökonomischer Gesichtspunkt übersehen zu sein. Wie sollen denn die den Staat so sehr interressirenden größern Capitalien der öffentlichen Fonds, Stiftungen u. dgl. eine *sichere* Anlage finden, wenn der große Grundbesitz, in zahllose Parcellen aufgelößt,

*) *Kurze Beleuchtung* der Frage: ob die Aufhebung der in Teutschland bestehenden Familienfideicommisse nothwendig und rathsam sei? (Ohne Druckort.)

Digitized by Google

keine Gelegenheit mehr darbietet? Kann die Beweglichkeit des industriellen Capitals auch jene Sicherheit ersetzen?

Leider war zur Zeit der Uebergabe jener Schrift der stärkste politische Grund für die Aufrechthaltung der Fideicommisse — die Erhaltung einer festbegründeten Aristokratie zum schwächsten geworden. Man suchte ängstlich die Demokratie mit dem Beruhigungsgrund zu beschwichtigen: „es könnten ja neben der Aristokratie die demokratischen Institutionen des Staats gar wohl bestehen!"

Nun das sei ferne! Jene Verhandlungen haben aber das unzweifelhafte Resultat herausgestellt, daß nur der Zweck eine Hauptstütze des erhaltenden Staatsprinzips zu untergraben, und der demokratischen Anarchie den Weg zu bahnen, jenem altgermanischen Rechtsprinzip den Untergang wünschen kann.

Die Gewässer sind jetzt verlaufen, und mit ihnen sind die leichten Grundrechte dem Ocean zugeschwommen. Mag Bruder Jonathan sie als ein ihm werthes Strandgut auffischen. Der teutsche Grund und Boden steht wieder fest.

Auch bei dem preußischen Landtag von 1848 demokratischen Andenkens, sollte den Fideicommissen der Stab gebrochen werden. Da sind seltsame Gründe geltend gemacht worden,*) namentlich die Schwierigkeit bei der Fideicommißeigenschaft die zum besseren landwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Capitalien aufzubringen. Man sollte doch meinen, daß ein zu wirklicher Nutzverwendung auf Grundbesitz angelegtes Capital in sich selbst seine Hypothek finde. Doch wo es an Gründen fehlt, treten Phrasen ein. „Das Fideicommißinstitut hat seine Bedeutung verloren, ... die Ströme der Zeit haben so manches längst morsch gewordene und nur noch von Einzelnen mit besonderer Vorliebe für Antiquitäten gestützte Gebäude zertrümmert ꝛc." — —

Was kein Verstand der Verständigen sieht,
Erblickt da in Einfalt ein Deputirtengemüth!

---

*) Die ständigen Familienfideicommisse und der Tit. II. §. 32 des neuen Verfassungs-Entwurfs für Preußen von Dr. Geyder.

Digitized by Google

In der innigsten Verbindung mit dieser Fideicommißfrage steht nun auch das Autonomierecht, d. h. die von dem Adel in Anspruch genommene Berechtigung, durch Familienverträge und einseitige Willensdispositionen über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche bis jetzt durch die Bundesacte nur den Standesherren und dem ehemaligen reichsritterschaftlichen Adel gewährleistet ist, für den übrigen Adel aber auf der Bestimmung der Staatsgesetzgebungen beruht. Es besteht auch hierüber ein nicht ganz klarer Begriff. Soll darunter verstanden werden, daß dem Adel die Befugniß eingeräumt werde, über seine Güter ohne Rücksicht auf bestehende Rechte und Gesetze neue Gesetze zu geben, so übersieht man, daß dann, wie dem conservativen Prinzip auch dem zerstörenden Thor und Thüre eröffnet sein würde. Ist denn der Fall so undenkbar, daß ein mit den einheimischen Zuständen unzufriedener oder europamüder Edelmann umgekehrt die Aufhebung des in seiner Familie bestehenden Fideicommißverbandes in seinem Interesse finde? daß er mit seinen lebenden Lehnsvettern sich abfinde und die seit Jahrhunderten conservirte Substanz verprasse? Hat doch in mehreren Ländern der Gerichtsgebrauch und die Meinung der Doctoren in consequentem Bestreben durch die Grundsätze des römischen Rechts, das freilich keinen teutschen Ritterstand kannte, das altgermanische Recht zu verdrängen, den Grundsatz angenommen, es bedürfe nur der Zustimmung der lebenden Anwärter, um dergleichen Familienstatuten aufzuheben. Die unter allen Umständen nothwendige landesherrliche Zustimmung kann dagegen nicht schützen, denn abgesehen davon, daß dergleichen Confirmationen gewöhnlich in den Bereich der Justizministerien fallen, und dadurch der persönlichen Einwirkung der Regenten unter der Justizfirma entzogen werden, kann Niemand dafür stehen, daß nicht die demokratischen Rechtsprinzipien auch in den Kabineten Posto fassen. Jedenfalls wird der Adel vorsichtig sein müssen, bei der Concession dieser Autonomie sich nicht von dem Grundsatz zu entfernen, daß so wenig die gesetzgeberische Klugheit gestatten kann, Gesetze zu sanctioniren, welche wohlerworbene

Digitized by Google

Rechte beeinträchtigen, auch in der Anwendung der Autonomie dieselbe Regel strenge Geltung erhalten muß.

Aber auch bei dieser Frage ergiebt sich das Resultat, daß kein Grund vorliege, dem Adel zu wehren, was auch dem Bürger- und Bauernstand nicht verboten ist, unter Genehmigung der oberaufsehenden Staatsgewalt über sein Eigenthum zu disponiren, wie er will.

§. 81.

Der adeliche Güterbesitz und die Feudalität.

Die vorherrschende Eigenthümlichkeit des adelichen Grundbesitzes ist das ihn in allen Verhältnissen durchdringende active und passive Lehnverhältniß.

Die Art der Entstehung des adelichen Grundbesitzes theils durch erb- und vertragsweise Erwerbung freieigenthümlicher Güter, theils durch Beleihung der größern Reichsvasallen und kirchlichen Stifter im Laufe des Mittelalters, hat es nothwendig mit sich bringen müssen, daß auch die Art der Benutzung dieses Grundvermögens noch bis in die neuesten Zeiten das Gepräge der mittelalterlichen Cultur an sich tragen mußte. Die Erwerbung datirte aus einer Zeit, wo der größte Theil der Bewohner Teutschlands, namentlich der ganze Bauernstand im Stande der Unfreiheit und selbst der Eigenthumslosigkeit sich befand, und also alle Culturverhältnisse nach diesem eigenthümlichen Zustande sich richten mußten.

Zunächst lag die Bewirthschaftung dieses Grundeigenthums durch die auf demselben wohnhaften Hörigen, in deren Eigenschaft als dienstpflichtiges Gesinde, welches nur auf die dem Dienstherrn obliegende Sorge für dessen Nahrung und Unterhaltung angewiesen war. Die Aufsicht und hauswirthschaftliche Botmäßigkeit führte der Grundherr selbst, oder ließ sie durch beauftragte Vögte üben. Die mehr oder weniger ansehnliche Ausdehnung seines Grundbesitzes mußte nothwendig die Bewirthschaftung aus einem Centralpunkt erschweren, und führte bald zu der Nothwendigkeit, in angemessenen

Digitized by Google

Abtheilungen abgesonderte Höfe und Ansiedelungen zu gründen, die aber wieder dem Nachtheil erschwerter Aufsicht auf die hörigen Arbeiter unterlagen, und von selbst darauf führten, mit denselben die Uebereinkunft zu treffen, ihrer eignen Thätigkeit die ganze Bewirthschaftung zu überlassen, und sich nur bestimmte Reichnisse an Früchten und Hand- und Spannleistungen zu bedingen. Die Grundsätze des Lehncontracts boten zu diesen Vereinbarungen die schicklichste analoge Form, denn das Lehnverhältniß war in jenen Zeiten der Typus aller Rechtsverhältnisse. Der Grundbesitzer hatte ja selbst an seinem Besitzthum kein vollständiges Eigenthums-, sondern nur ein Nutznießungsrecht, das Obereigenthum stand bei dem freien Grundbesitz dem ganzen Geschlecht, bei dem lehnpflichtigen dem Lehnherrn zu, es konnte mithin bei einer solchen Beschränkung des Dispositionsrechts an Grundeigenthumsübertragungen im Rechtsbegriffe des römischen Rechts gar nicht gedacht werden. Auf diese Weise mußte die ganze Rechtstheorie des Privateigenthumsrechts den Character des Feudalismus annehmen.

Es lag dies aber um so mehr in dem Bedürfniß der Zeit, als die schroffe Trennung der Stände auch den Eigenthums- und Verkehrsverhältnissen eine abgeschlossene Richtung gab. Das Grundeigenthum lag einzig in den Händen des Adels, der Geistlichkeit und der Corporationen. Das Geld und bewegliche Eigenthum fand sich nur bei dem in den Städten concentrirten Bürger- und Gewerbstand. Der Bauernstand hatte nichts als seine Hände; — seine Arbeitskraft repräsentirte sein Vermögen. Was war natürlicher, als daß er gegen diese den Grundbesitz umtauschte. Er konnte weder Kauf- noch Pachtgeld bezahlen, wohl aber einen Theil der geernteten Früchte abgeben und Dienste verrichten; beides entsprach dem Bedürfniß des Grundherrn, und so bildeten sich Verträge, wo beide Theile sich die Bedingungen nach ihrer Convenienz machten. Daß bei diesen Verträgen der Bauer nicht zu kurz gekommen ist, daß er im Laufe der Zeiten durch den gesteigerten Werth der ländlichen Erzeugnisse, durch die erhöhte Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke unverhältnißmäßig gewonnen, beweisen zwei auf der Hand

Digitized by Google

liegende Erscheinungen. Einmal die gewiß nicht zu bezweifelnde Thatsache, daß kein Bauer geneigt sein wird, den alten Vertrag aufzuheben, und seine zu Lehn empfangene Grundstücke, um sich der darauf haftenden Lasten zu entheben, dem Grund- und Zinsherrn zurück zu geben, und zweitens der Umstand, daß er für die Güter, für welche seine Vorfahren gar nichts oder nur ein unbedeutendes Lehngeld gezahlt haben, jetzt noch ein mehr oder weniger ansehnliches Kaufgeld erhält.

Gleichwohl haben historische Urkunde, Unverstand und ein geflissentliches Streben die großen Massen gegen die bestehende Ordnung aufzuwiegeln es dahin gebracht, daß unter den staatlichen Zuständen der Vorzeit keiner mehr die Ungunst der modernen Staatskünstler auf sich gezogen hat, als der Feudalismus. Bei der äffischen Nachbildung aller Stadien der französischen Revolution, konnte auch dieses Verhältniß dem Proscriptionseifer nicht entgehen. Ich kannte einen ächten Zögling der französischen Revolution, der auf der Staffel der politischen Journalistik vom Candidaten der Theologie bis zum staatsmännischen Routinier aufgestiegen war. Der Mann konnte das Wort „feudal" nicht ohne einen gewissen Schauder hören, es erregte in ihm immer die Empfindung des Schreckensgefühls der alten Ritterzeiten, mit ihren Burgverließen, Mordhöhlen, spanischen Jungfern und ähnlichen Ausstattungen der reichen Phantasie eines Spieß, Cramer und anderer Ritterromanschreiber aus der Blüthenzeit seiner Jugendlectüre. Die Neuzeit bedurfte nothwendig irgend ein Wort, das schon in seinem, dem gemeinen Mann unverständlichen Ausdruck den Stempel der Infamirung an sich trug, um den Volksrednern die Mühe zu ersparen, in eine Zergliederung des Begriffs einzugehen, und da fand man kein passenderes, um eine lästige Verpflichtung an den Schandpfahl der öffentlichen Meinung zu stellen, als das Wort: „Feudallast". Damit war die Eigenschaft aller denkbaren volksfeindlichen, freiheitsmörderischen, sclavischen Zustände, von vorne herein characterisirt, und die Redner waren von der Verpflichtung dispensirt, dem Volk über den richtigen Begriff des Lehnwesens die nöthige Aufklärung zu geben.

Digitized by Google

Es kann die Thorheit — eine Folge der schmählichen Vernachlässigung gründlicher historischer Studien unserer Revolutionsmänner — nicht weiter getrieben werden, als sich diese in der Verkennung eines Instituts manifestirt, welches, wie oben bereits bemerkt ist, den nothwendigen Uebergangspunkt von dem Zustande der rohsten Culturstufe der Landwirthschaft zum Standpunkte des Völkerbedürfnisses gebildet hat, und noch heutiges Tages in großen Staaten, in welchen die Cultur noch nicht zu der Reife eines selbständigen Bauernstandes gediehen ist, in Uebung sein und bleiben muß.

Je weiter wir in der teutschen Geschichte zurückgehen, je weniger finden wir Spuren eines ausgebreiteten kleinen bäuerlichen Grundbesitzes und noch weniger ein unsern Kleinbauern-Stand ähnliches Verhältniß. Es gab nur große Güter, als Eigenthum freier Mannen, die aber von Unfreien und Hörigen die Arbeiten verrichten ließen. Nicht von jenen freien Gutsbesitzern, sondern von den Hörigen ist die Abkunft unseres Bauernstandes herzuleiten. Ursprünglich wohnten diese Hörigen, wie vorbemerkt, in dem Herren- und Hofhaus ganz in der Eigenschaft unseres Hausgesindes. Nach und nach traten sie zu einer bequemeren Pflege des Familienverhältnisses in abgesonderten Wohnungen in eigene Kost, indem ihnen immer noch von ihren Herren der nöthige Lebensunterhalt gereicht wurde. Noch später trat das umgewandte Verhältniß ein. Der Herr überließ ihnen Grundstücke und Vieh zu eigner Bewirthschaftung und verpflichtete nun den Dienstmann zu bestimmten Abgaben an Frucht und Geld, sowie zu allgemeinen oder speziellen Dienstleistungen, in den üblichen Formen des Lehneigenthums, dergestalt, daß das Eigenthum an dem in Zins überlassenen Gut fortwährend dem Dienstherrn blieb, und der Zinsmann nur die Nutzung hatte. Später wurde auch die Erblichkeit üblich mit mehr oder weniger lästigen Verpflichtungen des Gutsübernehmers, wie sie die Landesgewohnheit oder das spezielle Uebereinkommen bestimmte. Aber in allen diesen Fällen war die Uebertragung der Besitzung *unentgeltlich* geschehen, denn der Stand der Hörigen war nicht geeig-

Digitized by Google

net, zu so ansehnlichem Gelderwerb zu befähigen, um Grundstücke kaufen zu können.

Als sich in Folge der verbesserten Cultur die Ertragsfähigkeit der Ländereien vermehrte, der Bauernstand durch die Milde der Zeit immer mehr aus dem Hörigkeitsverhältniß in das eines freien Bauernstandes heraustrat; als der Bauer in die Lage versetzt wurde, nicht nur auf seinem Bauerngut seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, sondern auch durch Fleiß und Geschick einen Gelderwerb zu begründen, so wurden auch diese Güter käuflich. Recht und Sitte hatte es mit sich gebracht, daß ohnerachtet der Culturerhöhung die auf dem Gut vor längerer Zeit gelegten Abgaben dennoch nicht gesteigert wurden, und so gelangte durch dieses geschmähte Feudalsystem unser Bauernstand im Laufe der Zeiten zu einem Grundbesitz und durch die Steigerung des Grundwerths zu einem Vermögen. Denn die auf dem Gute haftenden Lasten, als die Zinsen des ursprünglichen Capitalwerthes des Guts, entsprachen oft nicht dem zehnten Theil des gegenwärtigen Kaufwerths.

Wollte man freilich den Erzählungen unserer Volksaufklärer Glauben beimessen, so hätten alle Vorfahren unseres Bauernstandes auf schönen Höfen wie im Paradiese gesessen, und die alten Ritter hätten sie wie die Würgengel nur daraus vertrieben und mit diesen Feudallasten beschwert. Möglich wäre es allerdings, daß unser Bauernstand aus Abkömmlingen der germanischen Urbewohner seine Herkunft ableiten kann, allein der Zeitpunkt, von welchem aus die Geschichte jenes Dunkel der Vorzeit etwas erhellt, die Zeit der großen Völkerwanderung gibt uns über die ursprüngliche Herkunft dieser Unfreien sehr unbefriedigende Notizen, von denen noch immer die wahrscheinlichste ist, daß sie in Folge der Kriegsgefangenschaft in diese Lage versetzt worden waren. Aber nur die Abgeschmacktheit könnte auf diese auf Jahrtausende zurückgehende Zustände die Revindication von Eigenthumsrechten gründen. Mit größerem Rechte dürfte aber der Adel die Frage aufwerfen: wem denn in Teutschland die milde Anwendung und gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu danken ist? Die Geschichte

Digitized by Google

der teutschen Cultur, insbesondere die der Landwirthschaft, ergibt klar, daß diese Emancipation des Bauernstandes aus den Fesseln der Hörigkeit weder dem Staate noch der Kirche, sondern einzig der Sittenmilde der Leibherren beizumessen ist, welche zu keiner Zeit gegen ihre Hörige, die noch heutiges Tags in den slavischen Ländern bestehende Härte geübt haben, wiewohl auch diese dort unter Vorsorge eines christlich milden Herrschers in einen Zustand sich umgewandelt hat, der durch eines der beneidenswerthesten Güter, die Freiheit von Nahrungssorgen, die hochgepriesene demokratische Freiheit unseres Bauernstandes, über Gott und Obrigkeit raisonniren und dagegen den bellenden nüchternen Magen mit überschwänglichen Redensarten seiner Demagogen füllen zu lassen, — bei Weitem aufwiegen dürfte.

Gleichwohl trägt das Wort „feudal" in seinen vielfältigen Zusammensetzungen heutiges Tags den Stempel des Fluchs, des Abscheus, des Inbegriffs der Volksfeindlichkeit. Es ist das Schreckenswort der Demagogen, ähnlich dem „Hannibal ist vor den Thoren," womit die Römer ihre Kinder fürchten machten. Das unbegreiflichste bei der Sache ist, daß man selbst Männer von gereiften Einsichten und Besonnenheit vor diesem Zauberwort erbeben und dem allgemeinen Anathem gegen dasselbe unbedenklich beistimmen sieht.

Es gibt eine Last, die auf einem großen Theile der Staatsbürger einen schweren Druck übt, nicht wenige in ihrer ganzen Existenz bedroht, ja selbst das Lebensglück derselben vernichtet. Es ist dieß — die Schuldenlast. Dennoch wagen es kaum die Zöglinge des feuerrothen Communismus das Wort auszusprechen: Euer Capital-Schuldbuch sei vernichtet! — Gegen den Leihcontract, die Verpflichtung, von einem erhaltenen Geld-Capital Zinsen zu entrichten, und solches nach vertragsmäßiger Frist zurückzuzahlen, hat Niemand etwas einzuwenden, man erkennt vielmehr in ihm eines der wirksamsten Hülfsmittel zur Förderung der Betriebsamkeit und des darauf basirten Volkswohls; aber den Lehncontract, die Verpflichtung, von dem Ertrage eines geliehenen Grund-Capitals ohne Verpflichtung zu dessen Restitution, ein Zinsäqui-

Digitized by Google

valent zu entrichten, hat die romantische Auffassung unserer modernen Freiheitsschwärmer unter das Gebiet der diabolischen Erfindungen zur finanziellen Bedrückung des Bauernstandes, und weit unter die gehässigsten und unsittlichsten Wucherverträge versetzt; obwohl kein Vertrag existirt, welcher den Verpflichteten in ein günstigeres Verhältniß zu versetzen geeignet wäre und ihn wirklich in dasselbe versetzt hat, als dieser Lehnsvertrag, vorzugsweise in seiner Anwendung auf den bäuerlichen Grundbesitz. Kein Vertrag trägt weniger den Charakter der Lästigkeit und des Wuchers an sich, und nur die dem Geiste der jetzigen Zeit eigenthümliche Sucht, sich auch selbst der unbedeutendsten Formen einer Unterordnung unter irgend eine Autorität zu entziehen, wäre sie auch nur eine so nominelle, wie sie in dem Ausdrucke Lehnherr begriffen ist, kann dieses zu einer wahren Tobsucht gesteigerte Ankämpfen gegen den Feudalismus erklären.

Fünfzig Thaler Hypothekzinsen oder Pachtgeld zu bezahlen, das liegt im Bereiche der Rechtspflicht, aber fünf Thaler unter der Rubrik Lehngeld, Erbzins, Gült-, Patent-, Küchen-, Keller-, Schutz-, Wacht-, Kutschfuhr-, Holz-, Heu-, Consens-, Concessions-, Theilschillings-, Siegel-, Nahrungs-, Handwerker- u. s. w. Gelder bezahlen, daneben auch noch Herren-, Michaelis-, Hausgenossen-, Mühlen-, Malz-, Blasen-, Trifft- und Hufenzins entrichten, und wohl gar auch noch an die schandbare Hörigkeit der Vorfahren erinnernde Fastnachts-Hühner und Martinsgänse liefern; für nicht existirende Wölfe „Wolfs-Klappergelder;" für die Jagdhunde des gnädigen Herrn und die Schooßhündchen der gnädigen Frau Hundezins und Hundekorn, oder wobei sich das Aergste denken läßt — „Gunstgelder" abführen zu sollen — wenn auch der größte Theil dieser Leistungen, wie gewöhnlich, nur einige Groschen und Pfennige betragen sollte, dergleichen erträgt die herabgewürdigte Menschheit nicht! — haftet doch an diesen Leistungen der Grabgeruch der mittelalterlichen Zeit, wo der Bauer zur Belustigung des Edelmanns gesattelt, in den Pflug gespannt, bei der geringsten Aeußerung eines Wildbratengelüstes auf Hirsche und Hasen geschmiedet, geknechtet, gekne-

Digitized by Google

belt, geknutet und in Bock gespannt wurde; — und das Alles zum Vergnügen des Adels und in majorem splendorem familiae!

Man muß erstaunen, wenn man so viele vernünftige Männer in dem thörigten Vorurtheil befangen sieht, den Feudalismus an sich schon als einen Recht und Humanität verletzenden Zustand zu proclamiren. Und wenn ein rechtschaffener Mann sich in die Lage versetzt findet, Gewissens halber als Vertheidiger irgend eines grundherrlichen Rechts, sei es als Richter oder als Landstand, auftreten zu müssen, so beginnt er gewiß mit der sein politisches Seelenheil und seine constitutionelle Ehre rettenden Verwahrungsformel: Weit entfernt, dem Feudalismus das Wort reden zu wollen ꝛc. ꝛc. — ohne diese clausula salutaris wäre seine politische Reputation dahin! Dem Himmel sei Dank, daß ich an dieser, wie man meint, nicht viel zu verlieren habe, um unbedenklich diesen Feudalhaß als eine — Zeitthorheit bezeichnen zu dürfen!

Dieses gilt von dem activen Lehnsverhältniß des Adels. Es sind nun hieran noch einige Betrachtungen hinsichtlich seines passiven Lehnsverhältnisses anzuknüpfen.

Die meisten adelichen Güter in Teutschland waren lehnpflichtig. Die Veränderung der staatlichen Verhältnisse kam darin dem Adel zu statten, daß er dieser halsbrechenden Kriegsdienste entledigt wurde, und dafür ein verhältnißmäßiges Geldäquivalent (Ritterpferde) an dessen Stelle getreten war. Sodann traf ihn bei Besitzveränderungen die Lehnwahre, Muthungsgebühren und die Beobachtung einiger Ehrenpflichten, bei Ehren- und Trauervorfällen des Lehnherrn. Die lästigste Pflicht war die Unterwerfung unter das dem Lehnherrn zuständige Heimfallsrecht, bei dem Aussterben des beliehenen Geschlechts, das aber nur dem letztlebenden insoferne lästig war, als es ihn hinderte, über das Lehngut als freies Erbe zu disponiren.

Dieser Vasallennexus ist jetzt fast in allen Staaten durch Allodificirungsgesetze gelöst werden, und hier hat die Kurzsichtigkeit derjenigen, welche das dynastische Interesse zu vertreten hatten, den Regentenhäusern eine tiefe Verletzung zugefügt. Die Maxime, die Lehnspflicht und das Lehnverhältniß als ein staatsrechtliches

Digitized by Google

zu betrachten, da es doch seiner Entstehung und seinem Zweck nach ein so rein privatrechtliches, wie ein Zeit- oder Erbpacht ist, hat das Familiengut der regierenden Häuser um einen mehr oder weniger bedeutenden Zuwachs gebracht, der ihnen im Laufe der Zeiten durch die Güterheimfälle nicht entgehen konnte. Wo aber diese Allodificationsgesetze auch noch auf Standes- und Afterlehnherren eine Zwangspflicht verhängten, auch ihre Vasallen und Afterlehnleute des Lehnsverbandes zu entledigen, fallen diese Verordnungen wieder unter die rechtswidrigen Uebergriffe einer Gesetzgebung, die eben sich berufen glaubt, nicht Vernunft und Recht und Gerechtigkeit, sondern im Zeitlauf schwebende Nützlichkeitsansichten zum Bestimmungsgrund ihrer Thätigkeit zu machen.

Die Demokratie hat dem Adel sehr hoch und als eine Zeitbegünstigung angerechnet, daß man seine Vasallenpflicht nicht in eine strenge Militärpflicht umgewandelt habe, aber dabei das punctum saliens ignorirt, daß der Vasall nicht zu einer Staatsschutzpflicht, sondern nur zu einer Familienschutzpflicht im Umfang des Privatfehdewesens verbunden war. Denn die Staatsschutzpflicht war der Heerbann und die Reichshülfe in Reichskriegen. Seit der Hunnenschlacht hat es aber bis in das 16. Jahrhundert, den Zeiten der Tataren- und Türkeneinfälle, keine eigentlichen Reichskriege gegeben, sondern blos dynastische und Parteikämpfe im Innern, und später hat die veränderte Kriegsweise ohnehin den Vasallendienst unanwendbar gemacht.

§. 82.

Die Ablösung der Feudallasten.

Wenn durch diesen Feudalhaß den großen Grundbesitz überhaupt, als den Inhaber einer ansehnlichen Zahl Berechtigungen unter feudalen Titeln, große Beeinträchtigungen ohne Unterschied des Standes der Eigenthümer getroffen haben, so empfand der Adel diese Ungunst dennoch vorzugsweise. Mit der Aufhebung des Lehnsverbands gewann allerdings der lehnpflichtige bürgerliche Guts-

Digitized by Google

besitzer die unbedingte Dispositionsfreiheit, und diese mochte ihn reichlich für die Opfer entschädigen, die er zu Gunsten der ihm lehn- und zinspflichtigen Unterſassen und Censiten bringen mußte. Dem adelichen Vasallen kam aber dieser Vortheil nur in wenigen Fällen zu gut, denn ihn beschränkten nichts desto weniger seine Familiengesetze, und die herkömmliche Erb- und Stammfolge in der freien Dispositionsbefugniß, da die ihm von dem Lehnherrn verwilligte, nicht den ex pacto & providentia majorum berechtigten Lehnsanwärtern präjudiciren konnte. Selbst da wo die Gesetzgebung auch diesen Berechtigungen jeden Schutz versagte, wie in den Gebieten des französischen Rechts, fand diese Licenz in der Pietät der Adelsmehrheit eine unübersteigliche Schranke. Es war also die in consequenter Durchführung dieses Lehnsodiums auch den Ritter- und Lehngütern zugestandene Allodification für den Adel kein Aequivalent für die ihm zugemuthete Entlastung seiner Grundholden. Der Grundlasten-Aufhebungseifer durchzog nun ganz Teutschland, wie der Würgengel der die egyptische Erstgeburt vernichtete. Die Nothwendigkeit der Beseitigung der die landwirthschaftliche Cultur hemmenden Zustände, war das Motto, welches diese Schilderhebung als Feldgeschrei begleitete.

Ganz gewiß bestanden Mißstände, welche die Thatsache klar vor Augen legten, daß in vielen Fällen der Verpflichtete mehr gab, als der Berechtigte empfing, und sonach dem Erstern die Last sehr erleichtert werden konnte, ohne den Letztern in seinem Interesse zu beeinträchtigen. Das war namentlich der Fall in der Uebung der Frohnpflicht. Der Verpflichtete war nur an die Verrichtung seiner Dienstpflicht in einem bestimmten Zeitraum gebunden; für das Quantum seiner Thätigkeit und deren Qualität fehlte es an jeder Maaßbestimmung. Ob er langsam oder geschwinde, faul oder fleißig, schlecht oder gut arbeiten wollte, konnte nur seinem bösen oder guten Willen anheim gestellt bleiben, da nur das Extrem der Nachlässigkeit Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sein konnte, Gradationen aber keinen Maaßstaab fanden. Die Folge war eine nicht nur nutzlose, sondern auch die Dienstpflichtigen durch

Digitized by Google

Angewöhnung zur Trägheit moraliſch verſchlechternde Zeitverſchwendung; der Frohn- und Robotberechtigte erhielt von der doppelten Zahl Arbeiter ſchlechte Arbeit, wo er von der Hälfte Lohnarbeiter eine gute hätte erhalten können.

Dagegen hatte der Robotpflichtige für ſeine häuslichen Intereſſen auch keinen Gewinn. Der Tag den der Frohndienſt hinweg nahm, war doch für ihn verloren, und der Genuß der Trägheit iſt der eines ſich ſtreng beſtrafenden Laſters.

Hier war die Ablöſung am rechten Orte. Der Frohnpflichtige konnte recht füglich in einem Tag durch emſige Lohnarbeit ſo viel verdienen, daß er zwei Frohntage damit vergüten konnte und der Frohnberechtigte verlor nichts dabei, ſo wie ſich eben die Sache geſtaltet hatte. Denn aus dem Geſichtspunkt des Rechts iſt nicht zu bezweifeln, daß wohl urſprünglich bei dem Eingang des Dienſtvertrags, der Dienſtempfänger nicht faule und liederliche Arbeit ſich bedungen hatte, auch durch das in ſeiner heriliſchen Gewalt liegende Züchtigungsrecht das Mittel beſaß, ſich gegen jede Dienſtwidrigkeit der Art zu ſchützen, daß alſo bei jenem Abkommen die Immoralität und der Vertragsbruch des Dienſtpflichtigen eben ſo wie ein wohlerworbenes Recht geſetzliche Begünſtigung fand. Aehnliches war der Fall, wo bei Fruchtlieferungen es in die Hände des Bauern gelegt war, gute oder ſchlechte Frucht zu liefern. Allein bei den genoſſenen Dienſten und Zinsleiſtungen war dieſe Ablöſung für den Bauern nur dann ein wirklicher Vortheil, wenn damit nicht eine Capitalzahlung, ſondern ein ſucceſſives Tilgungsrentenſyſtem in Verbindung gebracht werden konnte. Denn im erſtern Fall veränderte ſich die Lage des Bauern dahin, daß er einzig eine unaufkündliche Rentenſchuld in eine aufkündliche Capitalſchuld umgewandelt hatte. In bedrängten Zeiten hatte er im erſtern Fall bei Zahlungszögerung wegen des Zinsbetrags nur die Ausſpändung zu beſorgen, jetzt aber riskirt er, durch Capitalkündigung von Haus und Hof getrieben zu werden.

Ein zweiter ſehr wenig berückſichtigter Nachtheil für den Bauernſtand in den ihn die Zins- und Gültablöſung beträchtlich be-

Digitized by Google

lasteter Güter versetzt, liegt in folgendem Verhältniß. Ein Hauptkapitalstock des Bauern liegt in seiner Arbeitskraft. Wenn er für sich selbst arbeitet verdient er einen Taglohn, der noch um die Hälfte höher als der eines gewöhnlichen Lohnarbeiters angeschlagen werden kann. Hat ein Bauer einen so ansehnlichen Grundbesitz, daß er sich und zwei bis drei Familienglieder durch 300 Arbeitstage unausgesetzt beschäftigen kann, so verdient er einen Arbeitslohnsbetrag, der ihn mit seiner Familie ganz anständig nähren kann. Was ihm sein Gut als Grundrente einbringt, ist dann reiner Ueberschuß, den er als guter Familienvater zu Capital anzulegen, und wenn er 30 Jahre auf diese Art wirthschaftet, nach dem Gesetz des Zins auf Zins-Anwuchses sein Vermögen vervierfachen, und wenn es ihm vergönnt wäre eine solche Wirthschaft von seinem 30sten bis zum 72sten Lebensjahre fort zu führen, sogar zu verachtfachen im Stande wäre.

Noch erheblicher steigt dieser Vortheil, wenn das Gut von der Größe ist, um mehrere Pferdekräfte ununterbrochen zu beschäftigen, wo dann die Pferdehaltung zu einem *werbenden* Capital wird, wie sie, im Fall die Pferde einen großen Theil des Jahres müßig im Stalle stehen, zu einem *zehrenden* Capital sich umwandelt. Angenommen nun ein Gut von 40 Morgen Areal entspräche einer solchen ununterbrochenen Arbeitsbeschäftigung, so wird der Bauer in einer weit günstigern Lage sich befinden, wenn ihm die Gelegenheit geboten ist ein solches Gut für 4000 Rth. Capital und einer Rente von 200 Rth. zu acquiriren, als wenn er 8000 Rth. Capital ohne jene Rente aufbringen soll. Zudem ist es jedem mit den Zuständen des kleinen Bauernstandes vertrauten Beobachter nur zu bekannt, daß es gerade der Mangel an baarem Capital ist, der die bäuerliche Kultur an ihrem Aufschwung hindert. Die Minderung seiner Zinsrente um ein oder selbst einige Prozente, nützt ihm gar wenig; aber die Disposition über ein angemessenes Betriebscapital kann ihn in Aufschwung bringen. Ich habe keinen Bauernstand in einer zufriednern Lage gefunden, als den oberitalienischen; und doch ist er dort nur Pächter, aber in der Lage sein baares Geld in die

Digitized by Google

Wirthschaft zu verwenden, wo es höhere Zinsen trägt, als in der Verwendung zu Kaufgeld für Grundeigenthum.

Dies zunächst aus dem allgemeinen theoretischen Standpunkte. In der vor Augen liegenden Thatsache, daß unter allen Operationen der Neuzeit keiner es so gut gelungen ist, die Destruction des Adels im Geiste des demokratischen Nivellirungsstrebens sicherer zu Stande zu bringen, als durch dieses dem Humanismus so schmeichelnde Ablösungssystem, habe ich mich bemüht in den verschiedenen teutschen Ländern, thatsächliche Notizen einzuziehen. Diese sind aber so voluminös ausgefallen, daß mir nur übrig bleibt bei ihrem hohen praktischen Interesse sie zum Gegenstand einer separaten Darstellung zu machen.

Die Thatsache besteht, daß in vielen Ländern mit Verletzung der Gerechtigkeit, der Heiligkeit des Eigenthums und selbst ohne einen dem Staat zu gut kommenden Vortheil der Adel durch diese Umwandlung der bäuerlichen Lasten in seinem Vermögen arg verkürzt worden ist, und daß die Regierungen, welche durch gesetzliche Sanction dieses materielle Unrecht zum formalen Recht gestempelt haben, sich nicht einmal mit dem Umstand entschuldigen können, man habe dieses Opfer zur Beschwichtigung der Massen bringen müssen. Denn diese durch willkührliche niedere Ablösungsäquivalente den bäuerlichen Grundbesitzern zugewiesenen Begünstigungen kamen nicht den gefürchteten Männern, dem zum Aergsten geneigten Proletariat zu gut, sondern dem begüterten Bauernstand, der schon in seinem eigenen Interesse dem Conservatismus untreu zu werden und den revolutionären Stürmern sich anzuschließen wenig Beruf haben konnte. Den nur gering begüterten Bauernstand, der in Südteutschland bestimmt $^{9}/_{10}$ in sich begreift, trafen diese Vortheile in höchst geringfügigen Antheilen. Man nahm daher einzelnen Berechtigten Tausende, um eine Menge Verpflichteter mit einigen Kreuzern zu beglücken. Hätte man im umgekehrten Fall den Tausenden einige Kreuzer mit demselben Unrecht entzogen und einem Einzigen zugewendet, so hätte doch dieser sich eines Vortheils rühmen mögen. Hier hatte Einer großen Schaden, und Keiner

Digitized by Google

reellen Nutzen. Unverkennbar ist die Thatsache, daß bei Weitem mehr verwerfliche Motive, als Rechtsüberzeugung und Humanität, diese Entlastungsgesetze herbeigeführt haben. Der nächste und sträflichste Beweggrund war der, diese Entlastungen als Lockmittel zur Aufregung des Bauernstands zu benutzen, um sich dessen Beistand zur Revolution zu sichern. Ein zweiter das unedle Mittel, durch diese Concessionen auf Kosten des Adels und der größern Grundeigenthümer die Massen zu beschwichtigen, mithin die schmähliche Feigheit, wenn nicht Schlimmeres jener Revolutionsmänner, welche die Märzstürme wie Unheil verkündende Sturmvögel auf Steuerruder und Masten des Staatsschiffes allenthalben getrieben hatten, um einzig die Segel nach dem Wind der Volksgunst zu stellen. Statt in dem Hafen des Rechts einzulaufen, und mit eingezognen Segeln einen sichern Ankergrund zu suchen, hat man in hastiger Eile die Güter des Adels über Bord geworfen, und den Wellen Preis gegeben, hat sich dann mit dem erleichterten Schiff und vollen Segeln auf dem Wege des Fortschritts von allen Winden treiben lassen, und ist nunmehr wirklich auf dem trocknen Strand festgefahren, von dem man nicht loskommen kann. — Es wird nun die Frage sein: ob es in Teutschland noch gewissenhafte Menschen giebt, welche das auf den Strand getriebene Adelsgut treulich zu bergen und zu restituiren geneigt sind, oder solche, die dem lieben Gott für den gesegneten Strand danken!

§. 83.

Die adelichen Ehrenrechte.

Die bis hierher aufgeführten Ansprüche des Adels reduciren sich sämmtlich auf solche, die theils als unbedingt nothwendige Mittel zur Erhaltung seiner Existenz, theils als Förderungsmittel seiner Thätigkeit geltend gemacht werden müssen. Indessen sind dem Adel von jeher ehrende Auszeichnungen mancher Art zugestanden worden, die er auch wohl als besondere Berechtigungen zu fordern sich für

Digitized by Google

befugt hielt. Im Laufe der Zeit ist der größte Theil dieser Ehrenrechte insoferne illusorisch geworden, als die Sitte sie auch andern Ständen zugebilligt hat, namentlich den höhern Beamten und selbst dem bürgerlichen Honoratiorenstande. Allgemein hat man hinsichtlich der niedern Adelsstufen dem Dienstrang den Vorzug vor dem adelichen Geburtsrang zugestanden. Ich bin in Verlegenheit unter dem großen Register des Th. I. S. 200 allegirten Pauli ein einziges exclusives Ehrenvorrecht des Adels namhaft zu machen. Denn selbst die Hoffähigkeit wird an manchen Höfen dem sonst nicht mit einem Rang oder Dienstcharacter versehenen Edelmann nicht unbedingt zugestanden. Indessen prätendirt der Adel eine bestimmte Standesehre und ist daher die Berechtigung dazu zu untersuchen.

Das Streben nach Ehre ist wohl allen Menschen, die nicht geistige und moralische Stumpfheit am Boden hält und allen Ständen gemein, und beruht zunächst in dem Bewußtsein des Besitzes von Eigenschaften, welche im Vergleich mit andern in gleichen Verhältnissen stehenden Personen, eine größere Vollkommenheit behaupten. Je weniger diese Auszeichnungen auf bloßen Glücks- und Naturgaben beruhen, jemehr sie die Erzeugnisse edler sittlicher Motive sind, desto höhere Anerkennung können sie verlangen, obgleich die Welt in ihren Ehrenerweisungen gar oft dem Glück größern Beifall zollt, als dem sauer erworbenen Verdienst. Je edlere und höhere Seelenkräfte und je größere Verleugnungen der Selbstsucht ein Beruf in Anspruch nimmt, je wirksamer derselbe auf das allgemeine Staatswohl eingreift, zu desto größern Ansprüchen auf Ehren-Anerkennung berechtigt er.

Die geistige und sittliche Thätigkeit hat von jeher in der Meinung der Völker eine höhere Ehren-Anerkennung gefunden, als die imposanteste Wirksamkeit der physischen Kraft. Das älteste Zeugniß hievon giebt das Priesterthum. Kein Volk, bei welchem auch nur die rohste Idee einer geistigen Weltanschauung und religiösen Richtung auftaucht, versagt den Trägern dieser Idee eine ehrende Auszeichnung und zwar nicht sowohl in ihrer Persönlichkeit als vielmehr in ihrem Beruf. In dieser Beziehung darf der Adel als

Digitized by Google

eine den Pflichtgeboten der Ritterlichkeit unterworfene Genossenschaft auch auf die Ehre einer sittlichen Institution gerechten Anspruch machen, indem er prinzipgemäß dem allgemeinen Besten große Opfer bringt. Er soll dem Streben nach Erwerb und Gewinn, und den hieraus entspringenden Lebensgenüssen entsagen; er soll sich dem öffentlichen Dienst als einem angebornen Beruf widmen, und in diesem weniger ein Erwerbmittel als vielmehr eine sittliche Pflichterfüllung suchen; er muß sich gefallen lassen, daß Verletzung dieser Pflichten für ihn nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern eine höhere Schändung zur Folge hat. Gemeine und niedrige Denkungsart verrathende Verbrechen haben endlich den Ausschluß aus dem Stand zur Folge, wie dieses allerdings auch bei andern sittlichen Instituten, namentlich dem geistlichen Stand, der Fall ist.*)

Indem nach dem richtigen Begriff seiner Bestimmung dem Adelstand die Uebernahme einer Reihe nach den Umständen sehr schwerer Bürger-, Standes- und Tugendpflichten zugewiesen ist, reiht er sich an die sittlichen Institute, welchen, wie die religiösen oder andern Humanitätszwecken gewidmeten, selbst bei weniger cultivirten Völkern vorzugsweise einer ehrenden Anerkennung sich erfreuen. Die mit dem Adel verbundene Ritterehre ist aber nur eine secundäre Folge der dem Adel obliegenden Ritter-

*) Eine abgeschmackte Idee ist es übrigens, in diesen Erniedrigungen eine Herabwürdigung des Standes und Grades zu finden, in welchen der Degradirte herabtritt. Wenn ein Geistlicher degradirt, d. h. der Würden des geistlichen Standes entsetzt wird, kann sich dadurch der Laienstand, in den er natürlich zurücktritt, entehrt finden? Wenn ein Offizier wegen eines Dienstfehlers eine oder einige Rangklassen tiefer gesetzt wird, zeigt sich für die Dienstklasse, in welche er versetzt wird, dadurch eine Herabwürdigung? In meinem Vaterland bestand noch vor 50 Jahren, wo man es mit den Vergehungen der Sittlichkeit genauer nahm als jetzt, auf den Dörfern die Sitte, daß die gefallenen Mädchen die Abtheilungen der Kirchenstände, in welchen den Jungfrauen der Sitz angewiesen war, nicht mehr betreten durften, sondern unter den Frauen Platz nehmen mußten. Niemanden fiel dabei ein, den Frauenstand für einen geringer zu schätzenden zu achten.

Digitized by Google

pflicht, und ganz analog der Standesehre anderer Stände im Staate, welche nach der Stufenfolge ihrer höhern geistigen und sittlichen Richtung, in der öffentlichen Meinung einer höhern oder geringern Ehrenschätzung unterliegen.

So finden wir in Bezug auf Standesehre den geistlichen Stand in der Zeitsitte noch höher gestellt, weil ihm der hohe Beruf zugewiesen ist, mit den höchsten Interessen der Menschheit sich zu befassen. Wir sehen auch bei allen Völkern, daß der geistigen Ueberlegenheit eine höhere Ehrenanerkennung als der körperlichen eingeräumt ist, und daß je tiefer bei einer Beschäftigung die sittliche Idee steht, um so tiefer die Ehrenachtung herabsinkt. Es fällt diese bei manchen Ständen bis unter den Nullpunkt. Die tiefe Verachtung, welche z. B. der Stand genießt, welchem berufsmäßig die schmutzigsten Dienste zugewiesen sind, liegt weniger in der Unreinlichkeit, als in der den sittlichen Werth eines Menschen herabsetzenden Vorstellung, um zeitlichen Gewinns willen, sich auch zu den ekelhaftesten und unedelsten Gewerben brauchen zu lassen. Darum waren auch im Mittelalter gewisse übel berüchtigte Häuser mit ihren Bewohnern der Jurisdiction des Scharfrichters unterworfen, und es gab einen *gesetzlich* ehrlosen Stand.

Der geringe Grad der Ehrenstufe, den der niedere Gewerb- und Bauernstand ehedem einnahm, lag auch nicht in der Verkennung der Achtbarkeit seiner *Beschäftigung*, sondern in der Berücksichtigung der geistigen und moralischen Ausbildung, welche sein Betrieb in Anspruch nahm.

Die dem Adel als Stand anklebende Ehrenberechtigung ist daher kein *Privilegium*, keine Begünstigung, sondern eine nothwendige Folge seines sehr achtungswürdigen Berufs, beruht auch nach der richtigen Auffassung mehr in der sittlichen Nöthigung als einem gesetzlichen Gebot, und überhaupt in conventionellen Gebräuchen, die mit der Zeit sich ändern.*)

*) Vor 50 Jahren bezeichnete das Prädicat Fräulein immer den Stand einer unverehelichten *adelichen* Tochter. Jetzt sind bereits die Dienstmädchen

Allein der Adelstand verbindet mit der Standesehre noch einen ganz eigenthümlichen Begriff. Indem er in der Uebung seines Berufs eine gedoppelte Pflicht anerkennt, eine individuelle und eine corporative, so erhalten alle Verletzungen der Ritterpflichten von Seiten eines Genossen, soweit sie in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, welche dem angenommenen Begriffe ritterlicher Ehrenhaftigkeit widerstreben, den Character nicht nur der beleidigten persönlichen, sondern auch der genossenschaftlichen Standesehre. Der an sich schon den strengen Geboten der Moral nicht wohl anzupassende Begriff der Kriegerehre hat Handlungsweisen zu Ritterpflichten gestempelt, deren Unterlassung in jedem andern Stande, weder vor dem Forum der positiven Gesetze, noch der bürgerlichen Sitte, noch selbst der religiösen und Sittenpflichten etwas Verwerfliches erkennen läßt. Die Erduldung einer thätlichen Injurie ist weder ein Gegenstand einer Klagpflicht, noch einer Ehrenverletzung an sich, und sogar ein Gebot des Christenthums, welches jede Rache verbietet. Der Vorwurf des mangelnden Muthes, insoferne derselbe nicht den einer indirecten thatsächlichen Pflichtverletzung in sich begreift, ist unter allen andern Ständen ein bedeutungsloses Absprechen einer Seeleneigenschaft, deren Mangel aber die bürgerliche Achtung im mindesten nicht beeinträchtigt. Im Kriegerstande aber gilt er als der höchste Schandfleck und muß als solcher gelten, wenn jener Bestimmung entsprechen soll. Die Anerkennung der übrigen Stände, daß dem Adel dieses von der Ritterehre begründete höhere Ehr- und Pflichtgefühl als spezifische Standeseigenschaft beiwohne, das ist das eigentliche Ehrenrecht, welches der Adel als Standesehre in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, und auf diesem höher gesteigerten sittlichen Stand-

---

zu Fräuleins avancirt, die bürgerlichen Honoratioren-Töchter nicht selten zu gnädigen Fräuleins, und die adelichen — sind, soferne sie nicht ein entzückter Lieutenant zu gnädigsten erhebt, geblieben, was sie waren, ohne doch deßhalb im Geringsten mit den Dienstmädchen und andern auf deren Bildungsstufe stehenden Fräuleins und gnädigen Fräuleins in einer Klasse zu rouliren.

Digitized by Google

punkt beruht der hohe Rang, welchen die Sitte diesem Stand in seinem Verhältniß zu den übrigen Ständen eingeräumt hat. Allerdings giebt es auch unter den andern Ständen, namentlich unter dem Bürgerstand eine eigenthümliche Standesehre, eine Zunftehre. Ein Goldschmied darf in einem Concurs seine Gläubiger um Tausende bringen, er bleibt doch, was er ist. Müßte er aber die Nachrede tragen, auf einem silbernen Löffel eine falsche Probe gestempelt zu haben, so ist er ohnerachtet des vielleicht unbedeutenden Gewinns aus diesem Betrug, lebenslang als bescholtener Zunftgenosse infamirt. Es tritt hinzu, daß, indem die Ritterehre erfordert, die Ehre höher als das Leben zu achten, bei Ehrenverletzungen den Beleidigten obliegt, seine strenge Anerkennung dieser Pflicht thatsächlich zu beweisen, woraus sich der an sich vor dem Richterstuhl der Moralität wie des Christenthums nie zu rechtfertigende Zweikampfsgebrauch gebildet hat. Vernünftigerweise unterliegt diesem nicht die Idee eines Gottesurtheils, sondern die Vorstellung, daß der Herausforderer, indem er sein Leben auf's Spiel setzt, auf seine Ehre einen höheren Werth als auf sein Leben setze. Da nun wohl in den seltensten Fällen sich eine Gelegenheit darbieten wird, daß der Beweisführer sofort auf eine berufsmäßige Weise diese Gesinnung erprobe, so ist es allerdings der Sache am angemessensten, daß derjenige, welcher diese halsbrechende Probe herbeigeführt hat, auch seinerseits das Mittel gewähre, diese Beweisführung zu bethätigen, und liegt sonach in der Herausforderung eine Nöthigung des Gegners auch seiner Seits jene Pflichtprobe zu bestehen. Darum dürfte man in der seltsamen Duellweise der Japaner, vermöge deren sich der Beleidigte selbst den Bauch aufschneidet, und dadurch den Beleidiger zu derselben Operation an sich bei Strafe der Infamie verpflichtet, gar nichts so Unvernünftiges finden, als es beim ersten Blick scheinen möchte; diese Methode beweißt im Gegentheil noch eine höhere sittliche Stärke. Der germanische Zweikämpfer hat bei dem Duell mehr oder weniger Chancen für sich, um sein Leben zu retten, der Japaner weiht sich unbedingt dem Tod.

Soviel sich übrigens über die Immoralität und Unzweckmä-

Digitized by Google

ßigkeit des Duellirens sagen läßt, eines ist gewiß, der ächte kriegerische Geist wird dadurch wesentlich gefördert, und somit kömmt selbst dieses Standesvorurtheil dem Staate zu gut. So unverkennbar aber die Lästigkeit dieser strengen Aufrechthaltung des ritterlichen Ehrenpunkts, und diese Standespflicht für die Genossen sich darstellt, um so gerechter ist die Forderung, einen Stand, welcher seinem die Staatswohlfahrt fördernden Berufe so große Opfer bringt, auch die ehrende Anerkennung zu gewähren, welche die hierin liegende sittliche Stärke verdient. Denn die Gefährlichkeit des Berufs allein berechtigt noch nicht zu einer solchen Ehrung. Der Aequilibrist, der Dachdecker, der Arsenikhütten-Arbeiter ꝛc., treiben noch gefährlichere Geschäfte, aber sie thun es des Gewinns halber und nicht aus sittlicher Nöthigung.

Aus diesen Betrachtungen wird sich klar herausstellen, daß es eine ganz verkehrte Ansicht ist, in dem Adel nur einen durch seine Geburt zu Ehrenrechten berufenen Stand zu erkennen. Nicht seine Geburt, sondern sein Beruf erhebt ihn zu diesem Anspruch. Wenn dem adelichen Knaben schon ein gewisser äußerer Vorzug im gemeinen Leben erwiesen wird, so beruht das theils auf der allgemeinen Sitte, alle Familienglieder in die Honoratiorenstufe des Familienhaupts zu setzen, theils in der bereits oben berührten Gewohnheit, auch denjenigen, die erst als Lehr- und Zöglinge eines Standes eintreten, die allgemeine Rangstufe ihres Standes zuzugestehen. Etwas Lästiges, wohl gar Beleidigendes oder Nachtheiliges für die übrigen Stände kann nur das blinde Vorurtheil hierin finden.

§. 84.

Die Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit.

Mit den bis hieher verhandelten Rubriken möchte sich nun der Umfang der besonderen Stellungen und Berechtigungen schließen, welche der Adel bis zum Schlusse der Revolution — die Periode, welche ich unter der Gegenwart begreife, — man darf

Digitized by Google

wohl sagen, aus dem Zeitendrange gerettet hat. Dreht sich aber die ganze Richtung meiner Schrift um die in redlicher Ueberzeugung begründete Nachweisung, daß die Erhaltung und Erstarkung des Adels im größten Interesse des Volks sei, so muß ich auch der ihm entzogenen Rechte gedenken, und zwar die Prüfung versuchen, ob denn nach den Regeln der Staatsvernunft diese Rechtsentziehungen zu rechtfertigen, und nicht vielleicht durch dieselben das Volkswohl mehr benachtheiligt, als gefördert worden ist. Ich beginne zunächst mit der aufgehobenen Grundherrlichkeit des Adels.

Es ist bereits oben im geschichtlichen Abschnitt entwickelt worden, wie der alt-germanische Grundbesitz mit dem Eigenthum auch noch eine Schutzherrlichkeit, Wehre (Gewere) verband, welche den heutigen Begriffen der niedern Justiz und Polizei entspricht. Denn die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, ward je und allzeit als ein königliches Recht anerkannt, und dem Herzogs- und Grafenamt zugewiesen. Dieses Patrimonialgerichtssystem war bis in die neuesten Zeiten ein unbeanstandetes Attribut des adelichen Grundeigenthums.

Die mit der Zeit umgeänderte Gerichtsverfassung, die Ausbildung des römischen Rechts, und die Erstehung eines doctrinellen Richterstandes, veranlaßten schon im vorigen Jahrhundert Modificationen in der Uebung dieser Patrimonialgerichtsbarkeit; der Gutsherr konnte sie wegen Mangel an den zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Rechtspflege erforderlichen Kenntnissen weder selbst ausüben, noch, wie früher, einem unstudirten Vogt oder Schößer übertragen. Er mußte qualificirte Personen dazu anstellen, und die ursprüngliche Eigengerichtsbarkeit wurde nun zu einer aufgetragenen. Doch erhielt sich in der Meinung der dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterfaßen die Anerkennung einer gerichtsherrschaftlichen Autorität, welche wenigstens in Polizeisachen noch eine instanzliche Geltung hatte, indem der Gerichtsherr in Beschwerdefällen sich im Vermittelungswege einzumischen kein Bedenken trug, wenn gleich die Gesetze keinen eigentlichen Instanzenzug

Digitized by Google

zwiſchen den Patrimonialgerichtsbeamten und dem Gerichtsherrn anerkannten.

Dieſe Patrimonialgerichtsbarkeit iſt in den neueſten Zeiten mit Ausnahme weniger Staaten dem Adel abgedrungen worden, indem man theils die Ausübung derſelben an ſo viele läſtige Formen und Vorſchriften knüpfte, daß dem Adel die damit verbundenen Beſchwerden und Koſten unerträglich wurden, anderntheils die Perſönlichkeit des Gutsherrn ſo gänzlich aller obrigkeitlichen Autorität entkleidete, daß der Patrimonialherr es vorzog, durch Aufgabe dieſer Berechtigung wenigſtens der ſchiefen Stellung ſich zu entziehen, zu ſeinem eigenen Diener in einem Unterwürfigkeitsverhältniß zu ſtehen.

Von der poſitiven Geſetzlichkeit dieſer Grundherrlichkeit konnte keine Rede ſein, ſie beruhte auf hiſtoriſchem Recht, den bündigſten Vorſchriften der älteren Geſetzgebung, und iſt aus dem Geſichtspunkte des Rechts nie beanſtandet worden. Es kann ſonach nur die Frage aufgeworfen werden, ob durch dieſe Patrimonialgerichtsaufhebung der Adelsinſtitution in ihrem Zweck eine Verletzung zugefügt worden iſt, und ob die Entwährung dieſes Eigenthumsrechts durch ſo überwiegende Gründe des Staatswohls unterſtützt werden kann, um ſie nach den Grundſätzen der Eigenthumsentziehung um des öffentlichen Nutzens willen zu rechtfertigen.

In Bezug auf die erſte Frage liegt die Beantwortung ſehr nahe. Wenn die Uebung der Staatsſchutzpflicht, als eines erblichen Berufs, eine Hauptbeſtimmung des Adels bildet, ſo lag in dieſer Grundherrlichkeit eine ſo natürlich gebotene Gelegenheit zu dieſer Pflichtübung, als ſich nur unter irgend einem Verhältniß darbieten konnte. Aus dem *idealen* Geſichtspunkte betrachtet, entſprach dieſe Einrichtung vorzugsweiſe den Forderungen der Zweckmäßigkeit, indem ſie dem Grundtypus aller obrigkeitlichen Autorität, der *Väterlichkeit*, am nächſten kam. Wohl weiß ich, daß unſere Zeit dieſem Autoritätsprinzip nicht hold iſt. Eine dürre Doctrin hat ſich der Verwaltung bemächtigt, die herz- und gemüthlos alle Menſchen in das Prokruſtes-Bett der ſtarren Rechtsform einpreßt, und ohne zu fragen, ob es wohl oder wehe thut, die Glieder reckt oder kürzt.

Digitized by Google

Die bezahlten Maschinisten des Rechtsstaats haben nur ein Commandowort, die kalte Rede: „so spricht das Gesetz!“ Ein älteres Gesetz, in dem geschrieben steht: „Und redete ich mit Engelzungen und hätte die Liebe nicht, so wäre Alles ein tönend Erz und eine klingende Schelle, und wollte ich weißsagen und hätte die Liebe nicht ꝛc.“ — das kennen sie nicht, oder haben es längst vergessen. An die Stelle der christlichen und väterlichen Liebe ist ein krankhafter Humanismus getreten, der alle Menschen in ihren Richtungen und Gefühlen nach dem Maßstabe der individuellen Auffassung der Gesetzfabrikanten bemißt. Eine Tracht Schläge auf dem Rücken eines frechen, faulen und boshaften Pflastertreters der breiten Grundlage, — welch ein Hochverrath an der lieben Menschheit! Interdiction des Wirthshausbesuchs eines seine zahlreiche Familie mit dem Bettelstab bedrohenden Säufers, — welch ein das edelste Gut der Menschheit, die Freiheit, antastender Frevel! — Dagegen ruhiges Zusehen, wie eine Familie aus Mangel irgend einer in ihrem Kreise waltenden Autorität successiv von einem Fehlschritt in den andern, vom Fehler in das Laster, vom Laster zum Verbrechen, vom Verbrechen in den Jammer und das Elend versinkt, *) —

*) „Ach liebster Herr Staatsrath“ interpellirte mich einmal eine Frau heulend und händeringend, „machen Sie doch, daß mein Mann aus der Prison kömmt! Er hat das Unglück(!) gehabt, so viele Protocolle (Walddiebstahlsanzeigen) zu bekommen, daß er jetzt 14 Wochen sitzen soll, und ich sitze zu Hause bei meinen 5 Kindern, und habe jetzt, wo die Grundbirnen alle (verzehrt) sind, nichts zu schleißen und zu beißen!“ — Vergebens suchte ich die Supplicantin zu verständigen, daß ich kein Begnadigungsrecht hätte, und die Regierung auch nicht einmal ein Begnadigungsgesuch unterstützen würde, da ihr Mann ein bekannter lüderlicher Gewohnheitsfrevler sei. — „Ach du lieber Gott,“ fuhr sie fort — „helfen Sie mir doch, ich bin gar zu rauhlich dran! Sie sind ja unser Landesvater, ich will ja nicht, daß der schlechte Kerl nicht gestraft werden soll, laſſen Sie ihn doch karbatſchen, daß ihm das Blut die Beine hinnnter läuft, aber machen Sie nur, daß er los kömmt und wieder für seine Kinder etwas schaffen (verdienen) kann. Das Geld für die gestohlenen Stangen hat er, statt es mir zu bringen, versoffen, und 18 Batzen, die er noch

ein solcher Quietismus findet heut zu Tage belobende Anerkennung. Er ist rechtsstaatlich, folglich — legal.

Dieses Prinzip der Väterlichkeit fand in der Patrimonialgerichtsbarkeit die heilsamste Anwendung. Der Gutsherr übte einen Theil derselben, die sogenannte Dorfs-Herrschaft (Ortspolizei) in der Regel persönlich, kannte alle seine Unterssassen in ihren gesammten Verhältnissen, und konnte in vielen Fällen nicht nur rathen, sondern auch helfen, und das haben Viele auch recht redlich gethan. Die Handhabung der Justiz war Sache des Gerichtshalters, aber in der Verbindung der Polizei und meistens auch der Rentenverwaltung entbehrte sie der abgemeßnen Formen, und bewegte sich meistens im Gebiete der Streitvermittelung, welche sich thätiger darin beweißt, Rechtsentscheidungen unnöthig zu machen, als solche mit großem Aufwand von Rechtsgelehrsamkeit zu entscheiden.

An Doctrin fehlte es diesen Patrimonialrichtern in der Regel, und das hatte nach meinen Erfahrungen die höchst günstige Wirkung, daß diese sich ihrer Schwäche in der Rechtsgelehrsamkeit wohlbewußten Männer alle Mittel anstrengten, von ihren Gerichten die Advokaten ferne zu halten. Das war in der That für die Bauern eine große Wohlthat, und ersetzte überwiegend die Nachtheile, der hie und da vorkommenden Schnitterurtheile. Ich erinnere mich eines eben so gutmüthigen als in der Jurisprudenz schlecht beschlagenen Beamten, der um sein Haus von jenem, wie er sich ausdrückte, — Ungeziefer rein zu halten, mehr als einmal in die eigene Tasche griff und mit einem Opfer von 50—60 fl. die hartnäckigen Parteien beschwichtigte.

---

gehabt hat, in der Prison an den krummen Hannes in der Karte verspielt, der schlechte Kerl" ꝛc. — Ach das „landesväterliche" Herz hätte mir bluten mögen, daß ich nicht dem Strafverwandlungsantrag der liebevollen Gattin, und zwar buchstäblich, entsprechen durfte! Wie beklage ich, daß ich die so richtige wie praktische strafrechtliche Ansichten entfaltende Frau nicht einmal als Wahlcandidatin für das competente corps legislativ vorschlagen kann; — sie würde, selbst in Bezug auf Rednergabe, nicht das schlechteste Mitglied — im Ausschuß sein!

Digitized by Google

Freilich fehlte es nicht an Beispielen krasser Unwissenheit in Rechtskenntnissen, und die gelehrten Männer in den Juristenfakultäten und Schöppenstühlen, welchen namentlich aus den reichsritterschaftlichen Gebieten die Acten zum Rechtsspruch in verwickelten Streitigkeiten zugesendet wurden, berichteten erbauliche Pröbchen von tumultuarischem Verfahren und Confusionen dieser Einzelrichter. Da erhob sich vor etwa 40 Jahren von allen Lehrstühlen ein einstimmiges Feldgeschrei gegen die Maxime, die richterlichen Funktionen mit Dienstgeschäften der polizeilichen Verwaltung zu verbinden, und auf diese Weise den Richtern die Muße zu entziehen, sich so recht professorenmäßig in allen apicibus juris auszubilden. Die akademischen Stockjuristen wollten nur eben so spezifisch-juristisch ausgebildete Stockjuristen als ebenbürtig anerkennen, und vergaßen, daß im praktischen Volksleben und den Streithändeln der niedern Volksklassen unter tausend Fällen kaum *einer* vorkommt, wo eine solche doctrinelle höhere Ausbildung auch nur als ein entferntes Bedürfniß erscheint. Was aber täglich in den untern Schichten als Aufgabe der richterlichen Obsorge sich darstellt, ist weniger die *Entscheidung* streitiger Rechte, als die *Exekution* unbezweifelter, aber durch bösen Willen, muthwillige oder durch Nothstände veranlaßte Morosität versagter Rechtspflichten, wo Thätigkeit, praktischer Sinn, Humanität und richtiger Geschäftstact die Rechtspflege wirksamer unterstützen, als die stupenteste Rechtsgelahrtheit.

Das Volkswohl hat bei der Rechtspflege in den untern Instanzen gar manche Rücksichten ins Auge zu fassen, die für dasselbe bei Weitem größeren Werth haben, als die haarscharfe Entscheidung spitzfindiger Controversen. Da ist zunächst der Vortheil der Gerichtsnähe, der Bekanntschaft des Richters mit den persönlichen und und Localverhältnissen seines richterlichen Bezirks, namentlich dessen Rechtsgewohnheiten; dann der leichten Zugänglichkeit zur richterlichen Behörde; ich erinnere dabei an die Klagen über die wegen zu ausgedehnter Größe und Seelenzahl der Gerichtsbezirke veranlaßte Unzugänglichkeit des Richterpersonals; an die wegen Ueberfüllung unvermeidliche Verzögerung der Geschäfte; an den Schreiberunfug

Digitized by Google

bei diesen mit Geschäften überladenen Behörden ꝛc. Die allerwesentlichste Eigenschaft eines Richters ist aber nächst der Unparteilichkeit ein für Menschenwohl und Menschenliebe empfängliches Gemüth das mit dem Sinne für Gerechtigkeit und Aufrechthaltung der Gesetze auch die Milde der Humanität verbindet, eine Eigenschaft, welche nicht aus den Rechtsbüchern erlernt, wohl aber durch Erziehung und religiöse Erkenntniß angebildet werden kann.

Eine solche fromme, wohlwollende Gesinnung hat sich unter dem teutschen Adel in seiner obrigkeitlichen Stellung zu seinen Hintersassen und Grundholden recht vielfältig kundgethan, *) und ich zweifle, ob das in Folge der Revolutionswirkung künstlich herauf gerufene Gleichheitsbewußtsein in den niedern Volksklassen, das Bewußtsein, in dem Gutsherrn einen Helfer und Förderer in allen Leibesnöthen zu finden, aufwiegen wird.

In der neuesten Zeit hat man es als eine höchst vortheilhafte, ja fast unabweisliche Concession für den Zeitgeist betrachtet, die niedere Polizei den Gemeinden zuzuweisen. Die feinen Republikaner haben diese Erscheinung mit Freuden, und als die erste Grundlage

---

*) An einen solchen Akt grundherrlicher Vorsorge knüpft sich für mich die Erinnerung an eine sehr freundliche Lebens-Episode. Der Freiherr Christian von Rotenhan auf Rentweinsdorf, Mitbesitzer mehrerer im ehemaligen Rittercanton Baunach belegenen Familiengüter, bestimmte in seinem Testament ein Legat von 30,000 fl. zu einer Wohlthätigkeitsstiftung für die der von Rotenhan'schen Familie zuständigen Grundholden, mit der Bemerkung, daß, da er mit sich über die nähere Einrichtung eines solchen Instituts nicht habe ins Klare kommen können, er noch weiter ein Legat zu einer Preisgabe für denjenigen aussetze, der den zweckmäßigsten Plan dazu entwerfen werde.

Ich hatte die Freude bei dieser Bewerbung von der zur Prüfung und Entscheidung niedergesetzten Behörde unter 47 Concurrenten einstimmig den Preis davon zu tragen, und die noch größere, mich nach 27 Jahren nicht nur von der mit der gewissenhaftesten Pietät der jetzigen Besitzer der Freiherren Hermann und Julius v. Rotenhan beobachteten Aufrechthaltung dieser Stiftung, sondern auch davon zu überzeugen, daß in dieser Zeit auch keine Veranlassung vorgekommen ist, im Wesentlichen an dem damals von mir entworfenen Statut eine Aenderung vorzunehmen.

Digitized by Google

zur Anbahnung republikanischer Institutionen begrüßt. Ich fürchte aus dieser Errungenschaft weniger einen Nachtheil für das monarchische Prinzip, als daß ich vielmehr die in der Sache liegende Maxime tadele, das Volk durch Schaden klug zu machen, dem eigensinnig verzogenen Kinde, das mit eigensinnigem Unverstand geforderte spitzige Messer zur Strafe und Züchtigung in die Hand zu geben, in der ruhigen Erwartung, wenn es sich damit gestochen habe, werde es schon dasselbe wieder von selbst hinweg werfen. Ja, wenn es sich bloß damit ritzen, — aber nicht auch die Sehne verletzen und lebenslang zur Arbeit untüchtig machen könnte!

Am verkehrtesten wird sich diese Maßregel beweisen, wenn man in den kleinen Gemeinden die den Gutsbesitzern entzogene Polizei den Bauern überträgt. Da hat man oft von Collisionen gesprochen, welche die Polizeiverwaltung in der Hand des Gutsbesitzers mit sich bringen kann. Was soll geschehen, wenn der Edelmann sich besäuft und in der Schenke mit den Bauernburschen herum prügelt? wer soll da Ruhe gebieten? Wer soll ihn an die Polizeistunde erinnern, wenn er selbst bis Nachts 12 Uhr im Wirthshause sitzt, und mit den Bauern Karten spielt? u. s. w.

Der demokratische Staatsrationalismus wird für diese Fälle jene gutsherrliche Funktion nicht zu rechtfertigen wissen. Der aristokratische praktische Hausverstand wird dagegen mit der kurzen Antwort bei der Hand sein: „Nun es liegt eben nicht in der Art des Edelmanns sich zu besaufen, mit den Burschen herumzuprügeln, sich ins Wirthshaus zu setzen, mit den Bauern Karten zu spielen," ꝛc. und wird dann äußersten Falls die Gegenfrage thun: „was soll denn geschehen, wenn alles dieses der Bauernvogt thut?"

Viele Bewohner aber werden das „Volkshochgefühl" des Selfgovernments zu theuer erkauft finden, wenn es ihnen den Vortheil entzieht einen Mitbewohner zu haben, bei dem sie etwas verdienen können. Wenn dieser das Bauernregiment zu unbequem findet, so dürfte er nur allzubald seine Besitzung blos als Revenüenquelle behandeln, und sich aller Theilnahme, an den persönlichen Beziehungen auf seine nun zu stolzen Mitsassen gewordenen Untersassen los-

Digitized by Google

ſagen. Die Bauern werden es auch bald müde werden, in einem ihres Gleichen eine höhere Autorität anerkennen zu ſollen, die nimmermehr in der Volksmeinung wurzelt. Denn der kennt den Bauern ſchlecht, welcher meint, er werde ſich lieber von einem Bauern, als einem höher geſtellten regieren laſſen!

Auch in dieſer Materie ſtellt ſich Herr Dr. Liebe auf die Seite der Adelsgegner. Mit dem Ausdruck der unumſtößlichen Entſchiedenheit beginnt er: „die richtige Anſicht (über die Aufhebung der Guts-Gerichtsbarkeit) ſteht ſo feſt, daß eine umfaſſende Erörterung hierüber überflüſſig wäre.“ (S. 324.) „In der alten Zeit fiel in den Verhältniſſen des Grundeigenthums das Privat-Rechtliche mit dem Oeffentlich-Rechtlichen zuſammen. Das Eigenthum an dem Bezirke gab auch Hoheitsrechte über die darin wohnenden Hinterſaſſen. Die Leiſtungen derſelben, die unter den verſchiedenſten Firmen, bald als Zeichen der Anerkennung einer Schirmherrſchaft, bald in Folge eines ſpeziellen Titels erhoben wurden, waren weder rein privatrechtlicher noch öffentlicher Natur.“ ꝛc. Herr Dr. L. überſieht offenbar die Eigenthümlichkeit des alt-germaniſchen Grundeigenthums, wie dieſes die Schutzherrlichkeit allerdings im Begriffe eines rein privatrechtlichen Annexums umfaßte. Dieſes Verhältniß braucht gar nicht im Gebiete des öffentlichen Rechts geſucht zu werden, es verfällt unter die Rechte der hausväterlichen Gewalt, die doch wohl Niemand zu den Regierungsrechten zählen wird, und die ſich noch heute zu Tage in dem Hausrecht äußert, mit dem einzigen Unterſchied, daß es ſich zu jener Zeit nicht blos auf die vier Wände, ſondern den ganzen Gutscomplex erſtreckte.

Der Gebrauch des Hausrechts iſt nichts weniger, als an die ſtrengen Formen des öffentlichen Rechts gebunden, und übt eine meiſt mit der Execution beginnende Juſtiz. Wenn ſpäter der Staat, bei größerer Ausbildung der Culturverhältniſſe, jene hausrechtlichen Befugniſſe in engere Grenzen zog, jedoch es für zweckmäßig achtete, die Uebung derſelben fortwährend, dem Haus- und Grundherrn, jedoch in geſetzlich geregelter Form zu übertragen (jurisdictio mandata) ſo ging die Jurisdiction erſt durch dieſe neue

Digitized by Google

Concession in das öffentliche Recht über. Herr Dr. Liebe unterlegt darum den „orthodoxen Politikern," die Ansicht: „der Adel soll gehörig mit gutsherrlichen Abgaben belastete Hintersassen haben, damit der Bauer im Rittergutsbesitzer nicht blos einen größern Landeigenthümer, sondern einen Herrn und Meister sieht, zu dem er in einer Art von Subjectionsverhältniß steht. — Man spricht von einem patriarchalischen Verhältnisse, von der Nothwendigkeit der Unterwerfung unter große Privatmächte. Genau genommen haben wir aber hier nichts als jene oftерwähnte Tendenz der Grundeigenthümer, kleine Landesherrn zu werden, und ihre Landgüter möglichst auf den Fuß kleiner Territorien zu bringen. Daß diese Tendenz der Erbfeind aller Souverainität, und ihre Vernichtung die Voraussetzung dieser letzten gewesen ist, (!) brauchen wir nicht weiter zu erläutern. (Wirklich?) Die häufigen Bestrebungen der teutschen Grundherren, sich von der Souverainität zu emancipiren, und die frühern Erfolge dieser Bestrebungen sind bekannt genug. Die Souverainität ist freilich jetzt stark genug, um ernstlichen Gefahren nicht ausgesetzt zu sein, jene Tendenz zwar für jetzt unschuldig, und wird gerade von Seiten der strengsten politischen Orthodoxie, unter welcher man eine Vorliebe für unpopuläre Dinge verstehen kann, in Schutz genommen. Giebt man ihr jedoch nach, so handelt man zwiefach thöricht. Man begünstigt die subjectiven Neigungen Einzelner zum Schaden einer sehr zahlreichen Volksklasse. Es ist eine leere Redensart, daß dem Bauernstande mit diesem patriarchalischen Pflichtigkeitsverhältnisse gedient sei; er hat sich ewig dagegen gesträubt; tüchtige Regenten haben ihn dagegen in den Schutz genommen, und er blüht kräftig empor, sobald dieses Verhältniß verschwindet. Dann giebt man aber einem Prinzipe wieder Raum, das in Teutschland schädlich genug gewirkt hat, und zu tief eingewurzelt ist, als daß man nicht bei ihm eine Neigung zu erneuten Uebergriffen — deren Unmöglichkeit sich wenigstens nicht behaupten läßt, — annehmen sollte." (S. 327.)

Das sind allerdings Behauptungen, die meine oben entwickelten Ansichten von Anfang bis zu Ende widerlegen würden, wenn

Digitized by Google

die Entschiedenheit ihres Ausdrucks auch mit eben so entscheidenden Beweisen in Beziehung auf Thatsachen und Rechtsgründe unterstützt würde. Denn die Beschuldigung, daß in dem patriarchalischen Verhältnisse die Begünstigung subjectiver Neigungen Einzelner zum Schaden einer sehr zahlreichen Volksklasse liege, ist wohl nicht so ganz in die Augen springend, indem man im Begriffe einer väterlichen Behandlung doch nicht so recht eigentlich die allerdings auch vorkommende Handhabung der Zuchtruthe, für das punctum saliens hält. Daß sich der Bauernstand gegen die patriarchalischen Pflichtigkeitsverhältnisse gesträubt hat, scheint auch nicht an und für sich für die Verwerflichkeit derselben zu entscheiden, denn die Kinder, besonders die ungezognen, sträuben sich auch gegen dergleichen Pflichtverhältnisse, das Katechismuslernen, den Schulbesuch, das Nasenputzen u. dgl. und es wird keine Vermessenheit sein, eine ganz ansehnliche Zahl der Mitglieder des nicht genug zu lobenden ehrsamen Bauernstandes ganz in die Analogie ungezogner Kinder zu versetzen. Daß tüchtige Regenten den Bauernstand gegen die Väterlichkeit der Gutsherren in Schutz genommen, scheint auch bestimmter factischer Erläuterung zu bedürfen, und daß der Bauernstand beim Verschwinden der Väterlichkeit kräftig empor geblüht sei, verdient ganz vorzüglich einer factischen Begründung, da sonst die Regel nicht dafür spricht, daß eltern- und pfleglose Kinder eines sonderlich günstigen Heranblühens sich zu erfreuen haben, und die Naturwüchsigkeit zwar bei dem sauern Holzapfel, aber nicht bei der fruchttragenden Rebe Vortheil bringt.

Vor Allem aber wird die Nachweisung der schädlichen Wirkung des patriarchalischen Prinzips erst geeignet sein, das ganze System des Patriarchalismus zu stürzen, und darf ich daher meinen Lesern nicht eine Sylbe vorenthalten, welche Argumentationen Herr Dr. Liebe diesen Anführungen im Fortgange des sich mit dieser Materie beschäftigenden Abschnitts seiner Schrift folgen läßt. Sie lauten also: „die Gutsgerichtsbarkeit und Verwaltung der Polizei sind noch augenfällige Ueberbleibsel der Patrimonialzeit. Man kann beides den Rittergütern nicht lassen, weil es theils mit dem Begriffe der Souve-

Digitized by Google

rainität ſchlechthin unvereinbar iſt, daß Unterthanen ein Hoheitsrecht als ihr Privatrecht exerciren," (Warum denn? Kennt Hr. L. keine Zoll- und Regiepachtungen?) „und weil ferner andere Unterthanen einem ſolchen Exercitium nicht Preis gegeben werden dürfen. Iſt die ganze Sache ſonach principiell unhaltbar," (quod est demonstrandum!) „ſo kommt nichts darauf an, daß ſich vielleicht durch eine ſcharfe Controle grober Unfug verhüten läßt," (doch wohl!) „und eben ſo wenig iſt genug geſchehen, wenn man die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhebt, und dem Gerichtsherrn die Polizeiverwaltung als ein Privatrecht in Händen läßt," (Quae, qualia! Beruht denn die jurisdictio mandata der Beamten nicht auch auf einem privatrechtlichen Titel?) „ſo daß derſelbe ſeinen Oekonomieverwalter zum Polizeidirecter machen" (wozu er a priori beſſer als ein Doctor utriusque paſſen dürfte) „und ſo jenes patriarchaliſche Verhältniß zu den Bauern conſerviren oder renoviren kann. Reellen Werth hat dieſe Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung für den Gutsherren nicht," (o ja! und zwar recht großen!) „wo ſie einen Werth darauf legen, geſchieht dieſes nur in Folge des Wunſches, dem Landgute noch etwas von dem altgermaniſchen Inhalte des Grundeigenthums zu retten." — (Wäre denn auch das ſo etwas Verwerfliches?)

Herr Dr. Liebe möge mir nicht zur Ungunſt rechnen, wenn ich dieſe Ausführung ganz der Beweisart gleichſtelle: „Es iſt ſo, weil es ſo iſt!" oder jener gelehrten Deduction in einem Molierſchen Luſtſpiel:

Opium hoc facit
Facile dormire,
Quoniam est in eo
Virtus dormitiva etc.

Behauptungen ſind keine Beweiſe, und auf unerwieſenen Zuſtänden beruhende Folgerungen fallen eben unter den Begriff individueller Anſichten, die eben ſo viel Geltung haben, als man ihnen einzuräumen Beruf findet. Hr. Dr. Liebes Standpunkt als heterodoxer Politiker zeigt ihn als einen Zögling der neuen Schule, die

Digitized by Google

überhaupt jede Autorität abweißt, die Unterwerfung unter irgend eine Autorität unbedingt für ein menschliches Uebel achtet, und in dem Begriff der Väterlichkeit nur ein physisches Ursprungs-Certificat, nicht aber jenes heilige Band der elterlichen Liebe anerkennt, welchem als Spiegelung der höchsten Gottesliebe die Erhaltung und Pflege des ganzen Menschengeschlechts anvertraut ist.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist in dem größten Theil Teutschlands gefallen. Obwohl nun durch diese Aufhebung, die nicht in Folge von Beschwerden oder der Ueberzeugung eines dadurch gehobenen Uebelstandes, sondern einzig als Opfer einer doctrinären Prinzipienreiterei herbeigeführt wurde, dem Adel mehr eine lästige Pflicht, als ein ihm materiellen Vortheil gewährendes Recht abgenommen worden ist, so gereicht es doch demselben zur Ehre, daß er in seinem Widerstreben bewiesen hat, wie ihm der materielle Nutzen weniger am Herzen liege, als die Schmälerung seiner principiellen Stellung im Volke.

Als Resultat dieser Untersuchung möchte sich sonach die Behauptung gerechtfertigt finden:

In dem Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit läßt sich keine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Berechtigung, sondern im Gegentheil, eine den treffenden Gerichtsunterworfenen zum Vortheil gereichende Verpflichtung des Adels, und keine genügende Veranlassung erkennen, die Aufhebung dieses Verhältnisses zu rechtfertigen.

§. 85.

Der befreite Gerichtsstand des Adels.

Bei der unklaren Auffassung des Begriffs des Adels, in welchem man einzig eine ohne vernünftigen Zweck und Grund durch Gesetz und Herkommen von Mutterleibe aus bevorzugte Staatsbürgerklasse erkennen wollte, mußte man begreiflich auch unmotivirt finden, daß diese ausnahmsweise in erster Instanz einem andern und zwar höhern Gericht unterworfen sein sollte, als die übrigen

Digitized by Google

Staatsbürger. Man konnte sich auch über den Zweck dieser Exemtion keine andere Vorstellung als die einer Ehrenauszeichnung machen. Diese Ansicht dürfte sich aus dem oben entwickelten richtigen Grundsatz leicht als ganz irrig nachweisen lassen.

So lange mit der Grundherrlichkeit die Berechtigung zur Gerichtsbarkeit verbunden war, lag es in der Natur der Sache, daß in streitigen Rechtsfällen zwischen Grundherren und Grundholden der Beklagte nicht auch zugleich der Richter sein konnte. Es wurde auch wenig dadurch geändert, daß der Gerichtsherr diese obrigkeitliche Rolle nicht selbst bekleidete, sondern durch einen Bevollmächtigten, Justitiar, verwalten ließ, denn auch dieser stand in seiner Stellung als ein vom Gerichtsherrn mehr oder weniger abhängiger besoldeter Beamte, wenigstens in einem Reverenzialverhältniß zu dem Grundherrn, war also eine dem strengen Rechtsbegriffe der richterlichen Unabhängigkeit nicht entsprechende Person.

Hieraus ergab sich schon die Nothwendigkeit, in allen Fällen, wo der Gerichtsherr seinen Wohnsitz auf dem seiner eignen Gerichtsbarkeit unterworfnen Gute hatte und richterlich belangt wurde, ihm einen geeigneten Richter zuzuweisen. Die Gesetze bestimmen in solchen Collisionsfällen, daß der höhere Richter das Gericht bezeichne, welches an die Stelle des ordentlichen Richters treten soll. Bei der Häufigkeit der Fälle mußte aber die Zweckmäßigkeit einleuchten, durch ein Gesetz diese Weitläufigkeit abzuschneiden und für den Adel einen allgemeinen Gerichtsstand festzusetzen. Gewöhnlich war dies das Gericht, welches in den bei den Untergerichten vorkommenden Streitsachen die zweite Instanz bildete, und in diesem Fall traf sogar den Exemten der Nachtheil, daß er da, wo nach der Gerichtsverfassung drei Instanzen bestanden, eine Instanz verlor. In andern Staaten bildete man deshalb besondere Exemtengerichte (z. B. in Baiern Kreis- und Stadtgerichte) als ordentlichen Gerichtsstand des Adels. Als ein Ehrenvorrecht konnte diese Einrichtung um so weniger betrachtet werden, als man auch andere Personen, welche eine höhere obrigkeitliche Autorität bekleideten, aus dem ähnlichen Grunde, um keine Abhängigkeits-Collisionen herbeizuführen, diesen

Digitized by Google

Gerichten unterstellte. Daß man diesen privilegirten Gerichtsstand auch Titular-Autoritäten und den der Grundherrlichkeit entbehrenden Adel zuwies, war allerdings eine Inconsequenz, die jedoch Niemanden schadete, und manche beschwerliche Competenzstreitigkeiten abschnitt. In den Fällen, wo der Gutsherr gegen seine Grundholden als Kläger auftrat, war indessen Kläger und Richter in einer Person vereinigt, und in der Uebung dieser Jurisdiction lag streng genommen eine Selbsthülfe, die aber aus einem doppelten Gesichtspunkte ihren bedenklichen Character verlor. Einmal ist die Selbsthülfe an sich nicht unbedingt unerlaubt, und die Gesetze räumen allen Staatsbürgern für besondere bestimmte Fälle das Recht ein, ihre Person und Eigenthum gegen Rechtsverletzung selbst zu schützen; sodann aber stand dem Beklagten gegen jede rechtswidrige Uebung dieses mit der Selbsthülfe zusammenfallenden Jurisdictionszwangs das Recht der Beschwerde und Appellation schützend zur Seite. Es hing daher immer von dem Beklagten ab, die Streitsache in die höhere Instanz zu ziehen. In der Praxis zeigte sich aber die Sache für den Beklagten in der Art vortheilhaft, daß die Verhandlung der Sache in erster Instanz vor dem Patrimonialgericht ihm weit weniger Kosten und Beschwerden machte. Tritt nun hinzu, daß in den wenigsten Streithändeln Rechtszweifel, sondern meistens nur Säumigkeit in der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten die richterliche Hülfe erforderlich machen, so lag in dieser Einrichtung, namentlich in der mindern Kostspieligkeit, der Vortheil eben so sehr auf der Seite des der Gerichtsbarkeit Unterworfnen, als des Gerichtsherrn.

Indessen ließ sich noch immer in Frage stellen, warum in solchen Collisionsfällen der Adel nicht einem andern gelegenen Untergericht, sondern einem höhern Gericht zweiter Instanz unterworfen werden solle?

Wohl könnte man darin einen Nachtheil für den Kläger finden, daß er hierdurch zu einer beschwerlichern Rechtsverfolgung genöthigt ist. Allein genau beim Lichte besehen, ist die unterrichterliche Instanz, besonders in verwickelten Rechtsfällen, von unbedeutender

Digitized by Google

Wirksamkeit und liegt der Schwerpunkt der contentiosen Gerichtsbarkeit immer in der höhern Instanz, der Kläger ist daher in dem Vortheil, eine Instanz zu sparen.

Dagegen leidet der Adel unter den Verhältnissen der Gegenwart, sehr durch seine Unterwerfung unter die landesherrlichen Untergerichte in den Ländern, wo die bewegte Zeit auch den Gerichten den Stempel der sogenannten Volksthümlichkeit aufgedrückt hat. Dort sieht er bei den Untergerichten, namentlich in Streitigkeiten über gutsherrliche Rechte, mehreren ihm sehr gefährlichen Situationen sich ausgesetzt, welche die Gefahr der Geldbestechung weit überbieten, und zwar zunächst der Ungunst der Sache (odium causae). Welcher vom frischen Hauch des Zeitgeistes durchdrungene Mann der Zeit, muß nicht von vorne herein wünschen, daß im Kampfe der Armuth, — „der aus dem Drucke vielhundertjähriger Knechtschaft Neuerstandnen," — „den Vindicanten des von der göttlichen Gerechtigkeit allen Menschenkindern verliehenen gleichen Erbes," — „den schwachen Mundlosen, gegen die übermüthigen Gewaltigen der historischen Rechtsmacht," — gegen die „noch immer die Sklavenkette drohend schwingenden Märzbesiegten," — „die schnöden Inhaber des dem Bauernstande mit dem feurigen Schwerte abgedrungenen Paradieses," — gegen die „mit dem kugelfesten Schilde aus pergamentnen Urkunden und mit dem Schwerte der Redefertigkeit begabten Kampfgeübten," — das gute unentstellte Recht, wie es Anno 1 lebensfrisch aus der Gesetzkammer des Paradieses hervorgegangen ist, jenes heilige Gesetz, „was die Natur alle lebendige Wesen gelehrt hat" (zuzulangen, wo man etwas findet) ꝛc., — über die schnöden Menschensatzungen den Sieg davon tragen möge?

Doch ich will nicht in die Uebertreibung verfallen, in allen Richtern erster Instanz Zöglinge der Schule der Herren Zitz und Consorten zu präsumiren, dennoch aber werden mir doch meine Leser, wenn sie gewissenhaft die Hand auf das Herz legen wollen, zugestehen müssen, daß heut zu Tage in den Streitfragen aus dem Gebiete des historischen Rechts, das letztere unbedingt die richterliche Ungunst findet, und die den feinen Socialismus nnd Communis-

Digitized by Google

mus begünstigenden politischen Maximen sich auch von dem Richterstand, namentlich dem jüngern, nicht ferne gehalten, in manchen Ländern sogar vorzugsweise desselben sich bemächtigt haben.

Wie viele Richter verblendet nicht der lockende Strahlenglanz des Ruhms, ein Urtheil sprechen zu können, in welchem sie mit Verleugnung des Ansehens der Person, mit Nichtachtung der Nachtheile, welche die Ungunst, noch der Vortheile, welche die Gunst des Höhern und Mächtigern für den Richter äußern können, — dem Armen, Schwachen, Unmächtigen den Sieg zuerkannt haben! Die Erfahrung lehrt, wie Ehrgeiz und Eitelkeit weit gefährlicher sind, um das richterliche Gewissen zu beirren und zu beschwichtigen als Gewinnsucht. Kein Stand hat aber einen größeren Hang zum politischen Rollenspielen bewiesen, als der jüngere Richterstand.

Denn hoch mag heut zu Tage der geachtet und gepriesen werden, der, auf der Höhe der Zeit stehend, in allen Lebensverhältnissen die ächte allein selig machende „Gesinnungstüchtigkeit" bewahrt und kund giebt, daß er nicht den unabweisbaren Forderungen des Zeitgeistes entgegen strebe, und den Ideen des Philisterthums, wie den alten Präjudicien aus der juristischen Rumpelkammer der moderigen feudalistischen Zopfzeit fröhne, sondern als freisinniger Genosse den besten Männern der Gegenwart sich zugeselle. Er ist der Mann der That, der bewährten Gesinnung! und solcher Männer bedarf jetzt die jammervoll gewindischkrätzte, gewrangelte, mit Haß und Fluch erfüllte Schreckens- und Kosakenzeit! —

Bei der Einrichtung des befreiten Gerichtsstandes waren diese Mißstände weniger zu fürchten. Denn die Verfassung der höhern Gerichte war collegialisch, und die Richterstellen waren in der Regel mit Männern von reiferm Lebensalter besetzt, bei welchen die schroffen Theorien der neuen Schule einer zu scharfen Kritik unterlagen, um den extremen Meinungen unbedingte Geltung zu verschaffen. Auch fiel bei der Collegialverfassung der Nimbus des Liberalismus für den Einzelnen hinweg, weil Niemand wissen konnte, welche Gesinnung bei der Abfassung der Urtheile der oder jene Richter kund gegeben hatte.

Digitized by Google

Sonach möchte dieser befreite Gerichtsstand keineswegs im Sinne eines Ehrenvorzugs, sondern als Gebot der Zweckmäßigkeit und im Interesse einer wohlgeordneten Rechtspflege zu rechtfertigen sein. Die Aufhebung desselben dürfte auch um so weniger motivirt erscheinen, als sie nicht durch Beispiele und Erfahrungen von Nachtheilen, welche dieser befreite Gerichtsstand mit sich gebracht habe, sondern abermals durch die gegenwärtig im Staatsleben vorherrschende theoretische Prinzipienreiterei herbei geführt worden ist. Die bereits oben berührten unklaren Ansichten über den Begriff der Rechtsgleichheit, das Streben der Regierungen dem Mittelstand, als dem Beherrscher der öffentlichen Meinung, sich geneigt zu machen, und vielleicht die Uniformirungsliebhaberei, die sich nicht blos in den Röcken, sondern auch in den Verwaltungsprinzipien überall abspiegelt, sind wohl vorzugsweise als die Grundquelle dieser Abschaffung des befreiten Gerichtsstandes zu betrachten.

Noch nachtheiligere Wirkung möchte die beliebte Gleichstellung der höhern Stände vor den niedern Polizeigerichten äußern. Wie muß sich da das Volksgefühl grade in den Individuen gehoben finden, die bei diesen Stellen die häufigste Concurrenz bilden, Strolche, Gauner, Bummler, Feld- und Holzdiebe, wenn einmal auch ein mit Ordensband und Stern decorirter Edelmann, vielleicht wegen einer Contravention gegen ein Jagdgesetz, oder ein hochgestellter Geistlicher wegen polizeiwidrigen Ausschüttens eines Wasserglases auf die Straße u. dgl. mit dieser Hefe zusammenkommt, und bei der so beliebten öffentlichen Gerichtsmaxime, nun den Gegenstand einer cause celèbre bildet! Die Besorgniß liegt nahe, daß dieses von unsern volksschwärmerischen Ideologen so glänzend gepriesene Hochgefühl dieser Rechtsgleichheit die Niedrigkeit der Gesinnungen dieser Pöbelklassen nicht um einen Zoll höher heben, wohl aber das seine dazu beitrage, daß die Verachtung gegen das Gesetz noch durch die Verachtung der gesetzlichen Autoritäten gesteigert wird.

Digitized by Google

§. 86.

Die Steuerfreiheit des niedern Adels.

Ich wende mich nun zu den unter allen adelichen Vorrechten unstreitig seit länger als 100 Jahren am schärfsten bekämpften, und in der öffentlichen Meinung so ungetheilt verfehmten, daß selbst unter den Betheiligten sich kaum eine Stimme erheben dürfte, welche aus gewissenhafter Rechtsüberzeugung für dasselbe in die Schranken zu treten wagte. Es ist dieß die adeliche Steuerfreiheit. Sie ist fast allenthalben mit einer im Zuvorkommen wetteifernden Bereitwilligkeit aufgegeben worden, und wo sie noch besteht, wie in Mecklenburg, verdankt sie diese Anomalie nicht der Zähheit des Adels, sondern dem Umstand, daß sich dort zufällig das Interesse der einflußreichsten Glieder des Bürgerstandes an das des Adels angeschmiegt hat, um gegen den Gewerb- und Bauernstand in dieser Sache gemeinsame Sache zu machen. Es bildet nämlich dort die große Zahl der bürgerlichen Rittergutsbesitzer in dem ritterschaftlichen Corporationssystem eine compacte Masse, mächtig genug um in der Gesetzgebung ein gewichtiges Wort zu sprechen.

Ich würde nach den Prinzipien der neuern Staatskunst und der darin aufgenommenen neuen Lehre von den faits accomplis mich fast versucht finden, über diese ganze unliebsame Materie blos mit einem frommen quiescat in pace! hinwegzugehen, bestimmte mich nicht Hrn. Dr. Liebe's Definition von politischer Orthodoxie, als deren strengen Verehrer ich mich bekannt habe, an die damit nothwendig verbundene Vorliebe für unpopuläre Dinge.

Diese Vorliebe erinnert mich, daß man den zum Tode verurtheilten Inquisiten, selbst wenn sie in Hoffnungslosigkeit jeden günstigen Erfolgs, einer weitern Defension ausdrücklich verzichten, dennoch einen Vertheidiger ex officio bestellt. Zudem fühle ich so etwas, so zu sagen Teufelisches in meiner Natur, daß ich, wo ich nur höre, daß die öffentliche Meinung irgend einen Rechtssatz canonisirt, einen unwiderstehlichen Drang empfinde, dagegen — und natürlich

Digitized by Google

in der Eigenschaft des Advocatus diaboli — Revision einzuwenden. Ich will mich indessen wohl hüten, die Geduld meiner Leser durch die alten abgedroschenen Argumente, der durch die bündigsten Gesetze, Landeserbvergleiche, Privilegien, Reversalien, Besitzstand und Verjährung dem Adel auf dem Grund des positiven Rechts unwiderleglich zuständigen Gerechtsame der Steuerfreiheit zu ermüden. Das Alles ist durch die ungestümme Forderung der Rechtsgleichheit abgethan.

Seltsam genug ist es aber gerade diese Forderung der Rechtsgleichheit, auf welche ich das wesentlichste Argument der Vertheidigung der adelichen Steuerfreiheit stützen zu können vermeine.

Den Rechtsboden des positiven Rechts, als einen nur in einzelnen Fällen dem Adel bestrittenen, hier ganz bei Seite setzend, finde ich drei Stützpunkte, aus welchen sich die Steuerfreiheit des Adels in verschiedenen Modificationen vertheidigen läßt, so ferne man ein den Forderungen der Gerechtigkeit und Vernunft entsprechendes Bestimmungsprinzip überhaupt statuiren will, und demzufolge über den Grundsatz einverstanden ist: die Gesammtmasse der finanziellen schätzungsfähigen Kräfte der Staatsbürger, als Grundlage der Besteuerung in der Art anzuerkennen, daß jeder Staatsbürger in dem Verhältnisse, als er als Theilhaber dieser Gesammtmasse erscheint, in demselben Verhältniß auch zu den aus der Masse zu bestreitenden Staatsbedürfnissen zu contribuiren pflichtig ist.

Aus diesem Prinzip folgt, daß nur das System einer allerdings sehr complicirten und in Bezug auf die Abschätzung gar mancherlei Rücksichtsnahmen unterworfenen Vermögens- und Einkommensteuer dem Erforderniß einer gerechten und gleichen Besteuerung entspricht.

Indem man nun den Adel auf den Grund der Rechts- und resp. Pflichtengleichheit der Besteuerung unterwarf, wurde er in zwei wesentlichen Punkten verletzt.

1) Die erste Verletzung bestand darin, daß man ihn der ungerechtesten und unvernünftigsten Besteuerungsart unter Allen, näm-

Digitized by Google

lich der sogenannten Grundsteuer unterwarf. Nach der Eigenthümlichkeit des Adels ist in der Regel sein Vermögen auf Grundeigenthum gegründet, und mit Capitalschulden unter den verschiedensten Titeln, als Hypotheken, Lehnstamm, Fideicommißzinsen, Rentenzahlungen u. dgl. Grundlasten beschwert. Die Rente dieses Vermögens entspricht also in den wenigsten Fällen dem Arealumfange, und dessen Bonität. Dennoch belastet die Grundsteuer den verschuldeten wie den schuldenfreien, und den belasteten wie den unbelasteten Grundeigenthümer ganz gleich, und nimmt blos Flächenraum und Bodengüte zum Maßstabe, verletzt also die Rechtsgleichheit in den ungemäßigsten Verhältnissen. Durch die Aufhebung der Steuerfreiheit verlor der Adel somit nicht nur seine Exemtion, sondern überkam noch die Verpflichtung mehr zu zahlen, als die gleiche Vertheilung der Lasten ihm aufgebürdet haben würde.

2) Eine zweite Ueberlastung lag aber schon in dem Prinzip: die schon seit einem Jahrhunderte bestehende Grundsteuer den Steuerpflichtigen, als eine aus ihrem Vermögen zu entrichtende Abgabe aufzurechnen. Denn diese hatte schon längst die Natur einer Grundrente angenommen, welche jeder Besitzer bei der Erwerbung eines Grundstücks in Anschlag zu bringen Gelegenheit hatte, indem er für das beschwerte Grundstück sachgemäß weniger an Kaufgeld zahlte, als er für das unbeschwerte gegeben haben würde. Nur eine Steuererhöhung konnte als eine das Vermögen des Steuerpflichtigen wirklich berührende Abgabe in Betracht kommen.

Jede erste Besteuerung des Grundeigenthums nach dem System der Grundsteuer, hat die Eigenschaft einer Eigenthums-Confiscation, deren Betrag gleich ist dem Kapitalwerth der Jahressteuer. Der Grundeigenthümer, den die erste Besteuerung trifft, ist der einzige Verlustleidende, denn jeder Nachfolger, der nicht dessen einziger Erbe ist, überkömmt das besteuerte Gut um den dieser Grundstocksverringerung äquivalirenden geringern Preis. Zahlt er 50 Rthlr. Steuer und findet diese lästig, so kann er sich im Grunde nur beklagen, daß er nicht 1000 Rthlr. Vermögen besitzt, ein Schicksal, das er mit gar Vielen theilt.

Digitized by Google

Der Adel in der neuern Zeit kann sich aber mit Recht beklagen, daß gerade ihn diese Confiscation traf, da keine Nothwendigkeit gebot, seine Pflichtigkeit zum Beitrag der Staatslasten, nach diesem ungerechten Maaßstabe zu reguliren. Der Confiscationspunkt kann für ihn nur darin gemildert werden, daß man ihn in einem Rechtsverhältniß verharren läßt, das ihn gar nicht in die Lage kommen läßt seinen Grundbesitz zu veräußern.

3) Wenn man endlich den Adel aus seiner in der Eigenschaft eines wohlerworbenen Rechts beseßnen Steuerfreiheit heraustreten lassen, und seine künftig zu leistende Rate nach Recht und Gerechtigkeit bestimmen wollte, so mußte vor Allem die Frage regulirt werden: wieviel denn überhaupt die Unterthanen im Lande als Steuer aufzubringen haben? In diesem Bezug mußten alle aus andern öffentlichen und Privatrechts-Titeln der Staatsfinanzgewalt zuständigen Einnahmequellen, aus Staatsgütern, Regalien und indirecten Abgaben aufgerechnet, diesen aber insbesondere die Grundsteuer in ihrem Normalbetrage, als eine von confiscirtem Eigenthum der Staatsbewohner abfallende Grundrente beigeschlagen werden, und nur das nach allen diesen Aufrechnungen sich herausstellende Deficit konnte als der auf dem Contributionswege aufzubringende Betrag zur allgemeinen Vertheilung kommen, wo dann der Adel nach demselben Fuß, wie jeder andere Unterthan, zu contribuiren gehabt hätte. So hat man aber gerade die Besteuerungsnorm gewählt, welche den Grundadel in der übermäßigsten Belästigung traf, dagegen hat man den mit Capitalrenten, Gehalten und anderm beweglichen Vermögensbesitz dotirten Personaladel, mit sehr unbedeutenden Beiträgen in Anspruch genommen, ja selbst in manchen Staaten, wo dergleichen directe Personalsteuern nicht existirten, ganz steuerfrei lassen müssen. Wo aber Klassensteuern eingeführt waren, da traf den Grundadel eine zweifache Ueberbürdung, die der Grundsteuer, und die nach derselben oft regulirte Höhe der Klassensteuer. Das ist eine der Consequenzen der gerühmten „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz!“

Wie mag das übrigens gekommen sein, daß die scharfsinnigen

Digitized by Google

Doctrinäre, welche die Gleichheit der Rechte der Staatsbürger so emphatisch vertheidigten, vermöge deren der Bauer beim „Rathen" so viel zu sagen haben sollte, wie der Edelmann, — doch beim „Thaten" den Ersten weit kürzer hielten? Man sollte wohl meinen, eine absolute Gleichheit der Rechte müsse folgerichtig auch eine Gleichheit der Pflichten bedingen. — Das scheint doch auf eine geringe Sattelfestigkeit in der Prinzipienreiterei hinzudeuten!

Indessen folgere ich aus dieser Deduction nicht eine Berechtigung des Adels zur Steuerfreiheit, sondern nur zur Grundsteuer-Exemtion. Die Steuerpflicht fordere ich sogar von dem Souverain. Nur den Standesherren kann sie nicht, oder wenigstens nicht in gleichem Maße wie den andern Unterthanen, zugewiesen werden, weil dieses Verhältniß auf einer speciellen völkerrechtlichen Rechtsbestimmung beruht.

Der Adel hat fast überall, wo die Sache zur Sprache kam, seine Steuerfreiheit schlecht vertheidigt, indem er gewöhnlich in seinen Ritterdienstpflichten den rationellen Befreiungsgrund von der Besteuerung geltend zu machen strebte. Es ist schon oben als eine ganz verkehrte Ansicht erkannt worden, diese auf dem Lehnverhältnisse beruhenden Ritterdienste in das Gebiet des öffentlichen Rechts zu ziehen, und wie es wohl bei den Weisen der Paulskirche vorgekommen ist, von einer Staatslehnpflicht zu sprechen. Die Lehndienste schuldet der adeliche Lehnmann nicht dem Staate, sondern der dynastischen Familie, von deren Vorfahren die seinigen die Lehne empfangen haben. Diese Lehngüter waren in den meisten Fällen aufgetragene (feuda oblata), wo der Lehnmann sein freies Gut dem Lehnherrn übergab, um es von diesem als Lehn zurückzuverlangen, und in keinem Fall ein Staatsgut, denn die Geschichte erwähnt keiner Thatsache, wo die Unterthanen (nach dem modernen Ausdruck — die Staatsangehörigen) zusammengeschossen und Güter für den Staat gekauft hätten. — Die Verwandlung der Ritterdienste in Geld, war Gegenstand privatrechtlicher Uebereinkunft; jene konnte nicht erzwungen werden, denn die Lehnmannen hatten Dienste und nicht Geld versprochen. Konnte der Lehn-

Digitized by Google

herr nicht davon Gebrauch machen, so trat derselbe Fall ein, wie bei dem Bauern, welcher Baufrohnen zu einem bestimmten Gebäude übernommen hat, das aber eingefallen und nicht wieder aufgebaut worden ist. Jedenfalls konnten diese bezahlten Ritterpferde nicht als Steuersurrogate geltend gemacht werden. Lediglich die ungeschickte Ansicht des Adels selbst, daß er nicht das Prinzipielle und Wesentliche seines Standesberufs, die Staatsschutzpflicht, sondern nur das secundäre und accidentelle, die Ehrenrechte, hervorhob, hat ihn die hier entwickelten Rechtsgründe übersehen lassen; ich habe wenigstens nicht gefunden, daß man sie irgendwo geltend gemacht hätte.

Man hat sich weiter auf staatliche Anerkennungen dieser Steuerfreiheit der Rittergüter berufen, namentlich auf die Aufrechthaltung derselben von Seiten Preußens bei der Unterwerfung der Reichsritterschaft in den fränkischen Fürstenthümern Anspach und Baireut. Allein dort war ein ganz besonderes Verhältniß vorwaltend. Die Reichsritterschaft glaubte eine beschränkte Landeshoheit ansprechen zu können, und Preußen transigirte mit derselben wie mit Landesherren. Dort befand sich die Reichsritterschaft ganz in demselben Verhältniß, wie die Standesherren.

Wenn man aber auf der andern Seite dem Adel als einen Erschwerungsgrund aufrechnen will, daß er im ganzen Verlauf des vorigen Jahrhunderts diese Steuerfreiheit in Beeinträchtigung der übrigen Stände usurpirt habe, so tritt man ihm zu nahe. Denn grade in jener Periode hat sich der Adel in den übertriebenen Ansprüchen, welche die Höfe an ihn in Bezug auf äußern Glanz und Aufwand im Hof- und Staatsdienst machten, hauptsächlich in seinen Vermögensverhältnissen zu Grunde gerichtet.

Practisches Interesse hat gegenwärtig die Steuerfreiheitsfrage wenig, sie ist überall als erledigt zu betrachten, nur darin dürfte sie eine Berücksichtigung verdienen, daß sich der Bürgerstand überzeuge, wie das von dem Adel in Anspruch genommene Privilegium doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen sei, und nicht jeden Billigkeitsgrundes entbehre. In dessen Aufgabe hat der Adel, bei

Digitized by Google

dem ihm unstreitig zur Seite gestandenen historischen Recht, dem Staat allerdings ein Opfer gebracht, in dessen Umfange ihm wohl von keinem Stande ein Seitenstück nachgewiesen werden kann. — Ich schließe hier meine oratio pro diabolo, meinen Lesern die Beurtheilung anheim stellend: ob sie ein dummer Teufel inspirirt hat.

§. 87.

Schlußresultate.

Indem ich nunmehr am Schlusse der Erörterung der mir §. 27 gesetzten Aufgabe stehe, die gegen die Adelsinstitution erhobenen Anklagen und Vertheidigungen nach allen Beziehungen gründlich zu untersuchen, die gravirenden Thatsachen mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit ins Licht zu setzen, sie in die Wagschaale des Rechts zu legen, und zwar nicht blos des historischen, sondern auch des Vernunftrechts, und dann der gewissenhaften Prüfung meiner Leser den Ausspruch des richtenden Gewissens anheimzustellen, wird eine gedrängte Zusammenstellung der aus diesen Untersuchungen gewonnenen Resultate zur Erleichterung des Ueberblicks nicht unangemessen erscheinen, und dürften sich dieselben dahin herausstellen:

In Beziehung auf dem regierenden hohen Adel sind folgende Sätze ermittelt worden:

1) Das dynastische Regentenrecht und das ihm zu Grunde liegende Prinzip der Verleihung an ein ganzes Geschlecht steht nicht nur auf dem Boden des positiven, sondern auch des Vernunftrechts. Es ist dieses Prinzip das einzige, welches in dem unvermeidlichen Conflicte der Interessen der Staatsbürger durch die Erhebung eines Individuums außer dem Bereich jedes Sonderinteresses die ausschließliche Richtung seiner Thätigkeit auf das allgemeine Interesse verbürgt.

2) Dieser Zweck kann aber nur unter der Bedingung der Erblichkeit des Herrscherstamms erzielt, und damit den staatsverderblichen Kämpfen um die Herrschaft vorgebaut werden. Die mit der

Digitized by Google

Erblichkeit in einzelnen Fällen verbundenen Nachtheile können nicht bezweifelt, aber großentheils verhütet und vermindert werden, und werden jedenfalls von den mit dem Erblichkeitssystem verbundenen Vortheilen weit überwogen.

3) Der Einwurf, unser teutsches erbdynastisches System widerstrebe der teutschen Staatseinheit, ist irrelevant, indem klar dargethan worden ist, daß diese Einheit zur Wohlfahrt des teutschen Volks ganz unnöthig sei, weil

4) Teutschlands Wehrkraft und seine Achtung nach außen durch sein Föderativsystem vollständig gesichert, und eben so ausreichend

5) den Einheitsforderungen im Heerwesen, in Bezug auf die Vertretung im Auslande, das Handelssystem und sonstige staatliche Beziehungen, im Wege der bestehenden Verbündung als auf dem der einheitlichen Centralisation unter einem einzigen Staatsoberhaupte entsprochen werden kann.

6) Die in Teutschland bestehende Trennung in eine ziemliche Anzahl größerer und kleinerer souverainer Gebiete gereicht zum Vortheil der Bewohner, weil bei der großen Verschiedenheit der teutschen Volksstämme in Bildung, Lebensweise, Rechtsgewohnheiten, Sitte und Bedürfnisse, ihre speziellen Interessen besser durch ein ihnen näher stehendes Staatsoberhaupt gewahrt werden können, als durch eine ausgedehntere Staatseinigung, bei welcher die Partikularinteressen von den allgemeinen in den Hintergrund verdrängt werden.

7) Das aus diesen dynastischen Verhältnissen hervorgegangene Bestehen der kleinen Staaten hat für die Wohlfahrt der gesammten teutschen Nation nicht die mindesten Nachtheile, für die Bewohner kleiner Gebiete aber die entschiedensten Vortheile, weil eben diese Kleinheit die Regenten in die Lage versetzt, die Interessen ihrer Unterthanen bis auf die speziellsten Einzelheiten ins Auge fassen zu können, und dem Prinzip der Väterlichkeit die wohlthätigste Ausdehnung zu geben, daher sind

8) die von so vielen Seiten angeregten Aufforderungen, die

Digitized by Google

Staaten von geringerem Umfange zu mediatisiren, in Bezug auf die dynastischen Rechte der Besitzer, nur als Ausbrüche einer die Rechtsheiligkeit schnöde verkennenden Begehrlichkeit, in Hinsicht der Unterthanen aber nicht minder als ihre Interessen benachtheiligende gewaltthätige Rechtsverletzungen zurückzuweisen.

9) Es ist klar nachgewiesen worden, daß die teutschen dynastischen Monarchien, bei dem ihnen zuständigen Hausgüterbesitz, die Völker einer großen finanziellen Last entheben.

10) In Bezug auf die dem Herrscherrecht der teutschen Dynasten-Geschlechter entgegengesetzte Reclamation der Volkssouverainität ist ausgeführt worden, daß das Volk zum größten Theil aus Personen besteht, denen jede zum Besitz von Souverainitätsrechten nöthige Eigenschaft und selbst das Vermögen einer vernünftigen Willensäußerung abgeht, und daß die allenfalls hiezu befähigten Individuen immer nur einen Theil des Volks, und noch dazu einen sehr kleinen, jedenfalls nicht das ganze Volk darstellen, folglich die Vorstellung, eine Gesammtheit zur Trägerin von Rechten und Pflichten zu machen, die doch von der Gesammtheit als solcher nicht geübt werden können, vernunftwidrig ist, daß ferner

11) dieses Souverainitätsrecht auch nicht durch gewählte Volksglieder geübt werden kann, weil die zu einer Willensäußerung überhaupt unfähige Gesammtmasse auch nicht wählen kann.

12) Es muß als ein großes Glück und Heil für die Völker betrachtet werden, daß ein mehr als halbtausendjähriger Besitz des Regenteurechts der hohen Adelsgeschlechter als ein von der göttlichen Vorsehung sichtbar geschütztes Fundamentalrecht jede Möglichkeit ausschließt, daß von irgend einem Herrschaftsstrebenden ein besseres Recht behauptet, und volksverderbliche Streitigkeiten um die Oberherrschaft herbei geführt werden können.

13) Die neueste Zeit hat endlich auch den Beweis geliefert, daß keinem teutschen Fürsten eine pflichtwidrige und das Wohl des Volks verletzende Uebung der Herrscherrechte nachzuweisen gewesen ist, und daß nach der bestehenden Bundesverfassung

Digitized by Google

auch kein solcher die Sicherheit im Innern störender Mißbrauch zu besorgen ist, indem eintretenden Falls die schützende Macht des Bundes die Völker sichern würde.

14) Die Erscheinungen der Revolutionszeit haben ferner ergeben, daß keine von der Macht und dem Willen der teutschen Fürsten abhängig gewesenen Bedrängnisse die Revolution herbeigeführt haben, sondern die Eigen-, Hab- und Herrschsucht Einzelner lediglich ihren persönlichen Vortheil beabsichtigender Volksverführer die Bewegung angestiftet, — eine Anzahl phantastischer von den Nebelbildern unpraktischer Staatstheorien verführter Köpfe dieselbe genährt, — die Zaghaftigkeit und Aengstlichkeit der Staatsmänner bis auf den Punkt der Anarchie hat anschwellen, und endlich nur das Einschreiten der mächtigsten teutschen Souveraine, Oestreich und Preußen, durch ihre ritterlichen Organe dem Unheil dieser unter dem Namen der Volksherrschaft bereits siegreich aufgetretenen Anarchie gewehrt, und der Empörung und dem Recht und Ordnung gefährdendem Treiben Zaum und Zügel angelegt haben.

15) Es ist ferner darauf hingewiesen worden, welche Gefahren die dynastischen Familien bedrohen, wenn die regierenden Häupter nicht zur Reaction, d. h. zur Zurückführung der gesammten teutschen Länder auf die Bahn der Gesetzlichkeit und Ordnung schreiten und durch die Gegenwirkung der Anhänger jener Schwindeleien, durch Vorspiegelungen der Volksgunst, Volksberuhigung, des Bruchs fürstlicher Worttreue u. dgl. sich irre und abwendig machen lassen, und

16) nicht unerwähnt geblieben, wie früher schon der trügerische Constitutionalismus, am ungescheutesten aber der ausgebildete Radicalismus nicht nur die Regenten- sondern auch die Familienvermögensrechte der Fürsten beeinträchtigt, und damit die Besorgniß des Untergangs ihrer Macht wie ihres Vermögens so sichtbar hervorgerufen hat, daß ihre Agnaten sich der Pflicht der kräftigsten Einsprache nicht länger entschlagen können.

Demnächst ist in Ansehung des mediatisirten hohen Adels

17) die Nachweisung gegeben worden, daß derselbe in Bezug auf seine Rechte ganz auf demselben Rechtsboden, wie der regie-

Digitized by Google

rende dynastische Adel stehe, und fortwährend in dem Zustanderechtswidriger Vergewaltigung sich befinde,

18) daß jedoch bei dem thatsächlichen Zustande der politischen Lage Teutschlands die mit seiner Regentschaftsberechtigung enge verbundene Pflicht, die Volkswohlfahrt höher als eigenen Vortheil zu achten, ihn von jedem Versuch, von seinem Regentenrecht *Gebrauch* zu machen, abhalten und zur *Unterwerfung* unter die Macht der Verhältnisse bestimmen müsse, daß derselbe daher

19) den hinsichtlich seiner Stellung bestehenden völkerrechtlichen Anordnungen der teutschen Bundesacte sich gemäß zu bezeigen eine politische wie moralische *Aufforderung* habe.

20) Es ist auch thatsächlich festgestellt, daß derselbe in der Gegenwart *keine Ansprüche* auf *Restitution* seiner vollständigen Souverainitäts-Rechte geltend macht, dagegen aber

21) auf der *Erfüllung* der ihm in der *teutschen Bundesacte* zugebilligten Verheißungen — und auch hier nicht einmal in ihrer buchstäblichen Bestimmung — standhaft besteht, indem er

22) aus Gründen der besorglichen Erschwerung des Staatsorganismus hinsichtlich mehrerer ihm belassenen Hoheitsrechte unter billigen Modificationen bei dem bestehenden Zustand sich *beruhigen* will.

23) Indem nun der Ueberrest der von dem mediatisirten hohen Adel begehrten Zugeständnisse, einer speziellen Erörterung unterworfen wurde, hat sich herausgestellt, daß, abgesehen von dem den Standesherren unantastbar zur Seite stehenden Rechtspunkt, — welcher die Frage, ob diese beanspruchten Befugnisse den treffenden Staaten lästig oder nicht lästig seien, als müßig darstellt — diese in der Bundesacte garantirten standesherrlichen Rechte sammt und sonders im mindesten nicht als das Volk *beschwerend* zu erkennen sind, indem unter den *persönlichen Vorrechten*

24) weder die *Ebenbürtigkeit* noch die *Standesherrlichkeit*, die *Militärconscriptions-* und *Aufenthaltsfreiheit*, und der *befreite Gerichtsstand* in irgend einem Bezug die Interessen des Volks im Mindesten berühren kann; vielmehr

Digitized by Google

25) in dem Rechte der landständischen Theilnahme, dieser Staatsinstitution ein sehr angemessenes und nützliches Element zugewiesen ist, welches dem Staate zu größerem Vortheil, als dem eignen Interesse der Stimmführer gereichen dürfte.

26) Die den Standesherrn entzogenen obrigkeitlichen Rechte der Justiz, Polizei, des Kirchenpatronats verhalten sich ganz eigentlich als sittliche Ehrenpflichten, deren Verwaltung in der Hand der Standesherren dem Staat zu Gute kam. Ihre Entziehung verletzte das Gefühl der Besitzer in dem Verlust einer Autorität, erhöhte die Staatslasten durch die Uebernahme der Gehalte auf die Staatskasse, machte nicht geringe Störungen in der Aenderung, erschwerte den Einwohnern der standesherrlichen Gebiete die Rechtshülfe, durch Zuweisung an die entfernten Staatsbehörden, und konnte nur denen Freude machen, die an der Centralisirungsidee oder an dem Autoritäten-Nivellement Gefallen hatten.

27) Wenn die Existenz einer Anzahl wohlbegüterter Familien im Staate unter allen Umständen den Bewohnern zum Vortheil gereicht, so können auch die Maßregeln zur Conservation dieses Vermögens, durch die ungestörte Aufrechthaltung der Autonomie und des Erbstammguts- und Familienfideicommiß-Systems dem Volk nur nützlich sein, indem nachgewiesen ist, daß die Vermögens- und Bodenzerstückelung die Nationalwirthschaftskraft keineswegs erhöht, sondern vielmehr den Pauperismus fördert.

28) Selbst die den Standesherren zugestandenen — und auf dem Revolutionswege wieder zurückgenommenen — Steuerbegünstigungen, durch welche jenen eine große Last aufgeladen, und der Masse der übrigen Steuercontribuenten ein jedem Einzelnen kaum bemerklicher Antheil seiner Steuerquote abgenommen worden ist, haben einen weit geringeren Nutzen für das Volk, als ihnen die jener begüterten Familien daraus erwachsene Beschränkung ihres Aufwandes Schaden bringt.

29) Es stellt sich somit unverkennbar heraus, daß die Existenz dieses Standes in keiner denkbaren Beziehung die Interessen des Volks gefährdet, vielmehr von jeder Seite betrachtet, für alle Stände

Digitized by Google

sich nützlich beweist, daß also die gegen diesen Stand bewiesene Ungunst nur auf den unwürdigsten und tadelhaftesten Motiven, dem Hange zur Mißgunst und der Abneigung vor jeder Autorität, wenn nicht noch schlimmern staatsgefährlichen Tendenzen, beruhen kann.

Es sind endlich hinsichtlich des niedern Adels

30) die Angriffe auf die Existenz desselben, sowohl in der teutschen Nationalversammlung, als in der Presse einer umständlichen Erörterung unterzogen worden.

31) Es hat sich dabei der Charakter einer von den verwerflichsten Leidenschaften, Neid, Mißgunst, Rachsucht und ideologischen Schwindel aufgestachelten und mit den schaalsten Argumenten genährten Parteikampfs zur Begünstigung radicaler communistischer und den revolutionären Zwecken sich zuneigender Tendenzen auf das Klarste herausgestellt.

32) Namentlich ist die Begründung der Aufhebung des Adelstandes durch das unhaltbare Prinzip der Rechtsgleichheit der Staatsbürger, und dessen schiefe Anwendung mit siegreichen Vernunft- und Rechtsgründen widerlegt worden.

33) Im §. 73 ist gezeigt worden, daß der Mangel einer richtigen Begriffsbestimmung des Wesens der Adelsinstitution hauptsächlich die Verwirrung in dieser Materie veranlasse und eine sachgemäße Definition dahin versucht worden, daß der Adel einen Stand bilde, welcher die Staatsschutzpflicht im weitesten Sinne als eine angeborne und erbliche Berufspflicht anerkenne. Folgerecht ist nun hieraus entwickelt worden,

34) daß in den Anstrebungen des Adels zum Hof-, Civil- und Militärdienst etwas ganz Berufs- und Zweckmäßiges, am wenigsten aber Verwerfliches liege, vielmehr der Adelstand hierin ganz den Charakter einer sittlichen und den Staatszweck wesentlich fördernden Institution gewinne.

35) Daß die Erhaltung eines ansehnlichen Grundvermögensbesitzes zur Erfüllung seines Berufes nothwendig, und sein Bestreben, diesen durch schützende Institutionen, Autonomie und das

Digitized by Google

Fideicommißsystem zu sichern, im Wesen seines Berufs und in der Sache liege, auch weder den Staat noch irgend einen Stand beeinträchtige,

36) Daß die dem Adelstand früher zuständig gewesenen Rechte der Grundherrlichkeit und Patrimonialgerichtsbarkeit in der Regel nicht Ausfluß seines adelichen Standes, sondern Attributionen des altgermanischen Grundeigenthums und auch den Besitzern bürgerlichen Standes nicht versagt gewesen seien, ist historisch nachgewiesen;

37) Die Steuerfreiheit und andere ähnliche Exemtionen der Vorzeit zeigten sich in vielen Verhältnissen wenigstens auf den Grund der Billigkeit gerechtfertigt, sowie die Behauptung,

38) daß der ihm entzogene befreite Gerichtsstand eben so sehr im Interesse des Volks als des Adels war.

39) Es ist dem niedern Adel sonach einzig der Genuß einiger äußern Ehrenrechte verblieben, die er aber nicht seiner Geburt, sondern seinem Berufe dankt, wie die Sitte aller Völker in allen Ständen Rangstufen der äußern Ehrung anerkennt, und

40) sonach die bis zum Haß gesteigerte Abneigung der übrigen Stände weder aus dem Prinzip der Adelsinstitution noch selbst aus einer die Volksrechte und Interessen verletzenden Handlungsweise der Adels-Glieder, sondern einzig aus der unseligen Richtung des Zeitgeistes zu erklären, welcher, der ungezügeltsten Selbstsucht fröhnend, allem höher Stehenden sich feindselig und gehässig zeigt.

Nach diesen Resultaten, die sich in den auf notorische Thatsachen, die bündigsten historischen Beweise, Actenstücke und logische Schlußfolgerungen sich gründenden Ausführungen dieser Schrift entwickelt finden, darf ich mich nicht scheuen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß ein streng gewissenhafter, nicht von den Vorurtheilen der Zeit gefesselter, für ruhige Prüfung geeigneter Sinn kein anderes Urtheil finden kann, als daß

1) die gegen den Adel als Stand im Allgemeinen erhobenen Anklagen als schlechthin unbegründet erscheinen,

Digitized by Google

2) daß die Aufrechthaltung des dynastischen Adels als eine von der Wohlfahrt des teutschen Volks unbedingt gebotene Nothwendigkeit betrachtet werden muß,
3) daß die durch die teutsche Bundesacte dem mediatisirten hohen Adel reservirten und zugewiesenen Gerechtsamen in keinem Bezug dem Wohl der Völker und einem gut geordneten Organismus der Staaten entgegentreten, und
4) eben so wenig in der Stellung des niedern Adels in der Neuzeit eine Veranlassung aufzufinden ist, denselben in irgend einem Bezug als eine die Rechte und Wohlfahrt der übrigen Stände gefährdende Institution zu betrachten;
5) daß dagegen
   a) der dynastische regierende Adel durch die Revolution auf eine nicht nur seine Regentenrechte, sondern auch das Staatswohl und die Ruhe der Völker gefährdende Weise beeinträchtigt worden ist;
   b) der mediatisirte hohe Adel in einigen Staaten aller ihm durch Gesetz und völkerrechtliche Stipulationen zugewiesenen Rechte verlustig, in andern zur Rettung seiner persönlichen und Eigenthumssicherheit, bei gänzlicher Entziehung des staatlichen Schutzes, zu den ausgedehntesten Verzichtleistungen gezwungen, und im besten Falle durch Erschwerungen der Ausübung seiner Gerechtsamen, zu deren Aufgabe, sowie durch sein Eigenthum verletzende Landesgesetze zu Aufopferungen des allgemeinen Nutzens Willen, genöthigt worden ist, ohne daß ihm selbst die bei Anwendung dieses Expropriationsrechts nach dem natürlichen wie positiven Recht zuständige Entschädigung gewährt worden wäre;
   c) der niedere Adel endlich nicht nur fast aller seiner Vorrechte privirt und als Grund- und Renteneigenthümer in gleiche Vermögensverlustigung wie der mediatisirte versetzt worden ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

1255 124
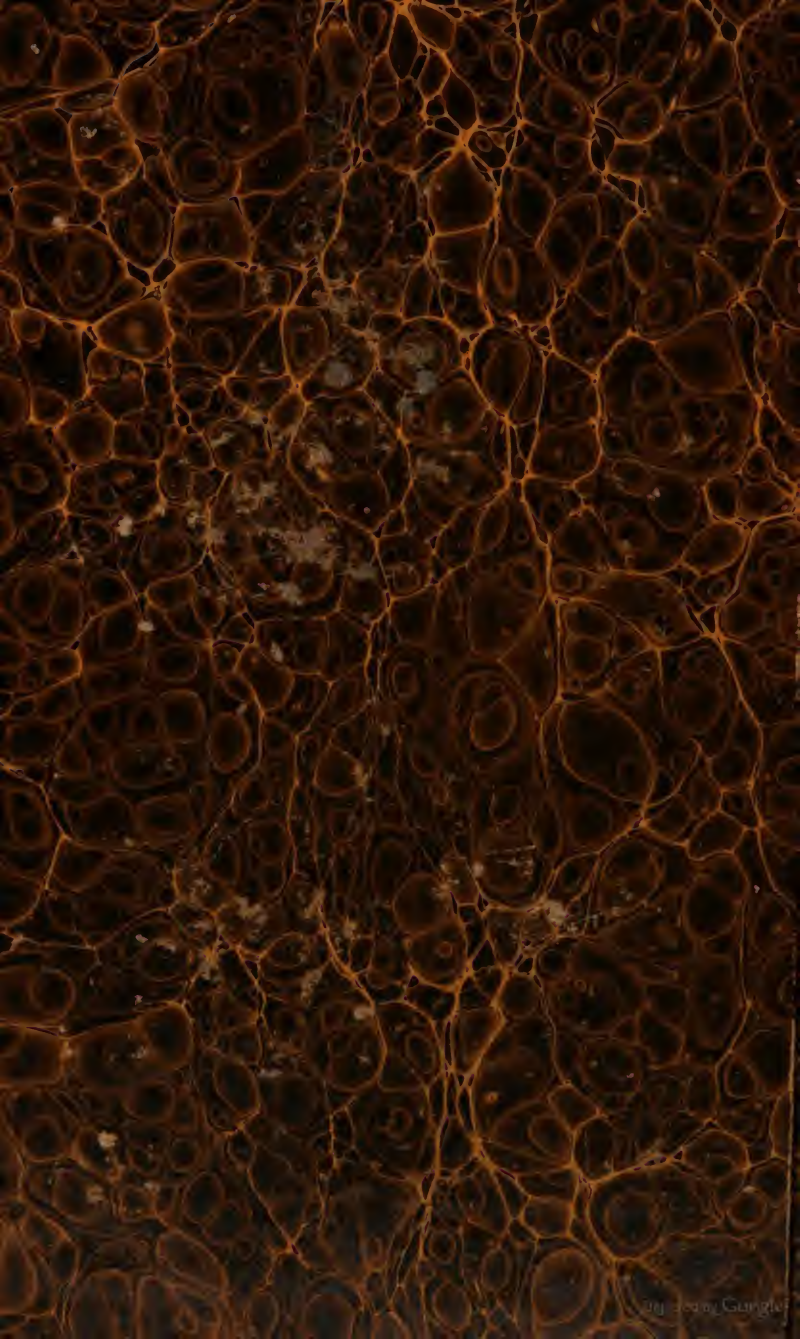
Digitized by Google